

**Geschlossen untergebrachte Jugendliche:
Ausgangssituation, Ziele, Verläufe und Ergebnisse
von Hilfeplanungen und deren Umsetzung.**

Von der Philosophischen Fakultät

der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
zur Erlangung des Grades einer

DOKTORIN der Philosophie

Dr. – phil.

genehmigte Dissertation
von

Dipl.-Päd. Kirsten Sülzle-Temme

geboren am 28.08.1971, in Oldenburg/Oldb.

2007

Referentin/Referent: Prof. Dr. D. Gipser
Korreferentin/Korreferent: Prof. Dr. J. Blandow
Tag der Promotion: 13.11.2006

Abstract

Thema der vorliegenden Arbeit ist die geschlossene Unterbringung von Jugendlichen im Rahmen einer erzieherischen Hilfe gemäß SGB VIII. Trotz langanhaltender gesellschaftspolitischer, pädagogischer und rechtlicher Debatten und der Brisanz dieser Unterbringungsmöglichkeit liegen bisher keine gesicherten Kenntnisse über kurz- und langfristige Wirkungen geschlossener Heimerziehung vor. Dieser Sachverhalt weist – auch im Hinblick auf die aktuell geführten Qualitätsdebatten in der Jugendhilfe – auf die Notwendigkeit einer gesonderten Betrachtung von Hilfeverläufen geschlossen untergebrachter Jugendlicher hin. Neben einer Literaturanalyse zur geschlossenen Unterbringung und Hilfeplanung bildet die Frage, ob es der geschlossenen Heimerziehung gelingt, die individuelle Situation der Jugendlichen zu verbessern, den Ausgangspunkt der Arbeit. Ziel ist es, Möglichkeiten und Grenzen der geschlossenen Unterbringung anhand von Hilfeplanungen aufzuzeigen sowie soziale Teilhabemöglichkeiten der Jugendlichen und Voraussetzungen für eine offene Hilfe zu überprüfen. Aufschluss darüber gibt eine eigene empirische Untersuchung von Hilfeverläufen mittels einer Akten- und Dokumentenanalyse zu beendeten Hilfen in verschiedenen geschlossenen Heimen. Die Untersuchungsergebnisse geben Auskunft über die Situation der Jugendlichen vor der geschlossenen Unterbringung (familiäre Situation, individuelle Schwierigkeiten der Jugendlichen, Vorinterventionen, in den Akten genannte Indikationen sowie über mögliche Sogwirkungen geschlossener Heime), über die Situation zu Beginn und im Verlauf der Unterbringung im Kontext der Hilfeplanung (Erziehungsziele, Kriterien der Hilfeplanung, Einbezug der Eltern in den Hilfeprozess) und über die Entlassungssituation und den Abschluss der Unterbringung (Gesamtdauer, erreichte Hilfeplanziele, anschließende Hilfen, weiterführende Ziele und Prognosen). Auf den Untersuchungsergebnissen aufbauend werden sowohl Schlussfolgerungen hinsichtlich der geschlossenen Unterbringung gezogen als auch Handlungsempfehlungen zur Optimierung von Hilfeplanungsprozessen und einer prozesshaften Dokumentation und Evaluation der pädagogischen Praxis formuliert.

Schlüsselwörter: geschlossene Unterbringung, Hilfeplanung, Evaluation

Abstract

The topic of the piece of work in hand is the placement of young people in closed reformatories within the framework of educational care according to SGB VIII. In spite of long-lasting socio-political, educational and legal debates, and the problematic nature of this form of placement, there are as yet no verified facts about the short-term and long-term effects of closed reformatories. These circumstances as well as the current debate on the quality of youth welfare services point to the necessity of a separate examination of care processes of young people in closed placement. Along with a literature analysis on the topic of closed reformatories and care planning, the question whether closed placement succeeds in improving the individual situation of the young people is at the centre of the study. Its aim is to show the possibilities and limits of closed reformatories with the help of care planning processes and to examine the possibilities of the young people's social participation as well as the prerequisites for an open care process. An empirical

examination of care processes based on the analyses of files and documents on completed care processes in different closed reformatories gives insight into the matter. The results of the examination show the situation of the young people before entering the closed reformatory (family affairs, individual difficulties of the young people, previous interventions, indications mentioned in the files and possible attracting effects of closed reformatories), the situation at the beginning and during the course of the placement in the context of the care planning (educational goals, criteria of the care planning, parents' participation in the care planning process) and the situation on dismissal and the conclusion of the placement (overall duration, care planning goals reached, subsequent care processes, continuing aims and predictions). Building on the results of the examination, conclusions regarding closed reformatories are made and recommendations to optimize care planning processes are given. In addition to this, a documentation of the process and an evaluation of the educational practice are presented.

Key words: closed placement, care planning, evaluation

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Einleitung	2
Teil I Literaturanalyse.....	6
1. Zum Begriff der „geschlossenen Unterbringung“ in der Heimerziehung	6
1.1 Begriffserläuterung	6
1.2 Geschlossene Unterbringung konkret: Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Konzeptionen (teil-)geschlossener Einrichtungen	7
2. Geschlossene Unterbringungen in der Jugendhilfe in Zahlen.....	10
2.1 Anzahl der geschlossenen Heime und Plätze.....	10
2.2 Regionale Verteilung der geschlossenen Plätze.....	11
3. Rechtliche Grundlagen der geschlossenen Heimerziehung.....	13
3.1 Freiheitsentziehung versus Freiheitsbeschränkung	13
3.2 Geschlossene Unterbringung im Zivilrecht	14
3.3 Geschlossene Unterbringung nach jugendstrafrechtlichen Bestimmungen.....	17
3.4 Geschlossene Unterbringung nach Öffentlichem Recht.....	18
4. Zur Geschichte der geschlossenen Heimerziehung.....	20
4.1 Armen- und Waisenkinderfürsorge im Mittelalter (bis 1500)	20
4.2 Kinderfürsorge in der Neuzeit (1500 – 1650).....	21
4.3 Fürsorgeerziehung unter pietistischem Einfluss (1650 – 1820).....	22
4.4 Rettungshausbewegung (1820 – 1870).....	24
4.5 Fürsorgeerziehung im ausgehenden 19. Jahrhundert und zu Beginn des 20. Jahrhunderts (1870 – 1919)	26
4.6 Fürsorgeerziehung in der Weimarer Republik (1919 - 1933).....	29
4.7 Fürsorgeerziehung im Nationalsozialismus (1933 – 1945).....	34
4.8 Fürsorgeerziehung nach 1945	35
4.9 Zusammenfassung	38
5. Zum Stand der Diskussion um die geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen.....	40
5.1 Verlauf der Diskussion seit Ende der 1960er Jahre	40
5.1.1 Heimkampagne und Heimreformen (ab 1968)	40
5.1.2 Die Debatte um geschlossene Unterbringung in den 1980er Jahren.....	44
5.1.3 Ruf nach geschlossener Unterbringung in den 1990er Jahren.....	45
5.1.4 Jüngste Entwicklungen am Beispiel der Stadt Hamburg.....	47
5.2 Pädagogisch-politische Diskussion	52
5.2.1 Argumente <i>für</i> geschlossene Unterbringung	52
5.2.2 Argumente <i>gegen</i> geschlossene Unterbringung	53
5.3 Alternativen zur geschlossenen Unterbringung	56
5.3.1 Alternative Hilfen in den 1980er Jahren am Beispiel Hessen	57
5.3.2 Erlebnispädagogische Projekte	59
5.3.3 Erlebnispädagogische Elemente in der geschlossenen Heimerziehung	60
5.4 Zusammenfassung und Schlussfolgerung.....	60
6. Indikation	62
6.1 Indikationen in der Jugendhilfe.....	62
6.2 Heimerziehung als geeignete und notwendige Hilfe.....	64
6.3 Indikationen zur geschlossenen Unterbringung	66

6.3.1	Studien zur Indikation der geschlossenen Heimerziehung	67
6.3.2	Zielgruppe und Aufnahmekriterien (teil-)geschlossener Institutionen.....	69
6.4	Zusammenfassung und Schlussfolgerung.....	73
7.	Der Hilfeplan nach § 36 SGB VIII	75
7.1	Der Hilfeplanungsprozess.....	75
7.2	Der Hilfeplan und dessen Fortschreibung	79
7.3	Zielbenennung im Hilfeplan	81
7.4	Schwierigkeiten und Spannungsfelder im Hilfeplanungsprozess	83
7.5	Hilfeplanung in der geschlossenen Heimerziehung	86
7.6	Zusammenfassung	88
8.	Stand der Forschung zur Evaluation von Heimerziehung	89
8.1	Evaluationsstudien zur Heimerziehung	89
8.2	Erfolg und Misserfolg von Heimerziehung	93
8.2.1	Probleme der Messung und Definition von Erfolg erzieherischer Hilfen	93
8.2.2	Wandel des Verständnisses von Bildungserfolg.....	95
8.3	Ergebnisse der Studien zur Situation vor der Heimerziehung	100
8.3.1	Herkunftsfamilie.....	100
8.3.2	Vorinterventionen.....	102
8.4	Ergebnisse der Studien zum Unterbringungszeitraum	103
8.4.1	Aufnahmealter	103
8.4.2	Aufenthaltsdauer	104
8.4.3	Hilfeplanung.....	105
8.4.4	Entweichungen.....	106
8.4.5	Entlassung und anschließende Hilfen.....	106
8.5	Zusammenfassung	107
Teil II	Empirische Untersuchung.....	108
9.	Untersuchungsdesign	108
9.1	Vorgehensweise und Arbeitsschritte	108
9.2	Untersuchungsziele.....	110
9.3	Annahmen der Untersuchung.....	111
9.3.1	Annahmen zur Situation vor der geschlossenen Heimerziehung.....	111
9.3.2	Annahmen zum Beginn und Verlauf der Maßnahme.....	112
9.3.3	Annahmen zur Situation am Ende der Unterbringung	113
9.4	Stichprobe	115
9.5	Erhebungsmethode	116
9.5.1	Die Aktenanalyse	116
9.5.2	Erhebungsbogen.....	118
9.5.3	Kriterien zur Beurteilung der Hilfeverläufe.....	119
9.6	Auswertungsmethode	121
10.	Darstellung und Diskussion der Untersuchungsergebnisse.....	122
10.1	Soziodemographische Daten.....	122
10.1.1	Geschlecht.....	122
10.1.2	Nationalität und Herkunft	123
10.1.3	Aufnahmealter.....	124
10.2	Situation der Jugendlichen vor der geschlossenen Heimerziehung	125
10.2.1	Familiäre Sozialisationsbedingungen.....	126
10.2.1.1	Familienform vor der Aufnahme in die geschlossene Heimerziehung	126

10.2.1.2	Abwesenheit eines Elternteils	127
10.2.1.3	Geschwister	128
10.2.1.4	Soziale und ökonomische Belastungen der Familien	129
10.2.1.5	Gewalttätigkeiten innerhalb des Elternhauses	130
10.2.1.6	Suchtproblematik	131
10.2.2	Individuelle Problematik der Jugendlichen	133
10.2.2.1	Verhaltensauffälligkeiten	133
10.2.2.2	Normative Regelverstöße vor der geschlossenen Unterbringung	135
10.2.2.3	Schulsituation vor der geschlossenen Unterbringung	137
10.2.3	Vorinterventionen	139
10.2.3.1	Anzahl der Hilfen im Vorfeld	139
10.2.3.2	Art der Vorinterventionen	141
10.2.3.3	Alter beim Erstkontakt mit Hilfen im Vorfeld	143
10.2.3.4	Gründe der Beendigung der Vorinterventionen	143
10.2.4	Indikationen	145
10.2.4.1	Aufnahmearbeit	145
10.2.4.2	Rechtsgrundlage und vorgesehene Dauer	148
10.2.5	Zusammenfassung der Ergebnisse zur Ausgangssituation	149
10.3	Beginn und Verlauf der Maßnahme	149
10.3.1	Pädagogische Ziele der geschlossenen Heimerziehung	149
10.3.1.1	Lernverhalten	150
10.3.1.2	Sozialverhalten	151
10.3.1.3	Alltags- und Freizeitverhalten/institutionelle Ziele	153
10.3.1.4	Emotionales und gesundheitliches Befinden	155
10.3.1.5	Elternbezogene Ziele	156
10.3.1.6	Pädagogisch-therapeutische Interventionen	157
10.3.1.7	Erziehungsziele im weiteren Hilfeverlauf	159
10.3.2	Fachliche Kriterien der Hilfeplanung	160
10.3.2.1	Beteiligte Personen an der Hilfeplanung	160
10.3.2.2	Beteiligungsmöglichkeiten der Teilnehmer des Hilfeplangesprächs	162
10.3.2.3	Formulierung der Hilfeplanziele	163
10.3.2.4	Überprüfungszeitraum	165
10.3.2.5	Anzahl der Hilfeplangespräche	166
10.3.2.6	Änderungen in der Hilfeplanung	167
10.3.2.7	Wirkungen der fachlichen Kriterien	168
10.3.3	Elternarbeit	169
10.3.3.1	Formen der Elternarbeit	170
10.3.3.2	Räumliche Ressourcen der Einrichtung zur Unterstützung der Eltern-Kind- Beziehung	172
10.3.3.3	Bedeutung der Eltern/Elternarbeit	172
10.3.4	Zusammenfassung der Ergebnisse zum Beginn und Verlauf der Hilfe	173
10.4	Situation am Ende der Unterbringung	174
10.4.1	Möglichkeiten und Grenzen der geschlossenen Heimerziehung	174
10.4.1.1	Abschluss der Unterbringung	174
10.4.1.2	Bewertung der Hilfeverläufe	177
10.4.1.3	Bewertung der unterschiedlichen Zielbereiche	179
10.4.1.4	Entweichungen	180
10.4.1.5	Isolierungen	181

10.4.1.6	Schulische/berufliche Qualifikation während der Unterbringung	182
10.4.1.7	Geplanter schulischer/beruflicher Werdegang	183
10.4.1.8	Delikte während der Unterbringung	184
10.4.2	Entlassungsphase	184
10.4.2.1	Dauer der Unterbringung	185
10.4.2.2	Alter am Ende der Unterbringung	187
10.4.2.3	Geplante anschließende Hilfen	188
10.4.2.4	Weiterführende Ziele	189
10.4.2.5	Art des Wechsels	191
10.4.2.6	Gesamtprognose/Empfehlungen	191
10.4.3	Zusammenfassung der Ergebnisse zum Ende der Unterbringung	192
10.5	Fallbeispiele	193
10.5.1	Miriam (15 Jahre)	194
10.5.2	Tim (15 Jahre)	197
11.	Fazit und Handlungsempfehlung	201
11.1	Fazit	201
11.2	Sozialpädagogisches Fallverstehen	203
11.3	Formular zur Hilfeplanung	205
11.3.1	Aufbau und Erläuterung des Formulars	205
11.3.2	Formular zur Festschreibung der Unterbringung	209
11.3.3	Ziele und Interventionen im Überblick	210
11.3.4	Formular zur Fortschreibung der Hilfe	210
11.4	Dokumentation pädagogischer Arbeit	211
11.4.1	Erläuterung des Dokumentationssystems	211
11.4.2	Dokumentationssystem	215
12.	Schlussbetrachtung	217
13.	Verzeichnisse	227
13.1	Literaturverzeichnis	227
13.2	Tabellenverzeichnis	246
13.3	Abbildungsverzeichnis	248
13.4	Abkürzungsverzeichnis	249
14.	Anhang	250
14.1	Erhebungsbogen	250
14.2	Fragebogen Landesjugendämter	269
14.3	Ergebnisse der Umfrage Dezember 2003	270
14.4	Ergebnisse der Umfrage Juli 2005	271
14.5	Karte zur Verteilung geschlossener Plätze/Einrichtungen	273
14.6	Kinder- und Jugendpsychiatrische Diagnosen im Zusammenhang mit der geschlossenen Unterbringung in der Jugendhilfe	274

Vorwort

Zum Gelingen dieser Arbeit haben viele Personen beigetragen. Ein erster besonderer Dank gilt meinem Mann, meinen Kindern, meinen Eltern, meiner Schwester und meinen Freunden. Sie haben mich in dieser Arbeit auf vielfältige Weise unterstützt, mich immer wieder motiviert und mir die notwendigen Freiräume verschafft. Ein zweiter besonderer Dank gilt all denen, die mir beratend und unterstützend zur Seite gestanden haben. Ich danke zuerst Frau Prof. Dr. Gipser und Herrn Prof. Dr. Blandow für ihre Hilfe und Unterstützung insbesondere am Ende meiner Arbeit. Ebenso möchte ich den Mitarbeitern und Jugendlichen der geschlossenen Einrichtungen danken, ohne die das Promotionsvorhaben nicht umsetzbar gewesen wäre. Mein Dank gilt aber auch meinem Arbeitgeber, der mich für die Fertigstellung der Arbeit beurlaubte und stets bereit war, fachliche Fragen zu diskutieren (insbesondere Matthias Westermann). Ein weiterer Dank geht an das Cusanuswerk, das mich in meinem Promotionsvorhaben förderte. Für die kritische Durchsicht meiner Arbeit und stete Motivation danke ich schließlich Dr. Eva Christina Stuckstätte, Dr. Ulrike Winkler, Carola Jarrett-Wirges und Wiebke Sülzle.

Einleitung

Seit über dreißig Jahren wird die geschlossene Unterbringung in der Jugendhilfe auf pädagogischer, gesellschaftspolitischer und rechtlicher Ebene kontrovers diskutiert. Insbesondere in den letzten 15 Jahren wurde der Ruf nach einem Ausbau beziehungsweise einer Wiedereinführung geschlossener Unterbringung laut. Sie gilt in den Medien und teilweise auf politischer Ebene als „schnelle“ Lösung für gewalttätige, mehrfach kriminelle, „besonders schwierige“ und „pädagogisch nicht mehr erreichbare“ junge Menschen. Diese Forderungen und der in den letzten Jahren zu beobachtende Ausbau geschlossener Einrichtungen führen zu immer wiederkehrenden, stark polarisierenden und teilweise polemisch geführten Kontroversen. Die Grundsatzdiskussionen mit starr voneinander abgegrenzten Positionen verhindern jedoch in der Regel eine sachliche Auseinandersetzung mit der Thematik. Es bleibt überwiegend im Dunkeln, „was unter GU zu verstehen ist, was sie möglicherweise zu leisten vermag und wo sie ihre Grenzen hat“ (Bauer 1998, S. 29). Diese mangelnde Transparenz schließt fehlende Kenntnisse über kurz- und langfristige Wirkungen der geschlossenen Heimerziehung ein.

Im Rahmen der Qualitätsdebatte in der Jugendhilfe stehen erzieherische Hilfen auf einem gesellschaftlichen und sozialpolitischen Prüfstand. Hilfen zur Erziehung stehen vor der Aufgabe, erbrachte Leistungen transparent darzustellen und entstehende Kosten zu rechtfertigen. Sie müssen den Nutzen der Hilfe sowohl für die Adressaten als auch für die Gesellschaft darlegen. Vor dieser Aufgabe steht insbesondere die geschlossene Heimerziehung. Sie stellt einen schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und Entwicklung der Jugendlichen dar und ist daher grundsätzlich kritisch zu betrachten. Durch sie entstehen darüber hinaus sehr hohe Kosten, die insbesondere bei den immer enger werdenden Haushalten zu rechtfertigen sind. Eine Möglichkeit, Wirkungen von Angeboten der Jugendhilfe darzulegen, ist die durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz gebotene Hilfeplanung. Hilfepläne können Entwicklungen von Kindern und Jugendlichen, erreichte und nicht erreichte Ziele und ähnliches dokumentieren. Anhand dieser können Hilfeverläufe reflektiert und evaluiert werden.

Als Mitarbeiterin einer Jugendhilfeeinrichtung habe ich in der Vergangenheit sowohl Maßnahmen zur Qualitätssicherung als auch sogenannte „besonders schwierige“ Kinder und Jugendliche kennen gelernt. „Besonders schwierige“ Kinder und Jugendliche stellen Fachkräfte der Jugendhilfe vor die Frage nach der „richtigen“, geeigneten Hilfe und zeigen die Grenzen pädagogischen Handelns auf. In diesem Zusammenhang wird in einigen Fällen auch immer wieder eine geschlossene Unterbringung in Betracht gezogen. Diese Überlegungen weckten mein Interesse an der geschlossenen Heimerziehung. Da in den bisherigen Diskussionen eine inhaltliche Konkretisierung fehlte, interessierten mich insbesondere Möglichkeiten und Grenzen der geschlossenen Unterbringung. Aussagen zu diesen sind dabei eng an pädagogische Prozesse und Wirkungen gebunden, die sich aufgrund ihrer Komplexität nur schwer messen lassen. Sie spiegeln sich dennoch in Hilfeplanungen und deren Verfahren und Verläufen wider. Aus diesen Überlegungen resultierte der Titel der vorliegenden Arbeit: „Geschlossen untergebrachte Jugendliche: Ausgangssituation, Ziele, Verläufe und Ergebnisse von Hilfeplanungen und deren Umsetzung.“

Die vorliegende Arbeit besteht aus zwei Teilen. Inhalt des ersten Teils ist eine Literaturanalyse zur geschlossenen Unterbringung und zur Hilfeplanung. Über sie soll sowohl der

bisherige Forschungsstand ermittelt als auch der Verlauf der Debatten um geschlossene Unterbringungen mit seinem Für und Wider nachgezeichnet werden. Im zweiten Teil wird über eine eigene empirische Untersuchung – eine Aktenanalyse – zu Hilfeverläufen von geschlossen untergebrachten Jugendlichen berichtet. Der Teil schließt mit einer Handlungsempfehlung zur Hilfeplanung und Dokumentation pädagogischer Arbeit ab.

Im Einzelnen stellen sich der Aufbau und Argumentationsgang wie folgt dar:

In Kapitel 1 wird der Begriff der geschlossenen Unterbringung - wie in den Diskussionen benutzt - konkretisiert. Dies erscheint sinnvoll, da sich die vorliegende Arbeit ausschließlich mit geschlossenen Unterbringungen in der Jugendhilfe befasst. Geschlossene Unterbringungen in der Psychiatrie und Justiz sind ausgeschlossen. Da sich zeigen wird, dass es *die* geschlossene Heimerziehung nicht gibt, werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Einrichtungen mit (teil-)geschlossenen Gruppen betrachtet.

Kapitel 2 befasst sich mit quantitativen Aspekten der geschlossenen Heimerziehung. Es werden aktuelle Zahlen über geschlossene Plätze in Heimen der Jugendhilfe und deren Entwicklung gegeben. In einem weiteren Schritt wird die regionale Verteilung der geschlossenen Einrichtungen und Plätze erörtert. Die Angaben zur aktuellen Platzzahl basieren auf einer eigenen schriftlichen Befragung der Landesjugendämter.

Die rechtlichen Grundlagen und Voraussetzungen der geschlossenen Heimerziehung sind Gegenstand des Kapitels 3. Dargelegt werden zivil-, straf- und öffentlich-rechtliche Möglichkeiten der geschlossenen Unterbringung. Das Kapitel beinhaltet zudem die Erörterung rechtlicher Bedenken gegen die geschlossene Unterbringung in der Jugendhilfe.

Kapitel 4 ist – in Form einer Sekundäranalyse - der geschichtlichen Entwicklung der geschlossenen Unterbringung innerhalb der Jugendhilfe gewidmet. Im Einzelnen wird der Entstehung und Entwicklung ausgrenzender Räume, den betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie den sich wandelnden Motiven für das Einsperren nachgegangen.

Unmittelbar anschließend an die historischen Traditionen geht es in Kapitel 5 um die Argumente *für* und *gegen* geschlossene Unterbringungen in den Debatten der letzten 35 Jahre. Sie verdeutlichen die Brisanz der Diskussionen. Da Pro- und Contra-Argumente Fragen nach alternativen Hilfeangeboten implizieren, wird deren Diskussion Teil des Kapitels sein.

Kapitel 6 befasst sich mit der besonders brisanten Frage der Indikation. Es wird gezeigt, dass einheitliche Kriterien zur Indikation der geschlossenen Heimerziehung fehlen. Um die geschlossene Unterbringung dennoch abgrenzen zu können, werden die in der Literatur vorliegenden Merkmale der Adressaten offener stationärer Erziehungshilfen analysiert und Merkmalen geschlossener Unterbringung gegenübergestellt. In einem weiteren Schritt wird versucht, Hinweise zur Indikation aus den in den Konzeptionen der Einrichtungen genannten Zielgruppen abzuleiten.

Im 7. Kapitel geht es um die Hilfeplanung, wie im SGB VIII dargelegt. Es werden der Prozesscharakter der Hilfeplanung mit seinen unterschiedlichen Phasen und Inhalten erläutert, der Hilfeplan und dessen Fortschreibung beschrieben sowie Schwierigkeiten und Span-

nungsfelder der Hilfeplanung betrachtet. Die Bedeutung dieser Darstellung ergibt sich aus dem Charakter des Hilfeplans als Instrument zur Evaluation erzieherischer Hilfen.

Zum Abschluss der Literaturanalyse wird in Kapitel 8 der bisherige Stand der Forschung zur geschlossenen Unterbringung erhoben. Studien zur Evaluation offener und geschlossener Heimerziehung bilden deren Basis. Der Vergleich der Studien verdeutlicht die Schwierigkeiten bei der Messung und Bewertung von Erziehungserfolgen, weshalb auch Schwierigkeiten bei der Operationalisierung von Erfolgen erzieherischer Hilfen erörtert und der geschichtliche Wandel der Definitionen von Erziehungserfolg dargestellt werden. Das Kapitel abschließend werden die Studien auf die für die vorliegende Arbeit relevanten Aspekte hin analysiert. Dies ermöglicht in einem späteren Arbeitsschritt, die Daten der eigenen empirischen Untersuchung zu überprüfen.

Das Kapitel wird zeigen, dass im Fokus bisheriger Studien zur geschlossenen Heimerziehung die Situation der Jugendlichen vor der Unterbringung, Indikationskriterien, der Alltag in geschlossenen Heimen, Wirkungen pädagogisch-therapeutischer Hilfen und das subjektive Erleben von geschlossener Unterbringung aus Sicht der Jugendlichen standen. Hilfeplanungen und Ergebnisse geschlossener Unterbringungen sind in keiner der Studien zentraler und eigenständiger Untersuchungsgegenstand. Diese Lücke soll durch die vorliegende Arbeit geschlossen werden, indem Möglichkeiten und Grenzen der geschlossenen Heimerziehung anhand bereits beendeter Hilfeverläufe analysiert werden. Mittels einer detaillierten Aktenanalyse soll untersucht werden, ob es der geschlossenen Unterbringung gelingt, die individuelle Situation der Jugendlichen zu verbessern, die sozialen Teilnahmekancen der Jugendlichen zu erhöhen und die Voraussetzungen für eine offene Hilfe zu schaffen.

Um Aufschluss über Möglichkeiten und Grenzen geschlossener Heimerziehung zu erhalten, wurden 88 Hilfeverläufe geschlossen untergebrachter Jugendlicher anhand von Einzelfallakten verfolgt und analysiert. Der durch die Aktenanalyse erhobene Ausschnitt sozialer Wirklichkeit zeigt wichtige Sachverhalte und Handlungszusammenhänge auf, die für eine geschlossene Unterbringung von Jugendlichen und den gesamten Hilfeverlauf von großer Bedeutung sind. Die Dokumente spiegeln die für eine geschlossene Unterbringung relevanten Entscheidungen sowie gängige Deutungs- und Bewertungsmuster von Fachkräften wider. Sie lassen Aussagen darüber zu, ob und inwiefern das System der Jugendhilfe selbst zum Personenkreis der „besonders schwierigen“ Jugendlichen beiträgt. Ebenso geben sie Auskunft über den Umgang mit Jungen und Mädchen in besonders schwierigen Lebenslagen und deren Beteiligung am Hilfeprozess.

Im 9. Kapitel geht es um die Diskussion der Methodik, um die Berichterstattung über Durchführung und Auswertung sowie um die Formulierung der Untersuchungsziele und der untersuchungsleitenden Annahmen.

Im 10. Kapitel werden die Ergebnisse der Untersuchung dargestellt und diskutiert. Der erste Abschnitt gibt Einblicke in die Situation der Jugendlichen vor der Aufnahme in die geschlossene Heimerziehung, die familiären Sozialisationsbedingungen, die individuellen Schwierigkeiten der Jugendlichen, Vorinterventionen und Indikationen. Im zweiten Abschnitt wird die Situation zu Beginn und im Verlauf der geschlossenen Heimerziehung im Kontext der Hilfeplanung erörtert. Es werden Erziehungsziele, Kriterien der Hilfeplanung und der Einbezug der Eltern in den Hilfeprozess dargestellt. Im dritten Abschnitt wird über

Ergebnisse zur Entlassungssituation und zum Abschluss der geschlossenen Heimerziehung, über die Gesamtdauer, anschließende Hilfen und Prognosen berichtet. Sie bilden die Basis für eine abschließende Diskussion über Möglichkeiten und Grenzen der geschlossenen Unterbringung.

Eine abschließende Wertung erhält die Arbeit in Kapitel 11, indem hier auf der Grundlage der gewonnenen Daten Handlungsempfehlungen zur Hilfeplanung und zu einem Dokumentationssystem ausgesprochen werden.

Das Gesamtergebnis und der Ertrag der Arbeit werden in dem die Arbeit abschließenden 12. Kapitel zusammengefasst.

Teil I Literaturanalyse

1. Zum Begriff der „geschlossenen Unterbringung“ in der Heimerziehung

Im folgenden Kapitel werden der Begriff der „geschlossenen Unterbringung“ in der Jugendhilfe erläutert und gemeinsame Merkmale und Unterschiede (teil-)geschlossener Heime dargestellt. Grundlage der Darstellung sind definierte Bestimmungen in der Literatur sowie die Konzeptionen aller (teil-)geschlossener Einrichtungen. Die Konzeptionen wurden im Jahr 2000 schriftlich von den einzelnen Institutionen¹ angefordert und nach deren Erhalt ausgewertet. Zu Zwecken der Aktualisierung wurden die Konzeptionen im Jahr 2005 erneut angefordert oder der Internetpräsentation der Einrichtungen entnommen.²

1.1 Begriffserläuterung

Die geschlossene Unterbringung in der Jugendhilfe stellt keine „klar umrissene Maßnahme mit eindeutigen Definitionskriterien“ (von Wolfersdorff et al. 1996, S. 58) dar. Parallel zur Vielfalt der offenen stationären Erziehungshilfen existieren verschiedene Formen der geschlossenen Heimerziehung. Deren Ausgestaltung ist von den Konzeptionen und dem pädagogisch-therapeutischen Verständnis der einzelnen Institutionen abhängig. Es ist zwischen Einrichtungen mit (teil-)geschlossenen Gruppen im herkömmlichen Sinn und Einrichtungen mit einzelnen fakultativ geschlossenen Plätzen zu unterscheiden (→Kap. 2.1). Gemeinsames Merkmal der Einrichtungen ist die räumliche und zeitlich begrenzte Isolierung der Jugendlichen vom gesellschaftlichen Leben. Bauliche und technische Vorkehrungen sollen Entweichungen vermeiden und die Anwesenheit der Jugendlichen sicher stellen. Entsprechend lautet eine Definition der Bundesarbeitsgemeinschaft der obersten Jugendbehörden u.a. (1982):

„Eine geschlossene Unterbringung ist dadurch gekennzeichnet, dass besondere Eingrenzungs- und Abschließvorrichtungen oder andere Sicherungsmaßnahmen vorhanden sind, um ein Entweichen, also ein unerlaubtes Verlassen des abgeschlossenen oder gesicherten Bereiches zu erschweren oder zu verhindern und die Anwesenheit des Jugendlichen für die notwendige pädagogisch-therapeutische Arbeit mit ihm sicherzustellen.“ (Anlage zur Niederschrift der Sitzung der gemeinsamen Kommission vom 16./17.2.1982 zitiert in von Wolfersdorff et al. 1996, S. 21)

Weiterer Bestandteil der Definition ist die Gleichsetzung der geschlossenen Unterbringung mit Freiheitsentziehungen im Sinne des Artikels 104, Absatz 2 Grundgesetz (GG) (→Kap. 3.1). In der vorliegenden Arbeit wird von der Definition der Bundesarbeitsgemeinschaft der obersten Jugendbehörden u.a. (1982) ausgegangen.

In jüngster Zeit wird der Begriff der „geschlossenen Unterbringung“ in der Literatur teilweise durch den der „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ ersetzt. Auf den Begriff „ge-

¹ Genaue Angaben zu den einzelnen Einrichtungen sind dem Anhang (Kap. 14.3) zu entnehmen.

² Bei der Analyse der Konzeptionen der Einrichtungen wurde bewusst auf den Stand 1999/2000 zurückgegriffen, da die Jugendlichen der eigenen empirischen Untersuchung im Jahr 1999 geschlossen in Heimen der Bundesrepublik Deutschland untergebracht waren. Ein Vergleich mit den Konzeptionen aus dem Jahr 2005 ergab jedoch keine wesentlichen Unterschiede.

geschlossene Unterbringung“ wird verzichtet, da er einen Dauereinschluss der Jugendlichen suggeriert. Der Begriff „freiheitsentziehende Maßnahmen“ wird dagegen nach Auffassung verschiedener Autoren (z.B. Hoops/Permien 2005, S. 419) den verschiedenen Graden von individueller Geschlossenheit gerecht. Um die Bandbreite der geschlossenen Unterbringung zu verdeutlichen, werden im folgenden Kapitel Gemeinsamkeiten und Unterschiede geschlossener Heime dargestellt. Die Darstellung bezieht sich auf die Einrichtungen mit herkömmlichen (teil-)geschlossenen Gruppen. Einrichtungen mit einzelnen fakultativ geschlossenen Plätzen sind ausgeschlossen.

1.2 Geschlossene Unterbringung konkret: Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Konzeptionen (teil-)geschlossener Einrichtungen

Geschlossene Unterbringungen in der Jugendhilfe sind nicht mit einer „absoluten“ Geschlossenheit im ursprünglichen Sinn gleichzusetzen. Ein Dauereinschluss von Kindern und Jugendlichen wird in der Jugendhilfe nicht praktiziert. Die Einrichtungen mit (teil-)geschlossenen Gruppen arbeiten nach dem Konzept der „individuellen Geschlossenheit“ (vgl. Konzeptionen der Einrichtungen, Stand 1999/2000), welches eine schrittweise Öffnung der Unterbringung beinhaltet. Nach einer kurzen Phase der „absoluten Geschlossenheit“ zu Beginn der Unterbringung werden die Ausgangsbeschränkungen der Jugendlichen im Rahmen eines Stufenplans gelockert. Die Jugendlichen erhalten entsprechend ihres Entwicklungsstands, ihrer persönlichen Fortschritte und „positiven“ Verhaltensweisen zunehmend größere Freiräume (Ausgänge). Die einzelnen Phasen des Stufenplans reichen von zunächst begleiteten Ausgängen über zweckgebundene Ausgänge ohne Begleitung (z.B. Einkauf) bis hin zu zeitlich gestaffelten Alleinausgängen. Die Jugendlichen sollen „einen verantwortungsvollen Umgang [mit Freiheiten] üben“ (Caritas Mädchenheim Gauting 2000, S. 10) und die „in der Gruppe erworbenen sozialen Kompetenzen durch Außenkontakte erproben und erweitern“ (Ev. Luth. Wichernstift 1999, S. 5). Durch das Konzept der „individuellen Geschlossenheit“ leben in den (teil-)geschlossenen Heimen Jugendliche mit unterschiedlichen Freiheitsbeschränkungen zusammen.

Die Formenvielfalt von geschlossener Heimerziehung spiegelt sich in den Bezeichnungen der Einrichtungen wider. Sie werden zum Beispiel „teilgeschlossene/halboffene Wohngruppe“, „individuell geschlossen geführte Gruppe“ oder „pädagogisch-therapeutische Intensivgruppe“ genannt (vgl. Konzeptionen der Einrichtungen, Stand 1999/2000). Die (teil-)geschlossenen Heime sind in der Regel keine eigenständigen Institutionen, sondern Teil einer Jugendhilfeeinrichtung. Sie sind entweder im Gebäude oder im Gelände der Gesamteinrichtung integriert. In den (teil-)geschlossenen Gruppen leben durchschnittlich sechs bis sieben Kinder und Jugendliche. Sie werden von Erziehern, Heilpädagogen, Sozialarbeitern, Sozialpädagogen, Pädagogen und Psychologen³ betreut. In zwei Konzeptionen werden zusätzlich Theologen genannt. Die (teil-)geschlossenen Gruppen weisen eine hohe Betreuungsdichte auf. Es wird überwiegend ein Betreuungsschlüssel von 1 : 1 angegeben.

Die Kinder und Jugendlichen besuchen während der Unterbringung heiminterne Schulen. Neben diesen sind die Einrichtungen mit Sporthallen, Schwimmbädern, Musikzimmern,

³ Zur Vereinfachung des Schriftbildes wird in der vorliegenden Arbeit ausschließlich die männliche Form benutzt.

Werkräumen, Fotolaboren, Mehrzweckräumen, Therapieräumen, Elterngästezimmern u.ä. ausgestattet. Der Alltag ist durch einen fest geregelten und strukturierten Tagesablauf gekennzeichnet. In drei Konzeptionen wird eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer angegeben, die bei sechs bis zwölf Monaten liegt. In der eigenen Untersuchung bleibt zu überprüfen, inwiefern diese Angaben mit der tatsächlichen Unterbringungsdauer übereinstimmen (→Kap. 10.4.2).

Neben diesen Parallelen unterscheiden sich die Einrichtungen im Hinblick auf bauliche Ausstattungen, den Umgang mit der individuellen Geschlossenheit, durch pädagogische Angebote und Therapien. Die Einrichtungen weisen unterschiedliche bauliche und technische Sicherheitsvorkehrungen auf. Da diese nur in einer Konzeption konkret angeführt sind, wird bei der folgenden Ausführung auf eigene Beobachtungen bei Besuchen in den (teil-)geschlossenen Heimen zurückgegriffen. In der Konzeption der Niefernburg (2000, S. 14) wird auf eine bruch sichere A3-Verglasung, lediglich zu kippende Fenster, zusätzliche Stangen an den Fenstern und einen abgeschlossenen, separaten Eingangsbereich hingewiesen. Die besuchten Einrichtungen hatten neben einem abgeschlossenen Eingangsbereich und lediglich zu kippenden Fenstern teilweise eine in Türen und Fenstern installierte Alarmanlage. Gitter vor den Fenstern und hohe Mauern waren nicht vorhanden. Von Wolfersdorff et al. (1996, S. 58) und Hoops/Permien (2005, S. 45) konstatieren in ihren Studien ebenfalls eine Spannweite baulicher Ausstattungen, die einen minimal gehaltenen baulichen Sicherheitsaufwand bis hin zu aufwendigen Sicherheitstechnologien umfassen.

Die Einrichtungen haben entweder einen Innenhof mit Grünanlage oder von hohen Zäunen umgebene Sportanlagen. Die Mehrzahl der geschlossenen Heime halten zusätzliche Isolierräume (sogenannte „Time-Out-Räume“) vor, die bei akuten Fremd- und Selbstgefährdungen der Jugendlichen oder nach Entweichungen genutzt werden. In der Konzeption der PTI Rummelsberg (2000, S. 6) heißt es zum Beispiel:

„In extremen Situationen, die eine entsprechende pädagogische Grenzsetzung erfordern (z.B. bei massiver körperlicher Gewalt gegen Personen oder sehr hoher Entweichungsgefährdung), verfügen wir als letztes Mittel auf der Handlungsebene über die räumliche Möglichkeit, einen Jungen vorübergehend abzusondern und ihn damit aus dem Konfliktfeld zu nehmen.“

Die Regelungen zur Erweiterung der Freiräume der Jugendlichen werden von den (teil-)geschlossenen Heimen unterschiedlich gehandhabt. Zu Beginn der Unterbringung erfolgt eine Phase der „absoluten“ Geschlossenheit. Die Jugendlichen haben keinen Ausgang und lediglich brieflichen oder telefonischen Kontakt zu ihrer Familie und Freunden. Diese erste Phase umschließt je nach Einrichtung einige Tage bis acht Wochen. Die einzelnen Stufen der Freiheitsbeschränkungen variieren ebenfalls in ihrer Länge. Die (teil-)geschlossenen Institutionen geben in den Konzeptionen ein breites Spektrum pädagogischer und therapeutischer Angebote an. Dazu zählen zum Beispiel die Vermittlung lebenspraktischer Fertigkeiten und sozialer Kompetenzen, Anti-Aggressionstraining, erlebnispädagogische Projekte, Freizeiten, Einzel- und Gruppengespräche, Außenbeschäftigungen, Berufspraktika, Elterngespräche, Verhaltens-, Gesprächs-, Ergo-, Kunst- und Werktherapie.

Auf weitere Unterschiede verweisen von Wolfersdorff et al. (1996, S. 58) und Hoops/Permien (2005, S. 44 f.), indem sie einen unterschiedlichen Umgang mit Entweichungen und unterschiedliche zentrale Heimregeln konstatieren. Zum Beispiel werden „in

manchen Heimen Telefonate grundsätzlich mitgehört und Briefe geöffnet – und in anderen wird die Privatsphäre stärker respektiert und den Jugendlichen auch schon mal das Diensthandy überlassen“ (Hoops/Permien 2005, S. 45).

Die folgende Tabelle stellt gemeinsame Merkmale und Unterschiede (teil-)geschlossener Einrichtungen zusammen:

Tab. 1: Übereinstimmungen und Unterschiede der geschlossenen Heime

Gemeinsame Merkmale (Übereinstimmungen)	Unterschiede
<ul style="list-style-type: none"> - Teil einer Jugendhilfeeinrichtung, im Gebäude oder Gelände der Einrichtung integriert - Konzept „individuelle Geschlossenheit“ (Stufenmodell / Punkteplan) - Gruppenstärke: 6 – 9 Kinder/Jugendliche - Hohe Betreuungsdichte, in der Regel ein Betreuungsschlüssel von 1 : 1 - Personal: Erzieher, Heilpädagogen, Sozialpädagogen und -arbeiter, Pädagogen, Psychologen, teilweise Theologen - Heiminterne Schulen - Heiminterne Freizeitmöglichkeiten (Sporthalle, Schwimmbad, Sauna, Musikzimmer, Werkräume etc.) - Elterngästezimmer - Therapieräume - Fest strukturierter Alltag - Einzel- und Doppelzimmer 	<ul style="list-style-type: none"> - Bauliche und technische Sicherheitsvorkehrungen - Umgang mit individueller Geschlossenheit / unterschiedliche Stufenpläne - Dauer der Phase der „absoluten“ Geschlossenheit - Pädagogische und therapeutische Angebote - Umgang mit Entweichungen - Umgang mit Isolierungen / “Time-out-Räume“ - Heimregeln - Umgang mit Privatsphäre (z.B. Lesen von Briefen, Mithören von Telefonaten etc.)

2. Geschlossene Unterbringungen in der Jugendhilfe in Zahlen

In diesem Kapitel wird die aktuelle Anzahl der geschlossenen Plätze in der Jugendhilfe und deren Entwicklung dargestellt. Die Angaben basieren auf einer eigenen schriftlichen Befragung der Landesjugendämter. Diese wurden im Dezember 2003 mit der Bitte um die Beantwortung eines Fragebogens zur Unterstützung der vorliegenden Arbeit angeschrieben. Der Fragebogen beinhaltete Fragen zum aktuellen Stand der geschlossenen Unterbringung und zu Planungen weiterer geschlossener Plätze (→Kap. 14.2). Eine Aktualisierung der erhobenen Daten erfolgte im Juli/August 2005. Gegenstand des Kapitels ist ferner die regionale Verteilung der (teil-)geschlossenen Heime in der Bundesrepublik Deutschland.

2.1 Anzahl der geschlossenen Heime und Plätze

In Konsequenz der seit den 1970er Jahren geführten Diskussion um die geschlossene Unterbringung folgte eine Reduzierung der geschlossenen Heime (→Kap. 5.1), wobei in den 1980er und 1990er Jahren ein kontinuierlicher Abbau der geschlossenen Plätze zu verzeichnen war. Deren Anzahl reduzierte sich im Zeitraum von 1986 bis 1998 um zwei Drittel von 393 Plätzen auf 125 Plätze. Um die Jahrhundertwende ließ sich jedoch ein deutlicher Ausbau der geschlossenen Heime beobachten (siehe Tabelle 2). Die im Rahmen dieser Arbeit im Juli 2005 befragten Landesjugendämter nannten insgesamt 18 Einrichtungen mit 247 geschlossenen Plätzen.⁴ Es handelte sich um Einrichtungen und geschlossene Plätze, die von den Landesjugendämtern genehmigt wurden, so dass eine Grauzone geschlossener Plätze bei den erhobenen Daten nicht ausgeschlossen werden kann. Grauzonen entstehen zum Beispiel durch „Time-out-Räume“ oder „Besinnungsräume“ in offenen Einrichtungen, in die Jugendliche für einige Stunden „eingesperrt“ werden können (vgl. Permien 2005, S. 207). Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Entwicklung der geschlossenen Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland anhand der Platzzahlen.

Tab. 2: Zahlenmäßige Entwicklungen der geschlossenen Heimerziehung von 1986 - 2005

Jahr	Anzahl der Plätze	Quelle
1986	393	von Wolffersdorff et al. 1996
1989	372	von Wolffersdorff et al. 1996
1990	275	Happe/Saubier 1996
1994	132	Remschmidt 1994
1996	122	Schmitt 1997
1998	125	Landesjugendamt Saarland 1998
2000	146	Landesjugendamt Saarland 2000
2003	160	Landesjugendamt Bremen August 2003
2003	172	Sülzle-Temme Dezember 2003
2004	185	Hoops/Permien (DJI) 2004
2005	247	Sülzle-Temme 2005

⁴ Es antworteten bis auf Niedersachsen alle Landesjugendämter. Die fehlenden Angaben des Landes Niedersachsen wurden jedoch durch Informationen einiger anderer Landesjugendämter kompensiert. Sie wiesen neben eigenen Angaben auf Ihnen bekannte bundesweite geschlossene Einrichtungen hin. Diese Angaben stimmten überein.

Die Angaben der befragten Landesjugendämter (2003/2005) umfassten sowohl Plätze in (teil-)geschlossenen Heimen als auch Plätze in offenen Einrichtungen, in denen fakultativ freiheitsentziehende Bedingungen hergestellt werden können. Letztere verstehen sich als zeitlich begrenzte, am Einzelfall orientierte Maßnahmen. Benannt wird diese Form von den Bundesländern Berlin, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen. Insgesamt wurden 85 Plätze in Einrichtungen angegeben, in denen fakultativ freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt werden können. Eine Abgrenzung dieser Plätze zu den (teil-)geschlossenen Gruppen ist jedoch nicht immer eindeutig und dann schwierig,

„wenn in einer fakultativ geschlossenen Gruppe ständig Jugendliche mit einer richterlichen Genehmigung zu FM (Freiheitsentziehende Maßnahmen, K.S.) leben und die Tür ständig geschlossen ist. Denn dann unterliegen auch die Jugendlichen ´ohne Beschluss´ (...) faktisch einem ähnlich starken – durch die Stufenpläne ja immer individuell gestaffelten – Freiheitsentzug wie Jugendliche in herkömmlichen teilgeschlossenen Gruppen“ (Hoops/Permien 2005, S. 43).

Über Planungen zum Ausbau geschlossener Heimerziehung wurde von den Landesjugendämtern Baden-Württemberg, Bayern und Hessen berichtet. Insgesamt wurden 17 geplante Plätze angegeben. Das Landesjugendamt Bayern nannte vier geschlossene Plätze in einer zum Zeitpunkt der Umfrage im Bau befindlichen Einrichtung. Das hessische Landesjugendamt wies darauf hin, dass die geplante Wiedereinführung geschlossener Heimerziehung von einem geeigneten Träger abhängig ist: „Es sind acht bis zwölf Plätze geplant, sobald ein kompetenter und leistungsfähiger Träger, der bereit ist, sich diesen Aufgaben zu stellen, gewonnen werden konnte“ (Hessisches Landesjugendamt 2005). Diese Planungen erstaunen insofern, da Hessen in den 1980er Jahren mit als erstes Bundesland die geschlossene Unterbringung abschaffte und in den letzten Jahrzehnten prinzipiell ablehnte.

Trotz eines Ausbaus geschlossener Einrichtungen und Plätze in den letzten Jahren kann von einem steigenden Trend in der geschlossenen Heimerziehung nicht eindeutig gesprochen werden. Denn die Anzahl der Einrichtungen und Plätze gibt keine Auskunft über die tatsächliche Belegung und den Bedarf geschlossener Heimerziehung (siehe z.B. Unterbelegung der Hamburger geschlossenen Einrichtung „Feuerbergstraße“; →Kap. 5.1.4). Angaben zu der Zahl der Kinder und Jugendlichen in der geschlossenen Heimerziehung liegen nicht vor. Sie werden weder vom Statistischen Bundesamt noch von den Landesjugendämtern erfasst. Auch eine eigene Anfrage bei den einzelnen Einrichtungen zu Belegungszahlen blieb ohne Ergebnis, da einige eine Auskunft ablehnten.⁵ Genauere Daten sind erst mit der Neufassung der Jugendhilfestatistik, die zum 1.1.2007 in Kraft treten soll, zu erwarten.

2.2 Regionale Verteilung der geschlossenen Plätze

Die von den Landesjugendämtern (2005) genannten 18 Einrichtungen befinden sich in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz (→Karte in Kap. 14.5). Bei der Verteilung der Institutionen und Plätze ist ein deutliches Nord-Süd-Gefälle zu verzeichnen. Die Hälfte der Einrich-

⁵ Zwei Einrichtungen gaben an, dass die Anfragen nach einem geschlossenen Platz drei- bis viermal über der tatsächlich zur Verfügung stehenden Platzzahl lag. Es stellt sich hier die Frage, wo die Jungen und Mädchen „bleiben“, die von den Einrichtungen abgelehnt werden.

tungen und Plätze stehen in Bayern und Baden-Württemberg zur Verfügung.⁶ In den „neuen“ Bundesländern besteht mit Ausnahme des Landes Brandenburg⁷ die Möglichkeit einer geschlossenen Unterbringung in der Jugendhilfe nicht. Die Bundesländer mit der Möglichkeit einer geschlossenen Heimerziehung sind in der Regel CDU/CSU, das heißt eher konservativ, regiert. In den übrigen Bundesländern wird eine geschlossene Unterbringung prinzipiell abgelehnt. Geschlossene Unterbringungen sind demzufolge „Ländersache“.

Die genannten Einrichtungen gliedern sich in vier Heime für Mädchen mit 77 Plätzen, fünf Heime für Jungen mit 85 Plätzen und fünf Einrichtungen mit 85 Plätzen für Jungen und Mädchen.⁸ Es stehen annähernd gleich viele Plätze für Jungen und Mädchen zur Verfügung. Bei den Einrichtungen, in denen sowohl Jungen als auch Mädchen geschlossen untergebracht werden, handelt es sich um Clearingstellen oder offene Einrichtungen, in denen fakultativ freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt werden können. Auffällig, möglicherweise „konservative“ Jugendhilfestrategien spiegelnd, ist, dass sich die Einrichtungen für Mädchen ausschließlich in den südlichen Bundesländern befinden. Der folgenden Tabelle ist die regionale Verteilung der geschlossenen Plätze zu entnehmen:

Tab. 3: Regionale Verteilung der geschlossenen Plätze

Bundesland	Geschlossene Plätze in Einrichtungen für Mädchen	Geschlossene Plätze in Einrichtungen für Jungen	Geschlossene Plätze in Einrichtungen für Jungen und Mädchen
Baden-Württemberg	31	5	-
Bayern	42	19	7
Berlin	-	-	38*
Brandenburg	-	-	32*
Hamburg	-	18	-
Nordrhein-Westfalen	-	27	8*
Rheinland-Pfalz	4	16	-
Gesamt	77	85	85

* fakultativ geschlossene Plätze

Die aktuelle Platzzahl von 247 entspricht einem Gesamtanteil von 0,24% aller stationären Erziehungshilfen in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Statistisches Bundesamt 2005, Fachserie 13, Reihe 6.1.2). Diese Daten verdeutlichen die quantitative Randstellung der geschlossenen Heimerziehung in der Jugendhilfe. Ihre „Bedeutung erlangt die GU jedoch – (...) – vor allem dadurch, dass sich in ihr wie in einem Brennglas Probleme bündeln“ (Peters 2005, S. 215). Zu den Problemen zählen unter anderem rechtliche Unklarheiten, strukturelle Schwierigkeiten im System der Jugendhilfe und gesellschaftliche Erwartungen an die öffentliche Erziehung.

⁶ Für Bayern konnten bei der eigenen Befragung (2005) fünf Einrichtungen mit 72 Plätzen ermittelt werden, in denen Kinder und Jugendliche geschlossen untergebracht werden können. Für Baden-Württemberg wurden drei Einrichtungen mit 36 Plätzen erhoben.

⁷ Im Bundesland Brandenburg stehen in zwei Einrichtungen einzelne fakultativ geschlossene Plätze zur Verfügung.

⁸ Genaue Angaben zu den Einrichtungen sind einer Tabelle im Anhang zu entnehmen (→Kap. 14.4).

3. Rechtliche Grundlagen der geschlossenen Heimerziehung

Eine geschlossene Unterbringung in Heimen der Jugendhilfe ist mit Freiheitsentziehungen im Sinne des Artikels 104, Absatz 2 GG gleichzusetzen. Daher wird zunächst der Unterschied zwischen einer Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkung erläutert. Im Anschluss werden die rechtlichen Grundlagen einer geschlossenen Unterbringung in der Jugendhilfe dargestellt. Die Darstellung ist in die Abschnitte Zivil-, Straf- und öffentliches Recht untergliedert.

3.1 Freiheitsentziehung versus Freiheitsbeschränkung

Nach Artikel 2, Absatz 2 GG ist die Freiheit einer Person unverletzlich.⁹ In diese darf nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes eingegriffen werden. Die im Gesetz vorgeschriebenen Formen müssen dabei beachtet werden. Der Richter entscheidet über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung (vgl. Artikel 104, Absatz 1 und 2 GG¹⁰). Die geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung stellt eine Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 104, Absatz 2 GG dar. Dieses gilt unabhängig von der Dauer, dem Zweck und dem Einverständnis der Personensorgeberechtigten. Eine Freiheitsentziehung unterscheidet sich maßgeblich von einer Freiheitsbeschränkung. Bei einer Freiheitsbeschränkung handelt es sich um Maßregeln entsprechend des Entwicklungsstands, des Alters und der Reife des Kindes/Jugendlichen (z.B. Ausgangsverbote während der Abend- und Nachtstunden). Eine Freiheitsentziehung liegt dagegen vor, „wenn die persönliche Bewegungsfreiheit des Kindes gegen seinen natürlichen Willen allseitig und umfassend beeinträchtigt wird, insbesondere durch Einschließung oder Einsperrung“ (Huber 2003 S. 831). Das bedeutet, dass der betroffene Minderjährige gegen seinen Willen auf einem beschränkten Raum festgehalten und ständig überwacht wird und er nur eingeschränkte Außenkontakte hat (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 1997, S. 355).

⁹ Artikel 2, Absatz 2 GG: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.“

¹⁰ Artikel 104 GG: „(1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. (...) (2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht richterlichen Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.“

3.2 Geschlossene Unterbringung im Zivilrecht

Kinder und Jugendliche können auf der Grundlage des § 1631b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)¹¹ in der Jugendhilfe geschlossen untergebracht werden. Die geschlossene Heimerziehung nach § 1631b BGB steht stets in Verbindung mit den §§ 27 und 34 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.¹² Sie wird von den Personensorgeberechtigten beantragt. Das Familiengericht genehmigt die Unterbringung bei einer vorliegenden Gefährdung des Kindeswohls. Es handelt sich dabei nicht um eine gerichtliche Anordnung.

„Die Erziehung ist grundsätzlich Sache der Eltern, der Staat darf diesen Prozess nur unterstützen und darüber wachen, sich aber nicht an die Stelle der Eltern setzen. Ausschließlich der Personensorgeberechtigte darf im Hinblick auf Art. 6 Abs. 2 GG im Rahmen seiner Erziehungsverantwortung das Mittel des Zwangs zu ‚Erziehungszwecken‘ einsetzen, freilich auch nicht grenzenlos, worauf ja insbesondere der Erlaubnisvorbehalt des § 1631b BGB oder § 1666 BGB hinweist.“ (Trenczek 2003, S. 65)

In Fällen, in denen die Eltern als Personensorgeberechtigte ausfallen bzw. ihnen das Sorgerecht entzogen wurde, kann eine geschlossene Unterbringung in der Jugendhilfe vom Vormund oder Pfleger beantragt werden (vgl. §§ 1773, 1793, 1800, 1909 und 1919 BGB).

Nach Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertreter kommt dem Familiengericht die Aufgabe zu, die grundsätzlichen Voraussetzungen und die Rechtmäßigkeit der geschlossenen Unterbringung zu prüfen. Es soll verhindert werden, dass Kinder und Jugendliche unbegründet in geschlossene Einrichtungen abgeschoben werden. Wesentlicher Maßstab der Überprüfung und Entscheidung ist das Wohl des Kindes. Eine geschlossene Unterbringung muss aus Gründen des Kindeswohls unerlässlich sein; d.h., es muss eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen. Eine weitere Voraussetzung ist, dass minder eingreifende Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen. Ein Schutz Dritter und öffentliche Sicherheitsinteressen sind bei einer auf § 1631b BGB basierenden Unterbringung ausgeschlossen.¹³

Die gerichtliche Genehmigung erlischt unverzüglich und wird zurückgenommen, wenn das Kindeswohl eine geschlossene Unterbringung nicht mehr erfordert. Diese gesetzliche Bedingung impliziert eine regelmäßige Überprüfung der Maßnahme. Das Familiengericht setzt bei der Genehmigung einen Überprüfungszeitraum fest. Die an der Maßnahme betei-

¹¹ § 1631b BGB: „Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur mit der Genehmigung des Familiengerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Das Gericht hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert.“

¹² § 27 SGB VIII „Hilfe zur Erziehung“: „(1) Eine Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall, (...). § 34 SGB VIII „Heimerziehung/sonstige betreute Wohnformen“: „Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in anderen sonstigen betreuten Wohnformen soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. (...)“

¹³ Der Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen ist ebenfalls in der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) geregelt. Der Artikel 37 der KRK verweist darauf, dass „die Vertragsstaaten sicher stellen, dass (...), b) keinem Kind die Freiheit rechtswidrig und willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentzug oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden, (...) (zitiert in Späth 2002, S. 29).

lichten Personen können vor Ablauf des Zeitraumes eine weitere Überprüfung beantragen. Neben den gerichtlich festgelegten Überprüfungsterminen kann und soll die Notwendigkeit der geschlossenen Unterbringung in den regelmäßig stattfindenden Hilfeplangesprächen geprüft werden (→Kap. 7). Die Personensorgeberechtigten können die geschlossene Unterbringung jeder Zeit wieder beenden, sofern sie „damit nicht die Gefährdungsgrenze des § 1666 BGB überschreiten“ (Salgo 2003, S. 341).

Das beim Familiengericht beantragte Verfahren zur geschlossenen Unterbringung unterliegt den Vorschriften des Freiwilligen Gerichtsbarkeitsgesetz (FGG). Diese gewährleisten eine Sicherung der Grundrechte der Kinder/Jugendlichen. Unabhängig vom Alter des Minderjährigen muss für diesen ein Verfahrenspfleger zur Wahrung seiner Interessen bestellt werden, sofern er – gemäß § 70b FGG – nicht selbst einen Anwalt beauftragt hat.¹⁴ Die Wahl des Verfahrenspflegers fällt in die Zuständigkeit des Familiengerichts. Der Verfahrenspfleger hat die Aufgabe, den Minderjährigen umfassend über das gerichtliche Verfahren zu informieren und ihn bei der Wahrnehmung seiner Verfahrensrechte zu unterstützen. Der Minderjährige soll bei der Einbringung seiner Interessen in das Verfahren beraten und begleitet werden (vgl. Späth 2002, S. 30).

Das Kind/der Jugendliche muss – so dargelegt in § 70c FGG – im Verfahren persönlich vor Gericht angehört werden. Bei der Anhörung kann sich der Richter einen unmittelbaren Eindruck von dem Minderjährigen verschaffen. Er soll den Minderjährigen über seine Rechte und den Verfahrensablauf informieren. Neben dem Minderjährigen haben weitere Personen die Möglichkeit – so die Bestimmung des § 70d FGG –, sich vor Gericht zu äußern. Dazu zählen zum Beispiel Eltern, Betreuer, Einrichtungsleiter und Personen des Vertrauens. Die „Meinungen und Einschätzungen dieser Personen müssen bei der Gerichtsentscheidung berücksichtigt werden“ (Späth 2002, S. 31). Gemäß § 70e FGG muss neben der Anhörung einzelner Personen ein Sachverständigengutachten vom Familiengericht eingeholt werden. Der sachverständige Gutachter sollte Arzt der Psychiatrie sein oder aber zumindest über Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügen. Für die Erstellung des Gutachtens muss der Minderjährige persönlich von dem Gutachter befragt und untersucht werden. Das Gutachten soll Angaben zum jeweiligen Problemverhalten oder Störungsbild, zur Begründung der Notwendigkeit einer geschlossenen Unterbringung und zum vorgesehenen, als notwendig betrachteten Zeitraum enthalten (vgl. Baving/Schmidt 2001, S. 185 ff.). Die vom Gericht gefällte Entscheidung ist dem Minderjährigen mitzuteilen und muss schriftlich begründet werden (§§ 70f und g FGG). Die gerichtliche Genehmigung muss eine Angabe zur Dauer der Unterbringung enthalten. Diese darf „höchstens ein Jahr betragen. Eine Verlängerung dieser Frist bis zur Dauer von maximal zwei Jahren bedarf einer besonderen Begründung“ (Späth 2002, S. 31).

Abweichend von diesen Regelungen können geschlossene Unterbringungen in akuten Problemsituationen auch bei Gefahr in Verzug genehmigt werden (§ 70h FGG). In diesen Fällen wird die Unterbringung auf einen Zeitraum von sechs Wochen befristet. Eine Verlängerung bis zu drei Monaten ist möglich. Entfallen die Voraussetzungen, die für eine geschlossene Unterbringung des Minderjährigen sprachen, muss die erteilte Genehmigung wieder zurückgenommen werden (§ 70i FGG).

¹⁴ Durch die gesetzlich festgelegte Verfahrensfähigkeit des Minderjährigen ab dem 14. Lebensjahr hat der Jugendliche die Möglichkeit, einen Anwalt selbst zu wählen und zu beauftragen (vgl. § 70a FGG).

Parallel zu den Verfahrensvorschriften des FGG heißt es in Artikel 37 der UN-Kinderrechtskonvention (KRK), Abschnitt c und d:

„Die Vertragsstaaten stellen sicher, a) ..., b) ..., c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. (...), d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in solchen Verfahren.“ (zitiert in Späth 2002, S. 32)

Exkurs: Rechtliche Bedenken

Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Anforderung des § 1631b BGB liegen in der Literatur (z.B. Schlink/Schattenfroh 2001 und Häbel 2004) rechtliche Bedenken vor. Schlink/Schattenfroh (2001) kritisieren in einem 1997 von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter in Auftrag gegebenen Gutachten¹⁵, dass die materiellrechtliche Ermächtigungsgrundlage der geschlossenen Unterbringung nur an dem Wohl des Kindes festgemacht wird. Der Begriff des Kindeswohls ist jedoch gesetzlich nicht durch eindeutige Kriterien definiert. „Indem aber gerade der Kindeswohlbegriff zum einzigen Kriterium einer Freiheitsentziehung gemacht wird, wird die richterliche Entscheidung nicht nur von einer Gefahrenprognose, sondern von kaum nachprüfbareren Wertvorstellungen abhängig gemacht. Was dem Wohl des Kindes entspricht, hängt notwendigerweise von gesellschaftlichen Erziehungs- und Sittlichkeitsvorstellungen ab, die zutiefst unterschiedlich sein können“ (Schlink/ Schattenfroh 2001, S.115). Durch das Fehlen eindeutiger Kriterien ist der Begriff des Kindeswohls für die Zulässigkeit des Freiheitsentzuges bei Minderjährigen zu unbestimmt. Eine „verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift ist nicht möglich. § 1631b BGB ist verfassungswidrig“ (Schlink/Schattenfroh 2001, S. 113). Diese verfassungsrechtlichen Bedenken beziehen sich nicht auf geschlossene Unterbringungen nach § 71, Absatz 2 JGG, § 72, Absatz 4 und 73 JGG, § 42, Absatz 3 SGB VIII, § 1631b BGB, Satz 2, § 68b, Absatz 4 und § 70e, Absatz 2 FGG (vgl. Schlink/ Schattenfroh 2001, S. 127). Trotz des Gutachtens von Schlink/Schattenfroh wurde der § 1631b BGB durch das Bundesverfassungsgericht bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung der vorliegenden Arbeit nicht überprüft. Häbel (2004) äußert ebenfalls verfassungsrechtliche Bedenken. Häbel (2004, S. 30 ff.) hebt insbesondere im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Prinzip der Mittel die Unbestimmtheit des Kindeswohlbegriffs hervor. Im Weiteren verweist sie auf die Diskrepanz zwischen der geschlossenen Heimerziehung und den §§ 27 und 34 SGB VIII. In diesen ist festgehalten, dass eine Hilfe geeignet, angemessen und erforderlich sein muss. Nach Häbels Ansicht sind jedoch Aussagen zur Angemessen- und Geeignetheit der geschlossenen Heimerziehung aufgrund fehlender empirischer Wirkungsanalysen nicht möglich (vgl. Häbel 2004, S. 29 ff.). Die angeführten rechtlichen Bedenken weisen einen erforderlichen Klärungsbedarf der rechtlichen Grundlagen der geschlossenen Unterbringung auf. Eine Ergänzung des § 1631b BGB durch präzise Eingriffsvoraussetzungen erscheint notwendig. Eine Klärung der Rechtsgrundlagen ist für zukünftige Diskussionen um geschlossene Unterbringung unabdingbar.

¹⁵ Es handelt sich um ein Gutachten zur „Zulässigkeit der geschlossenen Unterbringung in Heimen der öffentlichen Jugendhilfe“.

3.3 Geschlossene Unterbringung nach jugendstrafrechtlichen Bestimmungen

Kinder/Jugendliche können neben der in Kapitel 3.2 beschriebenen zivilrechtlichen Möglichkeit auf strafrechtlicher Grundlage in geschlossenen Heimen untergebracht werden. Ein Richter kann eine einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe anordnen, um eine weitere Gefährdung der Entwicklung des Jugendlichen und eine Begehung neuer Straftaten zu vermeiden (vgl. § 71, Absatz 2 Jugendgerichtsgesetz¹⁶). Für die Anordnung einer einstweiligen Heimerziehung ist nicht die Wiederholungsgefahr, sondern die gefährdete Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen entscheidend. Es muss „ein spezifischer Zusammenhang zwischen wiederholten Straftaten und der Entwicklungsgefährdung erkennbar sein“ (Trenczek 2000, S. 131).

Nach § 72, Absatz 4 JGG¹⁷ kann eine Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe zur Vermeidung von Untersuchungshaft angeordnet werden. In diesem Fall muss ein dringender Tatverdacht vorliegen, wie z.B. ein Haftgrund nach § 112 Strafprozessordnung (StPO). Mit der Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe sollen schädliche Wirkungen der Untersuchungshaft vermieden werden. Das Jugendstrafgesetz sieht dabei jedoch nicht explizit eine geschlossene, fluchtsichere Unterbringung vor. Das Gesetz legt ausschließlich fest, dass es sich bei der Einrichtung um ein „geeignetes Heim“ handeln muss. Böhm (1996, S. 133) weist darauf hin, dass

„es für die Geeignetheit eines Heimes i.S. der §§ 71 II, 72 IV JGG ohne Bedeutung ist, ob dort eine fluchtsichere Unterbringung möglich ist. Nach dem Gesetz ist diese Unterbringung nicht mit der Untersuchungshaft gleichzusetzen (§§ 116, 119 StPO gelten hier nicht), und der Jugendrichter hat kein Weisungsrecht gegenüber dem Heim bezüglich der Ausgestaltung der Unterbringung.“

Die Ausgestaltung und Durchführung der Unterbringung richtet sich nach den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII). Dieser Sachverhalt verdeutlicht die Schnittstelle von Justiz und Jugendhilfe und daraus resultierende Probleme der Zuständigkeiten. Neben den §§ 71 und 72 JGG kann ein Jugendlicher auch auf der Grundlage einer Erziehungsmaßregel in einem Heim der Jugendhilfe untergebracht werden (§ 23 JGG¹⁸).

¹⁶ § 71, Absatz 2 JGG: „Der Richter kann die einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe anordnen, wenn dies auch im Hinblick auf die zu erwartenden Maßnahmen geboten ist, um den Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung, insbesondere vor dem Begehen neuer Straftaten, zu bewahren. (...) Die Ausführung der einstweiligen Unterbringung richtet sich nach den für das Heim der Jugendhilfe geltenden Regelungen.“

¹⁷ § 72, Absatz 4 JGG: „Unter denselben Voraussetzungen, unter denen ein Haftbefehl erlassen werden kann, kann auch die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe angeordnet werden. In diesem Fall kann der Richter den Unterbringungsbefehl nachträglich durch einen Haftbefehl ersetzen, wenn sich dies als notwendig erweist.“

¹⁸ § 23 JGG umfasst Erziehungsmaßregeln (Weisungen und Auflagen). Nach Böhm (1996, S. 162) hat die Heimunterbringung bei den Erziehungsmaßregeln jedoch keine große Bedeutung. Sie nimmt eine marginale Position bei den Erziehungsmaßregeln ein.

3.4 Geschlossene Unterbringung nach Öffentlichem Recht

Kinder und Jugendliche können ferner im Rahmen von Kriseninterventionen geschlossen in Heimen der Jugendhilfe untergebracht werden. Die geschlossene Unterbringung muss erforderlich sein, um eine Gefahr für Leib und Leben des Kindes/Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib und Leben Dritter abzuwenden (§ 42, Absatz 3, Satz 2 SGB VIII¹⁹). Eine Gefährdung anderer Rechtsgüter oder Störungen der öffentlichen Ordnung reichen alleine nicht aus. Die Unterbringung muss nach dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht nur geeignet, sondern auch erforderlich sein. Weniger stark eingreifende Hilfeangebote dürfen als Alternative nicht zur Verfügung stehen. Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen des § 42 SGB VIII sind zeitlich befristet. Sie sind ohne gerichtliche Genehmigung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden. Dauerhafte, langfristige geschlossene Unterbringungen in Heimen der Jugendhilfe sind im SGB VIII nicht vorgesehen:

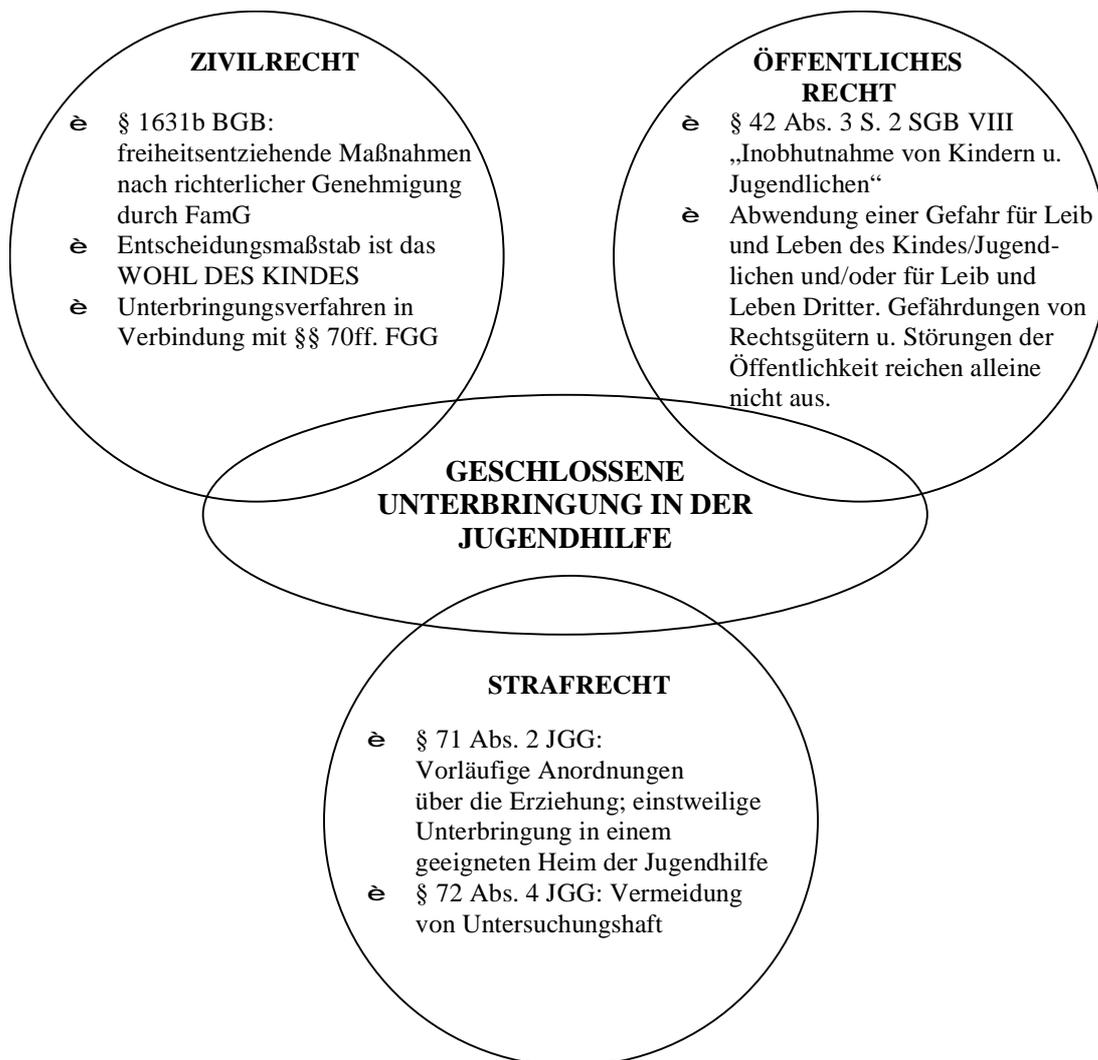
„Das KJHG eröffnet keine eigenständige Rechtsgrundlage für eine freiheitsentziehende Unterbringung auf Dauer im Rahmen der Jugendhilfe. Soll ein Minderjähriger in einer entsprechenden Einrichtung untergebracht werden, bedarf es stets einer richterlichen Genehmigung des entsprechenden Antrags der Personensorgeberechtigten gem. § 1631b (BT-Drucks 11/ 5948, 69; ...).“ (Salgo 2003, S. 335)

Obwohl im Kinder- und Jugendhilfegesetz keine dauerhaften geschlossenen Unterbringungen benannt sind, hat der Gesetzgeber diese jedoch nicht ausdrücklich verboten (vgl. §§ 27 ff. SGB VIII).

Die folgende graphische Darstellung fasst die rechtlichen Voraussetzungen für eine geschlossene Unterbringung zusammen.

¹⁹ § 42 SGB VIII „Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen“, Absatz 3: „Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind dabei nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib und Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib und Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden. (...)“

Abb. 1: Rechtsgrundlagen der geschlossenen Unterbringung in der Jugendhilfe (eigene Darstellung)



4. Zur Geschichte der geschlossenen Heimerziehung

Die geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen reicht weit in die Geschichte zurück.²⁰ Zur Darstellung ihres Stellenwertes ist es daher unerlässlich, diese auf die geschichtlichen Traditionen zu beziehen.

„Denn jede Epoche hat zwar ihr eigenes Gesicht, ihre einzigartige Prägung durch die geistigen Strömungen und wirtschaftlichen und sonstigen Bedingungen, in denen sie steht, also durch ihre spezifische historische Situation, aber zugleich ist sie Durchgangsphase im Ablauf der Zeit und trägt ebenso Reste der Vergangenheit wie die Keime der zukünftigen Gestaltung in sich.“ (Scherpner 1966, S. 1)

Dieses Kapitel behandelt die Entwicklung und Bedeutung der geschlossenen Unterbringung innerhalb der Fürsorgeerziehung, der tradierten Form gesellschaftlicher Reaktion auf „Gefährdung“ und „Verwahrlosung“. Gefragt wird nach der Entwicklung und Entstehung ausgrenzender Räume, nach den betroffenen Kindern und Jugendlichen und den Motiven für ihre Aus- und Einschließung. Da der Fokus auf das Element der „Geschlossenheit“ gerichtet ist, werden nicht alle Entwicklungen der Heimerziehung explizit dargestellt.

4.1 Armen- und Waisenkinderfürsorge im Mittelalter (bis 1500)

Die Geschichte der Heimerziehung und damit auch der geschlossenen Unterbringung lässt sich nicht von der Entstehung der Armen- und Anstaltspflege im Mittelalter trennen. Im frühen und hohen Mittelalter war der Herrschaftsapparat dazu verpflichtet, sich um die Notleidenden der Gesellschaft (sogenannte „pauperes“) zu sorgen. Die materiellen Hilfen waren an die örtliche Situation gebunden, so dass hauptsächlich die Gemeinde, Geistlichkeit oder Sippe für die Versorgung der Armen aufkamen (vgl. Büttner 1982, S. 13). Im Zuge der allgemeinen Armenfürsorge entstanden in den mittelalterlichen Städten unter kirchlichem Einfluss stehende Hospitäler. Sie bildeten den Mittelpunkt der Armenpflege und dienten der Unterbringung und Versorgung bedürftiger Menschen. Zu ihnen zählten unter anderem Arme, Kranke, Alte, Witwen, Waisen und Findelkinder. Eine gesellschaftliche Ausgrenzung dieser Zielgruppe erfolgte aufgrund der Lage der Hospitäler innerhalb der Städte und des Verständnisses von Armut nicht. Armut wurde im mittelalterlichen Selbstverständnis der Ständegesellschaft nicht als sozial zu verachtender Status gewertet. Sie galt als gottgewollter und -gefälliger Zustand, der nicht individuell verschuldet und von den Betroffenen zu erdulden war (vgl. Jordan/Sengling 1988, S. 22; Büttner 1982, S. 13). In die Hospitäler wurden einerseits Kinder²¹ aufgenommen, deren Eltern so arm waren, dass sie der Unterstützung bedurften. Andererseits lebten in ihnen verwaiste oder ausgesetzte Kinder, deren Herkunft und Abstammung unbekannt war. Eigene, speziell für die Kinder ausgerichtete Abteilungen waren in den Hospitälern nicht vorhanden. Sie lebten mit den anderen Bedürftigen zusammen.

²⁰ Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die geschichtliche Entwicklung der geschlossenen Heimerziehung in Deutschland.

²¹ Unter dem Begriff „Kinder“ wurden bis ins ausgehende 19. Jahrhundert Personen verstanden, die noch nicht als Erwachsene galten. Eine Unterteilung in Kindheit und Jugend lag nicht vor.

„Der eigentliche Grund dafür, dass es keine eigenen Häuser für verwaiste und ausgesetzte Kinder gab, liegt einfach an dem mangelnden Verständnis für das kindliche Wesen, das ihm angepasste Tagesläufe und Beschäftigungen braucht, wie auch darin, dass die Notwendigkeit pädagogischer und sozialpädagogischer Maßnahmen nicht erkannt wurde. Im Kind wurde schon der spätere Erwachsene gesehen, und von daher die Notwendigkeit übersehen, es in speziell auf seine Bedürfnisse ausgerichteten Häusern aufziehen zu lassen, sobald es seine Eltern verloren hatte oder von diesen ausgesetzt wurde.“ (Röper 1976, S. 8)

In den Hospitälern wurde weder eine Erziehung der Kinder noch eine Änderung ihres gesellschaftlichen Standes angestrebt und beabsichtigt (vgl. Büttner 1982, S. 13). Die Dauer der Unterbringung in den Hospitälern war zeitlich begrenzt. Die Kinder wurden nur solange versorgt und ernährt, bis sie alt und selbständig genug waren, um „nach den Almosen gehen“ (Jordan/Sengling 1988, S. 22) zu können. Im ausgehenden Mittelalter spezialisierten sich die Hospitäler und erste Waisen- und Findelkinderhäuser (im Jahr 1041) wurden gegründet.

4.2 Kinderfürsorge in der Neuzeit (1500 – 1650)

Der Beginn der Neuzeit war durch tiefgreifende politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Wandlungsprozesse gekennzeichnet (z.B. durch die Bildung von Nationalstaaten, die Entstehung des Fernhandels, der Geldwirtschaft und des Bürgertums). Das Wertesystem und die vorherrschende Ständegesellschaft des Mittelalters lösten sich auf. Die Arbeitstätigkeit der Menschen und die „Produktivität rückte ins Zentrum des zeitgenössischen Menschenbildes“ (Jordan/Sengling 1988, S. 22). Arbeit wurde zum sittlichen Gebot und zum Beweis religiöser Bewährung. Der Wert eines Menschen wurde über seine Arbeitstätigkeit und dessen Erfolg definiert. Infolgedessen galt Armut nicht mehr als gottgewollt, sondern als eigenverschuldete Lebensweise. Sie wurde auf eine geringe Arbeitswilligkeit und ein persönliches Versagen des Einzelnen zurückgeführt und wurde als Zeichen betrachtet, dass sich Gott von dem Betroffenen abgewandt hatte (vgl. Jordan/Sengling 1988, S. 23; von Wolffersdorff 2001, S. 152; Müller-Scholl/Priepke 1982, S. 22 f.). Dieser Wertewandel wirkte sich maßgeblich auf die Kinderfürsorge aus. Die armen, verwaisten und vagabundierenden Kinder sollten den unsittlichen und unmoralischen Einflüssen ihrer Schicht entzogen werden. Sie sollten nicht mehr nur versorgt und verwahrt, sondern zu sitzamen, fleißigen, genügsamen und arbeitstüchtigen Menschen erzogen werden. Sie wurden in Armenkinderanstalten, Waisen- und Findelkinderhäusern untergebracht, die im Zuge der Spezialisierung und Organisation des Armenwesens entstanden. „Damit kommt es erstmals ‚zur Konstituierung eines ausgegrenzten Raumes‘ (Büttner, 1982, 14) für ‚verwahrloste‘ Kinder und Jugendliche“ (Pankofer 1997, S. 20).

Die Kriegswirren des 30-jährigen Krieges (1618-1648) führten u.a. zu einem Anstieg der Armenpopulation. Unversorgte, familien- und heimatlose Kinder drohten „auf den Straßen zu verderben“ (Scherpner 1966, S. 51) und zu verwildern. Um dem vorherrschenden Armutproblem und Bettelunwesen zu begegnen, entstanden ab dem 16. Jahrhundert in Europa zahlreiche Zucht- und Arbeitshäuser. In ihnen waren sowohl Erwachsene (z.B. Bettler, Diebe, Landstreicher) als auch verwahrloste und straffällige Kinder untergebracht. Die Öffentlichkeit sollte vor dieser Personengruppe, in der eine ausgehende gesellschaftliche Bedrohung gesehen wurde, durch deren Ausschluss geschützt werden. Wie sich im Folgenden zeigen wird, setzt sich dieses ordnungspolitische Motiv durch die Jahrhunderte fort

und stellt einen wichtigen Argumentationsstrang der Diskussion um geschlossene Unterbringung der letzten Jahre dar (→Kap. 5.2). Es geht stets um die Frage, wie auf Kinder und Jugendliche reagiert werden kann und muss, die durch „extreme“ Verhaltensweisen auffallen und damit die gesellschaftliche Ordnung gefährden.

Neben dem Schutz der Gesellschaft dienten die Zucht- und Arbeitshäuser der Erziehung zur Arbeit, da Armut als Zeichen von Arbeitsunwilligkeit bewertet wurde. (Zwangs-)Arbeit übernahm die Funktion eines Zucht- und Besserungsmittels, mit dem auf unangepasstes Verhalten reagiert wurde. Das erste speziell für Kinder errichtete Zuchthaus entstand 1596/97 in Amsterdam, in dem sie nicht mehr „nach Körperstrafen aller Art gehängt wurden, sondern durch und zur Arbeit erzogen werden sollten“ (Ahlheim et al. 1971, S. 25). Gemeinsame Merkmale der Zucht- und Arbeitshäuser waren Freiheitsbeschränkungen, eingeschränkte Kontakte zur Außenwelt, Kasernierungen und zeitweise Isolierungen des Einzelnen von der Gruppe (vgl. Scherpner 1966, S. 49 f.). Der Vergleich dieser charakteristischen Elemente mit der heutigen geschlossenen Heimerziehung zeigt, dass diese, wenn auch in veränderter Form, nicht an Gültigkeit verloren haben. In einigen geschlossenen Heimen ist es beispielsweise üblich, Jugendliche bei einer akuten Eigen- oder Fremdgefährdung oder nach Entweichungen für eine begrenzte Zeit in dafür vorgesehenen Räumen von der Gruppe zu isolieren (sogenannte „Time-Out-Räume“).

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Gründung der Zucht- und Arbeitshäuser einen bedeutenden Einfluss auf das Fürsorgewesen und die Soziale Arbeit ausübte:

„... Arbeit, Erziehung und Hilfe blieben auf lange Sicht an die Rahmenbindungen von Disziplinierung und Zwang geknüpft. Das Zuchthaus erlaubte die Aufbewahrung unterschiedlicher Gruppierungen von Außenseitern und Hilfsbedürftigen. [...] Außerdem schuf das Zuchthaus einen Rahmen, in dem Zwangsarbeit und Zwangserziehung in neuen institutionellen Routinen zusammengeführt und erprobt werden konnten.“ (von Wolffersdorff 2001, S. 152)

4.3 Fürsorgeerziehung unter pietistischem Einfluss (1650 – 1820)

Nach dem 30-jährigen Krieg bekam die Waisenhaus-erziehung durch den sich entwickelnden Pietismus neue Impulse, die den Betreuungsalltag in den Anstalten prägten. Die Vertreter des Pietismus strebten eine „Weltverwandlung durch eine Menschenverwandlung“ (Sauer 1979, S. 17) an. Im Vordergrund stand die religiöse und seelische Rettung von Hilfebedürftigen. Da das Individuum in der pietistischen Lehre einen hohen Stellenwert einnimmt, war eine starke Zuwendung zu dem Einzelnen gegeben. Einer der Hauptvertreter des Pietismus, August Hermann Francke (1663-1727), gründete 1695 die „Hallischen Anstalten“. Die Gründung der Waisenhäuser erfolgte, als die zunächst von Francke errichtete Armenschule nicht ausreichte, die Not und Verwahrlosung der Kinder zu minimieren. „Soziologisch gesehen taucht hier zum erstenmal die private Fürsorge im eigentlichen Sinne auf, eine Fürsorge, in der ein Einzelner, Notstände erkennt, sich um seine Beseitigung bemüht ...“ (Scherpner 1966, S. 73).

Exkurs: Grundgedanken der Pädagogik August Hermann Franckes

In pietistischer Anlehnung beruhte Franckes Pädagogik darauf, dass die Ehre Gottes den Sinn der menschlichen Existenz bildete. Betteln, Ungehorsamkeit und Faulenzen wurden als sündige Eigenschaften des Menschen betrachtet, die es zu bekämpfen galt. Francke wollte arme, verwairste und heimatlose Kinder durch religiöse Unterweisung, strenge Zucht, Ordnung und Erziehung zur Arbeit von diesen Eigenschaften befreien, bessern und retten. Um dieses zu erreichen, ging er davon aus, dass der Eigenwille des Kindes gebrochen werden musste. Der kindliche Wille sollte den Gesetzen Gottes untergeordnet sein. Tugenden wie die Liebe zur Wahrheit, Gehorsam, Arbeitswille und Fleiß bildeten die vorherrschenden Erziehungsziele. Durch diese sollten Eigenschaften wie Lügen, Eigenwille und Müßiggang vermieden werden. Übergeordnetes Ziel war die gesellschaftliche Wiedereingliederung der Kinder. Neben dieser moralisch-gesellschaftlichen Bewertung von Armut, Verwairstung und Heimatlosigkeit fand erstmalig in der Geschichte eine deutliche Disziplinierung der armen Kinder statt (vgl. Scherpner 1966, S. 71 ff., Sauer 1979, S. 18 ff. und Röper 1976, S. 107 ff.).

Der Alltag in den „Hallischen Anstalten“ war stark reglementiert. Neben schulischem Unterricht und religiösen Unterweisungen waren die Kinder in wirtschaftlichen Betrieben (Manufakturen) tätig. Die Erträge der Manufakturen dienten neben Spenden und Stiftungen der Finanzierung der Waisenanstalten. Kindliche Elemente wie Spiel, Freude oder Spontaneität rückten stark in den Hintergrund. Im Zuge der straffen Reglementierung des Alltags blieben die Kinder niemals unbeaufsichtigt, so dass das Leben in den „Hallischen Anstalten“ in einem geschlossenen, kontrollierten Raum mit strengen Überwachungsmechanismen stattfand. In den „Instruktionen und Regeln für die Praeceptores der Waisenkinder“ wurde z.B. festgehalten:

„Die Kinder müssen allezeit unter sorgfältiger Inspection gehalten werden, sei es in der Stube, auf dem Speise- oder Bettsaal, beim Kleiderwechsel oder bei der Reinigung, oder wo es auch sein mag, und sind ohne Not auch nicht auf kurze Zeit allein zu lassen.“ (zitiert in Röper 1976, S. 111)

Teil dieser strengen Aufsicht war unter anderem das bis heute in der geschlossenen Heimerziehung teilweise beibehaltene Element der Kontrolle des ein- und ausgehenden Briefverkehrs. Diese diente der Vermeidung negativer Einflüsse von Außen.²² Im Weiteren sollte umgangen werden, dass die Kinder etwas „zum Nachteil der Anstalten hinschreiben und sich dadurch mit Lügen und Undankbarkeit versündigen“ (Röper 1976, S. 113). Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass in der strengen sozialen Kontrolle und Ausgrenzung ein geeignetes Mittel gesehen wurde, mit dem auf gefährdende und auffällige Verhaltensweisen von Kindern positiv eingewirkt werden sollte.

Nach dem Vorbild Franckes entstanden zahlreiche weitere Waisenhäuser, in denen durch die fortschreitende wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung ökonomische Überlegungen einen höheren Stellenwert erlangten. Die ursprünglichen religiösen Motive des Pietismus sowie Erziehung und schulischer Unterricht rückten zunehmend in den Hintergrund. Die Erwerbstätigkeit in den Manufakturen und anderen Produktionsstätten wurde zum Hauptbestandteil des kindlichen Alltags. Eine damit verbundene rücksichtslose Ausbeutung der

²² Dieses Motiv findet sich auch in der heutigen geschlossenen Heimerziehung wieder. Wie Hoops/Permien (2005, S. 45) in ihrer Untersuchung zeigen, ist es in manchen Heimen üblich, dass Telefonate mitgehört und Briefe geöffnet werden.

kindlichen Arbeitskraft sowie erhebliche Missstände in den Anstalten²³ führten Ende des 18. Jahrhunderts zu öffentlicher Kritik an den Waisenhäusern. Parallel dazu entbrannte eine Diskussion um die pädagogische Relevanz der damaligen Anstaltserziehung versus der Erziehung in Pflegefamilien. Die besonders von den Philanthropen geführte Diskussion und Kritik mündete schließlich im sogenannten Waisenhausstreit²⁴, der eine Auflösung vieler Anstalten zur Folge hatte. Erstmals in der Geschichte geriet ein geschlossenes Erziehungssystem der Fürsorgeerziehung in die Kritik und sollte „durch ein – wie wir heute sagen würden – alternatives Erziehungskonzept“ (von Wolffersdorff 2001, S. 153) ersetzt werden.

4.4 Rettungshausbewegung (1820 – 1870)

Ausgehend von den Ideen und Gedanken der Aufklärung rückte das Kind mit seiner individuellen Persönlichkeit in den Vordergrund pädagogischen Handelns. Die Kindheit wurde als eine eigene Entwicklungsphase erkannt, so dass – wie Rousseau (1712-1778) betont – dem Kind Eigenständigkeit und Eigenrechte zugestanden wurden. Es entwickelte sich ein ganzheitlicher pädagogischer Ansatz, der – wie Pestalozzi (1746-1827) hervorhebt – auf die Bildung und Förderung der gesamten Persönlichkeit zielte. Trotz dieser „neuen“ pädagogischen Sichtweise konnte die in den Anstalten

„übliche Ausrichtung auf Befehl und Dressur nicht abgelöst werden“ (Röper 1974, 171). Die Bedürfnisse der Mädchen und Jungen wurden in der Anstaltserziehung weiterhin nicht berücksichtigt. Als Antwort auf gesellschaftliche, ökonomische, soziale und damit auch fürsorgerische Missstände ist die Rettungshausbewegung zu sehen“ (Pankofer 1997, S. 25).

Anfang des 19. Jahrhunderts kam es nach den napoleonischen Kriegen (1813-1815) und der aufkommenden Industrialisierung zur Auflösung der bisherigen ständischen Ordnung, Entwurzelung breiter Bevölkerungsmassen, Überbevölkerung und zur wachsenden Verelendung. Armut und Verelendung wurden zum beherrschenden sozialen Problem. Hinzu kam, dass der Staat sich im Zuge des politischen und ökonomischen Liberalismus nicht mehr das Recht zugestand, in das gesellschaftliche und familiäre Leben einzugreifen. Er wurde zum „Nachtwächterstaat“, der sich aus der Fürsorgeerziehung zunehmend herauszog (vgl. Sauer 1979, S. 38). Den von Armut, Entwurzelung und Verwahrlosung betroffenen Kindern nahmen sich daher in der Folgezeit zahlreiche gesellschaftlich freie und private Hilfsorganisationen an, zu denen auch die Rettungshäuser zählten.

Die Rettungshausbewegung stellte keine einheitliche Strömung mit einem verbindlichen Konzept dar, sondern setzte sich aus verschiedenen Ansätzen der Anstaltserziehung zusammen. Zu den Hauptvertretern zählten Wichern (1806-1881), Zeller (1779-1860), Falk (1768-1826) und von der Recke-Volmerstein (1791-1878). Den höchsten Bekanntheitsgrad hatte das „Rauhe Haus“, das 1833 von Wichern in Hamburg gegründet wurde. Allen An-

²³ Es herrschten im Hinblick auf die Unterbringung, Versorgung und Hygiene erhebliche Missstände in den Waisenhäusern, zum Beispiel schlechte räumliche Ausstattungen, eine mangelnde pädagogische Betreuung (kein Fachpersonal), schlechte Gesundheitszustände der Kinder und eine hohe Sterblichkeitsrate (vgl. Kuhlmann/Schrappner 2001, S. 303).

²⁴ Nähere Ausführungen zum Waisenhausstreit finden sich u.a. bei Sauer (1979, S. 22–34) und Röper (1976, S. 140-160).

sätzen war gemein, dass sie sowohl Ideen der Aufklärung als auch der Erweckungsbewegung beinhalteten.

Basierend auf den Ideen der Erweckungsbewegung sollten sittlich verwahrloste Kinder für das Christentum gewonnen werden. In der „Hinführung“ zum Christentum sowie in der Arbeit sah man die Rettung der Kinder, die durch häufige Gebete, Buße und Bekehrung erlangt werden sollte. Der Alltag in den Rettungshäusern war von religiöser Erziehung, einem Gemeinschaftsleben im christlichen Sinn, Arbeit und Unterricht geprägt. Das Anstaltsleben zeichnete sich durch familienanaloge Gruppen aus, da man der Überzeugung war, dass verwahrlosten Kindern nur in einer familienähnlichen Erziehung geholfen werden konnte (vgl. Müller-Scholl/Priepke 1982, S. 26).

Neben der Einführung des Familienprinzips²⁵ etablierten sich weitere pädagogische Elemente. Sie veränderten das damalige Anstaltsleben grundlegend und sind bis heute (teilweise) fester Bestandteil der Heimerziehung: Ablehnung der Industriearbeit zugunsten handwerklicher oder landwirtschaftlicher Tätigkeiten, Spiel und Feste als natürliche Elemente des Alltags, Berücksichtigung kindlicher Bedürfnisse, Motivation durch Belohnungsprinzipien, Unabhängigkeit von staatlichen Einflüssen, Übernahme von Verantwortung, Hauselternprinzip, Freizeitaktivitäten und das Prinzip der Freiwilligkeit. Letzteres wurde insbesondere von Wichern und Falk hervorgehoben. Falk wies diesbezüglich auf die negativen Auswirkungen der geschlossenen Unterbringung auf die psychische Entwicklung der Zöglinge hin. Er betonte, dass Kindern durch Geduld, enge Beziehungen und „im Vertrauen gewährte Freiheit“ (Röper 1976, S. 179) geholfen werden kann und muss:

„Die ganze Aufgabe bei diesem Knaben ist: 1. nicht die Geduld zu verlieren, 2. ihm den jetzigen Zustand lieb zu machen; dies kann nicht durch mechanische Mittel als Schläge, körperliche Züchtigungen von außen, sondern muß von innen heraus durch Überzeugung bewirkt werden. Was hilft es, diese Kinder hinter Schloß und Riegel zu spannen! Früher oder später kann man sie dem bürgerlichen Leben ja doch nicht vorenthalten. Besser sie lernen die Versuchung zu besiegen, als dass man sie durch Strenge davon entfernt hält ...“ (zitiert in Röper 1976, S. 178)

In ähnlicher Weise lehnte auch Wichern die geschlossene Unterbringung von Kindern ab. Er war der Auffassung, dass diese das Misstrauen der Zöglinge verstärkt und sie zu neuen „Listen“ anspornt. Kinder sollten zudem durch die Anstaltserziehung auf ein Leben in Freiheit vorbereitet werden (vgl. Röper 1976, S. 193). Falks und Wicherns kritischen Einwände finden sich in den heutigen Diskussionen um geschlossene Heimerziehung wieder. Kritiker weisen darauf hin, dass Kinder und Jugendliche in einem geschlossenen Rahmen nicht auf ein Leben in Freiheit vorbereitet werden können. Sie sind der Auffassung, dass geschlossene Unterbringungen Fluchtgedanken verstärken und Entweichungen nicht vermeiden.

Entgegen der starken Betonung des Freiwilligkeitsprinzips vertrat Graf von der Recke-Volmerstein einen sehr konträren pädagogischen Ansatz. Er sah in der geschlossenen Unterbringung ein geeignetes Mittel, um einer drohenden Verwahrlosung der Kinder zu begegnen. Das Leben in den in Overdyck und Düsselthal gelegenen Anstalten war durch eine militärische Strenge geprägt (vgl. Sauer 1979, S. 44). Die Kinder sollten in den Anstalten,

²⁵ Eine nähere Ausführung zum Familienprinzip findet sich unter anderem bei Sauer (1979, S. 48 ff.).

die von hohen Mauern und teilweise einem Fluss umgeben waren, bewusst von der Außenwelt abgeschirmt werden.

„Diese Abgeschlossenheit nach außen hin hielt Recke insofern für vorteilhaft, als dadurch ´ohne Anwendung eines unnatürlichen Zwanges´ das Davonlaufen der Kinder, das jedem erzieherischen Bemühen, zumal jeder in der Erziehung so notwendigen Strenge entgegenstehe, verhindert wurde.“ (Röper 1976, S. 182)

In der Abgeschlossenheit sah von der Recke-Volmerstein jedoch nicht nur ein natürliches Erziehungsmittel. Er verstand diese als Schonraum, in dem von außen kommende negative Einflüsse vermieden wurden. Auch heute wird der positive Nutzen der geschlossenen Heimerziehung hinsichtlich eines pädagogischen Schonraumes fern vom „schädigenden“ Milieu von den Befürwortern betont.

Trotz der baulichen Vorkehrungen in den Anstalten ließen sich Entweichungen der Kinder nicht vermeiden. Gelang es den Kindern die Anstalten unerlaubt zu verlassen, bestrafte von der Recke-Volmerstein sie mit Isolierungen von der Gruppe oder mit dem Anlegen von Ketten und Klötzen. Aber auch in den anderen, offenen Rettungshäusern kam es zu Entweichungen, die mit verschiedenen Formen der Strafe wie Freiheitsentzug, Isolation (Karcer), Essensentzug, körperlicher Züchtigung oder dem Tragen von Werktagskleidung an Sonntagen geahndet wurden.

Neben der von der Recke-Volmerstein praktizierten Heimerziehung wurde im Zuge der Rettungshausbewegung ein pädagogischer Raum geschaffen, der erste Ansätze einer Differenzierung von Kindern manifestierte. Da das Freiwilligkeitsprinzip ein grundlegendes Element der meisten Rettungshäuser war, wurden nur „Kinder und Jugendliche mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten aufgenommen, um eine weitgehende Autonomie gegenüber dem Staat und den von ihm getragenen Zwangs- und Disziplinierungsmaßnahmen zu sichern“ (Jordan/Sengling 1988, S. 30). Infolgedessen kamen häufig die Kinder, die der Armenpolizei unterstanden, nicht in die Rettungshäuser, sondern wurden den bestehenden Zucht- und Arbeitshäusern zugewiesen. Das heißt, eine Unterteilung der Kinder in „rettbare“ und „nicht rettbar“ Zöglinge wurde vorgenommen.

„Durch eine solche Unterteilung in Untergruppen von ´Erziehbaren´ und der ´Unerziehbaren´ manifestiert sich religiös untermauert eine Ausdifferenzierung von Normalität beziehungsweise Abnormalität. Sie setzt eine fatale Dynamik der Aussonderung in Gang beziehungsweise verstärkt die Idee einer notwendigen Selektion- (...)“ (Pankofer 1997, S. 30)

4.5 Fürsorgeerziehung im ausgehenden 19. Jahrhundert und zu Beginn des 20. Jahrhunderts (1870 – 1919)

Mitte des 19. Jahrhunderts konnten die privaten Fürsorgeeinrichtungen die sich durch die Industrialisierung verstärkenden sozialen Probleme nicht mehr auffangen. Der Staat war zunehmend „zu immer breiteren und planvolleren Interventionen“ (Ahlheim et al. 1971, S. 43 f.) gezwungen. Ein erster Schritt dieser Interventionen war die Eingrenzung der Kinderarbeit. Im „Preußischen Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken“ von 1839 wurde ein gänzlich Arbeitsverbot für Kinder unter neun Jahren und Kinder unter sechzehn Jahren ohne dreijährige Schulausbildung festgelegt. Die tägliche Ar-

beitszeit der unter Sechszehnjährigen wurde auf zehn Stunden begrenzt. Eine Nacht- und Sonntagsarbeit wurde für diese Kinder verboten (vgl. Jordan/Sengling 1988, S. 34). In Ergänzungen des „Preußischen Regulativs“ wurde 1851 das Mindesterwerbsalter auf zwölf Jahre erhöht sowie 1891 der Arbeitseinsatz schulpflichtiger Kinder gänzlich verboten.

Weitere, bedeutende staatliche Interventionen bildeten die Einführung einer Strafmündigkeitsgrenze und die damit verbundenen Gesetze zur Zwangserziehung. Erstmals wurde mit der Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs (RStGB) im Jahr 1871/72 zwischen der strafrechtlichen Behandlung von Kindern und Erwachsenen unterschieden. Kinder sollten nicht mehr mit der gleichen Härte des Gesetzes bestraft werden, sofern eine mangelnde Tateinsicht vorlag. Es wurde ferner eine Strafmündigkeitsgrenze festgelegt:

„Wer bei Begehung einer strafbaren Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.“ (§ 55 RStGB zitiert in Landwehr/Baron 1983, S. 59)

Da der Paragraph keine Angaben zum weiteren Umgang und zur Behandlung der betroffenen Kinder enthielt, wurde dieser 1876 durch folgende Passage ergänzt:

„Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.“ (zitiert in Landwehr/Baron 1983, S. 59)

Auf der Grundlage der Paragraphen des RStGB entstanden in der Folgezeit verschiedene Gesetzesausführungen zur Zwangserziehung. Aus diesen ging um die Jahrhundertwende das Fürsorgeerziehungsgesetz hervor und trat am 02.07.1900 in Kraft. Es sah weiterhin „die Zwangserziehung, sowohl im Kontext der Strafmündigkeitsproblematik, wie auch den vormundschaftlichen Eingriff ‚zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens‘ des Minderjährigen vor“ (Peukert/Münchmeier 1990, S. 7). Das Gesetz galt für Kinder bis zum Alter von achtzehn Jahren. Neben Straftaten reichte eine zu befürchtende sittliche Verwahrlosung der Kinder als Einweisungskriterium in die Fürsorgeerziehung aus. Eine einheitliche Definition von Verwahrlosung lag jedoch nicht vor. Unter dem Begriff der Verwahrlosung wurden verschiedene Symptome und Indizien wie eine materielle Hilfsbedürftigkeit, mangelnde medizinische Versorgung, schlechte Ernährung, mangelnde Bekleidungsstandards, ein Bedarf nach Halt und sozialer Einbindung, Warnungen vor dem unkontrollierten Ausleben der Triebe, Unzucht, unangepasstes Sozialverhalten, Kriminalität, Bettelerei, Landstreicherei, unangemessene soziokulturelle Äußerungsformen und eine Ablehnung erzieherischer Maßnahmen verstanden (vgl. Peukert 1986, S. 157). Peukert (1986, S. 157) konstatiert im Weiteren, dass der Verwahrlosungsbegriff im Gegensatz zum 19. Jahrhundert von der Ebene der kriminellen Handlungen auf das Verhalten und Benehmen der Minderjährigen ausgeweitet wurde.

Aus der gesetzlichen Verankerung des Erziehungsgedankens innerhalb der Kinderfürsorge resultierte ein unmittelbares Einschreiten des Staates. Erstmals konnte in die Entwicklung und Erziehung Minderjähriger ohne das Vorliegen einer Straftat vorbeugend eingegriffen werden. Erziehung wurde von staatlicher Seite überwacht und gelenkt, wobei ordnungspolitische Gedanken im Vordergrund der Fürsorgeüberlegungen standen.

Parallel zu den genannten gesetzlichen Neuerungen wurde der Umgang mit verwahrlosten oder von Verwahrlosung bedrohten Kindern um 1900 durch das Bürgerliche Gesetzbuch geregelt. Mit den entscheidenden Paragraphen 1666 und 1838 BGB wurde der Eingriff in die elterliche Gewalt (Regelung der Personensorge) legitimiert. Der Staat durfte bei Erziehungsunfähigkeit der Eltern oder sonst drohender Verwahrlosung eingreifen und das Kind zwangsweise in einer anderen Familie oder Anstalt unterbringen. Die Erziehung auffälliger und verwahrloster Kinder wurde somit zu einer öffentlichen Aufgabe des Staates (vgl. Pankofer 1997, S. 35).

Den Gesetzesregelungen folgend änderte sich auch der in der Rettungshausbewegung vorherrschende Charakter der Freiwilligkeit innerhalb der Anstaltspädagogik. Das Anstaltsleben um die Jahrhundertwende war von Zwang, Kontrolle, Zucht und Gewalt geprägt. Fürsorgeerziehung stellte unter anderem die Antwort darauf dar, „mit der gegen die Zucht- und Sittenlosigkeit des jungen Industrieproletariats, gegen seine Verwilderung, seine Genussucht (...) Front gemacht wurde“ (von Wolffersdorff 1997, S. 99). Sie war Spiegelbild der gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen um die Jahrhundertwende, wo aus dem Zuwachs der Industriegesellschaft und der größer werdenden Arbeiterbewegung eine starke Verunsicherung der bürgerlichen und oberen Schichten sowie eine Auflösung der traditionellen Strukturen resultierte. Infolgedessen bildeten die Kinder und Jugendlichen aus den Unterschichten (Proletariat) die größte Gruppe der Fürsorgeerziehung (vgl. Ahlheim et al. 1971, S. 56).

Neben Zwang, militärischem Drill und Zucht waren harte Arbeit, religiöse Unterweisungen, eine gering bemessene Freizeit und ein geschlossener Rahmen weitere Kennzeichen des streng reglementierten Alltags. Das Element der „Geschlossenheit“ wurde in den überwiegenden Einrichtungen als selbstverständlicher Teil des Anstaltslebens betrachtet.

„Und gerade diesen ´völlig geschlossenen Anstalten´, die der bis ins 20. Jahrhundert hinein herrschenden Auffassung von einer Besserungsanstalt entsprachen, haftete der Charakter von Strafe und Gefängnis an, beides unterstrichen durch Ringmauern und Drahtzäune um das Gelände und Gitter vor den Fenstern.“ (Röper 1976, S. 221)

Der sowohl in gänzlich geschlossenen Anstalten als auch in anderen Fürsorgeerziehungsanstalten praktizierte Einschluss diente der Vermeidung von Außenkontakten und der Ausschaltung von negativen, besonders aus dem Herkunftsmilieu stammenden Einflussfaktoren. In der räumlichen Distanz sahen die Anstaltspädagogen die Chance, Kinder und Jugendliche zu bessern. Die Besserung bestand unter anderem in der Vermittlung fehlender Fähigkeiten und „Sitten“.

Entweichende und sogenannte „unverbesserliche“ Minderjährige wurden in gesonderten Abteilungen der Anstalten untergebracht, die eine besondere Strafmaßnahme darstellten. Neben den gesonderten Abteilungen wurden Kinder und Jugendliche, die nicht mehr mit den üblichen Erziehungsmethoden erreicht werden konnten, in sogenannte „Psychopathenanstalten“ verlegt. Wie in der Rettungshausbewegung erfolgte damit eine Selektion zwischen „erziehbaren“ und „unerziehbaren“ Zöglingen. Diese Differenzierung von Kindern und Jugendlichen wurde durch den wissenschaftlichen Diskurs der Medizin und Psycholo-

gie im 19. Jahrhundert unterstützt.²⁶ Die bis dahin vorherrschenden theologischen Erklärungsmuster rückten in den Hintergrund. „Die Fürsorge wird ´medizinisiert´, indem Dissozialität tendenziell ´individualisiert, subjektiviert und zum Symptom einer dahinter liegenden Krankheit´ (Beyer, 1987, 96) gemacht wird.“ (Pankofer 1997, S. 31) Die immer stärker werdende Differenzierung zwischen „Normalität“ und „Abnormalität“ von kindlichen Verhaltensweisen führte zu den unterschiedlichen Unterbringungsmöglichkeiten in der Fürsorgeerziehung, Psychiatrie und Justiz. Diese Unterbringungsmöglichkeiten bestehen bis heute und implizieren gewisse Abgrenzungsprobleme zwischen den Disziplinen.²⁷

4.6 Fürsorgeerziehung in der Weimarer Republik (1919 - 1933)

Mit der Gründung der Weimarer Republik kam es zu einschneidenden Änderungen im Kinder- und Jugendfürsorgewesen und zu einem neuen Verständnis öffentlicher Erziehung. Bestimmend waren die gesetzlichen Regelungen der Fürsorge, die im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) und dem Reichsjugendgerichtsgesetz (RJGG) ihren Ausdruck fanden. Erstmals konstituierten sich eine einheitliche Jugendgesetzgebung sowie ein sozialpädagogisches Feld. Die vorgenommenen Zuständigkeitsregelungen hatten einerseits zur Folge, dass verwahrloste Kinder und Jugendliche gänzlich der Fürsorgeerziehung unterstanden. Andererseits wurde durch das RJGG eine „gesetzliche Grundlage für die Sanktionierung von Straftaten“ (Pankofer 1997, S. 38) von Jugendlichen geschaffen. Die Strafmündigkeitsgrenze wurde auf 14 Jahre angehoben.

Mit dem Erlass des RJWG im Jahr 1922 wurde jedem Kind und Jugendlichen ein Recht auf Erziehung zugestanden²⁸:

„Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit. Das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ist ein Eingreifen nur zulässig, wenn ein Gesetz es erlaubt.“ (§ 1 RJWG zitiert in Jordan/Sengling 1988, S. 49)

Die in § 1 RJWG angesprochene Eingriffsmöglichkeit des Staates in familiäre Verhältnisse wurde durch den § 63 konkretisiert. Fürsorgeerziehung konnte entweder auf der Basis der §§ 1666 oder 1838 BGB erfolgen oder musste zur Beseitigung der Verwahrlosung und unzulänglichen Erziehung dienen. Voraussetzungen waren eine Überprüfung in Form eines psychiatrischen Gutachtens und eine Anordnung des Vormundschaftsgerichts, welche bis heute eine grundlegende Bedingung für eine geschlossene Unterbringung bilden.

Die psychiatrische Begutachtung hatte weitreichende Folgen für die Minderjährigen. Wurde durch das Gutachten eine „medizinische“ oder „pädagogische Unerziehbarkeit“ festge-

²⁶ Verwahrloste, unerziehbare, verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche und deren Behandlungsmöglichkeiten rückten seit dem 19. Jahrhundert in den Vordergrund des Interesses der Mediziner und Psychologen.

²⁷ In diesem Zusammenhang wird häufig auf das bestehende Spannungsverhältnis oder Bermudadreieck von Jugendhilfe, Psychiatrie und Justiz hingewiesen (vgl. z.B. Pankofer 1997, S. 55 ff. oder Pankofer 2006, S. 81 ff.).

²⁸ Trotz dessen ist das RJWG kein eigentliches Leistungsgesetz, sondern ein „Organisationsgesetz, in das verschiedene Leistungen eingestreut waren“ (Peukert 1986, S. 137). Neben dem Erziehungsrecht des Kindes waren unter anderem die Errichtung von Jugendämtern und ein Verfahrensrahmen für die Jugendpflege festgelegt. Jugendwohlfahrt gliederte sich in Jugendpflege und -fürsorge auf, wobei die Fürsorge Regelungen der Freiwilligen Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung enthielt.

stellt, wurden die betroffenen Jungen und Mädchen nicht in Einrichtungen der Fürsorge, sondern in psychiatrischen Anstalten - sogenannten „Heil- und Pflegeanstalten“ - untergebracht (vgl. Pankofer 1997, S. 38). Das heißt, es erfolgte eine Differenzierung zwischen „erziehbaren“ und „unerziehbaren“ Kindern und Jugendlichen. Kindliche Verhaltensweisen unterlagen der medizinischen und psychologischen Betrachtung und Bewertung. Verhaltensauffälligkeiten galten überwiegend als Ausdruck individueller Lebensweisen und zugrunde liegender Krankheiten. Lebensweltliche und gesellschaftliche Umstände als mögliche Erklärungsansätze kindlicher Schwierigkeiten gerieten in den Hintergrund.

Die Heimlandschaft änderte sich in den 1920er Jahren im großen und ganzen nicht wesentlich. Eine strenge Reglementierung, schlechte Versorgung, Ausbeutung der Arbeitskraft, kasernenhafte Zucht und Disziplin, Strafen und ein geschlossener Rahmen waren weiterhin selbstverständliche Elemente des Anstaltslebens (vgl. Pankofer 1997, S. 37). Im Gegensatz zu der großen Masse der üblichen Anstalten konnten sich dennoch wenige Einrichtungen durchsetzen, die von den Ideen der Reformpädagogik²⁹ getragen wurden. Das Verständnis der Betreuung fremduntergebrachter Kinder und Jugendlicher änderte sich in diesen Einrichtungen grundlegend. Es findet unter anderem in der Umbenennung der Anstalten in „Heime“ seinen Ausdruck. Nach reformpädagogischer Konzeption bildeten alle Mitglieder des Heimes eine Lebensgemeinschaft. Betreuer, Kinder und Jugendliche lebten auf einem Gelände und in gemeinsamen Häusern zusammen, so dass die Erzieher den Zöglingen jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung standen. Die Beziehung zwischen Betreuer und Zögling sollte von Kameradschaft und Vertrauen geprägt sein.

„Ein solcher Umgang nun ermöglichte dem Erzieher in ganz besonderer Weise Einblicke in Nöte und Bedürfnisse der Zu-Erziehenden, denn lebst du als Kamerad mit dem Kinde zusammen, so wirst du, ohne zu suchen, erfahren, was zu wissen notwendig ist.“ (Springer 1987, S. 275)

Neben dem gemeinsamen Leben in kleinen, familienähnlichen Gruppen („Erziehende Lebensgemeinschaft“) änderte sich das Leben in den Heimen durch weitere grundlegende Prinzipien. Zu diesen zählten zum Beispiel eine ganzheitliche Erziehung, Schulgemeinde, Schülerselbstverwaltung und koedukative Erziehung.

Im folgenden Exkurs sollen die verschiedenen reformpädagogischen Prinzipien und ihre Auswirkungen dargestellt werden. Es wird beispielhaft der von Karl Wilker (1885-1980) geleitete „Lindenhof“ in Berlin ausgewählt. Wilker übernahm 1917 die für die damalige Zeit typische Zwangserziehungsanstalt „Berlin-Lichtenberg“ und führte grundlegende Veränderungen - insbesondere im Hinblick auf die üblichen geschlossenen Strukturen der damaligen Anstalten - durch.

²⁹ Eine umfassende Darstellung der reformpädagogischen Bewegung findet sich zum Beispiel bei Röhrs (1991), Oelkers (1989) oder Scheibe (1974). Für die Heimerziehung waren insbesondere die Landerziehungsheime von Lietz, Hahn, Geheeb und Wyneken sowie einzelne Einrichtungen wie der Lindenhof von Wilker bedeutsam.

Exkurs: Karl Wilker und der „Lindenhof“

Wilker sah in der Freiheit ein entscheidendes Element einer gelingenden Erziehung. Infolgedessen schaffte er entgegen des üblichen Anstaltslebens die geschlossenen Elemente wie Fenstergitter, eiserne Hebel oder Gucklöcher in den Türen ab und öffnete das Anstaltstor zur Außenwelt. Diese Öffnung zur Außenwelt gestaltete sich in regelmäßigen Beurlaubungen der Zöglinge, in Besuchstagen für Eltern und Freundinnen, gemeinsamen Festen sowie städtischen Museums- und Theaterbesuchen. Wilker hob in seinen Werken (1921) hervor, dass die Öffnung der Anstalt eine starke Reduktion der bisherigen Entweichungen zur Folge hatte. Angaben zum tatsächlichen Ausmaß der Entweichungen sowie zum Umgang mit Entweichungen finden sich in den Werken Wilkers jedoch nicht. Wilker verstand Fürsorgeerziehung nicht als ein bloßes Einwirken des Erziehers auf den Zögling und das Anwenden von Methoden und Mitteln, sondern als Lebensschulung, als Lebensentfaltung im Miteinander der Gemeinschaft (vgl. Scheibe 1974, S. 336). Der Gemeinschaftsgedanke äußerte sich durch die Einführung von kleinen Gruppen, den sogenannten Familien, die Betonung gemeinsamer Freizeitaktivitäten wie Gesprächs-, Theater- oder Liederabenden und die Einführung einer Selbstverwaltung in Form eines Jungengerichts. Neben der starken Betonung des Gemeinschaftsgedankens kam dem Element der Arbeit im Lindenhof besondere Bedeutung zu. Wilker lehnte die mechanische und zwanghafte Beschäftigung der Fürsorgezöglinge in den üblichen Anstalten ab. „An die Stelle mechanischer gefängnistypischer Arbeiten wie Papiertütenkleben sollten (...) wirkliche Lehrverhältnisse in handwerklichen kreativen Berufen treten“ (Peukert 1986, S. 202). Arbeit sollte dem natürlichen Schaffensdrang entsprechen, durch Leistungserfolge Freude bereiten und letztlich einen positiven Sinn für den Jugendlichen bilden. Sie sollte jedoch nicht den Heimalltag beherrschen, so dass Wilker die Arbeitszeiten zugunsten der Freizeit und der Persönlichkeitsbildung reduzierte. Das Kind/der Jugendliche in seiner ganzen Person stand im Vordergrund des erzieherischen Bemühens und sollte durch ein gemeinschaftliches und Vertrauen herstellendes Zusammenleben gefördert werden. Dieses pädagogische Verständnis hatte ein Zurücktreten der sonst in den Anstalten üblichen Autoritätsstrukturen und den Verzicht auf das Erziehungsmittel der Strafe zur Folge.

Trotz des sich grundlegend verändernden Verständnisses von Fürsorgeerziehung finden sich in Wilkers Pädagogik Prozesse der Ausgrenzung bestimmter Kinder und Jugendlicher. Im Lindenhof waren nur die Zöglinge untergebracht, die für „formbar“ gehalten wurden, die die Voraussetzungen für eine Lehre mitbrachten und die den Heimalltag nicht allzu sehr störten und erschwerten. So heißt es in den Werken Wilkers: „*Wer unter seinen Kameraden leidet oder sie leiden macht, den tut man besser fort*“ oder „*Wir müssen eine Auslese treffen. Wir müssen erwägen, wie viel Schwachsinnige, wie viele Psychopathen von einer Gemeinschaft von soundsoviel sonst annähernd Normalen getragen werden können*“ (zitiert in Peukert 1986, S. 203).

Die zuletzt zitierten Aussagen Wilkers spiegeln einen Kernpunkt der Diskussion um geschlossene Unterbringung wider. Eine grundlegende Frage der Heimerziehung und der Jugendhilfe allgemein ist die, wie Einrichtungen konzipiert sein müssen, damit Kinder und Jugendliche mit „extremen“ Verhaltensweisen integriert und Abschiebemechanismen im System der Jugendhilfe vermieden werden können. Es muss zukünftig diskutiert werden, welche Verhaltensweisen und -auffälligkeiten in welchem Ausmaß, von welchen Einrichtungen und unter welchen Voraussetzungen getragen werden können. Das impliziert die Frage, ob, zu welchem Zeitpunkt und für wen gesonderte Einrichtungen sinnvoll und angemessen sein können.

Eine weitere Alternative zur damaligen vorherrschenden Heimerziehung stellte neben den reformpädagogischen Strömungen der psychoanalytisch-pädagogische Ansatz von Alfred Aichhorn (1878-1949) dar. Er darf aufgrund seiner Bedeutung für die Jugendhilfe und Sozialpädagogik nicht unerwähnt bleiben und wird im Folgenden kurz skizziert.

Exkurs: Heimerziehung aus psychoanalytischer Sicht am Beispiel von A. Aichhorn

Ausgehend von der psychoanalytischen Lehre Freuds beschäftigte sich Aichhorn mit verwahrlosten Kindern und Jugendlichen in der Fürsorgeerziehung. Diese sollte dann einsetzen, „wenn ein Erziehungsnotstand vorliegt, das heißt, wenn es der Erziehung nicht gelungen ist, dem Kinde oder Jugendlichen die seiner Altersstufe normal entsprechende Kulturfähigkeit zu vermitteln“ (Aichhorn 1951, S. 13). Fürsorgeerziehung diente demzufolge der Nacherziehung beziehungsweise Resozialisierung dissozialer, krimineller, schwererziehbarer und teilweise neurotischer Kinder und Jugendlicher. Entscheidend war, dass nicht die Beseitigung der Verwahrlosungserscheinungen, sondern die Behebung der Verwahrlosung im Vordergrund Aichhorns Bemühens stand. Fürsorgeerziehung sollte zu einer Veränderung des Ich-Ideals³⁰ führen, die durch entsprechende Erziehungsmaßnahmen, Erlebnisse und das Milieu erreicht werden sollte. Aichhorn schuf für den breiten Kreis der Verwahrlosten ein Milieu der Milde und Güte. Es wurde den Kindern und Jugendlichen kein Widerstand geboten, „um damit den Teufelskreis der gewohnten Erlebnis- und Verhaltensweisen zu durchbrechen“ (Adam 1997, S. 157). Auf die in den üblichen Anstalten praktizierten Methoden von Zucht, Strafe und Zwang wurde verzichtet. Aichhorn ging davon aus, dass diese Methoden zwar in der Lage seien, Verwahrlosungserscheinungen für gewisse Zeit zu unterdrücken, das eigentliche Problem, die Ursache der Verwahrlosung, jedoch unbearbeitet lassen. In dem von Aichhorn geschaffenen Milieu kommt dem Verhältnis zwischen Erzieher und Zögling eine besondere Bedeutung zu. In einem vertrauensvollen, anerkennenden Beziehungsverhältnis soll der Erzieher dem Kind oder Jugendlichen als Identifikationsobjekt dienen, an dem der Zögling nicht vollzogene Identifikationen nachholen kann und eine Veränderung des Ich-Ideals bewirken soll (vgl. psychoanalytisches Prinzip der „(positiven) Verstärkung“).

Trotz der bestehenden Reformkonzepte verlor die überwiegende Zahl der Anstalten der Fürsorgeerziehung in den 1920er Jahren nicht den Charakter einer Zwangserziehungs- oder Besserungsanstalt. Die in Kapitel 4.5 und 4.6 beschriebenen Missstände in den Anstalten stießen Ende der 1920er Jahre nicht nur in der Fachöffentlichkeit, sondern auch innerhalb der Anstalten und der allgemeinen Öffentlichkeit auf Widerstand. Den Anstoß der Kritik lieferte u.a. die Dokumentation „Jungen in Not“ von Peter Martin Lampel (1929), die als Theaterstück unter dem Titel „Revolte im Erziehungsheim“ bekannt wurde. In dieser schildert Lampel das Leben in den Anstalten der Fürsorgeerziehung aus eigener und aus Sicht der Zöglinge. Er kritisiert eine mangelnde pädagogische Betreuung, gefängnisartige räumliche Ausstattungen, harte Strafen, eine schlechte Versorgung und einen autoritären und willkürlichen Erziehungsstil. Diese Kritikpunkte weisen deutliche Parallelen zum Waisenhausstreit um 1800 und zur Heimkampagne Ende der 1960er Jahre auf (→Kap. 5.1) und lassen „gewisse Gesetzmäßigkeiten und immer wiederkehrende Entwicklungen in der Heimerziehung“ (Swientek 1986, S. 374) erkennen.

³⁰ Den Begriff des „Ich-Ideals“ benutzt Aichhorn synonym mit dem, was als ‚Über-Ich‘ von vielen psychoanalytischen Autoren noch einmal davon abgehoben wird. Gemeint ist die Instanz, die für die kritische Beurteilung des Ich und somit für die Überwachung der Sozialverträglichkeit des Handelns zuständig ist (vgl. Göppel 1989, S. 192).

Die anschließende, öffentlich geführte Debatte und die von den Jugendlichen initiierten Anstaltsrevolten führten zu einigen Einrichtungsschließungen, änderten aber das allgemeine Anstaltsleben nicht. Die Reformbemühungen scheiterten u.a. aufgrund der finanziellen Situation Ende der 1920er Jahre (Wirtschaftskrise). Sie bedingte, dass in der Fürsorgeerziehung an der Notwendigkeit der Selektion von Kindern und Jugendlichen festgehalten wurde. In den „schwierigen“ Kindern und Jugendlichen wurde neben einem erheblichen Kostenfaktor eine Gefahr für die anderen Zöglinge und die reibungslose, erfolgreiche Anstaltserziehung gesehen. Die allgemeine Fürsorgeerziehung sollte durch die Ausgrenzung und Sonderbehandlung der „schwierigen“ Kinder und Jugendlichen entlastet werden. „Für die Anstaltserziehung selbst wollte man zwischen Leicht- und Schwererziehbaren, zwischen „Psychopathen“ und „Normalen“ differenzieren“ (Peukert/Münchmeier 1990, S. 22). Der Gedanke der „störenden“ Kinder/Jugendlichen als Gefahr für andere und für einen reibungslosen Einrichtungsablauf ist in abgewandelter Form bis heute relevant. Geschlossene Unterbringungen werden insbesondere für „extrem schwierige“, „gruppenunfähige“, „nicht mehr in den Einrichtungen tragbare“ und „fremdgefährdende“ Kinder und Jugendliche gefordert.

Die wirtschaftliche Situation Anfang der 1930er Jahre und die zahlreichen Debatten um die „Grenzen der Erziehbarkeit“ führten im November 1932 zu einer Notverordnung und Novellierung des RJWG. In deren Folge wurde Fürsorgeerziehung nur noch angeordnet, wenn eine Aussicht auf Erfolg bestand. Sie endete grundsätzlich, wenn

- das 19. Lebensjahr beendet war,
- das 18. Lebensjahr vollendet war und eine Unausführbarkeit aus Gründen der Person des Fürsorgezöglings vorlagen, oder
- vor dem 18. Lebensjahr, wenn der Jugendliche an erheblichen geistigen und seelischen Regelwidrigkeiten litt (§ 63 des novellierten RJWG).

Es kam zu einer starken Differenzierung und Reduzierung der Fürsorgezöglinge, wobei die größte Gruppe der Entlassenen aus der Senkung der Altersgrenze resultierte (vgl. Peukert 1986, S. 256). Das Kriterium „Aussicht auf Erfolg“ setzte eine klare Abgrenzung der „Erziehbaren“ und „Unerziehbaren“ voraus. Entscheidendes Kriterium war der „Schweregrad der Resistenz gegen erzieherische Maßnahmen“ (Göppel 1989, S. 169). Das heißt, die Anpassungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen an die damaligen Anstaltsordnungen und Autoritätsstrukturen wurde zum Maßstab der Bewertung. Als „unerziehbar“ galt eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen, die nach einem Kommentar von Friedeberg-Polligkeit (1932) wie folgt beschrieben werden kann:

>>„Außer den Minderjährigen, die geistig oder seelisch krank sind (...), werden hierzu Dauerfortläufer und daneben besonders Schwerverwahrloste (angehende Gewohnheitsverbrecher, Mitglieder von Cliques und Ringvereinen, schwer verwahrloste Prostituierte beiderlei Geschlechts) zu rechnen sein; außerdem gewisse gemütsarme, -rohe, -stumpfe, spröde, eigenwillige, trotzig, übererregbare und verbitterte Menschen, die sich in keiner Gemeinschaft halten lassen, allen Erziehungsversuchen ablehnend oder passiv gegenüberstehen und im Heim unter den übrigen Minderjährigen zersetzend wirken (...)“<< (Friedeberg-Polligkeit 1932 zitiert in Peukert 1986, S. 259)

Parallelen zu der Gruppe von Jugendlichen, für die aktuell geschlossene Unterbringungen gefordert werden, sind deutlich erkennbar.

4.7 Fürsorgerziehung im Nationalsozialismus (1933 – 1945)

Mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten im Jahr 1933 erfolgte eine grundlegende Umstrukturierung des damaligen Fürsorgewesens.³¹ Oberstes Erziehungsziel der auf der Grundlage des völkisch-nationalen Gedankenguts basierenden öffentlichen Erziehung war die Einordnung des Kindes oder Jugendlichen in die deutsche Volksgemeinschaft.³²

„Um in der Praxis der Jugendhilfe diesen neuen Erziehungszielen zum Durchbruch zu verhelfen, werden ab 1933 durch entsprechende Erlasse und Verordnungen, durch Parteianweisungen und Auf- und Ausbau eigener Organisationen (...) die Grundlagen geschaffen.“ (Jordan/Sengling 1987, S. 52)

Eine dieser Organisationen war die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV), die sowohl für die Volkswohlfahrt als auch für die Fürsorge zuständig war. Sie sah ihre Aufgabe vorrangig in der Besserung von Erbgut, Rasse, Gesundheit und Leistungssteigerung der Kinder und Jugendlichen der Fürsorge.

Im Zuge der Gleichschaltung und Vereinheitlichung wurden die Fürsorgeeinrichtungen verschiedener Träger überwiegend vom Staat übernommen. Die Anstalten der Fürsorgerziehung dienten dazu, „sozusagen als »erbbiologisches Sieb«, den »Bodensatz« der sozial gefährdeten Jugend aufzufangen“ (Kuhlmann/Schrappner 2001, S. 298). Eine Einteilung der Kinder und Jugendlichen in verschiedene Kategorien wurde eingeführt (sogenannte „Typen“). In Aufnahme- und Beobachtungsheimen wurden die Jungen und Mädchen aufgrund ihres Verhaltens beurteilt und den drei folgenden Gruppen zugeteilt:

- „erbgesunde, normal begabte, lediglich erziehungsgefährdete Kinder und Jugendliche,
- stärker gefährdete, erbminderwertige, schwererziehbare, potentiell aber noch resozialisierbare Kinder und Jugendliche und schließlich
- schwersterziehbare, anlage- und charakterbedingt kaum noch besserungsfähige Kinder und Jugendliche“ (Jordan/Sengling 1987, S. 54).

Kuhlmann/Schrappner (2001, S. 298) konstatieren, dass für die Einordnung in diese Kategorien keine „objektiven“ Kriterien vorlagen, sondern das beobachtete Verhalten der Zöglinge als „krankes“ beziehungsweise „gesundes“ Verhalten interpretiert wurde. Die vorgenommenen Einteilungen knüpften an die Konzepte der „Unerziehbarkeit“ und „Verwahrlosung“ der vorherigen Epoche an. Im Gegensatz zu den Konzepten der 1920er Jahre ging es jedoch nach 1933 primär um die Isolierung von Gefahren und den Schutz des sogenannten „deutschen Erbgutes“ und der Volksgemeinschaft.

³¹ Im Folgenden werden nicht alle Änderungen des damaligen Fürsorgewesens im Nationalsozialismus erörtert. Die Darstellung beschränkt sich auf die für die vorliegende Arbeit relevanten Aspekte.

³² Die Erziehungsziele wurden zum Beispiel im § 1 der „Verordnung über Jugendwohlfahrt in den Sudeten-deutschen Gebieten“ von 1939 festgehalten: „Die Erziehung der Jugend im nationalsozialistischen Staat ist Erziehung zur deutschen Volksgemeinschaft. Ziel der Erziehung ist der körperlich und seelisch gesunde, sittlich gefestigte, geistig entwickelte, beruflich tüchtige deutsche Mensch, der rassebewußt in Blut und Boden verwurzelt und Volk und Reich verpflichtet und verbunden ist. Jedes deutsche Kind soll in diesem Sinne zu einem verantwortungsbewussten Glied der deutschen Volksgemeinschaft erzogen werden“ (zitiert in Jordan/Sengling 1988, S. 52)

Auf der Grundlage der oben angeführten Kategorien wurden die Kinder und Jugendlichen in verschiedenen Einrichtungen untergebracht. Die erste Gruppe kam in die sogenannte „Erziehungsfürsorge“, bei der es sich um kleinere, familienanaloge, offene Einrichtungen mit Verbindungen zur Hitler-Jugend handelte. Es wurde davon ausgegangen, dass diese Jungen und Mädchen noch zu „wertvollen“ Mitgliedern der Volksgemeinschaft erzogen werden konnten. Die zweite Gruppe wurde unter Anordnung der Fürsorgeerziehung in den klassischen, traditionellen Anstalten untergebracht. Für die letzte Gruppe der Fürsorgezöglinge wurden ab 1940 durch einen Erlass des Reichsinnenminister spezielle Einrichtungen geschaffen – die Jugendschutzlager in Moringen (für Jungen) und Uckermark (für Mädchen) (vgl. Jordan/Sengling 1988, S. 54). In diesen erfolgte wiederum eine „typenmäßige“ Selektion der Kinder und Jugendlichen. Sie wurden verschiedenen, sogenannten „Blöcken“ zugeteilt. Im Jugendschutzlager Moringen gab es zum Beispiel Blöcke für „Untaugliche“, „Störer“, „Dauerversager“, „Gelegenheitsversager“, „fraglich Erziehungsfähige“ und „Erziehungsfähige“. Die Zuteilung zu den einzelnen Blöcken war für den weiteren Verbleib der Kinder/Jugendlichen von großer Bedeutung. Die „erziehungsfähigen“ und teilweise die „fraglich erziehungsfähigen“ Zöglinge wurden aus den Jugendschutzlagern in die Freiheit entlassen. Dieses bedeutete in der Regel eine Entlassung zum Reichsarbeitsdienst oder zur Wehrmacht. Die anderen Zöglinge – die „Untauglichen“, „Störer“ und „Dauerversager“ – wurden dagegen nach dem Erreichen der Volljährigkeit in Konzentrationslager, Heilanstalten oder in einigen Fällen in Fürsorgeanstalten überwiesen. Der Alltag in den Jugendschutzlagern ähnelte dem eines Konzentrationslagers, der unter anderem von militärischem Drill, willkürlichen Strafen und Gewalt geprägt war (vgl. Peukert 1986, S. 289 f.).

4.8 Fürsorgeerziehung nach 1945

Nach 1945 stand die Fürsorgeerziehung vor drängenden sozialen Problemen. Infolge des 2. Weltkrieges waren mehr als zwei Millionen Kinder und Jugendliche aus ihrer Heimat vertrieben, Hunderttausende lebten in Lagern und mehr als eine Million Kinder und Jugendliche waren zu Vollwaisen geworden (vgl. Jordan/Sengling 1988, S. 60). Aufgabe der Fürsorgeerziehung war es, der materiellen Not der entwurzelten Kinder und Jugendlichen entgegenzuwirken. Die schlechten Nachkriegsverhältnisse verursachten ein beachtliches Maß an Jugendgefährdung (z.B. durch den bestehenden Schwarzmarkt und Schmuggel). Folgen waren verstärkte Aggressionen, kriminelle Handlungen und Bandenwesen. Die entwurzelten, elternlosen, arbeitslosen und zu verwahrlosten drohenden Kinder und Jugendlichen sollten durch verschiedene Maßnahmen aufgefangen und sozial reintegriert werden. Zu den Maßnahmen zählten Programme zur Behebung der Jugendarbeitslosigkeit, Jugendwohnheime in Regionen mit einer guten Arbeitssituation oder Integrationshilfen (vgl. Bundesjugendplan von 1950). Mit der wachsenden Jugendverwahrlosung wurden unter anderem erneut Forderungen nach einem Bewahrungsgesetz für stark auffällige Minderjährige in gesonderten Anstalten laut. „Insbesondere für geschlechtskranke Frauen und Mädchen mit der ‚Diagnose = h.w.G.‘ (= häufig wechselnder Geschlechtsverkehr) wird auf die Einführung von Arbeitserziehungshäuser gedrungen und somit auf altbekannte und ‚bewährte‘ Konzepte zurückgegriffen“ (Pankofer 1997, S. 41). Wie in den vorherigen Epochen sollte mit dem Mittel der Arbeit dem sogenannten „Sittenverfall“ der Jugendlichen entgegengewirkt sowie „egoistische und triebhafte Gedanken und Handlungen in den Hintergrund“ (Bericht über das Mädchenheim Haus Neuland (1948) zitiert in Blandow 1986, S. 95) gedrängt werden. Für den Fall des Scheiterns der Arbeitserziehung wurde unter an-

derem eine Selektion der Zöglinge oder eine einrichtungsinterne Isolierung vorgesehen. Exemplarisch heißt es in einem Bericht einer Bremer Heimleiterin 1948:

„... der Notwendigkeit – beim Versagen dieser Mittel – (ist) ´wechselnden Männerbekanntschaften´ durch Urlaubssperre und ´strafweise Isolierungen´ entgegenzuwirken. Schließlich dann von den Schwierigkeiten des Nebeneinanders von ´leichten Erziehungsfällen´ und ´schwierigeren Bewährungsfällen´. So versucht man – wie bei den Jungen auch – mit einer stärkeren Differenzierung und mit einer Verweisung der Schwierigsten in geschlossene Heime und Anstalten das Problem in den Griff zu bekommen.“ [Bericht über das Mädchenheim Haus Neuland (1948) zitiert in Blandow 1986, S. 95]

Ungeachtet der aus der Reformpädagogik stammenden Konzepte und Ideen orientierte sich die allgemeine Heimpädagogik an den Wertvorstellungen und den Konzepten der Weimarer Republik. Demzufolge lagen der Heimerziehung in den Nachkriegsjahren ordnungspolitische und disziplinierende Funktionen zu Grunde. Sie fungierte als Institution sozialer Kontrolle. Die mit dem Aufbau der Nachkriegszeit verbundene Möglichkeit struktureller Veränderungen wurde kaum genutzt. Einzelne Reformversuche bewirkten insgesamt keine bedeutenden Veränderungen.³³ Der Heimalltag blieb wie in den 1920er Jahren stark reglementiert und rigide. Die Einrichtungen zeichneten sich durch einen repressiven Erziehungsstil, ein damit verbundenes Strafsystem (wie z.B. Ausgangssperren und Arrest), streng festgelegte Ordnungsprinzipien, hierarchische Beziehungssysteme, unpersönliche Gruppengrößen von 30 bis 50 Zöglingen, geschlechtergetrennte Gruppen und eine Abtrennung von der Außenwelt aus. Die geschlossenen Strukturen der Heime wurden überwiegend nicht in Frage gestellt (vgl. Blandow 1994, S. 24).

„Zahlreiche Dokumente aus den Nachkriegsjahren belegen, dass Disziplinierungen wie die Strafisolierung in Einzelzellen und entwürdigende Rituale wie das Scheren der Haare nach Entweichungen ebenso Praxis waren, wie auf die klassischen Konzepte des militärischen Drills und des Arbeitszwangs als Mittel zur >>Besserung<< und zur Abwehr von Verwahrlosung gesetzt wurde.“ (Bürger 2001, S. 634)

Diese Methoden der damaligen Heimerziehung wurden unter anderem mit der Willen- und Haltlosigkeit der Minderjährigen (vgl. AFET 1948, S. 12) sowie mit dem Zustand seelischer Leere und Hilflosigkeit der Zöglinge (vgl. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 1948, S. 55) begründet und verteidigt. Die Strukturen der Heime veränderten sich auch durch eine Novellierung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes in den Jahren 1953 und 1961 und eine damit verbundene Umbenennung in Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) nicht.³⁴ Sie blieben bis in die 1960er Jahre fester Bestandteil des Heimalltags.

³³ Eine bedeutsame Alternative zur damaligen Heimerziehung wurde das von Andreas Mehringer (1911-2004) entwickelte Konzept der familienorientierten Heimerziehung, das er im Münchener Waisenhaus umsetzte.

³⁴ Den Regelungen des JWG entsprechend konnten Kinder und Jugendliche entweder auf der Basis der Freiwilligen Erziehungshilfe (FEH) oder der Fürsorgeerziehung (FE) in Heimen untergebracht werden. Freiwillige Erziehungshilfe nach § 62 JWG (FEH) wurde gewährt, „wenn diese Maßnahme zur Abwendung der Gefahr oder zur Beseitigung des Schadens angeboten ist und die Personensorgeberechtigten bereit sind, die Durchführung der freiwilligen Erziehungshilfe zu fördern“ (Jordan/ Sengling 1988, S. 152). Fürsorgeerziehung nach § 64 JWG (FE) wurde durch das Vormundschafts- oder Jugendgericht angeordnet, „wenn der Minderjährige zu verwahrlosen droht oder verwahrlost ist oder aus Anlaß einer Straftat“ (Jordan/Sengling, S. 152).

Neben dem Rückgriff auf die vorherrschende Anstaltspädagogik der Weimarer Republik erfolgte in Anlehnung an das „Konzept der Unerziehbarkeit“ in der Nachkriegszeit erneut eine Selektion von Kindern und Jugendlichen. Die Minderjährigen wurden „in gute, besserungsfähige und schlechte Menschen [eingeteilt], die entsprechend in offenen, halboffenen und eben geschlossenen Einrichtungen betreut bzw. verwahrt“ (Blandow 1994, S. 25) wurden. Die Unterteilung der Zöglinge erfolgte in sogenannten Beobachtungs- oder Aufnahmeheimen, die der „Sichtung und Siebung“ (Blandow 1986, S. 79 ff.) dienen. Diese Entwicklung wurde von Seiten der (Jugend-)Psychiatrie unterstützt, die Sonderanstalten für schwersterziehbare Kinder und Jugendliche forderte (z.B. durch Villinger/Stutte 1948; Stutte 1958). Als schwersterziehbar galt aus jugendpsychiatrischer Sicht eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen, die Villinger/Stutte (1948, S. 249 ff.) wie folgt beschreiben:

„Ferner geht es um die Schaffung von Heimen für ´praktisch unerziehbare´ Fürsorgezöglinge, für solche Typen also, die ´mit den Mitteln der Fürsorgeanstalten nicht gefördert werden können, andererseits die Anstaltsdisziplin und das Anstaltsleben aufs äußerste gefährden, die auf die Dauer weder in eine Schwachsinnigenanstalt noch Irrenanstalt passen´, oder auch solche, die ´mitunter sogar Vorzügliches leisten´, aber bar eines ´sie stützenden Geleises´ infolge ihrer ´Haltlosigkeit rasch verkommen´, kurz für die Gruppe der ´bewahrungsbedürftigen Jugendlichen´: die ´Haltlosen´, ´Erregbaren´, die ´Hyperthyniker´, (...), ´sexuell Pervertierten´ und die ´verschiedenen Legierungen dieser Anomalien.“ (Villinger/Stutte 1948 zitiert in Blandow 1986, S. 87)

Parallelen zu der Gruppe der Jugendlichen, für die aktuell geschlossene Unterbringungen gefordert werden, sind nicht zu übersehen. Ebenso wie schon in den 1920er Jahren wurden die Begriffe der „Verwahrlosung“ und „Verhaltensstörung“ weiterhin durch die Medizin und Psychologie definiert. „Darüber hinaus besetzt die Psychiatrie im Apparat der Fürsorge anhand der gesetzlich festgelegten Gutachternotwendigkeit, z.B. im Bereich der Erziehbarkeit, weitere Einflussmöglichkeiten und definitorische Kompetenzen.“ (Pankofer 1997, S. 43)

Der weitere historische Verlauf der Heimerziehung wird an dieser Stelle unterbrochen und in Kapitel 5.1 fortgesetzt. Dieser Schritt erscheint sinnvoll, da die Darstellung der weiteren Entwicklung für das Verständnis des Diskussionsverlaufes zur geschlossenen Unterbringung der letzten dreißig Jahre von Bedeutung ist.

Exkurs: Heimerziehung in der DDR

Die Jugendhilfe war in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) Teil der Volksbildung. Die Erziehung in den Familien hatte gegenüber der Fremdunterbringung Vorrang. Bei Erziehungsschwierigkeiten war es Aufgabe der Jugendfürsorger, „die Erziehungssituation durch die Organisation gesellschaftlicher Hilfen zu stabilisieren und eine Festigung der Familie zu ermöglichen“ (Bürger 2001, S. 641). Kinder und Jugendliche wurden in ein Heim eingewiesen, wenn die Eltern die sozialistische Erziehung ihrer Kinder nicht mehr gewährleisten konnten. Die Jugendhilfe übernahm sowohl die Funktion der sozialen Kontrolle und Disziplinierung als auch die Aufgabe der „Umerziehung“ der „auffälligen“ Mädchen und Jungen. In den Heimen sollte eine Erziehung zur sozialistischen Persönlichkeit sichergestellt werden. Die Einrichtungen der Jugendhilfe gliederten sich in sogenannte „Normalheime“ und „Spezialheime für schwererziehbare Kinder und Jugendliche“. Als „schwererziehbar“ galten diejenigen, die mit den herkömmlichen Erziehungsmethoden nicht erreicht werden konnten und diese ablehnten. „Schwererziehbarkeit“ wurde als Störung der Persönlichkeitsentwicklung definiert. Die „Normal- und Spezialheime“ waren ebenfalls in verschiedene Kategorien unterteilt. Die „Spezialheime“ gliederten sich zum

Beispiel in „Spezialkinderheime“ für Schüler und Hilfsschüler und in „Jugendwerkhöfe“ für Jugendliche und Lehrlinge. In den Heimen herrschten ungünstige Rahmenbedingungen, die denen der Fürsorgeeinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland bis Ende der 1960er ähnelten. Kennzeichen der Heime waren unter anderem nicht geeignete räumliche Gegebenheiten, große Gruppen, starre Regelkonzepte, rigide Strukturen, mangelnde Beachtung der subjektiven Probleme der Zöglinge, Personalmangel und starke Mitarbeiterfluktuationen. Eine geschlossene Heimerziehung gab es offiziell nicht. Eine Ausnahme stellte der Jugendwerkhof Torgau dar. Krause (1994, zitiert in Pankofer 1997, S. 59 f.) konstatiert jedoch, dass die Heime in der Jugendhilfe entscheidende Merkmale geschlossener Systeme aufwiesen und das Mittel der Geschlossenheit im Umgang mit „besonders schwierigen“ Kindern und Jugendlichen einsetzten. (Exkurs vgl. Bürger 2001, S. 639 ff.; Pankofer 1997, S. 59 f.)

4.9 Zusammenfassung

Die Entwicklung ausgrenzender Räume und eine als notwendig erachtete Selektion von Kindern und Jugendlichen reicht weit in die Geschichte zurück. Die ersten Ansätze eines Differenzierungsgedankens manifestierten sich mit der Rettungshausbewegung und setzten sich durch die Jahrhunderte fort. Insbesondere in den ersten Jahrzehnten des letzten Jahrhunderts bestimmte die Frage der „Unerziehbarkeit“ die fachlichen Diskussionen. Kinder und Jugendliche, die als „unerziehbar“ und „pädagogisch nicht erreichbar“ galten, sollten in gesonderten Einrichtungen untergebracht werden, um eine Gefährdung der Erziehung der anderen Zöglinge und des reibungslosen Anstaltsalltags zu vermeiden. Die Beschreibungen der Zielgruppe in den 1920er Jahren weist dabei deutliche Parallelen zu den Kindern und Jugendlichen auf, für die aktuell geschlossene Unterbringungen gefordert werden. Geschlossene Heimerziehung wird heute wie damals insbesondere für Kinder und Jugendliche gefordert, die mit ambulanten Hilfen „nicht erreichbar“ sind und als „pädagogisch nicht ansprechbar“, „besonders schwierig“, „therapieresistent“ oder „sich ständig widersetzend“ gelten. Sie werden von den Betreuern offener Einrichtungen als „nicht mehr tragbar“ und für die Funktionalität der gesamten Gruppe „schädigend“ beschrieben.

Neben diesem sich durch die Jahrhunderte fortsetzenden Differenzierungsgedanken hat sich gezeigt, dass die geschlossene Unterbringung bis in die 1960er Jahre überwiegend selbstverständlicher Bestandteil der Fürsorgeerziehung war. Die Gruppe der verarmten, vagabundierenden, verwahrlosten, straffälligen und schwererziehbaren Kinder und Jugendlichen sollte in den Heimen von den von außen kommenden negativen Einflüssen abgeschirmt und gebessert werden. Sie sollten durch Arbeit, religiöse Unterweisungen und Strenge zu sittsamen Menschen erzogen werden. Da in den kindlichen Verhaltensauffälligkeiten eine ausgehende Gefahr für die öffentliche Ordnung gesehen wurde, diente der pädagogische Schonraum der Heime neben der individuellen Förderung primär dem Schutz der Gesellschaft. Geschlossene Unterbringungen übernahmen und übernehmen bis heute damit ordnungspolitische Funktionen, insbesondere in Zeiten gesellschaftlicher Umbrüche und Krisen. Sie stellen unter anderem „einen symbolischen Akt als Abwehr gesellschaftlicher Ängste und Verunsicherungen“ (Winkler 2005, S. 204) dar, bei dem gesellschaftliche Ursachen unverändert bzw. erforderliche gesamtgesellschaftliche Umstrukturierungsprozesse unberücksichtigt bleiben. Dieser Sachverhalt muss in den heutigen Debatten bedacht

werden, insbesondere bei dem von der Öffentlichkeit und Politik gefordertem starken Ausbau geschlossener Heime.

Die pädagogische Arbeit in den geschlossenen Heimen und deren Anzahl hat sich in den letzten dreißig Jahren grundlegend geändert. Dennoch ziehen sich einige charakteristische Züge der geschlossenen Unterbringung durch die Geschichte hindurch und haben auch für die Gegenwart noch ihre Bedeutung. Dazu zählen beispielsweise die grundlegenden Bedingungen einer geschlossenen Unterbringung - das psychiatrische Gutachten und die gerichtliche Genehmigung. Wie in den vorangegangenen Epochen liegt somit die Definitionsmacht bei den Gutachtern der Psychiatrie. Bis heute wird der Blick in der Regel einseitig auf die individuellen Schwierigkeiten der Jugendlichen gelenkt, aus dem Symptombehandlungen und Ausgrenzungen resultieren. Infolge dessen werden die Verhaltensauffälligkeiten der Jungen und Mädchen nicht als gesamtgesellschaftliches oder ganzheitliches Problem betrachtet, das es zu lösen gilt, und die Forderungen nach geschlossenen Heimen regelmäßig laut. Aber nicht nur ähnliche Strukturen, Prinzipien und Motive der geschlossenen Heimerziehung haben sich durch die Jahrhunderte fortgesetzt. Der überwiegend als notwendig erachtete geschlossene Charakter der Anstalten wurde immer wieder kritisch in Frage gestellt sowie negative Auswirkungen geschlossener Heime aufgezeigt. Einzelne Reformversuche der Fürsorgeerziehung konnten sich jedoch bis in das letzte Jahrhundert nicht durchsetzen.

5. Zum Stand der Diskussion um die geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen

Seit über dreißig Jahren wird die geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen auf pädagogischer, gesellschaftspolitischer und rechtlicher Ebene kontrovers diskutiert. Es lässt sich ein wellenförmiger, periodischer Verlauf der Diskussion beobachten.

„Befindet sich die demokratische Gesellschaft in Phasen der Depression, der politischen Unlust, der Ängstlichkeit und des Rufes nach Recht und Ordnung, wird alsbald auch nach mehr geschlossenen Heimen für Kinder und Jugendliche gerufen, nach Einschränkung der ‚Finanzlast‘ für soziale Hilfen und gleichzeitig nach einer geschlossenen Polizei, einer Justiz, die kurzen Prozeß zu machen versteht und nach sicheren Gefängnissen.“ (Bauerle 1977, S. 278)

Hinter den Debatten stehen Fragen nach

- dem Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die durch normabweichende Verhaltensweisen auffallen und stören,
- der Notwendigkeit, Zulässigkeit und Wirksamkeit der geschlossenen Unterbringung,
- der Zuständigkeit von Jugendhilfe, Justiz und Kinder- und Jugendpsychiatrie,
- der Strafmündigkeit und
- der Selektion und Ausgrenzung.

Diesen Fragen und dem Verlauf der Diskussion um geschlossene Unterbringung der letzten Jahrzehnte wird im folgenden Kapitel nachgegangen. Zunächst werden die Entwicklungen innerhalb der Fürsorgeerziehung ab Ende der 1960er Jahre eingehender dargestellt. Sie bilden den Ursprung der Diskussionen um die geschlossene Unterbringung und sind für die Heimerziehung und die gesamte Jugendhilfe von großer Bedeutung. Im Anschluss wird der Verlauf der Debatten in den 1980er und 1990er Jahren sowie im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts beleuchtet. In einem weiteren Schritt werden Argumente für und gegen geschlossene Unterbringung erörtert. Diese implizieren die Frage nach Alternativen, die am Ende des Kapitels betrachtet werden.

5.1 Verlauf der Diskussion seit Ende der 1960er Jahre

5.1.1 Heimkampagne und Heimreformen (ab 1968)

Das Bildungs- und Erziehungswesen rückte in der Nachkriegszeit aufgrund der schwerpunktmäßigen Orientierung am wirtschaftlichen Aufschwung und der politischen Erneuerung Deutschlands in den Hintergrund gesellschaftlichen Handelns. Diese Tendenz änderte sich mit der „Bildungskatastrophe“ (G. Picht 1964) zu Beginn der 1960er Jahre. Bestandteil der resultierenden Reformdiskussion war der Ruf nach Chancengleichheit und sozialer Gerechtigkeit. Die Bereiche, die in der bisherigen, eher leistungsorientierten Gesellschaft wenig Beachtung fanden, rückten in den Vordergrund der Diskussionen.

Vor diesem gesellschaftspolitischen Hintergrund fand im Sommer 1969 die Heimkampagne in Frankfurt am Main ihren Ausgangspunkt. An die Ereignisse in Frankfurt schlossen

bundesweit weitere Kampagnen und Revolten an. Da die hessischen Entwicklungen mit der „Staffelbergkampagne“ exemplarischen Charakter besitzen, werden diese im Folgenden näher ausgeführt. Im Zuge der 1968 entstandenen „Studentenbewegung“ hatten Frankfurter Studierende auf der Grundlage der Theorie von Marcuse (1898-1979)³⁵ eine breite Basisgruppenarbeit in den Stadtteilen begonnen. Sie entwickelten eine „Randgruppenstrategie“, bei der

„die Bereitschaft und Fähigkeit zu klassenbewusstem Handeln rein mechanistisch aus der gesellschaftlichen Position der Betroffenen quasi nach dem Motto, ´je tiefer die Stellung in der gesellschaftlichen Hierarchie, desto ausgeprägter das Interesse an Revolution´ (Autorenkollektiv 1974, S. 108) abgeleitet“ (Almstedt/Munkwitz 1982, S. 30) wurde.

Zu den Randgruppen zählten unter anderem die Kinder und Jugendlichen der Fürsorgeerziehung. Aufgrund der zu bemängelnden Zustände der Heime gingen die Studenten von einer hohen Mobilisierungsbereitschaft der Fürsorgezöglinge aus. Sie organisierten im Juni 1969 zusammen mit heimentlassenen Jugendlichen³⁶ und einer Lehrlingsgruppe die „soziale Aktion Staffelberg“. Etwa 200 Studenten der APO und Lehrlinge besuchten am 28.06.1969 das Heim „Staffelberg“ in der Nähe des Ortes Biedenkopf. Bei ihrem Besuch diskutierten sie mit den Kindern, Jugendlichen, Erziehern, dem Heimleiter und einem Vertreter des Landeswohlfahrtsverbandes die Lebensbedingungen in den Heimen. Das Heim „Staffelberg“ zeichnete sich, wie die anderen bundesweiten Einrichtungen der Fürsorgeerziehung auch, durch

- ungleiche Bildungschancen,
- ungenügende Berufsausbildungen,
- fehlende Ausbildungsmöglichkeiten,
- ungerechte Arbeitsentlohnung,
- eine Isolation der Heime und geschlossene Strukturen,
- einen fest strukturierten Tagesablauf,
- Anonymität und Beziehungsarmut,
- große Gruppen (30 bis 50 Zöglinge),
- eine Zentralversorgung,
- Nichtbeachtung grundsätzlich verankerter Rechte,
- mangelhafte Sexualerziehung,
- unzureichend ausgebildetes und schlecht bezahltes Personal und
- einen autoritären und repressiven Erziehungsstil

³⁵ „Marcuse verbindet die marxistische Gesellschaftsanalyse und Geschichtstheorie mit der Trieblehre Freuds. Das geschichtliche Subjekt, das die Befreiung der Gesellschaft bewirken könnte, erblickt Marcuse nicht mehr im Industrieproletariat, sondern in den Studenten und gesellschaftlich Diskriminierten, die außerhalb des Wohlfahrtsstaates stehen. – Sein Aufruf zur radikalen Opposition gegen die bestehende Ordnung (der >>spätkapitalistischen Gesellschaft<<) ließ ihn in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre zu einem geistigen Führer der studentischen Linken werden“ (Brockhaus 1998, Band 9, S. 99). Sein Werk „Ideen zu einer kritischen Theorie der Gesellschaft“ (1967) bildete den Ausgangspunkt der Randgruppenstrategie.

³⁶ Einige heimentlassene Zöglinge hatten sich zur „Kampftruppe ehemaliger Fürsorgezöglinge“ verbunden.

aus (vgl. Almstedt/Munkwitz 1982, S. 31).³⁷

Die Grundlage der Diskussion bildete ein Flugblatt der „Kampftruppe ehemaliger Fürsorgezöglinge“. Es enthielt 14 Forderungen wie zum Beispiel die Aufstellung eines geheim zu wählenden unabhängigen Heimrates, den sofortigen Abbruch des Karzers, die Umorganisation der geschlossenen Gruppen und Abschaffung der Postzensur (vgl. IGfH 2000, S. 142). Die Forderungen wurden durch die Flucht von 30 Heimzöglingen bekräftigt. Die entwichenen Jugendlichen kamen zunächst in Wohngemeinschaften der Frankfurter Studenten unter. Die mit der Flucht verbundenen Schwierigkeiten (wie polizeiliche Gesuche, nicht vorhandene Papiere und finanzielle Belastungen) und aus unterschiedlichen Lebenswelten resultierende Meinungsverschiedenheiten zwischen den Studenten und Jugendlichen führten zu erheblichen Problemen. Auf diesem Hintergrund entstand die Idee der Jugendwohnkollektive als Alternative zur damaligen Heimerziehung. Sie konnte nach dem Einlenken des Landeswohlfahrtsverbands im Oktober 1969 umgesetzt werden. In den Wohnkollektiven setzten sich die Schwierigkeiten fort, so dass im Februar 1970 alle Wohnkollektive geschlossen wurden (vgl. Almstedt/Munkwitz 1982, S. 35 f.).

Die durch die Heimkampagne in Verruf geratene Fürsorgeerziehung löste eine breite öffentliche Diskussion aus und mündete in zahlreichen Reformüberlegungen. Einen Höhepunkt bildete 1970 der 4. Jugendhilfetag in Nürnberg, „der von heftigen Auseinandersetzungen und Konflikten bezüglich der Zustände in Heimen bestimmt ist, [und durch den es] zu verschiedenen Heimskandalen kommt“ (Pankofer 1997, S. 44). Resultat der in Nürnberg geführten Debatten war unter anderem die Forderung nach

- einer sich an den Sozialisationserfahrungen der Zöglinge orientierenden Heimerziehung,
- einer Umstrukturierung großer Einrichtungen (Dezentralisierung),
- einer Überwindung medizinisch-psychiatrischer Indikationen,
- einer Entspezialisierung,
- einer verbesserten Arbeitssituation der Erzieher und Professionalisierung,
- einer Demokratisierung der Heime und
- einem Ausbau von Alternativen zur Heimerziehung (vgl. Almstedt/Munkwitz 1982, S. 42 f.).

Es entstanden Ideen und Überlegungen zu einem neuen Jugendhilfegesetz, die mit der Verabschiedung des SGB VIII 1991 abgeschlossen wurden. Obwohl die Kritik an der Fürsorgeerziehung die geschlossenen Strukturen der Heime beinhaltete, zentrierten sich die Reformen zunächst auf die allgemeinen Bedingungen der Heimerziehung. Die geschlossene Unterbringung wurde erst zum Gegenstand der Diskussionen,

³⁷ Einen guten Einblick in die damalige Fürsorgeerziehung geben Wenzel (1973) oder Ahlheim et al. (1972), die unter anderem Aspekte des damaligen Erziehungsalltags darstellen. Bezüglich der autoritären Erziehungspraktiken heißt es dort beispielweise: „Um sich durchsetzen zu können, greift man zu drastischen Zuchtmitteln (Bunker, Isolierung, Urlaubssperre, Taschengeldentzug, Prügel, Kollektivstrafen, Versetzungen der Kinder in andere Heime, wenn sie als untragbar bezeichnet werden)“ (Ahlheim et al. 1972, S. 336) oder „Um die Jugendlichen gegen negative Einflüsse von außen abzuschirmen, wird in allen drei Heimen von der Möglichkeit der Briefkontrolle Gebrauch gemacht.“ (Wenzel 1973, S. 200). Diese Elemente verdeutlichen den geschlossenen Charakter der Heime in den 1960er Jahren.

„als man annehmen durfte, die FE sei durch Reformen der vergangenen Jahre endgültig ihres repressiven Charakters entkleidet worden. Der ‚Kampf‘ um die g. U. war und ist also eigentlich ein Kampf gegen die Rücknahme bzw. vorzeitige Beendigung der FE-Reform insgesamt.“ (Blandow 1994, S. 25)

Neben diesen pädagogischen Aspekten gewann die geschlossene Unterbringung Mitte der 1970er Jahre aufgrund wirtschaftlicher und politischer Faktoren in der Diskussion an Bedeutung. Die Ölkrise 1973/74 war Ausgangsbedingung für eine wirtschaftliche Krise Deutschlands und eine daraus resultierende Häufung sozialer Probleme (wie z.B. eine hohe Arbeitslosigkeit und ansteigende Jugendkriminalität). In der steigenden Jugendkriminalität wurde eine Gefahr für die Gesellschaft gesehen. Der Ruf nach Sicherheit und Schutz vor den „auffälligen“ Kindern und Jugendlichen und nach stärkeren Repressionen wurde laut. Die Heimerziehung mit ihrer Sicherungs- und Disziplinierungsfunktion galt als eine Lösung der sozialen Probleme (vgl. Almstedt/Munkwitz 1982, S. 93). Hier zeigt sich eine deutliche Parallele zu der Diskussion der letzten zehn Jahre (→Kap. 5.1.3).

Parallel zu diesen gesellschaftlichen Entwicklungen wurden Mitte der 1970er Jahre Planungen zur geschlossenen Heimerziehung bekannt. Dazu zählten zum Beispiel das hessische Modell der „Heilpädagogischen Intensivbetreuung“, das bayerische „Heimdifferenzierungsprogramm“ und die Errichtung einer „pädagogisch-therapeutischen Intensivabteilung“ des Jugendhilfezentrums der Rummelsberger Anstalten. Die verschiedenen Modelle und Programme lösten eine stark kontrovers geführte Debatte aus, die ihren Ausdruck in zahlreichen Fachtagungen und in der Bildung verschiedener Arbeitsgruppen zur geschlossenen Unterbringung fand.³⁸

Die Fronten der Diskussionen verhärteten sich sowohl durch Ergebnisse der Arbeitsgruppen als auch durch Berichte aus der Praxis. Wie 1969 traten skandalöse Zustände der Heimerziehung in den Vordergrund der Diskussionen. Entgegen der grundsätzlichen Kritik an der Fürsorgeerziehung Ende der 1960er Jahre gerieten jedoch nun Einzelheiten des Heimalltags in die Diskussion. Sie werden im Folgenden am Beispiel des „Birkenhofs“ in Hannover kurz skizziert.

Ende der 1970er Jahre erschien eine Dokumentation des Mädchenheims „Birkenhof“. In dieser wurden unter anderem die geschlossenen Strukturen der Einrichtung beschrieben. Besonderes Aufsehen erregte eine Sicherungsanlage in den Zimmern der Mädchen, die Zensurierung und Zurückhaltung der Post, der nur in Begleitung einer Mitarbeiterin gestattete Ausgang und die Tatsache der Beimengung von Beruhigungsmitteln in das Essen.

„Das sichtbarste Zeichen für die Isolierung ist der doppelte, etwa 2 ½ m hohe und mit Stacheldraht gesicherte Zaun [...] Nach 21.30 Uhr werden die Schellen angestellt, d.h. an den Zimmern befinden sich Vorrichtungen, durch die im Dienstzimmer eine Klingel ertönt, wenn die Tür aufgemacht wird (...) Machen die Mädchen einen Aufstand, der mit den üblichen Mitteln nicht unter Kontrolle zu halten ist, bietet man ihnen Brote oder Getränke an, die man vorher heimlich mit Beruhigungsmitteln betropft hat.“ (zitiert in Homes 1984, S. 220)

³⁸ Es fanden beispielsweise Tagungen der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfen (AFET) zum Thema „Funktion der Heimerziehung im System der Jugendhilfe“ oder der Internationalen Gesellschaft für Heimerziehung (IGfH) zum Thema „Abgeschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe“ statt. Es bildeten sich verschiedene Arbeitsgruppen zur Indikation (IGfH 1978), zu Alternativen (IGfH 1978) und zur Stellung der geschlossenen Unterbringung im Rahmen der Heimerziehung (AFET 1977).

Neben diesen Missständen in den Heimen erhielt die Diskussion 1978 durch einen vom Bundeskabinett verabschiedeten Regierungsentwurf besondere Brisanz. Dieser entstand im Zusammenhang mit der Debatte über ein neues Jugendhilfegesetz und sah eine gesetzliche Verankerung der geschlossenen Heimerziehung vor.³⁹ Die gesetzliche Einführung wurde mit der Notwendigkeit begründet, denjenigen Kindern und Jugendlichen zu begegnen, die einen erheblichen, zusätzlichen Bedarf an pädagogisch-therapeutischer Zuwendung aufwiesen. Die Möglichkeit offener Hilfeangebote wurde in diesen Fällen nicht gesehen.

In der auf verschiedenen Ebenen entstandenen Diskussion um geschlossene Unterbringung bildeten sich schnell zwei sehr konträre Pole. Die in den 1970er Jahren angeführten Argumente *für* oder *gegen* geschlossene Unterbringung haben bis heute Bestand. Kurz zusammengefasst stehen sich die Aussagen „Erziehung setzt Anwesenheit voraus“ und „Erziehung und Zwang sind nicht vereinbar“ gegenüber. Bevor die einzelnen Argumente betrachtet werden, wird im Folgenden der weitere chronologische Verlauf der Debatten dargestellt.

5.1.2 Die Debatte um geschlossene Unterbringung in den 1980er Jahren

Ende der 1970er, Anfang der 1980er Jahre wurde die geschlossene Heimerziehung in der Fachöffentlichkeit und Praxis zunehmend abgelehnt und in Stellungnahmen des Bundesjugendkuratoriums (1978) und der großen Erziehungsverbände (wie z.B. IGfH 1980) schriftlich begründet (→Kap. 5.2). Es wurde ein Ausbau alternativer Hilfen zur Heimerziehung gefordert. Die Bundesländer Hessen (1979/80) und Hamburg (1981) schafften die geschlossene Unterbringung vollständig ab und installierten alternative, offene Hilfen. Dazu zählten zum Beispiel die „Pädagogisch-therapeutische Intensivbetreuung“ (PTI) in Immenhausen, das „Sozial-Integrative Zentrum“ (SZI) in Viernheim, Jugendwohnungen, Reisepädagogische Angebote, Außenwohngruppen und Kriseninterventionsmaßnahmen in Hamburg. Insbesondere die alternativen Hilfen in Hamburg sind unter dem viel zitierten Motto „Menschen statt Mauern“ bekannt geworden. Die bisherige Fürsorgeerziehung sollte „entspezialisiert, dezentralisiert, regionalisiert, entinstitutionalisiert und professionalisiert werden, damit jedes Hilfsangebot in die Lage versetzt wird, mit dem jeweiligen Jugendlichen angemessen zu arbeiten“ (IGfH 1997, S. 25). Andere, in der Regel SPD regierte Bundesländer schafften in den folgenden Jahren ebenfalls die geschlossene Unterbringung ab.

³⁹ Die Paragraphen 46 und 47 des Regierungsentwurfs vom 09.11.1978 sahen die geschlossene Unterbringung in der Heimerziehung vor (Bundesdrucksache Nr. 517/78). § 46 „Geschlossene Unterbringung“ lautete: (1) Das Jugendamt darf Hilfe zur Erziehung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, nur leisten, wenn 1. das Wohl des Minderjährigen erheblich gefährdet ist, 2. die Unterbringung für eine wirksame pädagogische oder therapeutische Hilfe unerlässlich ist, 3. das Vormundschaftsgericht die Unterbringung angeordnet hat. (2) Die Anordnung darf höchstens bis zu einer Dauer von drei Monaten ausgesprochen werden. Sie kann wiederholt werden, in der Regel jedoch nicht öfter als einmal. [...] (3) Das Jugendamt ist befugt, die Ausgestaltung der Freiheitsentziehung des Minderjährigen den pädagogischen und therapeutischen Anforderungen entsprechend zu bestimmen. Es kann diese Befugnis widerruflich auf den Leiter der Einrichtung übertragen. § 47 „Notmaßnahmen bei Gefahr in einer Einrichtung“ lautete: (1) Der Leiter einer Einrichtung kann während der Durchführung einer Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder in einer entsprechenden Einrichtung Freiheitsentziehung verfügen, wenn diese Maßnahme unerlässlich ist, um 1. eine erhebliche, unmittelbare bevorstehende Gefahr für den Minderjährigen oder eine andere Person oder 2. eine unmittelbare bevorstehende Gefahr einer schwerwiegenden Störung des Heimbetriebs abzuwenden. (2) Der Leiter einer Einrichtung hat unverzüglich eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. [...] (vgl. Möllhof/Möllhof 1979, S. 2 f.).

Neben diesen Entwicklungen trug die vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) in den 1980er Jahren durchgeführte Untersuchung zur geschlossenen Unterbringung in Heimen entscheidend zur Diskussion bei. Die Studie belegte unter anderem Faktoren, die kontraproduktive Wirkungen bedingen und sich auf das gesamte Jugendhilfesystem strukturell auswirken.

„Die entscheidende Frage im Streit um die geschlossene Unterbringung ist eben nicht, ob eine vorübergehende Ausgangsbeschränkung in sich eine für Jugendliche zerstörerische Zwangsmaßnahme darstellt. Entscheidend ist vielmehr die Frage, wie viele vermeidbare Erfahrungen sozialer Ausgrenzung den in Jugendhilfe, Psychiatrie und Justiz ohnehin schon bestehenden Selektionsmechanismen durch Sondereinrichtungen für 'schwierige Jugendliche' noch hinzuaddiert werden - und in welchem Maße dadurch die Entwicklung einer pädagogischen Praxis ohne den Zwang zur Ausgrenzung behindert wird.“ (von Wolffersdorff et al. 1996, S. 345)

Im Laufe der 1980er Jahre verlor die Debatte um geschlossene Heimerziehung an Bedeutung. Die zur Verfügung stehenden geschlossenen Plätze gingen stark zurück. Die Diskussion um geschlossene Unterbringung galt mit der Herausgabe des 8. Jugendberichts und dem Inkrafttreten des SGB VIII (1991) mehr oder weniger als beendet.⁴⁰ Basierend auf dem Konzept der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit sind geschlossene Unterbringungen im SGB VIII mit Ausnahme des § 42, Absatz 3 nicht mehr vorgesehen. Geschlossene Heimerziehung als Hilfe zur Erziehung wurde von der pädagogischen Fachöffentlichkeit mehrheitlich abgelehnt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die harten Fronten der kontroversen pädagogischen Debatte Ende der 1980er Jahre „aufgeweicht“ hatten.

„Geschlossene Unterbringung? Im Prinzip nein, und schon gar nicht als flächendeckende Struktur von spezialisierten Einrichtungen mit teurer Sicherheitstechnologie; keine Sondereinrichtungen für eine vermeintliche Sonderkategorie von Jugendlichen, die erst einmal aus einer Vielzahl anderer Betreuungsverhältnisse >>herausgefallen<< sein müssen, ...“ (von Wolffersdorff 1998, S. 36)

5.1.3 Ruf nach geschlossener Unterbringung in den 1990er Jahren

Entgegen der mehrheitlichen pädagogischen Meinung entfachte Anfang der 1990er Jahre auf politischer Ebene erneut eine Diskussion um geschlossene Unterbringung. Ausgangspunkt der Debatten waren ausländerfeindliche Gewaltakte von Jugendlichen im Sommer 1992 in Rostock sowie eine ansteigende Kinder- und Jugendkriminalität.⁴¹ Auf politischer Ebene wurde der Ruf nach einer Wiedereinführung beziehungsweise einem Ausbau ge-

⁴⁰ Mit der Einführung des SGB VIII wurde das bis dahin vorherrschende obrigkeitsstaatliche Prinzip des Eingriffs und der Reglementierung im Jugendwohlfahrtsgesetz abgelöst. Kinder- und Jugendhilfe wird nicht mehr in erster Linie als Kontroll- und Eingriffsinstanz verstanden, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Gefahrenabwehr dient, sondern als eine präventive, von den Hilfesuchenden gewünschte und mitgestaltete soziale Dienstleistung. An die Stelle familieneretzender Hilfen treten familienunterstützende und ergänzende Hilfen. Heimerziehung verliert durch ein entstehendes breit gefächertes Leistungsangebot an Dominanz (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 1997, S. 545).

⁴¹ Bezüglich der Frage nach dem Umgang mit der ansteigenden Kinder- und Jugendkriminalität wird von verschiedenen Seiten immer wieder darauf hingewiesen, dass Kinder- und Jugendkriminalität in den Medien an einzelnen, „extremen“ Taten aufgepuscht wird und „die Befürchtungen einer explosions-artigen Vermehrung der Kriminalität empirisch nicht belegt sind und einer rationalen und differenzierten Betrachtung – insbesondere unter Berücksichtigung der Strafverfolgungsstatistik – nicht standhalten“ (Trenczek 2000, S. 122). Eine ausführliche Darstellung der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Entwicklung der Jugendkriminalität ist bei Trenczek (2000) zu finden.

geschlossener Unterbringung laut. Der damalige CDU/CSU-Bundestagsfraktionsvorsitzende W. Schäuble wies beispielsweise 1992 darauf hin, dass „man nicht tatenlos zusehen kann, wenn Kinderbanden reihenweise Autos knacken. Die Kinder müssen notfalls in geschlossenen Einrichtungen erzogen werden, falls Eltern und Schule eine solche Verwahrlosung nicht verhindern können“ (Frankfurter Rundschau vom 29.8.1992). Ähnliche Äußerungen anderer Politiker folgten (z.B. Merkel 1993 oder Helmrich 1993).

Neben der geschlossenen Unterbringung wurde in den Debatten eine Verschärfung des Jugendstrafrechts und die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters gefordert. Ein staatliches Eingreifen wurde zum Schutz der Gesellschaft vor der Gewaltbereitschaft der Kinder und Jugendlichen als notwendig betrachtet. Eine „härtere Gangart“ im Umgang mit „besonders schwierigen“ Jungen und Mädchen wurde gefordert. Geschlossene Unterbringungen sollten unter anderem die Funktion eines „short sharp shocks“ übernehmen.

„Diese politische Frage heißt letztlich: Kann es der Gesellschaft zugemutet werden, dass Kinder und Jugendliche öffentlich ohne Strafe gesellschaftliche Regeln in erheblichem Maße verletzen dürfen, oder sollen sie dann - neben den möglichen strafrechtlichen Sanktionen - mit der Unterbringung in einem geschlossenen Heim bestraft werden können, um die massive Verletzung gesellschaftlicher Regeln in der Öffentlichkeit nicht ohne abschreckende Sanktionen zu dulden.“ (Wolf 1991, S. 298)

Das Augenmerk wurde in den Debatten vorrangig auf die problematischen, die Öffentlichkeit gefährdenden Verhaltensweisen der Jungen und Mädchen gelenkt. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen wie Massenarbeitslosigkeit, Armut oder Wertewandel und Ursachen von Gewalt und Kriminalität blieben meist unerwähnt. Geschlossene Unterbringung galt und gilt bis heute als eine „schnelle“ Lösung für die bestehenden, durch Jugendgewalt und -kriminalität bedingten Probleme. Der Ruf nach geschlossener Unterbringung übernimmt damit eine symbolische Funktion:

„Mit der Demonstration von Entschlossenheit und Abwehrbereitschaft können zugleich kriminalpolitische Stimmungen in der Bevölkerung bedient und lästige Fragen nach den Ursachen der gegenwärtigen sozialen Krise ausgeblendet werden. Denn wer mag sich in einem so entlegenen Bereich der Gesellschaft schon mit Einzelheiten beschäftigen?“ (von Wolffersdorff 1998, S. 37)

Geschlossene Heimerziehung wurde in den 1990er Jahren auf politischer Ebene insbesondere in Wahlkampfzeiten gefordert. Neben gesellschaftlichen Phasen der Depression, der politischen Unlust und Ängstlichkeit (vgl. Bäuerle 1977, S. 278) stellen Wahlen im vergangenen Jahrzehnt einen weiteren Faktor des periodischen, wellenförmigen Diskussionsverlaufs um geschlossene Unterbringung dar (vgl. Fegert 1998, S. 208 f.).

Der Ruf nach geschlossener Unterbringung hält bis heute an. Er wird insbesondere bei schwerwiegenden, gehäuften Straftaten und „extremen“ Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen laut (z.B. der Fall „Mehmet“ oder „Dennis“). Aber nicht nur von politischer und öffentlicher Seite wird eine Wiedereinführung bzw. ein Ausbau geschlossener Unterbringung gefordert. Auch Vertreter der Praxis sehen teilweise in ihr *eine* Möglichkeit, „besonders schwierigen“ und „pädagogisch nicht erreichbaren“ Kindern und Jugendlichen zu begegnen.⁴² Die einseitig polarisierten Debatten der letzten drei Jahrzehnte wer-

⁴² Das vermehrte Interesse am Umgang mit „besonders schwierigen“ Kindern und Jugendlichen drückt sich in zahlreichen Tagungen und Fortbildungen aus.

den durch die von Fachkreisen geforderte Versachlichung und Überprüfung rechtlicher Voraussetzungen aufgeweicht. Es wird insbesondere eine Sicherung der Verfahrens- und Beteiligungsrechte der Kinder und Jugendlichen angemahnt.

Einen weiteren Eckpunkt in der Diskussion bildet der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebene elfte Kinder- und Jugendbericht (2002). Dessen Sachverständigenkommission (2002, S. 240) lehnte einen flächenhaften, von ordnungspolitischen Motiven getragenen Ausbau geschlossener Heimerziehung entschieden ab. Vereinzelt geschlossene Plätze in Einrichtungen der Jugendhilfe wurden jedoch nicht ausgeschlossen. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass „in wenigen, sehr seltenen Konstellationen die zeitweilige pädagogische Betreuung in einer geschlossenen Gruppe eine dem jeweiligen Fall angemessene Form der Intervention sein [kann]“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2001, S. 240). Die Bundesregierung stimmte dieser Position zu (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2001, S. 25).

Parallel zu der Möglichkeit einiger, weniger geschlossener Plätze hat der Landschaftsverband Rheinland/Landesjugendamt im Jahr 2002 erstmals in der Bundesrepublik bestimmte Kriterien festgelegt, „bei deren Vorliegen eine Betriebserlaubnis für die Einrichtung erteilt wird, die unter freiheitsentziehenden Bedingungen sozialpädagogische Arbeit leisten will“ (IGfH 2002, S. 287). Freiheitsentzug soll dabei nur in Einzelfällen und zeitlich eng begrenzt angewendet werden. In diesen Fällen muss eine Gefahr für Leib und Leben der Jugendlichen vorliegen. Freiheitsentziehende Bedingungen können demnach fakultativ für einzelne Plätze in offenen Einrichtungen hergestellt werden. Von gänzlich geschlossenen Gruppen wird jedoch abgesehen (vgl. Landesjugendamt Rheinland 2002).

Bevor im Weiteren die Argumente für und gegen die geschlossene Unterbringung erläutert werden, werden im folgenden Kapitel abschließend jüngste Entwicklungen am Beispiel der Stadt Hamburg dargestellt.

5.1.4 Jüngste Entwicklungen am Beispiel der Stadt Hamburg

Ende der 1990er Jahre entfachte sich in Hamburg die Diskussion um die geschlossene Unterbringung mit der steigenden Kinder- und Jugendkriminalität. Insbesondere das „Crash-Kid“ Dennis und der Mord an dem Hamburger Lebensmittelhändler W. Dabelstein im Sommer 1998 ließen Fragen nach dem Umgang mit „besonders schwierigen“, delinquenten Kindern und Jugendlichen laut werden. Es wurden Lösungen für Kinder und Jugendliche gefordert, die mit den Möglichkeiten der Jugendhilfe nicht mehr erreicht werden. Eine geschlossene Unterbringung in Heimen wurde von verschiedenen Seiten gefordert. Beispielfhaft sei eine Äußerung des CDU- Politikers J. Echternach angeführt:

„Wer solchen Menschen mit Wohnungen in sanierten Altbauvillen und Segeltörns für ihre kriminellen Aktivitäten auch noch das Leben versüßt, der trägt Mitschuld an den grausamen Verbrechen. (...) Ich fordere Bürgermeister Runde auf, die Bevölkerung endlich vor diesen Menschen zu schützen. Dies kann nur durch eine gesicherte Unterbringung jugendlicher Gewalttäter und ihre Intensivbetreuung geschehen.“ (Hamburger Abendblatt vom 02.07.1998)

Die damalige Regierung der SPD/Grünen lehnte „trotz Bürgerprotesten, Initiativgruppen und Forderungen von anderen Parteien und auch aus Teilen der Justiz“ (Lindenberg/Meiners 2003, S. 314) die geschlossene Unterbringung entschieden ab. Sie hielt an dem Anfang der 1980er Jahre in Hamburg eingeführten Konzept „Menschen statt Mauern“ fest. Der geschlossenen Unterbringung kam erst nach einem Regierungswechsel im Jahr 2001 besonderes Gewicht zu. Die „neue“, aus CDU, SCHILL-PARTEI und FDP bestehende Regierung sah das Konzept „Menschen statt Mauern“ als gescheitert an. Diese Entwicklungen verdeutlichen den in Kapitel 2.2 und 5.1 aufgezeigten Zusammenhang zwischen der Politik der Länder und der Unterhaltung geschlossener Heime.

Im Rahmen der Jugendgerichtsbarkeit wurde die geschlossene Unterbringung in Hamburg auf sogenannte „jugendliche Intensivtäter“ fokussiert (vgl. Freie und Hansestadt Hamburg 2001, S. 13 f.). Die Senatorin für Soziales und Familie, B. Schnieber-Jastram (CDU), stellte im Juli 2002 ein Senatskonzept vor, das die Einrichtung von 90 geschlossenen Plätzen für straffällige Kinder und Jugendliche vorsah. Nach Aussage der Senatorin sollte,

„auf kriminelles Verhalten von Jugendlichen in Hamburg künftig zügig, konsequent und mit der gebotenen Härte reagiert“ (Hamburger Abendblatt vom 03.07.02) werden, „... um die Minderjährigen vor sich selbst und die Bürger vor ihren Taten zu schützen“ (Lindenberg/Meiners 2003, S. 316).

Nachdem die Hamburger Finanzbehörde die geplanten 90 Plätze aus Kostengründen ablehnte, wurde im Dezember 2002 eine geschlossene Einrichtung mit zunächst zwölf Plätzen eröffnet. Im Jahr 2005 wurde die Platzzahl auf 18 Plätze erhöht. Dieses erstaunt im Hinblick auf die tatsächliche Belegung der Einrichtung. Nach verschiedenen Meldungen in den Medien (z.B. Hamburger Abendblatt) ist die Einrichtung durchgehend unterbelegt. Es stellt sich daher die Frage, warum an dieser Stelle hohe Summen vergeblich finanziert werden, wo ein Einsatz dieser Gelder an anderen Stellen der Jugendhilfe wesentlich sinnvoller erscheint.

Träger der Einrichtung war und ist der Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung (LEB). Als Standort der Einrichtung wurde das Gebäude eines ehemaligen geschlossenen Mädchenheimes in der Feuerbergstraße gewählt. Das damalige Heim für „sexuell verwahrloste und aufsässige“ Mädchen geriet in den 1970er Jahren aufgrund seiner geschlossenen Strukturen stark in die Kritik. Unter anderem machte „das Heim bundesweite Schlagzeilen, weil Hilde Heinemann, die Frau des damaligen Bundespräsidenten, sich bei einer Besichtigung kritisch über die Guckspione in den Zellen geäußert hatte“ (taz vom 02.12.02). Das Heim wurde im Rahmen des Konzeptes „Menschen statt Mauern“ geschlossen.

Die wiedereingeführte geschlossene Unterbringung in Hamburg ist für männliche Jugendliche überwiegend im Alter von 14 bis 16 Jahren und ausschließlich auf der Grundlage des §1631b BGB vorgesehen. Das Konzept orientiert sich an den bestehenden Konzeptionen der bundesweit (teil-)geschlossenen Einrichtungen (wie z.B. an der individuellen Geschlossenheit, Betreuungsdichte und festen Tagesstruktur). Die Einrichtung unterscheidet sich jedoch bezüglich ihrer Zielgruppe und pädagogischen Ziele wesentlich von den anderen Institutionen (→Kap. 6 und 7). Das Angebot der Hamburger Einrichtung richtet sich vorrangig an straffällige Jugendliche. Übergeordnete Ziele sind die Abwendung einer „kriminellen Karriere“ der Jugendlichen, die Schaffung einer Integrationschance und die

Vermeidung von Schädigungen Dritter.⁴³ Wenn jedoch mit der geschlossenen Unterbringung ausschließlich auf straffällige Kinder und Jugendliche reagiert werden soll, lässt sich fragen, warum diese Maßnahmen nicht von der Justiz selbst durchgeführt werden. Wie auch die Jugendhilfe könnte sich die Justiz

„genau so verantworten (...) Und niemand hindert sie daran, ihr ein Jahrhundert altes Versprechen nach einem rezozialisierenden Strafvollzug endlich einzulösen, die können sich – genau so wie wir (die Jugendhilfe, K.S.) – know-how und Personal und Gebäude einkaufen und haben zudem den Vorteil, dass für sie ein mit Hilfe verbundener Strafzweck gesellschaftliche Legitimität hat.“ (Blandow 2000b, S. 21)

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zu den anderen (teil-)geschlossenen Heimen ist die Rolle der Polizei und eines sogenannten „Familien-Interventions-Teams“ bei dem Verfahrensweg in die geschlossene Unterbringung, wie im folgenden Exkurs deutlich wird.

Exkurs: Einrichtung eines Familien-Interventions-Teams

In enger Verbindung mit der Wiedereinführung der geschlossenen Unterbringung stand die Einrichtung eines „Familien-Interventions-Teams“ (FIT), das alle Daten delinquenter Kinder und Jugendlicher erfassen soll. Kinder und Jugendliche, die durch Anzeichen einer besonderen Gefährdung (wie z.B. strafbare Handlungen oder Aufenthalte an besonders gefährdenden Orten) auffallen, sollen von der Polizei umgehend dem Familien-Interventions-Team gemeldet werden. Nach Bewertung der Meldung erfolgt entweder bei weniger dringlichen „Fällen“ eine Weiterleitung an das Jugendamt/ASD oder bei schwerwiegenden Vorfällen⁴⁴ das selbsttätige Handeln des Familien-Interventions-Teams. Innerhalb der ersten fünf Tage nach der Meldung soll das Familien-Interventions-Team Kontakt - möglichst in Form eines Hausbesuches - zu den Sorgeberechtigten aufnehmen, um den künftigen Hilfebedarf zu klären. Die betroffene Familie soll dabei zur aktiven Mitarbeit verpflichtet werden. Durch dieses Vorgehen erhofft sich Senatorin Schnieber-Jastram, „dass es gelingt, durch frühzeitige Interventionen, durch Einbeziehung der Eltern und durch sinnvolle Hilfen für die Kinder und Jugendlichen kriminelle Karrieren so oft wie irgend möglich zu vermeiden“ (Merten 2003, S. 291), „damit eine geschlossene Unterbringung als ultima ratio gar nicht erst notwendig wird“ (Die WELT vom 04.09.02). Verweigern die Eltern oder der Jugendliche eine aktive Beteiligung, kann auf Grundlage des § 50 Abs. 3 SGB VIII das Gericht mit dem Ziel der Verpflichtung zur aktiven Mitarbeit benachrichtigt werden. Lehnen die Sorgeberechtigten oder der Jugendliche diese weiterhin ab, stellt das Familien-Interventions-Team einen Antrag auf Entzug der elterlichen Sorge. Wird bei der darauffolgenden Unterbringung des Jugendlichen eine geschlossene Unterbringung als notwendig betrachtet, wird diese beim Familiengericht beantragt. (Exkurs vgl. Bange 2003)

Im Herbst 2005 „flammte“ die Kritik an der Hamburger Einrichtung erneut auf. Es wurden Missstände und rechtlich nicht zu vertretende Handlungen der Einrichtung bekannt. Parallel zu den Ereignissen der 1970er Jahre im Birkenhof/Hannover wurde eine rechtswidrige Vergabe von Psychopharmaka, eine ständige Briefkontrolle durch das Personal, ein „Be-

⁴³ Eine ausführlichere Darstellung der Konzeption findet sich u.a. bei Bange (2003, S. 300 ff.).

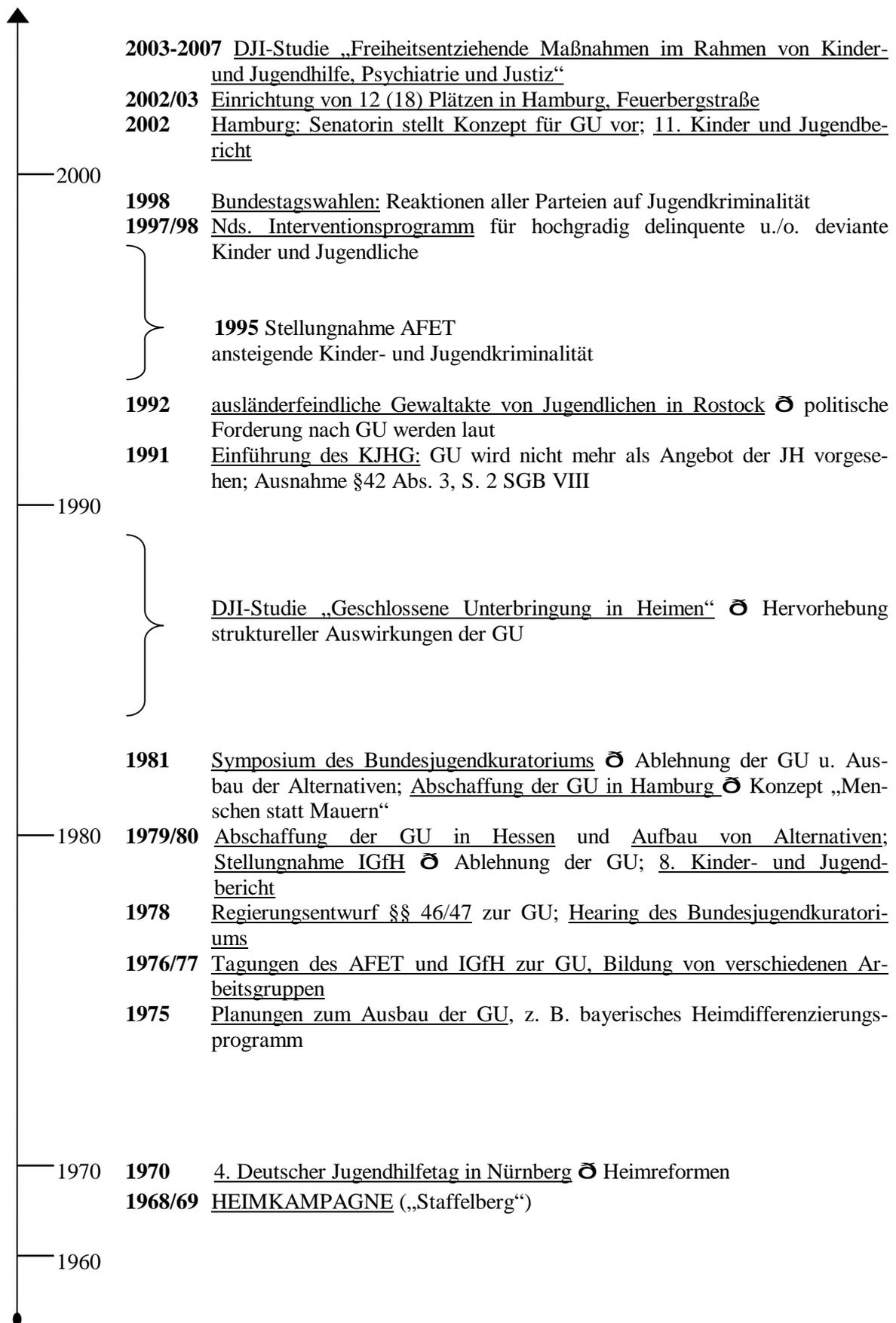
⁴⁴ Unter schwerwiegenden, dringlichen Vorkommnissen werden Delikte wie schwere Körperverletzung und vergleichbare Straftaten gegen das Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung, schwerer Diebstahl, Raub oder räuberische Erpressung sowie Straftaten gegen die persönliche Freiheit verstanden. Dieses gilt insbesondere, wenn den Straftaten „besonders kriminelle Energie“ zu Grunde liegt, verfestigte Verhaltensmuster (z.B. durch Wiederholung) erkennbar sind und/oder ein wirksamer erzieherischer Einfluss der Sorgeberechtigten nicht oder nicht mehr gegeben erscheint (vgl. Bange 2003, S. 298).

lauschen“ von Anwaltsgesprächen oder rechtswidrige Gewaltanwendungen gemeldet (vgl. Hamburger Abendblatt vom 13.10.2005). Es bleibt abzuwarten, welche Konsequenzen aus diesen Missständen gezogen werden.

Parallel zu den Hamburger Entwicklungen fanden bundesweit ähnliche Debatten und Überlegungen zur bestehenden Kinder- und Jugendkriminalität statt (z.B. in Niedersachsen). Die in Niedersachsen im Jahr 2003 geplante geschlossene Einrichtung für sogenannte „Intensivtäter“ bis zu einem Alter von 15 Jahren⁴⁵ wurde bis heute jedoch nicht realisiert. Genaue Gründe hierfür sind offiziell nicht bekannt.

Die Wiedereinführung der geschlossenen Unterbringung in Hamburg löste bundesweit zahlreiche Diskussionen, Fachtagungen, Proteste und scharfe Kritik aus. Die großen Erziehungsverbände Deutschlands (z.B. IGfH 2002 oder EREV 2003) sprachen sich auf breiter Linie gegen die geschlossene Unterbringung aus und verwiesen sowohl auf entstehende negative Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch auf fachpolitische Konsequenzen. Ein Vergleich der Argumente zeigt, dass diese an die Debatten der 1970er Jahre anschließen. Nach einer graphischen Darstellung der Eckdaten des Diskussionsverlaufes werden im Folgenden die Argumente für und gegen geschlossene Unterbringung erörtert.

⁴⁵ Im Sommer 2003 überprüfte ein von der Landesregierung eingesetztes Kriseninterventionsteam (KIT) die Größe des eigentlichen Bedarfs, wobei die Analyse „einen Bedarf von nicht mehr als 10 geschlossenen Plätzen“ (Kriseninterventionsteam 2003, S. 33) ermittelte.

Abb. 2: Eckdaten des Diskussionsverlaufes (eigene Darstellung)

5.2 Pädagogisch-politische Diskussion

5.2.1 Argumente für geschlossene Unterbringung

Die Befürworter der geschlossenen Unterbringung sind der Auffassung, dass eine bestimmte Gruppe von Kindern und Jugendlichen existiert, der nur noch im Rahmen einer geschlossenen Einrichtung Hilfe angeboten werden kann. Diese Jungen und Mädchen gelten als „besonders schwierig“, „therapieresistent“, „nicht mehr tragbar“, „ständig entweichend“ und/oder „gefährdet“. Es wird eine „pädagogische Unerreichbarkeit“ der Kinder/Jugendlichen durch andere, auf Freiwilligkeit beruhende Hilfen angenommen. Die geschlossene Unterbringung wird als letzte Möglichkeit der Jugendhilfe gesehen, ohne die (dauerhafte) Psychiatrie- oder Gefängnisaufenthalte der betroffenen Kinder und Jugendlichen befürchtet werden. Sie übernimmt damit die Funktion einer „ultima ratio“ und gilt als letztes, äußerstes Mittel, das nur dann eintritt, wenn sämtliche Angebote der Jugendhilfe erfolglos geblieben sind. Die Befürworter weisen darauf hin, dass geschlossene Unterbringungen aufgrund der massiven Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte so kurz wie möglich zur Anwendung kommen sollen. Zeitliche Angaben zur Begrenzung der Unterbringungen fehlen jedoch in den Diskussionen. Es wird nicht deutlich, was unter einem „möglichst kurzen“ Zeitraum verstanden wird. Das Argument der „ultima ratio“ beinhaltet gleichzeitig eine Kritik am bestehenden Jugendhilfesystem und der Qualität der dort geleisteten Hilfen (vgl. Lerche 2000, S. 142). Geschlossene Unterbringungen werden als „notwendiges Übel [betrachtet], solange es keine funktionsfähige Alternative gibt“ (IGfH 1980, S. 8).

Die geschlossene Unterbringung wird als ein pädagogischer Schonraum verstanden, durch den Kinder/Jugendliche entlastet werden können beziehungsweise sollen.

„Ebenfalls darf nicht außer acht gelassen werden, dass mit der Unterbringung häufig auch eine erste Entlastung enorm belasteter familiärer Gefüge, Nachbarschaften, Wohnviertel usw. verbunden ist. Sie ist nicht selten ein zentraler positiver Effekt, der Chancen auf Neuorientierungen und Veränderungen einleitet.“ (Bauer 1998, S. 33)

Im Weiteren wird die Befriedigung grundlegender Bedürfnisse (wie eine regelmäßige Ernährung, ein Bett, ein „Dach über dem Kopf“ oder emotionale Zuwendung) als Entlastung gewertet.

Die geschlossene Unterbringung wird ferner als Wiedereinstieg in die Hilfe verstanden. Ihre begrenzten Räumlichkeiten bedingen eine direkte, unausweichliche Konfrontation des Kindes/Jugendlichen mit seiner Problematik. In dieser Methode, die schnell zu Krisensituationen führen kann, wird die Möglichkeit einer direkten Problembearbeitung und/oder Therapie gesehen. Das Kind/der Jugendliche soll erfahren, dass es trotz seiner Problematik „ausgehalten“ und in seiner Persönlichkeit respektiert wird. Dadurch soll eine vertrauensvolle Basis geschaffen werden, auf der ein Beziehungsaufbau möglich ist. Im Weiteren soll das Kind/der Jugendliche durch die geschlossene Unterbringung wieder an einen geregelten Tagesablauf und den Schulbesuch herangeführt werden. Es wird die Chance der Unterbrechung negativer Entwicklungen und der Bildung von Zukunftsperspektiven gesehen. Hinter diesen Überlegungen steht die zentrale Auffassung, dass „man nur denjenigen, den man hat, auch erziehen kann“ (AFET 1979, S. 7).

Neben der Gewährleistung der Hilfe steht der Gedanke der Gefahrenabwehr im Vordergrund der Diskussionen. Eine Gefährdung des Kindes/Jugendlichen in besonders bedrohlichen Lebenssituationen soll verhindert werden. Ziel ist der Schutz des Kindes/Jugendlichen vor schädlichen Einflüssen des sozialen Umfeldes und entstehenden Abhängigkeitsstrukturen (z.B. im Prostitutionsmilieu). Neben dem Schutzgedanken stehen ordnungspolitische Motive. Eine durch eine hohe Gewaltbereitschaft, gehäufte Straftaten und extreme Verhaltensweisen der jungen Menschen befürchtete Gefahr für die Gesellschaft und die öffentliche Sicherheit soll abgewendet werden. Geschlossene Unterbringungen werden daher insbesondere für Kinder und Jugendliche mit gehäuften Straftaten für sinnvoll betrachtet, die sogenannten „Intensivtäter“. Diese sind in der Diskussion um geschlossene Unterbringung in den letzten Jahren zum Schlagwort geworden, das jedoch oft undefiniert genutzt wird.

5.2.2 Argumente gegen geschlossene Unterbringung

Die Kritiker der geschlossenen Unterbringung sind der Auffassung, dass Therapie und Erziehung nur in Freiheit möglich und nicht mit Zwang vereinbar sind. In der Anwesenheit einer Person wird kein Garant für dessen pädagogisch-therapeutische Erreichbarkeit gesehen. „Nicht jeden Minderjährigen, den man hat, kann man auch erziehen. Im Gegenteil: Die Isolation wird von den Betroffenen nicht als Hilfe, sondern als Bestrafung wahrgenommen“ (IGfH 1997, S. 15 f.). Die Kritiker weisen darauf hin, dass neben dem Gefühl der Bestrafung Gefühle der Ohnmacht, der Unterwerfung, der Ausgrenzung, des „Eingesperrtseins“ und der Entmündigung treten. Diese können Fluchtgedanken auslösen und einen Aufbau tragfähiger Beziehungen verhindern. Der Aufbau und die Gestaltung von Beziehungen ist aus Sicht der Gegner durch den begrenzten zeitlichen Rahmen und das Wissen um den Abbruch sozialer Bezüge nach der Entlassung erschwert.

„Es ist dem Jugendlichen nur schwer möglich, sich emotional auf Dauer an einen Erzieher zu binden, weil die andauernde Beziehung, die womöglich gewünscht wird, nur realisierbar wäre bei Fortsetzung der geschlossenen Unterbringung, und zwar auch dann, wenn bereits eine Verlegung in eine offene Gruppe möglich wäre.“ (Bundesjugendkuratorium 1982, S. 60)

Gegen die geschlossene Unterbringung spricht der Tatbestand eines künstlich geschaffenen Lebensraumes, von dem die Kritiker annehmen, dass er nicht auf ein Leben in Freiheit und Selbstverantwortung vorbereitet. Sie gehen davon aus, dass sich die Kinder/Jugendlichen stattdessen an die Bedingungen der Einrichtung anpassen, Techniken erlernen, die für das dortige Leben relevant sind und benötigte Kompetenzen und Verhaltensweisen für spätere Lebenssituationen nicht erwerben. Diesbezüglich wird die geschlossene Heimerziehung auch als „Inselpädagogik“ bezeichnet. Durch die für die Zeit der Unterbringung bedingte Anpassung wird sowohl ein Verlust des Selbstbildes und der Identität der Jugendlichen als auch ein Handeln nach Kalkül befürchtet. Kinder und Jugendliche können „eine ‚Insassen- und Knastmentalität‘ [entwickeln], die zur Ablehnung der Betreuer als ‚Einschließer‘ führt und alle Energie auf Ausbruch konzentriert“ (Trauernicht 1991, S. 522). Die betreuenden Pädagogen stehen in der geschlossenen Heimerziehung einem ambivalenten Rollenverständnis gegenüber. Sie stehen im Konflikt zwischen ihrer Rolle als „Helfer“ und „Einschließer“. Ihr Erziehungsauftrag und der Aufbau von vertrauensvollen, tragfähigen Bezie-

hungen ist durch Kontroll- und Sanktionsfunktionen der Pädagogen erheblich eingeschränkt.

Weitere auf den Gruppenalltag bezogene Kritikpunkte verweisen auf

- die Bildung einer Einrichtungskultur mit eigenen Werten und Normen,
- auf Stigmatisierungsprozesse,
- auf eine Ansammlung von „besonders schwierigen, problembeladenen“ Kindern und Jugendlichen,
- auf eine Verstärkung „problematischer“ Einstellungen und Verhaltensweisen,
- auf eine Häufung und Verschärfung von Problemlagen (wie z.B. „Aufschaukelung“ von Aggressionen),
- auf mangelnde Effektivität,
- auf ständig wechselnde Bezugspersonen,
- auf eine starke Reglementierung des Alltags,
- auf eine Überlagerung der individuellen Probleme durch Gruppensituationen mit akutem Handlungsdruck und
- auf ständig wechselnde Gruppenzusammensetzungen.⁴⁶

Hinzu kommt die Kritik an der fehlenden Indikation der geschlossenen Unterbringung. Eindeutige Indikationskriterien liegen nicht vor (vgl. IGfH 1978; von Wolfersdorff et al. 1996; Pankofer 1997). Diesbezüglich wird auf die Hinfälligkeit der Hauptindikation der Entweichungen hingewiesen, da empirische Studien (z.B. von Wolfersdorff et al. 1996) belegen, dass die geschlossene Heimerziehung trotz baulicher Sicherheitsvorkehrungen keine Entweichungen verhindert. Ebenfalls konstatieren bisherige Studien keine positiven Wirkungen und Erfolge der geschlossenen Unterbringung.

Neben diesen Aspekten bilden strukturelle Mängel im System der Jugendhilfe einen hauptsächlichen Kritikpunkt der letzten zwei Jahrzehnte. Spezialeinrichtungen wirken sich auf das gesamte Jugendhilfesystem aus und haben eine gewisse „Sogwirkung“. Vorhandene Hilfeangebote wecken die Nachfrage und werden in der Folge genutzt (Prinzip der Bedarfsregelung durch das Angebot⁴⁷). Geschlossene Unterbringungen als letztes, äußerstes

⁴⁶ Bei den bisher genannten pädagogischen Argumenten gegen die geschlossene Unterbringung zeigt sich eine Parallele zu den Merkmalen der „Totalen Institution“. Goffman (1972, S.11) definierte „Totale Institutionen“ „als Wohn- und Arbeitsstätte einer Vielzahl ähnlich gestellter Individuen, die für längere Zeit von der übrigen Gesellschaft abgeschnitten sind und miteinander ein abgeschlossenes, formal reglementiertes Leben führen“. Neben der aufgehobenen Trennung der verschiedenen Lebensbereiche (Arbeit, Schlaf, Sozialkontakte) und der Isolation von der Außenwelt ist der Alltag in der „Totalen Institution“ dadurch geprägt, dass „Aktivitäten eines Menschen bis ins Kleinste vom Personal reguliert und beurteilt (werden); das Leben des Insassen wird dauernd durch sanktionierende Interaktionen von oben durchbrochen. [...] Jede Bestimmung raubt dem Einzelnen die Möglichkeit, seine Bedürfnisse und Ziele nach seinen persönlichen Gegebenheiten auszugleichen (...). Die Autonomie selbst wird verletzt.“ (Goffman 1972, S. 45) (vgl. hierzu auch Kluge/Kornblum 1984 oder Lindenberg 2000)

⁴⁷ Von Wolfersdorff (1998) weist in diesem Zusammenhang auf ein von Stierlin (1980) an Familien beschriebenes System von Rollenzuweisung, Delegation und Abspaltung hin, welches in ähnlichen Mechanismen auf Institutionen übertragbar ist. „Mangelhaft ausgestattete oder aus anderen Gründen schlecht funktionierende Einrichtungen suchen nach Entlastung, indem sie Spezialeinrichtungen für diejenigen fordern, mit denen sie unter den gegebenen Umständen nicht zurechtkommen. Das Dilemma, so das unausgesprochene Kalkül, soll sich dadurch lösen, dass der Druck weitergegeben wird. [...] Die Summierung solcher Verlegungs- und Abschiebungsimpulse setzt schließlich eine Eigendynamik frei, die als >>Sachzwang << auf das System zurückwirkt.“ (von Wolfersdorff 1998, S. 38)

Mittel der öffentlichen Erziehung ermöglichen somit „Abschiebe- und Verlegungsprozesse“ (Freigang 1986). Die Jugendhilfe ist damit selbst an dem bestehenden Bedarf der geschlossenen Unterbringung beteiligt.

„Die zuvor eingeschalteten Instanzen (...) beziehen ihr Wissen um dieses »letzte Netz« öffentlicher Erziehung bereits als Kalkül in ihre Überlegungen zur Placierung von Jugendlichen ein. Verlegungsentscheidungen werden auf diese Weise erleichtert, der vorzeitige Abbruch von Beziehungen begünstigt. [...] Gerade diese zirkuläre Praxis von Interventionen, Scheitern und erneuter Intervention (nach dem Modell einer sich weitenden Spirale) bedarf der Kritik.“ (von Wolffersdorff 1999, S. 917 f.)

Nach Auffassung der Kritiker verhindert diese Politik des Delegierens innovative Prozesse, so dass eine Weiterentwicklung und Erprobung alternativer Hilfen für „besonders schwierige“ Kinder und Jugendliche ausbleibt. Es werden finanzielle Einschnitte in den Bereichen der alternativen Hilfen durch einen Ausbau der geschlossenen Unterbringung befürchtet. Die geschlossene Unterbringung erhält durch die Möglichkeit des „Abschiebens“ Drohcharakter und wird zum Disziplinierungs- und Abschreckungsinstrument. Sie wird ferner von den Gegnern als ein Rückschritt in die „alte“ Fürsorgeerziehung betrachtet und stellt, auf den Annahmen einer lebensweltorientierten Sozialen Arbeit basierend, keine adäquate pädagogische Reaktion auf die Probleme von Kindern und Jugendlichen dar.

Ferner wird in den Diskussionen auf die entstehenden Kosten der geschlossenen Heimerziehung hingewiesen. Die Tagessätze in (teil-)geschlossenen Gruppen liegen durchschnittlich bei 231,40 Euro (eigene Berechnung nach den Konzeptionen und Leistungsbeschreibungen der Einrichtungen Stand 2005). Bei durchgehender Belegung aller geschlossenen Plätze belaufen sich die Kosten pro Jahr auf eine Summe von 18.159.115 Euro. Ein weiterer Ausbau der geschlossenen Heimerziehung ist daher aus Sicht der Kritiker neben jugendhilfepolitischen, pädagogischen und ethischen Gründen auch aus finanzieller Sicht nicht vertretbar.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die in Kapitel 5.2 dargestellten Argumente.

Tab. 4: Übersicht der Argumente für und gegen geschlossene Unterbringung (eigene Zusammenstellung)

Pro	Contra
<ul style="list-style-type: none"> - Erziehung setzt Anwesenheit voraus - Eindeutige Indikation - Gruppe von „besonders schwierigen“ Kindern/Jugendlichen, die nicht mit freiwilligen Angeboten erreicht werden - Wiedereinstieg in die Hilfe - Schutz vor schädlichen Einwirkungen des Umfeldes/Gefahrenabwehr - Unterbrechung eines Negativkreislaufes - Schutz der Gesellschaft - Letzte Möglichkeit der Hilfe/ultima ratio - Pädagogischer Schonraum - Gewöhnung an geregelten Tagesablauf - Möglichkeiten zum Aufbau tragfähiger Beziehungen - Direkte Problembearbeitung 	<ul style="list-style-type: none"> - Erziehung ist nur in Freiheit möglich - Anwesenheit ist keine Garantie für die pädagogische Erreichbarkeit - Fehlende Indikationskriterien - Künstlich geschaffener Lebensraum, der nicht auf ein Leben in Freiheit vorbereitet - Anpassung an Einrichtungsstrukturen/ Handeln nach Kalkül - Keine Verhinderung von Entweichungen/ Verstärkung der Fluchtgedanken - Verlust des Selbstbildes und der Identität - Bildung von Einrichtungskulturen - Stigmatisierungsprozesse - Ansammlung von schwierigen Kindern/ Jugendlichen; Häufung und Verschärfung von Problemlagen - Ständig wechselnde Bezugspersonen - Kein Aufbau von tragfähigen Beziehungen möglich - Ambivalenz der Betreuer (Helfer und Einschließer) - Ständig wechselnde Gruppenzusammensetzung - Verstärkung von Abschiebe-/ Verlegungsprozessen - Disziplinierungs- u. Abschreckungsinstrument - Verhinderung innovativer Prozesse, Weiterentwicklung u. Erprobung alternativer Hilfen - Keine adäquate Reaktion auf Probleme von Kindern und Jugendlichen - Rückschritt in die alte Fürsorgeerziehung - Ungeklärte verfassungsrechtliche Situation - Hoher Kostenaufwand - Mangelnde Effektivität

5.3 Alternativen zur geschlossenen Unterbringung

Mit der Heimkampagne Ende der 1960er Jahre und der Diskussion um geschlossene Unterbringung gewann die Frage nach alternativen Hilfen zur damaligen Fürsorgeerziehung an Bedeutung. Die Heimerziehung sollte dezentralisiert, entspezialisiert, regionalisiert, professionalisiert und individualisiert werden (vgl. Wolf 1993, S. 12 ff.). Geschlossene Strukturen der Fürsorgeerziehung sollten abgelegt werden. Es entwickelte und etablierte sich in den 1970er und 1980er Jahren in der gesamten Bundesrepublik ein breites Angebot alternativer Hilfen, die beispielsweise Jugendwohnungen, Außenwohngruppen, Kleinstheime, Einzelbetreuungen, Kriseninterventionsdienste und erlebnispädagogische Projekte umfassten. Sie wurden im letzten Jahrzehnt durch die im SGB VIII verankerten verschiedenen Hilfemöglichkeiten ergänzt. Eine Entwicklung verschiedener Projekte und Hilfen

für „besonders schwierige“ Kinder und Jugendliche ist dabei bis heute nicht abgeschlossen, wie zum Beispiel am „Kölner Modell“⁴⁸ deutlich wird.

Im Folgenden sollen zunächst alternative Entwicklungen zur geschlossenen Unterbringung in den 1980er Jahren betrachtet werden. Sie werden exemplarisch an den hessischen Entwicklungen dargestellt. Im Anschluss wird auf die bekannteste alternative Hilfe für „besonders schwierige“ Kinder und Jugendliche eingegangen – die erlebnispädagogischen Projekte. Da erlebnispädagogische Elemente inzwischen Teil der geschlossenen Heimerziehung sind, werden diese abschließend erläutert. Die Darstellung basiert auf den Angaben in den Konzeptionen zweier (teil-)geschlossener Einrichtungen.

5.3.1 Alternative Hilfen in den 1980er Jahren am Beispiel Hessen

Nach Abschaffung der geschlossenen Unterbringung Anfang der 1980er Jahre wurde in Hessen ein Modellprogramm entwickelt, das sich aus drei Einzelprojekten zusammensetzte.⁴⁹ Die alternativen Hilfen verfolgten das Ziel, die „geschlossene Unterbringung nach einem angemessenen Zeitraum verzichtbar zu machen“ (Birtsch 1983b, S. 4). Zielgruppe waren Jugendliche mit schweren Persönlichkeitsstörungen, kriminellen Handlungen, anderen von der sozialen Norm stark abweichenden Verhaltensweisen, wiederholten Entweichungen sowie Aggressionen gegen andere oder die eigene Person. Weiteres Kriterium waren bisherige nicht ausreichende oder gescheiterte ambulante und stationäre Hilfen (vgl. Peters 1993, S. 138 f.). Die Jugendlichen galten als „mehrfach auffällig“, „unerziehbar“ und in offenen Hilfen „nicht mehr tragbar“. Wie bei der geschlossenen Heimerziehung lagen keine eindeutigen Indikationen vor. Stärkstes gemeinsames Merkmal der Jugendlichen waren häufige Entweichungen, Schulprobleme und strafbare Handlungen (vgl. Peters 1993, S. 141). Im Mittelpunkt der Projekte stand die Stabilisierung der Persönlichkeit durch eine intensive Beziehungsarbeit zwischen Jugendlichen und Betreuer und eine starke Alltagsausrichtung der pädagogischen Arbeit. Letztere ermöglichte eine Bearbeitung der Schwierigkeiten der Jugendlichen im realen Lebensfeld. Da die weitere Darstellung der drei Konzepte den Rahmen dieser Arbeit überschreitet, wird zur Veranschaulichung der alternativen Elemente kurz auf die Konzeption des Sozial-Integrativen Zentrums in Viernheim eingegangen (vgl. Birtsch 1983/ 1986).

Ein kennzeichnendes Merkmal der pädagogischen Arbeit der (Kleinst-)Einrichtung war der freiwillige Aufenthalt der Jugendlichen. Von Zwangs- und Eilunterbringungen wurde abgesehen. Der Alltag wurde flexibel und mit wenigen institutionellen Vorgaben gestaltet, um den Bedürfnissen der Jugendlichen und der Bearbeitung der individuellen Probleme ausreichend Platz zu geben. Tragende Elemente der Alltagsgestaltung waren eine intensive

⁴⁸ Beim „Kölner Modell“ handelt es sich um ein mehrjähriges Modell- und Forschungsprojekt, das von 1999 bis 2002 in Kooperation des kommunalen Jugendamtes und einigen Trägern der freien Jugendhilfe aus Köln sowie der Universität Koblenz-Landau durchgeführt wurde. Ausgehend von der Frage „Was tun mit den ‘besonders Schwierigen’...? befasste sich das Modellprojekt vorrangig mit den Ursachen für auffälliges und störendes Verhalten sowie mit Eskalationen von Lebens- und Hilfeverläufen als schwierig bezeichneter Kinder und Jugendlicher. Die Ergebnisse sollen durch eine umfassende Auswertung konkreter Einzelfälle und eine Entwicklung von Handlungsorientierungen zur Diskussion um die Frage des Umgangs mit den schwierigen Kindern und Jugendlichen beitragen (vgl. Henkel/Schnapka/Schrappner 2003).

⁴⁹ Die drei Projekte umfassten die „Pädagogisch-therapeutischen Intensivbetreuung“ (PTI) in Immenhausen, das „Sozial-Integrativen Zentrum“ (SIZ) in Viernheim und Einzelbetreuungen.

Beziehungsarbeit und Anbindung an das reale Lebensfeld der Umgebung. Die Einrichtung war nicht wie die damaligen üblichen Institutionen der Fürsorgeerziehung abseits gelegen, sondern in einem Stadtviertel integriert. Dieser Ansatz schloss einen Schulbesuch der Jugendlichen in öffentlichen Schulen ein.

Es „wurde also versucht, in einem überschaubaren Rahmen durch ein hohes Maß an Gestaltungsmöglichkeiten für den Jugendlichen und in der Arbeit mit seinen realen Lebensumständen - also durch ein Angebot qualifizierter Kleinheimpädagogik - die Jugendlichen zu stabilisieren und geschlossene Heimerziehung zu vermeiden.“ (Birtsch 1986, S. 38)

Das hessische Modellprogramm wurde wissenschaftlich begleitet und dokumentiert, so dass in der Literatur Ergebnisse zu den alternativen Projekten vorliegen (vgl. Birtsch 1986, S. 76 ff.). Für die Diskussion ist insbesondere die Frage nach Entweichungen, Straftaten und Erfolgen von besonderer Bedeutung. Entweichungen konnten nicht verhindert werden. Sie fanden jedoch in einem reduzierten Maße, zielgerichtet und überwiegend in der Anfangszeit statt. Es wurde eine durchgehend freiwillige Rückkehr der Jugendlichen in die Einrichtungen verzeichnet. Die Quote der Entweichungen belief sich zum Beispiel im SIZ auf 7,2%. Diese geringe Quote erlangt im Vergleich mit der Studie von von Wolffersdorff et al. (1996) an Bedeutung. Von Wolffersdorff et al. (1996, S. 305) belegen innerhalb eines Jahres 1000 Entweichungen aus geschlossenen Heimen.⁵⁰ Die Auswertung der drei Projekte ließ die Vermutung zu, dass „das Ausmaß des Weglaufens mit dem Grad der Institutionalisierung der Unterbringung ansteigt. In der Einzelbetreuung, in der die größte Flexibilität der Regelsetzung gegeben war, schien das Weglaufen das geringste Problem darzustellen“ (Birtsch 1986, S. 97). Trotz der deutlich reduzierten Entweichungen kam es auch im hessischen Modellprogramm nach Entweichungen zu Angebotsabbrüchen. In allen drei Projekten wurden strafbare Handlungen der Jugendlichen verzeichnet. Genaue Angaben zu der Höhe der Delikte und den teilweise folgenden Abbrüchen finden sich bis auf den Hinweis der Reduzierung nicht. Ein Vergleich zur geschlossenen Unterbringung lässt sich somit nicht ziehen. Das hessische Modellprogramm wurde trotz einiger Probleme (wie Straftaten) als erfolgreich bewertet.⁵¹ Es wurde insbesondere eine Steigerung im Leistungsbe-
reich, eine Stärkung der persönlichen Stabilität und eine Verringerung des auffälligen Verhaltens der Jugendlichen verzeichnet.

Trotz der bestehenden Erfolge der alternativen Hilfen fehlen in der Literatur und Diskussion Angaben zum weiteren Entwicklungsverlauf der Kinder und Jugendlichen. Es bleibt ebenso ungeklärt, was mit den Minderjährigen geschieht, die durch das Netz der Alternativen fallen. Auch Fragen nach dem Verbleib und dem Umgang mit den in den Alternativen gescheiterten Kindern und Jugendlichen bleiben in der Regel undiskutiert. Konkrete Antworten und Angaben zu diesen Fragen würden jedoch zu einer notwendigen sachlichen Diskussion beitragen.

⁵⁰ Die Entweichungen verteilten sich etwa auf die Hälfte der Untersuchungspopulation von 741 Jugendlichen.

⁵¹ Die alternativen Hilfen zur geschlossenen Unterbringung in Hamburg waren ebenfalls erfolgreich. Die damalige Befürchtung, dass die ehemalige Zielgruppe der geschlossenen Heimerziehung vermehrt in der Psychiatrie oder dem Gefängnis aufgenommen würden, bestätigte sich nicht (vgl. Peters 1993).

5.3.2 Erlebnispädagogische Projekte

Ebenso wenig wie es *die* Heimerziehung, geschlossene Unterbringung oder alternative Hilfe gibt, gibt es nicht *die* erlebnispädagogische Maßnahme. Hinter dem Begriff der Erlebnispädagogik verbirgt sich eine Vielzahl pädagogischer Projekte und Ansätze. Sie erstrecken sich über Segelfahrten, Aufenthalte in abgelegenen Gegenden (wie in Finnland, Polen oder Sibirien), natursportliche Aktivitäten (wie Kanufahrten oder Klettertouren), Abenteuerfahrten oder kurzzeitpädagogische Projekte. Allen Ansätzen ist gemeinsam, dass sie durch

„ein Leben unter einfachen Bedingungen, Erleben von Geborgenheit in der Gruppe, Beteiligung aller, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen, gemeinsame Verantwortung als existentielle Notwendigkeit, Erleben von Erfahrungen im Grenzbereich des Einzelnen, räumliche Distanz zum früheren Milieu ...“ (Klawe/Bräuer 1998, S. 1)

gekennzeichnet sind. Die Jugendlichen sollen in ihrer ganzen Persönlichkeit angesprochen werden. Sie sollen während der Maßnahmen ihre Fähigkeiten und Verhaltensweisen neu erproben und erweitern, sich selbst in veränderten (Grenz-)Situationen erleben, Erfolge erfahren, ein neues Körperbewusstsein bilden, ein Gespür für die Bedürfnisse anderer entwickeln oder ihre Bedeutung und Wichtigkeit für eine Gruppe erfahren (vgl. Klawe/Bräuer 1998, S. 1 ff.). Für „besonders schwierige“ Kinder und Jugendliche werden in der Regel erlebnispädagogische Projekte mit „Milieuferne“ gewählt (Segelschiff- und Auslandsprojekte).

„Die Träger dieser Projekte [gemeint sind Segelschiffprojekte, K.S.] sehen die Bedingungen und Zielsetzungen einer Erlebnispädagogik in idealer Weise auf einem Schiff verwirklicht. Es ist attraktiv, bietet die intensive Begegnung, erlaubt keine Rückzugsmöglichkeit, keine Konfliktentziehung und bietet Freiraum, (d.h. auch frei von gesellschaftlichen Zwängen). Institutionelle Reglementierungen und Normen werden durch unmittelbare Gegebenheiten evident (offenbar), der Jugendliche wird gebraucht und trägt Verantwortung für sich und andere.“ (Güntner 1987, S. 311)

Entscheidend ist bei diesen Angeboten, dass sie durch Vor- und Nachbereitungsphasen ergänzt werden müssen. Ohne eine intensive Nachbereitung ist ein Transfer der gemachten Erfahrungen in das reale Lebensumfeld nicht möglich. Trotz der Erfolge erlebnispädagogischer Projekte ist im Hinblick auf Segelschiff- und Auslandsprojekte kritisch anzumerken, dass auch diese Elemente der geschlossenen Unterbringung beinhalten. Ein mehrmonatiger Aufenthalt auf einem Schiff mit begrenzten Räumlichkeiten, hierarchischen Strukturen, mangelnden Rückzugsmöglichkeiten, erforderlichen Anpassungen an die dortigen Umstände und ähnlichem stellt meines Erachtens lediglich eine geographische Verlagerung der Problematik dar. Diese Projekte kommen der Forderung nach einer umfeldbezogenen und milieunahen Hilfe anstelle geschlossener Unterbringung, durch die Lernprozesse unmittelbar umgesetzt werden können, damit nicht nach.

Langzeit- und Verlaufsstudien zu Jugendlichen in erlebnispädagogischen Projekten und der geschlossenen Heimerziehung liegen in der Literatur nicht vor. Es lassen sich keine Aussagen zu den Entwicklungen der Jugendlichen während und nach der Inanspruchnahme der Hilfen fällen. Langfristige Effekte und Erfolge sind nicht bekannt, so dass eine Abwägung der Maßnahmen erheblich erschwert wird. Erkenntnisse zur Wirksamkeit sind jedoch sowohl für die Wahl der Hilfe als auch für die rechtlichen Voraussetzungen unabdingbar (→Kap. 3).

5.3.3 Erlebnispädagogische Elemente in der geschlossenen Heimerziehung

In den letzten Jahren sind erlebnispädagogische Elemente in die pädagogische Arbeit einiger (teil-)geschlossener Heime übernommen worden. Von Wolffersdorff et al. (1996, S. 337) konstatieren eine „innere Öffnung“ der Einrichtungen. Sie sehen jedoch den „entscheidenden Unterschied darin, dass diese ‚internen Alternativen‘ zumeist als Bestandteil der geschlossenen Unterbringung selbst, gewissermaßen als Belohnung für Wohlverhalten, konzipiert sind“ (von Wolffersdorff et al. 1996, S. 337). Ob dieses heute noch zutrifft, bleibt offen. In den Konzeptionen der PTI Rummelsberg und der Niefernburg werden erlebnispädagogische Elemente als fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit benannt. Sie werden aus Sicht der Einrichtungen nicht mit dem Wohlverhalten der Jugendlichen in Zusammenhang gebracht. Auf telefonische Anfrage lehnte z.B. der Einrichtungsleiter der PTI Rummelsberg ein Belohnungsprinzip bei erlebnispädagogischen Projekten entschieden ab. Er betonte, dass sich diese Projekte auch gerade an Jugendliche mit „Risiken“ richten würden. Neben erlebnispädagogischen Freizeiten wird den Jugendlichen in der PTI Rummelsberg eine wöchentliche Abenteuergruppe angeboten, durch die sie ein sinnvolles Freizeitverhalten erlernen sollen (mündliche Mitteilung des Einrichtungsleiters vom 21.08.03). Die Einrichtung von Abenteuergruppen und Freizeiten verdeutlicht das in Kapitel 1.2 beschriebene Konzept der individuellen Geschlossenheit, durch das der Jugendliche schrittweise einen Umgang mit Freiheiten erproben kann.

Nach dem Konzept „Erlebnispädagogische Projektarbeit“ der Niefernburg (2001) bilden Jugendliche mit Beziehungsstörungen, Aggressivität, einem unrealistischen Selbstbild, geringer Frustrationstoleranz, mangelndem Körperbewusstsein, fehlender Motivation, Weglauftendenzen und/oder Schulproblemen die Zielgruppe dieser Angebote. Erziehungsziele sind der Erwerb neuer Handlungsmöglichkeiten, sozialer Kompetenzen, Fertigkeiten zur Lebensbewältigung, Kooperations- und Kommunikationskompetenzen, der Aufbau von Vertrauen und Motivation sowie eine Stärkung der Persönlichkeit. Die erlebnispädagogischen Projekte werden gemeinsam von den Betreuern und Jugendlichen einer Bezugsgruppe durchgeführt. Sie umfassen Klettern, Bergsteigen, Snowboarden, Surfen, Kanufahrten, Mountainbiken, Gleitschirmfliegen, mobile rope courses, Interaktionsspiele und Projektarbeiten (vgl. Niefernburg 2001).

5.4 Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Die Heimerziehung und damit die geschlossene Unterbringung gerieten durch die Heimkampagne und die Heimreformen Anfang der 1970er Jahre stark in die Kritik. Richteten sich die Reformen zunächst auf allgemeine Bedingungen der Fürsorgeerziehung, zentrierte sich die Kritik an den geschlossenen Strukturen der Heime erst Mitte der 1970er Jahre. Die Debatten zur geschlossenen Unterbringung führten zu heftigen, stark polarisierenden und teils polemischen Kontroversen. Es bildeten sich zwei starr voneinander abgegrenzte Positionen, die schnell einer „richtigen, guten“ und einer „falschen, bösen“ Pädagogik zugeordnet wurden. Debatten um geschlossene Unterbringung wurden zu Prinzipien- und Grundsatzdiskussionen, die eine sachliche Auseinandersetzung mit der Thematik häufig verhinderten. Die verschiedenen Argumente gegen und für geschlossene Unterbringung lassen sich in jugendhilfepolitische und pädagogische, in jüngster Zeit auch in rechtliche Argumente untergliedern. Auf jugendhilfepolitischer Ebene weisen die Kritiker auf die

Wirkungen geschlossener Unterbringung auf das gesamte Jugendhilfesystem hin. Wesentliche Kritikpunkte sind die „Sogeffekte“ geschlossener Einrichtungen, eine zunehmende Differenzierung und Spezialisierung erzieherischer Hilfen mit kontraproduktiver Wirkung und eine Verhinderung der weiteren Qualifizierung der Jugendhilfe. Sie sind in der Diskussion um geschlossene Unterbringung von besonderer Bedeutung. Auf pädagogischer Ebene wird einerseits die Notwendigkeit geschlossener Unterbringungen mit der „pädagogischen Unerreichbarkeit besonders schwieriger“ Jungen und Mädchen, mit deren hohen Eigen- und Fremdgefährdung und mit einem erforderlichen pädagogischen Schonraum begründet. Andererseits verweisen die Kritiker auf die fehlende Wirksamkeit geschlossener Unterbringungen, fehlende Indikationen, Stigmatisierungsprozesse und auf die Folgen von Entmündigungs- und Entwürdigungsprozessen. Die jugendhilfepolitischen und pädagogischen Argumente werden in der Schlussbetrachtung (→Kap. 12) nochmals aufgegriffen und diskutiert.

Ergebnis- und Wirkungsanalysen freiheitsentziehender Maßnahmen liegen nicht vor.⁵² Nur selten wird die Arbeit der geschlossenen Heime in den Diskussionen inhaltlich konkretisiert. Möglichkeiten und Grenzen der geschlossenen Heimerziehung werden nicht oder kaum transparent. Konkrete Kenntnisse und Fakten zu der derzeit praktizierten geschlossenen Heimerziehung sind meines Erachtens jedoch notwendig, um Fragen nach einem möglichem Einsatz, geeigneten indizierten Kriterien, dem „richtigen“ Zeitpunkt der Unterbringung und gezielten Aufgaben der geschlossenen Heimerziehung klären zu können. Dieses Vorgehen schließt eine Evaluation von Hilfeverläufen ein. Es muss dabei offen diskutiert werden, was Kinder und Jugendliche zu „besonders schwierigen“ Adressaten der Jugendhilfe werden lässt (wie es modellhaft in der Stadt Köln praktiziert wurde), sowie auf der Grundlage von Forschungsstudien geklärt werden muss,

- welche Kinder und Jugendlichen mit welchen Verhaltensauffälligkeiten unter welchen Voraussetzungen sinnvoll in offenen Gruppen/alternativen Hilfen integriert werden können,
- wie Zuschreibungs-, Verlegungs- und Abschiebeprozessen entgegengewirkt werden kann,
- ob und für welche Kinder und Jugendliche mit welchen Schwierigkeiten zu welchem Zeitpunkt eine zeitweise geschlossene Unterbringung sinnvoll erscheinen kann,
- wie hoch der konkrete Bedarf an geschlossenen Heimplätzen tatsächlich ist,
- ob nicht einzelne geschlossene Plätze in den landesweiten Einrichtungen ausreichen, um möglichst Verlegungsprozesse und Beziehungsabbrüche zu vermeiden, und
- welche Entwicklungsverläufe Kinder und Jugendliche nach geschlossener Unterbringung oder alternativen Hilfen aufweisen. Wirkungsanalysen zu den verschiedenen Hilfen sind unabdingbar.

⁵² Eine Ausnahme bildet die Arbeit von Stadler (2005), die sich als explorative Studie versteht und Ergebnisse hinsichtlich der Wirkungen pädagogisch-therapeutischer Hilfen (wie Einzel- und Gruppengespräche oder eine strukturierte Tagesstruktur) aus Sicht der Jugendlichen und Pädagogen vorstellt (→Kap. 8). Die von Stadler angeführte hohe Erfolgsquote der GU ist meines Erachtens jedoch stark zu relativieren, da sie vorrangig auf Einschätzungen der Pädagogen des geschlossenen Heimes basiert.

6. Indikation

Mit der Kritik an der Fürsorgeerziehung und den Heimreformen Mitte der 1970er Jahre rückte die Frage nach der Indikation in der Heimerziehung verstärkt in den Vordergrund der Diskussionen. Sie hat bis heute nicht an Aktualität und Brisanz verloren. Nach Fröhlich (1994, S. 217) werden unter dem Begriff „Indikation“ Begründungszusammenhänge zwischen einer Ausgangslage und der Notwendigkeit und Angemessenheit einer Intervention gefasst. Daher stellt sich die Frage, welche Merkmale und Auffälligkeiten Kinder und Jugendliche aufweisen müssen, damit eine Unterbringung in einer offenen oder geschlossenen stationären Einrichtung der Jugendhilfe notwendig erscheint.

Im Folgenden wird zunächst der Frage der Indikation in der Jugendhilfe nachgegangen. Im Anschluss werden Indikationen zur geschlossenen Heimerziehung anhand bisheriger Studien betrachtet. Da keine einheitlichen Indikationskriterien zur geschlossenen Unterbringung vorliegen, wird in einem weiteren Schritt versucht, Hinweise von den in den Konzeptionen der (teil-)geschlossenen Einrichtungen genannten Zielgruppen abzuleiten.

6.1 Indikationen in der Jugendhilfe

Teil der in Kapitel 5.1 beschriebenen Kritik an der Fürsorgeerziehung der 1970er Jahre war die Forderung von ambulanten, alternativen Hilfen im Vorfeld der Heimerziehung, die auf die Auflösung der vorherrschenden Monopolstellung der Heime zielte. Bis Mitte der 1970er Jahre stand für die sogenannten „erziehungsschwierigen“, „verwahrlosten“ und „auffälligen“ Minderjährigen einzig die Heimerziehung als erzieherische Maßnahme zur Verfügung. Es sollten zukünftig „begleitende, stützende, beratende und kompensierende Hilfen im Vorfeld (...) präferiert und erst, wo diese nicht ausreichen, eine familienersetzende Hilfe angeboten werden“ (Baur et al. 1998, S. 41). Diese Forderungen schrieben der Heimerziehung die Funktion einer „ultima ratio“ zu. Neben diesen Entwicklungen wurde in den Diskussionen auf die Problematik eindeutiger Indikationskriterien hingewiesen. Eine einseitig auf die kindliche Symptomatik ausgerichtete Indikation wurde als nicht ausreichend bewertet und verlor an Bedeutung (wie z.B. Symptome der „Verwahrlosung“ oder „Dissozialität“). Im „Zwischenbericht Heimerziehung“ (1977) wurde beispielsweise hervorgehoben, dass „die Entscheidung über die angemessene Hilfeart jeweils individuell unter Berücksichtigung aller Faktoren des sozialen Umfeldes zu treffen ist“ (Zwischenbericht Kommission Heimerziehung 1977, S. VII). Vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse (wie dem Interaktionismus und dem Etikettierungsansatz „labeling approach“) und des Wissens um die Komplexität individueller Problemlagen sollten Hilfen zukünftig von den gegebenen Lebensverhältnissen, Entwicklungschancen, Ressourcen, Sozialisations- und Erziehungsdefiziten abgeleitet werden. Eine eindeutige Zuordnung von Symptomen und entsprechenden Hilfen wurde ausgeschlossen (vgl. Zwischenbericht Kommission Heimerziehung 1977, S. 54 ff.). Im Weiteren wurde entgegen der traditionellen Fürsorge eine Beteiligung und umfassende Information der Adressaten bei der Wahl der Hilfe empfohlen.

Die Empfehlungen und Forderungen der 1970er Jahre stellten die Weichen für die heutige Jugendhilfe. Es differenzierte sich ein breites Spektrum verschiedener Hilfeangebote aus – so §§ 27 ff. SGB VIII. Die einzelnen erzieherischen Hilfen können bei unterschiedlichen

Problemlagen und Schwierigkeiten in Anspruch genommen und kombiniert werden. Sie werden als soziale Dienstleistungen verstanden, die nicht durch einen Eingriffs-, sondern durch ihren Angebotscharakter definiert sind. Die Angebote des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zielen auf die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung des Kindes/Jugendlichen, auf den Abbau beziehungsweise die Vermeidung von Benachteiligungen, auf die Beratung und Unterstützung der Erziehungsberechtigten, auf den Schutz vor Gefahren des Kindeswohls sowie auf die Erhaltung oder den Aufbau positiver Lebensbedingungen für den jungen Menschen und seine Familie (§§ 1 und 3 SGB VIII). Die erzieherischen Hilfen unterscheiden sich entgegen der traditionellen Fürsorge nicht „durch eine Rangfolge im Schweregrad der Störung/Problemlage oder des Eingriffs“ (Fröhlich-Gildhoff 2002, S. 9). Sie weisen jedoch unterschiedliche pädagogische Intensitäten auf. In der Praxis zeigt sich, dass häufig aufgrund der Schwere des Eingriffs vollstationärer Hilfen zunächst ambulante oder teilstationäre Hilfen gewählt werden (vgl. Freigang 1999, S. 689).

Wie im „Zwischenbericht Heimerziehung“ (1977) gefordert, sollen sich die Hilfen zur Erziehung am individuellen erzieherischen Bedarf unter Einbezug des engeren sozialen Umfeldes des Kindes oder Jugendlichen orientieren (§ 27, 2 SGB VIII). Auf dem Konzept der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit basierend sollen Kinder und Jugendliche sowie deren Familien erzieherische Hilfen unter Berücksichtigung der im Lebensfeld zur Verfügung stehenden Ressourcen als Selbsthilfe und zur Lebensbewältigung erfahren. In jedem Einzelfall soll geklärt werden, für welchen jungen Menschen, „mit welchen Merkmalen, durch welche Maßnahmen, welche angestrebten Effekte in welchem Ausmaß zu erreichen sind“ (Grawe 1978 zitiert nach Birtsch 1983a, S. 5).

Exkurs: Konzept „Lebensweltorientierte Soziale Arbeit“

Das Konzept der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit entwickelte sich in den 1970er Jahren als Antwort auf die damalige zunehmende Institutionalisierung, Spezialisierung und Professionalisierung in verschiedenen gesellschaftspolitischen Bereichen. Der Mensch wird im Konzept der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit nicht abstrakt als Individuum, sondern in seinen räumlichen, zeitlichen und sozialen Erfahrungen und Beziehungen betrachtet. Er wird in seinen verschiedenen Bewältigungs- und Handlungsmustern, Alltagsroutinen, Fähigkeiten, Ressourcen und Lebensverhältnissen gesehen. Schwierigkeiten und Probleme werden als eine Aus-einandersetzung mit den Anforderungen der Lebensumstände und als individuelle Lösungsversuche verstanden. „Formen des defizitären, unzulänglichen und abweichenden Verhaltens erscheinen in diesem Kontext immer auch als Ergebnis einer Anstrengung, in den gegebenen Verhältnissen zu Rande zu kommen, und müssen darin zunächst respektiert werden, auch wenn die Ergebnisse für den Einzelnen und seine Umgebung unglücklich sind“ (Thiersch 2001, S. 219). Der Mensch wird in seinen nach Inhalt und Funktionen unterschiedlichen Lebensfeldern (wie Familie, Schule/Beruf, Öffentlichkeit, Freizeit) gesehen. Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Lebensfeldern werden berücksichtigt. Das Konzept lebensweltorientierter Sozialer Arbeit schließt eine Betrachtung der gesellschaftlichen und kulturellen Erfahrungen der Adressaten ein. „Lebenswelt – als Ort des Arrangements in der Erfahrung – ist die Schnittstelle von Objektivem und Subjektivem, von Strukturen und Handlungsmustern“ (Thiersch 2001, S. 220). Das Konzept lebensweltorientierter Arbeit etablierte sich innerhalb der Jugendhilfe vor allem im Zusammenhang mit dem 8. Kinder- und Jugendbericht (1990) und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Hilfen zur Erziehung sollen entsprechend an den Lebensverhältnissen und Erfahrungen der Adressaten ansetzen. Sie sollen sich an der aktuellen individuellen Situation der jungen Menschen und deren Familien orientieren. Ein Bezug zum Lebensfeld soll hergestellt werden. Bezogen auf stationäre Erziehungshilfen bedeutet

diese Maxime eine regionale Nähe zwischen dem Wohnort der Familie zur Einrichtung. Elternarbeit erlangt innerhalb der stationären Erziehungshilfen an Bedeutung. „Die Vermittlung zwischen dem belasteten und/oder unbelasteten Lebensfeld und den neuen Erfahrungsräumen gehört zur wesentlichen Aufgabe in der Heimerziehung, um unnötige Brüche zu vermeiden oder doch zumindest aufzuarbeiten“ (Baur et al. 1998, S. 70). Der Bezug zum Lebensfeld schließt neben der Elternarbeit eine Vernetzung und Verortung der Hilfe zu anderen Lebensfeldern (z.B. Schule, Sportvereine oder Jugendgruppen) ein. Erzieherische Hilfen sollen entwicklungsfördernde Gelegenheiten und Erfahrungen schaffen, so dass die Adressaten Hilfe zur Selbsthilfe und Lebensbewältigung erfahren. Der Beteiligung der jungen Menschen und deren Familien kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Formen der Mitbestimmung und Beteiligung werden insbesondere in den Regelungen zur Hilfeplanung nach Paragraph 36 SGB VIII deutlich. (Exkurs vgl. Thiersch 1992/2001; Baur et al. 1998)

Die fallbezogene, am erzieherischen Bedarf orientierte Hilfeentscheidung liefert keine einheitlichen Indikationskriterien, anhand derer bestimmte Problemlagen und Schwierigkeiten den einzelnen Hilfen zugeordnet werden können. Die „richtige“, erfolgversprechende Hilfe für einen ausgewählten Personenkreis ist unbestimmt und kann nur für den Einzelfall gefunden werden. Diese Thematik wird in der Fachöffentlichkeit allerdings kontrovers diskutiert. Inhalt der Kontroverse ist die Frage nach der Relevanz von psychosozialen Diagnosen als Voraussetzung für die Wahl einer geeigneten erzieherischen Hilfe. Die Befürworter der psychosozialen Diagnose (Petermann/Schmidt 1995; Schmidt/Holländer 1996, Harnach-Beck 1995; Maas 1997) betrachten eindeutige Zuweisungskriterien und standardisierte, systematische Erhebungsverfahren als notwendig, damit bestimmte Problemkonstellationen angemessenen und erfolgversprechenden Hilfen zugeordnet werden können. Die Kritiker sind dagegen der Auffassung, dass die Wahl einer Hilfe nur gemeinsam mit den Adressaten in einem Aushandlungsprozess getroffen werden kann (vgl. Merchel 1998; Schraper 1994). Psychosoziale Diagnosen und damit verbundene Indikationskriterien werden - ausgehend von der Annahme, dass „sozialpädagogische Entscheidungen (...) nicht objektivierbar“ (Merkel 1998, S. 44) sind - entschieden abgelehnt. Hilfen sollen der komplexen, individuellen Problemlage und Situation entsprechen.

Im folgenden Unterkapitel wird der Frage nachgegangen, ob trotz der nicht vorliegenden Indikationskriterien implizite Faktoren identifizierbar sind, die einer Unterbringung in der Heimerziehung zugrunde liegen.

6.2 Heimerziehung als geeignete und notwendige Hilfe

Dem heutigen Jugendhilfeverständnis entsprechend werden

„in der Fachliteratur nur sehr wenige ‚harte‘ Kriterien [angeführt], die eindeutig für eine Herausnahme eines Kindes oder Jugendlichen aus der Herkunftsfamilie sprechen. Solche Kriterien kennzeichnen nicht Merkmale betroffener Kinder und Jugendlicher, sondern unerträglich scheinende Situationen und Lebensumstände, denen sie ausgeliefert sind.“ (Freigang 1999, S. 687 f.)

Es handelt sich um Situationen, die das Wohl des Kindes und dessen Entwicklung erheblich gefährden (wie z.B. sexueller Missbrauch). Neben dem Kriterium des gefährdeten

Kindeswohls belegen die Jugendhilfe-Effekte-Studie (2002)⁵³ sowie die JULE-Studie (1998)⁵⁴ Indikatoren, die im Zusammenhang mit einer Unterbringung in der stationären Erziehungshilfe stehen (vgl. Schmidt et al. 2002; Baur et al. 1998).

Die Ergebnisse der Jugendhilfe-Effekte-Studie (2002) zeigen, dass die grundlegende Wahl einer erzieherischen Hilfe von

- der Art und dem Schweregrad der kindlichen Problematik,
- dem Ausmaß der familiären Problematik,
- dem Alter bei Beginn der Hilfe zur Erziehung,
- dem Ausmaß familiärer Defizite,
- der Aussicht auf Veränderungen bei Eltern und Familie,
- familiären Ressourcen und Lebensverhältnissen,
- kindlichen Ressourcen sowie
- Erfolgsaussichten

abhängig ist (vgl. Schmidt et al. 2002, S. 25).

Die Studie konstatiert, dass Heimerziehung im Kindesalter als geeignete Hilfe gewählt wird, wenn Familien relativ geringe Veränderungschancen und relativ schwache Ressourcen im Umfeld aufweisen. Die betroffenen Kinder haben bei Beginn der Hilfe ein relativ hohes Alter und zeigen die schwierigste Problematik und höchste Symptombelastung unter allen Hilfeformen auf (vgl. Schmidt et al. 2002, S. 26). In der Studie finden sich jedoch keine konkreten Hinweise darauf, wann von relativ geringen Veränderungschancen oder schwachen Ressourcen gesprochen werden kann. Auch die Auffälligkeiten und Umstände, die eine schwierige Problematik bedingen, werden in der Studie nicht explizit benannt.

Dagegen finden sich in der JULE-Studie (1998) konkretere Parameter, die mit einer Heimerziehung im Zusammenhang stehen. Baur et al. (1998) leiten aufgrund der nicht vorhandenen eindeutigen Zuweisungskriterien Hinweise aus der Analyse der Adressatengruppe ab. Sie zeigen, dass stationäre Erziehungshilfen⁵⁵ für Mädchen und Jungen aller Altersstufen, überwiegend aber im Alter von 15 bis 18 Jahren, gewählt werden. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen stammen aus Familien, die durch „sozioökonomische Benachteiligungen, stark konfliktgeladene und in Bezug auf die Beziehungsdynamiken belastende Sozialisationsbedingungen“ (Finkel 2002, S. 83) geprägt sind. Dazu zählen beispielsweise Gewalt in der Familie, problematische Partnerbeziehungen der Eltern, geringe Einkommen oder Suchterkrankungen. Die Kinder und Jugendlichen weisen verschiedene Verhaltensauffälligkeiten und Problemlagen auf, die „in vielen Fällen auf die sehr spezifischen und belastenden familiären Hintergründe zurückgeführt“ (Baur et al. 1998, S. 212) werden können. Es werden insbesondere gestörte Eltern-Kind-Beziehungen, Vernachlässigungen,

⁵³ Die Jugendhilfe-Effekte-Studie (JES) untersuchte die Effekte und das Leistungsspektrum 5 verschiedener erzieherischer Hilfen (Erziehungsberatungsstellen, Erziehungsbeistandschaften, sozialpädagogische Familienhilfen, Tagesgruppen und Heimerziehung). Sie bezieht sich nur auf erzieherische Hilfen, die von Kindern und deren Familien in Anspruch genommen wurden. Jugendliche wurden nicht berücksichtigt.

⁵⁴ Die Abkürzung „JULE“ steht für den Begriff Jugendhilfeleistungen. Ziel der Studie ist die Evaluation von den stationären und teilstationären Erziehungshilfen nach §§ 32, 34 und 41 SGB VIII.

⁵⁵ In der Studie wird aufgrund des differenzierten Bildes der Heimlandschaft nicht von Heimerziehung, sondern von stationären Erziehungshilfen gesprochen.

Gewalt- und Missbraucherfahrungen, Lern- und Leistungsrückstände sowie Konzentrations- und Motivationsprobleme konstatiert.

Bei Nennungen dieser Art handelt es sich ausschließlich um individuelle und lebensweltliche Probleme und Schwierigkeiten der Adressaten. Die Wahl einer erzieherischen Hilfe wird jedoch auch von anderen, strukturellen Faktoren und Gegebenheiten beeinflusst. Sie ist durch die regionale Angebotsstruktur erzieherischer Hilfen und die zur Verfügung stehenden Platzkapazitäten der einzelnen Institutionen determiniert (Prinzip der Bedarfsregelung). Bisherige Erfahrungen, professionelles Wissen und weltanschauliche Auffassungen der Fachkräfte sowie „Amtstraditionen“ der Jugendämter stellen weitere Einflussgrößen des Hilfeplanungsprozesses dar. Fröhlich-Gildhoff (2002, S. 10) spricht in diesem Zusammenhang von „Zufälligkeiten“, die bei der Wahl der Hilfe mitentscheidend sind.

„Von Bedeutung sind dabei auch Definitionsprozesse, die bei Hilfen zur Erziehung und insbesondere bei Heimunterbringung eine entscheidende Rolle spielen, weil Unterbringungsentscheidungen in hohem Maß durch die handlungsleitenden Alltagstheorien der damit befassten Sozialarbeiter geprägt sind.“ (Bürger/Lehning/Seidenstücker, 1994 zitiert in Adler 1998, S. 5)

Aufgrund der bereits aufgezeigten regionalen Verteilung und politischen Abhängigkeit der (teil-)geschlossenen Institutionen sowie der kontroversen Debatten ist anzunehmen, dass handlungsleitende Alltagstheorien und weltanschauliche Einstellungen von Fachkräften bei geschlossenen Unterbringungen von besonderer Bedeutung sind. Diese Annahme wird durch erste Ergebnisse einer Studie zu Freiheitsentziehenden Maßnahmen des Deutschen Jugendinstituts (Hoops/Permien 2005, S. 45) bestärkt.

Die Wahl erzieherischer Hilfen kann im Weiteren durch wirtschaftliche und politische Aspekte beeinflusst werden. Diesbezüglich stehen Überlegungen zum Kosten-Nutzen-Verhältnis der Hilfe im Vordergrund. Im Zuge der vorherrschenden Sparpolitik und den enger werdenden Haushalten stellt sich die Frage, welche Hilfen zukünftig finanzierbar sind oder als finanzierbar gelten. Von diesen Überlegungen sind besonders Hilfen betroffen, die einen hohen Tagessatz aufweisen (wie z.B. stationäre Erziehungshilfen).⁵⁶ Und letztlich müssen erzieherische Hilfen und insbesondere die Heimerziehung in ihrer Funktion als öffentliche Erziehung mit einem staatlichen Auftrag berücksichtigt werden, der sich auf den Prozess der Hilfewahl auswirkt.

„Sie (die Heimerziehung, K.S.) ist ein durch und durch politisches Gebilde, auch da, wo sie für sich selbst nur den Anspruch hat, gut und angemessen für hilfsbedürftige Kinder zu sorgen. Sie hat einen öffentlichen, über das Recht und Jugendhilfepolitik artikulierten Auftrag und eine politische Funktion. Sie ist eingebunden in die sozialstaatliche Politik und wird entsprechend nach deren Prämissen bewertet.“ (Blandow 2003, S. 45)

6.3 Indikationen zur geschlossenen Unterbringung

Ende der 1970er Jahre rückte die Frage der Indikation in den Mittelpunkt der Diskussionen um geschlossene Unterbringungen. Die Debatten waren maßgeblich „durch Grundsatzauffassungen der Befürworter und Gegner der geschlossenen Heime und durch allgemeine Erfahrungswerte bestimmt“ (Birtsch 1983, S. 70). Die Befürworter hielten und halten die

⁵⁶ Auf sozial- und finanzpolitische Implikationen verweisen insbesondere Ames/Bürger (1997, S. 373 ff.) in ihrer Studie zu den Ursachen der unterschiedlichen Inanspruchnahme von Heimerziehung.

geschlossene Heimerziehung bei jenen Kindern und Jugendlichen für indiziert, die durch andere, auf Freiwilligkeit beruhende Hilfen nicht mehr erreicht werden können. Es handelt sich um Jungen und Mädchen, die durch „ständiges“ Entweichen, selbst- und fremdschädigende Verhaltensweisen, „massive“ Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsstörungen auffallen. Sie gelten als „besonders schwierig“, „problembeladen“, „therapieresistent“ und/oder „nicht mehr tragbar“. Die Kritiker verweisen dagegen auf ein Fehlen eindeutiger Indikationen.

6.3.1 Studien zur Indikation der geschlossenen Heimerziehung

Die von den Befürwortern angeführten Einweisungskriterien bestätigen sich in den Untersuchungsergebnissen der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfen (AFET 1977) und des Bundesjugendkuratoriums (1982), die der Indikationsfrage auf behördlicher Ebene nachgingen. Die von der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfen durchgeführte Befragung überörtlicher Erziehungsbehörden ergab, dass

„das Hauptkriterium (...) die Tendenz zum Weglaufen ist, vermutlich verursacht durch das Syndrom „Bindungslosigkeit“. [...] Im Gefolge des Faktorenbündels „Bindungslosigkeit“ kommt es sehr häufig zu verschiedenen Formen abweichenden Verhaltens, insbesondere zu Delinquenz (bei Jungen stärker als bei Mädchen) und überwiegend bei Mädchen zu sexuellen Auffälligkeiten“ (AFET 1979, S. 87).

Als größte Zielgruppe wurden „Dauerentweicher“, „Dauerentweicher mit der Gefahr krimineller Handlungen“, „Prostitutionsgefährdete“ und junge Menschen mit „Aggressionen gegen die eigene Person und andere“ genannt. Eine nähere Erläuterung der Begrifflichkeiten liegt nicht vor. Es bleibt offen, was zum Beispiel konkret unter einem „Dauerentweicher“ zu verstehen ist. Die Ergebnisse der Befragung des AFET entsprechen denen des Bundesjugendkuratoriums, das neben Entweichungen Selbst- und Fremdgefährdungen sowie Verhaltensauffälligkeiten verschiedenster Art belegt. Ein wesentliches Untersuchungsergebnis des Bundesjugendkuratoriums ist die Feststellung einer sowohl auf „normativer“ als auch auf „tatsächlicher“ Ebene stattfindenden Indikationspraxis. Danach besteht eine Differenz zwischen den von behördlicher Seite angegebenen Anlässen und den in den Akten benannten, „tatsächlich zur Einweisung führenden Gründen“ (Bundesjugendkuratorium 1982, S. 123).

Ergebnisse einer Untersuchung der Internationalen Gesellschaft für Heimerziehung⁵⁷ (1978) weisen dagegen keine vermehrte Häufung von Entweichungen, Verhaltensauffälligkeiten, Selbst- und Fremdschädigungen oder massiven Störungen nach. Sie belegen fehlende einheitliche Indikationen. Die Untersuchung zeigt im Weiteren, dass die Zahl der bisherigen Heimunterbringungen und die Häufigkeit der Wechsel der Lebenssituationen für eine Unterbringung in der geschlossenen Heimerziehung von wesentlicher Bedeutung sind. „Es verdichtete sich der Eindruck, dass Verhaltensauffälligkeiten in der Regel nur auf dem Hintergrund extrem ungünstiger Lebensumstände (...) Indikatoren für geschlossene Unterbringung sind“ (IGfH 1978, S. 18). Die Arbeitsgruppe spricht diesbezüglich von einer „sozialen Indikation“. Sie zeigt ebenfalls, dass positive Sozialisationseffekte und Er-

⁵⁷ Die Untersuchung musste aufgrund mangelnder Kooperationsbereitschaft einweisender Stellen abgebrochen werden. Die Arbeitsgemeinschaft legte daher die bisherigen Ergebnisse in Form eines Berichtes mit „praxisnäheren Hypothesen“ vor.

ziehungsziele, die mit der geschlossenen Unterbringung erreicht werden sollen, nur selten Inhalt der Indikationsbegründungen darstellen.

In der Studie des Deutschen Jugendinstituts (1996) konnten ebenfalls keine einheitlichen, verbindlichen Kriterien für die Anordnung der geschlossenen Unterbringung nachgewiesen werden. Ein eindeutiger Zusammenhang zwischen der diagnostizierten Problematik und der speziellen Hilfe der geschlossenen Heimerziehung konnte nicht festgestellt werden.

„Geschlossene Unterbringung wird als konstante Größe gesehen und nur unspezifisch auf die in den Diagnosen beschriebenen Verhaltensmerkmalen der Jugendlichen bezogen. Die Formulierung: „Der Jugendliche ist nur noch mit den Mitteln geschlossener Unterbringung zu fördern“ taucht häufig auf, ohne auch nur annähernd zu definieren, wie diese Mittel auszusehen hätten.“ (von Wolfersdorff et al. 1996, S. 179)

Von Wolfersdorff et al. (1989, S. 130) bezeichnen den Versuch einer Zielgruppenbeschreibung als eine „bizarre Überzeichnung vermeintlich eindeutiger Symptome“, wie zum Beispiel „Bindungslosigkeit“, „Beziehungsunfähigkeit“ oder „ständiges Entweichen“. Sie charakterisieren das Einweisungsverfahren als „einen naturwüchsigen Prozess von Versuch und Irrtum“ (von Wolfersdorff et al. 1996, S. 130). Geschlossene Unterbringungen werden mit Verhaltensauffälligkeiten, Defiziten und Störungen der Jugendlichen begründet. Strukturelle Ursachen der Jugendhilfe (wie personelle Ausstattungen oder Qualifikationen und Einstellungen der Fachkräfte) bleiben überwiegend unbeachtet.

Von Wolfersdorff et al. (1996, S. 81 ff.) zeigen, dass Jugendliche aufgrund familiärer Gründe, normverletzender Verhaltensweisen und/oder Verhaltensauffälligkeiten geschlossen untergebracht werden. Haupteinweisungsgrund stellen Entweichungen^{58/59} dar. Neben häufigen Entweichungen wird die Notwendigkeit bei Mädchen vermehrt mit familiären Problemen begründet. Jungen weisen dagegen in einem stärkeren Maße straffälliges Verhalten auf.

⁵⁸ Entweichungen umfassen in der Studie sowohl ein Weglaufen von Zuhause oder Institutionen als auch ein „permanentes sich Entziehen“ von jeglichen pädagogischen Maßnahmen.

⁵⁹ Die erhobenen verschiedenen Indikationen setzen von Wolfersdorff et al. mit biographischen Informationen über die Jugendlichen in Beziehung und benennen drei biographische Entwicklungsmuster, die zur geschlossenen Unterbringung führen können: a) Abschiebung als Lebenserfahrung, b) Familienchaos und Gewalt und c) Ambivalenz von Loslösung und Anklammerung. Zum Entwicklungsmuster „Abschiebung als Lebenserfahrung“ zählen die Autoren Jugendliche, die seit ihrer frühen Kindheit Erfahrungen der Vernachlässigung gemacht haben. Zentrale Aspekte ihrer Lebenserfahrung sind dabei Abschiebung, Abstoßung und das Fehlen von Bezugspersonen. „Diese Jugendlichen sind häufig in unzulässiger Verkürzung als die eigentliche Hauptpopulation der geschlossenen Heimerziehung bezeichnet worden. Als „Bindungslose“ wurden sie (oft von früher Kindheit an) hin- und hergeschoben und blicken, von Personen und Institutionen als Belastung empfunden, auf lange Heimkarrieren zurück. [...] Tendenziell ist die Anzahl abgebrochener Pflegeverhältnisse bei ihnen besonders hoch“ (von Wolfersdorff et al. 1996, S. 91). Das zweite Entwicklungsmuster „Familienchaos und Gewalt“ umschreibt Jugendliche, die in chaotischen Familienverhältnissen aufwachsen und lang andauernde Gewalterfahrungen aufweisen. „Die Gewöhnung an Unberechenbarkeit, Aggressivität und periodisch durchbrechende körperliche Gewalt ist Bestand ihrer primären Sozialisation. Vor allem Mädchen waren, ..., in ihrer Kindheit familiären Repressionen bis hin zu sexueller Gewalt unterworfen. [...] Wie in der ersten Gruppierung liegen auch hier schon früh Abschiebungstendenzen vor, die jedoch hinter einer Fassade von „intakter Familie“ lange verborgen werden“ (von Wolfersdorff et al. 1998, S. 102). Das dritte Muster „Ambivalenz von Loslösung und Anklammerung“ umfasst Jugendliche, die ambivalente Familienerfahrungen bei gleichzeitig hoher affektiver Bindung an die Eltern aufweisen. „... die Jugendlichen verbleiben vielmehr, trotz zeitweiliger Ablösungsversuche, im Bannkreis der Familien und schwanken in ihrem Verhältnis zu den Eltern zwischen Ablehnung und Anklammerung“ (von Wolfersdorff et al. 1998, S. 115).

Die geschlechtsspezifischen Unterschiede zeigen sich ebenfalls bei der Bewertung von Verhaltensauffälligkeiten, die bei „Mädchen deutlicher als bei Jungen aus einer moralischen Perspektive registriert und behandelt [werden] – ein Hinweis auf die Wirksamkeit patriarchalisch geprägter Wahrnehmungsstrukturen in der Jugendhilfe“ (von Wolfersdorff et al. 1996, S. 84). Diese Ergebnisse werden durch die Untersuchungen von Pankofer (1997) und Hoops/Permien (2005) verifiziert. Der häufig angeführten Indikation der „ultima ratio“ kam in den Untersuchungen von Pankofer (1997) und von Wolfersdorff et al. (1996) keine besondere Bedeutung zu. Beide Studien wiesen keine gehäuften institutionellen Vorerfahrungen der Jugendlichen nach. Es kann diesbezüglich vermutet werden, dass die Jungen und Mädchen lange Zeit in ihren meist problematischen Familien unentdeckt blieben, wie von Wolfersdorff et al. (1996, S. 102) zeigen (siehe Fußnote 59). Zu einem anderen Ergebnis kommen Hoops/Permien (2005), die bei einer bedeutend großen Gruppe geschlossen untergebrachter Jugendlicher (53%) vier und mehr Jugendhilfe-Maßnahmen nachweisen.

Neben individualisierten und geschlechtsspezifischen Indikationskriterien konstatieren Pankofer (1997) und Permien (2005) strukturelle Faktoren, die den Entscheidungsprozess maßgeblich beeinflussen können. Dazu zählen fachliche Meinungen und Erfahrungen der Fachkräfte, zur Verfügung stehende Platzkapazitäten, politische Standpunkte, Delegationsmechanismen zwischen Jugendhilfe, Psychiatrie und Justiz und wirtschaftliche Aspekte. Die in den jüngeren Studien gezeigte fehlende Indikation lassen nach den Angaben zur Zielgruppe und Aufnahmekriterien in den Konzeptionen der (teil-)geschlossenen Einrichtungen fragen. Es wird versucht, anhand dieser Angaben und Beschreibungen Hinweise zur aktuellen Einweisungspraxis abzuleiten.

6.3.2 Zielgruppe und Aufnahmekriterien (teil-)geschlossener Institutionen

Die Analyse der Konzeptionen der (teil-)geschlossenen Einrichtungen bestätigt die Ergebnisse der bisherigen Studien. Einheitliche Kriterien zur Indikation liegen nicht vor. In den Konzeptionen werden unterschiedliche individuelle, lebensweltliche und strukturelle Indikatoren angeführt, wobei auf die Symptomatik der Jugendlichen ausgerichtete Gründe überwiegen. Zielgruppe der geschlossenen Heimerziehung sind überwiegend Jugendliche mit gehäuften Auffälligkeiten, Defiziten und Störungen, die „vor allem als Eigenschaft (...) betrachtet werden, die es zu behandeln gilt“ (Pankofer 1997, S. 106). Dieser aus der Medizin stammende Behandlungsgedanke spiegelt sich auch in den psychiatrischen Gutachten wider, die im Unterbringungsverfahren nach § 1631b BGB vorgeschrieben und der rechtlich-pädagogischen Legitimation dienen. Die erforderlichen Sachverständigengutachten nach § 70e FGG orientieren sich an der internationalen Klassifikation psychiatrischer Diagnosen der Weltgesundheitsorganisation (ICD-10) und dem multiaxialen Klassifikationsschema MAS für psychiatrische Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter (Remschmidt/Schmidt 1994).⁶⁰ Diese Klassifikationsschemen verdeutlichen sowohl Überschneidungen von Psychiatrie und Jugendhilfe als auch Einflussmöglichkeiten der Psychiatrie auf die Jugendhilfe. Im Folgenden werden die in den analysierten Konzeptionen erhobenen Aufnahmeanlässe und Zielgruppenbeschreibungen dargestellt.

⁶⁰ Eine Darstellung des multiaxialen Klassifikationsschema MAS findet sich im Anhang (→Kap. 14.6).

Die Zielgruppe wird in den Konzeptionen facettenreich beschrieben. Individuelle Schwierigkeiten der Jugendlichen werden hervorgehoben und an medizinisch-psychiatrische Diagnosen angelehnt, wie die zwei folgenden Ausschnitte zeigen. In der Konzeption der teils geschlossenen Unterbringung des Jugendheimes Schönbühls/Weinstadt (1998, S. 1 f.) werden Jugendlichen beschrieben, die

„als besondere Belastungen in der Regel massive Störungen des Sozialverhaltens und des emotionalen Erlebens, starkes impulsives, ungesteuertes Auftreten mit aggressiven Durchbrüchen, ausgesprochene Selbst- und Fremdgefährdung, massive hyperkinetische Syndrome, fast völlige Unfähigkeit, Regeln einzuhalten, keine Belastbarkeit, keine Frustrationstoleranz, ausgeprägte Misserfolgsorientierungen u.ä. mitbringen“.

An die Diagnosen der ICD-10 anlehnend, grenzt die Pädagogisch-Therapeutische Intensivgruppe der Niefernburg/Niefern-Öschelbronn (2000, S. 4 ff.)⁶¹ die Zielgruppe wie folgt ein:

„Die Maßnahme ist für Mädchen und junge Frauen mit schweren Belastungs- und Anpassungsstörungen, affektiven Störungen und schweren Persönlichkeitsstörungen, die oft auf massive frühe Bindungsstörungen in der Kindheit zurückgehen, konzipiert. Im Folgenden werden die im ICD-10 entnommenen Diagnosen beschreibend dargestellt, um die Zielgruppe klar zu definieren und eine Abgrenzung von psychotischen Krankheitsbildern zu erleichtern. Diagnosen: Störung des Sozialverhaltens (...), Störung des Sozialverhaltens bei fehlenden sozialen Bindungen, Störung des Sozialverhaltens bei vorhandenen sozialen Bindungen (...) Kombinierte Störung des Sozialverhaltens und der Emotionen (...) Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen, dissoziale Persönlichkeitsstörung (...) Emotional instabile Persönlichkeitsstörung (...) Reaktion auf schwere Belastungen und Anpassungsstörungen, posttraumatische Belastungsstörungen.“

In der Konzeption sind diese Diagnosen jeweils durch Merkmalsbeschreibungen erläutert. Um zu veranschaulichen, was sich hinter diesen verbirgt, wird exemplarisch die Diagnose „Störung des Sozialverhaltens“ dargestellt:

„Merkmale: bei diesem Verhaltensmuster werden grundsätzliche Rechte anderer sowie wichtige altersgemäße gesellschaftliche Normen und Regeln verletzt. Es kommt zu einem extremen Maß an Auseinandersetzungen, Grausamkeiten gegenüber anderen Menschen oder Tieren, Destruktivität gegenüber Eigentum, Feuerlegen, Stehlen, häufigem Lügen, Schuleschwänzen, Weglaufen, ungewöhnlich häufigen und schweren Wutausbrüchen und Ungehorsam, oft verfrühtem Sexualverhalten, regelmäßigem Genuß von Tabak und Alkohol (...)“ (Konzeption Pädagogisch-Therapeutische Intensivgruppe der Niefernburg 2000, S. 5)

Diese der ICD-10 angelehnten, in den Gutachten genannten Indikationen, wertet Pankofer (1997, S. 104) sehr kritisch, indem sie darauf verweist, „dass eine geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen auf psychiatrischen Diagnosen basiert, die sich laut ICD-10 erst im Erwachsenenalter manifestieren“. Ausgenommen sind die Kategorien F 80 „Entwicklungsstörungen“ und F 90 „Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn der Kindheit und Jugend“. Diese scheinen jedoch für sich allein genommen nicht ausreichend, die geschlossene Unterbringung zu legitimieren, so dass weitere Kategorien der ICD-10 herangezogen werden. Darüber hinaus problematisiert Pankofer (1997, S. 105),

⁶¹ Neben der Niefernburg lehnt auch das Mädchenheim Gauting (1995/2000) seine Aufnahmekriterien an die Diagnosen der ICD-10 an.

„dass die Kategorie ‚Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (F 60)‘ an sich eine deutlich festgeschriebene Diagnose ist, die prospektiv weniger Entwicklung zulässt. Dahinter steht das Konzept der Unerziehbarkeit mit der impliziten Annahme von Aussichtslosigkeit bei und Unveränderbarkeit von besonders schwierigen Mädchen und Jungen“.

Neben den überwiegenden individuellen Indikationen werden in den Konzeptionen strukturelle Indikatoren angeführt. Sie umfassen nach Pohlmann/Wensik (1995, S. 286) Jugendliche, „denen die ganze Palette der auch im KJHG beschriebenen Jugendhilfemaßnahmen (oft wiederholt) angeboten wurde, deren problembeladene Situation aber anhält oder sich gar verschlimmert, weil sie sich den Hilfsangeboten permanent entziehen und häufig hilflose Helfer zurücklassen“. Entsprechend heißt es in der Konzeption des Pädagogisch-Therapeutischen Intensivbereiches der Rummelsberger Anstalten/Schwarzenbruck (2000, S. 3):

„Wir nehmen Jungen auf, die aufgrund der vorhandenen Schwierigkeiten in anderen Einrichtungen der Jugendhilfe nicht angemessen versorgt und betreut werden können.“

Lebensweltliche Indikationen beziehen sich schließlich auf Lebensumfelder und Milieus, die auf den Jugendlichen chaotisch und desorientierend wirken. Es entstehen Abhängigkeitsstrukturen, so dass die Annahme von Hilfen verhindert wird (vgl. Pohlmann/Wensik 1995, S. 288). Zielgruppe des Martinistifts/Nottuln sind entsprechend

„Jugendliche, die in desorientierend und dissozial wirkenden Umfeldern und Bezügen festgehalten werden, die in Abhängigkeits- und Hörigkeitsstrukturen verhaftet sind und die aus eigenen Kräften keine angemessene Alltagsbewältigung und Perspektivenklärung für ihren Lebensweg leisten können.“ (Leistungsbeschreibung Martinistift/Nottuln 2000, S. 11)

Trotz der Zuordnungsmöglichkeit in individuelle, lebensweltliche und strukturelle Aspekte zeigt sich in der folgenden Tabelle die Bandbreite der möglichen Indikationen. Die Kriterien sind den Angaben der Konzeptionen zu Zielgruppe, Aufnahmekriterien und Indikation entnommen. Die Angaben stimmen nicht immer mit der genauen Formulierung der Konzeptionen überein, da die Begriffe der Konzeptionen aus Gründen der Klassifikation teilweise Oberbegriffen zugeordnet wurden.

Tab. 5: Mögliche Indikationen der geschlossenen Unterbringung

„Indikationen“	Mädchen	Jungen
Jugendliche, die in anderen Einrichtungen der Jugendhilfe nicht mehr angemessen betreut und versorgt werden können	Mädchenheim Gauting	PTI Rummelsberg Wichernstift Jugendheim Schönbühl
Desorientierend und dissozial wirkende Umfeldler u. Bezüge mit Abhängigkeits- u. Hörigkeitsstrukturen		Martinistift Jugendheim Schönbühl
Traumatische Erfahrungen in stark belastenden Familiensystemen		Martinistift
Entzug jeglicher pädagogischer Einflussnahme, mangelnde Akzeptanz pädagogischer Hilfen	Mädchenheim Gauting Niefernburg Franziskusheim	Jugendheim Schönbühl Martinistift
Entweichungen, häufiges Weglaufen	Mädchenheim Gauting Franziskusheim	PTI Rummelsberg Wichernstift Jugendheim Schönbühl
Delinquentes Verhalten, Straftaten	Mädchenheim Gauting	PTI Rummelsberg Wichernstift Jugendheim Schönbühl
Schul- u. Leistungsverweigerung, Schulprobleme	Mädchenheim Gauting	PTI Rummelsberg Wichernstift Jugendheim Schönbühl
Aggressive Verhaltensweisen	Mädchenheim Gauting	PTI Rummelsberg Wichernstift Jugendheim Schönbühl
Persönlichkeitsstörungen verschiedener Art	Mädchenheim Gauting Niefernburg	Jugendheim Schönbühl Jugendheim Mühlkopf PTI Rummelsberg
Posttraumatische Belastungsstörungen	Niefernburg	
Suchtgefährdungen	Mädchenheim Gauting	Jugendheim Schönbühl
Impulskontrollstörungen	Mädchenheim Gauting	Jugendheim Schönbühl
Selbst- und Fremdgefährdungen	Mädchenheim Gauting Niefernburg	Jugendheim Schönbühl
Fehlende lebenspraktische und soziale Kompetenz	Mädchenheim Gauting	Jugendheim Schönbühl
Schwere Belastungs- und Anpassungsstörungen	Mädchenheim Gauting Niefernburg	Jugendheim Schönbühl
Störungen des Sozialverhaltens und emotionalen Erlebens	Mädchenheim Gauting Niefernburg	Jugendheim Schönbühl
Hyperkinetische Syndrome	Mädchenheim Gauting	Jugendheim Schönbühl
Entwicklungsstörungen		Jugendheim Schönbühl
Geringe Frustrationstoleranz	Mädchenheim Gauting	Jugendheim Schönbühl
Häufig wechselnde sexuelle Kontakte	Mädchenheim Gauting	

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach den Konzeptionen und Leistungsbeschreibungen des Mädchenheims Gauting (1995, 2000); Niefernburg (2000); St. Franziskusheim (2000); PTI Rummelsberg (2000); Jugendheim Schönbühl (1998); Ev. Luth. Wichernstift (2000); Jugendheim Mühlkopf (2000) und Martinistift (2000)

Die Tabelle zeigt, dass Entweichungen und der Entzug jeglicher pädagogischer Einflussnahme wesentliche Aufnahmekriterien der Einrichtungen darstellen. Bei den Jungen sind insbesondere delinquente Verhaltensweisen, Straftaten, Leistungsverweigerungen, Schulprobleme, aggressive Verhaltensweisen sowie fehlende Möglichkeiten offener Hilfen von großer Bedeutung. Dagegen finden sich bei den Mädchen vermehrt Kriterien wie Selbst- und Fremdgefährdungen, Störungen des Sozialverhaltens, Störungen des emotionalen Erlebens und schwere Belastungs-/Anpassungsstörungen. Beiden Gruppen gemeinsam ist das Kriterium der Persönlichkeitsstörungen, die in den Konzeptionen auf massive frühe Bindungsstörungen zurückgeführt werden.

Neben diesen sogenannten „positiven Indikationen“ (Planungsgruppe Petra 1991, S. 92) wird die Zielgruppe durch Ausschlusskriterien festgeschrieben. Sechs von acht Einrichtungen führen eine akute Alkohol- und Drogenabhängigkeit sowie Behinderungen stärkeren Grades als Ausschlusskriterien an. Fünf Einrichtungen nennen eindeutige psychiatrische Krankheiten. Daneben werden vereinzelt eine akute Suizidalität, Untersuchungshaft/Jugendstrafvollzug, ein erheblich vermindertes Steuerungsvermögen, der Bedarf permanenter ärztlicher Behandlung und erhebliche hirnorganische Schädigungen genannt. Neben den angeführten Ausschlusskriterien wird die Zielgruppe durch eine Begrenzung des Aufnahmealters zwischen dem 12. und 17. Lebensjahr festgelegt.

6.4 Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Basierend auf dem heutigen Jugendhilfeverständnis existieren für die unterschiedlichen erzieherischen Hilfen (§27 ff. SGB VIII) keine einheitlichen Indikationskriterien. Hilfen sollen aufgrund der Komplexität individueller Problemlagen dem spezifischen Bedarf des Einzelfalls angepasst werden. Es sollen die Hilfen gewählt werden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit die Erziehungs- und Lebenssituation des Kindes/Jugendlichen und dessen Familie entlasten und verbessern können. Die „richtige“, erfolgversprechende Hilfe für einen ausgewählten Personenkreis ist somit unbestimmt und kann nur für den Einzelfall gefunden werden. Jüngere Studien (Baur et al. 1998; Schmidt et al. 2002) haben jedoch Faktoren aufgezeigt, die in Zusammenhang mit einer spezifischen Hilfeform stehen, wie zum Beispiel die Art/der Schweregrad der kindlichen Problematik, das Ausmaß familiärer Defizite oder vorhandene familiäre Ressourcen. Aufgrund der Schwere des Eingriffs stationärer Hilfen werden in der Regel zunächst ambulante oder teilstationäre Hilfen gewählt. Neben individuellen und lebensweltlichen Faktoren werden in der Literatur strukturelle Bedingungen der Jugendhilfe genannt, die die Wahl der Hilfe beeinflussen. Dazu zählen weltanschauliche, erfahrungsbegründete und professionelle Einstellungen der Fachkräfte, das regional vorhandene Hilfeangebot oder wirtschaftliche Aspekte.

Gerade diese Faktoren bleiben aber in der Diskussion zur geschlossenen Unterbringung meist unbeachtet. Angeführte Indikationen beziehen sich überwiegend auf individuelle, teils auf lebensweltliche Faktoren. Meines Erachtens würde die Klärung der strukturellen Bedingungen erheblich zur Diskussion beitragen. Es geht zum Beispiel um die Frage, warum immer weniger Einrichtungen bereit sind, „schwierige“ Kinder und Jugendliche zu betreuen und zu integrieren. Welchen Einfluss haben diesbezüglich einerseits die pädagogischen Einstellungen und die Bereitschaft der Mitarbeiter, sich auf diese Kinder und Jugendlichen einzulassen, andererseits wirtschaftliche Aspekte? Können Einrichtungen im

Rahmen der knapp kalkulierten Tagessätze einen höheren Betreuungsaufwand für „besonders schwierige“ Kinder und Jugendliche überhaupt noch realisieren? Wie können Ressourcen von Mitarbeitern gestärkt werden, so dass Verlegungs- und Abschiebeprozesse von Kindern und Jugendlichen, die einen größeren Arbeitseinsatz erfordern, vermieden werden? Damit stellt sich auch die Frage, welche fachlichen Qualifikationen Pädagogen aufweisen müssen, um mit Schwierigkeiten und mit den oft komplexen Problemlagen von Adressaten der Jugendhilfe umgehen zu können (z.B. Umgang mit posttraumatischen Belastungsstörungen). Erst die Klärung dieser Fragen lässt auch die Frage beantworten, welche Kinder und Jugendliche mit welchen Verhaltensauffälligkeiten in offene, stationäre Gruppen integriert werden können und für welche Kinder und Jugendlichen spezielle Hilfen, wie die geschlossene Unterbringung, notwendig erscheinen können. Eindeutige Kriterien zur Indikation könnten den Aufgabenbereich der geschlossenen Heimerziehung konkreter beschreiben, so dass Überschneidungen mit den Bereichen Psychiatrie und Justiz vermieden beziehungsweise Kooperationsfelder zwischen den drei Bereichen ausgebaut werden könnten.

Abschließend soll auf eine sich in den Debatten entwickelnde Tendenz hingewiesen werden, die sich auf die Indikation maßgeblich auswirkt. In den letzten Jahren wird insbesondere für mehrfach delinquente Kinder und Jugendliche die geschlossene Heimerziehung gefordert. Der große Teil der Jugendlichen, der nicht straffällig wird, aber dennoch einen intensiven pädagogischen Betreuungsbedarf aufweist, bleibt unerwähnt. In der hier vorliegenden Untersuchung soll daher eine Typisierung des untergebrachten Personenkreises erfolgen, um zum Beispiel die Anzahl der Jugendlichen, die im Vorfeld straffällig wurden, zu ermitteln. Ebenfalls ist von Interesse, ob die Merkmale des tatsächlichen Personenkreises sich mit den in den Konzeptionen angegebenen Indikationen decken (→Kap. 10.2).

Wie zu Beginn des Kapitels erörtert, richtet sich die Wahl einer erzieherischen Hilfe am individuellen Bedarf der Kinder, Jugendlichen und deren Familien. Nach Paragraph 36 SGB VIII soll der erzieherische Bedarf in einem Hilfeplanungsprozess unter Beteiligung der Betroffenen ermittelt werden. Da die Hilfeplanung und der resultierende Hilfeplan zentrale Komponenten des Hilfeverlaufs darstellen, anhand derer Hilfen evaluiert werden können, sollen diese im folgenden Kapitel näher betrachtet werden.

7. Der Hilfeplan nach § 36 SGB VIII

Der Hilfeplanungsprozess und der daraus resultierende Hilfeplan nach § 36 SGB VIII bilden die Basis für die Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie der Hilfen für junge Volljährige. Er nimmt im Kinder- und Jugendhilfegesetz eine zentrale Stellung ein, da im sogenannten Hilfeplanverfahren über die Feststellung des erzieherischen Bedarfs die Entscheidung für ein Hilfeangebot getroffen sowie Ziele und Erwartungen an dieses formuliert werden. Im Folgenden wird der Prozesscharakter der Hilfeplanung mit seinen Inhalten und Phasen dargestellt. Besonderes Augenmerk wird auf den Hilfeplan und dessen Fortschreibung gelegt, da dieser eine Möglichkeit der Evaluation erzieherischer Hilfen bietet.

In der Literatur findet sich keine einheitliche Verwendung des Begriffs der Hilfeplanung. In der vorliegenden Arbeit wird unter Hilfeplanung der Prozessverlauf zwischen der ersten Kontaktaufnahme der Klienten mit dem Jugendamt bis zur Beendigung der Hilfe verstanden (vgl. Landesjugendamt Brandenburg 1996, S. 1). Die Ergebnisse und getroffenen Vereinbarungen der Hilfeplanung zwischen allen Beteiligten werden schriftlich in Form eines Hilfeplans festgehalten. Dieser wird in regelmäßigen Gesprächsrunden (Hilfeplangesprächen) unter Beteiligung der Fachkräfte des Jugendamtes, der Mitarbeiter der Hilfe erbringenden Einrichtung, den Eltern und den Kindern/Jugendlichen überprüft, angepasst und gegebenenfalls revidiert.

7.1 Der Hilfeplanungsprozess

Die Hilfeplanung stellt ein prozesshaftes Geschehen dar, das sich in mehrere Phasen und Arbeitsschritte untergliedert. Neben einer Orientierung an den §§ 36 und 37 SGB VIII liegen keine einheitlichen Richtlinien für den Prozessverlauf der Hilfeplanung vor. Die in den Paragraphen genannten Rahmenbedingungen und Verfahrensanforderungen werden in der Literatur in Form von Schemata dargestellt (vgl. Schrapper 1994; Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern 1992; Deutscher Verein 1994; Harnach-Beck 1995), wie Abbildung 3 exemplarisch zeigt. Es ist an dieser Stelle hervorzuheben, dass die folgenden Ausführungen zum Prozess der Hilfeplanung ein Ideal-Konstrukt darstellen, das jedoch – wie empirische Studien belegen – nicht immer der Praxisrealität entspricht.⁶²

Ausgangspunkt des Verfahrens ist im Idealfall die Kontaktaufnahme der Personensorgeberechtigten oder der Kinder/Jugendlichen zu den Fachkräften des Jugendamtes bei Erziehungsfragen. In der Praxis zeigt sich jedoch eine relativ geringe Quote der sogenannten „Selbstmelder“. Häufig werden Hilfen zur Erziehung von Seiten des Jugendamtes eingeleitet, wenn dessen Fachkräfte zu der Überzeugung kommen, dass eine Hilfe erforderlich ist (vgl. Münder et al. 2003, S. 350). Das heißt, Hilfen werden von außen an die Klientel herangetragen. In ersten Gesprächen erfolgt zunächst eine Problemklärung und Abklärung der vorhandenen Ressourcen in der Familie und deren Umfeld (vgl. Landeswohlfahrtsver-

⁶² Verschiedene Studien haben erhebliche Mängel in der Durchführung der Betroffenenbeteiligung nachgewiesen (vgl. Sander 1996; Becker 1999; Merchel 1998 zitiert in Blandow 1999, S. 127).

band Württemberg-Hohenzollern 1992, S. 9), um den konkreten Hilfebedarf zu klären.⁶³ Die Gespräche sollen der Information und Beratung der Adressaten vor der Entscheidung der Inanspruchnahme einer erzieherischen Hilfe dienen. Besteht ein Hilfeanspruch, müssen die Betroffenen auf mögliche Hilfen und deren Umfang, Folgen für die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen, Bestimmungen des Sozialdatenschutzes, Kostenbeitragsregelungen und ihre Mitwirkungsrechte im Hilfeplanverfahren hingewiesen werden (vgl. §§ 36 und 61 ff. SGB VIII). Durch die ausführliche Information und Beratung soll Transparenz im Hilfeplanungsprozess hergestellt werden, so dass der weitere Verlauf für die Adressaten möglichst verständlich und nachvollziehbar wird.

Im Anschluss an diese ersten Gespräche beraten die Fachkräfte in Fachteams⁶⁴ - auch Fallkonferenzen genannt - auf der Grundlage eines Berichtes der zuständigen Fachkraft über den erzieherischen Bedarf des betroffenen Kindes/Jugendlichen, die zu gewährende Hilfe und die notwendigen Leistungen. „Die damit zum Regelfall erklärte Beratung im Team trägt zur fachlichen Qualifizierung des Entscheidungsprozesses bei“ (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 1994, S. 323). Durch das „Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ (§ 36, 2 SGB VIII) basieren die Entscheidungen neben individuellen Wahrnehmungsperspektiven auf unterschiedlichen fachlichen Sicht- und Interpretationsweisen. In der Teamberatung stellt sich die Frage nach der Indikation. Die Wahl der Hilfe soll sich am individuellen Bedarf der Adressaten orientieren. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Hilfe nicht nur geeignet, sondern auch notwendig für die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen ist, „womit die Frage nach dem Kosten-Nutzen-Verhältnis gestellt ist“ (Hebenstreit-Müller 1995, S. 116). Dieser Frage kommt gerade in den letzten Jahren bei immer enger werdenden kommunalen Haushalten eine große Bedeutung zu.

Nach der Beratung und Entscheidung des Fachteams „über die im Einzelfall angezeigte Hilfe“ (§ 36, 2 SGB VIII) soll diese mit den Betroffenen in einem Hilfeplangespräch⁶⁵ abgestimmt werden.

„Die Notwendigkeit der Adressatenbeteiligung folgt aus der Tatsache, dass die Adressaten Koproduzenten der Dienstleistung ‚Hilfen zur Erziehung‘ sind und dass ohne ihre Mitwirkung eine effektive Hilfe nicht zu gestalten ist. [...] Nur diejenige Hilfe kann erfolgreich verlaufen, die von den Adressaten bei allen Ambivalenzen in den Einstellungen letztlich akzeptiert und von ihnen mitgestaltet wird.“ (Merchel 1998, S. 59)

Die Adressaten als „Experten in eigener Sache“ (Landesjugendamt Brandenburg 1996, S. 2) sollen sich möglichst als gleichberechtigte Partner des Hilfeprozesses erleben, indem neben fachlichen Aspekten ihre Sichtweisen, Vorstellungen, Erwartungen und Wünsche Berücksichtigung finden. Die Beteiligung der Betroffenen wird damit zu einem Qualitäts-

⁶³ Ein Hilfebedarf an erzieherischen Hilfen ist dann gegeben, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“ (§ 27 SGB VIII). Eindeutige Kriterien zum Kindeswohl und dessen Gefährdung liegen jedoch aufgrund unbestimmter, „vage“ (Münder 1993, S. 396) definierter Rechtsbegriffe nicht vor. Gleiches gilt für den damit bedingten „erzieherischen Bedarf“, wobei unklar ist, wie sich dieser definiert. Dieser Tatbestand kann in der Praxis zu unterschiedlichen Interpretationen führen.

⁶⁴ Siehe dazu auch Formen der kollegialen Beratung z.B. bei Janssen/Schrappner 1994.

⁶⁵ Neben den Fachkräften des Jugendamtes und den Adressaten können weitere externe Fachkräfte am Hilfeplangespräch teilhaben, sofern dies für den Entscheidungsprozess erforderlich ist. Bei Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder/Jugendliche ist generell ein in der Hilfe für Behinderte erfahrener Arzt zu beteiligen. Personensorgeberechtigte und junge Volljährige können sich in Hilfeplangesprächen durch einen bevollmächtigten Beistand unterstützen beziehungsweise vertreten lassen (§ 13, 1 und 4 SGB X).

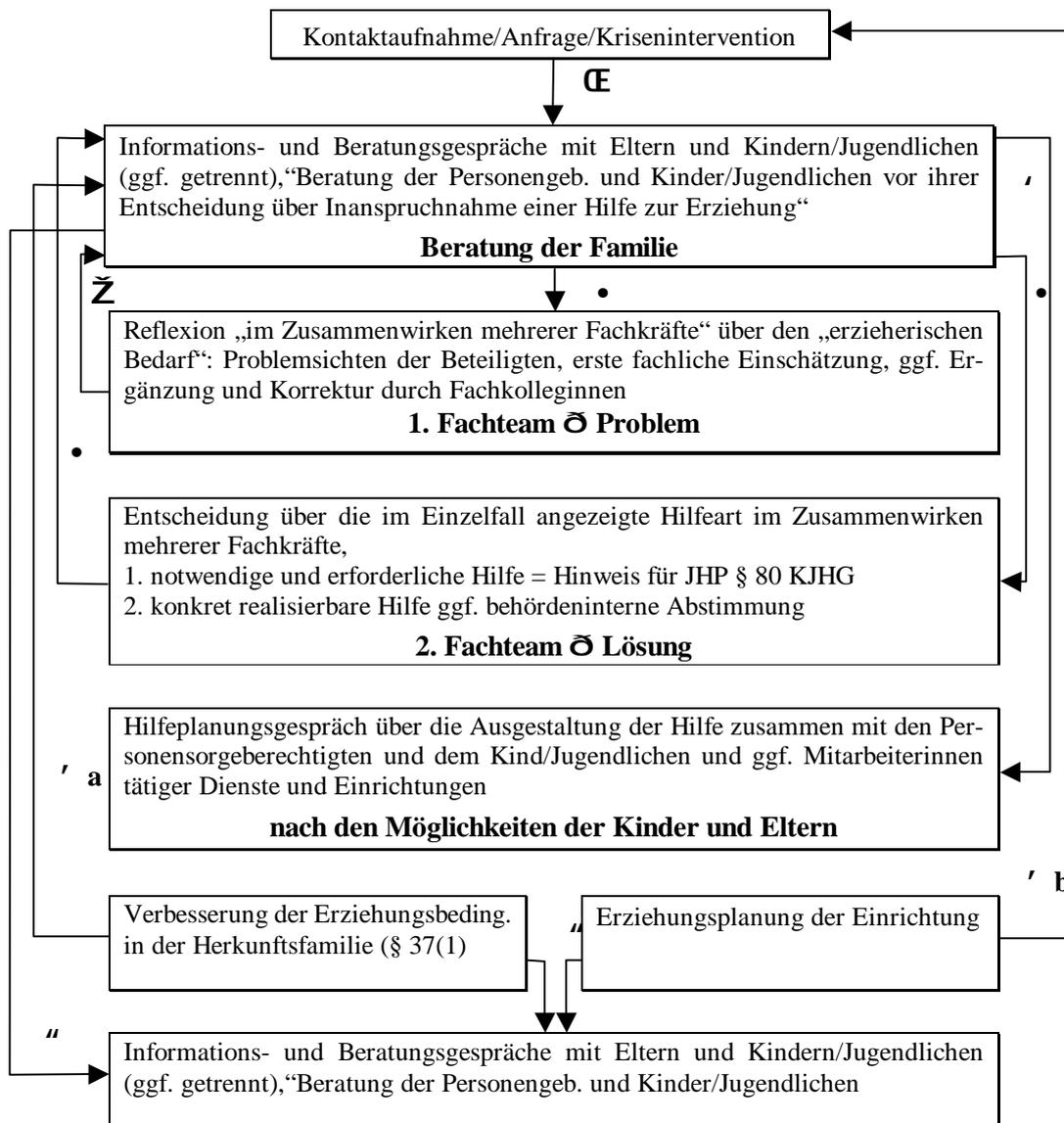
merkmal von Prozessen der Hilfeplanung. Die in § 36 SGB VIII festgelegten Mitwirkungsrechte basieren auf den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, nämlich § 1 „Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe“, § 5 „Wunsch- und Wahlrecht“, § 8 „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ und § 9 „Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen“.

Auf der Grundlage des Aushandlungs- und Abstimmungsprozesses werden der erzieherische Bedarf, die geeignete Hilfe, notwendige Leistungen, die Auswahl der Einrichtung/des Dienstes, konkrete Ziele, die voraussichtliche Dauer der Hilfe und Überprüfungszeiträume von allen Beteiligten festgelegt. Diese Ergebnisse werden schriftlich in Form eines Hilfeplans dokumentiert, der einerseits als Basis zur Ausgestaltung der Hilfe und der späteren Überprüfung, andererseits als Grundlage des rechtsmittelfähigen Leistungsbescheides dient.

Entscheidend ist, dass der Hilfeplanung ein zirkulärer, dynamischer Charakter zugrunde liegt (siehe Abbildung 3). Der Verlauf der Hilfeplanung ist von „vielfältigen Rückkopplungsschleifen“ (Merchel 1998, S. 33) geprägt, da „immer wieder Informations-, Beratungs- und Entscheidungsgespräche mit den betroffenen Kindern und Eltern stattfinden müssen“ (Schrappner 1994, S. 78). Die Adressatenbeteiligung wie auch das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bilden die grundlegenden Elemente des Hilfeplanungsprozesses, deren Berücksichtigung und Umsetzung die Qualität der Hilfeplanung und des Hilfeverlaufs bestimmen.

Abb. 3: Schaubild zum Hilfeplanungsprozess nach Schrapper (1994, S. 78)

Elemente und Struktur des Hilfeplanungsprozesses und der Beteiligung und Mitwirkung betroffener Eltern und Kinder



7.2 Der Hilfeplan und dessen Fortschreibung

Laut Gesetzeslage ist ein Hilfeplan nur bei Hilfen, die „voraussichtlich für längere Zeit zu leisten sind“ (§ 36, 2 SGB VIII), zu erstellen. Es handelt sich um Hilfen, die „nicht von vornherein auf eine bestimmte Zeitspanne beschränkt sind, sondern für deren Verlauf weitere Erfolgs- und Bedarfsüberprüfungen erforderlich und geplant sind“ (Maas 1996, S. 117). Neben dem Kriterium der unbestimmten Zeitspanne bezieht sich die Längerfristigkeit auf Hilfearten, die länger als sechs Monate andauern (vgl. Bayerisches Landesjugendamt 2000, S. 50; Münder et al. 2003, S. 344 ff.). In der Praxis liegen keine standardisierten Hilfeplanformulare oder Leitfäden, sondern verschiedenste Empfehlungen und Vorschläge zur Hilfeplanung der einzelnen Bundesländer vor (Bayerisches Landesjugendamt 2000; Landesjugendamt Brandenburg 1996; Landesjugendamt Hessen 1994; Landesjugendamt Rheinland-Pfalz 1993).⁶⁶ Entsprechend der gängigen Praxis der örtlichen Jugendämter variieren Hilfepläne in ihrem inhaltlichen und formalen Aufbau. Im Hilfeplan sollten jedoch nach Schrappner (1994, S. 76) Angaben über den Ort, die Beteiligten, den erzieherischen Bedarf, die Art der Hilfe, die konkreten, notwendigen Leistungen und den Zeitpunkt der Überprüfung dokumentiert werden. Ergänzend können Angaben zu den verschiedenen Sichtweisen der Beteiligten, dem konkreten Auftrag an die Einrichtung (Dienst), den Zielen, Aufgaben und Methoden, der Aufgabenverteilung unter den Beteiligten, den Angeboten der Beratung und Unterstützung der Eltern und der voraussichtlichen Dauer der Hilfe angeführt werden. Der Hilfeplan bildet die Grundlage zur Ausgestaltung der Hilfe, auf der eine Erziehungsplanung der jeweiligen Einrichtung (Dienst) erfolgen kann.

Nach Erstellung des Hilfeplans soll dieser von allen Beteiligten unterschrieben und ihnen ausgehändigt werden. Die Unterschrift der Beteiligten soll die getroffenen Vereinbarungen und die Verpflichtung zur aktiven Hilfestaltung der Einzelnen verdeutlichen. „In sozialpädagogischer Betrachtung hat der Hilfeplan die Qualität eines Kontrakts, den alle Beteiligten zur Grundlage der weiteren Ausgestaltung der Hilfe erklären und in dem die Beteiligten konkrete Zielorientierungen und ihre Verpflichtungen definieren (vgl. Bayerisches Landesjugendamt 1994, S. 17)“ (Merchel 1998, S. 39).

Der Hilfeplan ist während der Hilfe regelmäßig in Form von Hilfeplangesprächen zu überprüfen und fortzuschreiben (§ 36,2 SGB VIII). Der zeitliche Abstand der Gespräche ist gesetzlich nicht festgelegt. In der Literatur (Merchel 1998, S. 80 ff.; Jordan 1994, S. 19) wird eine erste Überprüfung innerhalb eines Vierteljahres vorgeschlagen, da sich zu Beginn einer Hilfe Anfangsschwierigkeiten oder neue Erkenntnisse ergeben können, die frühzeitige Änderungen nahe legen. Für den weiteren Hilfeverlauf wird ein Überprüfungszeitraum von einem halben Jahr angegeben. Ausnahmen bilden akute Krisenfälle, in denen kurzfristige Hilfeplangespräche erfolgen sollen. Die Überprüfungszeiträume werden im Hilfeplangespräch individuell ausgehandelt.

⁶⁶ Einen Handlungsleitfaden zum Hilfeplan und dessen Fortschreibung, der aufgrund einer bundesweiten Strukturanalyse der verwendeten Hilfepläne nach Gütekriterien und Qualitätsmerkmalen konzipiert wurde, findet sich bei Becker (1999a). Becker versteht diesen jedoch nicht als ein starres, streng einzuhaltendes Schema und betont dessen Flexibilität, in dem er darauf verweist, dass „trotz notwendiger konkreter Inhalte über zu erbringende Leistungen sowie anzustrebende Ziele und Teilziele (Petermann 1998) der Hilfeplan dennoch ein Schema sein (muss) - bei aller notwendigen Einheitlichkeit - der Besonderheit des Einzelfalls genügend Freiraum lässt. Flexibilität und Individualität dürfen nicht ersetzt werden durch eine starre Uniformität“ (Becker 1999a, S. 69).

An den Hilfeplangesprächen nehmen die Fachkräfte des Jugendamtes, die Personensorgeberechtigten, die Kinder/Jugendlichen sowie die Mitarbeiter der Hilfe erbringenden Einrichtung (Dienst) teil. Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihres Entwicklungsstands an den Hilfeplangesprächen und Vereinbarungen zu beteiligen (vgl. §§ 8 und 9 SGB VIII). Entscheidend ist für ihre Beteiligung ein „Mindestmaß an kognitiven, sozialen und emotionalen Kompetenzen“ (Blandow et al. 1999, S. 140). Neben den genannten Teilnehmern können weitere Personen beteiligt werden, wie zum Beispiel Therapeuten, Psychologen, Lehrer, eine vom Jugendlichen gewählte Person des Vertrauens oder bevollmächtigte Beistände.

Bei der Fortschreibung des Hilfeplans sollen der bisherige Hilfeverlauf, die festgelegten Ziele und die weitere „pädagogische Angemessenheit“ (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 1994, S. 319) der Hilfe aus Sicht der verschiedenen Beteiligten reflektiert werden. Ziele und Methoden sollen der aktuellen Bedarfssituation angepasst, ergänzt oder verändert werden. Die Ziele sollten sich dabei jedoch nicht einseitig auf das Kind/den Jugendlichen beziehen. Da der Minderjährige unterschiedlichen Kontexten und Lebenswelten angehört und mit diesen untrennbar verbunden ist, sollten auch eltern- und umfeldbezogene Ziele gesetzt und überprüft werden (wie in § 37,1 SGB VIII vorgesehen). Eine regelmäßige Bedarfsanpassung der Hilfe basiert auf der Annahme, dass sozialpädagogische Entscheidungen einen hypothetischen Charakter besitzen, Hilfeprozesse nicht von vornherein in ihrem Verlauf bestimmbar und von den Entwicklungsverläufen der Adressaten abhängig sind (vgl. Merchel 1998, S.41; Schraper 1987, S. 5 ff.).

Wie im gesamten Hilfeplanungsprozess sollen die Hilfeplangespräche von einem Aushandlungscharakter geprägt sein. Jeder der Beteiligten soll die Möglichkeit haben, den bisherigen Hilfeverlauf mit seinen Erfolgen und Schwierigkeiten und seine Vorstellungen zum zukünftigen Verlauf, zu Zielen und Absprachen zu schildern. In dieser Phase der Hilfeplanung ist das Gebot der Transparenz von entscheidender Bedeutung. Alle Beteiligten sollen Entscheidungen und Vereinbarungen verstehen und nachvollziehen können. Das heißt, es ist für die Betroffenen wichtig, dass deutlich wird, „wie und auf Grund welcher Argumente die fachlichen Entscheidungen zustande kommen“ (Blandow et al. 1999, S. 139).

„Durch einen Zeit- und Zielbezug der Hilfe, dessen Inhalte sich im Verlauf eines Hilfeprozesses auch verändern können, kann der Prozess für die Beteiligten durchschaubar werden, was eine Voraussetzung für die Mitarbeit der Hilfesuchenden und damit für einen erfolgversprechenden Verlauf der Hilfe darstellt.“ (Merkel 1998, S. 90)

Wie im ersten Hilfeplan werden die Ergebnisse der weiteren Hilfeplangespräche schriftlich in einem Fortschreibungsprotokoll dokumentiert.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Hilfeplan und dessen Fortschreibung, neben der Funktion eines Instrumentes zur Koordinierung zwischen Jugendamt und Maßnahmenträger und zur Selbstkontrolle fachlichen Handelns, ein Planungsinstrument „für die bestmögliche Hilfe im Einzelfall“ (Bayerisches Landesjugendamt 2000, S. 3) darstellt. Durch das Benennen und regelmäßige Überprüfen von Zielen, Aufgaben und Methoden lässt sich die Hilfe evaluieren und dem aktuellen Bedarf anpassen. Harnach-Beck (2003, S.138) spricht in diesem Zusammenhang auch von „zielabhängiger Evaluation“.

Neben der notwendigen Zielanpassung im Einzelfall lassen sich Hilfeangebote mittels zielabhängiger Evaluation hinsichtlich ihrer Effektivität beurteilen. Die Qualität des Hilfeplans beeinflusst dabei maßgeblich die Hilfestaltung, -umsetzung und -effizienz.

„Aussagen über die Qualität von Leistungserbringungen im Rahmen von Erziehungshilfen können daher nur dann zuverlässig sein, wenn auch die Qualität der Dokumente berücksichtigt wird, anhand derer solche Leistungserbringungen vorbereitet werden“ (Becker 1999a, S. 3).

Neben seiner Funktion als Planungsinstrument dient der Hilfeplan unter anderem auch als Evaluationsdokument, da in ihm die Eckdaten der Hilfe dokumentiert sind und er „als ständiger Begleiter des Hilfeprozesses anzusehen ist“ (Becker 1999a, S. 28).

7.3 Zielbenennung im Hilfeplan

Ein wesentliches Anliegen der Hilfeplanerstellung und Fortschreibung ist die Festlegung von (Erziehungs-)Zielen, die mit der entsprechenden Hilfe erreicht werden sollen. Ziele beschreiben wünschenswerte und angestrebte Ergebnisse von Erziehungsprozessen, anhand derer die Hilfe individuell ausgestaltet und bewertet werden kann (vgl. Schaub/Zenke 1995, S. 131). Mit einem Ziel wird ein erwünschter Zustand, nicht eine Maßnahme oder ein Prozess beschrieben. Angestrebte Ziele sollen im Hilfeplangespräch von allen Beteiligten gemeinsam getroffen und vereinbart werden. Der Sichtweise der einzelnen kommt besonderes Gewicht zu, da „die subjektive Realitätswahrnehmung und -bedeutungsgebung von großer Wichtigkeit für Handeln und Handlungsbereitschaften ist“ (Lewin 1982 zitiert in Spindler 1993, S. 67). Das heißt, der einzelne Gesprächsteilnehmer soll (im Idealfall) Ziele, die ihm wichtig und realistisch erscheinen, seinen Beitrag zur Zielerreichung und seine Erwartungen an die anderen Beteiligten benennen. Da sich mehrere, divergierende Ziele ergeben können, ist eine Klärung der unterschiedlichen Sichtweisen besonders wichtig. Durch Absprachen und Aufgabenverteilung werden einerseits Ziele klarer, verständlicher und damit leichter umsetzbar. Andererseits können im folgenden Hilfeverlauf nicht erreichte Ziele konkreter analysiert werden. Eine solche Vorgehensweise vermeidet einen einseitig auf den Jugendlichen und seine Defizite gerichteten Fokus.

Neben einer konkreten Aufgabenverteilung sollen Ziele präzise formuliert, anschaulich, nachvollziehbar und erreichbar sein. Es erscheint sinnvoll, Ziele in Haupt- und Nebenziele⁶⁷ und pädagogische Interventionen (Methoden/Aufgaben) zu untergliedern. Abstrakte Ziele (Hauptziele), wie zum Beispiel die „Stärkung des Selbstwertgefühls“ oder „Erweiterung der Sachkompetenz“, führen zu Unklarheiten, da die Bedeutung derer im Einzelfall nicht deutlich wird. Infolgedessen haben

„Hilfe-Adressaten selbst wenig Klarheit über die eigenen Perspektiven und (vermögen sich) aufgrund der mangelnden Transparenz nur in geringem Maße aktiv einzubringen bzw. (entwickeln) wenig Motivation im Hinblick auf ihre Bedeutung im Hilfeprozeß.“ (Merchel 1998, S. 111)

Durch die Untergliederung eines Hauptziels in Nebenziele werden kurz-, mittel- oder langfristige Ziele benannt. Ein ungefährender Zeitpunkt der Zielerreichung kann festgelegt werden. Ergänzend kann der Hintergrund des Ziels (Stabilisierung/Verbesserung einer Situation

⁶⁷ Haupt- und Nebenziele werden in der Literatur und Praxis zum Teil auch Grob- und Feinziele, Wirkungs- und Handlungsziele oder lang-, mittel- und kurzfristige Ziele genannt.

oder Abwendung einer Verschlechterung) angeführt werden. Auf der Basis der unterschiedlichen Ziele erfolgt die Wahl der notwendigen pädagogisch-therapeutischen Interventionen. Die folgende Abbildung zeigt exemplarisch eine Untergliederung eines Hauptziels in Nebenziele und Interventionen.

Abb. 4: Beispiel einer Gliederung eines Hauptziels in mögliche Nebenziele und Interventionen (eigene Darstellung)

Hauptziel:	Verselbständigung/Erlernen lebenspraktischer Fähigkeiten
Nebenziele:	<ul style="list-style-type: none"> à angemessener Umgang mit Geld à Einhaltung eines geregelten Tagesablaufs à Führung eines Haushaltes à Umgang mit Behörden und Ämtern ...
Interventionen:	<ul style="list-style-type: none"> à Einrichtung eines Bankkontos à Führung eines Haushaltsbuches à Anleitung/Erlernen von Haushaltsaufgaben (z.B. Kochen, Waschen oder Reinigungsaufgaben) à Hilfestellung bei Behördengängen und dem entsprechenden Schriftverkehr ...

Bei der Zielformulierung sollte darauf geachtet werden, dass Begrifflichkeiten gewählt werden, die allen Beteiligten verständlich sind. Das schließt einen Verzicht von Fremdwörtern oder Fachtermini ein. Ein Ziel sollte positiv und lösungsorientiert formuliert sein, um die Motivation und Bereitschaft der Adressaten, aktiv mitzuarbeiten, zu stärken (vgl. Beywl/Schepp-Winter 1999, S. 18). Die oben angeführten Aspekte dienen der Transparenz der Hilfe und stellen zentrale Qualitätskriterien eines Hilfeplans dar.

In der Literatur (z.B. Schwabe 2005; von Spiegel 2000; Heiner 1994) liegen einige Modelle zur Zielentwicklung vor. Exemplarisch soll im folgenden Exkurs das Modell von Hiltrud von Spiegel dargestellt werden. Zielentwicklungen und deren Dokumentation sind im Hinblick auf Maßnahmen zur Qualitätssicherung von wesentlicher Bedeutung und werden nochmals im Rahmen der vorliegenden Handlungsempfehlung aufgegriffen.

Exkurs: Das 5-Schritte-Modell nach Hiltrud von Spiegel

Bei diesem Zielentwicklungsmodell „handelt es sich um ein mehrstufiges kommunikatives Aushandlungsverfahren, dessen Zwischenschritte systematisch dokumentiert werden“ (Schwabe 2005, S. 292). In Anlehnung an Beywl/Schepp-Winter (1999) unterscheidet von Spiegel zwischen Wirkungszielen, Handlungszielen und Handlungsschritten. Als Wirkungsziele bezeichnet sie „erwünschte Zustände, die am Ende der Hilfe erreicht sein sollen. Sie bilden die Leitlinien für den Prozess der Hilfeplanung ...“ (von Spiegel 2000, S. 8). Unter Handlungszielen werden „erwünschte Zustände und/oder förderliche Arrangements [gefasst], die als Voraussetzung zur Erreichung der Wirkungsziele gelten“ (von Spiegel 2000, S. 9). Von diesen Zielen leiten sich die Handlungsschritte ab, die die verschiedenen Beteiligten „unternehmen wollen, um dem Ziel näher zu kommen“ (von Spiegel 2000, S. 9). Im ersten Schritt des Modells werden die unterschiedlichen Perspektiven der Beteiligten erfasst. Die Aussagen der einzelnen Beteiligten sollen dabei im Originalton dokumen-

tiert werden. „Das Mitschreiben verlangsamt den Gesprächsfluss und macht allen Beteiligten deutlich, dass es auf das ankommt, was sie sagen.“ (Schwabe 2005, S. 295) Im zweiten Schritt sollen Konsens- und Dissens Themen formuliert werden. Die erhobenen Konsens Themen stehen für die weitere Hilfe im Vordergrund. Anschließend sollen in einem dritten Schritt die Konsens Themen bzw. -ziele nach sieben zugrunde gelegten Kriterien formuliert werden. Die Kriterien beinhalten a) eine Trennung von Zielen und Handlungsschritten, b) eine Einordnung der vorläufigen Zielformulierung in die Terminologie von Wirkungszielen und Handlungszielen mit eventueller Erweiterung der Zielformulierung, c) die mittelfristige Erreichbarkeit der Ziele, d) eine sprachlich positive Formulierung, e) eine den Adressaten verständliche Formulierung, f) eine ethische und fachliche Vertretbarkeit und g) eine Benennung der Zuständigkeiten und Prüfung der Selbstinitiiierbarkeit. Im vierten Schritt sollen die Ziele ergebnisbezogen operationalisiert werden, das heißt, der erwünschte Zustand soll möglichst genau beschrieben werden. Von diesen „Visionen“ können dann Handlungsschritte abgeleitet werden. Im letzten Schritt geht es um die Operationalisierung der Handlungsschritte. Es soll dokumentiert werden, welche Aufgaben die einzelnen Beteiligten übernehmen. Entsprechend des Umfangs der fünf Schritte müssen diese nicht auf einen Termin beschränkt werden, sondern können sich auf mehrere Termine verteilen. (Exkurs vgl. Schwabe 2005, S. 292 ff.)

7.4 Schwierigkeiten und Spannungsfelder im Hilfeplanungsprozess

Hilfeplanungsprozesse können durch verschiedene Faktoren gestört und in ihrer Umsetzung erschwert werden. Probleme in der fachlichen Orientierung der Fachkräfte oder im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, organisatorische Rahmenbedingungen, bürokratische Erfordernisse und Zeitnot können Störfaktoren darstellen (vgl. Merchel 1998, S. 105 ff.; Blandow et al. 1999, S. 124). Sie können unter anderem bedingen, dass die relevanten Faktoren der vorliegenden Problematik in ihrer Gesamtheit unberücksichtigt bleiben. Ein für den gesamten Hilfeverlauf wesentliches Spannungsfeld stellt die Beteiligung (Partizipation) der Adressaten dar. In Beratungs- und Hilfeplangesprächen müssen Beteiligungs- und Kommunikationsformen gefunden werden, die es den Adressaten ermöglichen, Überlegungen und Entscheidungen nachvollziehen und verstehen sowie eigene Vorstellungen und Wünsche äußern zu können. Dies erfordert auf Seiten der Fachkräfte sowohl eine entsprechende innere Haltung als auch hohe Kommunikationsfähigkeiten, da sich „Hilferechtigte und -empfänger in den konkreten Interaktionen häufig in einer Position befinden, die es ihnen schwer macht, eigene Vorstellungen und eigene Interpretationen einer Situation selbstbewusst einzubringen“ (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 1994, S. 322). Hinzu kommt, dass sich die Adressaten durch ihre (stark) belastete Situation „in einer Verfassung befinden können, die ihnen eine aktive Teilnahme an einem Planungsprozess unmöglich macht“ (Blandow 2001, S. 124). Das Herstellen einer den individuellen Gegebenheiten angepassten Interaktions- und Kommunikationsebene stellt demzufolge einen wichtigen Indikator für eine inhaltliche und umfassende Beteiligung der Adressaten dar.

Um Schwierigkeiten der Äußerung von Interpretationen, Vorstellungen und Wünschen auf Seiten der Adressaten zu vermeiden, empfiehlt Schwabe (2000b) für Hilfeplangespräche und deren Fortschreibung spezielle Vorbereitungen. Kinder, Jugendliche und Eltern/Personensorgeberechtigte können sich anhand eines Fragerasters (gegebenenfalls mit Unterstützung der Fachkräfte) mit Aspekten des Hilfeplangesprächs gedanklich auseinan-

dersetzen und sich entsprechend positionieren.⁶⁸ Meines Erachtens erscheint eine gemeinsame Vorbereitung von Betroffenen und Fachkräften sinnvoll. In einem gemeinsamen Gespräch besteht im Vorfeld die Möglichkeit, Ängste und Bedenken anzusprechen, über gängige Verfahren zu informieren und abzuklären, ob die Betroffenen die Teilnahme einer Person ihres Vertrauens wünschen (vgl. Blandow et al. 1999, S. 136). Um sich auf das Gespräch ausreichend vorbereiten zu können, erscheint es im Weiteren sinnvoll, allen Beteiligten im Vorfeld die angestrebten Tagesordnungspunkte schriftlich mitzuteilen. Auf diese Weise kann vermieden werden, dass Eltern und Kinder das Gefühl bekommen, von den Fachkräften überrumpelt oder hintergangen zu werden. Im Hilfeplangespräch kann ferner eine differenzierte Teilnahme der einzelnen Personen notwendig sein. Denn die Anwesenheit bestimmter Personen kann die Bereitschaft zu einem offenen Austausch blockieren, wenn zum Beispiel Eltern zunächst nicht in Anwesenheit ihrer Kinder ihre Probleme und Schwierigkeiten aufdecken möchten (und umgekehrt). Ebenfalls erscheint es bei einer stark gestörten Eltern-Kind-Beziehung sinnvoll, die Adressaten bis zur Klärung, Aufarbeitung und Stabilisierung der Beziehung getrennt am Hilfeplangespräch teilnehmen zu lassen. Letztlich entscheidet der jeweilige Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen über die Art und Dauer der Teilnahme an Hilfeplangesprächen.

Neben den möglichen „Kompetenzproblemen“ (Merchel 1998, S. 59) der Eltern und Kinder/Jugendlichen kann die Umsetzung der Beteiligung der Betroffenen durch „strukturelle Ambivalenzen der Jugendhilfe in der Spannung von Hilfe und Eingriff“ (Merchel 1998, S. 59) erschwert werden. Obwohl erzieherische Hilfen vorrangig durch die Funktion der Beratung und Unterstützung geprägt sein sollen, steht im Hintergrund stets die Möglichkeit des Eingriffs, wenn der Schutz des Kindes/Jugendlichen gefährdet ist. Das Wissen um diese Möglichkeit kann bei den Adressaten eine Haltung erzeugen, die von Vorsicht und Zurückhaltung gekennzeichnet ist und einen offenen Aushandlungsprozess behindert. Es besteht stets die Gefahr, dass Adressaten die „Hilfe häufig gleichzeitig auch als Bevormundung empfinden“ (Merchel 1998, S. 60). Das Erleben von Macht und Kontrolle kann eine Ablehnung der Hilfe oder Verweigerung der aktiven Teilnahme der Adressaten bewirken, insbesondere wenn negative Vorerfahrungen mit erzieherischen Hilfen diese Emotionen verstärken. Das vorhandene Machtgefälle beinhaltet ferner die Problematik, dass die Fachkräfte einerseits bestimmen können, inwieweit sie eine aktive Beteiligung der Adressaten zulassen. Andererseits können sie definieren, welche Verhaltensweisen als soziale Abweichung gelten und einer Hilfe bedürfen (vgl. Blandow 1999, S. 125). Es besteht dabei die Gefahr, dass die Fachkräfte die Problembeschreibungen der Adressaten bewertend in ihre eigenen Einschätzungen einbeziehen und den Betroffenen eine Lösung überstülpen, die zwar ihren Vorstellungen einer „geglückten“ Kindheit und Jugend entspricht, aber nicht dem Problem aus Sicht der Adressaten gerecht wird. Infolge dessen können die festgelegten Hilfeplanziele einseitig auf den Wertestandards der Fachkräfte basieren, „als aufgedrängt erlebt“ und in der Folge von den Adressaten „unterlaufen“ (vgl. Schwabe 2005, S. 323) werden.

⁶⁸Mögliche Fragestellungen für Kinder und Jugendliche zur Vorbereitung des Hilfeplangesprächs:

Was sind für dich zur Zeit Anliegen, die unbedingt im Hilfeplangespräch besprochen werden müssen? Soll die Erziehungshilfe deiner Meinung nach fortgesetzt werden? Was spricht dafür? Was spricht dagegen? Gibt es mit Eltern, Pädagogen, Freunden oder anderen Ärger oder Konflikte, die im Hilfeplangespräch zum Thema werden? Wie stehst du dazu? Kann man bestimmte Unstimmigkeiten vorher klären? Brauchst du dafür Unterstützung? Welche? Mit Blick auf das letzte Hilfeplangespräch: Mit was bist du zufrieden, was hast du erreicht? Was nicht? Gibt es dafür „gute“ Gründe? (vgl. Schwabe 2000b, S. 257)

Bei der Festlegung von Zielen bestehen im Hilfeplanungsprozess zwei weitere Schwierigkeiten. Die Adressaten können von den Fachkräften eine gewisse Parteilichkeit erwarten und hoffen, ihre Eigenziele mit Hilfe der Fachkraft durchsetzen zu können. Fachkräfte können damit schnell in die Dynamik familiärer Probleme geraten und „Instrumentalisierungsversuchen ausgesetzt“ (Schwabe 2005, S. 67) sein. Verbunden mit dieser Schwierigkeit ist das Problem, dass sich Adressaten häufig aufgrund von Schuldzuweisungen oder gänzlich anderen Sichtweisen und Lösungsideen nicht auf gemeinsame Ziele einigen können. In diesen Fällen befinden sich Fachkräfte schnell in dem Dilemma, federführend einzugreifen und Ziele zu definieren. Dabei besteht jedoch die Gefahr, dass sie „mit ihren eigenen Ideen über angemessene Hilfeformen und erstrebenswerte Ziele zu aktiv werden, die Familien abhängen und sich deren Unmotiviertheit selbst zu schreiben müssen“ (Schwabe 2005, S. 141).

Abschließend wird auf eine weitere Schwierigkeit verwiesen, die die Ausgestaltung der Hilfe erschweren kann: die „Kontraktformulierung unter Bedingungen eingeschränkter Verbindlichkeit“ (Schwabe 2000a, S. 201). Die in den Hilfeplangesprächen getroffenen Vereinbarungen und Ziele können nach dem Gespräch teilweise an Bedeutung für den einzelnen verlieren, da jedes Hilfeplangespräch

„in Bezug auf die Teilnehmer eine >>schmale<< Schnittfläche segmentierter Lebensfelder und hochgradig differenzierter, entkoppelter Kommunikationssysteme (...) und damit eine >>wackelige<< Basis für dauerhafte Bündnisse und langfristig verbindliche Absprachen bleibt“ (Schwabe 2000a, S. 202).

Vereinbarte Ziele können in anderen Systemen aufgrund dort vorherrschender Werte und Normen anders interpretiert werden und für den einzelnen Beteiligten an Bedeutung verlieren. Zum Beispiel kann ein Jugendlicher im Hilfeplangespräch einen regelmäßigen Schulbesuch und die konstante Hausaufgabenerledigung für sinnvoll betrachten und seine Bereitschaft für dieses Ziel signalisieren. Kehrt er nach dem Gespräch jedoch in seine Peergroup zurück, in der möglicherweise ein regelmäßiger Schulbesuch und ein Erledigen von Hausaufgaben völlig „verpönt“ ist, kann das vereinbarte Ziel für den Jugendlichen an Bedeutung verlieren, wodurch die Zielerreichung erheblich behindert wird. Das Einhalten von Absprachen kann ferner für die Kinder, Jugendlichen und Eltern erschwert werden, die bisher wenige Erfahrungen von Verlässlichkeit gemacht oder die Fähigkeit, Verbindlichkeiten eingehen zu können, nicht entwickelt haben.

„Wenn Kinder zu wenig die Erfahrung von Verlässlichkeit machen konnten oder zu oft erfahren mussten, dass Zusagen nicht eingehalten werden, ja das Versprechen gebrochen werden, haben sie wenige Chancen zu lernen, was Verbindlichkeit bedeutet. Ihre eigenen Worte, aber auch die Zusagen oder Ansagen anderer Menschen, bedeuten ihnen wenig. [...] Sie wissen nicht, was es heißt, ein Versprechen abzugeben oder sich mit der Unterschrift unter dem Hilfeplan zu etwas zu verpflichten.“ (Schwabe 2005, S. 95)

7.5 Hilfeplanung in der geschlossenen Heimerziehung

Hilfeplanungsprozesse sind meines Erachtens in der geschlossenen Heimerziehung von besonderer Bedeutung. Sie stellen eine Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen regelmäßigen Überprüfung der Voraussetzungen für eine geschlossene Unterbringung dar. Da diese nur bei einer vorliegenden Gefährdung des Kindeswohls zulässig sind, erscheint im Gegensatz zu offenen erzieherischen Hilfen ein kürzerer Turnus der Hilfeplangespräche angemessen. Denkbar wäre ein dreimonatiger Abstand. Dem in Kapitel 7.4 beschriebenen Spannungsverhältnis von Hilfe und Eingriff ist die geschlossene Heimerziehung in einem starken Maße ausgesetzt. Insbesondere zu Beginn der (meist unfreiwilligen) Unterbringung ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl der Jugendlichen die Hilfe nicht akzeptieren und wenig Bereitschaft signalisieren wird, in einem Aushandlungsprozess Schwierigkeiten zu thematisieren und gemeinsame Ziele festzulegen. Für die Jugendlichen stellt das Hilfeplangespräch zunächst eine hohe Anforderung dar, denn

„es verlangt von ihnen, dass sie von Strategien wie >>sich-Bedeckt-Halten<<, >>Koalitionenbildung<<, >>Agieren<<, >>Drohen<<, >>Wunsch nach einseitiger Durchsetzung von Ansprüchen<<, >>Verweigerung aus Rache<< etc. Abstand nehmen. Genau diese Strategien schienen ihnen aber bis gestern die einzig erfolgversprechenden. Sich zusammensetzen und reden ist für viele Klienten zunächst gleichbedeutend mit >>über den Tisch gezogen werden<<, vor allem angesichts von Professionellen, die ihnen verbal haushoch überlegen sind und sich mit verbaler Konfliktschlichtung offensichtlich sicher und wohl fühlen“ (Schwabe 2000a, S. 199).

Die hier von den Jugendlichen geforderte Aufgabe ihrer bisherigen Überlebensstrategien wird durch die vorangegangenen Beziehungsdiskontinuitäten und Prozesse der Entmündigung zusätzlich erschwert. Es ist anzunehmen, dass gerade Jugendliche in der geschlossenen Heimerziehung wenig Vertrauen haben, „dass irgendjemand ernsthaft daran interessiert ist, ihre Bedürfnisse und Interessen wahrzunehmen oder auch nur auf sie zu hören und als Verhandlungspartner ernst zu nehmen“ (Blandow et al. 1999, S. 133). Hinzu kommt, dass gerade diese Jugendlichen vermutlich durch die zahlreichen Vorinterventionen verlernt haben, für sich verantwortlich zu handeln. Seligman (1995) und Mollenhauer/Uhlendorff (1995) sprechen in diesem Zusammenhang von „erlernter Hilflosigkeit“ bzw. „passiver Fürsorgeerwartung“. Diese Aspekte spiegeln die hohen Ansprüche an die Kompetenzen der Pädagogen in der geschlossenen Heimerziehung wider (z.B. um eine Gesprächsbereitschaft der Jugendlichen zu bewirken oder eine Partizipation der Jugendlichen im laufenden Unterbringungsprozess zu ermöglichen).

Eine weitere Schwierigkeit stellen Interessen- und Zielkonflikte sowohl zwischen Adressaten und Fachkräften als auch zwischen Eltern und Jugendlichen dar. In Anlehnung an das Argument der „ultima ratio“ ist anzunehmen, dass die Adressaten mehrere Hilfen ohne generelle Auflösung familiärer Konflikte durchlaufen haben. Langandauernde Interessenkonflikte und damit stark belastete Eltern-Kind-Beziehungen können Aushandlungsprozesse und eine gemeinsame Festlegung von Zielen erheblich erschweren. Ferner kann die Befürchtung, dass persönliche, als peinlich und beschämend empfundene Ereignisse thematisiert werden, eine Offenlegung der tatsächlichen Problematik verhindern. Erschwerend kommt hinzu, dass die Jugendlichen und Eltern in den zahlreichen Vorinterventionen erfahren und gelernt haben, dass die angestrebten Ziele in der Regel scheitern. So kann sich bei ihnen schnell das Gefühl einstellen, dass sich Ziele und Vereinbarungen nicht lohnen.

„Bei ihnen hat sich eine dezidierte Misserfolgsorientierung eingestellt. [...] Der von außen an sie herangetragene Anspruch, die eigene Zukunft zu planen und dafür Ziele aufzustellen, kann von diesen Personen als `gefährlich` erlebt und deswegen – ... – abgewehrt werden: Jede ernst gemeinte Planung erleben sie u.U. als extrem risikoverhaftet. Lieber gar nichts planen als eine neue Schlappe einstecken.“ (Schwabe 2005, S. 92)

Im Zusammenhang mit Zielvereinbarungen ist auf eine weitere Schwierigkeit hinzuweisen. Der hohe Rechtfertigungsdruck der geschlossenen Unterbringung kann bedingen, dass Ressourcen und Stärken der Adressaten zu wenig berücksichtigt bleiben und in der Folge eine stark defizit ausgerichtete Hilfeplanung resultiert.

Da Zielvereinbarungen wesentlicher Bestandteil von Hilfeplanungen sind, wird abschließend der Frage nachgegangen, welche Erziehungsziele explizit in den Konzeptionen der (teil-)geschlossenen Einrichtungen genannt werden. In einem späteren Schritt kann auf diese Weise überprüft werden, ob die Angaben der Konzeptionen mit den erhobenen Daten der eigenen Untersuchung übereinstimmen (→Kap. 10.3). Sieben der acht vorliegenden Konzeptionen enthalten Angaben zu Zielen der geschlossenen Heimerziehung, die im Folgenden ihrer Häufigkeit entsprechend angeführt werden:

- Aufbau erwünschter Verhaltensweisen wie Förderung von Selbstsicherheit, Selbstwertgefühl, Konfliktfähigkeit, Kommunikationsfähigkeiten, angemessener Umgang mit geschlechtsbezogener Identität/Rolle, verantwortlicher Umgang mit sich und anderen, Artikulation von Bedürfnissen sowie angemessener Umgang mit fremden Eigentum,
- Erarbeitung einer Lebensperspektive,
- Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten/Alltagsbewältigung,
- Erleben von Grenzsetzungen/Regeln,
- Förderung von Beziehungs- und Bindungsfähigkeit,
- Befähigung zum Wechsel in offene Bereiche
- Förderung der Lernfähigkeit und Leistungsbereitschaft,
- Aufarbeitung der Lebensgeschichte,
- Abbau unerwünschter Verhaltensweisen wie Aggressionen, Delinquenz oder Entweichungen,
- Aufbau und Einhaltung eines geregelten Tagesablaufs,
- Kontakt zu den Eltern,
- Vermittlung von Erfolgserlebnissen und
- Förderung von Entwicklungsprozessen.

Mit wenigen Ausnahmen entsprechen die für die geschlossene Heimerziehung genannten Ziele denen offener erzieherischer Hilfen. Kritisch bleibt zu fragen, ob die genannten Ziele in der geschlossenen Unterbringung realisierbar sind. Dieses sei am Beispiel „Erwerb lebenspraktischer Fertigkeiten/Umgang mit Geld“ erläutert. Welche Möglichkeiten haben Jugendliche in der geschlossenen Heimerziehung, selbsttätig mit einer zur Verfügung stehenden Geldsumme umzugehen? Welcher Grad der Freiheit muss von dem Jugendlichen erreicht sein, dass sich die Gelegenheit bietet, ohne Anwesenheit eines Betreuers Geld auszugeben?

7.6 Zusammenfassung

Der Hilfeplanungsprozess nimmt im Kinder- und Jugendhilfegesetz bei der Entscheidungsfindung, der Wahl, der Ausgestaltung und Überprüfung einer erzieherischen Hilfe eine zentrale Rolle ein. Die Ergebnisse und Vereinbarungen der Hilfeplanung werden in einem Hilfeplan oder Fortschreibungsprotokoll schriftlich dokumentiert. Hilfepläne oder Fortschreibungsprotokolle sind Dokumentationen kommunikativer Verständigungs- und Aushandlungsprozesse zwischen allen an der Hilfe beteiligten Personen.

Wesentlicher Bestandteil der Hilfepläne oder Fortschreibungsprotokolle sind die aus der Beschreibung der aktuellen Bedarfssituation abgeleiteten Ziele und entsprechenden pädagogisch-therapeutischen Interventionen. Da sich in Untersuchungen (z.B. Becker 1999) zeigt, dass die Qualität der Hilfepläne und Fortschreibungsprotokolle zur Effizienz der Hilfe beiträgt, sollten diese ausführlich, klar, präzise, nachvollziehbar und übersichtlich gestaltet werden. Ziele sollten verständlich formuliert und in Teilschritte sowie konkrete, handlungsbezogene Aufgaben und Methoden untergliedert werden. Eine Verteilung der Zuständigkeiten sollte erfolgen. Regelmäßige Hilfeplangespräche bedingen eine stete Überprüfung der Hilfe, so dass Ziele und Methoden frühzeitig der aktuellen Situation angepasst, verändert oder revidiert werden können. Neben anderen Funktionen dienen Hilfepläne und Fortschreibungsprotokolle der Qualitätskontrolle und -sicherung erzieherischer Hilfen. Sie stellen ein Evaluationsdokument dar, mit dem Ergebnisse, Möglichkeiten, Chancen und Grenzen der Hilfe bewertet werden können.

8. Stand der Forschung zur Evaluation von Heimerziehung

Seit über einhundert Jahren werden der Erfolg und die Wirkung von Heimerziehung untersucht. Aussagen zum Erfolg und zur Effizienz lassen sich jedoch nicht bedingungslos gleichsetzen, da der Begriff des Bildungserfolges in der Literatur nicht einheitlich definiert ist. Für die Ergebnisinterpretation der einzelnen Studien ist es daher unerlässlich, das der jeweiligen Studie zugrunde gelegte Evaluationsverständnis zu beachten. Neben der Frage des Erfolges stehen überwiegend Fragen zum Vorfeld der Heimerziehung und zum Aufenthalt im Vordergrund des Forschungsinteresses. Mit der Beantwortung dieser Fragen können sowohl Aussagen zu dem betroffenen Personenkreis als auch zu Determinanten des Hilfeverlaufs, die für den Erfolg einer Hilfe von Bedeutung sind, aufgezeigt werden.

Im Folgenden werden Untersuchungen zum Erfolg von Heimerziehung betrachtet. In einem ersten Schritt werden die Studien im Hinblick auf die Klientel, die Fragestellung und das Untersuchungsdesign kurz vorgestellt. Im Anschluss werden die Studien unter den für die vorliegende Arbeit relevanten Aspekten analysiert. Besonderes Gewicht kommt den zugrunde gelegten Definitionen von Bildungserfolg zu, anhand derer die Ergebnisse einer Studie erst interpretierbar sind. Es lassen sich dabei Entwicklungen, die zum heutigen Verständnis von Bildungserfolg beigetragen haben, und Schwierigkeiten der Messung von Bildungserfolgen aufzeigen. Die Ergebnisse der Literaturanalyse sind in einem späteren Arbeitsschritt für die Bildung der untersuchungsleitenden Annahmen von Bedeutung und dienen zur Überprüfung der Daten der vorliegenden Untersuchung (→Kap. 9.5 und 10).

8.1 Evaluationsstudien zur Heimerziehung

In der Literatur liegen zahlreiche Untersuchungen zur Heimerziehung, deren Wandel und Wirkung vor.⁶⁹ In der vorliegenden Arbeit wird auf eine Auswahl von Studien zum Erfolg von Heimerziehung zurückgegriffen:

- Pongratz/Hübner (1959): „Lebensbewährung nach öffentlicher Erziehung“,
- Martikke (1971): „Jugend in der Fürsorgeerziehung“,
- Raithel/Wollensack (1980): „Ehemalige Kinderdorkinder – Eine katamnestiche Untersuchung zur Lebensbewährung“,
- Bürger (1990): „Heimerziehung und soziale Teilnahmechancen“,
- Gehres (1997): „Das zweite Zuhause“ und
- Baur et al. (1998): „Leistungen und Grenzen von Heimerziehung“.⁷⁰

Ergänzend werden zwei weitere, weniger umfassende Untersuchungen zum Erfolg von Heimerziehung berücksichtigt, da diese stationäre Erziehungshilfen hinsichtlich der im Hilfeverlauf gesetzten Ziele untersuchen:

⁶⁹ Ein umfassenden Überblick zu Studien zur Heimerziehung findet sich bei Lambers (1995).

⁷⁰ Die Studie von Baur et al. (1998) ist aufgrund ihrer Aktualität und ihres Untersuchungsdesigns für die vorliegende Arbeit von besonderer Bedeutung. Sie wird in einem späteren Arbeitsschritt häufig zur Überprüfung der eigenen Daten herangezogen.

- Gerull (1996): „Zukunftssicherung oder Fehlinvestition? Zur Effektivität stationärer Heimerziehung“ und
- Kurz-Adam et al. (2002): „Umbau statt Ausbau. Zur Evaluation stationärer Erziehungshilfen in der Landeshauptstadt München“.

Die genannten Studien beziehen sich sowohl auf die offene als auch auf die geschlossene Heimerziehung. Wie in Kapitel 5.1 dargelegt, galten geschlossene Strukturen bis Ende der 1960er Jahre als selbstverständlicher Bestandteil der Heimerziehung. Kinder und Jugendliche konnten nach damaliger Gesetzeslage sowohl in den überwiegend geschlossenen Heimen der Fürsorgeerziehung (FE), in den Heimen der Freiwilligen Erziehungshilfe (FEH) als auch in der Heimpflege (§§ 5/6 JWG) untergebracht werden.⁷¹ In der Folge waren die Probanden der älteren Studien teilweise geschlossen untergebracht (insbesondere bei Pongratz/Hübner 1959 und Martikke 1971). Um jedoch Erkenntnisse über die Gruppe geschlossen untergebrachter Jugendlicher aus jüngerer Zeit gewinnen zu können, werden die folgenden Studien hinzugezogen:

- von Wolffersdorff et al. (1996): „Geschlossene Unterbringung in Heimen“,
- Pankofer (1997): „Freiheit hinter Mauern“ und
- Stadler (2005): „Therapie unter geschlossenen Bedingungen – ein Widerspruch?“.

Die Studien von Pankofer (1997) und von Wolffersdorff et al. (1996) stellen keine Evaluationsstudien im eigentlichen Sinn dar. Dennoch wird im Rahmen dieser Untersuchungen der Frage der Wirkung nachgegangen. Es wird beispielsweise überprüft, ob die geschlossene Heimerziehung die von ihr angestrebten Funktionen (wie die Vermeidung von Entweichungen) erfüllt oder wie betroffene junge Menschen den Erfolg der geschlossenen Unterbringung einschätzen. Einzig in der Studie von Stadler (2005) steht die Wirksamkeit pädagogisch-therapeutischer Hilfen (wie Gruppen- und Einzelgespräche, baulicher Rahmen, feste Tagesstrukturierung oder Freizeitangebote) im Mittelpunkt. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Probanden/Klientel, die Fragestellung und das Untersuchungsdesign der analysierten Studien.

⁷¹ Freiwillige Erziehungshilfe nach § 62 JWG wurde gewährt, „wenn diese Maßnahme zur Abwendung der Gefahr oder zur Beseitigung des Schadens angeboten ist und die Personensorgeberechtigten bereit sind, die Durchführung der freiwilligen Erziehungshilfe zu fördern“ (Jordan/Sengling 1988, S. 152). Fürsorgeerziehung nach § 64 JWG wurde durch das Vormundschafts- oder Jugendgericht angeordnet, „wenn der Minderjährige zu verwahrlosen droht oder verwahrlost ist oder aus Anlaß einer Straftat“ (Jordan/Sengling 1988, S. 152). Mehrheitlich wurden die Kinder und Jugendlichen jedoch nach §§ 5/6 JWG in „normalen“ Heimen der Jugendhilfe untergebracht, wie z.B. in Säuglings-, Kleinkinder- oder Kinderheimen.

Tab. 6: Übersicht der Studien

Studie	Anzahl, Geschlecht und Jahrgang der Probanden / Klientel	Fragestellung der Studie / Untersuchungsgegenstand	Untersuchungsdesign
Pongratz/ Hübner (1959): Lebensbewährung nach öffentlicher Erziehung	<ul style="list-style-type: none"> - 960 Probanden (582 Jungen und 378 Mädchen) im Alter von 16 bis 21 Jahren, Jahrgänge 1929-1936 - Probanden, die in den Jahren 1950/51 aus der FE oder FEH entlassen wurden 	<ul style="list-style-type: none"> - Frage nach dem Erfolg öffentlicher Erziehung - Frage nach der späteren Bewährung der jungen Menschen - Frage der Erkennung von Schwierigkeiten und der angemessenen Wahl der geeigneten Hilfe - Entwicklungsverläufe der Betreuten vor und nach der Heimerziehung 	<ul style="list-style-type: none"> - Analyse von Aktenauszügen, Schülerbögen, Strafregisterauszügen, Arbeitsamtsauskünften und Polizeilisten - Interviews mit Probanden/ Angehörigen
Martikke (1971): Jugend in der Fürsorgeerziehung	<ul style="list-style-type: none"> - 313 männliche Probanden des Jahrganges 1932 - Probanden waren von 1934 bis 1951 in der Fürsorgeerziehung des Zuständigkeitsbereichs des Landesjugendamtes Schleswig-Holstein untergebracht 	<ul style="list-style-type: none"> - Frage nach der sozialen Integration der Probanden - Lebensbewährung in den ersten zehn Jahren nach Entlassung aus der Fürsorgeerziehung (Legalität und Beruf) 	<ul style="list-style-type: none"> - Analyse von Akten und Karteien des Landesjugendamtes Schleswig-Holstein - Analyse von Auskünften von Ämtern
Raithel/ Wolensack (1980): Ehemalige Kinderdorkinder - Eine katamnestiche Untersuchung zur Lebensbewährung	<ul style="list-style-type: none"> - 114 Probanden (67 Männer u. 47 Frauen im Alter von 22 bis 31 Jahren, Jahrgänge 1946-1954 - Probanden waren in den ersten vier Jahren nach der Gründung des SOS-Kinder e.V. aufgenommen und bis ins Erwachsenenalter betreut worden 	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der gelungenen gesellschaftlichen Integration der Probanden - Frage nach der Wirksamkeit des pädagogischen Konzepts und dessen Erfolg 	<ul style="list-style-type: none"> - Analyse von Akten und Strafregisterauszügen - mündliche Befragung mit teilweisen explorativen Interviews
Bürger (1990): Heimerziehung und soziale Teilnahmechancen	<ul style="list-style-type: none"> - 222 Probanden (169 Jungen und 53 Mädchen) - Probanden, die 1981/82 aus der FE oder FEH eines niedersächsischen Landesjugendamtes entlassen wurden 	<ul style="list-style-type: none"> - Frage nach der Erhöhung sozialer Teilnahmechancen der Adressaten (Erfolg öffentlicher Erziehung) - Überprüfung des „labeling approach“ von öffentlicher Erziehung 	<ul style="list-style-type: none"> - Analyse von Einzelfallakten, Erziehungs- und Strafregistern
Fortsetzung nächste Seite			

Studie	Anzahl, Geschlecht und Jahrgang der Probanden / Klientel	Fragestellung der Studie / Untersuchungsgegenstand	Untersuchungsdesign
Gehres (1997): Das zweite Zuhause	<ul style="list-style-type: none"> - 30 Probanden (12 männliche und 18 weibliche Probanden) im Alter von 14 bis 31 Jahren - Probanden, die zwischen 1978 und 1989 aus einem Berliner Kinderheim entlassen wurden 	<ul style="list-style-type: none"> - Frage nach der Wirkung von Heimsozialisation und Persönlichkeitsentwicklung der Adressaten - Wirkungen der Maßnahme auf die Entwicklung ehemaliger Heimkinder 	<ul style="list-style-type: none"> - Tiefeninterviews zu zentralen Aspekten der Sozialisationsgeschichte - Ergänzung durch einen Fragebogen, Genogramme und lebensgeschichtliche Profile
Baur et al. (1998): Leistungen und Grenzen von Heimerziehung	<ul style="list-style-type: none"> - 284 Probanden (156 Jungen und 128 Mädchen) - Probanden, deren Jugendhilfemaßnahmen (nach § 32, 34 oder 41 KJHG) 1994 amtlich zum Abschluss kamen; sie kamen aus den Bundesländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg 	<ul style="list-style-type: none"> - Frage der Bilanzierung von Entwicklungsverläufen der Probanden während eines Jugendhilfeangebots - Überprüfung der sozialen Teilnahmemechanismen am gesellschaftlichen Leben und den Voraussetzungen einer selbständigen Lebensführung nach eigenen Optionen - Leistungen und Grenzen von Erziehungshilfen - individuelle Entwicklungsverläufe 	<ul style="list-style-type: none"> - Aktenanalyse - Ergänzung durch leitfadengestützte Interviews der Probanden und Angehörigen sowie durch Eintragungen des Straf- und Erziehungsregisters
Gerull (1996) : Zur Effektivität stationärer Erziehungshilfen	<ul style="list-style-type: none"> - 99 Probanden (53 Jungen und 46 Mädchen) - Probanden, deren Maßnahmen (§§ 5, 6, 62 und 64 JWG, §§ 34, 42 und 42 KJHG) in der Zeit vom 1.1.93 bis 31.9.95 beendet wurden 	<ul style="list-style-type: none"> - Frage nach dem Grad der Zielerreichung am Ende der Hilfe - Analyse von Bedingungen der Hilfeplanung und deren Zusammenhänge 	<ul style="list-style-type: none"> - Analyse von beendeten Hilfeverläufen hinsichtlich der Zielerreichung aus Sicht der Fachkräfte
Kurz-Adam et al. (2002) : Umbau statt Ausbau	<ul style="list-style-type: none"> - 1170 Probanden, die 1996 bis 1998 in München in stationären Erziehungshilfen untergebracht waren 	<ul style="list-style-type: none"> - Frage nach dem Erfolg stationärer Erziehungshilfen 	<ul style="list-style-type: none"> - Analyse von beendeten Hilfeverläufen anhand eines in der Praxis verwendeten Dokumentationssystems zur Aufnahme, Verlauf und Beendigung

Fortsetzung nächste Seite

Studie	Anzahl, Geschlecht und Jahrgang der Probanden / Klientel	Fragestellung der Studie / Untersuchungsgegenstand	Untersuchungsdesign
von Wolffersdorff et al. (1996): Geschlossene Unterbringung in Heimen	<ul style="list-style-type: none"> - 741 männliche und weibliche Probanden im Alter von 10 bis 18 Jahren - Probanden waren zwischen April 1983 und März 1984 in der BRD geschlossen im Bereich der Jugendhilfe untergebracht. 	<ul style="list-style-type: none"> - Frage nach der Alltagsrealität geschlossener Gruppen - biographische Hintergründe der Adressaten - maßnahmebezogene Daten wie zum Beispiel Aufenthaltsdauer, schulische Bildung oder Entweichungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Fragebogenerhebung zu den biographischen und maßnahmebezogenen Daten - teilnehmende Beobachtung - Leitfadeninterviews des Personals, der Heimleitung und Jugendlichen - Aktenanalyse
Pankofer (1997): Freiheit hinter Mauern	<ul style="list-style-type: none"> - 20 weibliche Probanden - Probanden wurden zwischen 1988 und 1993 im Alter von 15 bis 18 Jahren aus der geschlossenen Unterbringung entlassen. 	<ul style="list-style-type: none"> - subjektive Erfahrungen der Mädchen; unmittelbares, individuelles Erleben von Geschlossenheit - geschlechtsspezifische Unterschiede 	<ul style="list-style-type: none"> - leitfadengestützte Interviews der Mädchen zum Zeitpunkt der Entlassung und nach einem weiteren Jahr
Stadler (2005): Therapie unter geschlossenen Bedingungen – ein Widerspruch?	<ul style="list-style-type: none"> - 260 weibliche Probanden im Alter von 12 – 17 Jahren - Probanden waren im Zeitraum von 1991 – 2001 geschlossen untergebracht 	<ul style="list-style-type: none"> - Wirksamkeit pädagogischer therapeutischer Hilfen - subjektive Einschätzungen der Mädchen (wie z.B. Zufriedenheit, Erleben von Geschlossenheit und Hilfestellungen) - subjektive Einschätzungen der Pädagogen/Lehrer - Veränderungen der Persönlichkeitsmerkmale 	<ul style="list-style-type: none"> - Aktenanalyse - schriftliche Befragung der Mädchen in Form von Persönlichkeitstests - schriftliche Befragung der Pädagogen/Lehrer - Interviews - Analyse einer externen Datenauswertung

8.2 Erfolg und Misserfolg von Heimerziehung

Im folgenden Unterkapitel werden zunächst Schwierigkeiten bei der Messung und Definition von Erziehungserfolgen erörtert. Sie schränken die Aussagekraft von Forschungsarbeiten ein und müssen stets bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt werden (→Kap. 10.4). Anschließend werden Definitionen von Erziehungserfolg und deren Wandel betrachtet.

8.2.1 Probleme der Messung und Definition von Erfolg erzieherischer Hilfen

Der Begriff „Erfolg erzieherischer Hilfen“ ist nicht einheitlich definiert. Die Beurteilung dessen, was den Erfolg einer erzieherischen Hilfe ausmacht, hängt von gesellschaftlichen Entwicklungen, dem Werte- und Normensystem einer Gesellschaft, dem vorherrschenden Jugendhilfeverständnis, subjektiven Einschätzungen und individuellen Wahrnehmungen des Beurteilenden ab.

„Je nachdem, welche Aspekte des menschlichen Lebens, welche Haltungen und Einstellungen in der jeweiligen Gesellschaftsform (und -schicht) erwünscht und erforderlich sind, werden unterschiedliche Erwartungen hinsichtlich der ‚Bewährung im Leben‘ formuliert und in den Vordergrund der Betrachtung gerückt: (...)“ (Raithel/Wollensack 1980, S. 34)

So liegen den Studien dann auch sehr unterschiedliche Definitionen von Erziehungserfolg zugrunde. Parallel zu den gesellschaftlichen Entwicklungen der Nachkriegszeit und dem damals vorherrschenden Erziehungsziel der „Herstellung gesellschaftlicher Normalität“ (Baur et al. 1998, S. 64) wurde Heimerfolg vorrangig an normativen Kriterien gemessen. Diese verloren durch Prozesse der gesellschaftlichen Individualisierung und Pluralisierung von Lebenslagen (Beck 1986) in den letzten Jahrzehnten an Bedeutung. Ein sich differenzierendes Spektrum verschiedener Lebensentwürfe erlaubt nicht, eindeutige Kriterien für gelingende Lebensbewältigung zu formulieren. Es bleibt unklar, welche konkreten Eigenschaften, Merkmale und Verhaltensweisen junger Menschen als Erfolg einer erzieherischen Hilfe gelten sollen.

Parallel zu diesen gesellschaftlichen Entwicklungen erfolgte ein Perspektivenwechsel in der Jugendhilfe. Entgegen der traditionellen Fürsorgeerziehung (Jugendwohlfahrtsgesetz) werden erzieherische Hilfen mit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in den 1990er Jahren nicht mehr als eingriffsorientierte Kontrollinstanz, sondern als soziale Dienstleistung verstanden. Die verschiedenen Angebote der Jugendhilfe orientieren sich am individuellen Hilfebedarf ihrer Adressaten. „Nicht ‚Normalisierung und Disziplinierung abweichenden Verhaltens‘ stehen im Vordergrund, sondern Unterstützungsleistungen für Eltern, Kinder und Jugendliche“ (Baur et al. 1998, S. 64). Dieser Paradigmenwechsel äußert sich am jeweiligen Evaluationsverständnis der Studien. Er bewirkte, dass Hilfen nicht mehr an formalen Kriterien wie der „sozialen Brauchbarkeit“, sondern an individuellen Entwicklungen ihrer Adressaten gemessen werden. Im Vordergrund steht die Frage, ob es der Hilfe gelungen ist, die Ausgangsvoraussetzungen und Entwicklungsbedingungen der jungen Menschen und ihrer Familien zu verbessern. Der Erfolg erzieherischer Hilfen kann durch die individuelle Orientierung sehr unterschiedlich ausfallen. Stellt beispielsweise das vollständige Erreichen aller Hilfeplanungsziele bei manchen Jugendlichen einen „vollen“ Erfolg dar, kann bei anderen Jugendlichen allein die Unterbrechung oder Stagnation negativer Entwicklungen als Erfolg gelten.

Neben den aufgezeigten Problemen bei der Messung und Definition von Erziehungserfolgen besteht eine weitere Schwierigkeit darin, dass kausale Zusammenhänge zwischen Hilfen, Methoden und Erfolg nicht eindeutig messbar sind. Wirkungen von erzieherischen Hilfen, Sozialisationseinflüssen und Entwicklungen der Kinder/Jugendlichen (Reifungsprozesse) lassen sich nicht getrennt voneinander bewerten. Hinzu kommt, dass Erfolge erzieherischer Hilfen „sich in sozialen Prozessen konstituieren“ und von „deren Besonderheit und ihrer Dynamik“ (Blandow 2004a, S. 160) abhängig sind. Aufgrund der Komplexität erzieherischer Hilfen sind daher nicht immer alle einflussnehmenden Faktoren bekannt.

„Welche Einflüsse das sichtbare Resultat hervorgebracht haben, welchen Anteil die pädagogische Intervention hat, unterliegt der Kontingenz, ebenso wenig kann gesagt werden, wie die Entwicklung des jungen Menschen ohne die erzieherische Hilfe verlaufen wäre.“ (Baur et al. 1998, S. 164)

Damit weisen Baur et al. auf ein weiteres Problem bei der Bewertung von Erfolgen hin. Ergebnisse von Forschungsarbeiten können nur selten, wenn überhaupt mit Daten von

Kontrollgruppen derselben Studie verglichen werden. Schwierigkeiten bei der Bewertung von erzieherischen Hilfen können ebenfalls durch Differenzen zwischen objektiven Erfolgen und subjektiven Wahrnehmungen bedingt werden. Aussagen zum Erfolg sind ferner vom Zeitpunkt der Messung abhängig. Anfänglich erzielte Erfolge können sich durch verschiedene Ereignisse im Lebenslauf (biographische Diskontinuitäten) verändern. Daher ist bei der Interpretation der einzelnen Studien stets der Zeitraum, auf den sich die erzielten Erfolge beziehen, zu berücksichtigen (siehe Tab. 6).

Trotz dieser Mess- und Definitionsschwierigkeiten können in Evaluationsstudien einzelne Faktoren, die zum Gelingen erzieherischer Hilfen beitragen, Ergebnisse, Leistungen und Grenzen erzieherischer Hilfen erhoben und aufgezeigt werden. Eine Möglichkeit besteht in der Analyse von Hilfeplänen, die neben einem Instrument zur Planung und Gestaltung erzieherischer Hilfen auch die Funktion eines Evaluationsinstrumentes übernehmen. Werden Hilfen im Hilfeplanungsprozess regelmäßig reflektiert und bewertet, kann sowohl gezeigt werden, „wie weit sich das Mädchen oder der Junge diesen ‚persönlichen‘ Zielen angenähert hat“ (von Spiegel 1995 zitiert in Gerull 1996, S. 99) als auch, welche Entwicklungen und Veränderungen sich während der Unterbringung ergeben haben.

8.2.2 Wandel des Verständnisses von Erziehungserfolg

Um den (geschichtlichen) Wandel der Definitionen von Heimerziehungserfolg zu verdeutlichen, wird im folgenden Kapitel das jeweilige Verständnis von Erziehungserfolg der einzelnen Studien betrachtet. Pongratz/Hübner (1959) verstehen Erfolg in der Heimerziehung als Lebensbewährung, die sich auf die soziale Einordnung der ehemals betreuten jungen Menschen bezieht. Erfolgreich beziehungsweise bewährt beurteilen die Autoren Heimerziehung, wenn der junge Mensch eine nach damaligen gesellschaftlichen Werten gelungene Lebensführung in den Bereichen Legalität, Soziales und Arbeit aufweist. Als vollbewährt im Bereich der Legalitätsbewährung gelten Probanden, „die nicht bestraft worden sind und auch keine unbestraften Gesetzesübertretungen aufweisen“ (Pongratz/Hübner 1959, S. 70). Als nicht bewährt wird der Proband bei Straftaten und Gesetzesübertretungen jeglicher Art beurteilt. Die Vollbewährung im sozialen Bereich ist gegeben, wenn der Proband „im Rahmen seiner mitmenschlichen Umwelt und der gesellschaftlichen Umgebung ohne objektive Pflichtvernachlässigung und ohne Schädigung und Ausnutzung von Mitmenschen lebt“ (Pongratz/Hübner 1959, S. 15 f.). Im Bereich der Arbeitsbewährung wird der Proband als vollbewährt eingestuft, „der bis auf berufs- und konjunkturebedingte zeitweilige Arbeitslosigkeit immer in Arbeit stand und eine seiner Berufseigenart ungefähr entsprechende Dauer der Arbeitsverhältnisse aufweist“ (Pongratz/Hübner 1959, S. 34).

Die Zusammenfassung der drei Faktoren ergibt die Gesamtbewährung. Beurteilungsbasis ist eine „gelungene, unbescholtene Lebensführung“ (Baur et al. 1998, S. 59) der Adressaten, die von „einer gesellschaftlichen Kontrollperspektive und dem Erfolgskriterium ‚soziale Brauchbarkeit‘“ (Baur et al. 1998, S. 59) determiniert sind. Diese Kriterien spiegeln eine wesentliche Schwierigkeit bei der Messung von Erfolgen, den Einfluss subjektiver Einschätzungen, wider. Insbesondere das Kriterium „Vollbewährung im sozialen Bereich“ verdeutlicht die starke Abhängigkeit des Ergebnisses von der subjektiven Wahrnehmung und Einschätzung des Beurteilenden.

Wie Pongratz/Hübner untersucht auch Martikke (1971) die soziale Integration und Lebensbewährung ehemaliger Fürsorgezöglinge anhand der Legalität und Berufstätigkeit. Als vollbewährt bewertet er die jungen Menschen, die keinerlei Einträge im Strafregister, eine Berufständigkeit und ein (nahezu) völlig geordnetes, bürgerliches Leben aufweisen (vgl. Martikke 1971, S. 28). Weisen die ehemaligen Betreuten Straftaten, die Einschließungen von mehr als drei Monaten umfassen, und eine völlige Berufsunständigkeit auf, gelten sie als nicht bewährt beziehungsweise als sozial nicht integriert. Neben diesen beiden Kategorien legt Martikke einen weiteren Bewährungsbereich fest: die bedingte soziale Integration oder Teilbewährung. Diese ist gegeben, wenn einer der Faktoren nicht vollbewährt, sondern nur in Ansätzen vorhanden ist. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Definition der Lebensbewährung bei Martikke auf normativen Faktoren und gesellschaftlichen Wertvorstellungen der 1950/60er Jahre basiert.

Diese beiden Erfolgsdefinitionen bewerten Raithel/Wollensack (1980) sehr kritisch, da „von den unterschiedlichen ‚Ausgangslagen‘ der Individuen, vom jeweiligen Entwicklungsverlauf und den spezifischen Sozialisationsbedingungen abstrahierend, Lebensbewährung nur an bestimmten formalen Kriterien“ (Raithel/Wollensack 1980, S. 35) gemessen wird. Sie verweisen darauf, dass Lebensbewährung nicht auf wenige Teilaspekte wie Legal- oder Arbeitsbewährung reduziert werden kann. Das Individuum soll in seiner Biographie und seinem sozialen Umfeld ganzheitlich berücksichtigt werden. Das hat zur Folge, dass die Autoren neben dem Zeitraum der Bewährung die Ausgangsvoraussetzungen und individuellen Entwicklungsverläufe der Probanden berücksichtigen. Erfolg der Hilfe wird an den Erziehungszielen der Einrichtung gemessen. Raithel/Wollensack beurteilen die Lebensbewährung der Probanden sowohl an formalen Kriterien (sozialer Hintergrund, Anzahl der Vorinterventionen, Aufnahmealter, abgeschlossene Schul-/Berufsbildung, berufliche Tätigkeit etc.) als auch aufgrund von Angaben zur subjektiven Lebensbewährung (psychosoziales Selbstbild).

Entgegen der Studien von Pongratz/Hübner, Martikke und Raithel/Wollensack fragt Bürger (1990) in seiner Untersuchung nicht nach der Lebensbewährung der Adressaten. Er leitet einen Erfolg öffentlicher Erziehung von der Verbesserung sozialer Teilhabemöglichkeiten der Probanden ab. Im Vordergrund seiner Studie steht die Frage,

„ob es der öffentlichen Erziehung gelingt, die sozialen Teilnahmekancen ihrer Adressaten zu erhöhen, indem ihnen Möglichkeiten zu einer sozialen Teilhabe eröffnet und Grundvoraussetzungen zur Wahl zwischen unterschiedlichen Lebensentwürfen vermittelt werden.“ (Bürger 1990, S. 37)

Soziale Teilnahmekancen operationalisiert Bürger durch die Indikatoren schulische/berufliche Qualifikation und Legalbewährung. Sie stellen im gesellschaftlichen Kontext Grundbedingungen der Realisierung sozialer Teilnahmekancen dar. Schulische und berufliche Qualifikationen bilden Zugangsregulative zur Berufstätigkeit, die eine elementare Voraussetzung der Existenzsicherung schaffen. Eine gelungene Legalbewährung gewährleistet die Möglichkeit der sozialen Teilhabe, da gesellschaftliche Ausgrenzungen der Adressaten durch gerichtliche Sanktionen vermieden werden (vgl. Bürger 1990, S. 43). Bürger, der bewusst in seiner Untersuchung auf normativ begründete Erfolgskriterien verzichtet, versteht diese Indikatoren als „Grundvoraussetzungen sozialer Teilnahmekancen, ohne deren Verwirklichung alle anderen, von welchem Standort auch immer begründeten Zielvorstellungen, allenfalls sehr begrenzt zum Tragen kommen können“ (Bürger 1990, S.

44). In der Folge zählt er die Probanden zur Erfolgsgruppe der öffentlichen Erziehung, die am Ende der Unterbringung einen Schul- oder Berufsabschluss aufweisen. Sofern ist im Vergleich zur Ausgangssituation eine Verbesserung der schulischen oder beruflichen Qualifikation vorhanden. Neben diesem Kriterium betrachtet er es als Erfolg, wenn die Adressaten keine beziehungsweise nur geringfügig beeinträchtigende Straftaten aufweisen (vgl. Bürger 1990, S. 51). Kritisch ist dabei jedoch zu fragen, ob die zugrunde gelegten Indikatoren „Legalverhalten“ und „schulische/berufliche Integration“ nicht auf dasselbe wie in den Studien von Pongratz/Hübner und Martikke hinauslaufen.

Gehres (1997), der die Wirkungen von Heimsozialisation auf die Persönlichkeitsentwicklung untersucht, bezieht Erfolg von Heimerziehung vorrangig auf den Unterbringungszeitraum. Erfolg definiert er als geglückte Sozialisation während der Unterbringung. Beurteilungsgrundlage und Maßstab stellen die Rekonstruktionsfähigkeit und das Verständnis der Adressaten im Hinblick auf ihre Lebensgeschichte dar. Entscheidende Faktoren bilden die Zufriedenheit, Reflexivität und Differenziertheit der Probanden. Heimerziehung bewertet Gehres als erfolgreich, wenn es dieser gelingt,

„der Ich-Entwicklung der Kinder und Jugendlichen Anstöße zu geben und an der Bildung ihrer Persönlichkeit mitzuwirken. [...] Je eher sie in der Lage sind, ihre bisherigen Erfahrungen zu einem Zusammenhang zu verknüpfen, ihrer eigenen Lebensgeschichte einen Sinn abzugewinnen, sich selbst zu verorten, desto wirksamer war der Fremdunterbringungsprozess“ (Gehres 1997, S. 30).

Werden diese Ziele nicht erreicht, spricht er von einer gescheiterten Fremdunterbringungsmaßnahme. Damit entwickelt Gehres einen neuen, deutlich anderen Ansatz der Erfolgsmessung erzieherischer Hilfen. Er verknüpft verschiedene Erfahrungsfelder der Adressaten und bewertet diese qualitativ in ihrem Verlauf von der Vorgeschichte bis zur gegenwärtigen Lebenssituation. Individuelle Entwicklungen und nicht formale, objektive Kriterien bilden dabei den Bewertungsmaßstab.

Individuelle Entwicklungsverläufe stellen ebenfalls in der Studie von Baur et al. (1998) die Bewertungsgrundlage erzieherischer Hilfen dar. Erfolg erzieherischer Hilfen wird als individuelle Erfolgseinschätzung definiert. „Individuell deswegen, weil sich die Einschätzung des Erfolges nicht allein an einer gesellschaftlichen Norm orientiert, sondern die individuellen Lebensschicksale der jungen Menschen, ihre Bewältigungsversuche und Ressourcen berücksichtigt“ (Baur et al. 1998, S. 98). Aussagen zur individuellen Entwicklung werden von einem Vergleich der Ausgangslage und der Situation während und am Ende der Hilfe abgeleitet. Entsprechend steht neben der Frage nach Leistungen und Grenzen erzieherischer Hilfen die Frage nach der Bilanzierung von Entwicklungsverläufen der Adressaten während eines Hilfeangebots im Vordergrund der Untersuchung. Wie bei Bürger (1990) sollen erzieherische Hilfen auf die sozialen Teilhabemöglichkeiten der Adressaten am gesellschaftlichen Leben und auf Voraussetzungen einer selbständigen Lebensführung nach eigenen Wünschen/Optionen überprüft werden. Die Frage nach der Lebensbewährung ist in der Untersuchung nicht von Interesse, da die Autoren davon ausgehen, dass diese „in der Vielfalt möglicher individueller Lebensentwürfe kaum erfassbar ist“ (Baur et al. 1998, S. 100). Dennoch werden in der Studie Indikatoren wie Schule, Beruf oder Legalverhalten bewertet (vgl. Fußnote 72).

Die Entwicklungsverläufe der Adressaten werden in verschiedenen Bereichen⁷², die Voraussetzungen für eine soziale Teilhabe und Ziele einer gelingenden Sozialisation bilden, anhand von Bilanzierungskategorien bewertet und im Anschluss zu einer Gesamtbilanz zusammengefasst. Den Bewertungsmaßstab bilden Entwicklungen und Veränderungstendenzen der Adressaten. Positive Entwicklungen werden in der Studie verzeichnet, wenn sich in allen Entwicklungsbereichen positive und vielversprechende Veränderungen während der Unterbringung ergeben. In Ansätzen positive Entwicklungen werden evaluiert, wenn positive Veränderungen erkennbar sind, jedoch weitere Entwicklungsaufgaben zur vollständigen Zielerreichung bestehen. Keine maßgebliche Veränderung bewerten die Autoren, wenn sich keine oder nur teilweise Verbesserungen am Ende der Unterbringung zeigen. Negative Entwicklungen werden verzeichnet, wenn sich durchgängig negative Veränderungen zeigen und es zu einer Verschlechterung der Ausgangssituation kommt (vgl. Baur et al. 1998, S. 99 ff.). Die Bilanzierungsergebnisse der Hilfeverläufe ergänzen Baur et al. in einem weiteren Arbeitsschritt (exemplarisch) mit Erfahrungen und Selbsteinschätzungen der Adressaten.

Auch Gerull (1996) und Kurz-Adam et al. (2002) evaluieren erzieherische Hilfen auf der Grundlage individueller Entwicklungen. Wie bei Baur et al. (1998) werden Aussagen zu dieser von einem Vergleich der Ausgangsvoraussetzungen und der Situation am Ende der Unterbringung abgeleitet. Sowohl Gerull als auch Kurz-Adam et al. untersuchen Hilfeverläufe im Hinblick auf den Grad der erreichten Hilfeplanungsziele. Für die Einschätzung des Hilfeerfolgs definieren sie verschiedene Bewertungskategorien: vollständige, überwiegende, teilweise und keine Zielerreichung. Gerull (1996, S. 102) operationalisiert eine vollständige Zielerreichung als insgesamt sehr positive Entwicklung mit objektivierbaren Erfolgen. Eine überwiegende Zielerreichung verzeichnet er bei einer insgesamt positiven Entwicklung trotz punktueller Abstriche. Eine teilweise Zielerreichung wird bewertet, wenn eine eher stagnierende Entwicklung mit punktueller Perspektivenverbesserung vorliegt. Keine Zielerreichung liegt vor, wenn eine insgesamt stagnierende oder negative Entwicklung erkennbar ist.

In Anlehnung an die jüngeren Studien (Baur et al. 1998; Gerull 1996; Kurz-Adam et al. 2002) werden in der vorliegenden Arbeit Hilfeverläufe geschlossen untergebrachter Jugendlicher bezüglich der individuellen Entwicklungen und der erreichten Ziele der Hilfeplanung analysiert (→Kap. 9). Es werden Veränderungen der Ausgangsvoraussetzungen zur Situation am Ende der Unterbringung erhoben, wobei der Grad der Zielerreichung in Anlehnung an Gerull, Kurz-Adam et al. und Baur et al. operationalisiert wird. Diese Parallele ermöglicht in einem späteren Arbeitsschritt einen Vergleich der eigenen Daten mit denen der genannten Studien.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die oben dargestellten Definitionen von Erziehungserfolg.

⁷² Die einzelnen Bereiche setzen sich aus zentralen Problemkonstellationen, familiären Hintergründen, Persönlichkeitsentwicklungen, sozialen Beziehungen, Alltagsbewältigung, Schule/Beruf und Legalverhalten zusammen.

Tab. 7: Definition und Verständnis von Erziehungserfolg

Studie	Definition/Verständnis von Erfolg
Pongratz/Hübner (1959)	<ul style="list-style-type: none"> - Erfolg als Lebensbewährung auf dem Hintergrund normativer Kriterien (wie „soziale Brauchbarkeit“) - Erfolgreich beziehungsweise bewährt wird Heimerziehung bewertet, wenn der junge Mensch eine nach damaligen gesellschaftlichen Werten gelungene, „unbescholtene“ Lebensführung in den Bereichen Legalität, Soziales und Arbeit aufweist.
Martikke (1971)	<ul style="list-style-type: none"> - Erfolg als Lebensbewährung und soziale Integration (gemessen an normativen Kriterien) - Als bewährt gelten Adressaten, die keinerlei Eintragungen im Strafregister, eine Berufständigkeit und ein (nahezu) völlig geordnetes, bürgerliches Leben aufweisen.
Raithel/Wollensack (1980)	<ul style="list-style-type: none"> - Erfolg als Lebensbewährung gemessen an formalen Kriterien, individuellen Entwicklungen und subjektiven Einschätzungen der Adressaten - Berücksichtigung von Ausgangsvoraussetzungen und Zielen der Unterbringung
Bürger (1990)	<ul style="list-style-type: none"> - Erfolg als Verbesserung der sozialen Teilhabemöglichkeiten der Adressaten am Ende der Unterbringung - Berücksichtigung der Ausgangsvoraussetzungen und individuellen Entwicklung während der Unterbringung - Verzicht auf normative Kriterien - Als erfolgreich wird Heimerziehung in den Fällen bewertet, in denen zum Zeitpunkt der Entlassung eine im Vergleich zur Ausgangssituation erkennbare Verbesserung der schulischen/beruflichen Qualifikation gegeben ist und keine beziehungsweise nur geringfügig beeinträchtigende Straftaten vorliegen.
Gehres (1997)	<ul style="list-style-type: none"> - Erfolg als geglückte Sozialisation während der Unterbringung (gemessen an der Rekonstruktionsfähigkeit und dem Verständnis der Adressaten bezüglich ihrer Lebensgeschichte) - Als erfolgreich wird Heimerziehung bewertet, wenn es dieser gelingt, „der Ich-Entwicklung der Kinder und Jugendlichen Anstöße zu geben und an der Bildung ihrer Persönlichkeit mitzuwirken (Gehres 1997, S. 30). - individuelle Entwicklungen stellen Bewertungsmaßstab dar
Baur et al. (1998)	<ul style="list-style-type: none"> - Erfolg als individuelle Erfolgseinschätzung - individuelle Entwicklungen stellen Bewertungsmaßstab dar - Erfolg stationärer Erziehungshilfen bezieht sich ausschließlich auf den Unterbringungszeitraum - Hilfen werden als erfolgreich bewertet, wenn Ausgangsvoraussetzungen verbessert, soziale Teilhabechancen erhöht, Voraussetzungen für eine selbständige Lebensführung nach eigenen Optionen geschaffen und individuelle Ziele erreicht sind.
Gerull (1996)	<ul style="list-style-type: none"> - Erfolg als individuelle positive Entwicklung gemessen an der Ausgangssituation und dem Grad der erreichten Ziele der Hilfeplanung am Ende der Unterbringung
Kurz-Adam et al. (2002)	<ul style="list-style-type: none"> - Erfolg als individuelle positive Entwicklung im Hinblick auf die erreichten Ergebnisse der Hilfemaßnahme gemessen an der planmäßigen Beendigung der Hilfe und der Zielerreichung der Hilfeplanungsziele

8.3 Ergebnisse der Studien zur Situation vor der Heimerziehung

Im Folgenden werden die vorgestellten Studien im Hinblick auf die relevanten Aspekte der eigenen Untersuchung analysiert. Zusammenhänge zwischen dem Erfolg einer Hilfe und bestimmten Determinanten der Ausgangssituation, des Hilfeverlaufs und der Situation am Ende der Hilfe werden unter den jeweiligen Gesichtspunkten genannt. Da sich die älteren Studien überwiegend auf ein anderes Werte- und Normensystem und damit „auf eine Heimlandschaft (...), die heute nicht mehr existiert“ (Gerull 1996, S. 95), beziehen, lassen sie sich nicht mit den Ergebnissen jüngerer Studien vergleichen. Infolgedessen werden ausschließlich die Studien der letzten beiden Jahrzehnte berücksichtigt.

8.3.1 Herkunftsfamilie

In allen Studien stammen die Adressaten stationärer Erziehungshilfen mehrheitlich aus nicht vollständigen Herkunftsfamilien. Bei den „unvollständigen“ Familienformen überwiegen die Einelternfamilien, die häufig durch Scheidungen oder Trennungen der Eltern bedingt sind. Der Anteil vollständiger Herkunftsfamilien liegt in den Studien überwiegend zwischen 33% und 45%. Bei den Adressaten stationärer Erziehungshilfen lässt sich eine Überrepräsentanz kinderreicher Familien verzeichnen. Ein große Gruppe der Kinder/Jugendlichen wächst mit drei und mehr Geschwistern auf. Die Familien weisen erhebliche soziale und ökonomische Belastungen auf (wie z.B. unsichere wirtschaftliche Grundlagen, Armut, Arbeitslosigkeit, enge Wohnverhältnisse, Gewalterfahrungen oder Suchterkrankungen). Diese Belastungen implizieren Prozesse der sozialen Ausgrenzung, eingeschränkte soziale Teilhabemöglichkeiten und Entwicklungsbedingungen der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Insbesondere für Jugendliche der geschlossenen Unterbringung werden durch wirtschaftliche, soziale und psychische Schwierigkeiten bedingte gesellschaftliche Ausgrenzungen zur zentralen Lebenserfahrung (vgl. von Wolffersdorff et al. 1996, S. 81). Soziale und ökonomische Belastungen stellen wesentliche Indikatoren für die Inanspruchnahme stationärer Erziehungshilfen dar.

Der nachstehenden Tabelle sind die einzelnen Ergebnisse der analysierten Studien zu entnehmen.⁷³

⁷³ Studien, in denen zu speziellen Aspekten keine Ergebnisse vorliegen, bleiben in den Tabellen dieses Kapitels unerwähnt.

Tab. 8: Herkunftsfamilie

Studie/ Variable	Bürger (1990)	Gehres (1997)	Baur et al. (1998)	von Wolf- fersdorff et al. (1996)	Pankofer (1997)	Stadler (2005)
vollständige Herkunfts- familie	45,5%	keine Angabe	33,3%	43%	15%	14%
Eineltern- familie	28,9%	50%	41,7%	15% m* 11% w	keine Angabe	29%
Stieffamilie	23%	26,7%	16,7%	keine Angabe	keine Angabe	49%
Trennung/ Scheidung der Eltern	35%	76,6%	58,2%	25% m 40% w	ca. 50%	63%
Tod eines Elternteils	ca. 5%	13,3%	7,6%	keine Angabe	5%	15%
Abwesen- heit der Eltern	keine Angabe	keine Angabe	8,1% (Psychiat- rie) 5,6% (Gefängnis)	keine Angabe	5% (Gefängnis)	10% (Gefängnis)
„Kinder- reichtum“	keine Angabe	keine Angabe	18,3% (3 Kinder) 17% (4 und mehr Kinder)	40% (4 und mehr Kinder) 30% (5 und mehr Kinder)	keine Angabe	22% (4 und mehr Kinder)
Soziale und ökonomi- sche Belas- tungen	74,3%	keine Angabe	40,1% (geringes Einkom- men) 22,8% (Arbeitslo- sigkeit) 31% (problemati- sche Wohn- verhältnisse) 25,9% (Soziale Isolation) 43,1% (Gewalter- fahrungen) 35% (Suchter- krankungen)	23% m 44% w	keine Angabe	15% (beengte Wohnver- hältnisse/ Armut) 51% (körperli- cher Miss- brauch) 43% (sexueller Missbrauch) 40% (Alkoholab- hängigkeit der Eltern) 21% (Psychische Erkrankung der Eltern)

* m= männlich; w= weiblich

8.3.2 Vorinterventionen

In allen Studien nehmen eine große Gruppe der Probanden vor der Heimerziehung andere Hilfeangebote in Anspruch. Diese umfassen neben dem breiten Spektrum erzieherischer Hilfen ambulante psychologische und psychiatrische Behandlungen/Therapien sowie stationäre Aufenthalte in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Die analysierten Studien konstatieren jedoch keine „typischen Jugendhelferkarrieren“⁷⁴, an deren Ende die offene oder geschlossene Heimerziehung steht. Insbesondere für die geschlossene Heimerziehung konnte die oft angeführte Argumentation der „ultima ratio“ nicht belegt werden. Sowohl Pankofer (1997) als auch von Wolffersdorff et al. (1996) weisen lediglich für eine verhältnismäßig kleine Gruppe der Jugendlichen zahlreiche Vorinterventionen nach. Hohe Unterbringungs-häufigkeiten, das heißt vier bis elf Fremdunterbringungen vor der geschlossenen Unterbringung belegen von Wolffersdorff et al. (1996, S. 87 ff.) bei 18% der Probanden. Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt auch Pankofer (1997, S. 99), die etwa bei einem Drittel eine „absteigende Abfolge“ von Pflegefamilie, Wohngemeinschaft, Heim und geschlossener Unterbringung“ aufzeigt. Stadler (2005, S. 187 ff.) differenziert die Anzahl der Vorinterventionen dagegen nicht, verweist jedoch darauf, dass 57% der Probanden psychiatrische Vorerfahrungen haben.

Aussagen zu Gründen, die zur Beendigung der Vorinterventionen geführt haben, finden sich in den Studien lediglich vereinzelt. Bezogen auf Heimwechsel konstatiert Bürger (1990, S. 181) Gründe wie die „Untragbarkeit“ der Adressaten, den Wunsch der Jugendlichen nach einem Einrichtungswechsel, eine Berufsausbildung oder eine Neuaufnahme nach einer Heimunterbrechung/-schließung. Von Wolffersdorff et al. (1995, S. 57) und Pankofer (1997, S. 102) weisen in diesem Zusammenhang auf strukturelle Auswirkungen der geschlossenen Heimerziehung beziehungsweise spezialisierter Einrichtungen im Gesamtsystem der Jugendhilfe hin. Durch die Möglichkeit immer stärker spezialisierter Hilfen besteht bei Schwierigkeiten schnell die Gefahr, den Jugendlichen in die vermeintlich bessere Institution zu verlegen. In der Folge kann eine „zirkuläre Praxis von Intervention, Scheitern und erneuter Intervention (nach dem Modell einer sich weitenden Spirale)“ (von Wolffersdorff et al. 1995, S. 57) entstehen.

Der sich an die Vorinterventionen anschließende Aspekt der Indikation wird in diesem Kapitel nicht aufgegriffen, da er bereits an anderer Stelle ausführlich betrachtet wurde (→Kap. 6). Die Frage der Indikation ist jedoch ein zentraler Untersuchungsgegenstand der Studien, „denn in der Frage der Indikation liegt ein Schlüssel für die Legitimation“ (Kurz-Adam et al. 2002, S. 3) der verschiedenen Hilfen.

Der Tabelle 9 sind die Einzelergebnisse der Studien zum Aspekt „Vorintervention“ zu entnehmen.

⁷⁴ Der Begriff „Jugendhelferkarriere“ wird in den Studien überwiegend nicht operationalisiert. Nach der Definition von Baur et al. (1998, S. 304 ff.) und Blandow et al. (1986, S. 179) handelt es sich dabei um Hilfeverläufe, bei denen die Adressaten drei und mehr Hilfen in Anspruch nehmen.

Tab. 9: Vorinterventionen

Studie/ Variable	Bürger (1990)	Gehres (1997)	Baur et al. (1998)	von Wolf- fersdorff et al. (1996)	Pankofer (1997)	Stadler (2005)
Häufigkeit	42%	ca. 40%	33,5%	ca. 50% ambulante Hilfen ca. 80% stationäre Hilfen	ca. 75%	98% Jugendhil- femaßnah- men 57% psychia- trische Vor- erfahrungen
Formen	Heime, Pflegefami- lien, Erzie- hungsbera- tungsstellen, formlose Betreuun- gen, Erzie- hungs- beistand- schaft, Kin- der- und Jugendpsy- chiarie	Heime, Kri- seninterven- tionen, Kin- derschutz- zentren, Pflegefami- lien	Ambulante Beratungen, Erziehungs- beratungen, Kriseninter- ventionen, Kinder- und Jugendpsy- chiarie, §§ 29 – 33 / 35 KJHG	Erziehungs- beratungs- stellen, Pflegestel- len, Kinder- und Jugend- psychiarie, Heime	Heime, Wohngrup- pen, Pflege- familien, Internate, Kinder- und Jugendpsy- chiarie	Alle Hilfe- formen nach KJHG und Kinder- und Jugendpsy- chiarie

8.4 Ergebnisse der Studien zum Unterbringungszeitraum

8.4.1 Aufnahmealter

Die Studien zeigen, dass Jungen und Mädchen überwiegend im Alter von 13 bis 15 Jahren in der Heimerziehung untergebracht werden. Mädchen weisen ein höheres Durchschnittsalter bei der Aufnahme auf als Jungen. Sie werden vorrangig im Alter von 15 bis 18 Jahren untergebracht, Jungen dagegen zwischen 9 und 12 Jahren. Diese geschlechtsspezifischen Unterschiede werden unter anderem auf unterschiedliche Reifungsprozesse der Geschlechter und damit entstehende Schwierigkeiten zurückgeführt. Konkrete Angaben zum Aufnahmealter in der geschlossenen Heimerziehung liegen mit Ausnahme der Studie von Stadler (2005) in der Literatur (von Wolfersdorff et al. 1996; Pankofer 1997) nicht vor. Stadler (2005, S. 59) weist bei der Aufnahme eine Altersspanne von 12 bis 17 Jahren nach, wobei die größte Gruppe (81%) 14 bis 16 Jahre alt ist. Der folgenden Tabelle sind die Einzelergebnisse der Studien zu entnehmen:

Tab. 10: Aufnahmealter

Studie/ Variable	Bürger (1990)	Gehres (1997)	Baur et al. (1998)	Gerull (1996)	Stadler (2005)
Alter bei Aufnahme	13-15 Jahre*	9,8 Jahre	14 Jahre	13-15 Jahre*	14,8 Jahre

* In den Studien wird kein Durchschnittswert, sondern die Zeitspanne, in der die meisten Probanden aufgenommen wurden, angegeben.

8.4.2 Aufenthaltsdauer

Die Studien belegen, dass Jungen und Mädchen im Durchschnitt ein bis drei Jahre in der offenen Heimerziehung untergebracht sind. Parallel zum Aufnahmealter zeigen sich geschlechtsspezifische Unterschiede bei der Unterbringungsdauer. Mädchen weisen entsprechend des höheren Aufnahmealters eine kürzere Aufenthaltsdauer auf als Jungen. Für die geschlossene Heimerziehung zeigt sich ein gegenläufiger Trend. Mädchen sind im Durchschnitt zwei Monate länger als Jungen untergebracht. Die vorliegenden Angaben zur Unterbringungsdauer differieren jedoch stark. Entgegen der von Pankofer (1997, S. 117) und Stadler (2005, S. 60) ermittelten durchschnittlichen Verweildauer von 16,1 Monaten bzw. knapp 12 Monaten waren die Probanden der Studie von von Wolfersdorff et al. (1996, S. 76) deutlich kürzer geschlossen untergebracht. Letztere konstatieren bei Jungen lediglich einen durchschnittlichen Aufenthalt von vier Monaten, bei Mädchen von etwa sechs Monaten.

Baur et al. (1998, S. 212), Gerull (1996, S. 105) und Kurz-Adam et al. (2002, S. 9 ff.) belegen, dass die Aufenthaltsdauer einen wesentlichen Indikator für den Erfolg einer Hilfe darstellt. Hilfen verlaufen mit zunehmender Aufenthaltsdauer positiver beziehungsweise erfolgreicher. „Vorsichtig lässt sich in diesem Zusammenhang formulieren: Die Erfolgchancen auf ein Gelingen der Hilfe erhöhen sich, wenn ausreichend Zeit besteht, um sich aufeinander einlassen zu können und tragfähige Beziehungen aufzubauen“ (Baur et al. 1998, S. 212). Parallel dazu zeigt Stadler (2005, S. 136), dass die Schwierigkeiten der Mädchen mit Ausnahme von sexuellen Auffälligkeiten und Impulsivität mit zunehmender Aufenthaltsdauer positiver beeinflusst werden konnten. Ebenso belegt Pankofer (1997, S. 117) einen Zusammenhang zwischen der Aufenthaltsdauer und der subjektiven Wahrnehmung der Mädchen. Mit zunehmender Dauer akzeptieren Jugendliche die geschlossene Unterbringung stärker und „fühlen sich weniger eingesperrt“ (Pankofer 1997, S. 117). Diesen aufgezeigten Zusammenhängen könnte jedoch auch ein Zirkelschluss zugrunde liegen. Es könnte sein, dass die schwierigeren Jugendlichen durch Ereignisse wie vermehrte Entweichungen frühzeitig aus der geschlossenen Unterbringung entlassen werden und dementsprechend keine Erfolge aufweisen.

Neben diesen Ergebnissen beschreiben von Wolfersdorff et al. (1996, S. 76) einen Einfluss der rechtlichen Grundlage der Unterbringung und der spezifischen Problematik der Jugendlichen auf die Unterbringungsdauer. Jugendliche, die nach dem Jugendgerichtsgesetz untergebracht sind, weisen die kürzeste Unterbringungsdauer auf. Jugendliche mit den Indikationen „Verhaltensauffälligkeiten“, „Prostitution“ und „psychiatrischen Begründungen“ sind am längsten geschlossen untergebracht. Eine kurze Aufenthaltsdauer haben Jugendliche mit einer vorrangigen Alkohol-, Drogen- oder Aggressivitätsproblematik.

Tabelle 11 zeigt die Einzelergebnisse der Studien.

Tab. 11: Aufenthaltsdauer (Durchschnittswerte)

Studie/ Variable	Bürger (1990)	Gehres (1997)	Baur et al. (1998)	Gerull (1996)	von Wolf- fersdorff et al. (1996)	Pankofer (1997)	Stadler (2005)
Aufent- haltsdauer	1 bis 2 Jahre	6,3 Jahre	3,5 Jahre	30 Monate	4 Monate m 6 Monate w*	16,1 Monate	etwa 12 Monate

*m= männlich, w= weiblich

8.4.3 Hilfeplanung

Hilfeplanungen sind Gegenstand der Untersuchungen von Baur et al. (1998), Gerull (1996) und Kurz-Adam et al. (2002). Sie sind insbesondere in der Studie von Baur et al. von besonderer Bedeutung, da anhand dieser die individuellen Entwicklungen der Adressaten und die Effizienz des Hilfeangebots gemessen werden. Neben den individuellen Entwicklungen werden fachliche Kriterien der Hilfeplanung berücksichtigt und untersucht. Dagegen analysieren Gerull und Kurz-Adam et al. ausschließlich den Grad der Zielerreichung am Ende der Unterbringung. Baur et al. (1998, S. 234) konstatieren, dass eingehaltene fachliche Kriterien der Hilfeplanung (wie die Beteiligung der Adressaten oder eine kontinuierliche Fortführung) im Hilfeverlauf stetig abnehmen. Teil der Hilfeplanung ist auch die Beteiligung der Eltern am Hilfeplanungsprozess. Die Studien weisen einen positiven Nutzen für den Verlauf der Hilfe nach: „Findet Elternarbeit statt, so zeigen sich in fünf von sechs Hilfeverläufen positive Entwicklungen, findet keine Elternarbeit statt, so verläuft annähernd jeder dritte Fall negativ“ (Baur et al. 1998, S. 222). Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch Gehres (1997), der belegt, dass sich die Einbeziehung der Eltern auszahlt, da sich akzeptiert fühlende Eltern eher bereit sind, den Hilfeprozess zu unterstützen. Insgesamt belegen alle Studien, dass Elternarbeit eine Randstellung in der Heimerziehung einnimmt.

Eine große Gruppe der Adressaten der Heimerziehung zeigen während der Unterbringung positive Entwicklungen, wie Tabelle 12 zu entnehmen ist. Sie erreichen die Ziele der Hilfeplanung überwiegend oder vollständig. Negative Entwicklungen sind bei einer kleinen Gruppe der Jugendlichen zu erwarten, wobei Jungen häufiger negative Entwicklungen als Mädchen aufweisen. Diese sehr positiven Untersuchungsergebnisse sind jedoch vor dem Hintergrund zu betrachten, dass sie Einschätzungen der Fachkräfte der Institutionen wiedergeben. Ob auch die Jugendlichen die Unterbringungen als erfolgreich einschätzen, bleibt unklar. Kurz-Adam et al. (2002, S. 8) stellen fest, dass insbesondere Ziele der Selbstständigkeit der jungen Menschen während der Unterbringung erreicht werden. Emotionale, soziale und elternbezogene Ziele werden deutlich seltener erreicht.

„Die deutlichsten Fehlschläge nehmen die Ziele ein, die traditionell das ‘pädagogische Herz’ der Heimerziehung bilden: mit der Vorgabe, einen pädagogischen Bezugsrahmen zu akzeptieren, tun sich die jungen Menschen schwer, und die sich hinter den Zielformulierungen verbergenden brisanten Gründe der Heimerziehung – selbst- und fremdgefährdendes Verhalten abzubauen, das suchtbelastete Umfeld aufzugeben oder delinquentes Verhalten abzubauen – scheinen die Ziele zu sein, bei denen der Misserfolg geradezu vorprogrammiert ist.“ (Kurz-Adam et al. 2002, S. 8)

Tab. 12: Hilfeplanung

Entwicklungen/ Zielerreichungen	Baur et al. (1998)	Gerull (1996)	Kurz-Adam et al. (2002)	Zielerreichung
Positiv	46,2%	31,3%	20,7%	Vollständig erreicht
In Ansätzen positiv	14,7%	18,2%	28,5%	Überwiegend erreicht
Keine maßgebliche Änderung	10,2%	22,2%	27,7%	Teilweise erreicht
Negativ	15,2%	28,3%	21,2%	Nicht erreicht
Bilanzierung nicht möglich	13,7%	0%	1,9%	Keine Nennung

8.4.4 Entweichungen

Die Studien zeigen, dass weder die offene noch die geschlossene Heimerziehung Entweichungen völlig vermeiden können. Sie treten jedoch in der geschlossenen Unterbringung deutlich häufiger auf als in der offenen Heimerziehung. Von Wolffersdorff et al. (1996, S. 20) und Pankofer (1997, S. 155 ff.) belegen, dass geschlossen untergebrachte Jugendliche während der Unterbringung ein dem Vorfeld entsprechendes Entweichverhalten zeigen. Stadler (2005, S. 165) konstatiert ein- und mehrmalige Entweichungen bei 79% der Probanden. Entweichungen stellen jedoch nicht ausschließlich ein „sich Entziehen der Jugendlichen“ dar, sondern übernehmen auch die Funktion eines „Hinlaufens“ zu subjektiv wichtigen Personen. Von Wolffersdorff et al. belegen diesbezüglich situationsspezifische Auslöser (z.B. akute Krisen und Konflikte) und zielbestimmte Gründe, bei denen Jugendliche „Schwierigkeiten selbst in die Hand (...) nehmen und Beziehungen zu wichtigen Personen vor Ort (...) regeln“ (von Wolffersdorff et al. 1996, S. 311) wollen. Auf Entweichungen wird in manchen geschlossenen Einrichtungen mit Isolierungen reagiert. Von Wolffersdorff et al. (1996, S. 318) verweisen jedoch darauf, dass „Heime, in denen Isolationen noch nach dem Ausreißen oder zum Verhindern von Entweichungen regelmäßig und konsequent angewendet werden, die Ausnahmen sind.“ Es besteht jedoch ein Zusammenhang zwischen der Isolationspraxis und der Entweichungshäufigkeit. Heime mit zusätzlicher Isolation weisen deutlich häufiger Entweichungen wie die Heime ohne zusätzliche Isolationsmöglichkeiten auf.

8.4.5 Entlassung und anschließende Hilfen

Vorrangig werden Unterbringungen aufgrund von erreichten Erziehungserfolgen, vorzeitigen Abbrüchen oder Konflikten/Kooperationsverweigerungen beendet. Der überwiegende Anteil der Adressaten wird im Anschluss an die Heimerziehung weiter teilstationär oder ambulant betreut. Geschlossen untergebrachte Jugendliche wechseln häufig in eine offene stationäre Erziehungshilfe. Pankofer (1997, S. 117) konstatiert, dass die anstehende Entlassung und die weitere Betreuung zusammen mit den Adressaten und Eltern geplant wird. Die Planungen orientieren sich vorrangig an der zukünftigen Schul- beziehungsweise Ausbildungssituation und an der Wahl des Wohnortes. Im Anschluss an die geschlossene Unterbringung lebt etwa ein Drittel der Jugendlichen noch nach mehreren Monaten an dem im Vorfeld geplanten Ort. Pankofer stellt einen Zusammenhang zwischen der Dauer der Nachbetreuung und der Haltung zur geschlossenen Unterbringung fest.

„Die Mädchen, die dem geschlossenen Rahmen relativ positiv gegenüberstehen, bleiben längerfristig und entsprechend der Planung häufiger und länger in anderen Einrichtungen der Jugendhilfe. Mädchen, (...), die der geschlossenen Unterbringung sehr kritisch gegenüberstehen, entziehen sich Nachfolgemeasures kurz vor oder kurz nach Beginn der Maßnahme.“ (Pankofer 1997, S. 117)

8.5 Zusammenfassung

Die vorgestellten Studien zur Heimerziehung zeichnen sich durch eine Vielschichtigkeit im Evaluationsverständnis aus. Die Ergebnisse der einzelnen Studien müssen daher stets im Kontext der Erfolgsdefinition und geschichtlicher Strukturen gesehen werden. Parallel zu dem in den letzten Jahrzehnten vollzogenen Perspektivenwechsel in der Jugendhilfe hat sich die Definition dessen, was den Erfolg erzieherischer Hilfen ausmacht, verschoben beziehungsweise erweitert. Erfolg von Heimerziehung wird nicht mehr an gesellschaftlichen Aspekten und Erwartungen, sondern an individuellen Problemlagen und Entwicklungen der jungen Menschen und ihrer Familien gemessen. Die Lebensgeschichte des Jugendlichen wird zum eigentlichen Bewertungsmaßstab, so dass Erziehungserfolge nur schwer vergleichbar werden. Infolgedessen kann der Erfolg geschlossener Unterbringungen nicht durchgängig mit den Ergebnissen offener erzieherischer Hilfen gleichgesetzt werden. Gelten beispielsweise die Rückkehr in die Ursprungsfamilie oder eine eigenständige Lebensführung als allgemeine Ziele der offenen Heimerziehung, kann in der geschlossenen Unterbringung schon die Stagnation negativer Entwicklungen oder die Akzeptanz der Hilfe von Seiten des Jugendlichen als Erfolg bewertet werden.

Die Analyse der Studien zeigt, dass der Alltag in geschlossenen Heimen, Indikationen, subjektive Erfahrungen der Jugendlichen und Wirkungen pädagogisch-therapeutischer Hilfen im Vordergrund der bisherigen Untersuchungen zur geschlossenen Heimerziehung standen. Hilfeverläufe, Hilfeplanungen und deren Ergebnisse waren nicht zentraler und eigenständiger Untersuchungsgegenstand. Daher ergibt sich die Notwendigkeit einer gesonderten Betrachtung dieser Aspekte. Der folgende, zweite Teil dieser Arbeit beinhaltet eine empirische Untersuchung zur Situation von Jugendlichen vor der geschlossenen Heimerziehung und zu Zielen, Verläufen und Ergebnissen von Hilfeplanungen.

Teil II Empirische Untersuchung

Nach der Darstellung des Untersuchungsdesigns und einer Diskussion des methodischen Verfahrens erfolgt die Darstellung und Interpretation der Ergebnisse der Datenerhebung. Diese orientiert sich in ihrer Abfolge an den untersuchungsleitenden Annahmen. Sie beinhaltet sowohl einen Bezug zu den Erkenntnissen der Literaturanalyse als auch Vorschläge für weitere Forschungsprojekte. Die Ergebnisse der Untersuchung werden abschließend anhand von zwei Biographien illustriert. Am Ende des zweiten Teils werden Handlungsempfehlungen hinsichtlich der aufgezeigten Ergebnisse und Probleme vorgestellt.

9. Untersuchungsdesign

Am Anfang der folgenden Ausführungen werden die Vorgehensweise und einzelnen Arbeitsschritte, Ziele und Annahmen der Untersuchung sowie die Stichprobe erläutert. Im Anschluss werden die angewandte Erhebungsmethode und deren Erhebungsinstrument vorgestellt. Abschließend werden die gewählten statistischen Auswertungsmethoden genannt und begründet.

9.1 Vorgehensweise und Arbeitsschritte

Nach grundlegenden Überlegungen zur Konzeption der Untersuchung erfolgte im Sommer 2000 eine Kontaktaufnahme zum Niedersächsischen Landesjugendamt. Es wurde ein aktuelles, bundesweites Verzeichnis der geschlossen unterbringenden Heime erbeten. Nach Erhalt der gewünschten Angaben wurden die Einrichtungen über das Dissertationsvorhaben schriftlich informiert und um eine Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen der Einrichtungen ließen sich zwei Positionen zuordnen. Die Hälfte der geschlossenen Heime⁷⁵ lehnte eine Mitarbeit an der Studie grundsätzlich ab. Es wurde auf einen zusätzlichen Arbeitsaufwand seitens der Einrichtung und auf datenschutzrechtliche Regelungen verwiesen, durch die keine Umsetzungsmöglichkeiten des Dissertationsvorhabens gesehen wurden. Auch eine persönliche, telefonische Kontaktaufnahme bewirkte keine Bereitschaft der Einrichtungen, die Arbeit zu unterstützen. Es stellt sich hier die Frage, ob hinter den angeführten Gründen nicht Bedenken der Einrichtungen vor Einblicknahme in deren Arbeit standen. Möglicherweise befürchteten die Einrichtungen, durch das mögliche Infragestellen ihrer Arbeit zunehmend in das Kreuzfeuer der bestehenden Diskussionen zu geraten (→Kap. 5).

Die Vertreter der übrigen Einrichtungen – ausschließlich aus den südlichen Bundesländern – zeigten sich an dem Dissertationsvorhaben interessiert und sahen einen Forschungsbedarf. Das Interesse der Vertreter der Praxis wird in einem folgenden Ausschnitt eines Briefwechsels deutlich:

⁷⁵ Im Jahr 2000 wurden Kinder und Jugendliche in acht Einrichtungen der Jugendhilfe geschlossen untergebracht.

„... sehr neugierig habe ich in Ihrem oben genannten Schreiben von Ihrem Anliegen gelesen, sich im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit mit der geschlossenen Unterbringung auseinanderzusetzen. [...] Dadurch habe ich eine gewisse professionelle Neugierde gegenüber Ihrer Dissertation und könnte mir vorstellen, dass wir als Einrichtung auch davon profitieren“ (Schreiben eines Einrichtungsleiters vom 01.09.2000).

Im Anschluss an die schriftlichen Kontakte fanden Gesprächstermine innerhalb der Einrichtungen statt. Die Gespräche dienten der detaillierteren Darstellung des Dissertationsvorhabens, der Diskussion des Projektes und der Klärung inhaltlicher und organisatorischer Fragen. Die Einrichtungen wurden über die Unabhängigkeit der Untersuchung und über Grundzüge der Aktenanalyse informiert. Es wurden Absprachen hinsichtlich der Zusammenarbeit und insbesondere der datenschutzrechtlichen Regelungen getroffen. In diesen Gesprächen rieten einige Fachkräfte von einer zunächst angedachten katamnesticen Studie im Rahmen einer Dissertation ab. Sie gaben zu bedenken, dass die Bereitschaft der Jugendlichen an der Untersuchung nach einem, zwei oder mehreren Jahren teilzunehmen, eher abnimmt oder ausbleibt. Eine weitere Erschwernis sahen sie in dem Sachverhalt möglicher verzerrter Ergebnisse, da es sich bei den Jugendlichen mit weiterer Bereitschaft zur Mitarbeit mit großer Wahrscheinlichkeit um gut resozialisierte Jungen und Mädchen handelt. Die Fälle mit einer abgebrochenen Unterbringung sind nach Auskunft der Fachkräfte in der Folgezeit schlecht oder gar nicht zu erreichen. Aufgrund dieser Bedenken wurden in der vorliegenden Arbeit die Entwicklungen der Jugendlichen ausschließlich bis zum Ende der Entlassung aus der geschlossenen Heimerziehung untersucht.

Nach Abklärung und Vorliegen datenschutzrechtlicher Voraussetzungen und der Konzipierung eines Erhebungsbogens erfolgte im Januar 2001 eine Voruntersuchung (Pretest). Sie umfasste acht Akten von Jugendlichen, die Mitte der 1990er Jahre in der Jugendhilfe geschlossen untergebracht waren. „Ein Pretest dient dazu, das erstellte Erhebungsinstrument auf seine Tauglichkeit hin zu testen und zu prüfen, inwieweit sich die beabsichtigten Hypothesenprüfungen durchführen lassen“ (Atteslander 1993, S. 332). Entsprechend wurden die Tauglichkeit, Vollständigkeit, Eindeutigkeit, Handhabung und Übersichtlichkeit des Erhebungsbogens geprüft. Nach Durchführung der Voruntersuchung wurde der Erhebungsbogen überarbeitet, modifiziert und ergänzt. Größere Veränderungen mussten nicht vorgenommen werden.

Die anschließende Hauptuntersuchung unterteilte sich zeitlich in vier Untersuchungsphasen. Sie wurde im Zeitraum von März bis Juni 2001 in den einzelnen Einrichtungen durchgeführt. Die Daten wurden anonymisiert erhoben. Nach Abschluss der Hauptuntersuchung wurden die erhobenen Daten unter Anwendung des Computerprogramms SPSS 10.0 analysiert und ausgewertet. Um eine möglichst geringe Fehlerquote bei der Eingabe der Daten zu erzielen, wurde eine Eingabemaske mit entsprechender Codierung parallel zum Erhebungsbogen erstellt (vgl. Baur et al. 1998, S. 94; Schnell/Hill/Esser 1995, S. 387 ff.). Die anschließende Fehlerstichprobe zeigte eine Fehlerquote von 0,13%. Diese ergab sich aus dem Vergleich von 10% der Datensätze mit den originalen Erhebungsbögen.

9.2 Untersuchungsziele

Die in Kapitel 8 erfolgte Literaturanalyse zum bisherigen Forschungsstand gab einen Überblick über untersuchte Aspekte der geschlossenen Heimerziehung. Es zeigte sich, dass die Situation der Kinder und Jugendlichen vor der Aufnahme, Indikationskriterien, der Alltag in geschlossenen Heimen, die geschlossene Unterbringung aus Sicht der Jugendlichen und die Wirksamkeit pädagogisch-therapeutischer Hilfen im Vordergrund bisheriger Studien standen. Hilfeplanungen und deren Ergebnisse waren in keiner der Studien zentraler und eigenständiger Untersuchungsgegenstand. Die Notwendigkeit einer gesonderten Betrachtung dieser Aspekte ergibt sich aus der in Fachkreisen geforderten Versachlichung der Diskussion um geschlossene Heimerziehung und der aktuellen Qualitätsdebatte in der Jugendhilfe.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, Möglichkeiten und Grenzen der geschlossenen Heimerziehung anhand von bereits beendeten, dokumentierten Hilfeverläufen aufzuzeigen. Es soll untersucht werden, ob es der geschlossenen Heimerziehung gelingt, die individuelle Situation der Jugendlichen zu verbessern, die Möglichkeiten der sozialen Teilnahmemechanismen am gesellschaftlichen Leben zu erhöhen und die Voraussetzungen für eine offene Hilfe zu schaffen. Grundlage der Bewertung ist die in den Akten dokumentierte individuelle Entwicklung der Jugendlichen. Diese sollen durch einen Vergleich der Situation zu Beginn und am Ende der geschlossenen Heimerziehung nachgezeichnet werden. Der Vergleich schließt eine Erhebung der Prozess- und Ergebnisqualität⁷⁶ der Hilfeverläufe ein. Um den Entwicklungsstand der Jugendlichen zu Beginn der geschlossenen Heimerziehung ermitteln zu können, muss die Situation vor der Unterbringung analysiert werden. Es sollen dabei Merkmale der Gruppe der geschlossen untergebrachten Jugendlichen herausgestellt werden. Dieses Ziel wird durch den Sachverhalt unterstrichen, dass die Probanden der bisherigen Studien (von Wolffersdorff et al. 1996; Pankofer 1997) Mitte der 1980er und Anfang der 1990er Jahre geschlossen untergebracht waren. Erkenntnisse zur Gruppe der aktuell untergebrachten Jugendlichen liegen in der Literatur nicht vor.⁷⁷ Bei der Analyse der Merkmale der Gruppe geschlossen untergebrachter Jugendlicher ist ein geschlechtsspezifischer Vergleich von Interesse, da Jungen und Mädchen getrennt voneinander in (teil-)geschlossenen Einrichtungen untergebracht werden.

⁷⁶ Prozessqualität bezieht sich auf den Verlauf der Erbringung einer Dienstleistung. Es geht um die Art und Weise der Leistungserbringung sowie um eine angemessene und ablaufstrukturierende Beteiligung der Handlungsadressaten. Ergebnisqualität definiert den Grad der Zielerreichung im Prozess der Aufgabenwahrnehmung entsprechend des Hilfe- oder Maßnahmenplans. Es geht um Wirkungen und Nutzen der Hilfe (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 1997, S. 755; Jordan/Schone 1998, S. 265).

⁷⁷ Eine Ausnahme bildet die Studie von Stadler (2005), die sich jedoch nur auf die geschlossene Unterbringung von Mädchen bezieht. Diese waren im Zeitraum von 1991 bis 2001 geschlossen untergebracht. Aussagen zur Gesamtgruppe der aktuell geschlossen untergebrachten Jugendlichen lassen sich also nicht ziehen.

9.3 Annahmen der Untersuchung

Im Folgenden werden die untersuchungsleitenden Annahmen, die dahinter liegenden Fragestellungen und (Teil-)Ziele der einzelnen Erhebungsabschnitte vorgestellt. Die Annahmen können nicht einem speziellen theoretischen Hintergrund zugeordnet werden. Sie basieren auf unterschiedlichen Erklärungsansätzen und der Literaturanalyse entnommenen Erkenntnissen.

In Anlehnung an das Konzept der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit (Thiersch 1992) wird davon ausgegangen, dass sich Entwicklungen der Jugendlichen erst von einem Vergleich der Ausgangslage mit der Situation am Ende der Unterbringung ableiten lassen.⁷⁸ Anhand der individuellen Entwicklungen der Jugendlichen lassen sich in einem weiteren Schritt Aussagen zu den Möglichkeiten und Grenzen der geschlossenen Heimerziehung treffen. Daher wurden Annahmen zu den Abschnitten „Situation vor der geschlossenen Heimerziehung“, „Beginn und Verlauf der Maßnahme“ und „Situation am Ende der Unterbringung“ aufgestellt.

9.3.1 Annahmen zur Situation vor der geschlossenen Heimerziehung

Ziel des ersten Erhebungsabschnitts ist die Beschreibung der Gruppe geschlossen untergebrachter Jugendlicher. Strukturen und Merkmale der Zielgruppe sollen ermittelt werden. Die Ergebnisse bilden die Ausgangsbedingungen der Maßnahme und sind für die spätere Analyse der individuellen Entwicklungen der Jugendlichen erforderlich. Einen wesentlichen Indikator der Situation der Jugendlichen vor der geschlossenen Unterbringung bilden die Sozialisationsbedingungen in den Familien. Wie in Kapitel 8.3 dargelegt, wachsen Adressaten stationärer Erziehungshilfen in Familien mit sozialen und ökonomischen Belastungen auf. In Anlehnung an das Konzept der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit und an systemtheoretische Ansätze kann davon ausgegangen werden, dass die Schwierigkeiten der Jugendlichen in Wechselwirkung zu ihren Lebensfeldern (insbesondere der Familie) stehen. Da in den Diskussionen stets die „besonders schwierigen“ Verhaltensweisen der Jugendlichen und die hohe Anzahl bisheriger Hilfen hervorgehoben werden, wird angenommen,

⁷⁸ Wie in den folgenden Unterkapitel dargelegt, basieren einige Annahmen auf dem Konzept der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit. Dieser theoretische Ansatz scheint zunächst im Widerspruch zum Charakter der geschlossenen Heimerziehung als „totale Institution“ (Goffman 1972) zu stehen. Es lassen sich jedoch einige, wenn auch nicht alle Grundannahmen dieses Ansatzes, auf die geschlossene Heimerziehung übertragen. Lebensweltorientierte Arbeit nimmt ihren Ausgang in den gegebenen Strukturen, Verhältnissen und Bewältigungsmustern der Adressaten. Sie versucht, an diese anknüpfend, mit den Adressaten Bewältigungsstrategien und Hilfen zu entwickeln. Der junge Mensch wird als Subjekt mit seinen individuellen und sozialen Ressourcen zur Lebensbewältigung gesehen (vgl. Baur et al. 1998, S. 67 ff.). Weitere übertragende Aspekte bilden die Berücksichtigung der sich gegenseitig bedingenden Lebensfelder, der Einbezug der Eltern in den Hilfeprozess und eine Kooperation und Partizipation bei der Hilfeplanung und -gestaltung. Neben diesen Aspekten ist zu bedenken, dass die geschlossene Heimerziehung nicht mehr mit einer absoluten Geschlossenheit gleichzusetzen ist. Nach einer Phase der absoluten Geschlossenheit öffnet sich die Unterbringung für den Jugendlichen je nach erreichter „Ausgangsstufe“ zunehmend. Eine Einbindung der Jugendlichen in örtliche Vereine oder das Absolvieren von Praktika außerhalb der Einrichtungen ist in diesem Rahmen möglich. Im Weiteren erscheint eine Anlehnung an das Konzept der Lebensweltorientierung sinnvoll, da die Jugendlichen nach § 1631b BGB in Verbindung mit § 34 SGB VIII untergebracht sind.

dass die Situation der Familien geschlossen untergebrachter Jugendlicher durch erschwerte soziale und ökonomische Bedingungen gekennzeichnet ist (1. Annahme).

Diese Annahme soll Aufschluss über die soziale Herkunft und den Hintergrund der Erfahrungen der Jugendlichen geben. Es gilt zu klären, welche Belastungen die Familien aufweisen, die eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten der Jugendlichen bedingen. Neben der Familie haben die Sozialisationsfelder Schule und öffentliche Erziehungshilfen einen erheblichen Einfluss auf die kindliche Entwicklung. Wie in Kapitel 5.2 und 6.3 aufgezeigt, wird die geschlossene Unterbringung für junge Menschen gefordert und als notwendig erachtet, die als „besonders schwierig“, „ständig entweichend“, „pädagogisch nicht erreichbar“ und „nicht tragbar“ erscheinen. Sie gilt als „ultima ratio“, das heißt, als Maßnahme, die erst dann eintritt, wenn sämtliche Angebote der öffentlichen Erziehung erfolglos geblieben sind. Daher wird angenommen,

dass die Jugendlichen eine Vielzahl von Hilfen vor der geschlossenen Unterbringung durchlaufen, die zu einer Verstärkung der individuellen Problematik beitragen (2. Annahme).

Im Hinblick auf die zweite Annahme stellen sich verschiedene Fragen. Einerseits gilt es zu klären, aufgrund welcher Schwierigkeiten die Jugendlichen welche Hilfen vor der geschlossenen Unterbringung wahrnehmen. Ergänzend ist die Anzahl der Hilfen zu untersuchen, um nachweisen zu können, ob die geschlossene Heimerziehung tatsächlich am Ende einer Kette von Jugendhilfeerfahrungen steht. Andererseits stellt sich die Frage, warum Hilfen im Vorfeld erfolglos bleiben und inwiefern sie dazu beitragen, dass junge Menschen zu sogenannten „besonders schwierigen“ Jugendlichen werden. Neben der hohen Anzahl an Vorinterventionen werden in den Diskussionen verschiedene Kriterien zur Indikation angeführt. Entsprechend der Ausführungen in Kapitel 6.2 liegen jedoch keine einheitlichen Indikationskriterien zur geschlossenen Unterbringung vor. Daher wird angenommen,

dass die Indikation zur geschlossenen Unterbringung eine Kombination individueller, lebensweltlicher und struktureller Faktoren darstellt (3. Annahme).

Im Rahmen dieser Annahme ist der Frage nachzugehen, aufgrund welcher konkreter Fakten Jugendliche geschlossen untergebracht werden. Ebenso sind in diesem Zusammenhang die Rechtsgrundlagen und die vorgesehene Dauer der Unterbringung zu untersuchen.

9.3.2 Annahmen zum Beginn und Verlauf der Maßnahme

Ziel des zweiten Erhebungsabschnitts ist die Beschreibung von Hilfeplanungen in der geschlossenen Unterbringung. Die Hilfeverläufe sollen im Hinblick auf fachliche Kriterien der Hilfeplanung, Erziehungsziele, pädagogische Interventionen und Elternarbeit analysiert werden. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für eine spätere Beurteilung der Hilfeverläufe. Einen wesentlichen Indikator zur Ausgestaltung der Unterbringung und Bewertung der Entwicklungen der Jugendlichen stellen die zu Beginn und im weiteren Verlauf gesetzten Ziele dar. In der Literatur (→Kap. 5.2, 6.3, 8.3) werden vorrangig Schwierigkeiten von geschlossen untergebrachten Jugendlichen im Sozial- und Lernverhalten beschrieben (z.B.

Entweichungen, Delinquenz, Fremdgefährdungen, Beziehungsstörungen oder Schulprobleme), so dass angenommen wird,

dass der Schwerpunkt der pädagogischen Zielsetzungen bei geschlossen untergebrachten Jugendlichen in der Förderung des Sozial- und Lernverhaltens liegt (4. Annahme).

Die Umsetzung und das Erreichen der angestrebten Ziele hängt von verschiedenen Faktoren ab. In Anlehnung an das Konzept der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit, die im SGB VIII § 36 festgelegten Mitwirkungsrechte und die in der Literatur (Jordan/Schrappner 1994; Merchel 1998; Becker 1999) genannten Wirkungen fachlicher Kriterien wird angenommen,

dass fachliche Kriterien der Hilfeplanung einen wesentlichen Indikator für eine erfolgreiche Zielumsetzung darstellen (5. Annahme).

Die Überprüfung dieser Annahme soll Aufschluss geben, inwiefern fachliche Kriterien bei der Hilfeplanung berücksichtigt und umgesetzt werden. Es soll untersucht werden, ob die Jugendlichen und ihre Eltern tatsächlich als Partner im Hilfeprozess wahrgenommen werden. Ebenso gilt es zu klären, inwiefern sich fachliche Kriterien (wie z.B. eine aktive Beteiligung der Adressaten an der Hilfeplanung) auf den Hilfeverlauf und das Erreichen von Zielen auswirken. Ein wesentliches Kriterium der Hilfeplanung ist die Beteiligung der Adressaten, die einen aktiven Einbezug der Eltern bedingt. Eine aktive Teilnahme der Eltern an der Hilfe erlangt insbesondere in Anlehnung an das Konzept der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit und an systemtheoretische Ansätze an Bedeutung. Wie jedoch in Kapitel 8.3 dargelegt, nimmt Elternarbeit in der Heimerziehung keinen hohen Stellenwert ein. In der geschlossenen Heimerziehung wird Elternarbeit vermutlich durch eine aufgrund negativer Erfahrungen mit erzieherischen Hilfen geringe Bereitschaft der Eltern zur Mitarbeit, mögliche Schuldvorwürfe an die Eltern oder sehr weite Entfernungen zwischen dem Wohnort der Eltern und Standort der Einrichtung zusätzlich erschwert. Daher wird angenommen,

dass Elternarbeit in der geschlossenen Heimerziehung nur in geringem Umfang erfolgt (6. Annahme).

Im Rahmen dieser Annahme ist der Frage nachzugehen, ob und in welcher Form Elternarbeit in der geschlossenen Heimerziehung praktiziert wird beziehungsweise aus welchen Gründen im gegebenen Fall Elternarbeit nicht stattfindet. Es gilt zu klären, welche Bedeutung die Eltern während der Unterbringung haben. Ebenso ist zu untersuchen, in welcher Weise sich Elternarbeit auf den Hilfeverlauf und das Erreichen der Ziele auswirkt.

9.3.3 Annahmen zur Situation am Ende der Unterbringung

Im dritten Abschnitt der Untersuchung sollen individuelle Entwicklungen und erreichte Ziele der Unterbringung untersucht werden. Es soll der Nutzen der Unterbringung für den Jugendlichen ermittelt sowie Möglichkeiten und Grenzen der geschlossenen Heimerziehung aufgezeigt werden. Im Weiteren ist der (fachliche) Abschluss der Maßnahme von Interesse. Nach heutigem Jugendhilfeverständnis bestehen die Aufgaben der öffentlichen

Erziehung unter anderem in der Erhöhung individueller sozialer Teilnahmekancen der Adressaten am gesellschaftlichen Leben (vgl. Baur et al. 1998, S. 55). Erzieherische Hilfen sollen Prozessen der gesellschaftlichen Ausgrenzung entgegenwirken. Trotz möglicher stigmatisierender Wirkungen geschlossener Heimerziehung wird in Anlehnung an die in Kapitel 8 vorgestellte Studie von Bürger (1990)⁷⁹ angenommen,

dass das Angebot der geschlossenen Heimerziehung die sozialen Teilnahmekancen der Jugendlichen nach der Unterbringung erhöht (7. Annahme).

Es stellt sich die Frage, inwieweit die sozialen Teilnahmekancen der Jugendlichen während der Unterbringung erhöht wurden. In diesem Zusammenhang ist auch nach erreichten beziehungsweise nicht erreichten Zielen der Unterbringung zu fragen. Es gilt zu klären, inwiefern sich die individuelle Situation der Jugendlichen verbessert hat, so dass eine geschlossene Unterbringung aus Sicht der Fachkräfte als nicht mehr notwendig erscheint. Ebenso ist zu untersuchen, warum Ziele erreicht beziehungsweise nicht erreicht werden. Erreichte und nicht erreichte Ziele weisen auf Möglichkeiten und Grenzen der geschlossenen Heimerziehung hin. Neben erhöhten sozialen Teilnahmekancen stellt ein Wechsel in eine offene Hilfe ein Hauptziel der geschlossenen Heimerziehung dar. Sie wird von den Befürwortern als „Wiedereinstieg“ in die Hilfe verstanden und soll bewirken, dass sich die Jugendlichen wieder auf Beziehungen einlassen und offene, auf Freiwilligkeit beruhende Hilfen annehmen können. Daher wird angenommen,

dass an die geschlossene Unterbringung weitere Angebote der Jugendhilfe anschließen (Annahme 8).

Im Rahmen dieser Annahme soll der Frage nachgegangen werden, ob die geschlossene Heimerziehung ihre Funktion einer „Wiedereinstiegshilfe“ erfüllt. Ebenso ist zu untersuchen, nach welcher Dauer in welcher Weise der Abschluss der geschlossenen Heimerziehung und der eventuelle Wechsel in eine offene Hilfe geplant wird.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die zugrundegelegten Annahmen der empirischen Untersuchung. Um im folgenden Text nicht immer die kompletten Annahmen anführen zu müssen, werden diese schlagwortartig codiert.

⁷⁹ Entgegen des Ansatzes des „labeling approach“ weist Bürger (1990, S. 197) darauf hin, dass es „kein Widerspruch sein muss, dass eine Instanz sozialer Kontrolle zur Verbesserung sozialer Teilnahmekancen der Adressaten beiträgt“.

Tab. 13: Annahmen

Annahme		„Kurzform“
1.	Die Situation der Familien geschlossen untergebrachter Jugendlicher ist durch erschwerte soziale und ökonomische Bedingungen gekennzeichnet.	Erschwerte soziale und ökonomische Bedingungen
2.	Die Jugendlichen durchlaufen eine Vielzahl von Hilfen vor der geschlossenen Unterbringung, die zu einer Verstärkung der individuellen Problematik beiträgt.	Vorinterventionen
3.	Die Indikation zur geschlossenen Unterbringung stellt eine Kombination individueller, lebensweltlicher und struktureller Faktoren dar.	Indikation
4.	Der Schwerpunkt der pädagogischen Zielsetzung liegt bei geschlossen untergebrachten Jugendlichen in der Förderung des Sozial- und Lernverhaltens.	Ziele
5.	Fachliche Kriterien der Hilfeplanung stellen einen wesentlichen Indikator für eine erfolgreiche Zielumsetzung dar.	Fachliche Kriterien
6.	Elternarbeit erfolgt in der geschlossenen Heimerziehung nur in geringem Umfang.	Elternarbeit
7.	Das Angebot der geschlossenen Heimerziehung erhöht die sozialen Teilnahmechancen der Jugendlichen nach der Unterbringung.	Soziale Teilnahmechancen
8.	An die geschlossene Unterbringung schließen weitere Angebote der Jugendhilfe an.	Abschluss der Unterbringung

9.4 Stichprobe

Die Stichprobe umfasst 41 weibliche und 47 männliche Kinder und Jugendliche im Alter von 11 bis 18 Jahren ($n=88$). Zu Beginn der Untersuchungsphase standen 96 Akten von Jugendlichen zur Verfügung. Nach Sichtung der einzelnen Akten erwiesen sich jedoch 8 Akten als ungeeignet, da sie nur sehr unvollständig geführt waren oder einen sehr kurzen Aufenthalt aufwiesen. Der Hilfeverlauf war in diesen Fällen nicht ausreichend ersichtlich. Aufgrund der fehlenden Kooperationsbereitschaft einiger Einrichtungen konnte keine Vollerhebung eines gesamten Jahrganges durchgeführt werden.

Die Jungen und Mädchen waren im Jahr 1999 in Heimen der Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland geschlossen untergebracht. Einrichtungen, die ausschließlich auf der Grundlage von §§ 71/72 JGG unterbringen, waren bei der Auswahl ausgeschlossen, da ein umfassendes Bild der geschlossenen Unterbringung in der Jugendhilfe ermittelt werden sollte. Bei den Institutionen handelte es sich jeweils um zwei Heime für Mädchen beziehungsweise Jungen in den südlichen Bundesländern. (Teil-)Geschlossene Einrichtungen aus den nördlichen Bundesländern nahmen aus den in Kapitel 9.2 genannten Gründen an der Untersuchung nicht teil. Aus datenschutzrechtlichen Gründen und auf Wunsch einzelner Einrichtungen werden die Heime bei der Auswertung nicht namentlich genannt und mit den Buchstaben A, B, C und D codiert.

Der prozentuale Anteil der Stichprobe an der Gesamtpopulation lässt sich aufgrund von fehlenden statistischen Angaben nicht ermitteln.⁸⁰ Die Anzahl der geschlossen untergebrachten Kinder und Jugendlichen wird vom Statistischen Bundesamt, den statistischen Landesämtern und den Landesjugendämtern nicht gesondert, sondern im Zusammenhang aller in stationären Erziehungshilfen lebenden jungen Menschen erfasst. Es wird lediglich die Anzahl der geschlossenen Einrichtungen und Plätze erhoben. Durch die fehlenden Angaben zur Grundgesamtheit und die bedingte Auswahl der Stichprobe ist die Aussagekraft der Untersuchungsergebnisse (Repräsentativität) eingeschränkt. Die Ergebnisse der Datenerhebung gelten nur für die Stichprobe der vorliegenden Untersuchung. Es ist jedoch anzunehmen, dass sie Tendenzen für die Grundgesamtheit aufweisen.

9.5 Erhebungsmethode

Zunächst wird die gewählte Erhebungsmethode – die Aktenanalyse – vorgestellt und begründet. Da bei der Auswertung und Darstellung der Daten stets verschiedene Einschränkungen der Aussagekraft von Akten berücksichtigt werden müssen, werden Vor- und Nachteile einer Aktenanalyse beleuchtet. Im Anschluss werden der konzipierte Erhebungsbogen in seinem Aufbau und die Kriterien zur Beurteilung der Hilfeverläufe erläutert.

9.5.1 Die Aktenanalyse

Für die vorliegende Arbeit wurde die Aktenanalyse als Forschungsmethode gewählt. Sie ist eine auf der Inhaltsanalyse basierende und nicht-reaktive⁸¹ Methode der empirischen Sozialforschung (vgl. Schnell/Hill/Esser 1995, S. 372 f.). Unter einer Akte im Bereich der Jugendhilfe werden „alle im Zusammenhang mit dem sozialarbeiterischen Handeln entstandenen schriftlichen Dokumente, die aus mehreren, in sich unselbständigen Einzelschriftstücken bestehen“ (Müller 1980, S. 46), verstanden. Sie dienen einem amtlichen oder dienstlichen Zweck (vgl. § 67, Absatz 4 SGB X). In der vorliegenden Untersuchung wurden Einzelfallakten⁸² der (teil-)geschlossenen Einrichtungen analysiert. Es wurden die in den Akten enthaltenen Aufnahmebögen (Anamnesen), Berichte zu vorherigen Hilfen, psychiatrische Stellungnahmen, gerichtliche Genehmigungen, Hilfeplanprotokolle, Aktenverweise, Erziehungsplanungen, Evaluationen, Entwicklungs- und Abschlussberichte berücksichtigt. Anhand dieser Dokumente wurden bereits beendete Hilfeverläufe geschlossen untergebrachter Jugendlicher in zeitlichen Abschnitten verfolgt und bewertet. Es handelt sich daher um eine Querschnittsanalyse mit „retrospektive[r] Längsschnittperspektive“ (Bürger 1993, S. 11).

⁸⁰ Gemessen an der im Jahr 1999 zur Verfügung stehenden Anzahl von 125 geschlossenen Plätzen in der Bundesrepublik Deutschland und der in früheren Studien ermittelten durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von etwa fünf bis sechs Monaten (vgl. von Wolfersdorff et al. 1996, S. 76) ergibt sich ein Anteil des Untersuchungssamples an der Grundgesamtheit von 35,2%.

⁸¹ Nicht-reaktive Methoden lassen sich „als Erhebungsmethoden bezeichnen, die eine Rückwirkung auf die Reaktion der untersuchten Personen weitgehend ausschließen, dass den untersuchten Personen durch die Art der Untersuchung nicht bewusst werden kann, dass ihre Handlungen oder die Folgen ihrer Handlungen Gegenstand einer wissenschaftlichen Datenerhebung sind“ (Schnell/Esser/Hill 1995, S. 379).

⁸² Nach Müller (1980, S. 23) handelt es sich um Sachakten oder Aktendossiers, die alle Schriftstücke eines Sachverhalts ohne Rücksicht auf Herkunft oder Adressat enthalten.

Aufgrund verschiedener Einschränkungen der Aussagekraft schriftlicher Dokumente wird die Methode der Aktenanalyse in der Literatur sehr kritisch betrachtet (vgl. Müller 1980, S. 15 ff.). In Anlehnung an interaktionistische Ansätze ist es nicht möglich, Wirklichkeit objektiv darzustellen. Beschreibungen von Wirklichkeit stehen im engen Zusammenhang mit Wahrnehmungen, Interpretationen, Werten und Erfahrungen des Beobachters. Daher geben Akten stets nur Ausschnitte der komplexen Realität der Lebenswelt und Verhaltensmuster der Adressaten wieder. Dokumente in Akten unterliegen der Selektion und Interpretation des Aktenführenden. Gesammelte Informationen werden unter professionellen Gesichtspunkten bewertet und gefiltert dokumentiert. Diese Auswahl- und Filterungsprozesse sind durch institutionelle Vorgaben, individuelle Norm-/Wertvorstellungen und professionelle Handlungsorientierungen des Aktenführenden determiniert (vgl. Müller 1980, S. 39 ff.). Rechtliche Normen und arbeitsökonomische Zwänge stellen weitere Determinanten dar. Das heißt, in den Akten sind nur diejenigen Informationen enthalten, die den Fachkräften zugänglich waren und die sie als dokumentationswürdig beziehungsweise inhaltlich relevant beurteilten. Ein weiterer Kritikpunkt beinhaltet, dass Darstellungen und Sichtweisen der Adressaten den Dokumenten selten zu entnehmen sind.

Akten sind auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass sie eine rechtstaatliche und institutionsbedingte Funktion einnehmen. Ein Teil der Dokumente dient allein als Nachweis fachlicher Tätigkeiten und als Entscheidungsgrundlage über die Fortführung der Hilfe und der Kostenentscheidung. „Dies führt dazu, dass sich aus der Notwendigkeit der Begründung Typisierungen und schnell verständliche Kategorien einspielen“ (Baur et al. 1998, S. 82). Es besteht dabei sowohl die Gefahr der Bildung von Stereotypen, die stark von persönlichen Einschätzungen der Fachkräfte abhängen, als auch einer nicht kontrollierbaren Eigendynamik der Akten. Schwierigkeiten und Probleme der Adressaten werden in den Begründungen zur weiteren Notwendigkeit der Hilfe und zur Rechtfertigung der anfallenden Kosten hervorgehoben. Stärken und Ressourcen der Kinder/Jugendlichen bleiben oftmals unerwähnt. Dieser Aspekt ist insbesondere bei den Dokumenten der hier analysierten Akten zu berücksichtigen, da die Fortführung der geschlossenen Unterbringungen von der Gefährdung des Kindeswohls abhängt sowie mit hohen Kosten verbunden ist.

Neben diesen Aspekten ist eine Aktenanalyse von der Qualität und Quantität der Aktenführung abhängig. Entsprechend der Vorgaben der jeweiligen Institution können Akten sehr unterschiedlich geführt werden (vgl. z.B. die in Kapitel 7 aufgezeigte Vielzahl der vorliegenden Leitfäden und Handlungsempfehlungen zur Hilfeplanung). Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass die zu analysierenden Dokumente „prozess-produzierte Daten“ (Müller 1980, S. 9)⁸³ enthalten, die nicht zum Zweck der Forschung erzeugt wurden. Die Funktion der Dokumente und ihre Entstehung muss daher stets berücksichtigt werden. Die „prozess-produzierten“ Daten bedingen bei der Aktenanalyse eingeschränkte Möglichkeiten der Überprüfung der Validität. Die oben beschriebenen Prozesse der Selektion durch den Aktenführenden werden durch den Forschungsprozess nochmals verstärkt, da eine forschungsmethodologische Selektion durch die Auswahl der Akten und bestimmter thematischer Schwerpunkte erfolgt.

⁸³ Unter „prozess-produzierten Daten“ sind „jene Daten gemeint, die als Aufzeichnung öffentlicher und privater Organisationen im Rahmen ihrer Tätigkeit ‘produziert’ und gesammelt werden“ (Müller 1980, S. 9).

Trotz dieser Einschränkungen, die bei der Ergebnisinterpretation stets berücksichtigt werden müssen, wird die Methode für die vorliegende Untersuchung aus mehreren Gründen als geeignet bewertet. Der in den Akten abgebildete Ausschnitt sozialer Wirklichkeit weist wichtige Sachverhalte auf, die für die geschlossene Unterbringung von Jugendlichen und den gesamten Hilfeverlauf entscheidend sind. Die Dokumente spiegeln Prozesse der fachlichen Bewertung, Entscheidungen zur Hilfeplanung und Deutungsmuster der Fachkräfte wider (fall- und fachspezifische Realität). Die einzelnen Dokumente zeichnen zudem „jugendhilferelevante Entwicklungsprozesse nach, anhand derer eine Einschätzung zum Hilfeverlauf bzw. eine fachliche Evaluation möglich wird“ (Baur et al. 1998, S. 85). Wie in Kapitel 7 dargelegt, eignen sich insbesondere Hilfepläne zur Darstellung und Evaluation von Hilfeverläufen. Sie dokumentieren sowohl individuelle Entwicklungen der Kinder/Jugendlichen als auch Aushandlungs- und Beratungsprozesse der Fachkräfte und Adressaten. Durch die im SGB VIII vorgesehene Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen ist davon auszugehen, dass Hilfepläne Angaben zu gemeinsam getroffenen Vereinbarungen und Zielsetzungen enthalten und damit neben der sozialen Realität auch die Sichtweisen der Betroffenen (individuelle Realität) dokumentieren. Handlungszusammenhänge und Hilfeverläufe können somit anhand von Akten rekonstruiert werden. Neben diesen Gründen eignet sich eine Aktenanalyse, da auch zeitlich bereits zurückliegende Ereignisse ohne das Moment der Erinnerungsverzerrung erhoben werden können. Ebenso ist eine Informationsbeeinflussung/-manipulation bei der Erhebung der Daten auszuschließen.

Neben diesen Aspekten waren forschungsökonomische Gründe für die Wahl der Erhebungsmethode mitverantwortlich. Eine (ergänzende) qualitative Untersuchung in Form von Interviews der geschlossen untergebrachten Jugendlichen hätte einen wesentlichen zeitlichen und finanziellen Mehraufwand erfordert. Die Aussagekraft der Interviews wäre ferner durch eine teilweise fehlende Bereitschaft der Jugendlichen zu einem Interview eingeschränkt gewesen. Für weiterführende Forschungsarbeiten erscheint eine Befragung der Klienten zur subjektiven Bewertung der Hilfe und deren Gegenüberstellung mit Ergebnissen von Aktenanalysen jedoch als bearbeitungswürdig.

9.5.2 Erhebungsbogen

Auf der Grundlage der untersuchungsleitenden Annahmen wurde ein standardisierter Erhebungsbogen für die Auswertung von Einzelfällen entwickelt (→Kap. 9.5 und 14.1). Der Erhebungsbogen untergliedert sich in drei Abschnitte:

1. Situation der Jugendlichen vor der geschlossenen Heimerziehung,
2. Beginn und Verlauf der Maßnahme und
3. Situation am Ende der Unterbringung.

Hinter der dreigeteilten Form des Erhebungsbogens steht die Überlegung, dass sich Möglichkeiten und Grenzen der geschlossenen Heimerziehung erst durch einen Vergleich der Situation zu Beginn und am der Ende der Unterbringung aufzeigen lassen. In den einzelnen Abschnitten werden Indikatoren/Variablen zu

1. demographischen Grunddaten, der individuellen Situation der Jugendlichen und ihrer Familien, Hilfen im Vorfeld der geschlossenen Heimerziehung, Indikationsstellungen, Rechtsgrundlagen,
2. Festschreibung der Hilfe, Ziele der Unterbringung, pädagogisch-therapeutische Interventionen, fachlichen Kriterien der Hilfeplanung, Hilfeverlauf, Elternarbeit und
3. Entwicklungsstand der Jugendlichen am Ende der geschlossenen Heimerziehung, Dauer der Hilfe, Entweichungen und Isolierungen während der Unterbringung, anschließenden Hilfen, weiterführenden Zielen und Prognosen erhoben.

Der Erhebungsbogen umfasst sowohl geschlossene als auch offene Variablen. Bei den geschlossenen Variablen waren mögliche Kategorien (Items) vorgegeben, denen die Akteninformationen zugeordnet wurden. Die Items der geschlossenen Variablen wurden an die in der Literatur (z.B. Baur et al. 1998; EVAS 2000; von Wolffersdorff et al. 1996) vorliegenden Kategorien angelehnt, um einen späteren Vergleich mit anderen Studien zu ermöglichen. Offene Variablen wurden in den Fällen gewählt, in denen keine geeigneten Kategorien im Vorfeld der Untersuchung konstruiert werden konnten. Die Angaben der offenen Variablen wurden vor der Datenauswertung kategorisiert und für die Dateneingabe codiert. Um eine möglichst analoge Abbildung der Akten zu erreichen, wurde teilweise bei der Kategorisierung der Variablen auf in der Jugendhilfe gängige Formulierungen zurückgegriffen. „In manchen Fällen kann dies zu Stigmatisierungen führen, die in der Aktenführung oftmals unhinterfragt mitproduziert werden und sich dann wie ein roter Faden durch den gesamten Hilfeverlauf weitertragen“ (Baur et al. 1998, S. 86).

9.5.3 Kriterien zur Beurteilung der Hilfeverläufe

In Kapitel 8.2 wurden die Schwierigkeiten bei der Beurteilung von Hilfen und Erziehungserfolgen erläutert. Langfristige Erfolge von Hilfen sind aufgrund einer bestehenden „Vielfalt möglicher individueller Lebensentwürfe“ (Baur et al. 1998, S. 100) und möglicher biographischer Diskontinuitäten nur schwer erfassbar. In der vorliegenden Untersuchung werden daher Möglichkeiten und Grenzen der geschlossenen Heimerziehung von einem Vergleich der Situation zu Beginn und am Ende der Maßnahme abgeleitet. Grundlage der Bewertung ist der in den Akten dokumentierte individuelle Entwicklungsstand der Jugendlichen am Ende der Unterbringung. Dieser wird in der Regel von den Fachkräften in Relation mit den in den Hilfeplänen benannten Zielen, die nach pädagogischem Ermessen und nach Absprache aller Beteiligten möglich erschienen, beurteilt (vgl. Gerull 1996, S. 102). Die Bilanzierung der geschlossenen Heimerziehung ist in der vorliegenden Arbeit auf den Zeitpunkt der Unterbringung beschränkt.

Für die Beurteilung und Bewertung der Hilfeverläufe wurden die in den Hilfeplänen festgelegten Ziele in einem ersten Schritt folgenden Bereichen zugeordnet:

- Ø Sozialverhalten,
- Ø Lernverhalten,
- Ø emotionales und gesundheitliches Befinden,
- Ø Alltags- und Freizeitverhalten und
- Ø Eltern/Umfeld.

Im Anschluss erfolgte eine Analyse der individuellen Entwicklungen der Jugendlichen in den einzelnen Bereichen und der erreichten Einzelziele. Es wurde überprüft, welche Ziele in welchem Umfang während der Unterbringung erreicht wurden. Grundlage der Überprüfung waren die Angaben in Hilfeplänen, Evaluationsbögen, Entwicklungs- und Abschlussberichten. Das genannte Untersuchungsmaterial deutet darauf hin, dass es sich überwiegend um fachliche Einschätzungen zur Zielerreichung handelt. Dieser Sachverhalt ist bei der Ergebnisdarstellung zu berücksichtigen. Gespräche mit den Vertretern aus der Praxis vor der Konzipierung des Erhebungsbogens ergaben, dass einige Einrichtungen interne Evaluationen (z.B. mit EVAS⁸⁴) durchführten. Um möglichst genau die Bewertung der Zielerreichung erheben zu können, wurden daher in Anlehnung an Gerull (1996, S. 102), Baur et al. (1998, S. 99f.) und EVAS (2000) folgende Kategorien operationalisiert:

- Ø Als „**nicht erreicht**“ wurde ein Ziel eingestuft, wenn diesbezüglich eine negative oder stagnierende Entwicklung beschrieben wurde. Positive Veränderungen zur Ausgangssituation wurden nicht genannt.
- Ø Als „**teilweise erreicht**“ wurden Ziele bewertet, bei denen Teilaspekte des Ziels erreicht wurden, jedoch wesentliche Entwicklungsaufgaben aus Sicht der Fachkräfte bestehen blieben. Eine in Ansätzen positive Entwicklung des Jugendlichen wurde dokumentiert.
- Ø Als „**überwiegend erreicht**“ wurde ein Ziel beurteilt, wenn Teilaspekte des Ziels aus Sicht der Fachkräfte mehrheitlich erreicht und eine insgesamt positive Entwicklung beschrieben wurde.
- Ø „**Vollständig erreicht**“ war ein Ziel, wenn alle Teilaspekte des Ziels als erreicht beschrieben wurden. Eine positive Entwicklung des Jugendlichen und Erfolge wurden hervorgehoben.
- Ø „**Nicht ersichtlich**“ wurde ein Ziel bilanziert, wenn keine oder nur unzureichende Aktenangaben vorhanden waren.

Im Anschluss an die Bilanzierung der Einzelziele wurden diese zusammengefasst und in ihrer Summe bewertet. Die Hilfeverläufe wurden nach folgendem Klassifikationsschema bewertet:

- Ø Hilfeverläufe mit „**nicht erreichten**“ Gesamtzielen wurden bilanziert, wenn die Ziele während der Unterbringung nicht erreicht wurden. Nur vereinzelt wurden Ziele teilweise erreicht. Insgesamt wurde eine negative oder stagnierende Entwicklung der Jugendlichen beschrieben.
- Ø Bei Hilfeverläufen mit „**teilweise erreichten**“ Gesamtzielen wurde eine in Ansätzen positive Entwicklung der Jugendlichen beschrieben. Die Mehrzahl der Ziele wurde in Teilaspekten erreicht. Einzelne Ziele wurden überwiegend oder vollständig erreicht. Wesentliche Entwicklungsaufgaben blieben bestehen.
- Ø Hilfeverläufe wurden als „**überwiegend erreicht**“ bilanziert, wenn die Mehrzahl der Ziele überwiegend oder vollständig erreicht wurden. Nur einzelne Ziele wiesen

⁸⁴ EVAS ist eine Evaluationsstudie erzieherischer Hilfen des Instituts Kinder- und Jugendhilfe Mainz. Im Hinblick auf die gesetzlichen Änderungen des SGB VIII (§ 78 b) wurde ein Instrumentarium entwickelt, das Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen auf der Basis von Selbstevaluation eine umsetzbare Qualitätssicherung ermöglicht (www.ikj.mainz.de).

eine schlechtere Bewertung auf. Insgesamt wurde eine positive Entwicklung der Jugendlichen dokumentiert.

- Ø Hilfeverläufe mit „**vollständig erreichten**“ Gesamtzielen wurden bilanziert, wenn alle Ziele als vollständig erreicht bewertet wurden.
- Ø Die Kategorie „**nicht ersichtlich**“ umfasst Hilfeverläufe, bei denen aufgrund fehlender Aktenangaben keine Bilanzierung möglich war.

Die Kategorien der Gesamtbewertung zeigen, inwieweit sich die Situation der Jugendlichen aus Sicht der Fachkräfte oder in Abstimmung aller Beteiligten verändert hat.

9.6 Auswertungsmethode

Die gewonnenen Daten der Untersuchung wurden mit Hilfe des Statistikprogramms SPSS for windows 10.0 ausgewertet und analysiert. In einem ersten Schritt wurden Häufigkeitsauszählungen der einzelnen Variablen durchgeführt und statistische Kennwerte ermittelt. Im Anschluss folgten Gruppenvergleiche (Kreuztabellierung) in Bezug auf das Geschlecht, das Aufnahmealter, die Anzahl der Vorinterventionen, die Dauer der Maßnahmen und die erreichten Ziele am Ende der Unterbringung. Eine Prüfung der Ergebnisse der Untersuchung unter Anwendung der Inferenzstatistik erfolgte nicht. Das heißt, Korrelationen und Signifikanzen wurden nicht berechnet. Wie in Kapitel 9.3 erläutert wurde, konnte aufgrund der fehlenden Angaben zur Grundgesamtheit keine „saubere“ Stichprobe gezogen werden. Eine „saubere Stichprobe“ stellt jedoch die Voraussetzung für die Anwendung der Methoden der Inferenzstatistik und für eine Verallgemeinerung der Ergebnisse dar (vgl. Schnell/Esser/Hill 1995, S. 278 ff./S. 409). In der vorliegenden Arbeit wurden ausschließlich Methoden der deskriptiven Statistik angewandt.

Die gewonnenen Daten und Erkenntnisse gelten aus oben genannten Gründen nur für die Stichprobe der vorliegenden Untersuchung. Um die Ergebnisse in ihrer Tendenz zu prüfen, wurden sie den Daten der bisherigen Forschungsarbeiten und der Bundesstatistik gegenübergestellt. Auf diese Weise konnten Übereinstimmungen, Besonderheiten und typische Strukturen der geschlossenen Heimerziehung ermittelt und aufgezeigt werden.

10. Darstellung und Diskussion der Untersuchungsergebnisse

Die Darstellung und Diskussion der durch die Aktenanalyse gewonnenen Ergebnisse orientiert sich an den in Kapitel 9.1.2 dargestellten Abschnitten der Erhebung.⁸⁵ Zu Beginn des Kapitels werden soziodemographische Daten der Untersuchungspopulation erläutert. Im Anschluss erfolgt die Darstellung der in den Akten dokumentierten Situation der Kinder und Jugendlichen vor der Aufnahme in die geschlossene Heimerziehung. Es werden verschiedene Belastungsfaktoren im Lebenslauf, Schwierigkeiten der Kinder/Jugendlichen, Vorinterventionen und Indikationen aufgezeigt. Im dritten Abschnitt des Kapitels werden Ergebnisse zum Beginn und weiteren Verlauf der Hilfe vorgestellt. Sie umfassen Erkenntnisse zur Hilfeplanung, Erziehungszielen und Elternarbeit. Der vierte Abschnitt gibt einen Überblick über die Situation der Kinder und Jugendlichen am Ende der geschlossenen Heimerziehung. Es werden erreichte Erziehungsziele, Entweichungen, Isolierungen, die Dauer des Aufenthalts, anschließende Hilfen, weiterführende Ziele und Prognosen dargestellt. Das Kapitel abschließend werden die Ergebnisse der Aktenanalyse am Beispiel von zwei Biographien illustriert.

Sofern Daten zu den unterschiedlichen thematischen Aspekten in der Literatur und der Bundesstatistik zur (offenen) Heimerziehung des Jahres 1999 vorliegen, werden diese den Ergebnissen der eigenen Arbeit gegenübergestellt. Eine kritische Betrachtung der Ergebnisse und Vorschläge für weitere Forschungsarbeiten erfolgen in den einzelnen Kapiteln. Diese Vorgehensweise erscheint bei der Fülle der Informationen angemessen.

10.1 Soziodemographische Daten

Das folgende Kapitel gibt Ergebnisse zur Geschlechterverteilung des Untersuchungssamples, Nationalität und zum Alter der Kinder/Jugendlichen bei der Aufnahme in die geschlossene Heimerziehung wieder.

10.1.1 Geschlecht

Die Geschlechterverteilung in der vorliegenden Untersuchungspopulation ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Tab. 14: Geschlechterverteilung in der Untersuchungspopulation

Geschlecht	Häufigkeit	Prozent %
Männlich	47	53,4
Weiblich	41	46,6
n=	88	100

Der Anteil der Jungen mit 53,4% und der Mädchen mit 46,6% weist auf eine leichte Überrepräsentanz der Jungen in der geschlossenen Heimerziehung hin. Dieses Ergebnis ent-

⁸⁵ Die genaue Abfolge und Formulierung der Variablen und Items sind dem Erhebungsbogen im Anhang (Kap. 14.1) zu entnehmen. Die untersuchungsleitenden Annahmen und deren Erläuterung finden sich in Kapitel 9.5.

spricht dem vom Landesjugendamt Saarland im Jahr 2000 ermittelten Verhältnis der vorhandenen geschlossenen Plätze in der Jugendhilfe (54,8% Plätze für Jungen : 45,2% Plätze für Mädchen). Ein Vergleich mit den Daten der offenen stationären Erziehungshilfe (Statistisches Bundesamt 2001⁸⁶; Baur et al. 1998, S. 202; Hamburger/Müller/Porr 1994, S. 61) zeigt, dass die Überrepräsentanz der männlichen Kinder und Jugendlichen jedoch nicht nur ein spezifisches Merkmal der geschlossenen Unterbringung darstellt. In den offenen stationären Erziehungshilfen werden ebenfalls mehr Jungen als Mädchen im Alter von 12 bis 18 Jahren betreut.

10.1.2 Nationalität und Herkunft

Die Mädchen und Jungen hatten zu 90,9% die deutsche Staatsangehörigkeit. Die übrigen Jugendlichen stammten aus der Türkei, Griechenland, der Slowakei und Russland. Ein Migrationshintergrund war nur bei einem geringen Anteil gegeben. Dieses Ergebnis entspricht der Verteilung der Nationalitäten in der stationären Erziehungshilfe: Die Jugendhilfestatistik (1999) berichtet, dass ein Zehntel der in der Heimerziehung/sonstigen betreuten Wohnformen untergebrachten jungen Menschen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besaß. Ein Vergleich der Geschlechter ergibt keine Unterschiede.

Im Weiteren wurde das Bundesland des Wohnsitzes der Kinder und Jugendlichen erhoben. Es sollte geprüft werden, ob die Jungen und Mädchen aus Bundesländern stammten, die eine geschlossene Heimerziehung befürworten oder ablehnen. 12,5% der Jugendlichen kamen aus Bundesländern, die prinzipiell die geschlossene Heimerziehung ablehnen oder in denen zumindest keine geschlossenen Einrichtungen vorhanden sind. Es handelte sich um die Bundesländer Berlin⁸⁷ (2,3%), Hessen (6,8%) und Sachsen (3,4%). Damit hat die Vermutung der Befürworter, dass diese Bundesländer „besonders schwierige“ Kinder und Jugendliche abschieben, für die Untersuchungspopulation nur geringe Gültigkeit. Generelle Aussagen zum „Export besonders schwieriger Jugendlicher“ lassen sich jedoch nicht fällen, da nicht erhoben werden konnte, inwieweit die Länder andere, z.B. norddeutsche geschlossene Heime belegten.

Eine geschlechtsspezifische Betrachtung ergibt, dass doppelt so viele Mädchen wie Jungen aus Bundesländern stammten, die eine geschlossene Heimerziehung ablehnen (Jungen 8,5% : Mädchen 17,1%). Gründe für diesen Sachverhalt waren den Akten nicht zu entnehmen. Es lässt sich jedoch ein Zusammenhang mit der regionalen Verteilung der geschlossenen Heime vermuten. Geschlossene Heime für Mädchen standen 1999 ausschließlich in den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg zur Verfügung. Jungen konnten dagegen in mehreren Bundesländern geschlossen untergebracht werden. Daher ist es möglich, dass sich die Jungen stärker auf die geschlossenen Heime in den anderen Bundesländern verteilen.

⁸⁶ Es handelt sich um die Reihe „Erzieherische Hilfen außerhalb des Elternhauses“ des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden (Fachserie 13, Reihe 6.1.2). Auf diese Erhebungen wird in den folgenden Kapiteln immer wieder zurückgegriffen. Andere Daten der Bundesstatistik werden als solche explizit erwähnt.

⁸⁷ In Berlin bestand im Jahr 1999 noch keine Möglichkeit der geschlossenen Unterbringung. Erst seit 2005 ist eine fakultativ geschlossene Unterbringung in Berlin möglich.

Es zeigt sich im Weiteren eine Übereinstimmung zwischen den Einrichtungen eines Bundeslandes und der Herkunft der Adressaten. Ein bedeutend großer Teil der Kinder/Jugendlichen (73,9%) waren im eigenen Bundesland geschlossen untergebracht. In Anlehnung an Permien (2005, S. 207) bestätigt dieses Ergebnis die Einwände und Vermutungen der Kritiker der geschlossenen Unterbringung. Eine „Sogwirkung“, das heißt eine strukturelle Auswirkung von geschlossenen Heimen auf das System der Jugendhilfe wird damit deutlich. Besteht die Möglichkeit der geschlossenen Unterbringung im eigenen Bundesland, wird sie auch genutzt. Dieses Ergebnis ist zukünftig bei Überlegungen zum weiteren Ausbau von geschlossener Heimerziehung zu beachten. Eine Analyse des tatsächlichen Bedarfs an geschlossenen Plätzen und damit der Sogwirkungen ist für die weitere Diskussion unabdingbar.

Fragen zum Umgang mit „besonders schwierigen“ Kindern und Jugendlichen aus Bundesländern ohne geschlossene Heimerziehung konnten im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht geklärt werden. Es bleibt offen, welche „anderen“ Alternativen in den Bundesländern ohne geschlossene Unterbringung bestehen. Sind keine anderen Hilfen für „besonders schwierige“ Kinder/Jugendliche in diesen Bundesländern vorhanden, stellt sich die Frage, ob erhöhte Aufnahmequoten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie zu verzeichnen sind. Aufgabe weiterer Forschungsarbeiten ist es, zu klären, in welchem Umfang die Bundesländer ohne geschlossene Unterbringung geschlossene Plätze anfragen, welche Bedeutung der Wohnsitz bei der Vergabe der geschlossenen Plätze hat und wo die Kinder/Jugendlichen „bleiben“, die von den geschlossenen Einrichtungen abgelehnt werden.

10.1.3 Aufnahmealter

Die folgende Tabelle zeigt die Spannweite des Alters der Kinder und Jugendlichen zum Zeitpunkt der Aufnahme. Es handelte sich bei allen Jungen und Mädchen um die erste Aufnahme in eine (teil-)geschlossene Gruppe einer Jugendhilfeeinrichtung.

Tab. 15: Alter der Untersuchungspopulation bei Aufnahme

Alter bei Aufnahme	Jungen		Mädchen		Gesamt	
	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %
11 Jahre	1	2,1	1	2,4	2	2,3
12 Jahre	4	8,5	2	4,9	6	6,8
13 Jahre	11	23,4	3	7,3	14	15,9
14 Jahre	16	34,0	21	51,2	37	42,0
15 Jahre	9	19,1	9	22,0	18	20,5
16 Jahre	3	6,4	5	12,2	8	9,1
17 Jahre	2	4,3	0	0	2	2,3
18 Jahre	1	2,1	0	0	1	1,1
n=	47		41		88	

Die Jungen und Mädchen wurden im Alter von 11,5 bis 18,2 Jahren in der geschlossenen Heimerziehung aufgenommen. Die Daten weichen von den in den Konzeptionen der Einrichtungen und in den (fach-)öffentlichen Debatten genannten Altersangaben ab. Nach den Konzeptionen der (teil-)geschlossenen Einrichtungen (Stand 1999/2000) werden Jungen und Mädchen im Alter von zwölf bis siebzehn Jahren aufgenommen. In der (fach-)öffentli-

chen Diskussion wird hervorgehoben, dass die geschlossene Heimerziehung aufgrund der Schwere des Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte nur für Jugendliche vorgesehen werden soll. In der vorliegenden Untersuchungspopulation befand sich jedoch ein Viertel der Jungen und Mädchen im Kindesalter ($n=22$).⁸⁸ Auch dieses Ergebnis weist auf die Sogwirkungen geschlossener Einrichtungen hin. In einem späteren Untersuchungsschritt wird der Frage nachgegangen, ob das Alter der Adressaten einen Einfluss auf den Maßnahmeverlauf nimmt (→Kap. 10.4).

Im Durchschnitt waren die Jugendlichen zum Zeitpunkt der Aufnahme 14,1 Jahre alt. Den größten Anteil (78,4%) bildete die Altersgruppe der 13- bis 15-jährigen, von denen etwa die Hälfte 14 Jahre alt war. Der Vergleich mit den Daten der offenen stationären Erziehungshilfe (Statistisches Bundesamt 2001; Baur et al. 1998, S. 202) zeigt eine leichte Verschiebung des Aufnahmealters in der geschlossenen Heimerziehung. Trotz des gleichen durchschnittlichen Aufnahmealters von 14 Jahren werden junge Menschen vermehrt in der Altersgruppe von 15 bis 18 Jahren in einem offenen Heim untergebracht. Es lässt sich vermuten, dass der frühere Zeitpunkt der Aufnahme in der geschlossenen Unterbringung mit der Vielzahl der Vorinterventionen und der komplexen Problematik der Jugendlichen in Zusammenhang steht (→Kap. 10.2).

Die geschlechtsspezifischen Daten weisen auf eine tendenziell spätere Unterbringung der Mädchen in der geschlossenen Heimerziehung hin. Im Gegensatz zu den Jungen, die vermehrt im Alter von 13 bis 15 Jahren untergebracht wurden, wurde der Hauptanteil der Mädchen (85,4%) in der Altersgruppe der 14- bis 16-jährigen aufgenommen. Eine mögliche Erklärung ist, dass Fachkräfte durch die eher nach außen agierenden Verhaltensweisen der Jungen zu einem früheren Zeitpunkt unter (gesellschaftspolitischen) Handlungsdruck gerieten (→Kap. 10.2.2). Die Ergebnisse bestätigen die der Studie von Stadler (2005, S. 65), nach der Mädchen sowohl durchschnittlich im Alter von 14,8 Jahren als auch hauptsächlich im Alter von 14 bis 16 Jahren in der geschlossenen Heimerziehung aufgenommen werden.

10.2 Situation der Jugendlichen vor der geschlossenen Heimerziehung

Im folgenden Kapitel wird die Situation der Jugendlichen vor der Aufnahme in die geschlossene Heimerziehung erörtert. Dieser Teil der Untersuchung gibt Ergebnisse zu familiären Sozialisationsbedingungen, individuellen Problemen der Jugendlichen, Vorinterventionen und Indikationen wieder. Bei der Ergebnisdarstellung ist zu beachten, dass die Daten den Prozessen der Wirklichkeitskonstruktionen der Aktenführenden unterliegen. Infolgedessen konnten ausschließlich Daten zur Situation der Jugendlichen erhoben werden, die von den Fachkräften als hilferrelevant und dokumentationsbedürftig eingestuft wurden. Der in den Akten abgebildete Ausschnitt „sozialer Wirklichkeit“ ist jedoch, wie sich zeigen wird, für den gesamten Hilfeprozess von wesentlicher Bedeutung.

⁸⁸ Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden nur noch der Begriff „Jugendliche“ verwendet. Die Jungen und Mädchen im Kindesalter sind jedoch eingeschlossen.

10.2.1 Familiäre Sozialisationsbedingungen

Um Erkenntnisse über Sozialisationsbedingungen in den Familien der geschlossen untergebrachten Jugendlichen erzielen zu können, wurden Angaben der Akten zur Familienform, Abwesenheit eines Elternteils, Geschwister sowie ökonomische und soziale Belastungsfaktoren erhoben. Die folgenden Unterkapitel geben Ergebnisse zur Situation der Familien wieder.

10.2.1.1 Familienform vor der Aufnahme in die geschlossene Heimerziehung

Es wurde die Familienform zum Zeitpunkt der (ersten) Aufnahme der Jungen und Mädchen in die geschlossene Heimerziehung erhoben. Es zeigt sich folgende Verteilung:

Tab. 16: Familienform vor der Aufnahme

Familienform vor Aufnahme	Jungen		Mädchen		Gesamt	
	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %
Alleinerziehende Mutter	21	44,7	13	31,7	34	38,6
Stieffamilie	12	25,5	14	34,1	26	29,5
Vollständige Ursprungsfamilie	9	19,1	9	21,9	18	20,5
Pflegefamilie	1	2,1	2	4,9	3	3,4
Adoptivfamilie	2	4,3	1	2,4	3	3,4
Alleinerziehender Vater	0	0	1	2,4	1	1,1
Vollwaise	1	2,1	0	0	1	1,1
Keine Angabe	1	2,1	1	2,4	2	2,3
n=	47		41		88	

Aus diesen Daten wird ersichtlich, dass der größte Anteil der Jugendlichen aus Einelternfamilien stammte. Die Quote der Einelternfamilien von 39,7% lag deutlich über dem bundesweiten Durchschnitt. Das Statistische Bundesamt ermittelte für das Jahr 1999 einen Anteil von 22,7% alleinerziehenden Müttern und Vätern. Der geringe Anteil an alleinerziehenden Vätern innerhalb der Stichprobe entspricht in seiner Unterrepräsentanz damit dem bundesweiten Erscheinungsbild.⁸⁹ Wesentliche Abweichungen zur Gruppe der offenen Heimerziehung ergeben sich jedoch nicht (vgl. Statistisches Bundesamt (1999): 33,6%; Baur et al. (1998, S. 206): 41,7%). Da nicht von einer prinzipiell eingeschränkten Erziehungskompetenz alleinerziehender Eltern ausgegangen werden kann, deuten die Ergebnisse auf bestimmte Problemlagen und einen deutlichen Unterstützungsbedarf von Einelternfamilien hin. Es scheint an ausreichend finanziellen und psychosozialen Hilfen zur Unterstützung Alleinerziehender zu mangeln, die möglichen Überforderungen/-lastungen der Elternteile entgegenwirken.

Nach den Einelternfamilien rangierten Stieffamilien und vollständige Ursprungsfamilien. Pflege- und Adoptivfamilien waren im Vergleich zu ihrer gesamtgesellschaftlichen Zahl

⁸⁹ Für das Jahr 1999 verzeichnete das Statistische Bundesamt 2.926.000 alleinerziehende Elternteile, die sich in 82,5% Mütter und 17,5% Väter unterteilten. Der Anteil der Einelternfamilien betrug 22,7% aller Familien mit in der Familie lebenden ledigen Kindern.

von 0,5% relativ häufig vertreten. Ein Jugendlicher war Vollwaise. Ein Vergleich mit der Bundesstatistik und der Untersuchung von Baur et al. (1998) zeigt Unterschiede zu offenen stationären Erziehungshilfen auf. Der Anteil vollständiger Ursprungsfamilien lag in der Studie von Baur et al. (1998, S. 206) mit 33,3% und nach den Daten der Jugendhilfestatistik (1999) mit 31,6% deutlich über den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung. Der weitere Vergleich mit den Daten der Bundesstatistik weist eine hohe Quote der Familien in der Stichprobe auf, in denen sich die Eltern trennten oder scheiden ließen. Die vorliegende Quote von 67% liegt deutlich über dem Bundesdurchschnitt mit 50,9% und dem Anteil der getrennt oder in Scheidung lebenden Eltern in der stationären Erziehungshilfe mit 44,6% (vgl. Statistisches Bundesamt 2001). Neben dieser Form der Abwesenheit eines Elternteils waren in den Akten längere Abwesenheiten der Eltern durch auswärtige Berufstätigkeiten, Krankheiten oder Gefängnisaufenthalte und den Tod eines Elternteils dokumentiert. Diese werden im folgenden Kapitel erörtert.

Zusammenfassend, bleibt festzuhalten, dass die Jugendlichen vermehrt familiäre Brüche durch wechselnde Familienkonstellationen im Vorfeld der geschlossenen Unterbringung erfuhren. Die Ergebnisse deuten auf die in den Diskussionen genannten „Beziehungsschwierigkeiten“ der Zielgruppe der geschlossenen Heimerziehung hin (→Kap. 5). Es lässt sich vermuten, dass die vermehrten Beziehungsabbrüche und wechselnden Familienkonstellationen „emotionale Wechselbäder“ bei den Jugendlichen bedingten, die sich erschwerend auf ihre Persönlichkeitsentwicklung auswirkten. Insbesondere Trennungen und Scheidungen gehen lange Phasen von Konflikten voraus, die durch die für die Kinder und Jugendlichen meist nicht direkt nachvollziehbaren Ursachen und Ausgangspunkten der Beziehungsstörung belastend und verunsichernd wirken (vgl. Hurrelmann 2002, S. 149). Beziehungsabbrüche und emotionale Beziehungskonflikte stellten, insbesondere wenn mehrere Wechsel in anderen Sozialisationsfeldern hinzukamen, eine zentrale Lebenserfahrung der Jugendlichen in der vorliegenden Stichprobe dar. Im Durchschnitt wurden 3,6 außerreguläre Brüche in den Akten der Jugendlichen dokumentiert. Die genannten Brüche umfassten Ereignisse in den Sozialisationsfeldern der Familie, Schule und öffentlichen Erziehung (z.B. Scheidung der Eltern, Wohnortwechsel, außerreguläre Schulwechsel oder Wechsel von Jugendhilfeangeboten).

10.2.1.2 Abwesenheit eines Elternteils

In 27,3% der Fälle lebten ein oder beide Elternteile für längere Zeit nicht in der Familie. Insgesamt waren die Mütter etwas häufiger als die Väter abwesend (Mütter 19,3% : Väter 14,8%). Bei den Müttern überwogen mit deutlichem Abstand Krankenhausaufenthalte (11,3%) und auswärtige Berufstätigkeiten (6,8%), die zu längeren Abwesenheiten in der Familie führten. Hinweise auf Gefängnisaufenthalte der Mütter fanden sich in den Akten nur vereinzelt (2,3%). Diese bildeten dagegen bei den Vätern den Hauptgrund der längeren Abwesenheit (9,1%). Auswärtige Arbeitsstellen (4,5%) und längere Krankenhausaufenthalte (2,3%) wurden bei den Vätern vereinzelt genannt.

Ein Fünftel der Jungen und Mädchen (n=18) verlor einen Elternteil durch Tod. In zwei Drittel dieser Fälle war der Vater verstorben. Angaben zum Alter der Jugendlichen bei Verlust eines Elternteils waren zwölf Akten zu entnehmen. Sieben dieser Jungen und Mädchen waren im Alter von sieben bis zwölf Jahren. Vier umfassten die Altersgruppe der

Null- bis Sechsjährigen. Ein Junge war zum Todeszeitpunkt des Elternteils im Jugendalter. Im Vergleich mit dem Bundesdurchschnitt und der Literatur zur offenen Heimerziehung ergeben sich deutliche Abweichungen. Die Jungen und Mädchen der Stichprobe waren deutlich häufiger vom Tod eines Elternteils betroffen als die Adressaten der offenen Heimerziehung (vgl. Statistisches Bundesamt 1999: 6,9%; Bürger 1990, S. 81: 5%; Gehres 1997, S. 81 f.: 13,3%; Baur et al. 1998, S. 208: 7,6%). Der in der vorliegenden Arbeit ermittelte Anteil eines verstorbenen Elternteils von 20,5% liegt jedoch nicht über dem Bundesdurchschnitt der verwitweten Alleinerziehenden im Jahr 1999 (22,7%).

10.2.1.3 Geschwister

Neben der Familienform wurde die Anzahl der Kinder der Familien erhoben. Es zeigt sich folgende Verteilung:

Tab. 17: Anzahl der Kinder in den Familien

Anzahl der Kinder	Jungen		Mädchen		Gesamt	
	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %
1	6	12,8	4	9,8	10	11,4
2	7	14,9	16	39,0	23	26,1
3 und mehr	34	72,3	21	51,2	55	62,5
n=	47		41		88	

Drei Fünftel der Jungen und Mädchen stammten aus Familien mit drei und mehr (bis zu zehn) Kindern. In einem Viertel der Familien lebten zwei Kinder. Ein Zehntel der Jugendlichen waren Einzelkinder. Die Frage nach der Stellung in der Geschwisterreihe ergab keine aussagekräftigen Ergebnisse. Der Vergleich mit der Bundesstatistik und der Untersuchung von Baur et al. (1998) weist auf eine deutliche Überrepräsentanz „kinderreicher“ Familien im Untersuchungssample hin. Die durchschnittliche Anzahl der Kinder in den Familien der Jugendlichen lag um ein zweifaches höher als der Bundesdurchschnitt im Jahr 1999 (Durchschnitt eigene Arbeit 3,43 : Bundesdurchschnitt 1,66). Im Vergleich zur Studie von Baur et al. (1998, S. 123/206) konnte ein etwa doppelter Anteil an drei und mehr Geschwistern im Untersuchungssample ermittelt werden (eigene Arbeit 62,3% : Baur et al. (1998) 33,5%), der die Ergebnisse von Stadler (2005, S. 67) verifiziert. Der hohe Anteil der „kinderreichen“ Familien in der geschlossenen Unterbringung deutet auf besondere Problemlagen dieser Personengruppe hin (vgl. Hamburger/Müller/Porr 1994, S. 66). Einen wesentlichen Faktor stellen dabei finanzielle Belastungen dar, da mit steigender Zahl der Kinder höhere Kosten und größere Wohnverhältnisse mit ausreichenden Entwicklungs- und Rückzugsmöglichkeiten erforderlich sind. Entsprechend wurden für 43,6% der „kinderreichen“ Familien ökonomische Belastungen/Schwierigkeiten in den Akten dokumentiert.

In einem Viertel der Fälle waren Hinweise auf Unterbringungen der Geschwister in offenen stationären Erziehungshilfen in den Akten enthalten. Der Anteil der fremduntergebrachten Geschwister kann jedoch durchaus höher liegen, da nicht in allen Akten nähere Angaben zu den Geschwistern vermerkt waren. Die Geschwister von den Mädchen lebten doppelt so häufig in stationären Erziehungshilfen als die der Jungen (Jungen 17,0% : Mäd-

chen 34,1%). Hier ist ein Zusammenhang mit den deutlich häufiger dokumentierten Schwierigkeiten der Familien der Mädchen zu vermuten. Die ebenfalls fremduntergebrachten Geschwister der Jugendlichen geben Hinweise auf stark belastete familiäre Situationen, die im folgenden Kapitel dargestellt werden.

10.2.1.4 Soziale und ökonomische Belastungen der Familien

In den Akten wurde ein breites Spektrum ökonomischer und sozialer Belastungen dokumentiert, die folgender Tabelle zu entnehmen sind:

Tab. 18: Ökonomische und soziale Belastungen der Familien (Mehrfachnennungen)

Art der Belastung	Jungen		Mädchen		Gesamt	
	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %
Ökonomische Belastungen	19	40,4	10	24,4	29	32,9
Arbeitslosigkeit	9	19,1	4	9,7	13	14,8
Sozialhilfeempfänger	8	17	4	9,7	12	13,6
Enges Wohnverhältnis	7	14,9	4	9,7	11	12,5
Verschuldungen	4	8,5	4	9,7	8	9,1
Soziale Belastungen	39	83,0	40	97,6	79	89,8
Partnerschafts-/Eheprobleme	29	61,7	30	73,2	59	67,0
Gewalt in der Familie	22	46,8	31	75,6	53	60,2
Suchtproblematik	12	25,5	19	46,3	31	35,2
Abwesenheit eines Elternteils	9	19,1	15	36,6	24	27,3
Wechselnde Familienzusammensetzung	10	21,2	8	19,5	18	20,5
Tod eines Elternteils	11	23,4	7	17,1	18	20,5
Soziale Isolation	1	2,1	1	2,4	2	2,3
Sonstige	17	36,2	7	17,1	24	27,3
Keine Angabe ⁹⁰	6	12,8	2	4,9	8	9,1
n=	139		136		275	

Anhand der Zahl der Mehrfachnennungen wird deutlich, dass die Familien der Jugendlichen durch mehrere Faktoren belastet waren. Im Durchschnitt wurden 3,3 Belastungen pro Familie genannt. Erschwerte ökonomische Lebensbedingungen der Familien wurden in einem Drittel der Akten dokumentiert. Dazu zählten Sozialhilfeabhängigkeit, Arbeitslosigkeit, enge Wohnverhältnisse und Verschuldungen, die Kennzeichen einer (relativen) Armut⁹¹ darstellen. Ein konkreter Zusammenhang und Auswirkungen der ökonomischen Schwierigkeiten auf die kindliche Problematik wurden von den Aktenführenden mit Ausnahme der beengten Wohnverhältnisse jedoch nicht explizit dargestellt und begründet. Lebten die Familien in engen Wohnverhältnissen, wurden fehlende Rückzugsmöglichkeiten und geeignete Plätze für die Hausaufgabenerledigung beschrieben.

⁹⁰ In diesen Fällen waren keine Angaben zu sozialen und ökonomischen Belastungsfaktoren in den Akten enthalten. Dieser Tatbestand ist möglicher Weise durch die Aktenführung der jeweiligen Einrichtung beziehungsweise durch die fehlende Weitergabe von Berichten durch Jugendamtsmitarbeiter bedingt.

⁹¹ „Der Begriff „relative Armut“ bezeichnet Haushalte und Familien, die nur über so geringe materielle, kulturelle und soziale Ressourcen verfügen, dass sie von einer Lebensweise ausgeschlossen sind, die in ihrem Wohnumfeld als Grenze des Akzeptablen annehmbar ist“ (Hurrelmann 2004, S. 114).

Soziale Belastungen der Familien wurden bei der überwiegenden Anzahl der Jungen und Mädchen (89,8%) angeführt. Am häufigsten wurden Partnerschafts-/Eheprobleme, Gewalttätigkeiten innerhalb des Elternhauses und Suchtprobleme einzelner Familienmitglieder genannt. Eine wechselnde Zusammensetzung der Familie wurde bei einem Viertel, durch die Abwesenheit der Eltern oder den Tod eines Elternteils bedingte Belastungen bei einem Fünftel der Jugendlichen beschrieben. Hinweise auf eine soziale Isolation der Familie gab es in zwei Fällen. Es blieb jedoch offen, welche Kriterien der Aktenführende dem Begriff „soziale Isolation“ zugrundelegte. Zur Kategorie „Sonstige“ zählen Kulturkonflikte, Erziehungsschwierigkeiten, psychische Erkrankungen und Suizidversuche der Eltern. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die aufgezeigten Belastungsfaktoren in keinem kausalen Zusammenhang mit der geschlossenen Unterbringung stehen. Sie indizieren nicht unmittelbar eine geschlossene Heimerziehung, sondern weisen zunächst auf massive Problemlagen dieser Personengruppe hin und kennzeichnen einen deutlichen Hilfe- und Unterstützungsbedarf der Familien. Sie zeigen in Anlehnung an das Konzept der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit (Thiersch 1992), dass die Probleme und Schwierigkeiten der Jugendlichen nicht isoliert betrachtet werden können. Die verschiedenen Belastungsfaktoren geben Hinweise auf eine notwendige und erforderliche Berücksichtigung der familiären Problematik und Elternarbeit in der Hilfeplanung. Diesen Aspekten wird in einem späteren Untersuchungsschritt nachgegangen (→Kap. 10.3).

Eine geschlechtsspezifische Analyse weist auf erhöhte soziale Belastungen in den Familien der Mädchen hin. Bei den weiblichen Jugendlichen wurden deutlich häufiger die Abwesenheit eines Elternteils, Gewalttätigkeiten im Elternhaus, Suchtprobleme der Eltern und Partnerschafts-/Eheprobleme als bei den Jungen dokumentiert. Dagegen wurden bei den männlichen Jugendlichen fast doppelt so häufig ökonomische Benachteiligungen angeführt. Dieses Ergebnis weist auf die von Blandow et al. (1986) konstatierten geschlechtsspezifischen Unterschiede bei der Bewertung von Familien hin. „Mädchen werden stärker von ihrer Familie bzw. deren Funktionsfähigkeit her bewertet; an Familien werden im Hinblick auf Aufsichtspflicht und emotionale Zuwendung höhere Anforderungen gegenüber Mädchen als gegenüber Jungen gestellt.“ (Blandow et al. 1986, S. 179)

Im Folgenden werden die Belastungsfaktoren „Gewalt“ und „Suchtproblematik“ aufgrund ihrer starken Gewichtung in der Stichprobe differenzierter dargestellt.

10.2.1.5 Gewalttätigkeiten innerhalb des Elternhauses

In 53 Fällen (60,2%) fanden sich in den Akten Hinweise auf Gewalttätigkeiten innerhalb des Elternhauses. Diese schlossen sowohl Gewalthandlungen an den Jugendlichen als auch gegenseitige Gewalthandlungen der Eltern ein. Letztgenannte wurden erhoben, da das Miterleben von Gewalt einen nachhaltigen Einfluss auf die Entwicklung der Jungen und Mädchen nimmt (vgl. Weber 2005, S. 69). In neun Fällen (10,2%) wurden gegenseitige Gewalthandlungen der Eltern dokumentiert. Opfer der Gewalt war in allen Fällen die Mutter. Lediglich in zwei Akten wurden körperliche Übergriffe der Mutter auf den Vater beschrieben. In 48 Fällen (54,5%) wurde die Gewalt direkt an den Jugendlichen ausgeübt. Der nachfolgenden Tabelle sind die ausübenden Personen und das Ausmaß der Gewalthandlungen in den Familien zu entnehmen:

Tab. 19: Gewalt im Elternhaus (Mehrfachnennungen)

Ausübende Person	Jungen		Mädchen		Gesamt	
	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %
Leiblicher Vater	16	34,0	18	43,9	34	38,6
Leibliche Mutter	5	10,6	7	17,1	12	13,6
Stiefeltern	3	6,4	6	14,6	9	10,2
Großeltern	0	0	2	4,9	2	2,3
Geschwister	1	2,1	1	2,4	2	2,3
Verwandte	1	2,1	1	2,4	2	2,3
n=	26		35		61	

Der Hauptanteil der Gewalthandlungen wurde von den leiblichen Vätern ausgeübt. Bezogen auf die Gruppe der Jugendlichen mit innerfamilialen Gewalterfahrungen (n=53) waren zwei Drittel der leiblichen Väter an den Gewalttaten beteiligt. In einem Fünftel ging die Gewalt von der leiblichen Mutter und in einem Sechstel von Stiefeltern aus. Gewalthandlungen von Großeltern, Geschwistern und Verwandten wurden vereinzelt erwähnt. Es wurde doppelt so häufig von körperlicher wie von sexueller Gewalt in den Akten berichtet. In einem Fünftel der Fälle wurden beide Formen ausgeübt. Die Mädchen waren deutlich häufiger von Gewalthandlungen betroffen als die Jungen (Jungen 46,8% : Mädchen 75,6%). Insbesondere bei sexuellen Gewalthandlungen (29,5%) verdeutlichen sich die geschlechtsspezifischen Unterschiede. Passive sexuelle Gewalt wurde knapp fünfmal so häufig bei den Mädchen dokumentiert wie bei den Jungen (Jungen 8,5% : Mädchen 39%).⁹² Dieses Ergebnis bestätigt die Untersuchungen von Baur et al. (1998, S. 354), Weber/Rohleder (1995, S. 205) und Burger/Reiter (1993, S. 51), nach denen Mädchen wesentlich häufiger Opfer sexueller Gewalt werden als Jungen, wie auch die Studie von Stadler (2005, S. 74), nach der 43% der geschlossen untergebrachten Mädchen einen sexuellen Missbrauch aufwiesen.

Drei Viertel der Jugendlichen, die Gewalt in der Familie erlebt haben, fielen im Vorfeld der geschlossenen Heimerziehung durch aggressive Verhaltensweisen auf (→Kap. 10.2.2). Diese Daten lassen Prozesse der intergenerativen Übertragung von innerfamilialer Gewalt (vgl. Hartwig 2005, S. 80) in der vorliegenden Stichprobe vermuten. Der Vergleich mit der Untersuchung von Baur et al. (1998) deutet auf einen deutlich höheren Anteil Jugendlicher mit innerfamilialen Gewalterfahrungen in der geschlossenen Heimerziehung hin (Baur et al. (1998, S. 208) 43,1% : eigene Untersuchung 60,2%). Gewalterfahrungen wurden demzufolge neben Beziehungsabbrüchen zu einer zentralen Lebenserfahrung der Jugendlichen.

10.2.1.6 Suchtproblematik

Etwa ein Drittel der Jugendlichen (35,2%) wuchs in Familien mit einer Suchtproblematik auf. In den Akten wurden Suchtprobleme sowohl bei den Eltern als auch bei den Geschwistern benannt. Bei den Eltern lag überwiegend eine Alkoholsucht vor (Väter 23,9% : Mütter 13,6%). Abhängigkeiten sowohl von Cannabis, LSD, Heroin und ähnlichem als auch von Medikamenten wurden vereinzelt genannt (Väter 3,4% : Mütter 4,5%). In zwei Fällen wurde auf eine Abhängigkeit der Geschwister von Marihuana, Heroin oder Medi-

⁹² Es ist möglich, dass die tatsächliche Anzahl der sexuell missbrauchten Jungen und Mädchen aufgrund der in der Literatur (z.B. Enders 2001, S. 13) konstatierten Dunkelfeldziffer über der hier ermittelten Quote liegt.

kamenten verwiesen. Die Mädchen waren fast doppelt so häufig von Suchtproblemen der Eltern und/oder Geschwister betroffen als die Jungen (Jungen 25,5% : Mädchen 43,9%).

In knapp zwei Drittel der von Sucht betroffenen Familien (64,5%) wurde auch bei den Jugendlichen der Konsum von verschiedenen Suchtmitteln dokumentiert. Im Gegensatz zu den Eltern überwog bei diesen Jungen und Mädchen der (regelmäßige) Konsum von Marihuana, Ecstasy und ähnlichem. Der in der vorliegenden Stichprobe aufgezeigte Zusammenhang zwischen dem Suchtverhalten der Eltern und der Kinder bestätigt die Untersuchungen von Klein/Quinten (2002) und Klein (2001) (zitiert in Klein 2005, S. 83 f.), nach denen etwa ein Drittel der Kinder aus alkoholbelasteten Familien eine Alkohol- oder Drogensucht entwickelt.

Für die gesamte Untersuchungsgruppe wurde etwa bei der Hälfte der Jugendlichen (n=49) ein Konsum von Suchtmitteln verzeichnet. Der folgenden Tabelle ist der genannte Konsum zu entnehmen:

Tab. 20: Konsum von Suchtmitteln (Mehrfachnennungen)

Art der Suchtmittel	Jungen		Mädchen		Gesamt	
	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %
Marihuana, Ecstasy etc.	16	34,0	18	43,9	34	38,6
Alkohol	8	17,0	11	26,8	19	21,6
Medikamente	0	0	2	4,9	2	2,3
Sonstige	4	8,5	2	4,9	6	6,8
n=	24		33		57	

Zwei Fünftel der Jungen und Mädchen konsumierten vor der geschlossenen Heimerziehung regelmäßig Drogen wie Marihuana, Ecstasy und ähnlichen. Auffällig ist, dass für die Jugendlichen keine „harten“ Drogen dokumentiert wurden. Dieses ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass eine Abhängigkeit „harter“ Drogen eine Aufnahme in den Heimen ausschließt. Bei einem Fünftel der Jugendlichen wurde ein regelmäßiger, teilweise starker Alkoholkonsum genannt. In einem Viertel der Fälle konsumierten die Jugendlichen sowohl Drogen wie Marihuana, Ecstasy u.ä. als auch Alkohol. Medikamentenabhängigkeiten und der Konsum anderer Suchtmittel, wie z.B. das Schnüffeln von Lösungsmitteln, wurden vereinzelt genannt. Charakter, Intensität, Begleitumstände und zeitlicher Beginn der Suchtprobleme konnten anhand der Aktenlage nicht ermittelt werden. Die in den Akten vorgefundenen Hinweise wurden von den Aktenführenden nicht differenzierter erläutert. Es wurde lediglich das Vorliegen von Suchtproblemen oder eine Drogengefährdung dokumentiert. Obwohl keine Aussagen zum zeitlichen Beginn gefällt werden können, ist auffällig, dass für alle Jungen und Mädchen unter 14 Jahren Suchtprobleme genannt wurden. Ein geschlechtsspezifischer Vergleich zeigt, dass die Mädchen deutlich häufiger Suchtprobleme aufwiesen als die Jungen (Jungen 44,7% : Mädchen 68,3%). Im Gegensatz zu den Jungen wurde bei den Mädchen auch der Konsum/Abhängigkeiten von Medikamenten und anderen Stoffen dokumentiert. Bei der höheren Quote der Mädchen ist ein Zusammenhang mit den deutlich häufiger auftretenden Suchtproblemen der Eltern zu vermuten (→Kap. 10.2.4).

10.2.2 Individuelle Problematik der Jugendlichen

Die in Kapitel 10.2.1 dargestellten Belastungen der Familien sind in Wechselwirkung mit den individuellen Schwierigkeiten der Jugendlichen zu sehen. Im Folgenden werden die Probleme und auffälligen Verhaltensweisen der Jugendlichen erörtert, die bis zum Zeitpunkt der Aufnahme in die geschlossene Heimerziehung in den Berichten und Stellungnahmen vorheriger Hilfen und in Anamnesebögen der (teil-)geschlossenen Einrichtungen verzeichnet wurden. Die Unterkapitel geben einen Überblick über die komplexen individuellen Schwierigkeiten geschlossen untergebrachter Jugendlicher.

10.2.2.1 Verhaltensauffälligkeiten

In den verschiedenen Dokumenten der Akten wurde ein breites Spektrum auffälliger Verhaltensweisen der Jugendlichen beschrieben. Es zeigt sich folgende Verteilung:

Tab. 21: Individuelle Problematik/Verhaltensauffälligkeiten (Mehrfachnennungen)

Individuelle Problematik	Jungen		Mädchen		Gesamt	
	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %
Entweichungen/Streunen/Schwänzen	35	74,5	36	87,8	71	80,7
Aggressivität ⁹³	43	91,5	26	63,4	69	78,4
Delinquenz	44	93,6	21	51,2	65	73,9
Suchtprobleme	21	44,7	28	68,3	49	55,7
Lern- und Leistungsschwierigkeiten	28	59,6	18	43,9	46	52,3
Autoaggressivität	9	19,1	23	56,1	32	36,4
Aufmerksamkeitsstörung	13	27,7	11	26,8	24	27,3
Entwicklungsdefizite	11	23,4	9	22,0	20	22,7
Beziehungsstörungen	9	19,1	9	22,0	18	20,5
Mangelnde Regelakzeptanz	8	17,0	10	24,4	18	20,5
„Sexualisiertes“ Verhalten	5	10,6	12	29,3	17	19,3
Lügen	6	12,8	10	24,4	16	18,2
Verwahrlosung	7	14,9	8	19,5	15	17,0
Einnässen/ Einkoten	10	21,3	5	12,2	15	17,0
Geringe Frustrationstoleranz	7	14,9	7	17,1	14	15,9
Hyperaktivität	9	19,1	4	9,7	13	14,8
Essstörungen	1	2,1	7	17,1	8	9,1
Sonstige	18	38,3	12	29,3	30	34,1
n=	284		256		540	

⁹³ Eine einheitliche Definition zur Aggression/Aggressivität liegt in der Literatur nicht vor. Unter Aggressionen/Aggressivität werden einerseits gerichtete Aktivitäten und Handlungen, die das In-Angriff-Nehmen einer Situation bezeichnen, verstanden (lateinisch „aggredi“ = herangehen). Andererseits werden Verhaltensweisen, denen eine zielgerichtete Schädigung eines Individuums oder Gegenstandes zugrunde liegt, als Aggression/Aggressivität definiert (vgl. Nolting 1995, S. 22f.). In der hier vorliegenden Untersuchung wurde die letztgenannte Definition gewählt, da abweichende Verhaltensweisen der Jugendlichen aufgezeigt werden sollen und der Begriff „Aggressivität“ in der Praxis überwiegend mit schädigenden Verhaltensweisen gleichgesetzt wird.

Die Vielzahl der genannten Symptome weist auf erhebliche Schwierigkeiten der Jugendlichen hin. Im Durchschnitt wurden 6,1 Auffälligkeiten, Störungen und Probleme der Jungen und Mädchen angeführt. Vier Fünftel der Jugendlichen entwichen mindestens einmal oder mehrfach von zu Hause, aus Jugendhilfeeinrichtungen oder der Schule. Aussagen zur konkreten Häufigkeit und zu Ursachen der Entweichungen können aufgrund fehlender Aktenangaben nicht gefällt werden. Auffällig ist jedoch, dass in vielen Akten nicht die quantitative Summe der Entweichungen, sondern nur der Vermerk „zahlreiche Entweichungen“, „ständige Entweichungen“ oder „Dauerentweichungen“ dokumentiert waren. Hier stellt sich die Frage, welchen Maßstab der Aktenführende bei seiner Beurteilung zugrunde legte. Wie oft, in welchem Ausmaß und aus welchen Gründen muss ein Jugendlicher entweichen, damit von „zahlreichen“ oder „ständigen“ Entweichungen gesprochen werden kann? Hinzu kommt, dass Entweichungen möglicherweise im Rahmen der öffentlichen Erziehung eine ganz andere Bedeutung und Bewertung beigemessen wird als einem „Weglaufen“ aus der Familie. Die auf sehr unterschiedlichen, professionellen Einstellungen basierende Zuschreibung „Entweichung“ hatte für die Jugendlichen weitreichende Folgen, wie sich in einem späteren Untersuchungsabschnitt zeigen wird (→Kap. 10.2.4).

Ein Großteil der Jungen und Mädchen fiel vor der geschlossenen Heimerziehung durch aggressive und/oder delinquente Verhaltensweisen auf. Drei Viertel der Jugendlichen übten aktiv Gewalt an Personen oder Dingen aus. Es handelte sich sowohl um körperliche als auch um verbale aggressive Handlungen (z.B. Bedrohungen, Erpressungen, Prügeleien und Sachbeschädigungen). Parallel dazu wurden bei 54,5% der Jugendlichen auch passive Gewalterfahrungen dokumentiert (z.B. körperliche Angriffe durch Mitschüler oder Schläge der Eltern). Schul- und/oder Suchtprobleme wurden bei der Hälfte der Untersuchungsgruppe genannt. Autoaggressive Verhaltensweisen wurden bei einem Drittel der Jungen und Mädchen beschrieben (z.B. Verbrennen der Arme/Beine mit glühenden Zigaretten, „Ritzen“ von Armen/Beinen/Hals, Schlucken von Gegenständen wie Batterien oder Suizidversuche). Ein Fünftel wies Entwicklungsdefizite, Beziehungsstörungen und von Erwachsenen für unerwünscht bewertete sexuelle Verhaltensweisen auf. Weitere Auffälligkeiten oder Störungen wie Hyperaktivität oder Essstörungen wurden vereinzelt genannt. Zur Kategorie „Sonstige“ zählen soziale Unsicherheiten, mangelndes Selbstbewusstsein, Ängste, depressive Verhaltensweisen, temporäre Obdachlosigkeit, Wahrnehmungsstörungen, rechtsradikale Tendenzen, Tics, soziale Rückzugstendenzen, Persönlichkeitsstörungen, Sprachstörungen und Stimmungsschwankungen.

Die geschlechtsspezifische Betrachtung zeigt bei den Jungen deutlich häufiger nach außen gerichtetes Verhalten wie Aggressivität oder Delinquenz. Die Mädchen fielen dagegen häufiger durch nach innen gerichtete Verhaltensweisen wie Autoaggressivität oder Essstörungen auf. Dieses Ergebnis bestätigt die von Hartwig (2001, S. 51 ff.), und Hurrelmann (1994, S. 222 ff.) aufgezeigten unterschiedlichen Problemlösungsstrategien von Jungen und Mädchen. Neben diesen Unterschieden fällt in der Stichprobe ein Zusammenhang zwischen dem Alter der Jugendlichen und den genannten Schwierigkeiten auf. Auffälligkeiten und Symptome wie Lügen, Einnässen, Einkoten, geringe Frustrationstoleranzen, Aufmerksamkeitsstörungen, Aggressivität und Hyperaktivität nahmen mit zunehmenden Alter der Jungen und Mädchen in ihrer Häufigkeit deutlich ab. Dagegen wurden mit zunehmendem Alter der Jugendlichen autoaggressives Verhalten, Delinquenz, Suchtprobleme und Essstörungen deutlich häufiger genannt. Ein Vergleich der vorliegenden Ergebnisse mit denen

anderer Untersuchungen und der Bundesstatistik lässt sich aufgrund fehlender Daten nicht anfügen.

Bei den oben dargestellten individuellen Schwierigkeiten der Jugendlichen handelte es sich häufig um Symptombeschreibungen durch Fachkräfte. Hintergründe des Verhaltens blieben in der Regel unerwähnt. Es blieb offen, was konkret unter den Symptomen (z.B. „Aggressivität“, „Lügen“ oder „soziale Unsicherheit“) verstanden wurde. Bei den einzelnen Symptomen ist zu beachten, dass sie auf dem erfahrungsgeleiteten und theoretischen Verständnis des Beobachters sowie dessen Toleranzgrenze basieren. Hinter den Symptomen steht verkürzt ausgedrückt die Frage, wen welches Verhalten aus welchem Grund stört.

„Ob und wie ein Problem wahrgenommen wird, hängt in nicht unerheblichen Maße von der Person ab, die diese Einschätzung vornimmt. Die Bewertung ist geprägt von Werten, Haltungen und Idealen der jeweiligen Fachkraft, aber auch von dem, was die Institution, der sie angehört, für fachlich und normativ ´richtig´ hält.“ (Henkel et al. 2003, S. 121)

Dieser Sachverhalt deutet auf einen gewissen Zufallsfaktor hin, der dazu beitragen kann, dass Kinder/Jugendliche zu sogenannten „besonders schwierigen“ jungen Menschen und im Extremfall zu Adressaten der geschlossenen Unterbringung werden. Die stark defizit- ausgerichtete Sichtweise der einzelnen Aktdokumente ist unter anderem auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Fachkräfte die Aufgabe hatten, einen jeweiligen Hilfebedarf nachzuweisen oder ein Scheitern von Maßnahmen und Entscheidungen zur Hilfeplanung zu begründen. Bei den in den Akten vorgefundenen unzureichend operationalisierten Begriffen (Symptomen) besteht jedoch die Gefahr einer Beeinträchtigung der gesamten Hilfeplanung. Aus den verwendeten Begrifflichkeiten ließ sich nicht immer der konkrete pädagogisch-therapeutische Hilfebedarf des Jugendlichen und seiner Familie ableiten. Das kann eine Festlegung von Zielen zu Beginn einer weiteren Hilfe erschweren und sich infolgedessen auf die Dauer der Maßnahme auswirken. Im Weiteren weist die Komplexität der individuellen Schwierigkeiten auf eine erforderliche und notwendige Kooperation verschiedener Handlungsfelder (Jugendhilfe, Schule, Psychiatrie und Polizei) hin, die jedoch oftmals in der Stichprobe nicht dokumentiert wurde.

Die aufgezeigten Schwierigkeiten und Probleme der Jugendlichen bedingten eine Inanspruchnahme verschiedener Hilfen vor der geschlossenen Unterbringung. Bevor jedoch die verschiedenen Vorinterventionen betrachtet werden, wird im Folgenden zunächst der Frage nach den normativen Regelverstößen und der Schulsituation der Jugendlichen nachgegangen. Diese Vorgehensweise erscheint sinnvoll, da für eine große Gruppe der Jugendlichen delinquente Verhaltensweisen (73,9%) sowie Lern- und Leistungsprobleme (52,3%) vermerkt waren.

10.2.2.2 Normative Regelverstöße vor der geschlossenen Unterbringung

Bei knapp drei Viertel der Jungen und Mädchen waren eine bis mehrere Straftaten in den Akten verzeichnet. Der folgenden Tabelle sind die unterschiedlichen Delikte in ihrer Verteilung zu entnehmen:

Tab. 22: Normative Regelverstöße (Mehrfachnennungen)

Deliktart	Jungen		Mädchen		Gesamt	
	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %
Diebstahl/Unterschlagung	38	80,9	17	41,5	55	62,5
Körperverletzung	23	48,9	2	4,9	25	28,4
Sachbeschädigung	14	29,8	4	9,8	18	20,5
Raub/Erpressung	6	12,8	4	9,8	10	11,4
Einbruch	10	21,3	0	0	10	11,4
Verstoß gegen die StVO	5	10,6	2	4,9	7	8,0
Sexualdelikte	7	14,9	0	0	7	8,0
Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz	2	4,3	3	7,3	5	5,7
Verstoß gegen das Waffengesetz	4	8,5	0	0	4	4,5
Sonstige Vermögensdelikte	2	4,3	0	0	2	2,3
(Versuchter) Totschlag	1	2,1	0	0	1	1,1
Sonstige Delikte	9	19,1	2	4,9	11	12,5
Keine Straftaten	3	6,4	20	48,8	23	26,1
n=	124		54		178	

Drei Fünftel der Jugendlichen begingen vor der geschlossenen Unterbringung einen oder mehrere Diebstähle. Bei etwa einem Viertel wurden Körperverletzungen, bei einem Fünftel Sachbeschädigungen dokumentiert. Eine kleine Gruppe der Jungen und Mädchen wies Straftaten wie Raub, Erpressung, Einbruch, Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung, Sexualdelikte⁹⁴, Verstöße gegen das Betäubungsmittel- oder Waffengesetz, Vermögensdelikte oder (versuchten) Totschlag auf. Die Kategorie „Sonstige Delikte“ umfasst Brandstiftung/-legung, Schwarzfahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Verbrechensverabredung und Hehlerei.

Es wurden deutlich weniger Mädchen vor der geschlossenen Heimerziehung straffällig als Jungen. Im Gegensatz zu einer kleinen Gruppe der männlichen Jugendlichen wurden für die Hälfte der weiblichen Jugendlichen keine Straftaten verzeichnet (Jungen 6,4% : Mädchen 48,8%). Von den straffällig gewordenen Jugendlichen begingen die Jungen deutlich häufiger Diebstähle, Körperverletzungen und Sachbeschädigungen. Bei den weiblichen Jugendlichen wurden dagegen doppelt so häufig Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz dokumentiert wie bei den Jungen. Dieser Sachverhalt ist auf die vermehrten Suchtprobleme der Mädchen in der Stichprobe zurückzuführen.

Im Vergleich mit dem Bundesdurchschnitt wurden die Jugendlichen deutlich häufiger straffällig. Nach den Angaben der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wurden im Jahr 1999 bundesweit 2,9% aller Kinder und Jugendlichen als tatverdächtig ermittelt.⁹⁵ Wie in der vorliegenden Stichprobe dominierten bundesweit bei der Geschlechterverteilung männliche Tatverdächtige, die hauptsächlich Diebstähle begingen. Bei dem Vergleich mit den bundesweiten Daten muss jedoch eine hohe Dunkelfeldziffer berücksichtigt werden. In der

⁹⁴ Die Sexualdelikte umfassten Vergewaltigungen, sexuelle Übergriffe/Nötigungen und sexuellen Missbrauch.

⁹⁵ Für das Jahr 1999 erhob das Statistische Bundesamt 15.642.023 in Deutschland lebende Kinder und Jugendliche. In der PKS (1999) wurden 447.407 Kinder und Jugendliche als ermittelte Tatverdächtige erfasst. Das ergibt eine bundesweite Quote von 2,9%.

PKS sind nur die Straftaten erfasst, bei denen es zu einer Anzeige kam. Hinzu kommt, dass die Jugendlichen der vorliegenden Stichprobe durch die Inanspruchnahme öffentlicher Erziehung einer stärkeren sozialen Kontrolle unterlagen. Es wurden demzufolge auch die Straftaten in den Akten dokumentiert, bei denen es nicht zu einer Anzeige kam (z.B. „kleinere“ Diebstähle in Kaufhäusern, bei denen „nur“ eine Verwarnung erfolgte).

Angaben zur Häufigkeit der Delikte waren nicht allen Akten zu entnehmen, so dass keine aussagekräftigen Ergebnisse vorgestellt werden können. Wie bei den Entweichungen wurden in vielen Akten (56,8%) keine quantitativen Angaben zu den Delikten vermerkt. Es wurden in diesen Fällen lediglich „zahlreiche“ oder „gehäufte“ Straftaten dokumentiert. Damit bleibt die Frage, ob es sich bei den geschlossen untergebrachten Jugendlichen um sogenannte „Intensivtäter“⁹⁶ handelt, unbeantwortet. Die Fälle mit Angaben zur Delikthäufigkeit weisen jedoch „nur“ einen kleinen Anteil an Jugendlichen mit mehreren Straftaten auf – z.B. waren bei 12,3% der Jugendlichen fünf und mehr (bis zu neunzehn) Delikten dokumentiert. Dieses aufgrund der geringen Fallzahl vorsichtig zu bewertende Ergebnis stellt den in der Öffentlichkeit geforderten Ausbau geschlossener Unterbringung für mehrfach straffällige Kinder und Jugendliche in Frage. In weiteren Forschungsarbeiten muss daher die tatsächliche Größe der Gruppe der sogenannten „Intensivtäter“ und der eventuelle Bedarf an geschlossener Heimerziehung für diese Zielgruppe ermittelt werden (so wie es durch ein Kriseninterventionsteam im Land Niedersachsen 2003 erfolgt ist).

Die Mehrzahl der in den Akten genannten Delikte wurde nicht geahndet, da die Jungen und Mädchen bei der Tatausübung strafunmündig waren. Bei 26 Jugendlichen (29,5%) wurden eine oder mehrere Verurteilungen in den Akten dokumentiert. Sie umfassten Auflagen (11,3%), Jugendstrafen mit Bewährung (9,1%), Erziehungsmaßnahmen (8%), Jugendstrafen ohne Bewährung (2,3%), Verwarnungen (2,3%), Freizeitarrrest (1,1%) und Jugendarrrest (1,1%).⁹⁷

10.2.2.3 Schulsituation vor der geschlossenen Unterbringung

Im Folgenden wurde der Schulstatus der Jugendlichen unmittelbar vor der Aufnahme in die geschlossene Heimerziehung erhoben. Es zeigt sich folgende Verteilung:

⁹⁶ Nach dem Bericht des Kriseninterventionsteams des Landes Niedersachsen (2003, S. 7) gehört zu diesem Personenkreis der Minderjährigen, „wer innerhalb eines Jahres eine Vielzahl von gleichartigen oder verschiedenen Straftaten begangen hat, oder mehrere auffällige Gewalttaten begangen hat, insbesondere wenn deren Opfer oder die Allgemeinheit vor der Gefahr von Wiederholungen geschützt werden müssen; dabei kann die Wiederholungsgefahr auch in ihrem kriminellen Umfeld (...) begründet sein, oder wer trotz Sanktionsmaßnahmen des Jugendamtes, Jugendrichters ganz offensichtlich nicht von delinquentem Verhalten abgebracht werden kann“.

⁹⁷ Mehrfachnennungen

Tab. 23: Schulsituation vor der geschlossenen Heimerziehung

Schulform	Jungen		Mädchen		Gesamt	
	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %
Hauptschule	17	36,2	12	29,3	29	33,0
Realschule	1	2,1	4	9,8	5	5,7
Gymnasium	1	2,1	2	4,9	3	3,4
Förderschule	14	29,8	14	34,1	28	31,8
Berufsvorbereitungsjahr	2	4,3	0	0	2	2,3
Sonstige	0	0	2	4,9	2	2,3
Keine	12	25,5	7	17,1	19	21,6
n=	47		41		88	

Jeweils ein Drittel der Jugendlichen besuchte vor der geschlossenen Heimerziehung die Hauptschule bzw. eine Förderschule. Bei den Förderschulen handelte es sich um Schulen für Erziehungsschwierigkeiten⁹⁸, Lern- und Sprachbehinderungen. Zehn Jugendliche besuchten die Realschule, das Gymnasium oder die Berufsschule. Die Kategorie „Sonstige“ umfasst Gesamt- und Klinikschulen. Ein Fünftel der Jungen und Mädchen wies einen Schulabbruch vor der geschlossenen Heimerziehung auf (=keine Schulform). Diese besuchten die Schule entweder aus eigener Entscheidung nicht mehr (Schulverweigerer) oder waren aufgrund ihres Sozialverhaltens oder gehäuften, längerfristigen Fehlzeiten von der Schule verwiesen worden (Schulverbot). Vor dem Schulabbruch besuchten diese Jugendlichen überwiegend die Haupt- (14,8%) oder die Förderschule (5,7%), ein Jugendlicher das Gymnasium. Bei den Jungen waren deutlich mehr Schulabbrüche als bei den Mädchen dokumentiert. Die weitere geschlechtsspezifische Analyse zeigt, dass die Mädchen im Hinblick auf die besuchte Schulform über ein höheres Bildungsniveau als die Jungen verfügten. Sie besuchten doppelt so häufig eine weiterführende Schule.

Bei der Betrachtung der Ergebnisse fällt der geringe Anteil Realschüler und Gymnasiasten beziehungsweise der hohe Anteil Haupt- und Förderschüler auf. In Anlehnung an Hurrelmann (2002, S. 224 ff.) sowie an die aktuelle PISA-Studie (2005) besteht hier möglicherweise ein Zusammenhang zwischen der sozialen Herkunft und der Schullaufbahn der Jugendlichen. Die in Kapitel 10.2.4 aufgezeigten Belastungsfaktoren lassen eher „Familien mit niedriger sozialer und ökonomischer Position“ (Hurrelmann 2002, S. 227) vermuten. Verschiedene Studien (z.B. Hurrelmann 1975 und Fend 1980) konstatieren, dass Kinder in Familien mit niedriger sozialer und ökonomischer Position weniger in ihren kognitiven, motivationalen, sprachlichen und sozialen Fähigkeiten gefördert und in schulischen Angelegenheiten unterstützt werden (vgl. Hurrelmann 2002, S. 227). Infolgedessen nehmen diese Kinder eine schlechtere soziale Platzierung als die Kinder aus „gut situierten“ Familien ein. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch die aktuelle PISA-Studie (2005).

In etwa der Hälfte der Akten (52,3%) wurde von Lern- und Leistungsschwierigkeiten der Jugendlichen berichtet (z.B. Lernschwächen, Lernblockaden, Leistungsverweigerung oder Störverhalten im Unterricht). Bei etwa einem Viertel (27,3%) wurden Konzentrations- oder Aufmerksamkeitsschwierigkeiten dokumentiert. Wie bei den anderen individuellen

⁹⁸ Die Bezeichnung für Förderschulen für Erziehungsschwierigkeiten variiert bundeslandabhängig und wird zum Beispiel auch Schule für Verhaltensauffällige, Erziehungshilfe oder sozial-emotionale Entwicklung genannt.

Schwierigkeiten wird auch hier das Problem der subjektiven Einschätzung des Verhaltens durch Fachkräfte deutlich. Wann zum Beispiel von einem störenden Verhalten des Schülers gesprochen wird, hängt stark von den Werten, der Toleranzgrenze und der Haltung der einzelnen Lehrer ab.

Im Vergleich mit der Bundesstatistik weisen die Ergebnisse auf massive Bildungsbenachteiligungen der Jungen und Mädchen in der geschlossenen Heimerziehung hin. Die Quote der Förderschüler lag achtmal, die der Hauptschüler⁹⁹ dreimal höher als der Bundesdurchschnitt im Jahr 1999. Der Anteil der Realschüler und Gymnasiasten der Stichprobe war viermal geringer als der Bundesdurchschnitt (vgl. Statistisches Bundesamt 2005, Fachserie 11, Reihe 4.3). Auch der Vergleich mit den Adressaten der offenen stationären Erziehungshilfen verdeutlicht die Bildungsbenachteiligungen der geschlossen untergebrachten Jugendlichen. Die Jugendhilfestatistik berichtet für die Adressaten mit 1999 begonnenen Hilfen in der Heimerziehung/sonstigen betreuten Wohnformen einen deutlich geringeren Anteil an Förderschülern. Dieser lag in der Stichprobe eineinhalb mal so hoch wie in der offenen Heimerziehung. Der Anteil der Realschüler und Gymnasiasten lag dagegen um 29% niedriger als in der offenen Heimerziehung. Die Gruppe der Jugendlichen, die vor der Aufnahme keine Schule besuchten, war doppelt so hoch wie in den offenen stationären Erziehungshilfen (vgl. Statistisches Bundesamt 2001, Fachserie 13, Reihe 6.1.2).

10.2.3 Vorinterventionen

Den in Kapitel 10.2.1 und 10.2.2 dargestellten familiären Belastungen und auffälligen Verhaltensweisen der Jugendlichen wurde seitens der Jugendämter mit verschiedenen Hilfen begegnet. Die folgenden Unterkapitel geben Ergebnisse über die Anzahl und Art der Vorinterventionen, das Alter der Jugendlichen bei der ersten Hilfe und Gründe für das Scheitern von Hilfen wieder. Es wurden alle in den Akten genannten Vorinterventionen erhoben, unabhängig von ihrem Zeitpunkt, ihrer Art und Dauer.

10.2.3.1 Anzahl der Hilfen im Vorfeld

Dem überwiegenden Teil der Jugendlichen und/oder ihren Familien (95,5%) wurden im Vorfeld der geschlossenen Heimerziehung ambulante und (teil-)stationäre Hilfen gewährt. Auffällig ist, dass die vier Jugendlichen ohne Vorintervention anstelle von Untersuchungshaft geschlossen untergebracht waren. Der folgenden Tabelle ist die Häufigkeit der Vorinterventionen zu entnehmen:

⁹⁹ Aus der Bundesstatistik gehen ausschließlich die Schüler der Schulform „Hauptschule“ hervor. Schülerzahlen der Hauptschulstufen der Integrierten Gesamtschulen und Freien Waldorfschulen werden nicht differenziert ausgewiesen. Insofern kann eine Verzerrung der Daten nicht ausgeschlossen werden.

Tab. 24: Anzahl der Vorinterventionen

Anzahl	Jungen		Mädchen		Gesamt	
	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %
0	4	8,5	0	0	4	4,5
1	3	6,4	2	4,9	5	5,7
2	6	12,8	4	9,8	10	11,4
3	11	23,4	8	19,5	19	21,6
4	9	19,1	10	24,4	19	21,6
5 und mehr	14	29,8	17	41,5	31	35,2
n=	47		41		88	

Im Durchschnitt gab es je Jugendlichen vor der geschlossenen Heimerziehung 4,5 Hilfen. Die Spannweite der Vorinterventionen erstreckte sich von einer bis zu vierzehn Hilfen. Die Mädchen nahmen etwas häufiger, aber nicht weniger eingreifende Hilfen als die Jungen wahr (Mittelwert Jungen 4,16 : Mädchen 4,83). In Anlehnung an die Studien von Blandow et al. (1986, S. 179) und Baur et al. (1998, S. 304 ff.) durchliefen 78,4% der Jugendlichen eine sogenannte „Jugendhilfe-Karriere“. Das heißt, es gab drei und mehr Hilfen vor der geschlossenen Heimerziehung. Die vorliegende Arbeit bestätigt die Untersuchung von Hoops/Permien (2005, S. 46; 2006, S. 71), nach der eine Vielzahl geschlossen untergebrachter Jugendlicher (53%) vor der Unterbringung vier und mehr Jugendhilfe-Maßnahmen durchläuft. Die Ergebnisse weisen darauf hin, dass die Vielzahl der Vorinterventionen und die damit verbundenen Wechsel eine zentrale Lebenserfahrung der Jugendlichen verstärkten. Wie in ihren Familien erlebten die Jugendlichen auch im Sozialisationsfeld der Jugendhilfe vermehrte Beziehungsabbrüche.

„In den Maßnahmeketten spiegeln sich die Ambivalenzen und Diskontinuitäten der Familien wider: der Wechsel von Neubeginn und Abbruch, von Hoffnung und Enttäuschung, von Zuwendung und Gleichgültigkeit, von Übergriffigkeit und Begrenzung.“ (Henkel et al. 2003, S. 124)

Die durch die vermehrten Beziehungsabbrüche erschwerte Lebenssituation der Jugendlichen wurde durch die hinzukommende Erfahrung der „persönlichen Ablehnung“ verstärkt. Wie in Kapitel 10.2.3.4 gezeigt wird, wurden Hilfen überwiegend aufgrund von „besonders schwierig“ bewerteten Problemen und Verhaltensweisen der Jugendlichen beendet. Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen und der hohen Anzahl der Vorinterventionen stellt sich die Frage, ob nicht die Jugendhilfe selbst dazu beiträgt, dass die Jugendlichen zu „beziehungsgestörten“ und „besonders schwierigen“ jungen Menschen werden. Denn warum sollte sich ein Jugendlicher immer wieder auf neue Hilfen und Bezugspersonen einlassen, wenn er bei Schwierigkeiten regelmäßig aus den Maßnahmen entlassen wird (vgl. Henkel et al. 2003, S. 125)? Führen nicht die Gesamterfahrungen der Jugendlichen wie „ich werde immer herausgeworfen“, „ich habe keinen Einfluss darauf, was mit mir geschieht“ und „auf Beziehungen ist kein Verlass“ (vgl. Blandow 2000a, S. 38) nicht zwangsläufig zu Kontaktunfähigkeit, Bindungslosigkeit, Angst vor Neuem, Rückzug und einer ablehnenden Haltung gegenüber Hilfen? Die zahlreichen Vorinterventionen lassen nach der „richtigen“ Hilfeform für „besonders schwierige“ Jugendliche und nach dem „richtigen“ Zeitpunkt einer eventuellen geschlossenen Unterbringung fragen. Ein Durchlaufen von zahlreichen, sich aneinander kettenden Hilfen ist meines Erachtens wenig sinnvoll und trägt lediglich zur Verstärkung der jeweiligen Problematik und Beziehungsunfähigkeit der Jugendlichen bei.

Ein Vergleich mit bisherigen Studien zur geschlossenen Unterbringung (von Wolffersdorff et al. 1996; Pankofer 1997) zeigt einen gegenläufigen Trend zu der Gruppe der Mitte der 1980er/Anfang der 1990er Jahre untergebrachten Jugendlichen. Im Gegensatz zur vorliegenden Arbeit stellen von Wolffersdorff et al. (1996, S. 87) und Pankofer (1997, S. 99) keine „endlosen Ketten“ vorheriger Fremdunterbringungen fest. Dieser gegenläufige Trend lässt sich mit einem veränderten Umgang mit geschlossener Unterbringung, einem Ausbau ambulanter und (teil-)stationärer Hilfen und einem veränderten Jugendhilfeverständnis in den 1990er Jahren erklären.

10.2.3.2 Art der Vorinterventionen

Die Hilfen im Vorfeld der geschlossenen Heimerziehung umfassten Erziehungshilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII sowie ambulante und stationäre psychiatrische Behandlungen. Die folgende Tabelle zeigt die Bandbreite der Vorinterventionen und deren Verteilung:

Tab. 25: Bisherige in Anspruch genommene Hilfen (Mehrfachnennungen)

Vorintervention	Jungen		Mädchen		Gesamt	
	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %
Heimunterbringung (§ 34)	36	76,6	34	82,9	70	79,5
Stationäre Psychiatrieaufenthalte	32	68,1	30	73,2	62	70,5
Erziehungsberatung (§ 28)	16	34	12	29,3	28	31,8
Inobhutnahme (§ 42)	8	17	15	36,6	23	26,1
Vollzeitpflege (§ 33)	6	12,8	8	19,5	14	15,9
Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31)	8	17	5	12,2	13	14,8
Tagesgruppe (§ 32)	8	17	4	9,8	12	13,6
Erziehungsbeistandschaft (§ 30)	3	6,4	2	4,9	5	5,7
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35)	3	6,4	2	4,8	5	5,7
Ambulante psychiatrische Behandlungen	2	4,3	3	7,3	5	5,7
Hort	1	2,1	4	9,8	5	5,7
Betreutes Wohnen	3	6,4	0	0	3	3,4
Soziale Gruppenarbeit (§ 29)	1	2,1	0	0	1	1,1
Sonstige	9	19,1	8	19,5	17	19,3
Keine Hilfen	3	6,3	1	2,4	4	4,5
n=	139		128		267	

Den Hauptanteil der Hilfen im Vorfeld bildeten Heimunterbringungen nach § 34 SGB VIII und stationäre Psychiatrieaufenthalte. Etwa ein Drittel der Familien besuchte vor der geschlossenen Heimerziehung die Erziehungsberatung. Ein Viertel der Jugendlichen wurde ein- oder mehrmals in Obhut genommen. Andere Hilfen wurden lediglich vereinzelt genannt. Unter der Kategorie „Sonstige“ sind sozialpädagogische Hausaufgabenhilfen, sonderpädagogische Förderungen, schulpsychologische Beratungen und Kinder-/Jugendnotdienste gefasst. Die geschlechtsspezifische Analyse ergibt kaum Unterschiede. Auffällig ist nur, dass die Mädchen etwa doppelt so häufig in der Inobhutnahme betreut wurden als die

Jungen. Dieses Ergebnis bestätigt die Untersuchungen von Bürger (1997, S. 47) und Baur et al. (1998, S. 128), die von häufigeren Inobhutnahmen bei Mädchen berichten. In Anlehnung an diese Studien kann ein Zusammenhang zum allgemein höheren Alter der Mädchen bei Heimaufnahmen vermutet werden, da möglicherweise Mädchen, wenn sie älter werden, „sich zutrauen, auf ihre Situation aufmerksam zu machen“ (Baur et al. 1998, S. 128) und zu sogenannten „Selbstmeldern“ werden.

Die Jungen und Mädchen wiesen annähernd gleich viele Psychiatriekontakte auf. Den Hauptteil bildeten stationäre Aufenthalte in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Nur ein sehr geringer Anteil der Jugendlichen (5,7%) nahm ambulante psychiatrische Hilfen in Anspruch. Dieses Ergebnis bestätigt die Untersuchungen von Bürger (1990, S. 70 f.) und von Wolffersdorff et al. (1996, S. 87 ff.), die ebenfalls eine geringe Quote ambulanter psychiatrischer Behandlungen für die Gruppe der offenen und geschlossenen Heimerziehung aufzeigen. Ein Vergleich mit dem Bundesdurchschnitt psychiatrisch betreuter Kinder/Jugendlicher lässt sich nicht anführen, da diese nicht vom Statistischen Bundesamt erfasst werden. Der Vergleich mit der Untersuchung von Baur et al. (1998) zeigt jedoch deutlich häufigere Psychiatriekontakte in der vorliegenden Stichprobe. Die Jugendlichen waren sechsmal häufiger in psychiatrischer Behandlung als die in offenen stationären Erziehungshilfen lebenden Probanden der Studie von Baur et al. (1998, S. 213). Auch Stadler (2005, S. 187 f.) und Hoops (2006, S. 71) konstatieren bei geschlossen untergebrachten Jugendlichen einen hohen Anteil an psychiatrischen Vorerfahrungen (57% bzw. 90%).

Neben den gehäuften Psychiatriekontakten der Jugendlichen ist von Bedeutung, dass eine große Gruppe der Jungen und Mädchen mehrmals stationär psychiatrisch behandelt wurde (54,5%). Häufige psychiatrische Behandlungen können demzufolge als eins der entscheidenden Merkmale für eine geschlossene Unterbringung gewertet werden. Die vermehrten Wechsel der Jugendlichen zwischen erzieherischen und psychiatrischen Hilfen verdeutlichen die Schnittstelle von Jugendhilfe und Psychiatrie und weisen auf Prozesse des „Verlegens und Abschiebens“ (Freigang 1986) von „besonders schwierigen“ Kindern/Jugendlichen hin. Hinzu kommt, dass die Jungen und Mädchen durch vermehrte Psychiatrieaufenthalte offiziell „krank“ oder „gestört“ geschrieben werden, was sich maßgeblich auf die weitere Hilfeplanung auswirkt (z.B. bei der Wahl der folgenden Hilfe). Auch die angegebenen Indikationen für eine psychiatrische Behandlung der Jugendlichen weisen auf Überschneidungen der Bereiche Jugendhilfe und Psychiatrie hin. Die Notwendigkeit der psychiatrischen Behandlung wurde bei den Jugendlichen der vorliegenden Untersuchung mit Verhaltensauffälligkeiten, Überprüfungs Zwecken, Störungen des Sozialverhaltens, suizidalem/autoaggressivem Verhalten, Drogenproblemen, Entweichungen, Krisensituationen und Kombinationen dieser Faktoren begründet. Die Symptome und Störungen verdeutlichen die Frage nach der Zuständigkeit, da sie sowohl eine Aufnahme in der Jugendhilfe als auch in der Psychiatrie indizieren können. Angaben zur Dauer der einzelnen psychiatrischen Aufenthalte/Behandlungen waren nur in sehr wenigen Fällen den Akten zu entnehmen, so dass keine aussagekräftigen Ergebnisse vorgestellt werden können.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Jugendlichen zwar mehrere Hilfen im Vorfeld der geschlossenen Heimerziehung wahrnahmen, das Spektrum der möglichen Hilfen des SGB VIII jedoch nicht ausgeschöpft wurde. Ambulante Hilfen (wie soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaften, sozialpädagogische Familienhilfen oder Tagesgruppen) wurden nur vereinzelt genannt. Hier stellt sich die Frage, ob Hilfen erst zu einem Zeitpunkt instal-

liert wurden, an dem die Problematik soweit fortgeschritten war, dass ambulante Hilfen nicht mehr zur Verfügung standen. Diesbezüglich kann in Anlehnung an Blandow (1997b, S. 197; 2001, S. 120) vermutet werden, dass „es längst normal und damit unauffällig ist, unter Bedingungen zu leben, die Schwierigkeiten produzieren“ und gewisse Probleme als „normal“ erscheinen lassen bzw. Probleme durch ihr häufiges Vorkommen nicht sofort als solche bewertet werden. Die vereinzelt genannten ambulanten Hilfen erstaunen ferner im Hinblick darauf, dass in den Debatten um geschlossene Unterbringung immer wieder hervorgehoben wird, dass diese erst nach Ausschöpfung aller zur Verfügung stehender Maßnahmen eingesetzt werden. Insbesondere der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung kommt bei dieser Argumentation Gewicht zu. Eine Erklärung für die geringe Quote der ambulanten Hilfen konnte den Akten nicht entnommen werden und bleibt Aufgabe weiterer Forschungsarbeiten.

10.2.3.3 Alter beim Erstkontakt mit Hilfen im Vorfeld

Die Jungen und Mädchen waren im Durchschnitt beim ersten Kontakt mit Erziehungshilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII und psychiatrischen Behandlungen im Alter von 9,6 Jahren. Die Zeitspanne variierte vom ersten bis zum sechzehnten Lebensjahr. Die Hälfte der Jugendlichen nahm erstmals im Alter von zehn bis vierzehn Jahren eine Hilfe in Anspruch. Dieses Ergebnis lässt sich entwicklungspsychologisch auf eskalierende Situationen in der Pubertät zurückführen. Eine geschlechtsspezifische Analyse zeigt, dass parallel zum höheren Aufnahmealter in der geschlossenen Unterbringung die Mädchen etwas älter beim Erstkontakt mit Vorinterventionen waren als die Jungen (Mittelwert Jungen 9,3 : Mädchen 9,9 Jahre). Möglicherweise wurde das soziale Umfeld der Jungen eher durch deren nach außen agierende Verhaltensweisen aktiviert und unter Handlungsdruck gesetzt.

Die Jugendlichen mit Jugendhilfe-Karrieren waren beim Erstkontakt mit Hilfen im Vorfeld deutlich jünger als die Jungen und Mädchen ohne Maßnahmeketten (Mittelwert Jugendliche mit Jugendhilfe-Karriere 9,3 : Jugendliche ohne Jugendhilfe-Karriere 10,9 Jahre). Dieses Ergebnis bestätigt die Untersuchung von Baur et al. (1998, S. 312), die für die Adressanten mit Jugendhilfe-Karrieren in den offenen stationären Erziehungshilfen ein um zwei Jahre niedrigeres Durchschnittsalter als für die jungen Menschen ohne Maßnahmeketten belegen.

10.2.3.4 Gründe der Beendigung der Vorinterventionen

Da über die Häufigkeit und Art der Vorinterventionen keine Aussagen zur Qualität der einzelnen Hilfen abgeleitet werden können, wurde bei der Aktenanalyse der Frage nachgegangen, warum die Hilfen im Vorfeld beendet wurden. Gründe für die Beendigung der Vorinterventionen wurden bei etwa drei Viertel der Jugendlichen (72,6%) in den Akten angeführt. Mit Ausnahme eines Falls, dessen Ende der Hilfe mit einem erfolgreichen Abschluss begründet wurde, wurden alle Hilfen aufgrund der Erfolglosigkeit der Maßnahme beendet.

Die Ursachen des Scheiterns wurden überwiegend auf Seiten der Adressaten gesehen, in dem die Jugendlichen als

- sich jeglicher pädagogischer Maßnahme entziehend (67,2 %),
- eigen- oder fremdgefährdend (18 %),
- nicht mehr tragbar (18 %),
- straffällig (13,1 %),
- sich nicht an Regeln haltend (11,5 %),
- massiv verhaltensauffällig (11,5 %),
- gruppenunfähig (6,6 %) und/oder
- therapieresistent (3,3 %) beschrieben wurden.¹⁰⁰

Ergänzend wurde in einem Viertel der Fälle hinzugefügt, dass die Hilfe aufgrund einer fehlenden Kooperation der Eltern nicht weitergeführt werden konnte. Strukturelle Gründe blieben in der Regel bei der Begründung einer nicht gelungenen Hilfe unerwähnt. Nur in drei Fällen wurde vermerkt, dass sich die jeweilige Einrichtung mit dem Jugendlichen überfordert fühlte. Es blieb jedoch offen, welche Faktoren dafür ausschlaggebend waren. Untersuchungen zu strukturellen Gründen des Scheiterns von Maßnahmen bleiben Aufgabe weiterer Forschungsarbeiten und sind für das System der Jugendhilfe von großer Bedeutung. Es müssen dabei strukturelle Faktoren sowohl auf der Ebene der Institutionen als auch auf der regionalen Ebene berücksichtigt werden (z.B. Qualifikationen der Mitarbeiter, personelle und finanzielle Strukturen, Möglichkeiten der Entlastung oder Einstellungen der Fachkräfte, Haushaltsetats, Anzahl und Art der zur Verfügung stehenden Hilfeangebote oder Qualität von Hilfeplanungen). Erst die Kenntnis dieser Faktoren lässt Voraussetzungen von Einrichtungen entstehen, die eine langfristige und erfolgreiche Integration „besonders schwieriger“ Kinder und Jugendlicher in Hilfen ermöglicht.

Die angegebenen Gründe des Scheiterns der Hilfen deuten auf eine gewisse Hilflosigkeit der Fachkräfte im Umgang mit „besonders schwierigen“ Jugendlichen und auf Grenzen der Erziehungshilfen hin. Möglicherweise werden Jugendliche von hilflosen Fachkräften ausgegrenzt, um sie „an andere vermeintlich geeignetere Einrichtungen weiterzugeben“ (Peters 2005, S. 218). Dieses Ergebnis unterstützt den Einwand der Kritiker, dass eine zunehmende Spezialisierung von Einrichtungen, an deren Ende die geschlossene Unterbringung steht, eine kontraproduktive Wirkung entwickeln kann. Trotz der positiven Effekte spezialisierter Hilfen ergeben sich Prozesse der „Verlegung“, infolgedessen Kinder und Jugendliche zu „schwierigen“ und „nicht mehr erreichbaren“ jungen Menschen werden können.

„... für jedes Problem gibt es eine Lösung und für jede Lösung ein spezifisches Angebot. Problemlagen von Kindern und Jugendlichen werden in Scheibchen zerlegt und weitergereicht. Das hat zur Folge, dass die Genese des problematischen Lebenslaufs in seinem sozialen und familiären Zusammenhang aus dem Blick gerät, je mehr sich die verselbständigte Symptomatik in den Vordergrund schiebt.“ (Henkel et al. 2003, S. 125)

Dieses wiederum kann bedingen, dass die „neuen“ Maßnahmen nicht dem tatsächlichen Hilfebedarf gerecht werden und ein erneutes Scheitern vorprogrammiert ist. Weitere Hilfen dürfen in der Folge keine „Einzelhilfe“ darstellen, sondern müssen „ein wohlgeplanter

¹⁰⁰ Mehrfachnennungen

Baustein in einem umfassenderen Hilfeprozess“ (Blandow 2000a, S. 42) sein. Neben der von Henkel et al. (2003, S. 125) aufgezeigten Problematik zeigen die in den Akten genannten Gründe des Scheiterns der Hilfen eine weitere Schwierigkeit auf. In den Abschlussberichten der vorherigen Institutionen waren keine Hinweise darauf vorhanden, was in der jeweiligen Erziehungshilfe „funktionierte“ beziehungsweise nicht „funktionierte“ und was sich die Fachkräfte von der „neuen“ Hilfe versprachen. Diese fehlenden Informationen können sich auf eine weitere, effiziente Hilfeplanung mit differenzierten Erziehungszielen erschwerend auswirken.

10.2.4 Indikationen

Die Frage nach der Indikation bildet einen Kernpunkt der Diskussion um geschlossene Unterbringung. Es wurde daher der Frage nachgegangen, welche Gründe für eine geschlossene Unterbringung von Bedeutung waren. Grundlage der Erhebung waren die Genehmigungen des Familiengerichts. Die folgenden Unterkapitel geben Ergebnisse zu den Aufnahmeanlässen, zu den Rechtsgrundlagen und zur vorgesehenen Dauer der geschlossenen Heimerziehung wieder.

10.2.4.1 Aufnahmeanlass

Die für die Stichprobe angeführten Indikationen in den gerichtlichen Genehmigungen ließen sich folgenden Kategorien zuordnen:

Tab. 26: Indikationen (Mehrfachnennungen)

Aufnahmeanlass	Jungen		Mädchen		Gesamt	
	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %
Individuelle Gründe	47	100	41	100	88	100
Entweichung, Streunen, Entzug pädagogischen Einflusses	30	63,8	29	70,7	59	67,0
Straffälligkeit	28	59,6	8	19,5	36	40,9
Selbstgefährdung	15	31,9	18	43,9	33	37,5
Gefährdung durch das soziale Umfeld	12	25,5	21	51,2	33	37,5
Abwendung einer drohenden Verwahrlosung	10	21,3	23	56,1	33	37,5
Bedarf eines gut strukturierten, belastungsfähigen Raumes	16	34,0	12	29,3	28	31,8
Ambulante, offene Hilfen sind erfolglos oder reichen nicht aus ¹⁰¹	15	31,9	13	31,7	28	31,8
Verhaltensauffälligkeiten	15	31,9	13	31,7	28	31,8
Störungen des Sozialverhaltens	15	31,9	10	24,4	25	28,4
Schulische/berufliche Leistungsprobleme	13	27,7	3	7,3	16	18,2
Gefährdung des Kindeswohls	10	21,3	6	14,6	16	18,2
Fremdgefährdung/Schutz der Gesellschaft	10	21,3	3	7,3	13	14,8
Vermeidung weiterer Fehlentwicklungen	10	21,3	0	0	10	11,4
Entwicklungsstörungen	5	10,6	3	7,3	8	9,1
Familiäre Gründe	9	19,1	18	43,9	27	30,7
Erziehungsschwierigkeiten	7	14,9	16	39,0	23	26,1
Konflikte im Elternhaus	2	4,3	5	12,2	7	8,0
Suchtproblematik im Elternhaus	0	0	2	4,9	2	2,3
Fehlende Kooperationsbereitschaft der Eltern	1	2,1	2	4,9	3	3,4
Sonstige	6	12,8	7	17,1	13	14,8
n=	207		179		386	

Bei den genannten Indikationen kann zwischen individuellen und familiären Gründen unterschieden werden. Die individuellen Gründe bezogen sich auf die Jugendlichen und umfassten verschiedene Auffälligkeiten, Störungen und Schwierigkeiten der Adressaten. Neben diesen durchgehend verzeichneten Faktoren wurden familiäre Gründe wie Erziehungsschwierigkeiten oder häusliche Konflikte „nur“ etwa bei einem Drittel der Jungen und Mädchen genannt. Entweichungen, Streunen und der Entzug jeglicher pädagogischer Einflussnahme bildeten in der Stichprobe den Haupteinweisungsgrund (67%). Daneben wurde die Notwendigkeit der geschlossenen Unterbringung überwiegend mit straffälligem Verhalten, Selbstgefährdung, Gefährdung durch das soziale Umfeld und/oder drohender Verwahrlosung begründet. Bei den Jugendlichen mit der Begründung „Straffälligkeit“ handel-

¹⁰¹ Dieser Grund entspricht der Indikation der „ultima ratio“.

te es sich unter anderem um fünf Jungen (5,7%), die anstelle von Untersuchungshaft in der geschlossenen Heimerziehung untergebracht waren.

Die lediglich bei einem Drittel angeführten Indikationen „Bedarf eines strukturierten, belastungsfähigen Raumes“ und „nicht ausreichende, erfolglose Vorinterventionen“ erstauen im Hinblick darauf, dass in den Diskussionen stets die Funktion der geschlossenen Heimerziehung als „ultima ratio“ hervorgehoben wird. Gerade diese beiden Indikationen stellen die zentralen pädagogischen Argumente der Befürworter dar.

Bei einem weiteren Drittel der Jugendlichen wurde die notwendige Unterbringung mit Störungen des Sozialverhaltens und Verhaltensauffälligkeiten begründet. Auffällig ist, dass die Verhaltensauffälligkeiten zwar als „massiv“ und „extrem“ bezeichnet, jedoch nicht konkreter erläutert wurden. Nur vereinzelt wurden Symptome wie sexuelle Auffälligkeiten, Suchtprobleme und Aggressivität dokumentiert. Andere Indikationen wie Fremdgefährdungen oder Entwicklungsstörungen wurden in der Stichprobe vereinzelt genannt. Zur Kategorie „Sonstige“ zählen eine gefährdete soziale Integration, mangelnde Regelakzeptanz, Gefahr in Verzug, drohende seelische Behinderungen, Unterbrechungen des Negativkreislaufes und eine fehlende lebenspraktische Kompetenz.

Ein geschlechtsspezifischer Vergleich weist deutliche Unterschiede auf. Nach dem Haupteinweisungsgrund der Entweichung stellte Delinquenz bei den Jungen einen wesentlichen Anlass für die geschlossene Heimerziehung dar. Sie wurde bei jedem zweiten Jungen zur Begründung der Unterbringung angeführt. Dagegen wurde nur jedes fünfte Mädchen aufgrund von Delinquenz geschlossen untergebracht. Neben Entweichungen und Straffälligkeiten wurde die geschlossene Heimerziehung bei den männlichen Jugendlichen deutlich häufiger mit Fremdgefährdungen und schulischen Leistungsproblemen begründet als bei den Mädchen. Die weiblichen Jugendlichen wurden neben der Indikation „Entweichung“ überwiegend aufgrund von Gefährdungen durch das soziale Umfeld, Selbstgefährdungen und familialen Problemen geschlossen untergebracht. Ob die Mädchen tatsächlich stärker gefährdet waren als die Jungen, war den Akten nicht zu entnehmen. Diese Ergebnisse bestätigen die Untersuchungen von Hoops/Permien (2005, S. 46), Pankofer (1997, S. 106) und von Wolffersdorff et al. (1996, S. 82 ff.), nach denen Jungen eher aufgrund von „konkreten Fakten“ wie registrierten Straftaten und Mädchen eher aufgrund von „unspezifischen Hinweisen“ wie einer Gefährdung durch das soziale Umfeld geschlossen untergebracht werden. Das heißt, die geschlossene Unterbringung dient bei den weiblichen Jugendlichen stärker zum Schutz der Mädchen vor ihrem Umfeld, bei den männlichen Jugendlichen zum Schutz des Umfeldes vor den Handlungen der Jungen (vgl. Permien 2005, S. 208).

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass in den Genehmigungen des Familiengerichts nur selten positive Sozialisierungseffekte, die durch die geschlossene Heimerziehung erreicht werden sollten, angeführt wurden. Somit waren den gerichtlichen Genehmigungen kaum Hinweise für die Hilfeplanung der geschlossenen Unterbringung zu entnehmen. Im Weiteren zeigen die Ergebnisse fehlende einheitliche Indikationskriterien auf und verifizieren die Ergebnisse von Pankofer (1997, S. 110 f.), von Wolffersdorff et al. (1996, S. 80) und der IGfH (1978, S. 20). Die Indikationen in der vorliegenden Untersuchung stellten eine Kombination von individuellen, lebensweltlichen und strukturellen Faktoren mit dem Hauptsymptom „Entweichung“ dar. Die nicht einheitlichen Indikationskriterien sind in

Anlehnung an Permien (2005, S. 206) möglicherweise auf das im SGB VIII manifestierte Jugendhilfeverständnis (Orientierung am individuellen Bedarf) zurückzuführen. Trotz dieser sehr positiv zu bewertenden Einzelfallorientierung stellt sich meines Erachtens für den speziellen Fall der „geschlossenen Unterbringung“ die Frage, ob aufgrund der Schwere des Eingriffs eine Festlegung von Indikationskriterien bzw. zumindest eingrenzbareren Kriterien nicht sinnvoll wäre. Um diese zukünftig festlegen zu können, bedarf es jedoch Langzeitstudien zur Wirkung geschlossener Unterbringung.¹⁰²

Der Vergleich der erhobenen Indikationen mit Aufnahmeanlässen in anderen, offenen Erziehungshilfen (z.B. Baur et al. 1998) weist nur wenige, aber bedeutsame Unterschiede auf. Sie unterscheiden sich im wesentlichen hinsichtlich der gehäuften Entweichungen, Straffälligkeiten und selbstgefährdenden Verhaltensweisen. Dieses Ergebnis lässt vermuten, dass neben den individuellen Aufnahmeanlässen weitere Faktoren eine geschlossene Unterbringung beeinflussen. Da diese Faktoren nicht durch eine Aktenanalyse, sondern nur durch qualitative Interviews oder schriftliche Befragungen von Fachkräften ermittelt werden können, wird an dieser Stelle auf die aktuelle Studie des Deutschen Jugendinstituts zurückgegriffen. Permien (2005, S. 208) konstatiert, dass Einstellungen der Fachkräfte, das politische Klima, das regionale Hilfeangebot, die gerade zur Verfügung stehenden geschlossenen Plätze und die Erreichbarkeit der Einrichtungen wesentlich zur Entscheidung einer geschlossenen Unterbringung beitragen.

10.2.4.2 Rechtsgrundlage und vorgesehene Dauer

92% der Jungen und Mädchen waren auf der Grundlage von § 1631b BGB in Verbindung mit § 34 SGB VIII in den (teil-)geschlossenen Gruppen untergebracht. Die Unterbringung der übrigen Jugendlichen - ausschließlich Jungen - basierte auf den §§ 71/72 JGG.

In 76 Fällen (86,4%) enthielt die gerichtliche Genehmigung Angaben zur zeitlichen Begrenzung der Unterbringung. Bei zwölf Jungen und Mädchen (13,6%) wurde die geschlossene Heimerziehung ohne eine zeitliche Begrenzung und ohne Angabe eines Überprüfungszeitraumes genehmigt („Blankobeschluss“). In zwei Fünftel der Fälle wurde ein Zeitraum von sechs Wochen beziehungsweise drei Monaten festgelegt. Dabei handelte es sich entsprechend § 70h, Abs. 2 FGG um einstweilige Anordnungen bis längstens sechs Wochen, die gegebenenfalls auf längstens drei Monate verlängert werden können. Nach Ablauf dieser Zeit muss ein regulärer Beschluss erlassen werden. Bei jeweils einem Fünftel der Kinder und Jugendlichen war eine Unterbringung von sechs und zwölf Monaten vorgesehen. In einem Fall wurde eine mögliche Unterbringungsdauer von zwei Jahren genehmigt. Diese Angabe und die „Blankobeschlüsse“ erstaunen im Hinblick auf den § 70f Abs. 1 Nr. 3 FGG, nach dem die geschlossene Heimerziehung zunächst höchstens ein Jahr betragen soll. Der geschlechtsspezifische Vergleich zeigt, dass für die Mädchen tendenziell eine kürzere Unterbringungsdauer vorgesehen wurde. In einem späteren Schritt der Untersuchung bleibt zu prüfen, in welchem Verhältnis der tatsächliche Zeitraum der Unterbringung mit der zunächst vorgesehenen Dauer steht (→Kap. 10.4.2).

¹⁰² Die aktuelle Studie vom Deutschen Jugendinstitut erfasst neben anderen Aspekten Wirkungen geschlossener Heimerziehung im Zeitraum eines Jahres nach der Unterbringung. Ergebnisse stehen jedoch zur Zeit noch aus.

10.2.5 Zusammenfassung der Ergebnisse zur Ausgangssituation

Die in Kapitel 10.2 dargestellten Ergebnisse zeigen sowohl die Komplexität der Probleme von geschlossen untergebrachten Jugendlichen als auch strukturelle Schwierigkeiten im Gesamtsystem der Jugendhilfe auf. Aufgrund der zahlreichen individuellen Probleme der Jugendlichen, vermehrten familiären Belastungen und nicht einheitlichen Indikationen lassen sich keine bestimmten „Typen“ von geschlossen untergebrachten Jugendlichen nachzeichnen. Eine Ausnahme bilden die Jugendlichen, die anstelle von Untersuchungshaft geschlossen untergebracht wurden. Gemeinsame Merkmale der geschlossen untergebrachten Jugendlichen waren jedoch eine Vielzahl von Vorinterventionen, entweichende, aggressive und delinquente Verhaltensweisen, innerfamiliäre Gewalterfahrungen, vermehrte Beziehungsabbrüche und massive Bildungsbenachteiligungen. Insbesondere die hohe Quote an Vorinterventionen verdeutlicht die schwierige Lebenssituation der Jugendlichen. Sie weist jedoch auch auf Mängel im derzeitigen System der Jugendhilfe hin. Neben grundsätzlichen strukturellen Auswirkungen der geschlossenen Unterbringung auf die gesamte Jugendhilfe lassen die Daten vermuten, dass die Jugendhilfe selbst dazu beiträgt, dass junge Menschen zu „besonders schwierigen“ Kindern und Jugendlichen werden. Die geschlossene Unterbringung wird damit zu einem „Brennglas“ (Peters 2005, S. 215), das Probleme der Jugendhilfe bündelt und die Brisanz der Debatten hervorhebt.

Die Daten des ersten Untersuchungsabschnitts bestätigen die drei untersuchungsleitenden Annahmen „erschwerte ökonomische und soziale Lebensbedingungen“, „Vorinterventionen“ und „Indikationen“. Die vorangegangenen Ergebnisse bilden die Voraussetzungen (Basis) für die Ausgestaltung der geschlossenen Heimerziehung. Sie geben Hinweise auf die notwendige Hilfeplanung, Erziehungsziele und pädagogisch-therapeutische Interventionen, die im folgenden Kapitel dargestellt werden.

10.3 Beginn und Verlauf der Maßnahme

Die folgenden Kapitel geben Erkenntnisse zur Hilfeplanung zu Beginn und im weiteren Verlauf der geschlossenen Heimerziehung wieder. Es werden Erziehungsziele, Kriterien der Hilfeplanung und der Einbezug der Eltern in den Hilfeprozess dargestellt.

10.3.1 Pädagogische Ziele der geschlossenen Heimerziehung

In der Anfangsphase und im weiteren Verlauf der geschlossenen Unterbringung wurden in Hilfeplangesprächen Ziele für die Jugendlichen festgelegt und in Hilfeplanprotokollen dokumentiert. In zwölf Akten fehlten die Hilfeplanprotokolle (13,6%). In diesen Fällen wurden die festgelegten Erziehungsziele auf der Grundlage von Entwicklungsberichten oder Erziehungsplanungen erhoben. Wie in der Literatur (z.B. Modellprogramm Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens 2003, S. 23) konstatiert, forderten einige Jugendämter im Vorfeld der Hilfeplangespräche einen Entwicklungs- oder Sachstandsbericht von den Einrichtungen an. Diese dienten in den Hilfeplangesprächen als Gesprächsgrundlage. Einige

der untersuchten Einrichtungen führten parallel zu den Hilfeplangesprächen regelmäßige Erziehungsplanungen (auch Einzelfallberatungen genannt) durch.¹⁰³

Die erhobenen Ziele der geschlossenen Unterbringung ließen sich fünf verschiedenen pädagogischen Schwerpunkten zuordnen (Sozial-, Lern- und Alltagsverhalten, emotionales/gesundheitliches Befinden und Eltern). Sie bilden die Grundlage für die spätere Bewertung des Nutzens der geschlossenen Unterbringung für den einzelnen Jugendlichen. In einem ersten Schritt werden im Folgenden die zu Beginn der Unterbringung festgelegten Erziehungsziele entsprechend ihrer genannten Häufigkeit und dokumentierten pädagogisch-therapeutischen Interventionen dargestellt. Im Anschluss werden hinzukommende und/oder sich verändernde Ziele im Hilfeverlauf überprüft.

10.3.1.1 Lernverhalten

Mit Ausnahme von drei Mädchen wurden für alle Jugendlichen (96,6%) lern- und leistungsbezogene Ziele in der Anfangsphase der Unterbringung dokumentiert. Sie bezogen sich sowohl auf den Bereich der Schule als auch der Ausbildung. Die verschiedenen Ziele sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tab. 27: Ziele im Bereich „Lernverhalten“ (Mehrfachnennungen)

Ziel ¹⁰⁴	Jungen		Mädchen		Gesamt	
	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %
Regelmäßiger Unterrichtsbesuch	42	89,4	30	73,2	72	81,8
Schulabschluss	17	36,2	13	31,7	30	34,1
Abbau von Lernblockaden/ Förderung einer Lernbereitschaft	17	36,2	10	24,4	27	30,7
Beginn einer Ausbildung	11	23,4	1	2,4	12	13,6
Aufbau einer beruflichen Perspektive	6	12,8	4	9,8	10	11,4
Reduzierung von Aufmerksamkeitsstörungen	6	12,8	1	2,4	7	8,0
Reduzierung von Lernschwächen	5	10,6	2	4,9	7	8,0
Reduzierung von Störverhalten	3	6,4	3	7,3	6	6,8
Integration in die Klasse	3	6,4	3	7,3	6	6,8
Kristallisation von Fähigkeiten/ Interessen/Neigungen	2	4,3	1	2,4	3	3,4
Sonstige	6	12,8	3	7,3	9	10,2
Keine Angabe	0	0	3	7,3	3	3,4
n=	118		74		192	

¹⁰³ Aus Gründen der Lesbarkeit werden im Folgenden Hilfeplanprotokolle, Entwicklungs- und Sachstandsberichte sowie Erziehungsplanungen unter dem Begriff „Hilfeplan“ zusammengefasst.

¹⁰⁴ Die ausführliche Bezeichnung der Ziele ist dem Erhebungsbogen im Anhang zu entnehmen.

Bei den Jungen und Mädchen sollte während der geschlossenen Heimerziehung vorrangig eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht erzielt werden. Dieses Ziel stand mit den jeweils zu einem Drittel genannten Zielen „Erreichen eines Schulabschlusses“ und „Abbau von Lernblockaden und Leistungsverweigerung“ im Zusammenhang. Andere auf Schule und Ausbildung bezogene Ziele wie die Reduzierung von Lernschwächen oder der Beginn einer Ausbildung wurden deutlich seltener genannt. Eine mögliche Erklärung für die geringe Quote der letztgenannten Ziele ist der Zeitpunkt der Festlegung und das Alter der Jugendlichen. Aufgrund der schulischen Situation der Jugendlichen vor der geschlossenen Heimerziehung ist es wahrscheinlich, dass ein regelmäßiger Schulbesuch zunächst im Vordergrund stand und/oder andere Ziele zu Beginn der Unterbringung noch nicht absehbar waren. Hinzu kommt, dass die Jugendlichen überwiegend zum Zeitpunkt der Aufnahme im schulpflichtigen Alter waren. Zur Kategorie „Sonstige“ zählen Besuche der Berufsberatung, Praktika und eine Förderung sprachlicher Fertigkeiten. Ziele wie der Beginn einer Ausbildung oder das Absolvieren von Praktika erscheinen zunächst für den außenstehenden Betrachter im Rahmen einer geschlossenen Unterbringung nicht umsetzbar. Sie waren jedoch durch das in Kapitel 1.2 dargestellte Konzept der individuellen Geschlossenheit und die teilweise an die Einrichtungen angeschlossenen Ausbildungsbereiche möglich.

Entsprechend der in Kapitel 10.2.2 beschriebenen individuellen Problematik der Jugendlichen wurden für die Jungen wesentlich mehr Ziele im Bereich des Lernverhaltens genannt als für die Mädchen. Die Unterschiede wurden insbesondere im Hinblick auf den Abbau von Leistungsblockaden, Reduzierung von Lernschwächen, Konzentrationsförderung und den Beginn einer Ausbildung deutlich.

10.3.1.2 Sozialverhalten

93,2% der Hilfepläne enthielten zu Beginn der geschlossenen Heimerziehung Ziele zur Förderung des Sozialverhaltens. Sie bezogen sich auf Interaktionen und erwünschte Verhaltensweisen der Jugendlichen im Umgang mit anderen Personen. Die folgende Tabelle zeigt die Bandbreite der dokumentierten Ziele:

Tab. 28: Ziele im Bereich „Sozialverhalten“ (Mehrfachnennungen)

Ziel	Jungen		Mädchen		Gesamt	
	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %
Förderung von Selbstwertgefühl/-bewusstsein/-vertrauen	16	34,0	17	41,5	33	37,5
Reduzierung aggressiv-oppositionellen Verhaltens	20	42,6	8	19,5	28	31,8
Reduzierung von Ausweichverhalten/Entweichungen	15	31,9	13	31,7	28	31,8
Aufbau eines Konfliktlösungsverhaltens	10	21,3	13	31,7	23	26,1
Integration in die Gruppe	13	27,7	10	21,3	23	26,1
Förderung der Artikulation eigener Bedürfnisse	8	17,0	12	29,3	20	22,7
Förderung von Beziehungs- und Bindungsverhalten	12	25,5	7	17,1	19	21,6
Förderung eines angemessenen Sozialverhaltens	11	23,4	7	17,1	18	20,5
Aufbau von Kritikfähigkeit	4	8,5	10	24,4	14	15,9
Aufbau eines Rechtsbewusstseins	11	23,4	0	0	11	12,5
Erwerb sozialer Kompetenzen	4	8,5	5	12,2	9	10,2
Reduzierung delinquenten Verhaltens	6	12,8	2	4,9	8	9,1
Reduzierung von Distanzstörungen	2	4,3	0	0	2	2,3
Sonstige	9	19,1	6	14,6	15	17,0
Keine Angabe	3	6,4	3	7,3	6	6,8
n=	142		115		257	

Die Zahl der Mehrfachnennungen, die Bandbreite der Ziele und deren prozentuale Verteilung deuten darauf hin, dass die Fachkräfte einen hohen pädagogischen Bedarf und damit erhebliche Defizite im Sozialverhalten der Jugendlichen sahen. Dieses Ergebnis weist neben den Schwierigkeiten der Jugendlichen möglicherweise aber auch Unsicherheiten der Fachkräfte im Umgang mit den Jungen und Mädchen auf. Es ist zu vermuten, dass die Jugendlichen gerade zu Beginn der Unterbringung aufgrund der unfreiwilligen Aufnahme in das geschlossene Heim den Fachkräften besonders ablehnend gegenüber standen und schnell aggressiv beziehungsweise „unangemessen“ reagierten. Entsprechend häufig wurde das Ziel „Reduzierung aggressiv-oppositionellen Verhaltens“ und „Förderung eines angemessenen Sozialverhaltens“ in den Hilfeplänen festgeschrieben. Neben diesen Zielen wurde überwiegend eine Förderung des Selbstwertgefühls, ein Abbau ausweichenden Verhaltens, ein Aufbau von Konfliktlösungsverhalten, eine Integration in die Gruppe und eine Förderung der Artikulationsfähigkeit angestrebt. Andere Ziele wie der Erwerb sozialer Kompetenzen wurden deutlich seltener genannt. Die „sonstigen Ziele“ umfassen eine Bearbeitung der Bewährung, Begleitung zur Verhandlung, Vermittlung von Werten und Normen, Akzeptanz der Unterbringung und Förderung eines realistischen Selbstbildes.

Die geschlechtsspezifischen Daten zeigen, dass bei den Jungen wesentlich häufiger der Abbau aggressiv-oppositionellen und delinquenten Verhaltens und die damit verbundene

Bildung eines Rechtsbewusstseins im Vordergrund der Hilfeplanung standen. Die Mädchen dagegen sollten verstärkt im Hinblick auf ein Konfliktlösungsverhalten, Kritikfähigkeit und im Selbstwertgefühl gefördert werden. Die in den Hilfeplänen dokumentierten Ziele zur Förderung des Sozialverhaltens umfassten viele Oberbegriffe, deren Bedeutung nicht konkret benannt wurde. Es stellt sich zum Beispiel die Frage, was unter einem „gesunden“ Selbstwertgefühl oder einem „angemessenen“ Sozialverhalten verstanden wurde. Daher bleibt in einem weiteren Untersuchungsschritt zu überprüfen, ob die Ziele im Hilfeplangespräch operationalisiert wurden (→Kap. 10.3.2.4). Die erhobenen Ziele lassen im Weiteren die Frage aufkommen, inwieweit sie das Ergebnis eines Aushandlungsprozesses waren und damit auch eigene Ziele der Jugendlichen darstellten. Gleiches gilt auch für die Ziele der anderen Schwerpunkte. Diese Frage spiegelt eine wesentliche Schwierigkeit im Hilfeplanungsprozess wider. Es besteht die Gefahr, dass die Ziele einseitig auf den Wertestandards der Fachkräfte basieren und nicht den Vorstellungen der Adressaten entsprechen. Die Fachkräfte definieren damit auch die Kriterien einer Verbesserung. Dieses kann die Bereitschaft zur Mitarbeit und Motivation der Jugendlichen einschränken (→Kap. 10.3.2.2).

Beim Vergleich der prozentualen Nennungen der Ziele mit denen der individuellen Schwierigkeiten der Jugendlichen und den Indikationen fallen Abweichungen auf (→ Kap. 10.2). Es wurden nicht für alle Auffälligkeiten im Sozialverhalten der Jungen und Mädchen pädagogische Ziele genannt. Insbesondere bei aggressiven, ausweichenden und delinquenten Verhaltensweisen zeigen sich deutliche Unterschiede. Es wurde beispielsweise nur bei etwa der Hälfte der als aggressiv beschriebenen Jugendlichen ein Abbau aggressiv-oppositionellen Verhaltens als Ziel benannt. Ursachen dieser Abweichungen konnten aufgrund der angewandten Erhebungsmethode nicht ermittelt werden. Es kann lediglich vermutet werden, dass zu Beginn der Unterbringung andere Aspekte vorrangig bewertet und weitere Ziele zunächst zurückgestellt wurden oder diese Probleme aufgrund der geschlossenen Unterbringung nicht auftraten. Ebenso ist es möglich, dass die „Reduzierung von Ausweichverhalten“ als Hauptziel der geschlossenen Heimerziehung betrachtet und deshalb nicht die Notwendigkeit gesehen wurde, es explizit im Hilfeplan anzuführen.

10.3.1.3 Alltags- und Freizeitverhalten/institutionelle Ziele

Neben der Förderung des Lern- und Sozialverhaltens wurden für die Mehrzahl der Jungen und Mädchen (89,8%) alltags-/freizeitbezogene und auf die Einrichtung bezogene Ziele¹⁰⁵ in den Hilfeplänen dokumentiert. Es zeigt sich folgende Verteilung:

¹⁰⁵ Diese beiden Zielbereiche werden im folgenden Text unter dem Begriff „Alltags-/freizeitbezogene Ziele“ zusammengefasst, da sich die einrichtungsbezogenen Ziele auf das alltägliche Leben in der Gruppe beziehen.

Tab. 29: Ziele im Bereich „Alltags- und Freizeitverhalten/institutionelle Ziele“ (Mehrfachnennungen)

Ziel	Jungen		Mädchen		Gesamt	
	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %
Alltags-/Freizeitverhalten	35	74,5	28	68,3	63	71,6
Erlernen einer Alltagsstruktur/fester struktureller Rahmen	19	40,4	12	29,3	31	35,2
Förderung eines angemessenen, sinnvollen Freizeitverhaltens	12	25,5	12	29,3	24	27,3
Erlernen praktischer Fertigkeiten/Fähigkeiten	14	29,8	10	24,4	24	27,3
Entwicklung einer Zukunftsperspektive	2	4,3	8	19,5	10	11,4
Auf die Einrichtung bezogene Ziele	35	74,5	27	65,9	62	70,5
Umgang mit Regeln, Grenzen, Sanktionen, Absprachen	28	59,6	20	48,8	48	54,5
Erreichen verschiedener Ausgangsstufen (Stufenplan)	12	25,5	12	29,3	24	27,3
Beendigung der Maßnahme/Wechsel in offene Gruppe	2	4,3	6	14,6	8	9,1
Sonstige	2	4,3	4	9,8	6	6,8
Keine Angabe	5	10,6	4	9,8	9	10,2
n=	96		88		184	

Im Bereich des Alltags- und Freizeitverhaltens wurde für die Jungen und Mädchen ein annähernd gleicher pädagogischer Bedarf gesehen. Am häufigsten sollte der Umgang mit Regeln, Absprachen, Grenzen und Sanktionen und eine feste Alltagsstruktur von den Jugendlichen während der Unterbringung erlernt werden. Neben diesen Zielen wurde hauptsächlich die Förderung eines sinnvollen Freizeitverhaltens, das Erlernen lebenspraktischer Fertigkeiten und das Erreichen verschiedener Ausgangsstufen genannt. Ein Stufenplan mit verschiedenen Ausgangsregelungen (auch Phasenmodell oder Punkteplan genannt) war Teil des Konzeptes der individuellen Geschlossenheit einiger der untersuchten Einrichtungen. Er basierte auf lernpsychologischen Grundlagen, das heißt, erwünschte Verhaltensweisen wurden mit Verstärkern (Token) belohnt und gefördert. Bei „Erfolg“ resultierte für die Jugendlichen eine Lockerung der Freiheitsbeschränkungen. Andere Ziele wie die Entwicklung einer Zukunftsperspektive wurden vereinzelt genannt. Die Kategorie „Sonstige“ beinhaltet Außenbeschäftigungen und die Ableistung von Arbeitsstunden.

Das Ziel „Beendigung der Maßnahme/Wechsel in eine offene Gruppe“ wurde nur vereinzelt angeführt. Wie bei der Vermeidung von Entweichungen lässt sich vermuten, dass der Wechsel in eine offene Gruppe als selbstverständliches Ziel der geschlossenen Heimerziehung gilt und daher nicht explizit in den Hilfeplänen genannt wurde. Ebenso ist es aber auch möglich, dass der Zeitpunkt des ersten Hilfeplans dieses Ziel ausschloss. Bei der Betrachtung des Ziels „Erlernen lebenspraktischer Fertigkeiten“ stellt sich die Frage nach der Umsetzung. Ist es zum Beispiel möglich, dass geschlossen untergebrachte Jugendliche den Umgang mit Geld bei stark eingeschränkten Ausgangszeiten und damit geringen Möglich-

keiten ausreichend erlernen können? Oder verdeutlicht dieses Ziel eine Grenze der geschlossenen Unterbringung? Diese Frage wird in einem späteren Untersuchungsschritt aufgegriffen (→Kap. 10.4).

10.3.1.4 Emotionales und gesundheitliches Befinden

Bei 54 Jungen und Mädchen (61,4%) wurden zu Beginn der Unterbringung Ziele gesetzt, die sich auf das emotionale und gesundheitliche Befinden der Jugendlichen bezogen. Die folgende Tabelle zeigt die Bandbreite der Ziele auf:

Tab. 30: Ziele im Bereich „emotionales/gesundheitliches“ Befinden (Mehrfachnennungen)

Ziel	Jungen		Mädchen		Gesamt	
	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %
Bearbeitung von Traumata	7	14,9	13	31,7	20	22,7
Abbau von Suchtproblemen	9	19,1	9	22,0	18	20,5
Erziehung zur Körperpflege	10	21,3	6	14,6	16	18,1
Reduzierung von autoaggressivem Verhalten	1	2,1	6	14,6	7	7,9
Reduzierung von Essproblemen	0	0	4	9,8	4	4,5
Reduzierung von Einnässen/ Einkoten	3	6,3	1	2,4	4	4,5
Reduzierung von Ängsten, Depressionen, Zwängen	1	2,1	2	4,9	3	3,4
Reduzierung psychosomatischer Beschwerden	0	0	2	4,9	2	2,3
Förderung sprachlicher Fertigkeit	2	4,3	0	0	2	2,3
Reduzierung von Tics	1	2,1	0	0	1	1,1
Förderung eines angemessenen Sexualverhaltens	0	0	1	2,4	1	1,1
Sonstige	6	12,8	3	7,3	9	10,2
Keine Angabe	21	44,6	13	31,7	34	38,6
n=	61		60		121	

Anhand der fehlenden Werte und der Anzahl der Mehrfachnennungen wird deutlich, dass für den Bereich „emotionales und gesundheitliches Befinden“ ein wesentlich geringerer pädagogischer Bedarf bei der Hilfeplanung als für die oben dargestellten Schwerpunkte gesehen wurde. Vorrangig wurde die Bearbeitung von Traumata, der Abbau von Suchtproblemen und eine verbesserte Körperhygiene während der Unterbringung angestrebt. Andere Ziele wie eine Reduzierung von autoaggressiven Verhaltensweisen oder Essproblemen wurden vereinzelt genannt. Zur Kategorie „Sonstige“ zählt der Aufbau eines positiven Körpergefühls und die Übernahme der Verantwortung und Sorge für sich selbst. Bei den Mädchen wurde wesentlich häufiger die Reduzierung von Essproblemen, psychosomatischer und autoaggressiver Verhaltensweisen angestrebt als bei den Jungen. Die Jungen sollten dagegen häufiger eine „angemessene“ Körperhygiene während der Unterbringung erlernen.

Ein Vergleich der prozentualen Angaben der Ziele mit denen der individuellen Problematik der Jugendlichen weist Abweichungen auf. Deutliche Unterschiede zeigten sich bei Suchtproblemen, autoaggressiven und auffälligen sexuellen Verhaltensweisen. Bei keinem der Jungen, der im Vorfeld durch sexuelle Nötigung, sexuellen Missbrauch oder Vergewaltigung straffällig wurde, wurde das Ziel „Förderung eines angemessenen Sexualverhaltens“ im Hilfeplan dokumentiert. Auch die häufig genannten Suchtprobleme und autoaggressiven Verhaltensweisen der Mädchen bedingten keine vermehrte Zielformulierung hinsichtlich einer Reduzierung dieser Verhaltensweisen. Im Weiteren fällt auf, dass Erfahrungen von Misshandlungen und/oder sexuellem Missbrauch selten in den Hilfeplänen thematisiert wurden. Nur bei einem Fünftel der Hilfeplanprotokolle war das Ziel „Bearbeitung von Traumata“ angeführt. Dieses Ergebnis erstaunt im Hinblick auf die gehäuften Misshandlungs- und Missbrauchserfahrungen der Jugendlichen.

Die trotz massiver emotionaler Schwierigkeiten der Jugendlichen geringe Quote der angeführten Ziele stimmt bedenklich und deutet auf eine Grenze der pädagogischen Arbeit in der geschlossenen Heimerziehung hin. Möglichen Ursachen für diesen Sachverhalt muss in weiteren Forschungsarbeiten nachgegangen werden. Es stellt sich dabei unter anderem die Frage, ob gesellschaftliche und staatliche Erwartungen an die geschlossene Heimerziehung emotionale Schwierigkeiten der Jugendlichen zweitrangig erscheinen lassen.

10.3.1.5 Elternbezogene Ziele

Neben den individuellen Zielen für die Jugendlichen wurden in 59 Fällen (67%) elternbeziehungswise familienbezogene Ziele in den Hilfeplänen festgehalten. Es zeigte sich folgende Verteilung:

Tab. 31: Ziele im Bereich „Eltern“ (Mehrfachnennungen)

Ziel	Jungen		Mädchen		Gesamt	
	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %
Förderung der Eltern-Kind-Beziehung	32	68,1	18	43,9	50	56,8
Teilnahme an Elterngesprächen	17	36,2	6	14,6	23	26,1
Förderung familiärer Interaktion	4	8,5	2	4,8	6	6,8
Rückkehr in die Familie	3	6,4	2	4,8	5	5,7
Beteiligung der Eltern	2	4,3	2	4,8	4	4,5
Aufbau einer Problemeinsicht	2	4,3	0	0	2	2,3
Entspannung der familiären Situation	1	2,1	1	2,4	2	2,3
Stabilisierung familiärer Ressourcen	1	2,1	0	0	1	1,1
Keine Angabe	9	19,1	20	48,8	29	33,0
n=	71		51		122	

Die Anzahl der Mehrfachnennungen und die fehlenden Angaben deuten auf eine geringere Zuwendung der Elternbeziehungswise Familienarbeit innerhalb der geschlossenen

Heimerziehung hin. Im Vordergrund standen die Förderung der Eltern-Kind-Beziehung und die Teilnahme der Eltern an Gesprächen mit den Fachkräften der Einrichtung. Andere Ziele wie die Stabilisierung familiärer Ressourcen oder die Rückkehr in die Familie wurden vereinzelt genannt. Auffällig ist, dass elternbezogene Ziele deutlich häufiger bei den Jungen als bei den Mädchen dokumentiert wurden. Mögliche Ursachen waren den Akten nicht zu entnehmen. Dieses Ergebnis stimmt im Hinblick auf die häufig genannten Schwierigkeiten in den Familien der Mädchen sehr nachdenklich. Die prozentuale Häufigkeit der elternbezogenen Ziele entspricht in etwa dem ermittelten Wert der Untersuchung von Schmidt/Holländer (1996, S. 236), die in ihrer Studie in 40% der Hilfepläne (n=128) keine familienbezogenen Ziele nachweisen konnten.

Die in den Hilfeplänen angeführten elternbezogenen Ziele deuten auf eine allgemeine Schwierigkeit im Prozess der Hilfeplanung hin. Ziele wie die Förderung der Eltern-Kind-Beziehung lassen fragen, ob es sich tatsächlich um gemeinsame Ziele von den Eltern und Kindern handelte. Auf der einen Seite ist fraglich, ob die Eltern und Kinder zu Beginn der Unterbringung überhaupt aufgrund der massiven Probleme ein Interesse an der Aufarbeitung von familiären Schwierigkeiten hatten. Auf der anderen Seite muss überlegt werden, inwiefern diese Ziele den wertgeleiteten Vorstellungen der Fachkräfte entsprachen. Diese aufgezeigten Einflussfaktoren können bedingen, dass die Ziele keine eigentlichen Ziele der Familien darstellen und somit eine Bereitschaft zur Mitarbeit erheblich eingeschränkt wird. Im Weiteren lassen die vorliegenden elternbezogenen Ziele nach deren Umsetzung fragen – z.B. im Hinblick auf die in Kapitel 10.1.2 dargestellten weiten Entfernungen zwischen dem Wohnort der Eltern und dem Standort der Einrichtung. Dieser Frage wird in einem späteren Untersuchungsschritt nachgegangen (→Kap. 10.3.3).

10.3.1.6 Pädagogisch-therapeutische Interventionen

Neben den oben dargestellten Zielen wurden bei der Hilfeplanung zu Beginn der Unterbringung in 56,8% der Fälle pädagogisch-therapeutische Interventionen festgelegt. Die verschiedenen Maßnahmen und Methoden sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tab. 32: Pädagogisch-Therapeutische Interventionen (Mehrfachnennungen)

Intervention	Jungen		Mädchen		Gesamt	
	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %
Therapien verschiedener Art	22	46,8	7	17,1	29	33,0
Außenbeschäftigung/Sport	11	23,4	9	22,0	20	22,7
Hausaufgabenhilfe	12	25,5	3	7,3	15	17,0
Einzelgespräche	6	12,8	6	14,6	12	13,6
Erlebnispädagogische Angebote	4	8,5	4	9,8	8	9,1
Arbeitstraining	2	4,3	4	9,8	6	6,8
Wochenendbesuche bei Eltern	5	10,6	0	0	5	5,7
Regelmäßige Elterngespräche	5	10,6	0	0	5	5,7
Anti-Aggressionstraining	3	6,4	1	2,4	4	4,5
Leitung von Gruppengesprächen	0	0	4	9,8	4	4,5
Berufsberatung	2	4,3	1	2,4	3	3,4
Musikunterricht	1	2,1	2	4,9	3	3,4
Soziales Training	1	2,1	1	2,4	2	2,3
Praktika	2	4,3	0	0	2	2,3
Diätplan	0	0	2	4,9	2	2,3
Stärkung des Körpergefühls durch Massagen	0	0	1	2,4	1	1,1
Drogenberatung	1	2,1	0	0	1	1,1
Keine Angabe	18	38,3	20	48,8	38	43,2
n=	95		65		160	

Die Daten weisen ein breites Spektrum eingesetzter pädagogischer und therapeutischer Interventionen auf. Die Häufigkeit der einzelnen Methoden entspricht den dargestellten pädagogischen Schwerpunkten der Hilfeplanung. Das heißt, es wurden insbesondere für den Bereich des Sozial- und Lernverhaltens pädagogische und therapeutische Interventionen in den Hilfeplänen aufgenommen. Mit deutlichem Abstand wurden am häufigsten Therapien verschiedener Art genannt. Es handelte sich um Gesprächs-, Verhaltens-, Ergo- und Gestalttherapien. Neben den Therapien wurden hauptsächlich Außenbeschäftigungen, Sportangebote, Hausaufgabenhilfen und Einzelgespräche dokumentiert. Die Außenbeschäftigungen setzten sich aus Besuchen verschiedener Vereine (Sportvereine, Technisches Hilfswerk, Deutsches Rotes Kreuz) und der Mitarbeit in verschiedenen Betrieben (z.B. Tierheim) zusammen und verdeutlichen damit die im Rahmen des Konzeptes „individuelle Geschlossenheit“ vorgesehene und angestrebte Öffnung der geschlossenen Heimerziehung. Weitere pädagogische Interventionen wurden lediglich vereinzelt angeführt.

Entsprechend der individuellen Problematik der Jugendlichen wurden für die Jungen doppelt so häufig lern- und leistungsbezogene Interventionen angeführt wie für die Mädchen. Auffällig ist, dass eine Förderung der Kommunikationsfähigkeit („Leitung von Gruppengesprächen“) ausschließlich bei den Mädchen angestrebt wurde. Der stärkere Einsatz von Therapien bei den Jungen ließ sich durch die Aktenanalyse nicht erklären. Angaben in den Konzeptionen und/oder Leistungsbeschreibungen der Einrichtungen deuten jedoch auf einen Zusammenhang mit der personellen Besetzung der jeweiligen Einrichtung hin. Es kann angenommen werden, dass der Einsatz verschiedener Therapien von den Qualifikati-

onen des derzeitigen Personals abhängig waren. Der hohe fehlende Wert von 43,2% lässt vermuten, dass die Planung von Methoden zur Umsetzung der Ziele in der Praxis nicht als vorrangige Aufgabe der Hilfeplanung, sondern als Aufgabe des Gruppenalltags betrachtet wurde.

10.3.1.7 Erziehungsziele im weiteren Hilfeverlauf

Die sich im Hilfeverlauf ergebenden Situationen und Entwicklungen der Jugendlichen bedingten, dass Hilfeplanungen durch hinzukommende Ziele verändert oder ergänzt wurden. Bei 52 Jugendlichen (59,1%) wurden im Hilfeverlauf weitere Erziehungsziele festgelegt. Die hinzukommenden Ziele werden im Folgenden nicht in ihrer Gesamtheit und Einzigartigkeit angeführt, sondern den oben dargestellten pädagogischen Schwerpunkten zugeordnet:

Tab. 33: Zielbereiche (Mehrfachnennungen)

Ziele	Jungen		Mädchen		Gesamt	
	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %
Sozialverhalten	34	72,3	12	29,3	46	52,3
Lernverhalten	28	59,6	13	31,7	41	46,6
Alltags-/Freizeitverhalten	26	55,3	13	31,7	39	44,3
Elternbezogene Ziele	9	19,1	7	17,1	16	18,2
Emotionales/gesundheitliches Befinden	5	10,6	4	9,8	9	10,2
Keine Angabe	13	27,7	23	56,1	36	40,9
n=	115		72		187	

Die Daten zeigen eine dem ersten Hilfeplan entsprechende Häufigkeitsverteilung der pädagogischen Schwerpunkte. Es wurden vorrangig Ziele aus den Bereichen des Sozial-, Lern- und Alltagsverhaltens im Hilfeverlauf dokumentiert. Hauptziele waren der Wechsel in eine offene Hilfe, ein Schulabschluss, die Förderung des Selbstwertgefühls, die Erhöhung der Frustrationstoleranz, der Erwerb „adäquater“ sozialer Verhaltensweisen, der Beginn einer Ausbildung und die Förderung von Kritik- und Konfliktfähigkeit. Die in Kapitel 10.3.1.2 und 10.3.1.4 dargestellten beobachteten Abweichungen zwischen den beschriebenen Schwierigkeiten der Jugendlichen vor der Unterbringung und den genannten Erziehungszielen wurden im Hilfeverlauf nicht aufgehoben. Nur bei einer kleinen Gruppe der Jungen und Mädchen (11,4%) wurde ein Abbau aggressiv-oppositionellen Verhaltens, ein Abbau delinquenten Verhaltens, eine Vermeidung von weiteren Entweichungen, eine Vermeidung autoaggressiver Handlungen und/oder eine Bearbeitung der Suchtproblematik genannt. In diesen Fällen bestand ein Zusammenhang zu den Ereignissen im Hilfeverlauf. Hatte ein Jugendlicher beispielsweise während einer Entweichung Drogen konsumiert und/oder eine Straftat begangen, wurde dieser Sachverhalt im Hilfeplangespräch thematisiert und entsprechende Ziele abgeleitet. Entweichungen und Straftaten während der Unterbringung werden im dritten Untersuchungsabschnitt eingehender dargestellt (→ Kap. 10.4.1).

10.3.2 Fachliche Kriterien der Hilfeplanung

Die in Kapitel 10.3.1 dargestellten Ziele waren Ergebnisse von Prozessen der Hilfeplanung. Eine erfolgreiche Hilfeplanung und Umsetzung der Ziele hängt jedoch von den in der Literatur (Jordan/Schrappner 1994; Merchel 1998; Becker 1999; Beywl/Schepp-Winter 1999; Schwabe 2000) konstatierten fachlichen Kriterien der Hilfeplanung ab. Daher wird in den folgenden Unterkapiteln der Frage nachgegangen, inwiefern fachliche Kriterien bei der Hilfeplanung berücksichtigt und umgesetzt wurden. In einem weiteren Schritt wird die Wirkung umgesetzter Kriterien auf den Hilfeverlauf beziehungsweise das Erreichen von Zielen überprüft.

Die hohen fehlenden Werte der folgenden Ergebnisauswertungen sind auf eine in der Praxis unterschiedliche Handhabung von Hilfeplänen zurückzuführen. Die untersuchten Hilfepläne variierten erheblich in ihrem inhaltlichen und formalen Aufbau. Das Spektrum der Hilfepläne erstreckte sich von stichwortartigen Zusammenfassungen bis hin zu ausführlichen, mehrseitigen Darstellungen der Hilfeplangespräche. Diese beobachtete unterschiedliche Handhabung von Hilfeplänen bestätigt die Untersuchungen von Becker (1999), Modellprogramm Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens (2003) und Leitner (2004), die eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen, Formulare und Arbeitshilfen zur Hilfeplanung belegen.

10.3.2.1 Beteiligte Personen an der Hilfeplanung

Ein wesentliches, gesetzlich festgelegtes Kriterium der Hilfeplanung stellt die Beteiligung der Adressaten dar. Die folgende Tabelle gibt die Teilnahmehäufigkeit der an der Hilfe beteiligten Personen am ersten Hilfeplangespräch in der geschlossenen Unterbringung wieder. In diesem Hilfeplangespräch handelte es sich um die sogenannte Festschreibung der Maßnahme. Die prozentualen Angaben beziehen sich auf die Jugendlichen, bei denen das erste Hilfeplanprotokoll in den Akten enthalten war (n=76).

Tab. 34: Teilnahme am ersten Hilfeplangespräch (Mehrfachnennungen)

Person	Jungen		Mädchen		Gesamt	
	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %
Vertreter des Jugendamtes	43	100	33	100	76	100
Vertreter der Einrichtung	43	100	33	100	76	100
Jugendlicher	42	97,7	31	93,9	73	96,1
Eltern	34	79,1	31	93,9	65	85,5
Therapeuten/Psychologen	7	16,3	1	3,0	8	10,5
Verfahrenspfleger	3	6,4	2	4,9	5	5,7
Andere Sorgeberechtigte	3	7,0	0	0	3	3,9
Sonstige Teilnehmer	7	14,9	1	2,4	8	9,1
n=	182		132		314	

Mit Ausnahme von drei Jugendlichen waren bei der Festschreibung der Hilfe Vertreter des Jugendamtes, Vertreter der Einrichtung und der Jugendliche beteiligt. Die Abwesenheit der drei Jugendlichen war in den Hilfeplanprotokollen nicht begründet. Die Eltern oder andere Sorgeberechtigte nahmen in einem etwas geringeren Anteil teil. Gründe für deren Abwe-

senheit wurden in zwei Protokollen angegeben. In diesen Fällen wurde vermerkt, dass die Eltern eine Teilnahme ablehnten. Detailliertere Angaben zu den Gründen waren nicht dokumentiert. Psychologen, Therapeuten und sonstige Teilnehmer (wie Vertreter der vorgehenden Einrichtung, Bewährungshelfer oder Verfahrenspfleger) nahmen vereinzelt an den ersten Hilfeplangesprächen teil. Es kann vermutet werden, dass dieser Sachverhalt mit den unterschiedlichen Arbeitsweisen der Jugendämter im Zusammenhang steht. Leitner (2004, S. 46) weist diesbezüglich auf den unbestimmten Rechtsbegriff des Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte hin, der „offen (lässt), wer damit gemeint ist“. Folge dieses unbestimmten Begriffes sind unterschiedliche Definitionen, Arbeitsweisen und Beteiligungsformen der Zusammenarbeit von Fachkräften in der Praxis. Im Weiteren bestätigt die geringe Teilnahmequote der Verfahrenspfleger (n=5) erste Ergebnisse eines Forschungsprojektes des Deutschen Jugendinstituts zu freiheitsentziehenden Maßnahmen. Hoops/Permien (2005, S. 48) berichten von einer vereinzelt Teilnahme der Verfahrenspfleger an Hilfeplangesprächen sowie von vereinzelt Kontakten zwischen Verfahrenspfleger und Jugendlichen während der Unterbringung.

Die geringe Teilnahmequote der Verfahrenspfleger erstaunt, da sich deren Aufgabe nicht ausschließlich auf die gerichtliche Begleitung der Jugendlichen beziehen muss. Es stellt sich hier die Frage, ob nicht die Anwesenheit des Verfahrenspflegers bei Hilfeplangesprächen sinnvoll und für den Jugendlichen nützlich wäre. Gerade in der meist schwierigen Anfangsphase der geschlossenen Unterbringung könnte der Verfahrenspfleger als außenstehende Person eventuell zwischen den Parteien vermitteln und die Interessen des Jugendlichen vertreten. Der Verfahrenspfleger könnte sich einen Eindruck über den Hilfeverlauf bilden und eventuell bei weiteren Gerichtsterminen adäquater agieren. Auch der geringe Anteil teilnehmender Fachkräfte aus vorherigen Einrichtungen lässt überlegen, ob sich deren Teilnahme nicht positiv auf eine gezieltere pädagogische Ausrichtung der Hilfeplanung auswirken könnte. Sie könnten verdeutlichen, welche pädagogischen Methoden und Hilfestellungen bisher gewirkt beziehungsweise nicht gewirkt haben.

Für den weiteren Verlauf der geschlossenen Heimerziehung waren die Fortschreibungsprotokolle der Hilfeplanung ebenfalls nur in 76 Akten enthalten. An den fortlaufenden Hilfeplangesprächen nahmen Vertreter des Jugendamtes, Einrichtungsleiter, Bezugsbetreuer, der Jugendliche, Eltern, andere Sorgeberechtigte, Lehrer, Psychologen und Therapeuten teil. Verfahrenspfleger und Bewährungshelfer waren nicht vertreten. Die Teilnahmehäufigkeit der einzelnen Personen entsprach mit Ausnahme der Psychologen, Therapeuten und Lehrer der des ersten Hilfeplangesprächs (vgl. Tabelle 36). Bei den letztgenannten war eine deutlich höhere Beteiligung zu verzeichnen, die sich auf einrichtungsinterne Regelungen zurückführen lässt. In der Praxis ist es üblich, dass diejenigen Mitarbeiter der Einrichtung an der Hilfeplanung teilnehmen, die zum Zeitpunkt des Gesprächs mit dem Jugendlichen arbeiten und zur Klärung von Situationen und Problemen von Bedeutung sind.

Die Zahl der Teilnehmer der Hilfeplangespräche variierte von drei bis neun Personen. Durchschnittlich waren sechs Personen anwesend. Hier stellt sich mit wachsender Teilnehmerzahl die Frage nach deren Wirkung auf den Jugendlichen und die Eltern. Wie hoch ist die Bereitschaft der Adressaten, vor einer relativ großen Gruppe Probleme offen zu besprechen oder eigene Wünsche und Sichtweisen zu vertreten? Fühlen sich die Betroffenen bei steigender Teilnehmerzahl zunehmend unter Druck gesetzt und reagieren mit Stresssymptomen, die sich negativ auf das Hilfeplangespräch auswirken? Da aufgrund der kom-

plexen Problematik häufig eine Teilnahme vieler Personen notwendig war, ist zu überlegen, ob eine zeitlich begrenzte Teilnahme bestimmter Personen (wie z.B. Lehrer) sinnvoller wäre.

Wechsel in der Bezugsbetreuung waren nur bei fünf Jugendlichen erkennbar.

10.3.2.2 Beteiligungsmöglichkeiten der Teilnehmer des Hilfeplangesprächs

Da über die Angaben zur Häufigkeit der Teilnahme am Hilfeplangespräch keine Aussagen über die Art der Beteiligung einzelner Personen abgeleitet werden können, wurde bei der Erhebung der Frage nachgegangen, inwiefern die Adressaten ihre Interessen in den Hilfeplanungsprozess einbringen konnten. Da die Wirksamkeit von Hilfen wesentlich von der Bereitschaft der Adressaten, sich auf die Hilfe einzulassen, abhängt, kommen eingebrachten Interessen beziehungsweise einer gemeinsamen Ausgestaltung der Hilfe besonderes Gewicht zu, (vgl. Merchel 1998, S. 59 f.; Schwabe 2000, S. 195 ff.). In über der Hälfte der Fälle (55,7%) lag keine differenzierte Darstellung der Sichtweisen und Einstellungen der Teilnehmer vor! Es ging aus diesen Hilfeplänen nicht klar hervor, ob und inwieweit die protokollierten Ergebnisse Teil eines Aushandlungsprozesses oder Teil fachlicher Einschätzungen waren. Hier zeigen sich wesentliche Mängel in der Umsetzung des § 36 SGB VIII. Sie lassen nach der generellen Bereitschaft von Fachkräften, sich auf Sichtweisen, Bedürfnisse und Erwartungen von Adressaten einzulassen, fragen.

Bei 44,3% der Jugendlichen war den Hilfeplänen die Art der Beteiligung der einzelnen Personen zu entnehmen. Für diese Gruppe (n=39) zeigt sich folgende Verteilung:

Tab. 35: Berücksichtigte Interessen der Teilnehmer des Hilfeplangesprächs (Mehrfachnennungen)

Person	Jungen		Mädchen		Gesamt	
	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %
Jugendlicher	24	100	13	86,7	37	94,9
Vertreter des Jugendamtes	22	91,7	13	86,7	35	89,7
Vertreter der Einrichtung	21	87,5	14	93,3	35	89,7
Eltern	19	79,2	15	100	34	87,2
Therapeuten/Psychologen	2	8,3	1	6,7	3	7,7
Andere Sorgeberechtigte	1	4,2	0	0	1	2,6
Sonstige Teilnehmer	3	12,5	2	13,3	5	12,8
n=	92		58		150	

In den 39 Hilfeplänen wurden unterschiedliche Sichtweisen, Vorstellungen und Wünsche der einzelnen Teilnehmer festgehalten. Sie wurden durch Formulierungen wie „aus der Sicht von ...“, „nach dem Eindruck/Einschätzung von ...“ oder „Person x schilderte, dass ...“ und durch Zitate gekennzeichnet. Auffällig ist, dass eine Situations- oder Problembeschreibung und Formulierung von Zielen der Hilfeplanung vorrangig auf der Einschätzung der Fachkräfte der Einrichtung basierte. Diese schilderten in der Regel den Entwicklungsstand des Jugendlichen und besondere, in der Regel negativ bewertete Ereignisse der Unterbringung (z.B. aggressive „Ausbrüche“ oder Entweichungen), ohne ihre „Bewertungs-

oder Bezugssysteme normativer und theoretischer Art“ (Blandow et al. 1999, S. 125) darzulegen. Nahmen die Jugendlichen und Eltern zur aktuellen Lage und angestrebten Zielen Stellung, wurden überwiegend Teile ihrer Äußerungen zitiert. Sichtweisen der Jugendlichen und Eltern wurden insbesondere im Hinblick auf Wünsche und Absprachen dokumentiert. Es dominierten Wünsche zu Besuchsregelungen, Kontakten zu Freunden und Lockerungen der Ausgangsbeschränkungen. In einigen Fällen kam es bei der Dokumentation der Wünsche zu einer Vermischung von einer Beschreibung und Bewertung/Einschätzung durch den Protokollanten (Beispiel: „Aufgrund einer Überforderung der Mutter wünscht Frau x einen größeren Abstand zwischen den Heimfahrten des Jugendlichen.“). Die vereinzelte Berücksichtigung der Sichtweisen von Psychologen, Therapeuten und sonstigen Teilnehmern ist auf deren geringere Teilnahme zurückzuführen (vgl. Tabelle 36).

Eine geschlechtsspezifische Betrachtung zeigt bei der Berücksichtigung der Interessen der Jugendlichen Unterschiede. Eine aktive Beteiligung an der Hilfeplanung wurde im Gegensatz zu den Mädchen für alle Jungen dokumentiert (wobei berücksichtigt werden muss, dass insgesamt nur in 39 von 88 Fällen eine Beteiligung dokumentiert wurde). Gründe für die passive Teilnahme zweier Mädchen waren den Hilfeplanprotokollen nicht zu entnehmen. Eine mögliche Ursache kann in den familiären Schwierigkeiten und Spannungen dieser Mädchen vermutet werden. Familiäre Spannungen und Loyalitätskonflikte können bedingen, dass sich Jugendliche nicht trauen, ihre Sichtweisen und Wünsche vor den Eltern und/oder den Fachkräften zu formulieren. Ebenfalls ist es möglich, dass die passive Teilnahme durch die unfreiwillige Unterbringung bedingt wurde. Diese beiden Faktoren deuten auf wesentliche Schwierigkeiten von Hilfeplanungsprozessen in der geschlossenen Unterbringung hin. Sie können durch einen bestehenden Anpassungsdruck im „Zwangs-kontext“ der geschlossenen Heimerziehung verstärkt werden. Da geschlossen untergebrachte Jugendliche in der Regel vor der Unterbringung lange Prozesse der Enttäuschung und Entmündigung erfahren, ist ihre aktive Beteiligung jedoch von wesentlicher Bedeutung, um weitere Entmündigungsprozesse zu vermeiden (vgl. Blandow et al. 1999, S. 140 f.).

Um die Wirksamkeit und Effektivität der Beteiligung von Adressaten beurteilen zu können, sind weitere Forschungsarbeiten notwendig. Eine Analyse des subjektiven Erlebens der Jugendlichen und deren Eltern ist erforderlich. Faktoren, die eine aktive Beteiligung aus Sicht der Betroffenen ermöglichen oder behindern, müssen ermittelt werden. In diesem Zusammenhang bleibt ferner zu überprüfen, inwieweit sich Fachkräfte tatsächlich auf die Perspektive der Adressaten einlassen können. Die Bedeutung dieses Aspektes wird durch die erhobene, hohe Anzahl nicht dokumentierter Äußerungen und Problembeschreibungen der Adressaten unterstrichen.

10.3.2.3 Formulierung der Hilfeplanziele

Neben den in den vorangegangenen Kapiteln aufgezeigten Kriterien der Partizipation und Kooperation hängt ein Erreichen von Zielen wesentlich von ihrer Operationalisierung und Transparenz ab (vgl. Beywl/Schepp-Winter 1999; von Spiegel 2000). Es wurde überprüft, inwiefern die Ziele in den Hilfeplänen differenziert und formuliert wurden. Folgende Kriterien konnten erhoben werden:

Tab. 36: Zielformulierung (Mehrfachnennungen)

Zielformulierung	Jungen		Mädchen		Gesamt	
	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %
Positive Formulierung	45	95,7	40	97,6	85	96,6
Kein Gebrauch von Fachtermini und Fremdwörtern	40	85,1	30	73,2	70	79,5
Festgelegter Bedeutungswert (Unterscheidung in Haupt- / Nebenziele)	40	85,1	30	73,2	70	79,5
Negative Formulierung	38	80,9	29	70,7	67	76,1
Ungenau Zielformulierung	7	14,9	11	26,8	18	20,5
Festgelegte Zuständigkeit	10	21,3	6	14,6	16	18,2
Beschreibung eines erwünschten Zustands	3	6,4	3	7,3	6	6,8
Festgelegter Zeitpunkt	0	0	2	4,9	2	2,3
n=	183		151		334	

Bei vier Fünftel der Jugendlichen wurden die in den Hilfeplänen angeführten Ziele in Haupt- und Nebenziele und/oder pädagogisch-therapeutische Interventionen zur Zielerreichung untergliedert. Den Hilfeplänen war zu entnehmen, welche lang- und kurzfristigen Ziele durch die Maßnahme erreicht werden sollten. Wurden pädagogisch-therapeutische Interventionen (58%) angegeben, wurden konkrete „Handlungsschritte“ (von Spiegel 2000) deutlich. Bei einem Fünftel waren die Ziele dagegen ungenau formuliert beziehungsweise nicht differenziert dargestellt. In diesen Fällen wurden bei der Formulierung ausschließlich Fachtermini oder Oberbegriffe benutzt, so dass lediglich ein Hauptziel der Unterbringung umschrieben wurde (z.B. die Förderung der Selbständigkeit, der Aufbau eines „gesunden“ Selbstwertgefühls oder das Erlernen eines „angemessenen“ sozialen Verhaltens). Nebenziele und pädagogisch-therapeutische Interventionen blieben unerwähnt. Durch diesen weiten Interpretationsspielraum blieb unklar, was konkret mit den einzelnen Zielen erreicht werden sollte. Durch fehlende Angaben zu kurzfristigen Zielen besteht jedoch die Gefahr, dass der Jugendliche die Hilfe nicht überblicken kann oder durch die zeitliche Entfernung der Ziele die Motivation zur Mitarbeit verliert. Die Ergebnisse deuten auf eine weitere Schwierigkeit bei der Hilfeplanung hin. Die wenig differenzierte Formulierung erschwert im Hilfeverlauf eine Überprüfung der Ziele. In einem späteren Untersuchungsschritt wird daher der Frage nachgegangen, inwieweit Angaben zur Erreichung dieser Ziele in den Hilfeplänen oder Abschlussberichten vorliegen (→Kap. 10.3.2.7). Im Weiteren ist zu vermuten, dass die Transparenz der Unterbringung für den Jugendlichen und seine Eltern durch unklare Formulierungen erheblich beeinträchtigt wird.

Bei der Festlegung der Ziele wurden einem Zeitpunkt der Zielerreichung und einer Benennung der zuständigen Personen wenig Bedeutung beigemessen. Es war bei etwa vier Fünftel den Hilfeplänen weder zu entnehmen, wann ein Ziel erreicht sein sollte, noch, welche Personen für die Umsetzung des Ziels verantwortlich waren. Dieses Ergebnis bestätigt die Studie des Modellprogramms „Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens“ (2003, S. 40), die ein Fehlen verbindlicher Verfahren zu Zeitpunkten, Federführung und Beteiligung bei der Bearbeitung von Hilfeplanaufgaben konstatiert. Fehlende Angaben zur Beteiligung und Zuständigkeit einzelner Personen bergen jedoch zum einen die Gefahr, dass „für die Adressaten wenig deutlich wird, wo sie sich aktiv einbringen können“ (Landschaftsverband West-

falen-Lippe – Landesjugendamt 2003, S. 84) beziehungsweise was von ihnen erwartet wird. Andererseits kann auf diese Weise für den Jugendlichen der Eindruck entstehen, dass er allein für die Zielerreichung verantwortlich ist. Fehlende Angaben der Zuständigkeit und des Zeitpunktes der Zielerreichung erschweren ferner sowohl eine Überprüfung der Ziele als auch eine tatsächliche Zielumsetzung, da sich keiner direkt zuständig fühlt.

Neben den genannten Kriterien wurden die Ziele bei vier Fünftel der Jugendlichen in den Hilfeplänen meines Erachtens ohne Fremdwörter oder Fachtermini dokumentiert. Dieses Ergebnis lässt vermuten, dass die Fachkräfte bei der Hilfeplanung bemüht waren, eine für alle verständliche Ebene der Kommunikation zu finden. Im Weiteren wurden Ziele sowohl positiv als auch negativ formuliert. Damit wurde der von Beywl/Schepp-Winter (1999, S. 18) geäußerte positive Nutzen lösungsorientierter Formulierungen für die Steigerung der Motivation der Jugendlichen nur teilweise genutzt. Die in den Akten vorgefundenen Unterschiede bei den Zielformulierungen verdeutlichen die an anderer Stelle aufgezeigte Beliebigkeit der Handhabung von Hilfeplänen. Der Vergleich mit der Literatur (Leitner 2004; Roth 2003; Modellprogramm Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens 2003) zeigt aber, dass es sich nicht um ein spezifisches Phänomen der geschlossenen Heimerziehung handelt. Eine einheitliche Handhabung in der Hilfeplanung ist auch in anderen erzieherischen Hilfen nicht gegeben.

Ein geschlechtsspezifischer Vergleich weist wesentliche Unterschiede auf. Bei den Jungen wurden deutlich häufiger Ziele negativ formuliert, ein Bedeutungswert angegeben und verantwortliche Personen festgelegt. Ursachen für diesen Sachverhalt waren den Akten nicht zu entnehmen.

Die Operationalisierung von Zielen kann durch eine Angabe von Überprüfungszeiträumen ergänzt werden, die im folgenden Kapitel erörtert werden.

10.3.2.4 Überprüfungszeitraum

Bei 52 Jugendlichen (59,1%) wurde in den Hilfeplänen ein Zeitpunkt zur Überprüfung der Unterbringung festgelegt. Der vorgesehene Zeitraum variierte von zwei bis zwölf Monaten. Am häufigsten wurden drei- (26,1%) und sechsmonatige (25%) Abstände vereinbart. Die gewählten Abstände wurden in den Hilfeplänen nicht begründet. Es blieb unklar, ob sich die Überprüfungszeiträume am Bedarf der Jugendlichen orientierten oder nach internen Regelungen des zuständigen Jugendamtes oder der Einrichtung festgelegt wurden. Um den im Hilfeplangespräch getroffenen Vereinbarungen (wie dem Überprüfungszeitraum oder den Zielen) einen verbindlicheren Charakter zu verleihen, wird in der Praxis der Hilfeplan in der Regel von den Teilnehmern unterzeichnet. Mit Ausnahme von drei Fällen waren in der vorliegenden Stichprobe alle Hilfepläne von mindestens einem Teilnehmer des Hilfeplangesprächs unterschrieben oder mit dem Verweis einer Zweiwochenfrist¹⁰⁶ gekennzeichnet. Alle in den Akten unterzeichneten Hilfepläne enthielten die Unterschrift des Vertreters des Jugendamtes. 89,8% der Hilfepläne waren von dem Jugendlichen, dem Einrichtungsleiter und Bezugsbetreuer unterzeichnet. In drei Viertel der Fälle lag eine Un-

¹⁰⁶ Diese Frist weist darauf hin, dass der Hilfeplan von den Teilnehmern akzeptiert wird, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Verteilung des Protokolls Einspruch erhoben wird.

terschrift der Eltern oder anderen Sorgeberechtigten vor. Vereinzelt wurden die Hilfepläne von den anderen Teilnehmern unterzeichnet. Die Hilfeplanprotokolle, die lediglich die Unterschrift des Jugendamtes enthielten, waren von dem zuständigen Sozialarbeiter erstellt worden. In diesen Fällen kann angenommen werden, dass der Einrichtung zwei Hilfeplanprotokolle ausgehändigt und eine Ausführung unterschrieben an das Jugendamt zurückgesandt wurde. Das zum Verbleib vorgesehene Protokoll wurde somit ungezeichnet in der Akte abgeheftet.

10.3.2.5 Anzahl der Hilfeplangespräche

Bei 59 Jungen und Mädchen (67%) waren die gesamten Hilfepläne der Maßnahme in den Akten enthalten. In den übrigen Fällen waren die Hilfepläne in ihrer Gesamtheit unvollständig, so dass keine Aussagen zur konkreten Anzahl und zum Abstand der einzelnen Hilfeplangespräche im Hilfeverlauf getroffen werden konnten. Aufgrund der Dauer des Aufenthalts und des individuellen Bedarfs der Jugendlichen variierte die Anzahl der Hilfeplangespräche von einem bis zu sieben Gesprächen. Der Abstand der Gespräche lag zwischen zwei und zwölf Monaten. Durchschnittlich fanden drei Hilfeplangespräche mit einem Abstand von 4,2 Monaten statt. Am häufigsten wurden die Gespräche in einem dreimonatigem Abstand (39,8%) durchgeführt. Die Ergebnisse bestätigen die Untersuchung des Modellprogramms Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens (2003, S. 26), nach der „die Intensität der Kontrolle einer Hilfe durch das Jugendamt (...) hilfe- und fallabhängig ist“. Bei der vorliegenden Stichprobe wurden Hilfeplangespräche vor dem vereinbarten Überprüfungszeitraum durchgeführt, wenn schwerwiegende Krisensituationen entstanden. Der weitere Vergleich mit dem in der Literatur (Merchel 1998; Jordan 1994) vorgeschlagenen Überprüfungszeitraum einer Hilfe von einem halben Jahr zeigt eine häufigere Prüfung in der geschlossenen Heimerziehung. Dieser Sachverhalt ist vermutlich auf die gesetzliche Bestimmung des § 1631b BGB, der eine regelmäßige Prüfung der Gefährdung des Kindeswohls vorgibt, sowie auf die komplexen und umfassenden Schwierigkeiten der Jugendlichen zurückzuführen.

Der geschlechtsspezifische Vergleich ergibt bei den Mädchen eine geringere Anzahl und einen kürzeren Abstand der Hilfeplangespräche. Im Durchschnitt konnten für die weiblichen Jugendlichen 2,6 Hilfeplangespräche mit einem Abstand von 3,6 Monaten ermittelt werden. Bei den Jungen fanden im Gegensatz dazu durchschnittlich 3,2 Hilfeplangespräche in einem Abstand von 4,7 Monaten statt. Als Begründung lässt sich die kürzere Gesamtaufenthaltsdauer der Mädchen anführen. Die männlichen Jugendlichen waren durchschnittlich ein halbes Jahr länger geschlossen untergebracht (→Kap. 10.4.2).

10.3.2.6 Änderungen in der Hilfeplanung

Bei 83% der Jungen und Mädchen ergaben sich im Verlauf der Unterbringung Änderungen in der Hilfeplanung. Es zeigt sich folgende Verteilung:

Tab. 37: Änderungen im Hilfeverlauf (Mehrfachnennungen)

Art	Jungen		Mädchen		Gesamt	
	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %
Änderung der Verweildauer/ Beschlusses	34	72,3	31	75,6	65	73,9
Änderung der Ziele	34	72,3	18	43,9	52	59,1
Planung neuer pädagogisch- therapeutischer Interventio- nen	7	14,8	10	24,4	17	19,3
Keine Änderung ersichtlich	10	21,3	5	12,2	15	17,0
n=	85		65		154	

Eine gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung der Voraussetzungen des gefährdeten Kindeswohls wurde in 78,4% der Akten dokumentiert. Es wurde in den Hilfeplangesprächen beraten, ob eine geschlossene Heimerziehung weiterhin notwendig sei. Mit Ausnahme von vier Mädchen wurde in allen Fällen eine Änderung der Verweildauer und/oder der gerichtlichen Genehmigung vermerkt. Die Dokumentation dieser regelmäßigen Überprüfung basierte vorrangig auf den Einschätzungen der Fachkräfte. Nur in Einzelfällen wurde die Sicht des Jugendlichen oder der Eltern beschrieben (z.B. wenn die Unterbringung auf Wunsch der Eltern beendet wurde). Der hohe Anteil geänderter Ziele deutet auf eine Analyse der aktuellen Bedarfssituation in den Hilfeplangesprächen hin. In einem Fünftel war ein veränderter oder ergänzender Einsatz von pädagogisch-therapeutischen Interventionen erforderlich, da sich erst im Verlauf der Unterbringung der tatsächliche Hilfebedarf herauskristallisierte oder Entwicklungen der Jugendlichen andere Hilfen bedingten.

Im Rahmen der aktuellen Bedarfsanalyse wurde auf erreichte beziehungsweise nicht erreichte Ziele während der Unterbringung verwiesen. Bei 14 Jugendlichen (15,9%) wurden erreichte Ziele im Hilfeverlauf dokumentiert. Diese umfassten hauptsächlich eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht, eine soziale Integration in der Gruppe, das Erlernen einer Alltagsstruktur mit Regeln sowie das Absolvieren von Praktika. Es wurden mit Ausnahme einer verbesserten Körperpflege keine erreichten Ziele in den Bereichen „Emotionen/Gesundheit“ und „Eltern“ dokumentiert. In den Fällen ohne hinzukommende Ziele wurde in den Hilfeplänen festgehalten, dass die Ziele des letzten Hilfeplangesprächs weiterhin bestanden. Es wurde jedoch nicht eingehender begründet, warum die Ziele bisher nicht erreicht wurden. Auffällig ist, dass in den Hilfeplänen während der Unterbringung selten Ressourcen und Stärken der Jugendlichen hervorgehoben wurden. Die in den Hilfeplänen sichtbare Defizitorientierung könnte auf die Aufgabe der Fachkräfte verweisen, die Fortführung der geschlossenen Unterbringung wegen der entstehenden erheblichen Kosten und der Voraussetzung des gefährdeten Kindeswohls zu begründen.

Der Vergleich der Geschlechter zeigt bei den Jungen eine deutlich höhere Nennung hinzukommender Erziehungsziele. Im Gegensatz zu den Mädchen (46,3%) wurden bei etwa drei Viertel der Jungen weitere Ziele festgelegt. Bei den weiblichen Jugendlichen wurde häufi-

ger als bei den männlichen Jugendlichen der Einsatz zusätzlicher pädagogischer Interventionen vermerkt.

10.3.2.7 Wirkungen der fachlichen Kriterien

Von weiterem Interesse war bei der vorliegenden Untersuchung die Wirkung von fachlichen Hilfeplankriterien auf die Zielerreichung. Es wird auf die in Kapitel 10.4.1 dargestellten Ergebnisse der Hilfeverläufe vorgegriffen. Der folgenden Tabelle sind die Wirkungen der fachlichen Kriterien auf den Grad der Zielerreichung zu entnehmen:

Tab. 38: Wirkungen fachlicher Kriterien

Kriterium	Ziele nicht erreicht	Ziele teilweise erreicht	Ziele überwiegend erreicht	Ziele vollständig erreicht	Zielerreichung nicht ersichtlich
Dokumentierte berücksichtigte Interessen (n=39)	0%	15,4%	66,6%	10,3%	7,7%
Nicht erkennbare berücksichtigte Interessen (n=49)	4,1%	26,5%	30,6%	2%	36,7%
Vorhandener Bedeutungswert der Ziele (n=70)	2,9%	20%	45,7%	4,3%	27,1%
Nicht vorhandener Bedeutungswert (n=18)	0%	27,8%	50%	11,1%	11,1%
Keine Verwendung von Fachtermini (n=70)	1,4%	14,3%	52,9%	7,1%	24,3%
Verwendung von Fachtermini (n=18)	5,5%	50%	22,2%	0%	22,2%
Festgelegter Zeitpunkt der Zielüberprüfung (n=2)	0%	0%	100%	0%	0%
Nicht festgelegter Zeitpunkt (n=86)	2,3%	22,1%	45,3%	5,8%	24,4%
Festgelegte Zuständigkeit für Zielerreichung (n=16)	0%	12,5%	62,5%	18,8%	6,3%
Nicht festgelegte Zuständigkeit (n=72)	2,7%	23,6%	43,1%	2,8%	27,8%
Änderungen im Hilfeplan (n=73)	0%	20,5%	46,6%	4,1%	28,8%
Keine Änderungen im Hilfeplan (n=15)	13,3%	26,7%	46,7%	13,3%	0%
Hinzukommende Ziele (n=52)	0%	17,3%	59,6%	7,7%	15,4%
Keine hinzukommenden Ziele (n=36)	5,6%	27,8%	27,8%	2,8%	36,1%

Trotz der durch die hohen fehlenden Werte („Zielerreichung nicht ersichtlich“) eingeschränkten Aussagekraft der Daten weisen die vorliegenden Ergebnisse auf die Bedeutung der fachlichen Kriterien hin. Ziele wurden aus Sicht der Fachkräfte deutlich häufiger ü-

berwiegend oder vollständig erreicht, wenn in den Hilfeplänen die Sichtweisen, Einschätzungen und Erwartungen der einzelnen Teilnehmer dokumentiert wurden. Festgelegte Zuständigkeiten einzelner Personen, ein Verzicht auf Fachtermini und Fremdwörter¹⁰⁷ und eine aktuelle Anpassung der Hilfe durch hinzukommende Ziele wirkten sich ebenfalls positiv auf den Grad der Zielerreichung aus. Aussagen zur Bedeutung eines festgelegten Zeitpunktes zur Überprüfung der Ziele können nicht getroffen werden, da nur in zwei Fällen ein Überprüfungszeitraum bei der Hilfeplanung vereinbart wurde. Auffällig ist jedoch, dass in diesen Fällen die Ziele der Unterbringung aus Sicht der Fachkräfte überwiegend erreicht wurden. Eine Differenzierung in Haupt- und Nebenziele (Bedeutungswert) und vorgenommene Änderungen der Hilfeplanung bewirkten in der vorliegenden Stichprobe keinen höheren Grad der Zielerreichung. Diese Ergebnisse geben deutliche Hinweise für eine effizientere Hilfeplanung (→Kap. 11).

10.3.3 Elternarbeit

In Anlehnung an systemische Paradigmen und das Konzept der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit bestehen Wechselwirkungen zwischen den Entwicklungen und Verhaltensweisen der Jugendlichen und ihren verschiedenen Lebensfeldern. Schwierigkeiten der Jugendlichen können daher nicht isoliert betrachtet werden. In der vorliegenden Arbeit können Wechselwirkungen zwischen den in Kapitel 10.2 aufgezeigten Schwierigkeiten der Familien und den Problemen der Jugendlichen angenommen werden. Bei der Aktenanalyse wurde daher der Frage nachgegangen, ob und wie die Eltern mit in den Hilfeprozess einbezogen wurden. Um die unterschiedlichen Ansätze und Methoden von Elternarbeit der einzelnen Einrichtungen umfassend erheben zu können, wurden in Anlehnung an Conen (1992) und die Planungsgruppe Petra (1991) unter Elternarbeit zunächst alle informellen und formellen Kontakte verstanden, die sich zwischen Eltern, Kindern und Fachkräften der Einrichtungen ergeben.¹⁰⁸ Erst in einem weiteren Schritt wurde eine enger gefasste Definition zugrundegelegt. Auf der Basis dieser Definition wurden in Anlehnung an Thiersch (1993) Formen der Elternarbeit analysiert, die sich

„auf Probleme (bezogen), die Kinder im Heim mit ihren Eltern haben, also Hilfe und Unterstützung im Kontakt der Kinder mit den Eltern und (...) Beratung der Eltern in bezug darauf, dass sie ein neues Verhältnis zu ihrem Kind, das nicht bei ihnen lebt, finden können“ (Thiersch 1993, S. 28 zitiert in Baur et al. 1998, S. 218).

Dieses engere Verständnis umfasst eine themenorientierte Elternarbeit, bei der eine Problembearbeitung im Mittelpunkt steht. Wird die enger gefasste Definition zugrunde gelegt, wird in der vorliegenden Arbeit von einer intensiven Elternarbeit gesprochen. Die folgenden Unterkapitel geben Erkenntnisse über praktizierte Formen der Elternarbeit, räumliche Ressourcen der Einrichtungen zur Unterstützung der Eltern-Kind-Beziehung und die Bedeutung der Eltern während der Unterbringung wieder.

¹⁰⁷ Aussagen zur Kausalität lassen sich hier nicht eindeutig treffen. Es ist zu vermuten, dass nicht der Verzicht von Fachtermini oder Fremdwörtern ausschließlich zur Zielerreichung beigetragen haben, sondern das dahinter stehende insgesamt professionelle Handeln.

¹⁰⁸ Eine umfassende Übersicht über das Spektrum möglicher Formen von Elternarbeit findet sich bei Drees (1998, S. 83).

10.3.3.1 Formen der Elternarbeit

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die in den Akten dokumentierten Formen der Elternarbeit:

Tab. 39: Formen der Elternarbeit (Mehrfachnennungen)

Art	Jungen		Mädchen		Gesamt	
	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %
Informelle Elternkontakte und -gespräche	19	40,4	27	65,8	46	52,3
Besuchswochenenden	30	63,8	14	34,1	44	50,0
Besuche der Eltern in der Einrichtung	13	27,7	27	65,8	40	45,5
Regelmäßige Reflexionsgespräche	9	19,1	7	17,1	16	18,2
Hausbesuche	7	14,9	2	4,9	9	10,2
Keine Elternarbeit	2	4,3	2	4,9	4	4,5
Keine Angabe	8	17,0	6	14,6	14	15,9
n=	88		83		171	

Bei 14 Jugendlichen ließen sich in den Akten keinerlei Hinweise auf eine Elternarbeit finden. Vier Akten (4,5%) enthielten ohne weitere Begründung den Vermerk einer nicht stattfindenden Elternarbeit. In einem dieser Fälle lässt sie sich auf den Status des Jugendlichen als Vollwaisen zurückführen. In 70 Akten (79,6%) wurden Formen von Elternarbeit dokumentiert, die sich jedoch zum größten Teil auf informelle Kontakte zwischen der Einrichtung und den Eltern beschränkten. Sie umfassten kurze Gespräche bei Einrichtungsbesuchen der Eltern, Telefonate und Briefkontakte. Neben diesen informellen Kontakten von Fachkräften und Eltern bildeten Besuche der Eltern in der Einrichtung und Heimfahrten der Jugendlichen die größten Anteile der Elternarbeit.

Intensive Elternarbeit in Form von regelmäßigen Reflexionsgesprächen und Hausbesuchen wurde bei einem Viertel durchgeführt. Die Reflexionsgespräche fanden vor oder nach Besuchswochenenden statt und dienten der Unterstützung der Eltern in Erziehungsfragen. In einigen Akten (6,8%) war eine Beteiligung der Jugendlichen an den Reflexionsgesprächen dokumentiert. In diesen Fällen wurde gemeinsam mit der gesamten Familie nach Lösungsansätzen für bestehende Probleme gesucht. Besuche der Fachkräfte im elterlichen Haushalt fanden als begleitete Heimfahrten der Jugendlichen und/oder als Elterngespräche statt. Andere Formen der intensiven Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Eltern wie Familientherapien, Elternabende oder gemeinsame Gruppenaktivitäten mit den Eltern waren in den Akten nicht dokumentiert. Der Vergleich mit den elternbezogenen Zielen zeigt, dass in den Hilfeplänen bei 23 Jugendlichen eine Teilnahme an Elterngesprächen festgehalten wurde. Dieses Ziel wurde jedoch nur bei 16 Jugendlichen umgesetzt. Eine Begründung fand sich in den Akten nicht. Der geringe Anteil der intensiven Elternarbeit deutet darauf hin, dass das Ziel „Förderung der Eltern-Kind-Beziehung“ (56,8%) vorrangig durch Besuchskontakte anstatt durch begleitete und beratende Gespräche umgesetzt wurde. Dieses Ergebnis ist im Hinblick auf die massiven familiären Schwierigkeiten bedenklich.

Ursachen des geringen Anteils intensiver Elternarbeit waren den Akten nicht zu entnehmen. Gescheiterte Bemühungen der Einrichtung, Eltern für eine intensive Mitarbeit zu gewinnen, wurden nicht dokumentiert. In den Fällen, in denen keine (intensive) Elternarbeit von der Einrichtung geleistet wurde, wurde in den Akten auch nicht auf die Möglichkeit der Übernahme der Elternarbeit vom Jugendamt oder einer dritten Instanz verwiesen. Es kann jedoch vermutet werden, dass die Elternarbeit sowohl aufgrund von Vorerfahrungen der Eltern als auch aufgrund struktureller Faktoren beeinträchtigt wurde. Hinweise auf negative Erfahrungen der Eltern mit erzieherischen Hilfen lassen sich aus den dokumentierten Gründen des Scheiterns der Vorinterventionen ableiten. In einem Viertel der Fälle wurden in den Akten Kooperationsschwierigkeiten zwischen Eltern und Fachkräften beschrieben. Diese können bewirken, dass die Eltern „(...) den Glauben an die Ehrlichkeit und Offenheit der Fachkräfte verlieren und aus diesem Grund eine Abwehrhaltung gegen jegliche weitere Hilfemaßnahme entwickeln“ (vgl. Burchard/Salwik 1995, S. 89 zitiert in Brandhorst/Kohr 2005, S. 15). Gefühle der Hilflosigkeit, Resignation, Schuld und des Versagens können diese Abwehrhaltung verstärken. Der geringe Anteil an Elternarbeit ist im Weiteren vermutlich auf „lange Traditionen der strukturellen Konkurrenz zwischen Einrichtung und Eltern“ (Kurz-Adam et al. 2002, S. 9) zurückzuführen.

Der in Kapitel 10.2.1 erhobene Wohnort der Eltern ergab teilweise sehr weite Entfernungen zum Standort der Einrichtung. Die bei etwa drei Viertel der Jugendlichen (72,7%) ermittelten Entfernungen von über 50 (bis zu 800) Kilometern lassen erschwerte Voraussetzungen für eine intensive Elternarbeit vermuten. Es stellt sich die Frage, inwieweit große Entfernungen die personellen und zeitlichen Kapazitäten der Einrichtungen übersteigen. Ein Hausbesuch der Fachkräfte in einem weit entfernten Wohnort der Eltern würde zum Beispiel mehrere Stunden umfassen, die dem Gruppendienst verloren gehen oder als Überstunden getragen werden müssen. Auf der anderen Seite ist zu fragen, inwieweit Eltern bereit sind, für ein Beratungsgespräch von einer Stunde einen Anfahrtsweg von mehreren Stunden „in Kauf zu nehmen“. Im Weiteren fehlt es an Elternwochenenden, gemeinsamen Gruppenaktivitäten mit den Eltern o.ä.

Der geschlechtsspezifische Vergleich zeigt, dass die Jungen fast doppelt so häufig ihre Eltern am Wochenende oder in den Ferien besuchten wie die Mädchen. Die Mädchen wurden dagegen deutlich häufiger von ihren Eltern in der Einrichtung besucht (Jungen 27,7% : Mädchen 65,8%). Das weist darauf hin, dass für die Mädchen bei Kontakten mit den Eltern eher der geschützte Rahmen der Einrichtung gewählt und die Zeitdauer der Kontakte stärker begrenzt wurde. Eine Erklärung kann in den höheren familiären Belastungen der Mädchen gesehen werden. Es ist zu vermuten, dass stark belastete familiäre Situationen eine Klärung, Wiederherstellung und Stabilisierung der Eltern-Kind-Beziehung in einem zunächst aus pädagogischer Sicht geschützten und neutralen Raum erfordern. Der höhere prozentuale Anteil der informellen Elternkontakte bei den Mädchen ist auf die häufigeren Besuche der Eltern in der Einrichtung zurückzuführen. Durch diese ergab sich für die Fachkräfte die Gelegenheit zu einem kurzen Gespräch mit den Eltern vor Ort (sogenannte „Tür- und Angelgespräche“).

Ein Vergleich mit der Literatur (Kurz-Adam et al. 2001; Baur et al. 1998) zeigt, dass eine fehlende Elternarbeit nicht ein spezifisches Problem der geschlossenen Heimerziehung darstellt. Die Untersuchungen von Kurz-Adam et al. (2001, S. 9) und Baur et al. (1998, S. 219) weisen ebenfalls eine geringe Zusammenarbeit zwischen stationären Einrichtungen

und Eltern auf. Intensivere Formen der Elternarbeit wurden in diesen Studien ebenfalls nur für einen kleinen Anteil der Probanden festgestellt (Kurz-Adam et al (2001, S. 9; n=1170): 6%; Baur et al. (1998, S. 219; n=127): 19,7%). Die Schwierigkeit der fehlenden Beachtung der Eltern innerhalb der offenen und geschlossenen Heimerziehung besteht jedoch darin, dass verkannt wird,

„dass die ´verschwundenen´ Angehörigen nicht verschwunden sind. Als innere Repräsentanz leben sie im Jugendlichen als das Schmerzhaft-unverstandene fort. Es müsste zumindest verstanden werden, was geschehen ist; es wäre besser, auch die Angehörigen würden anfangen zu verstehen, so dass es zu Versuchen einer Einigung kommen kann“ (Blandow 2000a, S. 39).

10.3.3.2 Räumliche Ressourcen der Einrichtung zur Unterstützung der Eltern-Kind-Beziehung

Bei der Erhebung der Elternarbeit wurde der Frage nachgegangen, welche Möglichkeiten seitens der Einrichtung zur Verfügung standen, um den persönlichen Kontakt zwischen den Jugendlichen und ihren Eltern aufrechtzuerhalten, zu stabilisieren und zu fördern. In allen Einrichtungen standen den Familien ein oder mehrere Besuchszimmer zur Verfügung. In zwei Einrichtungen wurden Elterngästezimmer bereit gehalten, so dass die Eltern über Nacht bleiben konnten. Diese Möglichkeit kam insbesondere den Eltern entgegen, die einen langen Anfahrtsweg hatten. Wie aus Tabelle 39 hervorgeht, wurden jedoch die Möglichkeiten der Besuchs- und Elterngästezimmer nur in knapp der Hälfte der vorliegenden Stichprobe genutzt.

10.3.3.3 Bedeutung der Eltern/Elternarbeit

Die in Kapitel 10.3.3.1 vorgestellten Ergebnisse weisen darauf hin, dass die Familie während der Unterbringung einen wichtigen und wirksamen Bezugsrahmen der Jungen und Mädchen darstellte. Besuche der Eltern in der Einrichtung und regelmäßige Heimfahrten der Jugendlichen wurden für eine große Gruppe der Jugendlichen genannt. Die Bedeutung und der Einfluss der Familie spiegelt sich auch in der Rückkehr der Jugendlichen in die Familien wider. 33% der Jungen und Mädchen kehrten unmittelbar nach der geschlossenen Unterbringung in den elterlichen Haushalt zurück. Der geringe Anteil intensiver Elternarbeit bei diesen Jugendlichen (29,2%) lässt annehmen, dass die Mehrzahl der Jungen und Mädchen in eine weiterhin belastete familiäre Situation zurückkehrte. Es stellt sich in diesen Fällen die Frage nach dem dauerhaften Verbleib der Jugendlichen in der Familie, die jedoch im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht beantwortet werden konnte.

Neben diesen Faktoren verdeutlicht ein Zusammenhang zwischen Elternarbeit und dem Maßnahmeverlauf einen wesentlichen Handlungsbedarf an Elternarbeit in der geschlossenen Heimerziehung, wie Tabelle 40 zeigt:

Tab. 40: Zusammenhang zwischen Elternarbeit und Maßnahmenverlauf

Elternarbeit	Positive, erfolgreiche Bewertung der Unterbringung aus Sicht der Fachkräfte	Vorzeitiger Abbruch der Unterbringung
Keine dokumentierte Elternarbeit (n=18)	35%	55%
Informelle Elternarbeit (n=48)	53,3%	26,7%
Intensive Elternarbeit (n=22)	54,5%	13,6%

Die Hilfeverläufe wurden von den Fachkräften deutlich häufiger positiv, das heißt erfolgreich bewertet, wenn informelle und formelle Elternarbeit während der Unterbringung stattfand. Ebenfalls bestand ein Zusammenhang zwischen der Elternarbeit und den vorzeitigen Abbrüchen. Die Ergebnisse bestätigen den in der Literatur aufgezeigten Trend, dass „eine konsequente, systematische und planvolle Eltern- und Familienarbeit und (...) eine Vielfalt von zur Anwendung kommender Methoden, die sich am Prozess orientieren, den Erfolg von stationärer Erziehung begünstigt“ (Husen 2004, S. 5 zitiert in Brandhorst/Kohr 2005, S. 15). Sie verifizieren die Ergebnisse von Gehres (1997, S. 94 ff.), Baur et al. (1998, S. 221) und des Überregionalen Beratungs- und Behandlungszentrums Sankt Joseph/Würzburg (2000, S. 97), die einen positiven Nutzen der Unterbringung bei Einbezug der Eltern feststellen. Trotz dieser Ergebnisse muss einschränkend erwähnt werden, dass eindeutige Aussagen zur Kausalität nicht getroffen werden können. Denn ein besseres Eltern-Kind-Verhältnis kann zum Beispiel von vornherein bessere Erfolgschancen bedingen als stark gestörte Eltern-Kind-Beziehungen.

10.3.4 Zusammenfassung der Ergebnisse zum Beginn und Verlauf der Hilfe

Eine Beteiligung der Jugendlichen, konkrete Zielformulierungen, angepasste Ziele während des Hilfeverlaufs und intensive Formen der Elternarbeit wirkten sich positiv auf den Grad der Zielerreichung aus. Neben diesen Effekten verwiesen die Daten jedoch auch auf deutliche Handlungsbedarfe und Grenzen geschlossener Heimerziehung auf. Denn die Gruppe, in der fachliche Kriterien der Hilfeplanung umgesetzt wurden oder intensive Elternarbeit stattfand, war recht gering. Grenzen und Schwierigkeiten der geschlossenen Heimerziehung zeigten sich in der Schwerpunktsetzung der Ziele, der mangelnden Beteiligung der Jugendlichen an der Hilfeplanung, ungenauen Zielformulierungen und in der Elternarbeit.

Die erhobenen Daten bestätigen die beiden Annahmen „Ziele“ und „Fachliche Kriterien der Hilfeplanung“. Es zeigte sich, dass der Schwerpunkt der pädagogischen Zielsetzungen in der Förderung des Sozial- und Lernverhaltens lag, ergänzt durch die annähernd so häufig genannten Ziele zur Förderung des Alltags- und Freizeitverhaltens. Ziele in den Bereichen „Emotionen/Gesundheit“ und „Eltern“ wurden demgegenüber deutlich seltener genannt. Fachliche Kriterien der Hilfeplanung trugen zur erfolgreichen Umsetzung der Ziele bei. Die Annahme, dass Elternarbeit in der geschlossenen Heimerziehung aus strukturellen Gründen nicht möglich ist, konnte im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht überprüft werden. Die untersuchten Akten enthielten keine Angaben zu bzw. Begründungen für eine fehlende Elternarbeit.

10.4 Situation am Ende der Unterbringung

In diesem Kapitel werden Erkenntnisse zur Entlassungssituation und zum Abschluss der geschlossenen Heimerziehung mitgeteilt. Berichtet wird über Ergebnisse zur Art des Abschlusses, zu den erreichten Erziehungszielen, über Entweichungen, Isolierungen, sozialen Teilnahmemechancen, Gesamtdauer der Unterbringung, anschließenden Hilfen und Prognosen.

10.4.1 Möglichkeiten und Grenzen der geschlossenen Heimerziehung

Zunächst werden die Gründe für die Beendigung der geschlossenen Unterbringung untersucht. Es wird überprüft, inwieweit die Unterbringungen als erfolgreich beurteilt wurden. Grundlage der Überprüfung waren Angaben in den Hilfeplänen, in Aktenverweisen, Entwicklungs- und Abschlussberichten. Auffällig war, dass Angaben zum Grad der Zielerreichung und zum Erfolg der Maßnahme überwiegend aus Sicht der Fachkräfte erfolgten. Auch in den Hilfeplänen war bei der Zielüberprüfung nur vereinzelt die Einschätzung anderer Teilnehmer differenziert dokumentiert. Dieser Sachverhalt ist bei der Interpretation der Ergebnisse zu beachten.

10.4.1.1 Abschluss der Unterbringung

Der nachstehenden Tabelle ist die Art des Abschlusses der Maßnahme zu entnehmen:

Tab. 41: Abschluss der Unterbringung (Mehrfachnennungen)

Abschluss der Unterbringung	Jungen		Mädchen		Gesamt	
	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %
Planmäßige Beendigung	29	61,7	35	85,4	64	72,7
Erfolgreiche Beendigung	25	53,2	23	56,1	48	54,5
Abbruch	18	38,3	10	24,4	28	31,8
n=	73		67		140	

Drei Viertel der Unterbringungen wurden planmäßig beendet. Die Daten zeigen, dass der geplante Abschluss nicht mit dem Erfolg der Unterbringung gleichzusetzen ist. Bei 16 Jungen und Mädchen (18,2%) wurde ein Ende der Unterbringung geplant, weil die gerichtliche Genehmigung auslief und nicht verlängert wurde, eine andere Hilfe für den Jugendlichen sinnvoller erschien oder die Eltern eine Beendigung wünschten. Der Hinweis auf eine „sinnvollere Hilfe“ deutet auf Mängel im Hilfeplanungsprozess vor der geschlossenen Unterbringung hin. Es ist zu vermuten, dass ein hoher Handlungs- und Zeitdruck den Unterbringungsprozess wesentlich beeinflusste.

In der Hälfte der Fälle (54,5%) wurde die Unterbringung von den Fachkräften in den Abschlussberichten als erfolgreich beurteilt. Die Beendigung dieser Maßnahmen wurde mit der nicht mehr vorliegenden Notwendigkeit einer geschlossenen Unterbringung, einer ausreichenden Stabilisierung, einer Minderung der Ausweichtendenzen, einer wiederhergestellten Kooperationsbereitschaft und/oder einer insgesamt positiven Entwicklung der Ju-

gendlichen begründet. Auffällig ist, dass auch Hilfeverläufe, in denen Ziele nur teilweise erreicht wurden, von den Fachkräften als erfolgreich eingeschätzt wurde. In diesen Fällen wurde allein die Unterbrechung eines Negativkreislaufes oder ein wiederhergestellter Zugang zu den Jugendlichen als Erfolg bewertet. Dieses Ergebnis lässt in Anlehnung an Blandow (1986, S. 184) vermuten, dass bei der Beendigung der Maßnahme „mehr der Gesamteindruck eines Beurteilenden, als ein spezielles Ergebnis entscheidend zu sein scheint“. Einzelne Verhaltensweisen oder Ereignisse wurden in der vorliegenden Untersuchung überwiegend dann zur Begründung der Beendigung herangezogen, wenn die Maßnahme vorzeitig abgebrochen wurde. Es handelte sich dabei um Ereignisse, die „das Fass zum Überlaufen gebracht haben“ und/oder als besonders belastend beschrieben wurden, wie z.B. „massive“ Aggressionen (vgl. Blandow 1986, S. 184).

Detaillierte Erklärungen zu den Begründungen des Erfolges lagen nicht vor. Es war den Berichten nicht eindeutig zu entnehmen, welchen Maßstab die Fachkräfte bei der Bewertung zugrunde legten. Ebenso wurde teilweise nicht deutlich, wo die eigentliche Besserung lag. Die vorgefundenen Begründungsmuster weisen damit auf eine Schwierigkeit im Hilfeplanungsprozess hin, denn sie legen die Vermutung nahe, dass die Beurteilung des Erfolgs stark von den professionellen Handlungsorientierungen und subjektiven Einschätzungen der Fachkräfte abhängt. Eine solche Definitionsmacht kann den gewünschten Ausprägungscharakter von Hilfeplanungen stark einschränken und die Dauer der Unterbringung beeinflussen.

Da in den Abschlussberichten und Hilfeplänen nicht dokumentiert wurde, wie die Unterbringung abschließend von den Jugendlichen und deren Eltern beurteilt wurde, ist die relativ hohe Erfolgsquote in ihrer Aussagekraft eingeschränkt und muss kritisch betrachtet werden. In weiteren Forschungsarbeiten sollte Erfolg aus der Perspektive der Adressaten beurteilt und den Einschätzungen der Fachkräfte gegenüber gestellt werden. Ohne hiermit die pädagogische Arbeit der geschlossenen Heime bewerten zu wollen, stellt sich im Weiteren die Frage, inwieweit Fachkräfte unter einem bestehenden Erwartungs- und Rechtfertigungsdruck Erfolge dokumentieren. Dieses generelle Problem sozialer Arbeit ist in der geschlossenen Heimerziehung von besonderer Bedeutung, denn sie steht in ihrer Funktion der „ultima ratio“ hohen gesellschaftspolitischen Erwartungen sowie in der Fachöffentlichkeit einer weitgehenden Ablehnung gegenüber. Neben dem Erwartungsdruck müssen gerade bei immer enger werdenden kommunalen Haushalten die anfallenden hohen Kosten der Unterbringung gerechtfertigt werden. Abschließend sei auf ein weiteres Problem bei der Beurteilung von Hilfen hingewiesen. Wie in Kapitel 8.2 dargelegt, können aufgrund fehlender Kontrollgruppen und nicht messbarer Einflussfaktoren Aussagen zu kausalen Zusammenhängen zwischen dem Erfolg einer Hilfe und der Hilfeform nicht eindeutig getroffen werden. Das heißt, es kann nicht erhoben werden, welche „Erfolge“ aufgrund der geschlossenen Unterbringung erreicht wurden und welche sich durch „natürliche“ Entwicklungsprozesse des Jugendlichen oder „trotz geschlossener Bedingungen“ (Pankofer 1997, S. 214) ergaben.

Ein Abbruch der Maßnahme war bei einem knappen Drittel der Jungen und Mädchen zu verzeichnen. In 15 Fällen (17%) wurde die Unterbringung von der Einrichtung oder dem Jugendamt beendet. Der vorzeitige Abschluss der Maßnahme wurde mit langfristigen Entweichungen und damit verbundenen weiterlaufenden hohen Kosten, tätlichen Übergriffen auf Betreuer und Mitbewohner, psychiatrischen Erkrankungen und/oder der Gruppenunfä-

higkeit der Jugendlichen begründet. In den anderen Fällen wurde die geschlossene Heimerziehung auf Veranlassung der Eltern (10,2%) oder des Jugendstrafgerichts (4,5%) beendet. Vier Jugendliche mussten aufgrund eines Haftantritts die Hilfe verlassen. Vier der neun Fälle, in denen die Unterbringung auf Veranlassung der Eltern beendet wurde, wurden mit der Unzufriedenheit der Eltern begründet. Detaillierte Angaben zur Unzufriedenheit der Eltern mit der Unterbringung wurden in den Akten jedoch nicht dokumentiert. Es lagen keine Hinweise vor, ob und in welcher Form Elternarbeit hinsichtlich der Klärung der Unzufriedenheit erfolgte.

Die Quote der Abbrüche und teilweise der planmäßigen Beendigung zeigen, dass geschlossene Unterbringungen keinerlei „Erfolgsgarantie“ für „besonders schwierige“ Jugendliche geben. Daher ist von Interesse, ob sich die Jugendlichen mit einem erfolgreich beurteilten Abschluss¹⁰⁹ und einem Abbruch im Hinblick auf die Ausgangsvoraussetzungen unterscheiden. Die folgende Tabelle zeigt die erhobenen Unterschiede:

Tab. 42: Vergleich der Gruppen „Erfolg“ und „Abbruch“

Indikator	Gruppe „Erfolgreicher Abschluss“ (n=48)	Gruppe „Abbruch der Unterbringung“ (n=28)
Alter bei Aufnahme (Durchschnitt)	14,1 Jahre	11,6 Jahre
Anzahl der Hilfen im Vorfeld (Durchschnitt)	4,2 Hilfen	5,1 Hilfen
Alter bei Erstkontakt mit Hilfen (Durchschnitt)	9,1 Jahre	8,7 Jahre
Auffälligkeiten/Störungen	Häufigkeit in %	
Beziehungsstörungen	29,2	7,1
Entwicklungsdefizite	31,3	14,3
Verwahrlosung	25,0	7,1
Delinquenz	81,3	60,7
Lernstörungen	77,1	42,9
Suchtprobleme	52,1	67,9

Die Jungen und Mädchen mit einem erfolgreichen Abschluss waren bei der Aufnahme in die geschlossene Heimerziehung deutlich älter als die Jugendlichen mit einer abgebrochenen Maßnahme. Die erstgenannte Gruppe zeigte wesentlich häufiger Beziehungsstörungen, Entwicklungsdefizite, Verwahrlosungssymptome, delinquente Verhaltensweisen und Lernstörungen auf. Im Gegensatz dazu wurde bei den Jungen und Mädchen mit einem Abbruch verstärkt eine Suchtproblematik benannt. Die Jugendlichen mit einem erfolgreichen Abschluss nahmen im Vorfeld weniger Hilfen in Anspruch und waren beim Erstkontakt mit institutionellen Hilfen etwas älter als die Jungen und Mädchen mit einer abgebrochenen Maßnahme. Diese Ergebnisse weisen auf einen notwendigen Diskussionsbedarf im Hinblick auf die Zielgruppe der geschlossenen Heimerziehung hin. Es stellt sich zum Beispiel die Frage, ob die Altersgrenze bei der Aufnahme in die geschlossene Heimerziehung nicht generell höher gesetzt werden muss.

¹⁰⁹ Verkürzt „erfolgreicher Abschluss“ genannt. Die Bewertung „erfolgreich“ unterlag der Einschätzung der Fachkräfte in den Abschlussberichten.

Die geschlechtsspezifische Betrachtung ergibt, dass bei den Mädchen deutlich häufiger die Unterbringung planmäßig beendet und seltener vorzeitig abgebrochen wurde als bei den Jungen. Der Vergleich mit der Literatur (Bürger 1990, S. 76; Baur et al. 1998, S. 223; Kurz-Adam et al. 2001, S. 5; Schmidt et al. 2002, S. 399 ff.) zeigt, dass die Abbruchquote von 31,8% kein spezifisches Merkmal der geschlossenen Heimerziehung darstellt. Die verschiedenen Studien weisen für die offenen stationären Erziehungshilfen Abbruchquoten von 23,4% bis 47,8% auf. Der Vergleich mit Daten des Bundesdurchschnittes ist nur eingeschränkt möglich, da die Kategorie „vorzeitiger Abbruch“ in der Bundesstatistik lediglich Abbrüche auf Veranlassung des Sorgeberechtigten oder des volljährigen jungen Menschen erfasst. Bundesdurchschnittlich wurden 1999 etwa doppelt so häufig Hilfen zur Erziehung auf Veranlassung der Eltern beendet wie in der vorliegenden Stichprobe (Statistisches Bundesamt (2001) 23,3%; eigene Untersuchung 10,2%).

Da die Bewertung des Erfolgs oder Misserfolgs aus Sicht der Fachkräfte wenig Hinweise auf konkrete Entwicklungen und den Nutzen der Unterbringung für die Jugendlichen enthalten, wird im folgenden Kapitel der Frage nachgegangen, welche Ziele der Hilfeplanung von den Jungen und Mädchen erreicht wurden.

10.4.1.2 Bewertung der Hilfeverläufe

In einem ersten Untersuchungsschritt wurde der Grad der Zielerreichung für die individuellen Ziele der Hilfeplanungen am Ende der Unterbringung ermittelt. Im Anschluss wurden diese Ergebnisse für die Bewertung des gesamten Hilfeverlaufs zusammengefasst. Sie konnten den verschiedenen Kategorien in folgender Verteilung zugeordnet werden:

Tab. 43: Bewertung der Hilfeverläufe

Bewertung der gesamten Ziele im Hilfeverlauf	Jungen		Mädchen		Gesamt	
	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %
Nicht erreicht	1	2,1	1	2,4	2	2,3
Teilweise erreicht	9	19,1	10	24,4	19	21,6
Überwiegend erreicht	23	48,9	18	43,9	41	46,6
Vollständig erreicht	4	8,5	1	2,4	5	5,7
Nicht ersichtlich/bewertbar	10	21,3	11	26,8	21	23,9
n=	47		41		88	

Bei einem Fünftel der Jungen und Mädchen enthielten die Akten keine oder nur unzureichende Angaben zu der Erreichung der einzelnen Zielen. Eine Bewertung dieser Hilfeverläufe war nicht möglich. In zwei Fällen wurde die Ausgangssituation der Jugendlichen am Ende der Unterbringung als unverändert beschrieben. Es wurde von den Fachkräften auf eine stagnierende Entwicklung der Jugendlichen verwiesen. Die nicht erreichten Ziele wurden mit der Gruppenunfähigkeit und mit einer dauerhaften Entweichung der Jugendlichen begründet. Es fällt auf, dass die Ursachen des „Scheiterns“ der Maßnahme wie bei den Vorinterventionen ausschließlich auf der Seite der Adressaten gesehen wurden. Mögliche Ursachen auf der Ebene der Einrichtungen blieben unerwähnt. Die geringe Quote der unveränderten Ausgangssituation (= Ziele nicht erreicht) weist darauf hin, dass auch die Jugendlichen mit einem Abbruch aus Sicht der Fachkräfte positive Entwicklungen wäh-

rend der Unterbringung aufzeigten. Bei einem Fünftel der Jugendlichen wurden die Ziele der Hilfe teilweise erreicht. Das heißt, es wurde eine in Ansätzen positive Entwicklung der Jungen und Mädchen beschrieben. Die Mehrzahl der Ziele war jedoch nur in Teilaspekten erreicht worden. Knapp die Hälfte des Untersuchungssamples hat die im Hilfeverlauf festgelegten Ziele überwiegend erreicht. Fünf Jugendliche wiesen am Ende der Unterbringung eine vollständige Erreichung aller Ziele auf.

Die nicht vollständig erreichten Ziele wurden bei 17 Jungen und Mädchen (19,3%) in den Hilfeplanprotokollen und Abschlussberichten erläutert. Mit Ausnahme eines Jungen wurden die nicht vollständig erreichten Ziele mit Schwierigkeiten der Jugendlichen und deren Eltern begründet. Es wurden Gruppenunfähigkeiten, hohe Gewaltbereitschaften, tätliche Übergriffe auf Betreuer, Entweichungen, Stimmungsinstabilitäten, Enttäuschungen, Drogenprobleme, mangelnde Motivationen, fehlende Kooperationsbereitschaften und Loyalitätskonflikte angeführt. Lediglich bei einem Jugendlichen wurde darauf verwiesen, dass es der Einrichtung nicht gelungen war, eine notwendige vertrauensvolle Beziehung herzustellen, um die Probleme des Jugendlichen bearbeiten zu können. Näheres hierzu ließ sich dem Abschlussbericht nicht entnehmen. Obwohl die nicht-einrichtungsinternen Ursachen kaum verwundern, da die vorgefundenen Begründungsmuster unter anderem zur Legitimation der geschlossenen Heimerziehung dienen, bedeutet die geringe Anzahl an Erklärungen zu nicht erreichten Zielen eine Schwierigkeit für anschließende Hilfen. In der folgenden Hilfeplanung können bisher erfolgreiche und nicht erfolgreiche pädagogische Methoden nicht berücksichtigt werden.

Eine geschlechtsspezifische Analyse weist keine Auffälligkeiten auf. Im Weiteren wird der Frage nachgegangen, ob sich die Jugendlichen der einzelnen Zielerreichungsgrade im Hinblick auf ihre Ausgangssituation unterscheiden. Die folgende Tabelle zeigt die erhobenen Unterschiede:

Tab. 44: Unterschiede der Bewertungskategorien

Indikator	Ziele nicht erreicht	Ziele teilweise erreicht	Ziele überwiegend erreicht	Ziele vollständig erreicht
Alter bei Aufnahme (im Durchschnitt)	12,5 Jahre	14,2 Jahre	14,9 Jahre	14,4 Jahre
Anzahl der Vorinterventionen (im Durchschnitt)	3,5 Hilfen	4,5 Hilfen	4,0 Hilfen	2,8 Hilfen
Anzahl individueller Probleme (im Durchschnitt)	4,5	4,8	5,0	3,6
Auffälligkeiten/Störungen	Häufigkeit in % (Mehrfachnennungen)			
Autoaggressivität	0	31,6	39,0	20,0
Suchtproblematik	100	47,4	61,0	20,0
Entweichungen	100	84,2	80,5	40,0
n=	2	19	41	5

Die Jungen und Mädchen mit überwiegender oder vollständiger Zielerreichung waren bei der Aufnahme in das geschlossene Heim durchschnittlich älter als die Jugendlichen mit nicht oder teilweise erreichten Zielen. Die Jugendlichen mit vollständiger Zielerreichung wiesen deutlich weniger Vorinterventionen auf als die übrigen Jungen und Mädchen. Im Hinblick auf die individuelle Problematik fällt auf, dass im Gegensatz zu den anderen Be-

wertungskategorien in der Kategorie „vollständig erreicht“ Suchtprobleme, autoaggressive Verhaltensweisen und Entweichungen nur in einem geringen Umfang genannt wurden. In den Akten der Jugendlichen der Kategorien „nicht, teilweise und überwiegend erreicht“ wurden deutlich häufiger individuelle Probleme und auffällige Verhaltensweisen dokumentiert als bei den Jugendlichen mit vollständiger Zielerreichung. Diese Ergebnisse bestätigen die in Kapitel 10.4.1.1 aufgezeigten Zusammenhänge und begründen erneut einen Diskussionsbedarf im Hinblick auf die Zielgruppe der geschlossenen Heimerziehung. Der aufgezeigte Zusammenhang zwischen der Anzahl der Vorinterventionen und dem Grad der Zielerreichung lässt zudem wiederholt nach dem Sinn vieler Hilfen fragen.

Ein Vergleich mit bisherigen Studien zur offenen Heimerziehung (Kurz-Adam 2001, S. 6; Gerull 1996, S. 106; Baur et al. 1998, S. 229) ist aufgrund unterschiedlicher Kategorien nur eingeschränkt möglich. Zu Vergleichszwecken wurden nach der Vorgehensweise von Kurz-Adam (2001, S. 6) die eigenen Kategorien „vollständig und überwiegend erreicht“ und die bei Baur et al. (1998, S. 99 f.) gewählten Kategorien „positiv und in Ansätzen positiv“ zusammengefasst und als positive Entwicklungen bewertet. Nach dieser Angleichung zeigt sich, dass in der vorliegenden Stichprobe annähernd so häufig positive Entwicklungen verzeichnet wurden wie in offenen stationären Erziehungshilfen (eigene Untersuchung 52,3%; Kurz-Adam et al. (2001) 49,2% ; Baur et al. (1998) 60,9%). Diese positiven Ergebnisse sind jedoch insofern kritisch zu betrachten, als dass es sich überwiegend um Bewertungen aus Sicht der Fachkräfte handelt.

10.4.1.3 Bewertung der unterschiedlichen Zielbereiche

Wie in Kapitel 10.3.1 dargelegt, konnten die einzelnen Ziele der Hilfeplanung fünf verschiedenen Bereichen zugeordnet werden. Im folgenden Kapitel wird der Frage nachgegangen, inwieweit die Ziele der verschiedenen Bereiche erreicht wurden. Bei der Auswertung zeigen sich deutliche Unterschiede. Ziele in den Bereichen „Lernverhalten“ und „Alltags- und Freizeitverhalten“ wurden von den Jugendlichen am häufigsten vollständig erreicht (Sozialverhalten: 17,5%, Lernverhalten 47,6%, Alltags- und Freizeitverhalten 36,5%, emotionales/gesundheitliches Befinden 12,2%, Eltern 16,6%). Die hohen Quoten in diesen Bereichen verwundern jedoch nicht, wenn man bedenkt, dass es sich um Ziele wie einen regelmäßigen Schulbesuch, das Erreichen verschiedener Ausgangsstufen oder den Wechsel in eine offene Hilfe handelte. Deutlich seltener wurden Ziele aus den Bereichen „Sozialverhalten“, „emotionales/gesundheitliches Befinden“ und „Eltern“ von den Jugendlichen erreicht. Familiäre und emotionale Belastungen blieben zum größten Teil während der Unterbringung weiterhin bestehen. Ursachen für die unterschiedliche Zielerreichung in den fünf pädagogischen Schwerpunkten waren aufgrund fehlender Aktenverweise nicht zu ermitteln. Es kann lediglich ein Zusammenhang mit der Art der Ziele und der Schwere der Problematik vermutet werden. Es bleibt beispielsweise fraglich, ob das Ziel „Bearbeitung von Traumata“ überhaupt im zeitlichen Rahmen der geschlossenen Heimerziehung vollständig erreicht werden kann. Im Weiteren relativieren diese Ergebnisse die von der Öffentlichkeit gesetzten Erwartungen an die geschlossene Unterbringung. Die erhofften Erfolge für eine Gruppe von Jugendlichen mit erheblichen Schwierigkeiten im Sozialverhalten werden nur in einem geringen Ausmaß erreicht. Daher stellt sich die Frage, ob die geschlossene Unterbringung bei diesen Jugendlichen wirklich immer die wirkungsvollste Maßnahme darstellt.

Die Ergebnisse bestätigen die Untersuchung von Kurz-Adam et al. (2001, S. 8), nach der bei stationären Erziehungshilfen Ziele der Verselbständigung¹¹⁰ mit größerer Wahrscheinlichkeit als emotionale, interaktions- oder elternbezogene Ziele erreicht werden. Ebenso stellen Baur et al. (1998, S. 141) für das gesamte Untersuchungssample¹¹¹ fest, dass familienbezogene Ziele im Vergleich zu anderen Entwicklungsbereichen weniger erreicht werden.

10.4.1.4 Entweichungen

Die vier untersuchten Einrichtungen wiesen unterschiedliche bauliche Vorkehrungen auf, um Entweichungen zu verhindern. Die im Einrichtungskomplex integrierten geschlossenen Gruppen hatten einen abschließbaren Zugang zur Gruppe, Öffnungssperren in den Fenstern, Sicherheitsverglasung und eine teilweise in den Fenstern und Türen installierte Alarmanlage. Außenanlagen waren innerhalb der Innenhöfe der Einrichtungen gelegen oder von hohen Zäunen umschlossen. Trotz dieser baulichen Vorkehrungen konnten 66 Jugendliche (75%) insgesamt 258 Mal während der Unterbringung entweichen, wie der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist.

Tab. 45: Entweichungen

Anzahl der Entweichungen	Jungen		Mädchen		Gesamt	
	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %
0	11	23,4	11	26,8	22	25,0
1	7	14,9	8	19,5	15	17,0
2	6	12,8	9	22,0	15	17,0
3	5	10,6	3	7,3	8	9,1
4	2	4,3	1	2,4	3	3,4
5	6	12,8	4	9,8	10	11,4
6 und mehr	10	21,3	5	12,2	15	17,0
n=	47		41		88	

Die Anzahl der Entweichungen variierte von keiner bis zu siebzehn Entweichungen. Durchschnittlich liefen die Jungen und Mädchen dreimal aus dem geschlossenen Heim weg. Sie entwichen überwiegend während eines Ausgangs. Die größte Gruppe der Jugendlichen (43,1%) wies ein bis drei Entweichungen auf. Für 81,7% der Jugendlichen mit Entweichungen im Vorfeld der Maßnahme konnte auch während der geschlossenen Unterbringung ein Fluchtverhalten festgestellt werden. Diese Ergebnisse bestätigen die Untersuchungen von Pankofer (1997, S. 151 ff.) und von Wolfersdorff et al. (1996, S. 75/305), die ein weiterhin bestehendes Fluchtverhalten der Jungen und Mädchen in der geschlossenen Heimerziehung nachweisen. Auslöser und Motive der Entweichungen konnten im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht ermittelt werden, da diese nicht in den Aktenvermerken dokumentiert waren.

¹¹⁰ Der Bereich der Verselbständigung bei Kurz-Adam et al. (2001) entspricht in der vorliegenden Arbeit dem Bereich „Alltags- und Freizeitverhalten“ (vgl. Erhebungsbogen im Anhang).

¹¹¹ Baur et al. (1998) stellen die Ergebnisse der einzelnen Entwicklungsbereiche nur für die gesamte Untersuchungsgruppe (§§ 32, 34, 41 SGB VIII) und nicht für die einzelnen Hilfeformen dar.

Die geschlechtsspezifische Betrachtung ergibt höhere Entweichungsquoten bei den Jungen. Im Gegensatz zu den Mädchen mit einem durchschnittlichen Wert von 2,7 Entweichungen liefen die Jungen im Durchschnitt 3,3 Mal aus der geschlossenen Einrichtung weg. Da in der Literatur (z.B. von Wolffersdorff et al. 1996) ein Zusammenhang zwischen Entweichungen und Isolierungen aufgezeigt wird, werden im folgenden Kapitel die Anzahl und Gründe von Isolierungen der Jugendlichen in der geschlossenen Heimerziehung untersucht.

10.4.1.5 Isolierungen

In drei der vier untersuchten Einrichtungen standen Isolierräume zur Verfügung. Die Räume, auch Time-out-Räume oder Besinnungsräume genannt, unterschieden sich in ihrer Lage und Gestaltung wesentlich voneinander. Es handelte sich sowohl um reizarme, helle Zimmer als auch um nur mit einer Matratze, französischer Toilette und kleinem Fenster ausgestatteten Räume. Die Türen waren entweder mit kleinen Sichtfenstern oder Spionen versehen. Die Isolierräume befanden sich in zwei Einrichtungen in einem von der Gruppe abgelegenen Gebäudeteil. In dem dritten Heim waren sie Bestandteil der geschlossenen Gruppe und lagen neben den Zimmern der Bewohner. Die Heimleitung der Institution, die keine zusätzliche Isolierräume vorhielt, verwies auf den bewussten Verzicht dieser Räume. Ihrer Ansicht nach „verleite die Möglichkeit eines solchen Raumes, ihn auch zu nutzen“. Diese Aussage verweist auf die mögliche „Sogwirkung“ dieser Räumlichkeiten. Wie die geschlossene Unterbringung im System der Jugendhilfe übernehmen Isolierräume innerhalb der geschlossenen Heime die Funktion einer „ultima ratio“. Ohne den notwendigen Einsatz von Isolierungen in wenigen Einzelfällen anzweifeln zu wollen, besteht meines Erachtens jedoch die Gefahr, diese Räume in belasteten Situationen vorschnell als kurzfristige Entlastung zu nutzen. Hinzu kommt der für die Jugendlichen „unübersehbare Machtanspruch der Institution“ (von Wolffersdorff et al. 1996, S. 319), der den Räumen einen Droh- und Strafcharakter verleiht.

Bei 27 Jugendlichen (30,7%) waren Isolierungen in den Time-out-Räumen dokumentiert. Die folgende Tabelle zeigt deren Verteilung:

Tab. 46: Isolierungen

Anzahl der Isolierungen	Jungen		Mädchen		Gesamt	
	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %
0	35	74,5	26	63,4	61	69,3
1	5	10,6	8	19,5	13	14,8
2	0	0	5	12,2	5	5,7
3	3	6,4	2	4,9	5	5,7
5 und mehr	4	8,5	0	0	4	4,5
n=	47		41		88	

Die Anzahl der Isolierungen variierte von keiner bis zu dreizehn Maßnahmen. Einmalige Isolierungen dominierten in der vorliegenden Stichprobe. Am häufigsten wurden die Jungen und Mädchen bei aggressiven Ausbrüchen und akuter Gefährdung der anderen Bewohner (25%) oder einer Selbstgefährdung (15,9%) für mehrere Stunden von der Gruppe

isoliert. Weitere Anlässe der Isolierung waren Entweichungen (8%) oder eine krisenhafte Aufnahmesituation (1,1%). Die Quote der fremdgefährdenden, aggressiven Verhaltensweisen deutet auf eine Schwierigkeit in der geschlossenen Unterbringung hin. Wie von den Kritikern hervorgehoben, ist zu vermuten, dass eine Häufung von „besonders schwierigen“ Jugendlichen vermehrt zu eskalierenden Situationen führt. Der Einsatz von Isolierungen nach Entweichungen ist meines Erachtens kritisch zu betrachten. Es besteht dabei die Gefahr, dass Isolierungen nach Entweichungen nicht nur die Funktion einer akuten Krisensituation übernehmen, sondern auch als pädagogisches Mittel mit Signal- und Abschreckungscharakter dienen.

Eine Unterscheidung nach dem Geschlecht zeigt höhere Quoten der Isolierung bei den Jungen auf (Jungen 0,93 : Mädchen 0,62 durchschnittliche Isolierungen). Jungen wurden ebenfalls deutlich häufiger als die Mädchen nach Entweichungen isoliert (Jungen 12,8% : Mädchen 2,4%).

10.4.1.6 Schulische/berufliche Qualifikation während der Unterbringung

Neben der in Kapitel 10.4.1.4 erörterten Funktion der Vermeidung von Entweichungen bilden eine wiederhergestellte Kooperationsbereitschaft und damit eine soziale Integration der Jugendlichen Ziele der geschlossenen Heimerziehung. Soziale Teilnahmekancen stellen dabei eine wesentliche Voraussetzung für die langfristige gesellschaftliche Integration der Jugendlichen dar (vgl. Bürger 1990¹¹²). In den folgenden Kapiteln werden zwei Indices für soziale Teilnahmekancen betrachtet. Die nachfolgende Tabelle zeigt die bei Ende der geschlossenen Heimerziehung erworbene schulische/berufliche Qualifikation der Jugendlichen:

Tab. 47: Schulische/berufliche Qualifikation am Ende der Unterbringung

Schulische/berufliche Qualifikation	Jungen		Mädchen		Gesamt	
	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %
Regelmäßiger Schulbesuch	30	63,8	29	70,7	59	67,0
Schulabschluss	6	12,8	8	19,5	14	15,9
Ausbildung/Lehre	9	19,1	1	2,4	10	11,4
Berufsfindungsjahr	2	4,3	2	4,9	4	4,5
Keine Angabe	0	0	1	2,4	1	1,1
n=	47		41		88	

Zwei Drittel der Jungen und Mädchen konnten am Ende der geschlossenen Heimerziehung eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht nachweisen. Einen Schulabschluss erreichten sie aufgrund der durch lange Fehlzeiten im Vorfeld entstandenen schulischen Lücken, der noch andauernden gesetzlich vorgeschriebenen Schulzeit oder einer kurzen Aufenthaltsdauer nicht. Etwa ein Sechstel erreichte während der Unterbringung einen Schulabschluss. Es handelte sich um Förderschul-, Hauptschul- und qualifizierte Hauptschulabschlüsse. Ein weiteres Sechstel der Jugendlichen besuchte am Ende der geschlossenen Heimerziehung

¹¹² In Anlehnung an Bürger (1990, S. 37 ff.) werden unter sozialen Teilnahmekancen Voraussetzungen und Bedingungen der gesellschaftlichen Teilhabe und Einbindung der Jugendlichen verstanden (z.B. ein Schulabschluss oder ein legal unauffälliges Verhalten).

das Berufsfindungsjahr oder hatte eine Lehre/Ausbildung begonnen. In zwei Heimen standen den Jugendlichen einrichtungsinterne Ausbildungsbereiche zur Verfügung (z.B. eine Tischlerei und Gärtnerei). Die Jugendlichen mit einem erworbenen Schulabschluss, einem absolvierten Berufsfindungsjahr und/oder einer begonnenen Ausbildung waren länger als der Durchschnitt der Stichprobe in der geschlossenen Heimerziehung untergebracht. Diese Jugendlichen lebten durchschnittlich 14,6 Monate in der (teil-)geschlossenen Einrichtung (→Kap. 10.4.2).

Eine Unterscheidung der Geschlechter zeigt kaum Unterschiede. Auffällig ist lediglich, dass deutlich mehr Jungen eine Ausbildung während der geschlossenen Heimerziehung begannen. Diese Quote ist vermutlich auf das höhere Alter bei der Entlassung und die längere Aufenthaltsdauer der Jungen zurückzuführen. Zusammenfassend deuten die Ergebnisse auf erhöhte soziale Teilnahmekancen der Jugendlichen am Ende der Unterbringung hin. Wie in Kapitel 10.2.2 dargelegt wurde, zeichnete sich die Situation der Jugendlichen zu Beginn der geschlossenen Unterbringung durch einen hohen Grad der Benachteiligung im schulischen Qualifikationsbereich aus. Der Vergleich der Situation zu Beginn und am Ende der geschlossenen Unterbringung zeigt, dass es der geschlossenen Heimerziehung gelang, die Voraussetzungen für eine soziale Teilnahme der Jugendlichen am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu verbessern. Die erhöhten sozialen Teilnahmekancen werden insbesondere in der Gruppe der Jugendlichen mit einem Schulabbruch im Vorfeld (21,6%) deutlich. Neben einem regelmäßigen Unterrichtsbesuch erreichte ein Viertel dieser Jugendlichen einen Schulabschluss und ein Zehntel begann während der Unterbringung eine Ausbildung. Relativierend ist an dieser Stelle jedoch zu sagen, dass sich die Verbesserung von Teilnahmekancen im Vergleich mit durchschnittlichen Voraussetzungen der allgemeinen Bevölkerung auf einem recht niedrigen Niveau bewegt.

10.4.1.7 Geplanter schulischer/beruflicher Werdegang

Bei 55 Jungen und Mädchen (62,5%) wurde in den abschließenden Hilfeplänen oder Abschlussberichten der geplante weitere schulische oder berufliche Werdegang nach der Entlassung benannt. Es zeigte sich folgende Verteilung:

Tab. 48: Geplanter schulischer/beruflicher Werdegang

Geplanter schulischer / beruflicher Werdegang	Jungen		Mädchen		Gesamt	
	Häufig- keit	Prozent %	Häufig- keit	Prozent %	Häufig- keit	Prozent %
Regelmäßiger Schulbesuch	4	8,5	7	17,1	11	12,5
Beginn einer Ausbildung	6	12,8	4	9,8	10	11,4
Fortführung der Ausbildung	5	10,6	1	2,4	6	6,8
Berufsfindungsjahr	0	0	5	12,2	5	5,9
Schulabschluss	12	25,5	10	24,4	22	25
Wiederholung der Klasse	0	0	1	2,4	1	1,1
Keine Angabe	20	42,6	13	31,7	33	37,5
n=	47		41		88	

Entsprechend des jüngeren Alters bei der Entlassung wurde für die Mädchen deutlich häufiger der weitere regelmäßige Schulbesuch in den Akten genannt. Ein Viertel der Jugendli-

chen strebte einen Schulabschluss nach der geschlossenen Heimerziehung an. Auffällig ist, dass in den Berichten der Mädchen häufiger als bei den Jungen Berufsfindungsjahre benannt wurden. Gründe für diesen Sachverhalt waren den Akten nicht zu entnehmen. Es kann lediglich vermutet werden, dass die Jungen durch die längere Aufenthaltsdauer und das höhere Alter bei der Entlassung die Phase der Berufsfindung während der Unterbringung abschlossen. Der hohe fehlende Wert ist auf die Quote der vorzeitigen Abbrüche von 31,8% zurückzuführen.

10.4.1.8 Delikte während der Unterbringung

18 Jungen und Mädchen (20,6%) begingen während Entweichungen oder Ausgängen Straftaten wie Diebstähle oder Schwarzfahren. Aussagen zur Delikthäufigkeit können aufgrund hoher fehlender Angaben in den Akten nicht gefällt werden. Zwei weitere Jugendliche (2,3%) wurden während der Unterbringung wegen Körperverletzung angezeigt. In diesen Fällen kam es zu tätlichen Übergriffen auf Betreuer der Einrichtung. Alle Jugendlichen mit Delikten während der Unterbringung waren schon im Vorfeld straffällig geworden. Das bedeutet zum einen, dass sich die geschlossene Heimerziehung auf die im Vorfeld nicht straffälligen Jungen und Mädchen hinsichtlich des Legalverhaltens nicht negativ auswirkte. Es konnten bei der Mehrzahl der Jugendlichen keine Prozesse der Kriminalisierung verzeichnet werden. Zum anderen beging eine große Gruppe der Jugendlichen mit normativen Regelverstößen im Vorfeld während des Unterbringungszeitraumes keine weiteren Delikte (69,2%). Die Delinquenzbelastungsquote während der Unterbringung lag mit 22,7 Prozentpunkten deutlich unter der zum Zeitpunkt der Aufnahme in die geschlossene Heimerziehung. Relativierend lässt sich jedoch an dieser Stelle sagen, dass die Möglichkeiten, Straftaten zu begehen, stark eingeschränkt waren. Die Jungen wurden doppelt so häufig während der Unterbringung straffällig wie die Mädchen (Jungen 29,8% : Mädchen 14,6%), was der individuellen Problematik im Vorfeld entspricht.

10.4.2 Entlassungsphase

Die Erhebung abschließend war von Interesse, ob die geschlossene Unterbringung ihre Funktion als „Wiedereinstieg in die Hilfe“ erfüllte. Es wurde daher der Frage nachgegangen, ob und welche Hilfen der geschlossenen Heimerziehung folgten. In diesem Zusammenhang wurde auch nach der Aufenthaltsdauer, nach dem Alter bei der Entlassung, der Art des Wechsels, den weiterführenden Zielen und der Gesamtprognose gefragt.

10.4.2.1 Dauer der Unterbringung

Die Unterbringungsdauer der Jugendlichen ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Tab. 49: Dauer der Unterbringung

Aufenthaltsdauer	Jungen		Mädchen		Gesamt	
	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %
3 bis 6 Monate	6	12,8	8	19,5	14	15,9
7 bis 12 Monate	12	25,5	26	63,4	38	43,2
13 bis 18 Monate	14	29,8	6	14,6	20	22,7
19 bis 24 Monate	10	21,3	1	2,4	11	12,5
25 Monate und mehr	5	10,6	0	0	5	5,7
n=	47		41		88	

Die Unterbringungsdauer erstreckte sich von drei Monaten bis zu drei Jahren und elf Monaten. Im Durchschnitt waren die Jungen und Mädchen 13 Monate geschlossen untergebracht. Die größte Gruppe der Jugendlichen (43,2%) wies eine Aufenthaltsdauer von sieben bis zwölf Monaten auf. Fünf Jungen lebten über der gesetzlich vorgesehenen Höchstdauer von zwei Jahren in einer geschlossenen Gruppe. Die längste Aufenthaltsdauer betrug 47 Monate! In diesen Fällen lag eine Änderung des gerichtlichen Beschlusses vor und es kam zu einem Wechsel von der gerichtlichen Genehmigung zu einer freiwilligen Unterbringung der Jugendlichen. Die über zwei Jahre andauernden Unterbringungen sind meines Erachtens pädagogisch besonders kritisch zu betrachten. Bei lang andauernden Unterbringungen besteht die Gefahr, dass starke Abhängigkeitsstrukturen entstehen und eine Loslösung, das heißt ein Wechsel in eine offene Hilfe erheblich erschwert wird. Hinzu kommt die Schwierigkeit, dass sich der Jugendliche ohne den geschützten Rahmen der geschlossenen Unterbringung mit „normalen“ Anforderungen des Alltags auseinandersetzen muss, die ihm durch die lang andauernde Unterbringung fremd geworden sind.

Die Mädchen waren wesentlich kürzer untergebracht als die Jungen. Durchschnittlich wiesen die Mädchen eine um sechs Monate kürzere Unterbringungsdauer auf (Jungen 15,9 : Mädchen 9,7 Monate). Im Vergleich zur Studie von von Wolfersdorff et al. (1996, S. 75) deuten die vorliegenden Ergebnisse auf einen gegenläufigen Trend hin. Die Autoren konstatieren für die in den 1980er Jahren geschlossen untergebrachten Jugendlichen eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer von sechs Monaten. Sie ermittelten für Mädchen längere Aufenthaltszeiten als für Jungen, wobei der Unterschied im Durchschnitt bei 2,3 Monaten lag. Ein Vergleich mit den Daten der offenen stationären Erziehungshilfe erschien aufgrund der sehr unterschiedlichen konzeptionellen Ausrichtung der Hilfen nicht sinnvoll.

Um Aussagen zur Bedeutung der Unterbringungsdauer treffen zu können, wurde ein Zusammenhang zwischen der Dauer und dem Grad der Zielerreichung beziehungsweise dem aus Sicht der Fachkräfte beurteilten Erfolg überprüft. Ebenfalls wurde der Frage nachgegangen, ob die Jugendlichen mit einer kurzen oder langen Aufenthaltsdauer unterschiedliche Merkmale aufwiesen. Die nachstehende Tabelle zeigt die Unterschiede:

Tab. 50: Bedeutung der Aufenthaltsdauer

Indikator	Aufenthaltsdauer
Grad der Zielerreichung	Durchschnittliche Aufenthaltsdauer
Nicht erreicht	8,5 Monate
Teilweise erreicht	12,9 Monate
Überwiegend erreicht	13,0 Monate
Vollständig erreicht	13,2 Monate
Bewertung der Hilfeverläufe	
Von den Fachkräften als erfolgreich bewertet	14,1 Monate
Als nicht erfolgreich bewertet	11,7 Monate
Rechtsgrundlage	
§ 1631b BGB	12,7 Monate
§§ 71/72 JGG	14,7 Monate
Indikation	
Entweichungen	12,8 Monate
Selbstgefährdungen	12,9 Monate
Fremdgefährdungen	17,0 Monate
Gefährdung durch das soziale Umfeld	11,4 Monate
Störungen des Sozialverhaltens	14,4 Monate
Entwicklungsstörungen	13,0 Monate
Schulische Schwierigkeiten	15,2 Monate
Verhaltensauffälligkeiten	12,2 Monate
Bedarf eines strukturierten Raumes	12,6 Monate
Durchschnittliches Aufnahmealter	Aufenthaltsdauer in Monaten
14,4 Jahre	Bis 12 Monate
13,9 Jahre	13 bis 24 Monate
13,0 Jahre	25 Monate und mehr

Der Vergleich der Unterbringungsdauer mit dem Grad der Zielerreichung und dem beurteilten Erfolg zeigt, dass die Aufenthaltsdauer einen wesentlichen Indikator für die Maßnahme darstellt. Mit ansteigender durchschnittlicher Aufenthaltsdauer wurden Ziele in einem höheren Grad von den Jugendlichen erreicht und Hilfeverläufe von den Fachkräften erfolgreicher beurteilt. Dieses Ergebnis verwundert nicht, da die Jugendlichen komplexe Problematiken aufweisen, die einer intensiven Bearbeitung bedürfen. Hinzu kommt, dass ein pädagogischer Erfolg wesentlich von einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Betreuer und Jugendlichem abhängt. Ein solcher Beziehungsaufbau ist jedoch nur in einem entsprechend langen Zeitraum möglich. Dieses Ergebnis ist zukünftig bei Diskussionen zu finanziellen Einsparungen zu berücksichtigen. Die vorliegenden Daten bestätigen die Untersuchungen von Baur et al. (1998, S. 230), Kurz-Adam et al. (2001, S. 9), Gerull (1996, S. 105), des Überregionalen Beratungs- und Behandlungszentrums St. Joseph/Würzburg (2000, S. 96) und Stadler (2005, S. 202), die ebenfalls in der Unterbringungsdauer einen bedeutenden Indikator für den Erfolg stationärer Erziehungshilfen nachweisen. Sie deuten im Weiteren auf eine Kernfrage der geschlossenen Heimerziehung hin. Es stellt sich die Frage, wie lange eine geschlossene Unterbringung andauern darf und muss. Wie viel Zeit ist notwendig, um tragfähige vertrauensvolle Beziehungen aufzubauen, einen „Wiedereinstieg“ in eine offene Hilfe zu ermöglichen, die gesetzten Ziele der Hilfeplanung und langfristige Änderungen zu erreichen? Diese Fragen stellen die geschlossene Heimerziehung vor eine ambivalente Entscheidung bei der Hilfeplanung. Einerseits sollen geschlossene Unterbringungen aufgrund der Schwere des Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte so kurz

wie nötig andauern, andererseits erscheinen sie nur bei einem ausreichenden Zeitraum sinnvoll.

Es zeigt sich ein deutlicher Zusammenhang mit dem Aufnahmealter, der rechtlichen Grundlage der Unterbringung und den Einweisungsgründen. Die Jugendlichen mit einer Unterbringungsdauer von bis zu einem Jahr waren bei der Aufnahme im Durchschnitt deutlich älter als die übrigen Adressaten. Dieses Ergebnis unterstreicht die schon vorgeschlagene Überlegung, das Aufnahmealter für eine geschlossene Unterbringung generell hoch zu setzen. Jungen und Mädchen, die auf der Grundlage des § 1631b BGB untergebracht waren, blieben durchschnittlich zwei Monate kürzer in der geschlossenen Heimerziehung als Jugendliche mit einem gerichtlichen Bescheid nach §§ 71/72 JGG. Jugendliche mit den Einweisungsgründungen „Fremdgefährdung“, „Störungen des Sozialverhaltens“ und „schulischen Schwierigkeiten“ lebten deutlich länger als die übrigen Jugendlichen in einer geschlossenen Gruppe.

Das Kapitel abschließend wurde untersucht, inwieweit der zu Beginn der Unterbringung festgelegte Zeitraum der tatsächlichen Unterbringungsdauer entsprach. In der Mehrzahl der Fälle (80,7%) stimmte die in der ersten gerichtlichen Genehmigung festgelegte Unterbringungsdauer nicht mit dem Zeitraum des Aufenthalts überein. Bei zwei Drittel der Jungen und Mädchen (67%) wurde die gerichtliche Genehmigung ein- oder mehrmals verlängert. Lediglich bei drei Mädchen konnte die geschlossene Heimerziehung vor Ablauf der gerichtlichen Genehmigung aufgrund einer erfolgreichen Bilanz beendet werden. In den übrigen Fällen, in denen der Aufenthalt kürzer als die vorgesehene Unterbringungsdauer war, war ein vorzeitiger Abbruch zu verzeichnen. Die hohe Quote der Verlängerungen ist unter anderem auf die Möglichkeit der einstweiligen Anordnung nach § 70h Abs. 2 FGG zurückzuführen. Eine geschlossene Unterbringung kann zunächst für sechs Wochen einstweilig angeordnet werden, wobei dieser Zeitraum unter Umständen auf drei Monate verlängert werden kann. In der vorliegenden Stichprobe wiesen zwei Fünftel der Jungen und Mädchen (39,8%) zu Beginn eine gerichtliche Genehmigung nach § 70h Abs. 2 FGG auf.

10.4.2.2 Alter am Ende der Unterbringung

Zum Zeitpunkt der Entlassung waren die Jungen und Mädchen durchschnittlich 15,2 Jahre alt. Die Altersspanne erstreckte sich vom 13. bis zum 20. Lebensjahr. Der jüngste Adressat war 12,3 Jahre, der älteste 19,6 Jahre alt. Die größte Gruppe wurde im Alter von 14 bis 16 Jahren (79,5%) aus der (teil-)geschlossenen Einrichtung entlassen. Eine geschlechtsspezifische Betrachtung zeigt kaum Unterschiede auf. Auffällig ist lediglich, dass sich trotz des höheren Aufnahmealters der weiblichen Jugendlichen die Altersgruppe der 16- bis 19-jährigen zu drei Fünftel aus Jungen zusammensetzt.

10.4.2.3 Geplante anschließende Hilfen

In den Hilfeplänen oder Abschlussberichten waren Planungen zu anschließenden Hilfen und Interventionen dokumentiert, wie Tabelle 51 darlegt:

Tab. 51: Anschließende Hilfen/Interventionen (Mehrfachnennungen)

Anschließende Hilfen	Jungen		Mädchen		Gesamt	
	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %
Offene stationäre Erziehungshilfe	23	48,9	16	39,0	39	44,3
Erlebnispädagogisches Auslandsprojekt	0	0	6	14,6	6	6,8
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	1	2,1	4	9,8	5	5,7
Jugendarrest/Haft	4	8,5	0	0	4	4,5
Betreutes Wohnen	0	0	2	4,9	2	2,3
Erziehungsbeistand	1	2,1	0	0	1	1,1
Soziale Gruppenarbeit	1	2,1	0	0	1	1,1
Tagesgruppe	1	2,1	0	0	1	1,1
Erziehungsberatung	1	2,1	0	0	1	1,1
Psychiatrie	1	2,1	0	0	1	1,1
Sonstige	0	0	7	17,1	7	8,0
n=	33		35		68	

Etwa die Hälfte der Jugendlichen (46,6%) wechselte nach der geschlossenen Heimerziehung in eine offene stationäre Hilfe. Es handelte sich um stationäre Wohngruppen und sonstige betreute Wohnformen wie Jugendwohngemeinschaften. Bei 24 Jugendlichen (27,3%) gehörte die offene stationäre Hilfe derselben Institution wie die (teil-)geschlossene Gruppe an und befand sich auf dem gleichen Gelände. Die Möglichkeit des weiteren Kontakts zu den Betreuern der (teil-)geschlossenen Gruppen war in diesen Fällen gegeben. Dieses Ergebnis deutet auf eine zentrale Schwierigkeit der geschlossenen Heimerziehung hin. Mit dem Ende der geschlossenen Heimerziehung kommt es überwiegend zu erneuten Beziehungsabbrüchen. Die Jugendlichen müssen sich wiederholt auf einen Wechsel und ein neues Umfeld mit anderen Bezugspersonen einlassen.

Parallel zur Studie von Stadler (2005, S. 166) kehrte ein Drittel der Jungen und Mädchen unmittelbar nach der geschlossenen Heimerziehung in den elterlichen Haushalt zurück (Jungen 42,6% : Mädchen 22%). Diese hohe Rückkehrquote erstaunt, da lediglich bei neun Jugendlichen (10,2%) in der Hilfeplanung eine Rückkehr in die Familie festgeschrieben wurde. Es stellt sich diesbezüglich die Frage nach einem dauerhaften Verbleib der Jugendlichen im elterlichen Haushalt, wenn die in Kapitel 10.3.3 aufgezeigte geringe intensive Elternarbeit bedacht wird. Hinzu kommt, dass die Jugendlichen auch vor der geschlossenen Unterbringung lange Zeit nicht mehr zu Hause wohnten und vermehrte Konflikte zwischen den Eltern und Jugendlichen bestanden. Diese hohe Rückkehrquote spiegelt ferner die Schwierigkeit, eine Anschlusshilfe für diese schwierig geltenden Jugendlichen zu finden, wider. Für die Zeit nach der Rückkehr in den elterlichen Haushalt wurde in zehn Fällen (11,4%) eine ambulante Hilfe für die Jugendlichen und Eltern geplant. Diese umfassten intensive sozialpädagogische Einzelbetreuungen, eine Erziehungsbeistandschaft, soziale

Gruppenarbeit, die Teilnahme an einer Tagesgruppe und Erziehungsberatungen. Das bedeutet aber auch, dass bei 19 Jugendlichen (21,6%) nach der Rückkehr in die Familie keine Hilfe erfolgte. Ein geringer Anteil der Mädchen wechselte nach der Unterbringung in ein erlebnispädagogisches Auslandsprojekt. Diese Projekte erschienen nach Ansicht der Fachkräfte sinnvoller und geeigneter für die individuelle Problematik und Bedürfnisse der Mädchen. Eine kleine Gruppe von vier Jungen wurde während der Unterbringung inhaftiert. Ein Jugendlicher wurde in einer psychiatrischen Klinik untergebracht, da er während der Unterbringung eine schwerwiegende psychische Erkrankung entwickelte. Zur Kategorie „Sonstige“ zählen Erziehungsstellen, eine Unterbringung in einem Eltern-Kind-Haus, eine Drogen- und eine Familientherapie.

Der Vergleich der Geschlechter zeigt bei der Rückkehr in den elterlichen Haushalt, der Inhaftierung und den erlebnispädagogischen Auslandsprojekten deutliche Unterschiede. Es kehrten etwa doppelt so viele Jungen wie Mädchen in den elterlichen Haushalt zurück. Entsprechend den überwiegenden delinquenten Verhaltensweisen bei den männlichen Jugendlichen und der Art der Delikte wurden ausschließlich Jungen inhaftiert. Auslandsprojekte wurden ausschließlich von den Mädchen wahrgenommen, was auf interne Schwerpunkte der Einrichtung C zurückzuführen ist.

10.4.2.4 Weiterführende Ziele

Für 57 Jugendliche (64,8%) wurden in den abschließenden Hilfeplänen und Abschlussberichten weiterführende Ziele benannt. Der folgenden Tabelle ist das Spektrum der angeführten Ziele zu entnehmen.

Tab. 52: Weiterführende Ziele (Mehrfachnennungen)

Ziele	Jungen		Mädchen		Gesamt	
	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %	Häufigkeit	Prozent %
Sozialverhalten						
Stärkung des Selbstwertgefühls	11	23,4	8	19,5	19	21,6
Verselbständigung	9	19,1	5	12,2	14	15,9
Förderung von Artikulationsfähigkeiten	4	8,5	5	12,2	9	10,2
Erhöhung der Frustrationstoleranz	1	2,1	3	7,3	4	4,5
Förderung der Kritikfähigkeit	1	2,1	3	7,3	4	4,5
Erhöhung der Belastbarkeit	0	0	2	4,9	2	2,3
Weitere Förderung der Bindungsfähigkeit	1	2,1	1	2,4	2	2,3
Abbau von Aggressivität	0	0	1	2,4	1	1,1
Lernverhalten						
Erreichen eines Schulabschlusses	7	14,9	6	14,6	13	14,8
Ausbildungsbeginn	7	14,9	3	7,3	10	11,4
Entwicklung einer beruflichen Perspektive	3	6,4	6	14,6	9	10,2
Fortführung der Ausbildung	6	12,8	2	4,9	8	9,1
Regelmäßiger Schulbesuch	3	6,4	2	4,9	5	5,7
Alltag-/Freizeitverhalten						
Weiterhin fester und strukturierter Rahmen	2	4,3	9	22,0	11	12,5
Entwicklung einer Zukunftsperspektive	2	4,3	5	12,2	7	8,0
Förderung einer sinnvollen Freizeitgestaltung	3	6,4	3	7,3	6	6,8
Emotionales/ Gesundheitliches Befinden						
Weitere Aufarbeitung der Grundproblematik	1	2,1	8	19,5	9	10,2
(Weiterführung einer) Therapie	5	10,6	0	0	5	5,7
Weiterer Abbau des Suchtverhaltens	2	4,3	1	2,4	3	3,4
Aufbau eines adäquaten Umgangs mit Jungen	0	0	1	2,4	1	1,1
Einhaltung der Körperhygiene	0	0	1	2,4	1	1,1
Elternbezogene Ziele						
Stabilisierung der Eltern-Kind-Beziehung	5	10,6	7	17,1	12	13,6
Familientherapie	0	0	1	2,4	1	1,1
Keine Angabe	18	38,3	13	31,7	31	35,2
n=	91		96		187	

Eine Zuordnung der weiterführenden Ziele der in Kapitel 10.3.1 dargestellten pädagogischen Schwerpunkte zeigt, dass der höchste pädagogische Bedarf im Lern-, Sozial- und Alltagsverhalten der Jugendlichen gesehen wurde. Diese Ziele wurden deutlich häufiger als emotionale, gesundheitliche oder familienbezogene Ziele angestrebt. Im Vordergrund

standen die Stärkung des Selbstwertgefühls und eine Verselbständigung der Jugendlichen. Im Vergleich mit den Ergebnissen des Kapitels 10.4.1.2 fällt auf, dass eine Vielzahl der nicht vollständig erreichten Ziele am Ende der Unterbringung nicht als weiterführende Aspekte in den Berichten aufgegriffen wurden. Gründe für diesen Sachverhalt waren den Akten nicht zu entnehmen. Die fehlenden Angaben zu nicht erreichten Zielen implizieren jedoch eine Gefahr für die weitere Hilfeplanung, da die folgenden Hilfen nicht ohne weiteres an die Arbeit der geschlossenen Heimerziehung anschließen können. Der eigentliche Hilfebedarf muss erneut ermittelt werden, was mit einem gewissen zeitlichen Aufwand verbunden ist und nicht an Erfahrungswissen anknüpfen kann.

10.4.2.5 Art des Wechsels

Bei zwei Drittel der Jugendlichen (64,8%) gab es in den Akten Angaben zum Wechsel in eine offene Hilfe oder in den elterlichen Haushalt. Die Vorbereitung des Wechsels umfasste Kontakte und Vorstellungsgespräche in Folgeeinrichtungen (51,1%), Probewohnen in einer offenen stationären Gruppe (22,7%), Realitätserprobungen im elterlichen Haushalt (11,4%), Wohnungssuchen (2,3%), Kontaktaufnahmen zur anschließenden Schule (2,3%) und zu Vereinen (1,1%). In 13 Fällen (14,8%) war der Zeitraum der Vorbereitung des Übergangs angegeben. Er erstreckte sich von einem bis zu drei Monaten, wobei er bei der Hälfte der Jugendlichen zwei Monate betrug.

Neben Art und Vorlaufzeit der Vorbereitung des Wechsels wurden bei 25 Jungen und Mädchen (28,4%) deren eigenen Vorstellungen zur Anschlusshilfe in den Hilfeplänen dokumentiert. Zwei Jungen wünschten sich eine Unterbringung in der Einrichtung, die sie vor der geschlossenen Unterbringung besucht hatten, mit dem Verweis, „auf alte Betreuer zu stoßen und sich nicht wieder auf neue Personen einlassen zu müssen“. Diese Aussage deutet auf das in Kapitel 10.4.2.3 aufgezeigte Problem der geschlossenen Unterbringung hin, da der Wechsel in eine offene Hilfe häufig mit einem neuem Umfeld verbunden ist. Bei drei Viertel der 25 Jugendlichen wurde bei der Wahl der anschließenden Hilfe der gewünschte Standort berücksichtigt. In der Regel wünschten sich die Jungen und Mädchen eine der Familie oder dem Freundeskreis nahe gelegene Einrichtung. In 15 Fällen wurden bei der Wahl der anschließenden Hilfe Wünsche hinsichtlich der Größe und Geschlechterzusammensetzung der offenen stationären Einrichtung berücksichtigt. Eine geschlechtsspezifische Analyse ergibt keine Auffälligkeiten.

10.4.2.6 Gesamtprognose/Empfehlungen

Bei etwa der Hälfte der Jungen und Mädchen (45,5%) schloss der Abschlussbericht mit einer (Gesamt-)Prognose und/oder Empfehlung ab. Der Tabelle 53 sind die unterschiedlichen Prognosen in ihrer Verteilung zu entnehmen:

Tab. 53: Gesamtprognose/Empfehlungen (Mehrfachnennungen)

Prognose/ Weiterempfehlung	Jungen		Mädchen		Gesamt	
	Häufig- keit	Prozent %	Häufig- keit	Prozent %	Häufig- keit	Prozent %
Insgesamt positive Entwick- lung, Jugendlicher bedarf weiterhin konstanter, stabiler Betreuung/strukturierter Rahmen	15	31,9	17	41,5	32	36,3
Einrichtung empfiehlt offene stationäre Hilfe statt Rück- kehr in die Familie	7	14,9	3	7,3	10	11,4
Ohne weitere Hilfe kommt es zu erneutem Abgleiten	4	8,5	5	12,2	9	10,2
Weitere familiäre Unterstüt- zung ist notwendig	6	12,8	3	7,3	9	10,2
Erlebnispädagogisches Pro- jekt erscheint für Jugendli- chen sinnvoller	0	0	6	14,6	6	6,8
Psychiatrische Behandlung ist notwendig	3	6,4	0	0	3	3,4
Eine Therapie ist weiterhin notwendig	1	2,1	0	0	1	1,1
Keine Angabe	27	57,4	21	51,2	48	54,5
n=	63		55		118	

Bei der Mehrzahl der Jungen und Mädchen wurde die Notwendigkeit eines weiterhin konstanten, eng strukturierten Rahmens oder einer Therapie von den Fachkräften hervorgehoben, um die bis zum Zeitpunkt der Entlassung positive Entwicklung der Jugendlichen zu stabilisieren und weiterhin zu fördern. Bei einem Viertel der Jungen und Mädchen wurde ohne weitere Hilfe ein erneutes „Abrutschen“ der Jugendlichen befürchtet, eine Rückkehr in den elterlichen Haushalt als nicht sinnvoll bewertet oder eine familiäre Unterstützung als notwendig betrachtet. Für jeweils eine kleine Gruppe der Jungen und Mädchen wurde eine psychiatrische Behandlung erforderlich oder ein erlebnispädagogisches Projekt als geeigneter bewertet. Die angegebenen Prognosen verdeutlichen, dass die geschlossene Heimerziehung nur die Funktion einer „Wiedereinstiegshilfe“ übernehmen kann. Auffällig ist, dass die in den Akten dokumentierten weiterführenden Ziele nur vereinzelt bei den Prognosen aufgegriffen sowie positive Aspekte selten benannt werden.

Der geschlechtsspezifische Vergleich ergibt, dass bei den Mädchen häufiger auf die Notwendigkeit einer weiteren konstanten Betreuung und auf die Gefahr des „Abrutschens“ ohne eine weitere Hilfe verwiesen wurde. Entsprechend der höheren Rückkehrquote der Jungen in den elterlichen Haushalt wurde bei diesen häufiger die Notwendigkeit der familiären Unterstützung hervorgehoben oder eine Rückkehr als nicht sinnvoll bewertet.

10.4.3 Zusammenfassung der Ergebnisse zum Ende der Unterbringung

Die Ergebnisse des dritten Untersuchungsabschnitts zeigen Möglichkeiten und Grenzen der geschlossenen Heimerziehung auf. Erfolge erzielten die Jugendlichen insbesondere in

den Bereichen „Lernverhalten“ und „Alltags- und Freizeitverhalten“. Den Jungen und Mädchen waren diesbezüglich am Ende der Unterbringung erhöhte soziale Teilnahmekancen eröffnet worden. Die Voraussetzungen der Jugendlichen für eine Teilhabe am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt verbesserten sich. Delinquenzbelastungen konnten während der Unterbringung nur im geringen Maß verzeichnet werden. In der Mehrzahl der Fälle erfüllte die geschlossene Unterbringung ihre Funktion als „Wiedereinstiegshilfe“ in ein offenes Hilfeangebot. Diese Ergebnisse bestätigen die Annahmen „soziale Teilnahmekancen“ und „Abschluss der Unterbringung“. Erfolge wurden von den Fachkräften insbesondere bei Jugendlichen mit einem hohen Aufnahmealter, wenigen Hilfen im Vorfeld und einer steigenden Aufenthaltsdauer verzeichnet.

Diese positiv zu bewertenden Ergebnisse weisen aber gleichzeitig eine Grenze der geschlossenen Heimerziehung auf. Für ihre eigentliche Zielgruppe – nämlich junge Menschen mit einer Vielzahl an gescheiterten Hilfen („ultima ratio“) – wurden deutlich seltener erfolgreiche Abschlüsse verzeichnet. Weitere Grenzen zeigten sich in der Quote der abgebrochenen Unterbringungen, an den nicht erreichten Zielen, Entweichungen und zusätzlichen Isolierungen der Jugendlichen. Eine Bearbeitung emotionaler/gesundheitlicher Störungen und familiärer Schwierigkeiten wurde während der Unterbringung selten erreicht oder abgeschlossen. Die überwiegende Zahl der Jugendlichen entwich ein- bis mehrmals während der Unterbringung. Ein Drittel der Jugendlichen wurde während der Unterbringung zusätzlich isoliert. Suchtprobleme der Jugendlichen wirkten sich auf die individuellen Entwicklungen und den Erfolg der Unterbringung negativ aus.

10.5 Fallbeispiele

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung sollen abschließend durch zwei Fallbeispiele illustriert werden. Da sich in der Auswertung durchgehend nennenswerte geschlechtsspezifische Unterschiede gezeigt haben, wurde sowohl ein Beispiel eines Mädchens als auch eines Jungens gewählt. Die Biografien erlauben einen Einblick in die Lebenssituation der Jugendlichen vor der geschlossenen Heimerziehung, den Prozess der Hilfeplanung, den Kontakt zu den Eltern und in die Situation am Ende der Unterbringung. Sie verdeutlichen nochmals die Unterschiede in der Unterbringung von Jungen und Mädchen sowie die markanten Merkmale der Gruppe geschlossen untergebrachter Jugendlicher.

Die Fälle wurden anhand der Akten der Jugendlichen rekonstruiert. Die Kontaktaufnahme zu den Jugendlichen erfolgte durch die pädagogischen Mitarbeiter der geschlossenen Gruppen. Diese informierten die Jugendlichen (und deren Eltern), die kurz vor der Entlassung standen, über den Inhalt und Zweck des Fallbeispiels und fragten nach deren Zustimmung. Sie wurden über die anonyme Darstellung ihrer Biografie informiert. Die Jugendlichen wählten selbst einen fiktiven Namen für ihr Fallbeispiel. Da die Fallbeispiele erst nach der Auswertung der Daten erhoben wurden, gehörten die Jugendlichen nicht der Stichprobe an. Die Ergebnisse der Aktenanalyse wurden bei der Auswertung zusammengefasst und als zusammenhängender Text formuliert.

10.5.1 Miriam (15 Jahre)

Miriam wurde in das geschlossene Heim aufgenommen als sie 14 Jahre alt war. Vor der Unterbringung lebte sie zusammen mit ihrem jüngeren Bruder bei der alleinerziehenden Mutter. Die Eltern trennten sich, als das Mädchen fünf Jahre alt war. Vor der Trennung der Eltern kam es zu Gewalthandlungen, die vom Vater ausgeübt wurden. Der Vater schlug die Mutter und den Sohn. Auch unter den Geschwistern kam es zu mehrmaligen gewalttätigen Auseinandersetzungen. Nach der Trennung lebte der Vater mit verschiedenen Lebenspartnerinnen zusammen und trat nur noch in Erscheinung, wenn es zu Problemen und Schwierigkeiten mit den Kindern kam. Es wurde in der Akte berichtet, dass Miriam besonders unter der Trennung ihrer Eltern litt und sie sich vom Vater im Stich gelassen fühlte.

Als Miriam zehn Jahre alt war, machte die Mutter eine zweimonatige stationäre Therapie zur Bewältigung ihrer Alkoholprobleme und Essstörung. Die Kinder lebten in dieser Zeit gemeinsam in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung. Im Anschluss an die Unterbringung erfolgte eine Nachbetreuung durch die Jugendhilfeeinrichtung in Form von Gesprächen zur Unterstützung in Erziehungsfragen. Die Nachbetreuung wurde jedoch aufgrund der mangelnden Kooperation von der Mutter und Tochter beendet. In einem Bericht wurde betont, dass „das Mädchen die Hilfe massiv boykottiert“ und „pädagogisch kaum greifbar ist“. Weitere Hilfen vor der geschlossenen Heimerziehung erfolgten nicht.

Nach der Rückkehr der Mutter in die Familie kam es zu „massiven“ Schwierigkeiten mit der Jugendlichen. Es gab häufig Streit, da Miriam sich nicht an Absprachen hielt, verbal aggressiv war und sich gegen die Mutter auflehnte. Das Mädchen war nur noch unregelmäßig zu Hause, hielt sich häufig an Bahnhofsplätzen auf und blieb ohne das Wissen und die Erlaubnis der Mutter über Nacht weg. Sie übernachtete bei unterschiedlichen älteren, in der Regel männlichen Freunden. Mehrmals wurde sie von der Polizei aufgegriffen und nach Hause gebracht. In dieser Zeit trank Miriam große Mengen Alkohol und konsumierte Marihuana. Teilweise brachte sie ihre Freunde für „Trinkgelage“ mit in die Wohnung der Mutter.

Die Schule (Gymnasium) besuchte Miriam im Jahr vor der Unterbringung nur noch selten. Es kam zu zahlreichen Schulverweisen, die in ein Schulverbot mündeten. In dessen Folge wurde das Mädchen in die Hauptschule zurückgestuft, die sie jedoch auch nur sporadisch besuchte. Es wurde sowohl von Schwierigkeiten mit den Lehrern als auch von extremen Verweigerungstendenzen des Mädchens berichtet. Neben den dargestellten Schwierigkeiten fiel Miriam durch mehrmalige Kaufhausdiebstähle, Schwarzfahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln und durch einmaliges Randalieren in einer fremden Wohnung auf. Zu einer Verurteilung kam es nicht, da sie zum Zeitpunkt der Tatausübung strafunmündig war.

Die Mutter wandte sich schließlich an das Jugendamt, da sie befürchtete, eine Gefährdung des Kindeswohls nicht verhindern zu können. Eine geschlossene Heimerziehung wurde beantragt. Das Familiengericht begründete deren Notwendigkeit mit einer erheblichen Verwahrlosungsgefahr, mit Alkohol- und Betäubungsmittelmissbrauch, unregelmäßiger Anwesenheit des Mädchens in der Familie, auswärtigen, von der Mutter nicht genehmigten Übernachtungen sowie mit der langfristigen Schulverweigerung Miriams. Die Unterbringung basierte auf dem § 1631b BGB in Verbindung mit § 34 KJHG. Die geschlossene Unterbringung wurde zunächst für sechs Wochen angeordnet.

Am ersten Hilfeplangespräch nahmen die Sozialarbeiterin des Jugendamtes, eine Betreuerin und Abteilungsleiterin der Einrichtung, ein Lehrer, das Mädchen und die Mutter teil. Im Hilfeplan wurden die einzelnen Sichtweisen, Vorstellungen und Wünsche der Teilnehmer dokumentiert. Zum Beispiel wurde festgehalten, dass sich das Mädchen eine weibliche Bezugsbetreuung wünschte. Als Erziehungsziele wurden

- a) Förderung des Selbstwertgefühls,
- b) Förderung von Kritikfähigkeit,
- c) konsequentes Verhalten,
- d) Erreichen eines Schulabschlusses und Beginn einer Ausbildung,
- e) Wiederaufnahme einer abgebrochenen zahnärztlichen Behandlung,
- f) Aufbau eines sinnvollen Freizeitverhaltens,
- g) Förderung der Selbstständigkeit,
- h) Erreichen verschiedener Ausgangsstufen,
- i) Wechsel in eine offene Gruppe,
- j) Stärkung der familiären Interaktionen,
- k) Beteiligung der Mutter am Erziehungsprozess und
- l) Klärung der Beziehung zum Vater

festgehalten. Die Ziele waren im Hilfeplanprotokoll ohne den Gebrauch von Fremdwörtern formuliert. Sie wurden in Haupt-, Mittel- und Nahziele sowie pädagogische Interventionen untergliedert. Beispielsweise wurde das Fernziel „Beginn einer Ausbildung“ in die Mittelziele „Erreichen eines Schulabschlusses“ und „Suche nach einem Ausbildungsplatz“ unterteilt. Als Nahziele und pädagogische Aufgaben wurden das regelmäßige Erledigen der Hausaufgaben, das Schreiben von Bewerbungen und nachmittägliche Beschäftigungen in verschiedenen Arbeitsbereichen (zum Beispiel Tierheim) benannt. Ein Überprüfungszeitraum von sechs Monaten wurde im Hilfeplangespräch vereinbart. Zeitpunkte der Erreichung der einzelnen Ziele und die Aufgabenverteilung der einzelnen Teilnehmer wurden nicht dokumentiert. Der Hilfeplan wurde von allen Teilnehmern unterschrieben. Änderungen in der Zielsetzung und den pädagogischen Interventionen wurden während des Hilfeverlaufs nicht vorgenommen. Änderungen bezogen sich lediglich auf die Unterbringungs-dauer. Die gerichtliche Genehmigung wurde nach sechs Wochen für ein Jahr verlängert. In den Hilfeplangesprächen wurde mit allen Beteiligten die weitere Notwendigkeit der Unterbringung abgesprochen. Angaben zum Hilfeverlauf waren den Hilfeplänen nicht zu entnehmen.

Miriam hatte in der ersten Zeit der Unterbringung durch Briefwechsel und Telefonate regelmäßigen Kontakt zu der Mutter. Nach der Eingewöhnungsphase besuchte die Mutter Miriam regelmäßig in der Einrichtung (Besuchszimmer). Nach Erreichen bestimmter Ausgangsstufen durfte sich das Mädchen mit der Mutter stundenweise außerhalb der Einrichtung aufhalten. Sie nutzten diese Zeiten für gemeinsame Cafebesuche. Nach einigen Monaten fuhr Miriam nach zunächst begleiteten Hausbesuchen alleine einmal im Monat zu der Mutter und dem Bruder nach Hause. Die Mitarbeiter der Einrichtung hielten in dieser Zeit regelmäßigen Telefonkontakt zu der Mutter, um Absprachen bezüglich der Wochenenden vorzunehmen und im Anschluss die Besuche zu reflektieren. Ergänzend fanden Elterngespräche in der Einrichtung statt, in denen gemeinsam mit Miriam die Wochenenden vor- und nachbereitet und bei Problemen gemeinsam Lösungsmöglichkeiten gesucht wurden.

Miriam wurde nach elf Monaten im Alter von 15 Jahren entlassen. Die im Hilfeplan gesetzten Ziele waren mit Ausnahme des Ausbildungsbeginns, des Schreibens von Bewerbungen und eines adäquaten Umgangs mit dem Vater vollständig erreicht. Während der Unterbringung entwich Miriam nicht und musste nicht isoliert werden. Sie wurde im Zeitraum der Unterbringung nicht straffällig.

Die Unterbringung wurde planmäßig beendet, da sie von allen Beteiligten im Hilfeplangespräch als erfolgreich abgeschlossen und nicht mehr notwendig bewertet wurde. Es wurde eine Anschlusshilfe in Form einer offenen Wohngruppe geplant. Auf Wunsch der Jugendlichen und der Mutter sollte diese in der Nähe des Wohnortes der Familie sein. Die Jugendliche wünschte sich eine gemischte Gruppe und am liebsten in der Einrichtung, in der sie während der stationären Therapie der Mutter gelebt hatte. Es wurde dokumentiert, dass Miriam es für besser hielt, nicht in den mütterlichen Haushalt zurückzukehren. Aus ihrer Sicht benötigte sie weiter Hilfe, um nicht wieder größere Mengen Alkohol und Drogen zu konsumieren.

Der Übergang in die offene Wohngruppe wurde vier Monate vorbereitet. Es fanden Vorstellungsgespräche und ein Probewohnen/„Schnupperabende“ statt. Das Mädchen hatte sich ein Probewohnen im Hilfeplangespräch gewünscht, um zu wissen, „auf was und wen sie sich einlässt“. Miriam entschied sich letztlich für eine kleine Wohngruppe, in der sechs Jungen und Mädchen im Alter von 16 bis 18 Jahren lebten. Im letzten Hilfeplangespräch wurden weiterführende Ziele festgelegt. Es wurden

- a) ein regelmäßiger Besuch einer weiterführenden Schule,
- b) ein Ausbildungsbeginn,
- c) Betreutes Wohnen,
- d) Förderung und Stabilisierung der Selbstsicherheit,
- e) eine Perspektivenklärung der Zukunft,
- f) eine weitere Stärkung eines angemessenen Umgangs mit Alkohol,
- g) eine Fortführung der Elternarbeit in Form von Unterstützungsangeboten der Mutter in Erziehungsfragen,
- h) Klärung der Beziehung zum Vater und
- i) Umgang mit Freiheiten

benannt. Im Abschlussbericht dokumentierte die Einrichtung, dass die Erziehungsziele überwiegend erreicht waren und eine geschlossene Unterbringung nicht mehr notwendig sei. Das Mädchen wandte sich während der Unterbringung von Alkohol und Drogen ab. Es wurde beschrieben, dass sie Formen der Selbstbestätigung und der sinnvollen Freizeitgestaltung fand, zum Beispiel ihr Talent zum Tanzen und ihre Vorliebe zu lesen. Sie entdeckte, dass Schule auch Spaß machen kann. Die Beziehung zwischen der Mutter und Miriam stabilisierte sich während der Unterbringung. Eine Gesprächsebene zwischen den Familienmitgliedern wurde wiederhergestellt. Die nicht erreichten Ziele (siehe oben) wurden mit dem Wunsch des Mädchens begründet, vor Ausbildungsbeginn eine weiterführende Schule zu besuchen. Die ungeklärte Beziehung zum Vater wurde mit einer fehlenden Bereitschaft Miriams zur Kontaktaufnahme und Problembearbeitung erklärt. Das Mädchen wünschte während der Unterbringung keinen Kontakt zu dem Vater. Eine Orientierung zur Weiterbildung und Ausbildung setzte ein. Um den Erfolg jedoch langfristig stabilisieren zu kön-

nen, benötigt Miriam aus Sicht der Einrichtung weiterhin Hilfe und einen festen Orientierungsrahmen.

10.5.2 Tim (15 Jahre)

Tim wurde mit zwölf Jahren in das geschlossene Heim aufgenommen. Er lebte bis zu seinem zehnten Lebensjahr mit seinen beiden jüngeren Brüdern bei der alleinerziehenden Mutter. Die Eltern trennten sich als Tim sechs Jahre alt war. Die Trennung der Eltern erfolgte aufgrund häufiger Streitigkeiten und gewalttätigen Auseinandersetzungen. Der Vater schlug unter Alkoholeinfluss sowohl die Mutter als auch die Söhne. Teilweise waren die Kinder anwesend, wenn die Mutter vom Vater geschlagen wurde. Neben Schlägen wurden die Kinder durch Wegsperrungen in ein Zimmer vom Vater sanktioniert. Der Vater stritt die Vaterschaft von Tim aufgrund fehlender Ähnlichkeit ab und ignorierte häufig die Anwesenheit des Jungen. Nach der Trennung lebten die Mutter und die drei Kinder in einer kleinen 3-Zimmer-Wohnung, in der sich die Brüder ein Zimmer teilten. Ausreichende Rückzugsmöglichkeiten waren nicht vorhanden. Die Familie lebte von der Sozialhilfe, da die Mutter aufgrund einer fehlenden Ausbildung arbeitslos war.

Nach der Einschulung fiel Tim durch aggressives Verhalten gegenüber Lehrern und Klassenkameraden auf. Im Laufe der Grundschulzeit kam es zu zahlreichen Klagen hinsichtlich Sachbeschädigungen, störenden und aggressiven Verhaltens. Aus disziplinarischen Gründen wurde ein Schulwechsel angeordnet. In der neuen Schule setzten sich Tims Auffälligkeiten und Schwierigkeiten fort. Er verweigerte den Unterricht und schwänzte über längere Zeit die Schule. In einem Schulbericht hieß es, dass „der Schulbesuch wegen der mangelnden Anstrengungsbereitschaft des Jungen scheiterte“. Vor der Aufnahme in die geschlossene Heimerziehung besuchte der Jugendliche eine Förderschule für Erziehungshilfe.

Als Tim acht Jahre alt war, wandte sich die Mutter an das Jugendamt. Es kam zu häufigen Konflikten zwischen Mutter und Sohn, da Tim sich nicht an Absprachen hielt. Er zeigte aggressive Verhaltensweisen gegenüber den beiden jüngeren Brüdern. Aus Sicht der Mutter war Tim nicht mehr zu führen. Sie sah sich nicht mehr in der Lage, ihren Sohn weiter zu betreuen. Infolgedessen wurde Tim in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung untergebracht. In dieser fiel Tim erneut durch aggressives Verhalten gegenüber Betreuern und Kindern auf. In den Berichten der Institution wurde eine mangelnde Impulskontrolle des Jungen festgehalten. Neben aggressivem Verhalten kam es zu autoaggressiven Handlungen (Strangulationen, Abschnüren der Arme, Suizidabsichten). Aufgrund der hohen Gewaltbereitschaft und Autoaggressivität des Jungen wurde die Hilfe schließlich beendet. Die Einrichtung sah sich mit der Betreuung des Jungen überfordert. Eine andere Form von Hilfe wurde als erforderlich betrachtet. In der folgenden Hilfe, einer stationären Wohngruppe, kam es zu ähnlichen Schwierigkeiten, die zu einem erneuten Einrichtungswechsel führten. Insgesamt war Tim in sechs Heimen untergebracht.

In den Berichten der verschiedenen Einrichtungen wurden neben den oben benannten Auffälligkeiten Entweichungen, Schulverweigerung, „Kaspereien“, Lügen, Störungen des Sozialverhaltens und depressives Verhalten dokumentiert. Vor der Unterbringung in dem geschlossenen Heim war Tim über mehrere Monate in einer stationären Gruppe einer Kinder- und Jugendpsychiatrie untergebracht. In der Klinik wurde er aufgrund von Störungen

des Sozialverhaltens und depressiver Verhaltenweisen behandelt und medikamentös eingestellt.

Das Familiengericht genehmigte die geschlossene Heimerziehung im Hinblick auf die dauerhaften Entweichungen und den Entzug jeglicher pädagogischer Einflussnahme, das aggressive Verhalten und die schulischen Probleme des Jungen. Die Genehmigung nach § 1631b BGB war zeitlich nicht befristet (!). Auf die Bereitstellung eines Verfahrenspflegers verzichtete Tim.

Am ersten Hilfeplangespräch nahmen der Sozialarbeiter des Jugendamtes, eine Betreuerin der Einrichtung, der Klassenlehrer, Tim und die Mutter teil. Als Erziehungsziele wurden

- a) die Erarbeitung und das Training adäquater Konfliktlösungsmuster,
- b) der Aufbau von Selbstsicherheit,
- c) die Unterstützung bei der Aufarbeitung der schulischen Lücken,
- d) die Anleitung zur persönlichen Hygiene,
- e) die Anleitung und Einhaltung einer Zimmerordnung,
- f) kleine Aufträge im „Freien“ und
- g) die Förderung der Eltern-Kind-Beziehung

benannt. Die Ziele waren im Hilfeplanprotokoll ohne den Gebrauch von Fremdwörtern formuliert. Es wurden der Zeitpunkt der Zielerreichung und die dafür verantwortlichen Personen dokumentiert. Es erfolgte eine Einteilung in Haupt-, Mittel- und Nahziele und pädagogische Interventionen. Das Ziel „Förderung und Stabilisierung der Mutter-Kind-Beziehung“ wurde zum Beispiel in Beginn von Elterngesprächen, Bearbeitung der familiären Problematik, Hausbesuche durch die Mitarbeiter, Heimfahrten des Jungen, regelmäßige Telefonkontakte zwischen Mutter und Sohn und Einzelgespräche des Jungen mit dem Psychologen der Einrichtung untergliedert. Ein Überprüfungszeitraum von sechs Monaten wurde festgelegt. Der Hilfeplan wurde von allen Teilnehmern unterschrieben.

In den folgenden Hilfeplangesprächen, die im Abstand von sechs Monaten stattfanden, wurden die festgelegten Ziele überprüft und ergänzt. Es wurden neben den im ersten Hilfeplan festgelegten Zielen

- a) die Stärkung des Selbstwertgefühls („Nein-Sagen lernen“),
- b) der Umgang mit Frustrationen und Aggressionen,
- c) der Abschluss der Schule,
- d) der Beginn einer Lehre,
- e) die Verbesserung des Körpergefühls,
- f) eine Außenorientierung,
- g) ein Wechsel in eine offene Gruppe und
- h) eine Intensivierung der Elternarbeit

angestrebt. Als pädagogische Interventionen wurden eine Werktherapie, eine Reittherapie, der Besuch einer Abenteuergruppe, der Besuch von Vereinen wie zum Beispiel des Technischen Hilfswerks, psychologische Einzelgespräche, Praktika und ein Selbstsicherheits- und soziales Kompetenztraining benannt. Neben der Festlegung der Ziele wurde die weitere Notwendigkeit der Unterbringung von allen Beteiligten geprüft und besprochen. Die

Fortsetzung wurde aufgrund der hohen Aggressivität des Jugendlichen als erforderlich angesehen. In den Hilfeplanprotokollen wurden insbesondere die Sichtweisen der einzelnen Teilnehmer hervorgehoben. Beispielsweise wurde festgehalten, dass Tim die Arbeit mit zwei Psychologen als belastend empfand. Er wünschte sich, dass er die Einzelgespräche nur noch mit einer Person führte. Er benannte den Psychologen, mit dem er besser zurechtkam. Insgesamt fanden während der Unterbringung fünf Hilfeplangespräche statt. Angaben zum Hilfeverlauf wurden bei besonderen Vorkommnissen dokumentiert (zum Beispiel aggressive „Ausbrüche“ oder Straftaten).

Tim hatte während der Unterbringung regelmäßigen Kontakt zu seiner Mutter, seinen Brüdern und seiner Großmutter. Neben Telefonaten besuchte er die Familie an zwei Wochenenden im Monat und in den Ferien. Die Mutter besuchte den Jugendlichen nicht in der Einrichtung. Aufgrund ihrer finanziellen Situation, eines fehlenden Autos und der weiten Entfernung zur Einrichtung sah sie für sich keine Möglichkeiten, ihren Sohn in der Einrichtung zu besuchen. Regelmäßige Elterngespräche fanden in Form von Hausbesuchen statt. Zum Vater bestand während der Unterbringung kein Kontakt.

Tim wurde nach drei Jahren und zwei Monaten im Alter von fünfzehn Jahren entlassen. Die Unterbringung wurde planmäßig beendet, da sie von allen Beteiligten im Hilfeplangespräch als erfolgreich abgeschlossen und nicht mehr notwendig bewertet wurde. Die im Hilfeplan gesetzten Ziele der Unterstützung bei der Aufarbeitung der schulischen Lücken, das Erreichen eines Schulabschlusses, der Beginn einer Lehre, die Verbesserung des Körpergefühls, die Anleitung zur Körperhygiene, kleine Aufträge im Freien und der Wechsel in eine offene Gruppe waren voll erreicht. Die Stabilisierung der Eltern-Kind-Beziehung und die Einhaltung der Zimmerordnung waren überwiegend von dem Jugendlichen erreicht. Nicht erreichte Ziele waren der Umgang mit Aggressionen und Konflikten und der Aufbau von Außenkontakten. Tim reagierte zum Zeitpunkt der Entlassung bei Frustrationen und Konflikten immer noch sehr leicht mit aggressiven Ausbrüchen, bei denen sich seine Wut überwiegend gegen Gegenstände richtete. Personen griff er „nur“ in den Fällen an, in denen er sich zu Unrecht behandelt oder massiv bedroht sah. Tim vermied den Kontakt zu außenstehenden, ihm fremden Personen. Die Integration in Gruppen des Technischen Hilfswerks oder des Deutschen Roten Kreuzes scheiterte aufgrund der fehlenden Bereitschaft des Jugendlichen.

Tim wurde während der Unterbringung acht Mal von der geschlossenen Gruppe isoliert. Anlass war jedes Mal ein aggressiver „Ausbruch“ des Jugendlichen, verbunden mit massiven Sachbeschädigungen und Fremdgefährdungen der anderen Jungen und Betreuer. In einem Fall kam es zu gefährlichen Körperverletzungen zweier Betreuer, die daraufhin eine Strafanzeige gegen den Jungen stellten. Neben dieser Straftat stahl Tim mit anderen Jungen der Gruppe bei einer Freizeit das Auto eines Betreuers. Zu Entweichungen des Jugendlichen aus dem geschlossenen Heim kam es nicht.

Ein Dreivierteljahr vor Ende der geschlossenen Unterbringung wurde der Übergang in eine offene Wohngruppe geplant und vorbereitet. Auf Wunsch des Jugendlichen und im Hinblick auf Tims Schwierigkeit, sich auf „neue“ Personen einzulassen, wurde eine offene Wohngruppe der bislang besuchten Einrichtung gewählt. Die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme zu den Betreuern der geschlossenen Gruppe war weiterhin gegeben. Tim konnte die offene Gruppe schrittweise kennen lernen. Es fand ein mehrtägiges Probewohnen statt. In

den letzten Monaten der geschlossenen Unterbringung fand der Jugendliche nach zwei Praktika eine Lehrstelle in einer Bäckerei in der Nähe der Einrichtung. Um zwei gleichzeitige Wechsel zu vermeiden, zog Tim zwei Monate vor Beginn der Lehre in die offene Wohngruppe. Es wurde in der Akte beschrieben, dass die Ausbildung zum Bäcker von Tim als Zwischenstation angesehen wurde. Seinen eigentlichen Berufswunsch als Rettungssassistent kann er erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres realisieren.

Im Abschlussbericht beschrieb die Einrichtung, dass die Erziehungsziele überwiegend erreicht und eine geschlossene Unterbringung nicht mehr notwendig war. Tim entwickelte sich vom „absoluten“ Schulverweigerer zu einem lernbereiten Jugendlichen, der für sich eine berufliche Perspektive sah. Er lernte, für sich und andere Sorge zu tragen. Er konnte zum Zeitpunkt der Entlassung seine Freizeit sinnvoll für sich nutzen. Um den Erfolg jedoch langfristig stabilisieren zu können, benötigt Tim aus Sicht der Einrichtung weiterhin Hilfe, einen festen Bezugsrahmen und vor allem konstante Ansprechpartner. Eine mögliche Rückkehr in den mütterlichen Haushalt wurde ausgeschlossen. Eine intensive Begleitung der Ausbildung wurde im Hinblick auf die fehlenden Konfliktlösungsmuster des Jugendlichen für erforderlich gehalten. Als weiterführende Ziele wurden

- a) der Aufbau von Konfliktlösungsmustern,
- b) eine Teilnahme an einem Antiaggressionstraining,
- c) eine Teilnahme an Jugendgruppen/Aufbau von Außenkontakten,
- d) Beginn und Fortführung der Lehre,
- e) eine Weiterführung an therapeutischen Gesprächen und
- f) Elterngespräche

benannt.

11. Fazit und Handlungsempfehlung

In diesem Kapitel werden neben einem Fazit Handlungsempfehlungen für eine effiziente Hilfeplanung und für eine Dokumentation pädagogischer Arbeit ausgesprochen, die auf den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung basieren. Ein Formular zur Hilfeplanung und ein Dokumentationsraster bilden den wesentlichen Bestandteil der Handlungsempfehlung.

11.1 Fazit

Wie die Ausführungen des vorangegangenen Kapitels zeigen, verdeutlicht die geschlossene Heimerziehung generelle Schwierigkeiten der Jugendhilfe, einschließlich der Hilfeplanung, und hebt damit die Brisanz der Diskussionen um geschlossene Unterbringungen hervor. Die Schwierigkeiten im System der Jugendhilfe spiegeln sich insbesondere in der hohen Anzahl der Hilfen vor der geschlossenen Heimerziehung wider. Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen deutlich die bestehenden Sogwirkungen geschlossener Einrichtungen im System der Jugendhilfe. Kinder und Jugendliche werden bei erheblichen Schwierigkeiten in Hilfen „verlegt“, die von den Fachkräften als geeigneter und dem Hilfebedarf angemessener bewertet werden. Damit erhält das stark differenzierte Hilfesystem kontraproduktive Wirkung und ermöglicht Zuschreibungsprozesse, in deren Folge die Gruppe der „besonders schwierigen“, „untragbaren“ und „nicht erreichbaren“ Jugendlichen entsteht. Die hier aufgezeigte Sogwirkung wird durch das Ergebnis, dass Jugendliche überwiegend im eigenen Bundesland geschlossen untergebracht werden, unterstrichen. Besteht die Möglichkeit der geschlossenen Heimerziehung, wird sie auch genutzt. Daher ist der von der Öffentlichkeit geforderte und von ordnungspolitischen Motiven getragene Ausbau geschlossener Unterbringung abzulehnen. Er würde die bestehenden Sogwirkungen verstärken und eine Weiterentwicklung von alternativen Hilfen für „besonders schwierige“ Kinder und Jugendliche verhindern. Neben diesen fachpolitischen Wirkungen ist einzuwenden, dass Untersuchungen zum tatsächlichen Bedarf geschlossener Einrichtungen nicht vorliegen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der von den Medien, den Politikern und der Öffentlichkeit suggerierte hohe Bedarf an geschlossenen Plätzen nicht gegeben ist (vgl. Untersuchung des Kriseninterventionsteams des Landes Niedersachsen 2003).

Um in Zukunft die Zahl der „besonders schwierigen“ und damit auch der geschlossen unterbrachten Jugendlichen möglichst gering zu halten, ist unter anderem eine Analyse der strukturellen Gründe für das Scheitern von Hilfen und damit auch der bestehenden Sogwirkungen dringend notwendig. Es muss offen gelegt werden, aufgrund welcher Faktoren sich Hilfesysteme mit bestimmten Jungen und Mädchen überfordert fühlen und wie diesen entgegengewirkt werden kann. Eine Analyse struktureller Gründe schließt eine Überprüfung von Hilfeplanungsprozessen mit ein. Es stellt sich zum Beispiel die Frage nach den Gründen und Motiven bei der Wahl einer Hilfe. Das regionale Hilfeangebot, wirtschaftliche Aspekte, professionelle Haltungen, diagnostische Methoden, ein einseitig, defizitorientierter Blick auf den jungen Menschen und Indikationskriterien müssen dabei besonders berücksichtigt werden. An dieser Stelle sei die Bedeutung diagnostischer Kompetenzen von Fachkräften bzw. die Notwendigkeit geeigneter diagnostischer Methoden betont, denn

„gerade am Beispiel der „besonders Schwierigen“ (zeigt sich), ..., wo das zentrale Problem zu suchen ist. Jene Jugendliche, die auf gut gemeinte Hilfeangebote nicht reagieren und keine Bereitschaft erkennen lassen, ihren eingeschlagenen biografischen Kurs verlassen zu wollen, machen auf ein Defizit aufmerksam, dass unseres Erachtens die Situation in der sozialen Arbeit insgesamt kennzeichnet, nämlich die Unsicherheit bei der Bestimmung des Problems, für das eine Lösung gefunden werden soll.“ (Höpfner/Jöbgen 2001, S. 87)

Neben einer geeigneten pädagogischen Diagnostik sei auf eine notwendige Kooperation verschiedener Hilfen hingewiesen. Die aufgezeigte, häufig sehr komplexe Situation der Adressaten erfordert mehrere Hilfen, die in der Regel jedoch nebeneinander oder hintereinander stehen bleiben. In der Folge wird der Fall arbeitsteilig, aber nicht im Zusammenhang bearbeitet und verfehlt damit den eigentlichen Hilfebedarf (vgl. Blandow 2000a, S. 38). Daher ist nicht nur eine Kooperation zwischen Jugendhilfe, Justiz und Psychiatrie, sondern auch innerhalb des Jugendhilfesystems erforderlich.

Aber nicht nur für offene Hilfen müssen Faktoren auf administrativer und einrichtungsin-
terner Ebene offen gelegt werden. Ebenso muss analysiert werden, welche strukturellen
Faktoren zu einem Scheitern bzw. einem erfolgreichen Verlauf einer geschlossenen Unter-
bringung beitragen. Anhand struktureller wie auch individueller Faktoren ließe sich die
Zielgruppe der geschlossenen Heimerziehung stärker eingrenzen und damit letztlich auch
reduzieren. Sie würden zur Beantwortung der Frage, ob, wann und wie geschlossene Un-
terbringung wirkt, und damit zur Klärung rechtlicher Voraussetzungen (→Exkurs „Recht-
liche Bedenken“, S. 22) beitragen. Eine Möglichkeit diese Faktoren zu erfassen, ist eine
einheitliche, detailliert dokumentierte Hilfeplanung, die bisher jedoch in der Praxis nicht
vorliegt. Daher wird im Folgenden ein Formular zur Erstellung von Hilfeplänen vorge-
schlagen, das neben einem Instrument zur Planung auch als Erhebungsinstrument für wis-
senschaftliche Arbeiten dienen kann.

Neben den strukturellen Problemen im System der Jugendhilfe weisen die vorliegenden
Ergebnisse auf generelle Schwierigkeiten im Prozess der Hilfeplanung hin. Gerade im
„Zwangskontext“ der geschlossenen Unterbringung zeigt sich eine wesentliche Schwierig-
keit des gesetzlich vorgesehenen partnerschaftlichen Aushandlungsprozesses von Hilfen.
Die geschlossene Heimerziehung hebt die generelle Ambivalenz von Hilfe, Kontrolle und
Eingriff von Angeboten der Jugendhilfe stark hervor. Die Fachkräfte der geschlossenen
Unterbringung stehen in Hilfeplanungsgesprächen (wie auch im pädagogischen Alltag) vor
der enormen Aufgabe, diese Ambivalenz zu überwinden. Eine Beteiligung der Adressaten
ist jedoch gerade bei der Hilfeplanung von wesentlicher Bedeutung. Findet diese nicht
statt, werden Prozesse und Erfahrungen der Entmündigung von den Jugendlichen erneut
erfahren sowie Möglichkeiten des Empowerments versäumt. Eine aktive Beteiligung er-
fordert jedoch verschiedene kognitive, soziale und kommunikative Kompetenzen der Ju-
gendlichen. Diese können gerade zu Beginn der Unterbringung nicht vorausgesetzt werden
und müssen von den Jugendlichen im Hilfeprozess oftmals erst erworben werden. Eine
mögliche Methode, diese Schlüsselkompetenzen zu erwerben, ist die regelmäßige betei-
ligungsorientierte Dokumentation pädagogischer Arbeit, wie sie in Kapitel 11.4 vorgestellt
wird. Ebenso können in diesem Rahmen Einschätzungen zum „Erfolg“ bzw. Nutzen der
Unterbringung aus Sicht der Jugendlichen ermittelt werden, welche für die Analyse der
Wirkungen geschlossener Heimerziehung von entscheidender Bedeutung sind.

In den folgenden Kapiteln werden sowohl ein Formular zur Hilfeplanung als auch ein Dokumentationssystem vorgestellt. Da Hilfeplangespräche einer „guten“ Vorbereitung bedürfen, wird ergänzend eine sozialpädagogische Diagnostik empfohlen und vorgestellt. Da es sich dabei um ein theoretisch fundiertes, umfangreiches Verfahren handelt, beschränkt sich die Darstellung auf eine kurze Erläuterung der Methode.

11.2 Sozialpädagogisches Fallverstehen

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung zeigen, dass die Hilfen vor der geschlossenen Heimerziehung häufig problematisch verliefen und zu Abbrüchen führten. Es kann angenommen werden, dass die Hilfen aufgrund verschiedener Faktoren (wie z.B. fehlende diagnostische Kompetenzen oder begrenzte regionale Angebote) nicht am eigentlichen Hilfebedarf der Jugendlichen ausgerichtet waren. Um Schwierigkeiten und Handlungsweisen der Jugendlichen besser verstehen und die geschlossene Heimerziehung auf die eigentlichen Probleme der Adressaten abstimmen zu können, wird daher für die Hilfeplanung eine sozialpädagogische Diagnostik vorgeschlagen, wie sie von Mollenhauer/Uhlendorff

(1992, 1995) und Uhlendorff (1997) entwickelt wurde.¹¹³ Sozialpädagogisch-hermeneutische Diagnosen bieten sich meines Erachtens besonders für die geschlossene Heimerziehung an, da sie für psychosozial belastete Jugendliche mit gravierenden Verhaltensschwierigkeiten – besonders in den Bereichen der Selbstkontrolle und des Sozialverhaltens – entwickelt wurden (vgl. Mollenhauer/Uhlendorff 1992, S. 60). Sie ermöglichen einen sinnverstehenden Zugang zur Lebenswelt der Jugendlichen bzw. der Familien und rücken deren Selbst- und Weltdeutungen in den Vordergrund pädagogischen Handelns. Im Sinne der Partizipation können somit subjektive Deutungen der Lebenslage, Probleme, sozialen Beziehungen, biografischen Ereignisse, Verhaltensmuster etc. bei der Hilfeplanung stärker berücksichtigt und individuelle Hilfen ausgehandelt werden, da das Diagnoseverfahren eine Rückkopplung der Ergebnisse an die Adressaten vorsieht (siehe unten). Ferner fördern sozialpädagogische Diagnosen die für Hilfeplangespräche benötigten Kompetenzen, da sie

„für die Befragten gleichzeitig den Charakter einer die Selbstreflexion anregende Exploration (haben), (sind) also bereits ein Akt der ‚Ermächtigung‘ der Klientel im Sinne der Wiedergewinnung von Handlungs- und Entscheidungskompetenz.“ (Blandow et al. 1999, S. 138)

Ziel der sozialpädagogisch-hermeneutischen Diagnose ist eine möglichst dichte Beschreibung der Lebenslage der Jugendlichen, einschließlich der bedeutenden biografischen Erfahrungen und Konfliktbelastungen, von der Hypothesen, Entwicklungsaufgaben und pädagogische Hilfestellungen abgeleitet werden können (vgl. Uhlendorff 1997, S. 154). Um diese zu erhalten, soll ein halbstrukturiertes, etwa 60 – 90minütiges Interview mit dem Jugendlichen geführt werden. Er soll von einem, ihn betreuenden Mitarbeiter mittels eines Interviewleitfadens zu verschiedenen Aspekten seines Lebens (z.B. Familie, Freunde, Schule, Jugendhilfe, Interessen, Vergangenheit oder Zukunft) befragt werden. In dem In-

¹¹³ Das Verfahren der sozialpädagogisch-hermeneutischen Diagnose wurden von Mollenhauer/ Uhlendorff entwickelt und von Uhlendorff für die Anwendung in der Praxis weiterentwickelt. Uhlendorff (2004) entwickelte ferner in Anlehnung an dieses Verfahren ein sozialpädagogisches Familiendiagnosemodell. Der Einsatz dieses Verfahrens erscheint bei stattfindender Elternarbeit auch im Bereich der geschlossenen Unterbringung vielversprechend.

terview soll dem Jugendlichen ein ausreichender Raum zur Darstellung gegeben werden, so dass dieser seine Erinnerungen, sein aktuelles Erleben und seine Entwürfe zur Sprache bringen kann (vgl. Mollenhauer/Uhlendorff 1992, S. 30). Im Mittelpunkt des Interesses steht folglich, was den Jugendlichen bewegt und ihm Probleme bereitet, nicht eine genaue Rekonstruktion seiner Biografie (vgl. Krümenacker 2004c, S. 96). Vorausgesetzt wird eine freiwillige Teilnahme und Mitwirkungsbereitschaft des Jugendlichen.¹¹⁴

Im Anschluss an das Interview erfolgt dessen Auswertung durch ein Team von vier bis sechs Mitarbeitern, die mit dem Jugendlichen zusammenarbeiten, so dass sozialpädagogisch-hermeneutische Diagnosen dem gesetzlichen Anspruch der Kontrolle durch mehrere Fachkräfte gerecht werden (vgl. Krümenacker 2004c, S. 91). In einem ersten Schritt hören die Mitarbeiter das auf Tonband aufgenommene Interview abschnittsweise ab und halten die wichtigsten Äußerungen stichwortartig oder als Zitat fest. Es geht dabei zunächst ausschließlich um das Sichten und Ordnen der Aussagen zu den Punkten Familie, Gleichaltrige/Freunde, Schule/Ausbildung, Jugendhilfe, Körperlichkeit/Interessen, normative Orientierungen, Devianz, Zeitschemata und Selbstbilder. In einem weiteren Schritt werden diese hinsichtlich konflikthaltiger und zentraler Themen, die den Jugendlichen besonders beschäftigen, analysiert – von Mollenhauer/Uhlendorff (1992, S. 35) als *Lebensthemen*¹¹⁵ bezeichnet. Auf der Grundlage der *Lebensthemen* werden Entwicklungsschwierigkeiten des Jugendlichen gedeutet und Entwicklungsaufgaben und pädagogische Hilfen abgeleitet. „Es wird also unterstellt, dass gleichsam hinter den Themen Entwicklungsaufgaben stehen, deren Bewältigung den Heranwachsenden offensichtlich überfordern“ (Uhlendorff 1997, S. 159). Als Interpretations- und Orientierungshilfe stehen *Selbstdeutungsmuster*¹¹⁶ und ein *Entwicklungsetappenmodell*¹¹⁷ sowie ein *Diagnoseleitfaden* zur Verfügung. Die letztlich formulierten pädagogischen Hilfen sollen den Jugendlichen bei der Bewältigung seiner Entwicklungsaufgaben unterstützen und zu seiner psychosozialen Stabilisierung beitragen. Die „pädagogisch-heilsamen Tätigkeiten“ sollen dabei alltagsgebunden sein, an den Bil-

¹¹⁴ Hier scheint im ersten Augenblick eine Schwierigkeit des Verfahrens zu liegen. Gerade die unfreiwillig geschlossen untergebrachten Jugendlichen, die Jugendhilfekarrieren aufweisen und das Vertrauen in Erwachsene verloren haben, lehnen häufig zunächst eine Bereitschaft zur Mitarbeit ab. Die Erfahrungen von Mollenhauer/Uhlendorff (1992, 1995) und Krümenacker (2004) zeigen jedoch, dass in der Regel das Vertrauen von psychosozial belasteten Jugendlichen gewonnen werden kann, wenn es gelingt, ihnen ein glaubhaftes Interesse an ihren Lebensgeschichte zu vermitteln. Neben einer notwendigen Vertrauensbasis stellen gewisse sprachliche Kompetenzen der Jugendliche eine wesentliche Voraussetzung dar.

¹¹⁵ Mollenhauer/Uhlendorff (1992, S. 35) definieren *Lebensthemen* als „eine begrenzte Anzahl von konflikthaltigen Themen, um die herum die Äußerungen der Jugendlichen sich gruppieren lassen und die diese Äußerungen im Sinne eines strukturierten Zusammenhangs verständlich machen. Ausgehend von den *Lebensthemen* ermittelten die Autoren übergeordnete Deutungsmuster und verallgemeinbare Themenbereiche, sogenannte Themen-Klassen, die die Dimensionen „Zeit“, „Körperbilder“, „Selbstentwürfe“, „Normative Orientierungen“ und „Devianz“ umfassen (vgl. Mollenhauer/Uhlendorff 1995, S. 22 ff.).

¹¹⁶ Innerhalb der in Fußnote 111 genannten Dimensionen erkannten Mollenhauer/Uhlendorff weitere charakteristische Ausprägungen und bestimmten jeweils drei bis vier sogenannte *Selbstdeutungsmuster*, von denen sie annehmen, dass es sich „dabei um fundamentale und damit auch hilfepflanrelevante Bildungsdimensionen handelt“ (Krümenacker 2004b, S. 25). Diesen 19 *Selbstdeutungsmustern* ordneten sie Stärken und Schwächen der Jugendlichen zu, die Anhaltspunkte für die pädagogische Hilfe aufzuzeigen.

¹¹⁷ Aufbauend auf die fünf Bildungsdimensionen entwickelte Uhlendorff (1997) ein vierstufiges Entwicklungsmodell, das an die Entwicklungsmodelle von Kegan (1986) und Selman (1984) angelehnt ist. Es beinhaltet verschiedene Aufgaben, die von den Jugendlichen zunächst bewältigt werden müssen, um eine weitere Entwicklungsstufe erreichen und in der Entwicklung fortschreiten zu können. Somit ergeben sich für jede Entwicklungsetappe unterschiedliche Aufgabenstellungen für den Jugendlichen. Durch diese Erweiterung lassen sich die ermittelten *Lebensthemen* und *Selbstdeutungsmuster* in Beziehung zu allgemeinen Entwicklungsaufgaben setzen.

dungsbewegungen und Herkunftserfahrungen der Jugendlichen anknüpfen und „den Jugendlichen eine handelnde Auseinandersetzung mit ihren Themen ermöglichen“ (Krumenacker 2004c, S. 108). Die von Mollenhauer/Uhlendorff (1992, S. 115 ff.) vorgeschlagenen Tätigkeiten lassen sich mit wenigen Einschränkungen auch in der geschlossenen Heimerziehung gut realisieren (z.B. Bauen/Herstellen von Möbeln, Gartenarbeit, Kochen/Waschen oder Schreiben/ Fotografieren).

In einem das Verfahren abschließenden Schritt sollen die Ergebnisse an den Jugendlichen rückgekoppelt werden, indem er mit diesen konfrontiert wird. „Die Gespräche haben den Zweck, sich auf eine gemeinsame Sichtweise und einen gemeinsamen Förderplan zu einigen“ (Uhlendorff 1997, S. 162). Es kommt also zu den im SGB VIII vorgesehenen Aushandlungsprozessen und zu einer „Kontrolle“ und Bewertung der aufgestellten Hypothesen durch den Jugendlichen.

Das hier skizzierte Diagnoseverfahren stellt keinen einmaligen Prozess dar, sondern wird im Hilfeverlauf zu den fortschreibenden Hilfeplangesprächen wiederholt. Es wird damit dem Sachverhalt, dass Hilfeplanungen lediglich einen hypothetischen Charakter besitzen und einer steten Überprüfung bedürfen, gerecht. Sozialpädagogische Diagnosen setzen jedoch gewisse theoretische Kenntnisse und Schulungen der Pädagogen sowie Kompetenzen bei der Interviewführung voraus. Ebenso müssen die Pädagogen bereit sein, sich auf die Perspektive der Jugendlichen einzulassen und diese als Ausgangspunkt ihres Handelns zu akzeptieren. Denn „nicht selten liegen die Lebensthemen der Jugendlichen quer zu den Themen, die von den für sie zuständigen ErzieherInnen oder anderen Professionellen als für sie relevant und damit handlungsleitend angenommen werden“ (Krumenacker 2004c, S. 98). Sie bieten jedoch die Möglichkeit, einen anderen Zugang zur Lebenswelt der Jugendlichen zu bekommen, der „einen Richtungswechsel der bisherigen Fallarbeit“ (Krumenacker 2004c, S. 98) und damit eine stärkere Ausrichtung der Hilfe an der eigentlichen Problematik nach sich zieht.

11.3 Formular zur Hilfeplanung

11.3.1 Aufbau und Erläuterung des Formulars

Das hier vorgestellte Formular zur Erstellung von Hilfeplänen und deren Fortschreibung stellt sowohl eine Orientierungshilfe bei der Hilfeplanung als auch ein Instrument zur Evaluierung der geschlossenen Unterbringung dar. Bei der Konzipierung des Formulars wurde ein standardisierter Bogen mit inhaltlichen Vorgaben gewählt. Um ein „mechanisches“ Abhandeln der einzelnen Punkte in Hilfeplangesprächen zu umgehen und eine intensive Orientierung am Einzelfall zu ermöglichen, wurden geschlossene Fragestellungen und Ankreuzmöglichkeiten vermieden. Für die Beantwortung der Fragen und die Dokumentation von Informationen, Prozessen der Aushandlung und Vereinbarungen steht ausreichend Raum zur Verfügung.¹¹⁸ Dieser soll Verkürzungen des Inhaltes und einen Verlust wichtiger Informationen verhindern (vgl. Becker 1999, S. 118 ff.). Die ausführliche Dokumentation der Hilfeplanung erscheint u.a. deshalb sinnvoll, da eine stete, kritische Überprüfung

¹¹⁸ Das Formular ist so konzipiert, dass das Textfeld beliebig weit ausgefüllt werden kann. Dies wird in der grafischen Darstellung durch das Symbol ▼ verdeutlicht.

der geschlossenen Unterbringung notwendig ist. Die empfohlenen Formulare zum Hilfeplan und dessen Fortschreibung sind nicht getrennt voneinander zu betrachten. Die Fortschreibungsprotokolle beziehen sich inhaltlich auf die Festschreibung der Maßnahme. Trotz der Ausrichtung der Formulare an den Ergebnissen der vorliegenden Arbeit sind diese nicht nur in der geschlossenen Heimerziehung anzuwenden. Eine Übertragung auf andere Hilfen in abgewandelter Form ist möglich.

In Anlehnung an Becker (1999, S. 128) und die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung wird davon ausgegangen, dass ein „guter“ Hilfeplan eine Voraussetzung für eine qualifizierte Leistungserbringung darstellt. Neben der Planung und Ausgestaltung der Unterbringung können die Maßnahmen anhand des empfohlenen Formulars evaluiert werden. Es können der Einsatz pädagogisch-therapeutischer Interventionen, erreichte und nicht erreichte Ziele, die Zufriedenheit der Betroffenen und die weitere Notwendigkeit der Unterbringung überprüft werden. Bei den nicht erreichten Zielen und enttäuschten Erwartungen können Ursachen ermittelt und gegebenenfalls andere Hilfestellungen gewählt werden, um einen positiveren Nutzen der Unterbringung zu bewirken. Die Funktion der Evaluation ist aus wissenschaftlicher Sicht von besonderer Bedeutung, da die vorliegende Untersuchung eine Vielzahl unterschiedlicher Formulare zur Hilfeplanung in der Praxis nachweist. Diese reichen von stichwortartigen Zusammenfassungen bis hin zu ausführlichen, mehrseitigen Beschreibungen der Hilfeplanungen. Die knapp gefassten Protokolle geben jedoch nur die wichtigsten Ergebnisse der Hilfeplanung wieder und enthalten keine Angaben zu Aushandlungsprozessen, Planungen zur Umsetzung von (Ziel-)Vereinbarungen oder Gründen für nicht erreichte Ziele. Dieser Sachverhalt führte zu fehlenden Werten bei der Auswertung und schränkte die Repräsentativität der vorliegenden Ergebnisse ein. Daher ist eine Begleitforschung von Hilfen in der geschlossenen Unterbringung mit einem einheitlichen Instrument zur Hilfeplanung und Evaluation wünschenswert und erforderlich.

Das empfohlene Formular zur Erstellung von Hilfeplänen sieht zu Beginn des ersten Hilfeplangesprächs (Festschreibung) eine Beschreibung der Situation zum Zeitpunkt der Aufnahme aus Sicht der einzelnen Teilnehmer vor. Eine detaillierte Beschreibung erscheint aufgrund der aufgezeigten Komplexität der Probleme der Jugendlichen sinnvoll. Diese sollte die familiäre Situation einschließen, da sich erhebliche Mehrfachbelastungen der Familien und ein entsprechender Hilfebedarf zeigten. Hinzu kommt, dass die Eltern auch während der Unterbringung eine wichtige Rolle für die Jugendlichen einnahmen, so dass Absprachen bezüglich der Besuchskontakte, Heimfahrten, Ferienbesuche etc. notwendig sind. Für das erste Hilfeplangespräch wird ferner eine Teilnahme von Fachkräften vorheriger Hilfen empfohlen, da sie wichtige Hinweise auf Stärken, Ressourcen und Schwächen der Adressaten, auf bisher wirksame bzw. erfolglose Interventionen etc. geben können. Somit kann an bisher wirksame Aspekte und Ressourcen der Jugendlichen und deren Familien angeknüpft werden. Es wird jedoch eine zeitlich begrenzte Teilnahme dieser Personen vorgeschlagen, da davon ausgegangen werden kann, dass eine hohe Teilnehmerzahl Jugendliche verstärkt unter Druck setzt.

Aus der Situationsanalyse können der individuelle Hilfebedarf, Erziehungsziele und notwendige pädagogisch-therapeutische Interventionen abgeleitet und ein konkreter Auftrag an die geschlossene Heimerziehung formuliert werden. In Anlehnung an von Spiegel (2004) wird diesbezüglich empfohlen, auch Aspekte und Ziele, bei denen eine Aushandlung oder Einigung nur in Ansätzen möglich erscheint, als „Dissense“ festzuhalten, da die-

se „möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt besser bearbeitet werden können“ (von Spiegel 2004, S. 190) und somit nicht an Bedeutung verlieren und in Vergessenheit geraten.

Um in folgenden Gesprächen den Hilfeverlauf überprüfen zu können, erscheint es notwendig, Ziele, Interventionen und Vereinbarungen präzise zu formulieren. Konkrete Formulierungen geben Eckpunkte vor, an denen Hilfen im Verlauf gemessen und bewertet werden können. Eine präzise Formulierung von Zielen und Vereinbarungen beinhaltet eine Differenzierung in Haupt- und Nebenziele, festgelegte Zeiträume, verantwortliche Personen, notwendige pädagogische Methoden und Indikatoren¹¹⁹. Die vorliegenden Ergebnisse unterstreichen insbesondere die Bedeutung der festgelegten Zuständigkeiten. Ziele wurden von den Jugendlichen der Untersuchungsgruppe wesentlich häufiger erreicht, wenn im Hilfeplangespräch festgelegt wurde, welche Personen für die Umsetzung der Ziele verantwortlich waren. Ein positiver Nebeneffekt ist eine Entlastung der Jugendlichen. Es wird für die Jugendlichen deutlich, dass nicht nur sie für die Erreichung der Ziele verantwortlich sind. Eine präzise Formulierung von Zielen und Vereinbarungen impliziert ferner einen Verzicht auf Stereotypen und in der Praxis gängige Kategorisierungen sowie den Gebrauch einer den Jugendlichen und Eltern verständlichen Sprache.

Im Anschluss an die Bedarfsanalyse und Planung der Maßnahme wird eine Terminvereinbarung zur Überprüfung der geschlossenen Unterbringung und eine Unterzeichnung aller Teilnehmer empfohlen. In Anlehnung an Merchel (1998, S. 80 ff) und Jordan (1994, S. 19) wird eine Überprüfung innerhalb von drei Monaten vorgeschlagen, da Anfangsschwierigkeiten oder neue Erkenntnisse in den ersten Monaten der Unterbringung frühzeitige Änderungen der Hilfe bedingen können. Um die Verbindlichkeit der im Hilfeplan getroffenen Absprachen zu verdeutlichen, ist eine Unterzeichnung des Hilfeplans durch alle Teilnehmer sinnvoll. Der Hilfeplan sollte zur Kenntnisnahme aber auch an die Eltern geschickt werden, die am Hilfeplangespräch aus verschiedenen Gründen nicht teilnahmen. Auf diese Weise werden sie über wichtige Entscheidungen im Hilfeverlauf ihrer Kinder informiert, haben die Möglichkeit, Einspruch zu erheben, und werden an ihre elterliche Verantwortlichkeit erinnert.

In den folgenden Hilfeplangesprächen (Fortschreibung) wird zu Beginn eine Beschreibung der aktuellen Situation aus Sicht der einzelnen Teilnehmer empfohlen. Auf diese Weise kann überprüft werden, ob und inwiefern sich die Situation im Vergleich zum letzten Hilfeplan geändert hat. Eine differenzierte Beschreibung der aktuellen Situation erscheint sinnvoll, da in der vorliegenden Arbeit eine Gruppierung der Erziehungsziele in verschiedene pädagogische Schwerpunkte verzeichnet wurde. Es wird eine Einteilung in die Punkte „Verhalten in der Gruppe“, „Verhalten in Schule und Beruf“, „Verhalten in Alltag und Freizeit“, „emotionales und gesundheitliches Befinden“, „Kontakt zur Familie“ und „Elternarbeit“¹²⁰ empfohlen. Ergänzend wird der Punkt „Persönlichkeitsentwicklung“ vorgeschlagen, da „die Unterstützung der jungen Menschen in Prozessen der Selbstaneignung“ (Blandow 2004b, S. 47) eine wesentliche Aufgabe von (Heim-)Erziehung darstellt. In die-

¹¹⁹ Der Aspekt „Indikatoren“ wurde ergänzend von von Spiegel (2004, S. 199) übernommen. Diesbezüglich soll formuliert werden, an welchen Merkmalen die angestrebte Besserung sichtbar wird. Solche Merkmale erleichtern bei der Fortschreibung eine Einschätzung des Grades der Zielerreichung.

¹²⁰ Die Punkte „Kontakt zur Familie“ und „Elternarbeit“ sind bewusst getrennt, um zu verhindern, dass die erforderliche Elternarbeit und Hilfen für die Familien unberücksichtigt bleiben.

sem Rahmen kann z.B. festgehalten werden, inwiefern der Jugendliche Erfahrungen und Erlebnisse seiner Lebensgeschichte reflektieren, in Zusammenhang bringen und damit verstehen kann, ob er für sich neue Perspektiven/Handlungsmöglichkeiten sieht, wie er sich selbst und andere wahrnimmt etc. Die vorgeschlagene differenzierte Analyse verhindert, dass Entwicklungsbereiche der Jugendlichen im Hilfeplangespräch unberücksichtigt bleiben.

Im Anschluss an die Darstellung der aktuellen Situation wird eine Bilanzierung der gesetzten Erziehungsziele empfohlen. Es hat sich gezeigt, dass sich geänderte und an die aktuelle Situation angepasste Ziele positiv auf den Hilfeverlauf auswirken. Daher erscheint eine Analyse der erreichten und nicht erreichten Ziele (und möglicher Ursachen) sinnvoll. Sie weist notwendige Änderungen in der Zielsetzung und weitere pädagogisch-therapeutische Interventionen auf und bedingt eine Anpassung der Maßnahme an den aktuellen Bedarf des Jugendlichen. Bei der Aufstellung weiterer Ziele und Interventionen müssen die oben benannten Kriterien einer präzisen Formulierung beachtet werden. Die Analyse der aktuellen Situation und Bilanzierung der Ziele ermöglicht eine Überprüfung der weiteren Notwendigkeit der Unterbringung.

Eine Terminvereinbarung zur Überprüfung der Unterbringung erscheint sinnvoll, da ein Zusammenhang zwischen einer regelmäßigen Überprüfung und einem positiven Hilfeverlauf in der vorliegenden Untersuchung verzeichnet wurde. Ein dreimonatiger Abstand der Hilfeplangespräche wird empfohlen. Eine Ausnahme stellen akute Krisensituationen dar, die eine vorzeitige Überprüfung der Maßnahme erfordern. Dieser, im Gegensatz zu anderen erzieherischen Hilfen kurze Zeitraum wird den gesetzlichen Regelungen des BGB und der UN-Kinderrechtskonvention gerecht. Im Rahmen der Terminvereinbarung besteht die Möglichkeit, Themen für das nächste Hilfeplangespräch festzulegen.

Die folgenden Kapitel zeigen Entwürfe der vorgeschlagenen Formulare zur Hilfeplanung.

11.3.2 Formular zur Festschreibung der Unterbringung

Hilfeplanprotokoll (Festschreibung)	
Datum und Ort des Hilfeplangesprächs:	▼
Gesprächsteilnehmer (und deren Funktion):	▼
Nicht anwesende Personen (mit evtl. Begründung):	▼
Beschreibung der Situation zu Beginn der Unterbringung aus Sicht der einzelnen Teilnehmer: Wie ist der Entwicklungsstand des Jugendlichen (physisch, psychisch, entwicklungspsychologisch)? Wo liegen Stärken/Ressourcen und Schwierigkeiten des Jugendlichen? Wie ist die familiäre Situation? Wie verhält sich der Jugendliche in Schule, Alltag und Freizeit etc.? Welche Hilfen wurden vor der Unterbringung in Anspruch genommen? Warum haben sie nicht geholfen? Warum wurde eine geschlossene Unterbringung notwendig? Etc.	▼
Erwartungen an die Unterbringung aus Sicht der einzelnen Teilnehmer: Was soll sich aus Sicht der einzelnen Teilnehmer verändern? Welche Hilfestellungen werden dazu benötigt? Wo bestehen Übereinstimmungen oder Dissense der Teilnehmer? Etc.	▼
Auftrag an die geschlossene Heimerziehung:	
a) Was soll durch die geschlossene Unterbringung erreicht werden? Was ist das Hauptziel?	▼
b) Welche Ziele lassen sich aus dem Hauptziel ableiten?	▼
c) Welche pädagogisch-therapeutischen Methoden und Mittel sind für die Umsetzung der Ziele erforderlich? (für jedes Ziel einzeln anführen)	▼
d) Wann sollen die Ziele erreicht sein? (für jedes Ziel einzeln anführen)	▼
e) Welche Personen sind für die Umsetzung des Ziels verantwortlich? (für jedes Ziel einzeln anführen)	▼
f) An welchen Merkmalen zeigt sich eine Besserung (Indikatoren)?	▼
g) Voraussichtliche Dauer der Unterbringung?	▼
Kontakt zur Familie:	
a) Regelungen von Besuchskontakten, Heimfahrten etc.:	▼
b) Elternarbeit, Hilfen für die Familie etc.:	▼
Sonstiges:	▼
Ausblick und Themen für das nächste Hilfeplangespräch:	▼
Zeitpunkt und Ort der Fortschreibung des Hilfeplans:	▼
Unterschriften der Teilnehmer:	▼

11.3.3 Ziele und Interventionen im Überblick

Das folgende Formular ist als Anhang des Hilfeplanprotokolls zu betrachten. Es bietet einen schnellen Überblick über die getroffenen Zielvereinbarungen und kann als Arbeitsgrundlage für Erziehungsplanungen dienen.

Hauptziel	Nebenziele	Interventionen	Verantwortliche Personen	Zeitpunkt der Zielerreichung	Indikatoren	
						▼

11.3.4 Formular zur Fortschreibung der Hilfe

Hilfeplanprotokoll (Fortschreibung)	
Datum und Ort des Hilfeplangesprächs:	
	▼
Gesprächsteilnehmer (und deren Funktion):	
	▼
Nicht anwesende Personen (mit evtl. Begründung):	
	▼
Entwicklung des Jugendlichen seit dem letzten Hilfeplangespräch aus Sicht der einzelnen Teilnehmer:	
a) Verhalten in der Gruppe (Sozialverhalten, Umgang mit Regeln, Autoritäten und Konflikten, Bindungsverhalten, Entweichungen etc.):	
	▼
b) Verhalten in Schule und Beruf (Leistungsverhalten, Erfolge, Schwächen, Verhalten gegenüber anderen Schülern und Lehrern etc.):	
	▼
c) Verhalten in Alltag und Freizeit (lebenspraktische Kompetenzen, Selbständigkeit, Freizeitinteressen, Verhalten in Vereinen etc.):	
	▼
d) Emotionales und gesundheitliches Befinden (Therapien, Umgang mit Ängsten, Bearbeitung traumatischer Erlebnisse etc.):	
	▼
e) Persönlichkeitsentwicklung (Fremd- und Selbstwahrnehmung, Umgang mit biografischen Ereignissen und Erfahrungen etc.):	
	▼
f) Kontakt zur Familie (Besuchskontakte, Eltern-Kind-Beziehung etc.):	
	▼
g) Elternarbeit/Hilfen für die Familie:	
	▼
h) Sonstiges:	
	▼
Bisherige Zielerreichung aus Sicht der einzelnen Teilnehmer:	
a) Welche Ziele sind bisher erreicht/nicht erreicht worden? (Zwischenbilanz der einzelnen Ziele)	
	▼
b) Warum sind bestimmte Ziele nicht erreicht worden? (Reflexion und Begründung der einzelnen Ziele)	
	▼

Aktueller Bedarf aus Sicht der einzelnen Teilnehmer:	
a) Besteht weiterhin ein erzieherischer Bedarf? Ist die Maßnahme weiterhin notwendig und geeignet? Warum? Wenn nicht, welche anschließende Hilfe wird benötigt? Wie soll der Übergang in eine andere Hilfe oder die Rückkehr zu Eltern gestaltet werden?	▼
b) Wenn ja, welche Veränderungen und neuen Ziele der Unterbringung ergeben sich? Welche Ziele haben Vorrang (Untergliederung in lang-, mittel- und kurzfristige Ziele)?	▼
c) Zu welchem Zeitpunkt sollen die Ziele erreicht sein? Wer ist für die Zielerreichung verantwortlich? Mit welchen Mitteln und Methoden sollen die Ziele erreicht werden? (für jedes Ziel einzeln angeben)	▼
d) Welche Leistungen sind im weiteren Verlauf zusätzlich notwendig? (z.B. therapeutische, medizinische oder schulische Interventionen)	▼
Ausblick und Themen für das nächste Hilfeplangespräch:	
	▼
Zeitpunkt und Ort der Fortschreibung des Hilfeplans:	
	▼
Unterschriften der Teilnehmer:	
	▼

11.4 Dokumentation pädagogischer Arbeit

11.4.1 Erläuterung des Dokumentationssystems

Die vorgeschlagenen Formulare zur Hilfeplanung machen wenig Sinn, wenn sie für sich alleine stehen. Neben einer „guten“ Vorbereitung ist daher eine Nachbereitung der Hilfeplangespräche von wesentlicher Bedeutung, da sich zum Beispiel im Laufe der Zeit herausstellen kann, dass die einzelnen Beteiligten Ziele und Aufgaben unterschiedlich verstehen, Absprachen in Vergessenheit geraten oder aktuelle Ereignisse eine Modifikation der geplanten Interventionen erfordern. Eine Möglichkeit Hilfepläne vor- und nachzubereiten und deren Umsetzung zu verfolgen, stellen Einzelgespräche und deren Dokumentation dar. Diese bieten sich speziell in der geschlossenen Heimerziehung an, da regelmäßige – ein- oder zweiwöchentlich geführte – Einzelgespräche in den Einrichtungen üblich sind. In diesem Rahmen können aktuelle Entwicklungen und Ereignisse, pädagogische Interventionen und Handlungsprozesse, das Einhalten von Absprachen und Aufgaben und damit das Arbeiten an den Zielen, Kontakte zu den Eltern/Familie und unterschiedliche Sichtweisen der Beteiligten festgehalten und reflektiert werden. Eine Dokumentation dieser Gespräche ermöglicht im Gegensatz zu Hilfeplanprotokollen eine umfassendere Abbildung des Hilfeverlaufs mit seinen unterschiedlichen Prozessen und Entwicklungen (Prozessqualität) und trägt damit zur Qualifizierung der Maßnahme bei. Sie erscheint darüber hinaus aber auch hinsichtlich der in der vorliegenden Untersuchung aufgezeigten Dokumentationsmängel (z.B. bei der Elternarbeit, den eingesetzten Interventionen oder Sichtweisen der Jugendlichen), der aktuellen Qualitätsdebatten und dem bestehenden Legitimationsdruck erforderlich zu sein.

Die hier vorgesehene Dokumentation von Einzelgesprächen verfolgt mehrere Zwecke, die im Folgenden erläutert werden. Wirkungen des pädagogischen Handelns lassen sich beo-

bachten und reflektieren, indem Ereignisse, Interventionen und Effekte systematisch und nachvollziehbar aufgezeichnet und dargelegt werden. Somit lassen sich Interventionen durch eine kontinuierliche Dokumentation regelmäßig auf ihren Nutzen und ihre Eignung prüfen und gegebenenfalls an den aktuellen Bedarf anpassen. Ebenso kann überprüft werden, ob die im Hilfeplan festgelegten Ziele und Interventionen Bestandteil des pädagogischen Handelns bleiben oder durch „spontanes und wenig reflektiertes Alltagshandeln überlagert“ (Merchel 2004, S. 18) werden. In diesem Rahmen lassen sich auch „Knackpunkte“ des pädagogischen Handelns analysieren, indem der Pädagoge Situationen, in denen er sich hilflos, überfordert oder resignierend wahrnimmt, dokumentiert. Die regelmäßige Dokumentation des Hilfeverlaufs erleichtert ferner bei der Vorbereitung der Hilfeplangespräche oder bei der Erstellung von Berichten eine rückblickende Zusammenfassung des Hilfeverlaufs. Sie kann damit als Gedächtnisstütze dienen, insbesondere wenn zwischen den Hilfeplangesprächen ein längerer Zeitraum liegt. Denn ohne regelmäßige schriftliche Vermerke besteht die Gefahr, dass zeitlich zurückliegende Kontexte, Handlungsprozesse, ursprüngliche Annahmen u.ä. aus der Erinnerung verschwinden (vgl. Heiner 1998, S. 186) und in deren Folge Berichterstattungen vorrangig durch jüngste Ereignisse geprägt sind. Entsprechend wird für das Dokumentationssystem vorgeschlagen, die Situation der Jugendlichen (einschließlich der familiären Lage) kontinuierlich zu beschreiben, um rückblickend nachvollziehen zu können, warum sich bestimmte Entwicklungen ergeben haben, Ziele nicht erreicht oder verändert wurden, weitere Interventionen notwendig waren etc.

Bei der Reflexion pädagogischen Handelns (Zweck 1) muss die Sichtweise der Jugendlichen berücksichtigt werden, wenn man voraussetzt, „dass soziale Arbeit nur als Co-Produktion von Helfer/in und Hilfeempfänger zu verstehen ist“ (Henes/Trede 2004, S. 10). Einschätzungen der Jugendlichen zum Hilfeverlauf geben den Pädagogen eine qualitative Rückmeldung ihres Handelns, zeigen, ob Interventionen dem tatsächlichen Bedarf der Jugendlichen entsprechen, decken eventuelle Überforderungen der Jugendlichen mit geplanten Aufgaben auf und verdeutlichen Differenzen in der Wahrnehmung der Pädagogen und Jugendlichen. Das Erfassen und die Dokumentation unterschiedlicher Sichtweisen fördert somit den Diskurs zwischen Jugendlichen und Pädagogen, indem Differenzen, „selbst zum Gegenstand pädagogischen Handelns gemacht werden“ (Hansbauer/Kriener 2000, S. 231). Insofern bieten Einzelgespräche die Möglichkeit, dass Jugendliche langfristig lernen, ihre Bedürfnisse zu benennen, ihre Meinung zu vertreten, ihre Selbstwirksamkeit zu erfahren und ein Selbstbild zu entwickeln. Sie können in diesem Rahmen Kompetenzen erwerben, die ihnen eine aktive Beteiligung in Hilfeplangesprächen erst ermöglichen. Neben einer Reflexionshilfe des pädagogischen Handelns stellt das vorgeschlagene Dokumentationssystem also im günstigsten Fall ein Partizipationsinstrument¹²¹ (Zweck 2) dar.

Es kann ferner *eine* Grundlage für fallorientierte Besprechungen (Teamgespräch, Supervision, kollegiale Beratung) bilden. Insbesondere durch den Einbezug der Sichtweisen der Jugendlichen kann in diesen einer einseitig helferzentrierten Sicht und „Prozessierungsmechanismen“ (Neuberger 2004, S. 169) entgegengewirkt werden (Zweck 3). Diese Arbeitsweise setzt aber voraus, dass die Sichtweisen der Jugendlichen unverfälscht (authentisch)

¹²¹ Die Beteiligung der Jugendlichen bei der Dokumentation der Hilfe ist neben pädagogischen Gründen schon allein aufgrund der eingeschränkten Partizipationsmöglichkeiten im geschlossenen Kontext von wesentlicher Bedeutung.

wiedergegeben werden können (z.B. in Form von Zitaten, narrativen Interviews, Tonbandaufnahmen etc.).

Um den genannten Zwecken dienen zu können, muss das Dokumentationssystem so konzipiert sein, dass Entwicklungen und Prozesse über einen längeren Zeitraum abgebildet und verfolgt werden können. Es bietet sich ein elektronisches System an, da sich dort Daten leicht chronologisch erfassen sowie grafisch abbilden lassen. Das Dokumentationssystem ist so aufgebaut, dass zunächst bedeutende Ereignisse (z.B. in Gruppe oder Schule), Prozesse und Entwicklungen des Jugendlichen innerhalb des Berichtszeitraums erfasst werden. Dabei können Beziehungen zwischen bestimmten Sachverhalten, Personen und Verhaltensweisen hergestellt und Erklärungen abgeleitet werden. Um unterschiedliche Einschätzungen und Sichtweisen zu kennzeichnen, soll vor der Beschreibung und Bewertung der aktuellen Situation die entsprechende Person vermerkt werden. Es sollen dabei eigene Haltungen und Interpretationen zum Ausdruck kommen (vgl. Blandow 2004b, S. 55). Kann ein Jugendlicher bestimmte Ereignisse oder Gefühle nicht konkret umschreiben, kann eine Schätzskaala benutzt werden (siehe unten)¹²². Immer wiederkehrende, zentrale Schwierigkeiten (z.B. Autoaggressionen) können ergänzend entsprechend ihrer Häufigkeit in Form von (Balken-) Diagrammen als Zeitleisten dokumentiert werden. Auf diese Weise können Veränderungsprozesse, Fort- und Rückschritte etc. visualisiert sowie durch Hinzufügen von Ereignissen Auslöser und Ursachen herausgefiltert werden. Da Entweichungen und Isolationen innerhalb der geschlossenen Heimerziehung von besonderer Relevanz sind, werden sie gesondert erfasst. Um die Bedeutung der Eltern bzw. der Familie hervorzuheben und zu verhindern, dass diese unberücksichtigt bleiben, wird eine weitere Rubrik „Kontakt zu den Eltern“ angeführt.

Im Weiteren soll die Umsetzung von Interventionen, Aufgaben/Absprachen und der Grad der Zielerreichung überprüft und festgehalten werden. Es soll z.B. von den Pädagogen und Jugendlichen regelmäßig eingeschätzt werden, inwieweit Ziele erreicht oder inwieweit die übernommenen Aufgaben ausgeführt wurden. Für die Einschätzung der verschiedenen Aspekte werden in Anlehnung an Hansbauer/Kriener (2000, S. 231) Skalen von 1 – 6 vorgeschlagen, da den Jugendlichen diese Skalierung aus der Schule vertraut ist. Auf diese Weise lassen sich sowohl Verläufe als auch Differenzen zwischen den Beteiligten quantitativ ermitteln und grafisch abbilden. Da eine ausschließliche Auflistung der Werte wenig Sinn ergibt und diese keine Rückschlüsse auf Ursachen zulassen, ist eine textliche Interpretation der Einschätzungen erforderlich. Damit kommt es zum „eigentlich wichtigen Akt: der kommunikativen Validierung“. Da es immer verschiedene Einschätzungen gibt, muss man sich darüber austauschen, *weshalb* es zu den unterschiedlichen Wahrnehmungen kommt und was die Einschätzungen wirklich *aussagen*“ (von Spiegel 2004, S. 200). Es kann zudem geklärt werden, was sich wie ändern muss, damit z.B. Aufgaben ausgeführt oder Ziele besser erreicht werden können.

¹²² Um sich selbst besser kennenzulernen und einschätzen zu können, kann von den Jugendlichen parallel zum Dokumentationssystem z.B. ein sogenanntes „Lebensbuch“ geführt werden. Neben der Möglichkeit, einen Zugang zur bisherigen Lebensgeschichte zu finden, kann auch die aktuelle Lebenssituation im Mittelpunkt dieses Mediums stehen. Der Themenschwerpunkt liegt dabei auf dem Leben in der geschlossenen Gruppe. Ausführlichere Darstellungen des „Lebensbuches“ (auch „Life-story-books“ genannt) finden sich bei Gabriel 2001; Mohr/ter Horst 2004 oder Lattschar 2005.

Abschließend ist der Punkt „Hypothesen“ vorgesehen. Da komplexe Zusammenhänge nur langsam erschlossen werden können, Hilfeplanungen einen hypothetischen Charakter besitzen und Hilfen eine Eigendynamik aufweisen, erscheint es sinnvoll, regelmäßig die zu Hilfebeginn aufgestellten Hypothesen zu überprüfen, anzupassen oder gegebenenfalls zu revidieren. In diesem Zusammenhang können ebenfalls geänderte oder hinzukommende Ziele und Interventionen vermerkt werden.

Das vorgestellte Dokumentationssystem enthält mit Ausnahme der Schätzskaalen keine Ankreuzmöglichkeiten, da bei diesen entscheidende Informationen über Ursachen, Zusammenhänge und Erklärungen verloren gehen können und „eine Einordnung von Ereignissen und Handlungen in Kategorien manchmal sehr schwer ist“ (von Spiegel 2004, S. 235). Ankreuzmöglichkeiten widersprechen ferner dem genannten dritten Zweck, Meinungen, Sichtweisen und Einschätzungen der Jugendlichen in Fallbesprechungen zu berücksichtigen. Die offene Dokumentation erfordert jedoch gewisse Fähigkeiten der Pädagogen zur schriftlichen Darstellung sowie eine generelle Bereitschaft zur Dokumentation und (Selbst-) Evaluation ihrer Arbeit. Neben diesen Voraussetzungen sind weitere Kompetenzen der Pädagogen (wie Beobachtungsgabe, Bereitschaft zur Selbstreflexion, Kritikfähigkeit, Rollendistanz, Fähigkeiten des dialogischen Verstehens oder Selbstdisziplin), aber auch von der Einrichtung zur Verfügung gestellte Arbeitszeiten und wenig Druck „von oben“ unerlässlich. Denn mit steigendem (Kontroll-)Druck und möglicher drohender negativer Konsequenzen erhöht sich die Gefahr, dass Pädagogen Hilfeverläufe beschönigen, Misserfolge verschweigen und eigene Schwierigkeiten und Gefühle der Hilflosigkeit, Resignation oder Überforderung unerwähnt lassen.

Der nicht zu übersehende zeitliche Aufwand, der mit der regelmäßigen Dokumentation des Hilfeprozesses verbunden ist, ist meines Erachtens insofern gerechtfertigt, als dass er zur Professionalisierung im Sinne der Qualitätssteigerung und -sicherung beiträgt, Jugendliche regelmäßig an der Hilfeplanung beteiligt werden, die Vorbereitung von Hilfeplangesprächen und das Erstellen von Berichten erleichtert wird etc.

Das folgende Kapitel zeigt einen Entwurf des entwickelten Dokumentationssystem.

11.4.2 Dokumentationssystem

Dokumentationssystem																									
1a) Beschreibung der aktuellen Situation aus Sicht des Pädagogen und Jugendlichen (Wie ist es dem Jugendlichen seit dem letzten Gespräch ergangen? Gab es in der Zeit besondere Ereignisse (z.B. in der Gruppe oder Schule)? Wie ist der Jugendliche damit umgegangen? Sind Veränderungen sichtbar? Wenn es Schwierigkeiten und Probleme gab, wie oft, wann, in welchem Kontext und mit wem sind sie entstanden? Wie wurde von Seiten der Pädagogen darauf reagiert? Inwiefern hat der Jugendliche die Hilfestellung annehmen können? Wie hat der Pädagoge/Jugendliche die Situation erlebt? Ergeben sich aus der aktuellen Lage besondere Themen für das Einzelfallgespräch? Etc.)																									
Datum:	Sichtweise von:	Ereignis:	▼																						
1b) Grafischer Verlauf wiederkehrender, zentraler Schwierigkeiten																									
<i>Beispiel:</i>																									
<table border="1" style="margin: 10px auto;"> <caption>Data for the example bar chart</caption> <thead> <tr> <th>Zeitlicher Verlauf (Datum)</th> <th>Anzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1</td><td>2</td></tr> <tr><td>2</td><td>3</td></tr> <tr><td>3</td><td>5</td></tr> <tr><td>4</td><td>4</td></tr> <tr><td>5</td><td>0</td></tr> <tr><td>6</td><td>0</td></tr> <tr><td>7</td><td>0</td></tr> <tr><td>8</td><td>0</td></tr> <tr><td>9</td><td>0</td></tr> <tr><td>10</td><td>0</td></tr> </tbody> </table>				Zeitlicher Verlauf (Datum)	Anzahl	1	2	2	3	3	5	4	4	5	0	6	0	7	0	8	0	9	0	10	0
Zeitlicher Verlauf (Datum)	Anzahl																								
1	2																								
2	3																								
3	5																								
4	4																								
5	0																								
6	0																								
7	0																								
8	0																								
9	0																								
10	0																								
▼																									
1c) Entweichungen																									
Datum:	Dauer:	Auslöser/Motive:	Ergriffene Maßnahme: ▼																						
1d) Isolationen																									
Datum:	Dauer:	Auslöser:	Indikation: ▼																						
1e) Kontakte zu den Eltern/Familie (Art und Umfang des Kontaktes sowohl von Pädagogen als auch von Jugendlichen, Verlauf und Inhalt der Kontakte etc.)																									
Datum:	Kontakt von:	Art, Verlauf, Inhalt etc. des Kontaktes:	▼																						
2. Interventionen:																									
Datum:	Intervention:		▼																						

Fortsetzung nächste Seite

3. Aufgaben und Absprachen (Welchen Aufgaben und Absprachen haben die Beteiligten inwieweit erfüllt? „Habe ich das gemacht, was ich zugesagt habe (z.B. regelmäßige Hausaufgaben)?“)

a) Einschätzung:
Beispiel:

Zeitlicher Verlauf (Datum)	Jugendl. (Einschätzung)	Pädagoge (Einschätzung)
1	2	3
2	3	5
3	5	4
4	3	2
5	2	2
6	2	2
7	2	2
8	2	2
9	2	2
10	2	2

b) Interpretation und Erläuterung (Was muss sich aus Sicht der Beteiligten ändern, damit Aufgaben besser erfüllt werden können? Wo wird noch Hilfe benötigt? Warum sind Aufgaben nicht erledigt worden? Etc.)

4. Ziele (Inwieweit sind die Ziele aus Sicht der Beteiligten bisher erreicht worden?)

a) Einschätzung:
Beispiel:

Zeitlicher Verlauf (Datum)	Jugendl. (Einschätzung)	Pädagoge (Einschätzung)
1	2	3
2	3	5
3	5	4
4	3	2
5	2	2
6	2	2
7	2	2
8	2	2
9	2	2
10	2	2

b) Interpretation und Erläuterung (Woran merkt man Veränderungen? Was muss sich aus Sicht der Beteiligten ändern, damit Ziele in einem höheren Grad erreicht werden? Was erschwert die Zielerreichung? Etc.)

Hypothesen (einschließlich neuer Ziele und Interventionen)

Datum: | Hypothese:

12. Schlussbetrachtung

In den letzten Jahren lässt sich ein Ausbau (teil-)geschlossener Einrichtungen und Plätze in der Bundesrepublik Deutschland beobachten. Diese Entwicklung und die vermehrte Forderung nach weiteren geschlossenen Einrichtungen lösen bundesweit zahlreiche Diskussionen, Fachtagungen, Proteste und scharfe Kritik aus. Die Diskussionen sind überwiegend durch zwei starr voneinander abgegrenzte Positionen determiniert. Eine inhaltliche Konkretisierung der geschlossenen Unterbringung ist häufig nicht Gegenstand der Kontroversen. Gesicherte Kenntnisse über Wirkungen, Möglichkeiten und Grenzen der geschlossenen Heimerziehung liegen nicht vor. Dieser Sachverhalt weist auf die Notwendigkeit einer gesonderten Untersuchung von Hilfeverläufen geschlossen untergebrachter Jugendlicher hin. Daher bildete die Frage, ob es der geschlossenen Heimerziehung gelingt, die individuelle Situation der Jugendlichen zu verbessern, die sozialen Teilnahmekancen zu erhöhen und Voraussetzungen für eine offene Hilfe herzustellen, den Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit.

Eine theoretische Annäherung an das Thema erfolgte durch eine Literaturanalyse zur geschlossenen Heimerziehung und zur Hilfeplanung. In einem ersten Schritt wurde der Begriff der geschlossenen Unterbringung erläutert, die Stellung der geschlossenen Heimerziehung innerhalb der Jugendhilfe ermittelt und die rechtlichen Grundlagen beleuchtet. Die erhobenen Daten zur Anzahl der geschlossenen Plätze und deren Entwicklung zeigen eine wesentliche Steigerung der zur Verfügung stehenden geschlossenen Plätze und Einrichtungen. Sie hat sich in den letzten acht Jahren auf 247 Plätze verdoppelt. Sie umfasst jedoch nicht - wie in den letzten Jahrzehnten - ausschließlich Plätze in (teil-)geschlossenen Institutionen, sondern auch fakultativ geschlossene Plätze in offenen stationären Erziehungshilfeeinrichtungen. Eine Abgrenzung dieser Plätze zu den herkömmlichen (teil-)geschlossenen Plätzen erweist sich jedoch als schwierig, da in den fakultativ geschlossenen Gruppen auch für die Jugendlichen ohne Beschluss geschlossene Strukturen existieren. Die 247 Plätze entsprechen einem Gesamtanteil von 0,24% aller stationären Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland und verdeutlichen die Randstellung der geschlossenen Heimerziehung in der Jugendhilfe. Ihre „Bedeutung erlangt die GU jedoch – (...) – vor allem dadurch, dass sich in ihr wie in einem Brennglas Probleme bündeln“ (Peters 2005, S. 215) und sie zur Abschiebung „besonders schwieriger“ Jugendlicher zur Verfügung steht.

Ein wesentliches Problem sind die in Kapitel 3 aufgezeigten rechtlichen Unklarheiten. Kinder und Jugendliche können auf zivil-, straf- und öffentlichrechtlicher Grundlage geschlossen in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht werden. Zivilrechtlich wird eine geschlossene Unterbringung bei einer vorliegenden Gefährdung des Kindeswohls genehmigt. Der Begriff des gefährdeten Kindeswohls ist jedoch gesetzlich nicht eindeutig definiert und somit unbestimmt (vgl. Schlink/Schattenfroh 2001, S. 115). Weitere Unklarheiten bestehen nach Häbel (2004, S. 29 ff.) durch eine Diskrepanz zwischen der geschlossenen Unterbringung und den §§ 27 und 34 SGB VIII. Hilfen nach § 27 ff. müssen geeignet, angemessen und erforderlich sein. Aussagen zur Angemessenheit und Eignung lassen sich jedoch nach Häbel für die geschlossene Unterbringung aufgrund fehlender empirischer Wirkungsanalysen nicht treffen. Eine Klärung der in der Literatur angeführten rechtlichen Bedenken ist für die zukünftige Diskussion um geschlossene Unterbringung deshalb unabdingbar.

Im Anschluss folgte eine Beschreibung der geschichtlichen Entwicklung der geschlossenen Heimerziehung. Die Entwicklung ausgrenzender Räume und eine als notwendig erachtete Differenzierung und Selektion von Kindern und Jugendlichen reicht weit in die Geschichte zurück. Erste Ansätze zum „Sichten und Sieben“ (Blandow 1986, S. 79) fanden sich in der Rettungshausbewegung. Sie setzten sich durch die Jahrhunderte fort und haben in wesentlichen Zügen bis heute Bestand. Getragen von ordnungspolitischen Gedanken sollte und soll bis heute mit der geschlossenen Unterbringung auf junge Menschen reagiert werden, die durch normabweichende Verhaltensweisen auffallen und damit die gesellschaftliche Ordnung gefährden. Neben dem Schutz der Gesellschaft vor „Störern“ und „Verwahrlosten“ sollte und soll die geschlossene Heimerziehung die Funktion eines pädagogischen Schonraumes für „besonders schwierige“, „nicht erreichbare“ Kinder und Jugendliche übernehmen. In diesem Spannungsfeld liegt bis in die Gegenwart hinein die besondere Brisanz.

Die geschlossene Heimerziehung führte in den verschiedenen Jahrhunderten immer wieder zu Auseinandersetzungen mit der Thematik. Insbesondere in den letzten 35 Jahren ist sie stark in die Kritik geraten. Jugendhilfepolitische Wirkungen, eine unklare rechtliche Situation, fehlende Indikationen und Evaluationen zur Wirksamkeit sind die wesentlichen Argumente der Kritiker. Auf jugendhilfepolitischer Ebene werden insbesondere die Sogwirkungen geschlossener Einrichtungen auf das gesamte Jugendhilfesystem, kontraproduktiv wirkende Differenzierungen erzieherischer Hilfen und durch zugrunde gelegte Konzepte der „Unerziehbarkeit“ und „Verwahrlosung“ bedingte Verluste an sozialpädagogischer Definitionsmacht und Legitimität angeführt (vgl. Peters 2005).

Ein Kernpunkt der Debatten um geschlossene Unterbringungen ist die Frage der Indikation, die im Anschluss an die geschichtliche Entwicklung und den Verlauf der Diskussionen betrachtet wurde. Befürworter der geschlossenen Heimerziehung halten diese Unterbringungsmöglichkeit für „pädagogisch nicht erreichbare“, „ständig entweichende“, „gruppenunfähige“, „bindungslose“ und/oder „mehrfach straffällige“ Jugendliche indiziert. Sie sehen in der geschlossenen Unterbringung eine letzte Möglichkeit, mit der diesen Jugendlichen geholfen werden kann („ultima ratio“). Bisherige Studien (IGfH 1978; von Wolffersdorff et al. 1996; Pankofer 1997) konstatieren jedoch ein Fehlen einheitlicher Indikationskriterien. Eine Analyse der in den Konzeptionen der (teil-)geschlossenen Institutionen genannten Zielgruppen bestätigt die Ergebnisse der bisherigen Studien und deutet auf eine Kombination von individuellen, lebensweltorientierten und strukturellen Indikationen hin.

Die Beteiligung der Adressaten und das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte stellen die grundlegenden Elemente der Hilfeplanung dar. Durch die gemeinsame Planung und Aushandlung der Hilfe soll diese für die Betroffenen transparent und nachvollziehbar werden. Die transparente Darstellung des Hilfeprozesses bildet dabei eine wesentliche Voraussetzung für die Bereitschaft der Adressaten zur Mitarbeit und „damit für einen erfolversprechenden Verlauf der Hilfe“ (Merchel 1998, S. 90). Umsetzungsprobleme ergeben sich jedoch dadurch, geeignete Kommunikationsformen zu finden. Es tun sich Grenzen aufgrund des nicht aufhebbaren Dilemmas von Hilfe und Kontrolle auf. Diesen Schwierigkeiten sieht sich ihres Zwangscharakters wegen die geschlossene Unterbringung im besonderen Maße gegenüber. Ergebnisse von Hilfeplanungen werden schriftlich in Form von Hilfeplänen dokumentiert, die damit sowohl Instrumente zur Planung als auch zur Kontrol-

le/Evaluation von Hilfen darstellen. Infolgedessen wird die Hilfestaltung, -umsetzung und -effizienz durch die Qualität der Hilfeplanung beeinflusst.

Die Literaturanalyse der vorliegenden Arbeit abschließend wurde der Stand der Forschung ermittelt. Der Vergleich verschiedener Studien zur Evaluation von Heimerziehung verdeutlicht die generelle Schwierigkeit der Messung und Beurteilung von Erfolgen erzieherischer Hilfen. Erfolgsmessungen unterliegen stets der individuellen Wahrnehmung des Beurteilenden sowie gesellschaftlichen Werten und Normen. Eindeutige, kausale Zusammenhänge von Erfolgen und pädagogischen Interventionen sind nicht messbar, da sich Wirkungen erzieherischer Hilfen nicht getrennt von anderen Sozialisierungseinflüssen und „natürlichen“ Entwicklungen der Kinder/Jugendlichen bewerten lassen. Eine weitere Erschwernis besteht darin, dass Ergebnisse zu Erfolgen oder Misserfolgen erzieherischer Hilfen vom Zeitpunkt der Messung abhängig sind. Trotz solcher Messschwierigkeiten können Hilfen anhand von Hilfeplanungen hinsichtlich dokumentierter Veränderungen der anfänglichen Problematik, getroffenen Zielen und fachlichen Kriterien hinreichend bewertet werden.

Ziel des Kapitels „Stand der Forschung“ war eine Zusammenfassung bisheriger Forschungsergebnisse zur offenen und geschlossenen Heimerziehung. Folgende Ergebnisse sind nochmals erwähnenswert:

- Adressaten der Heimerziehung stammen häufig aus benachteiligten Herkunftsmilieus. Die Familien weisen überwiegend gehäufte soziale und ökonomische Schwierigkeiten auf, aus denen Prozesse der gesellschaftlichen Ausgrenzung resultieren. Armut ist ein wesentlicher Indikator für die Inanspruchnahme stationärer Hilfen. Bei Familien geschlossen untergebrachter Jugendlicher ist eine deutliche Häufung wirtschaftlicher, sozialer und psychischer Schwierigkeiten zu verzeichnen (vgl. von Wolfersdorff et al. 1996, S. 81; Baur et al. 1998, S. 208; Bürger 1990, S. 37 ff.).
- Vor der Aufnahme in die offene und geschlossene Heimerziehung nehmen Jungen und Mädchen überwiegend verschiedene Hilfen wahr. Jugendhilfekarrieren im klassischen Sinne sind in der Regel jedoch nicht zu verzeichnen (vgl. Bürger 1990, S. 71; Gehres 1997, S. 90; von Wolfersdorff et al. 1996, S. 87; Pankofer 1997, S. 99).
- Einheitliche Indikationskriterien zur offenen und geschlossenen Heimerziehung liegen nicht vor. Stationäre Erziehungshilfen gelten sowohl bei erheblichen familiären Belastungen als auch bei verschiedenen Problemlagen der jungen Menschen als indiziert. Haupteinweisungsgrund für die geschlossene Unterbringung stellen Entweichungen und Normverstöße dar. Für die geschlossene Heimerziehung sind deutliche geschlechtsspezifische Begründungsmuster zu beobachten (vgl. von Wolfersdorff et al. 1996, S. 82; Pankofer 1997, S. 108; Baur et al. 1998, S. 212).
- Elternarbeit wirkt sich positiv auf den Hilfeverlauf aus und erhöht die Erfolgchancen der Maßnahmen. Sie nimmt jedoch insgesamt eine Randstellung in der Heimerziehung ein (vgl. Gehres 1997, S. 94 ff.; Baur et al. 1998, S. 221; Kurz-Adam et al. 2001, S. 9).
- Die Unterbringungsdauer – je länger, desto erfolgreicher – ist ein wesentlicher Indikator für den Erfolg stationärer Erziehungshilfen. Speziell für die geschlossene Unterbringung konstatiert Pankofer einen Zusammenhang zwischen der zunehmenden Aufenthaltsdauer und der subjektiven, positiveren Wahrnehmung der Un-

- terbringung (vgl. Baur et al. 1998, S. 230; Gerull 1996, S. 105; Kurz-Adam et al. 2001, S. 9; Pankofer 1997, S. 117).
- Geschlossene Heimerziehung kann Entweichungen nicht vermeiden oder erheblich einschränken (vgl. von Wolffersdorff et al. 1996, S. 20/75; Pankofer 1997, S. 151 ff.).
 - Trotz des Status einer Instanz sozialer Kontrolle trägt Heimerziehung mehrheitlich zur Verbesserung sozialer Teilnahmemechancen der Adressaten bei. Dennoch muss auch mit Misserfolgsquoten gerechnet werden (vgl. Bürger 1990, S. 197; Baur et al. 1998, S. 144 f./229 f.).

Die oben zusammengefassten Ergebnisse der Literaturanalyse zur geschlossenen Heimerziehung, zur Hilfeplanung und zum Stand der Forschung waren für die Bildung der untersuchungsleitenden Annahmen von grundlegender Bedeutung. Da in der vorliegenden Arbeit angenommen wurde, dass sich Aussagen über Möglichkeiten und Grenzen erzieherischer Hilfen von einem Vergleich der Ausgangslage mit der Situation am Ende der Hilfe ableiten lassen, wurden Annahmen zur Situation vor der geschlossenen Heimerziehung, zum Beginn und Verlauf der Maßnahme und zur Situation am Ende der Unterbringung formuliert. Es galt anhand der folgenden Annahmen den individuellen Nutzen der Unterbringung für den Jugendlichen sowie die Möglichkeiten und Grenzen der geschlossenen Heimerziehung zu überprüfen:

1. Die Situation der Familien geschlossen untergebrachter Jugendlicher ist durch erschwerte soziale und ökonomische Bedingungen gekennzeichnet.
2. Die Jugendlichen durchlaufen eine Vielzahl von Hilfen vor der geschlossenen Unterbringung, die zu einer Verstärkung der individuellen Problematik beiträgt.
3. Die Indikation zur geschlossenen Unterbringung stellt eine Kombination individueller, lebensweltlicher und struktureller Faktoren dar.
4. Der Schwerpunkt der pädagogischen Zielsetzung liegt bei geschlossen untergebrachten Jugendlichen in der Förderung des Sozial- und Lernverhaltens.
5. Fachliche Kriterien der Hilfeplanung stellen einen wesentlichen Indikator für eine erfolgreiche Zielumsetzung dar.
6. Elternarbeit erfolgt in der geschlossenen Heimerziehung nur in geringem Umfang.
7. Das Angebot der geschlossenen Heimerziehung erhöht die sozialen Teilnahmemechancen der Jugendlichen nach der Unterbringung.
8. An die geschlossene Unterbringung schließen weitere Angebote der Jugendhilfe an.

Zur Überprüfung der Annahmen wurde eine Aktenanalyse durchgeführt. Trotz der bestehenden Einschränkungen von Aktenanalysen erwies sich die Methode aus mehreren Gründen als geeignet. Im Rahmen der Aktenanalyse ließen sich auch zeitlich zurückliegende Ereignisse ohne das Moment der Erinnerungsverzerrung erheben. Der in den Akten abgebildete Ausschnitt sozialer Wirklichkeit wies wichtige Sachverhalte auf, die für die geschlossene Unterbringung von Jugendlichen und den gesamten Hilfeverlauf entscheidend waren. Die Dokumente spiegelten Prozesse der fachlichen Bewertung, Entscheidungen zur Hilfeplanung und Deutungsmuster der Fachkräfte wider (fall- und fachspezifische Realität). Entwicklungsverläufe der Jugendlichen ließen sich anhand von Hilfeplanprotokollen und Entwicklungsberichten verfolgen und nachzeichnen. Die Überprüfung der Annahmen ergab folgende, zentrale Ergebnisse:

1. Situation vor der geschlossenen Heimerziehung:

- Die hier untersuchte Zielgruppe wuchs in Familien mit erheblichen Mehrfachbelastungen auf, die eine erschwerte Lebenssituation der Familien und eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten der Jugendlichen bedingten. Die Mehrfachbelastungen waren insbesondere durch ökonomische Schwierigkeiten, innerfamiliäre Gewalt, Suchtprobleme, Partnerschafts-/Eheprobleme und längere Abwesenheiten der Eltern geprägt. Beziehungsabbrüche und Gewalt in der Familie waren zentrale Lebenserfahrungen der Jugendlichen.
- Es wurden in den Akten komplexe individuelle Schwierigkeiten der Jugendlichen beschrieben. Hauptsächlich waren Entweichungen, aggressive und delinquente Verhaltensweisen, Suchtprobleme und Lern-/Leistungsschwierigkeiten dokumentiert. Es waren massive Bildungsbenachteiligungen der Jugendlichen zu verzeichnen. Die Untersuchung zeigt hinsichtlich des Berichtswesens in der Jugendhilfe einen häufigen Gebrauch von allgemein nicht operationalisierten, teilweise stigmatisierenden Begrifflichkeiten.
- Eine Vielzahl der Jugendlichen durchlief vor der geschlossenen Unterbringung verschiedene Hilfeangebote und wies sogenannte Jugendhilfekarrieren auf. Dieses Ergebnis deutet darauf hin, dass die zahlreichen Hilfen die zentrale Lebenserfahrung von Beziehungsabbrüchen in der Biographie der Jugendlichen verstärkten. Ambulante Erziehungshilfen bildeten nur einen geringen Anteil der Vorinterventionen. Das Scheitern der Vorinterventionen und ein notwendig erachteter Hilfewechsel wurde mit „besonders schwierigen“ Verhaltensweisen der Jugendlichen und einer fehlenden Kooperationsbereitschaft der Eltern begründet. Strukturelle Gründe wurden nicht angeführt. Die wiederholten Wechsel von Hilfen bedingten eine Ausgrenzung der Jugendlichen im System der Jugendhilfe und bestätigten den Einwand der Kritiker, dass sich weitgehende Spezialisierungen von Hilfen kontraproduktiv auswirken können.
- Strukturelle Auswirkungen von geschlossener Unterbringung zeigten sich ebenfalls im Verhältnis des Wohnsitzes der Jugendlichen zum Standort der Einrichtungen. Die Mehrzahl der Jugendlichen wurde im eigenen Bundesland geschlossen untergebracht. Die Jugendlichen aus Bundesländern ohne geschlossene Unterbringung bildeten nur einen geringen Anteil der untersuchten Zielgruppe. Eine Sogwirkung von geschlossenen Einrichtungen auf das System der Jugendhilfe wird deutlich.
- Einheitliche Kriterien zur Indikation der geschlossenen Heimerziehung lagen in der untersuchten Zielgruppe nicht vor. Es handelte sich um eine Kombination individueller, lebensweltlicher und struktureller Indikatoren. Entweichungen stellten den Haupteinweisungsgrund dar. Die Untersuchung zeigt wesentliche geschlechtsspezifische Unterschiede. Geschlossene Unterbringungen dienten bei den weiblichen Jugendlichen vorrangig zum Schutz der Mädchen vor ihrem Umfeld. Bei den Jungen dagegen stand der Schutz anderer im Vordergrund.

2. Beginn und Verlauf der Maßnahme:

- Die pädagogische Schwerpunktsetzung lag bei der untersuchten Zielgruppe in der Förderung des Lern-, Sozial- und Alltagsverhaltens. Trotz erheblicher familiärer und emotionaler Schwierigkeiten der Jugendlichen wurde eine Bearbeitung dieser deutlich seltener während der geschlossenen Unterbringung angestrebt.
- Bei einer Vielzahl der untersuchten Hilfepläne blieb unklar, inwieweit die Hilfeplanungen Ergebnisse von Aushandlungsprozessen waren. In über der Hälfte der

Fälle waren Sichtweisen, Einstellungen und Wünsche der Betroffenen nicht dokumentiert.

- Eine differenzierte Operationalisierung von Zielen erfolgte in den Hilfeplanungsprozessen überwiegend nicht. Insbesondere einem Zeitpunkt der Zielerreichung und Angaben zur Bearbeitung, Beteiligung und Zuständigkeit wurde wenig Bedeutung beigemessen. Aufgrund der Daten ist festzuhalten, dass Planungen von Interventionen zur Umsetzung der Ziele häufig nicht als Aufgabe der Hilfeplanung betrachtet wurden.
- Berücksichtigte fachliche Kriterien der Hilfeplanung wirkten sich in der untersuchten Zielgruppe positiv auf den Hilfeverlauf aus. Sie stellten einen wesentlichen Indikator für eine erfolgreiche Zielumsetzung dar.
- Trotz der erheblichen familiären Schwierigkeiten erfolgte nur bei einem geringen Anteil der Jugendlichen eine intensive Elternarbeit in Form von regelmäßigen Reflexionsgesprächen oder Hausbesuchen. Die Eltern stellten jedoch während der Unterbringung einen wichtigen und wirksamen Bezugsrahmen der Jugendlichen dar. Es bestanden weite Entfernungen von mehreren hundert Kilometern zwischen Einrichtung und Wohnort der Eltern.
- Hilfeverläufe mit Elternarbeit wurden von den Fachkräften deutlich häufiger erfolgreich beurteilt und seltener vorzeitig abgebrochen.

3. Situation am Ende der Unterbringung:

- Die Hälfte der untersuchten Hilfeverläufe wurden von den Fachkräften als erfolgreich bewertet. Vorzeitige Abbrüche der Unterbringung waren bei einem Drittel der Jugendlichen zu verzeichnen. Die im Hilfeplanungsprozess festgelegten Ziele wurden bei der Hälfte der untersuchten Zielgruppe als überwiegend oder vollständig erreicht dokumentiert. Es hat sich jedoch gezeigt, dass geschlossene Heimerziehung keine Erfolgsgarantie für „besonders schwierige“ Jugendliche darstellt.
- Emotionale, gesundheitliche, interaktions- und elternbezogene Ziele wurden während der Unterbringung deutlich seltener erreicht als Ziele zur Förderung des Lern- und Alltagsverhaltens.
- Das Alter der Jugendlichen, die Anzahl der Vorinterventionen, die Komplexität der individuellen Problematik und die Unterbringungsdauer stellten wesentliche Indikatoren für einen erfolgreichen Abschluss der geschlossenen Unterbringung dar. Mit steigendem Alter der Jugendlichen, wenigen Hilfen im Vorfeld, geringen individuellen Problemen und steigender Unterbringungsdauer wurden Hilfeverläufe erfolgreicher von den Fachkräften beurteilt und Ziele der Hilfeplanung häufiger erreicht.
- Die geschlossene Heimerziehung konnte keine Entweichungen vermeiden. Die Jugendlichen der Untersuchungsgruppe entwichen überwiegend ein- bis dreimal aus den Einrichtungen.
- Ein Drittel der untersuchten Zielgruppe wurde während der Unterbringung zusätzlich von der Gruppe isoliert. Gründe waren akute Fremd- und Selbstgefährdungen, Entweichungen und eine kritische Aufnahmesituation.
- Die zu Beginn der Unterbringung erheblichen Benachteiligungen hinsichtlich der schulischen/beruflichen Qualifikation konnten während der Unterbringung reduziert werden. Obwohl die Voraussetzungen für eine soziale Teilnahme der Jugendlichen am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt während der geschlossenen Heimerzie-

- hung stiegen, muss dieses Ergebnis im Hinblick auf bundesdurchschnittliche Voraussetzungen relativiert werden.
- Durchschnittlich war die untersuchte Zielgruppe 13 Monate in der geschlossenen Heimerziehung untergebracht. Die Mädchen wiesen eine deutlich kürzere Unterbringungsdauer auf als die Jungen. Sie lebten im Durchschnitt sechs Monate kürzer in einer (teil-)geschlossenen Gruppe. Es bestand ein positiver Zusammenhang zwischen der Unterbringungsdauer und dem Alter der Jugendlichen bei der Aufnahme. Je älter die Jugendlichen bei der Aufnahme waren, desto kürzer waren sie in der geschlossenen Heimerziehung untergebracht.
 - In zwei Drittel der Fälle erfüllte die geschlossene Heimerziehung ihre Funktion einer „Wiedereinstiegshilfe“. Überwiegend schloss an die Unterbringung eine offene stationäre Erziehungshilfe an. Ambulante Erziehungshilfen wurden in den Fällen geplant, in denen der Jugendliche unmittelbar nach der Unterbringung in den elterlichen Haushalt zurückkehrte.

Die zentralen Ergebnisse zeigen, dass die vorliegende Arbeit nur darüber Auskunft gibt, ob und welche Ziele der geschlossenen Heimerziehung am Ende der Unterbringung erreicht wurden. Sie zeigen Möglichkeiten und Grenzen von Hilfeplanungen in der geschlossenen Unterbringung, jedoch nicht langfristige Wirkungen auf. Diese zu erfassen, war aus forschungspraktischen Gründen auch nicht Ziel der Untersuchung. Neben langfristigen Effekten blieben weitere Fragen offen, die in zukünftigen Forschungsarbeiten zu klären sind. Sie werden nachfolgend zusammengefasst:

- Wie gehen Bundesländer ohne geschlossene Unterbringung mit „besonders schwierigen“ Jugendlichen um? In welchem Umfang fragen Bundesländer ohne geschlossene Heimerziehung geschlossene Plätze an? Welche Faktoren (wie z.B. der Wohnsitz) sind bei der Vergabe der geschlossenen Plätze von Bedeutung? Was geschieht mit den Kindern und Jugendlichen, die von den geschlossenen Heimen abgelehnt werden?
- In welchem Umfang besteht ein tatsächlicher Bedarf an geschlossenen Plätzen? Eine Analyse der Sogwirkungen geschlossener Einrichtungen ist diesbezüglich unabdingbar.
- Welche Formen fakultativ geschlossener Einrichtungen existieren? Wie werden diese konkret in der Praxis umgesetzt? Wie unterscheiden sie sich von den herkömmlichen geschlossenen Einrichtungen?
- Welche strukturellen Bedingungen sind für das Scheitern von Hilfen im Vorfeld von Bedeutung? Wie kann ihnen entgegengewirkt werden?
- Welche Faktoren ermöglichen oder behindern aus Sicht der Adressaten eine aktive Beteiligung an der Hilfeplanung?
- Wie beurteilen die Jugendlichen und Eltern die Unterbringung? Wie bewerten sie Nutzen und Erfolg der Unterbringung? Welche einrichtungsinternen Faktoren bedingen ein Scheitern der Unterbringung?
- Welche langfristigen Effekte und Entwicklungen sind sowohl nach geschlossenen Unterbringungen als auch nach alternativen Hilfen für „besonders schwierige“ Jugendliche zu beobachten (katamnestische Vergleichsstudien)?

Die vorliegenden Ergebnisse weisen ferner auf einen Optimierungsbedarf von Hilfeplanungsprozessen und auf die Notwendigkeit der Dokumentation des Unterbringungsverlaufs hin. Folgende Aspekte werden vorgeschlagen:

- Um die geschlossene Heimerziehung am eigentlichen Hilfebedarf der Jugendlichen auszurichten, wird eine sozialpädagogisch-hermeneutische Diagnose nach Mollenhauer/Uhlendorff (1992, 1995, 1997) empfohlen.
- Im ersten Hilfeplangespräch erscheint aufgrund der komplexen individuellen Problematik der Jugendlichen eine ausführliche Situationsbeschreibung aus Sicht der einzelnen Teilnehmer sinnvoll. Aus dieser können der individuelle Hilfebedarf, Erziehungsziele und notwendige pädagogisch-therapeutische Interventionen abgeleitet werden. Es kann ein konkreter Auftrag an die geschlossene Heimerziehung formuliert werden. Eine Teilnahme von Fachkräften vorheriger Hilfen wird empfohlen. Diese können wichtige Hinweise im Hinblick darauf geben, welche Interventionen bisher hilfreich beziehungsweise erfolglos waren, wo Ressourcen und Stärken, aber auch Schwächen der Jugendlichen bestehen etc. Diese Informationen können zu einem möglichst kurzen Aufenthalt beitragen.
- Bei Situationsanalysen werden im Hilfeplanungsprozess differenzierte Betrachtungen verschiedener pädagogischer Schwerpunkte empfohlen, um zu verhindern, dass Entwicklungsbereiche unberücksichtigt bleiben. Eine Einteilung in die Punkte „Verhalten in der Gruppe“, „Verhalten in Schule und Beruf“, „Verhalten in Alltag und Freizeit“, „emotionales und gesundheitliches Befinden“, „Kontakt zur Familie“, „Elternarbeit“ sowie „Persönlichkeitsentwicklung“ wird vorgeschlagen.
- Eine präzise, konkrete Formulierung von Zielen wird empfohlen. Diese soll Angaben zu Haupt- und Nebenzielen, pädagogischen Methoden, Zeitpunkten der Zielerreichung, zuständigen Personen und Indikatoren enthalten. Auf diese Weise wird der Hilfeprozess transparent und eine Überprüfung der Ziele ermöglicht. Ursachen für erfolglose Interventionen können im Hilfeverlauf analysiert werden.
- Aufgrund der Schwere des Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte wird ein Überprüfungszeitraum von drei Monaten vorgeschlagen.
- Um repräsentative Ergebnisse zu Wirkungen von geschlossener Heimerziehung zu erhalten, wird eine Begleitforschung mit einem einheitlichen Hilfeplanungsformular und Dokumentationssystem empfohlen.
- Eine Vor- und Nachbereitung der Hilfepläne ist erforderlich und kann durch eine regelmäßige, beteiligungsorientierte Dokumentation des Hilfeverlaufs erfolgen.
- Die vorgesehene Dokumentation dient mehreren Zwecken: a) als Reflexionsinstrument pädagogischen Handelns, b) als Partizipationsinstrument und c) als Grundlage für Fallbesprechungen. Die beteiligungsorientierte Dokumentation ermöglicht einen Diskurs zwischen Jugendlichen und Pädagogen, gibt dem Pädagogen ein qualitatives Feedback und bietet den Jugendlichen ein Lernfeld, in dem Kompetenzen für Hilfeplangespräche erworben werden können.
- In einem ersten Schritt wird eine regelmäßige Dokumentation der aktuellen Situation (mit besonderen Vorkommnissen wie Entweichungen oder Isolationen) und der Kontakte zu den Eltern vorgeschlagen. Einschätzungen, Interpretationen o.ä. der Beteiligten sollen dabei als solche gekennzeichnet werden. Bei zentralen, immer wiederkehrenden Schwierigkeiten wird eine ergänzende grafische Dokumentation in Form einer Zeitleiste empfohlen. Auf diese Weise können Verläufe mit ihren Veränderungsprozessen, Fort- und Rückschritten visualisiert und analysiert werden.

- In einem zweiten Schritt wird eine Dokumentation von Interventionen, Aufgaben und Zielen empfohlen. Zunächst soll die Situation von den Beteiligten in einer Schätzskaala von 1 – 6 bewertet werden. Da eine ausschließliche quantitative Bewertung jedoch keine Rückschlüsse auf Ursachen, Änderungsbedarf o.ä. zulässt, bedarf es in einem weiteren Schritt der textlichen Erläuterung, der „kommunikativen Validierung“ (von Spiegel 2004, S. 200).
- Abschließend wird der Punkt „Hypothesen“ vorgeschlagen. Da Hilfeplanungen stets nur hypothetischen Charakter besitzen, wird eine regelmäßige Überprüfung der zu Hilfebeginn aufgestellten Hypothesen für sinnvoll erachtet.

Rückblickend auf die Ergebnisse der Literaturanalyse und der eigenen Untersuchung stellt sich abschließend die Frage nach dem Sinn und der Notwendigkeit geschlossener Heimerziehung. Die Beantwortung dieser Frage zeigt deutliche Ambivalenzen auf und stellt sich als schwer aufzulösendes Problem dar. Vieles scheint gegen die geschlossene Unterbringung zu sprechen, insbesondere auf jugendhilfepolitischer Ebene. Dennoch stellt sich, anknüpfend an die Position des 11. Kinder- und Jugendberichtes und des aktuellen Projektes des DJI, in ausschließlich pädagogischer Hinsicht die Frage, ob die geschlossene Heimerziehung nicht in Einzelfällen eine mögliche Hilfe darstellen kann. Denn es kann zum einen pädagogisch nicht ausgeschlossen werden, dass vereinzelt Jugendliche in extremen Lebenssituationen für eine gewisse Zeit ein stark strukturiertes, kontrolliertes und verbindliches Hilfeangebot benötigen, in dem „elementare, sozialisatorische Muster angeeignet, (...) Lernen, (...) Übung, (...) auch Bildung möglich und erfahren werden“ (Winkler 2005, S. 201) sowie Gefühle des „Angenommen- und Ausgehaltenwerdens“ von den Jugendlichen erlebt werden können. Insofern können Jugendliche im geschlossenen Setting Kompetenzen erwerben, die für eine alternative Hilfe notwendig sind. Damit ist angesprochen, dass eine geschlossene Unterbringung nur dann sinnvoll erscheint, wenn sowohl die Maßnahme als Hilfe und nichts als Strafe ausgelegt ist als auch ein offenes Hilfeangebot anschließt. Zum anderen kann eine geschlossene Unterbringung auch der Verantwortung gegenüber Jugendlichen in extrem belasteten Lebenssituationen gerecht werden, denn trotz aller Einwände ist „verantwortlich und experimentell eine Möglichkeit nicht auszuschließen, vor der man eigentlich zurückschrecken und die man im Grunde ablehnen muss“ (Winkler 2005, S. 201). Es stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, welche Alternativen überhaupt noch zur Verfügung stehen oder welche Konsequenzen sich bei Unterlassung weiterer Hilfen für den Jugendlichen ergeben. Mit den Worten Winklers (2005, S. 201) bleiben geschlossene Unterbringungen jedoch immer das „Ergebnis einer Notlage“ in Situationen, die das Helfersystem an seine Grenzen führt, und können daher kein breit angelegtes Angebot der Jugendhilfe, das heißt keine generelle Lösung darstellen. Da es immer wieder vereinzelt Jugendliche in stark belasteten Lebenssituationen gibt, für die geschlossene Unterbringungen in Betracht gezogen werden, müssen optimale Bedingungen in den (teil-)geschlossenen Einrichtungen geschaffen werden, um die Erfolgsaussichten der Maßnahme zu erhöhen. Eine wesentliche Bedingung stellt eine qualifizierte Hilfeplanung verbunden mit einer regelmäßig geführten, beteiligungsorientierten Dokumentation der pädagogischen Arbeit dar, wie sie in Kapitel 11 empfohlen wird.

In jugendhilfepolitischer Hinsicht liegen jedoch keine (guten) Gründe für die geschlossene Heimerziehung vor. Die vorliegenden Ergebnisse zeigen deutlich die strukturellen Auswirkungen geschlossener Einrichtungen im Gesamtsystem der Jugendhilfe. Jugendliche werden vermehrt im eigenen Bundesland und nur im geringen Umfang aus Bundesländern

ohne geschlossene Heime geschlossen untergebracht. Die Möglichkeit einer geschlossenen Heimerziehung wird durch ein differenziertes Hilfesystem unterstützt, da Jugendliche bei aufkommenden Schwierigkeiten leicht in Hilfen, die dem Hilfebedarf angemessener erscheinen, „verlegt“ werden. Der Fokus wird dabei auf die individuelle Problematik der Jugendlichen gerichtet, einrichtungsinterne Faktoren bleiben in der Regel unerwähnt. Die in diesem Zusammenhang entstehenden und sich wiederholenden Zuschreibungsprozesse tragen damit nicht unerheblich zum Entstehen der Gruppe der „besonders schwierigen“ Jugendlichen bei. Sie verdeutlichen aber auch die Schwierigkeiten bei der Frage der Indikation. Wie die bisherigen Studien konnten auch in der eigenen Untersuchung keine eindeutigen Indikationskriterien erhoben werden. In Anlehnung an Permien (2005, S. 208) muss daher angenommen werden, dass neben individuellen Faktoren die Einstellungen der Fachkräfte, das politische Klima, das regionale Hilfeangebot, die Erreichbarkeit geschlossener Heime etc. von wesentlicher Bedeutung sind und infolgedessen geschlossene Unterbringungen oftmals zufällig und willkürlich erscheinen. Neben diesen Aspekten ist die geschlossene Heimerziehung aus juristischer Sicht problematisch, da rechtliche Bedenken bezüglich der Zulässigkeit bestehen (vgl. Schlink/ Schattenfroh 2001; Häbel 2004).

Ein Ausbau der geschlossenen Heimerziehung würde die aufgezeigten strukturellen Wirkungen verstärken und ist daher abzulehnen. Der von der Öffentlichkeit, den Medien und der Politik geforderte Ausbau würde zudem vorrangig gesellschaftlichen Bedürfnissen nach Sicherheit, Schutz und Ordnung dienen. Übernimmt die geschlossene Unterbringung jedoch ausschließlich ordnungspolitische Funktion, läuft sie Gefahr, bei in den Hintergrund tretenden pädagogischen Aufgaben zu einer Verwahrstation mit Straffunktion (und ausbleibenden Erfolgen) zu werden und widerspräche damit dem Charakter einer erzieherischen Hilfe. Hinzu kommt, dass verschiedene Studien belegen, dass die geschlossene Heimerziehung den gesellschaftlichen Anforderungen nicht gerecht werden kann. Es lassen sich weder Entweichungen verhindern noch stellt die geschlossene Unterbringung eine Erfolgsgarantie für „besonders schwierige“ Kinder und Jugendliche im Sinne von Anpassung und Funktionstüchtigkeit dar. Gegen einen Ausbau geschlossener Heime spricht im Weiteren, dass der von Medien und Politik suggerierte hohe Bedarf nicht gegeben ist. Untersuchungen (wie z.B. die des Kriseninterventionsteams des Landes Niedersachsen 2003) zeigen, dass „selbst eine zunächst als relativ hoch angenommene Zahl potenzieller Kandidatinnen und Kandidaten für geschlossene Unterbringung bei genauer Prüfung ziemlich rasch zusammenschmilzt“ (Winkler 2005, S. 198 f.). Letztlich würde ein Ausbau eine Weiterentwicklung alternativer Hilfen für „besonders schwierige“ Kinder und Jugendliche sowie eine Klärung und Veränderung gesellschaftlicher Bedingungen auffälliger Verhaltensweisen verhindern bzw. erschweren.

13. Verzeichnisse

13.1 Literaturverzeichnis

Adam, E.: August Aichhorns Beitrag zur psychoanalytisch orientierten Heimerziehung. In: Soziale Arbeit 5/1997, S. 153 - 158

Ader, S., Schrapper, C., Thiesmeier, M. (Hg.): Sozialpädagogisches Fallverstehen und sozialpädagogische Diagnostik in Forschung und Praxis. Münster 2001

Ader, S.: Wie werden aus Kindern in Schwierigkeiten die „besonders Schwierigen“? Erkenntnisse aus den Fallkonsultationen und Fallanalysen. In: Henkel, J., Schnapka, M., Schrapper, Ch. (Hg.): Was tun mit schwierigen Kindern? Sozialpädagogisches Verstehen und Handeln in der Jugendhilfe. Münster 2002, S. 108 - 147

Adler, H.: Fallanalysen beim Hilfeplan nach § 36 KJHG. Frankfurt am Main 1998

Ahlheim, R. et al.: Gefesselte Jugend. Fürsorgeerziehung im Kapitalismus. Frankfurt am Main 1971

Aichhorn, A.: Verwahrloste Jugend. Die Psychoanalyse in der Fürsorgeerziehung. Bern 1951

Almstedt, M., Munkwitz, B.: Ortsbestimmung der Heimerziehung: Geschichte, Bestandsaufnahme, Entwicklungstendenzen. Weinheim 1982

Ames, A., Bürger, U.: Ursachen der unterschiedlichen Inanspruchnahme von Heimerziehung. In: Nachrichtendienst des deutschen Vereins 12/1997, S. 373 - 379

Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET): Niederschrift über die erweiterte Vorstands- und Beiratssitzung des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages e.V. in Göttingen in der Zeit vom 25. – 27. Oktober 1948. Hannover 1948

Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET): Zur Problematik geschlossener Unterbringung im Rahmen der Heimerziehung. In: AFET Sonderdruck, Hannover 1977

Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET): Die Behandlung besonders problembeladener junger Menschen im Rahmen der öffentlichen Erziehung. Geschlossene Unterbringung – Probleme, Perspektiven, Alternativen. Hannover 1979

Atteslander, P.: Methoden der empirischen Sozialforschung. Berlin, New York 1993

Bange, D.: Wende in der Hamburger Jugendhilfepolitik. Geschlossene Unterbringung wieder eingeführt. In: Unsere Jugend 7 + 8/2003, S. 294 - 308

Bäuerle, W.: Geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen: ein Rückfall in die Vergangenheit. In: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 1977, S. 277 - 280

- Bauer, H.-P.:** Erziehung unter Zwang. Eine Zumutung für die Jugendhilfe? Das Konzept der teilgeschlossenen Unterbringung im Jugendheim Schönbühl. In: Sozialmagazin 11/1998, S. 28 - 35
- Baur, D., Finkel, M., Hamberger, M., Kühn, A. D.:** Leistungen und Grenzen von Heimerziehung. Ergebnisse einer Evaluationsstudie stationärer und teilstationärer Erziehungshilfen. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Band 170. Stuttgart, Berlin, Köln 1998
- Baving, L., Schmidt, M.:** Fachliche Standards kinder- und jugendpsychiatrischer Gutachten nach § 1631 b BGB. In: Fegert, J.M., Späth, K., Salgo, L.: Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie. Münster 2001, S. 185 - 192
- Bayerisches Landesjugendamt (Hg.):** Hilfeplan. Aufstellung, Mitwirkung, Zusammenarbeit. München 2000
- Beck, U.:** Risikogesellschaft: auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt am Main 1986
- Becker, P. N., Petermann, F.:** Diagnostik und Indikation im Rahmen der Hilfeplanerstellung. In: Jugendwohl 6/1997, S. 257 - 268
- Becker, P. N.:** Welche Qualität haben Hilfepläne? Bundesweite Strukturanalyse und Konzeption eines Handlungsleitfadens. Frankfurt am Main 1999a
- Becker, P. N.:** Neue Erkenntnis zum Hilfeplan: Wodurch zeichnen sich gute Pläne aus? In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 10/1999b, S. 324 - 331
- Beywl, W., Schepp-Winter, E.:** Zielfindung und Zielklärung – ein Leitfaden. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe. Heft QS 21. Bonn 1999
- Birtsch, V.:** Alternativprojekte zur Geschlossenen Unterbringung. Gegenwärtiger Stand in der Frage der Indikation. In: Materialien zur Heimerziehung 1/1983a, S. 4 - 8
- Birtsch, V.:** Wenn ihr uns nicht einschließt, schließen wir uns nicht aus. Ergebnisse einer Alternativen zur geschlossenen Unterbringung Jugendlicher. ISS-Materialien Nr. 25. Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Frankfurt am Main 1983b
- Birtsch, V.:** Integration statt Ausgrenzung. Zusammenfassende Auswertung des hessischen Modellprogramms zur Heilpädagogischen Intensivbetreuung. ISS-Materialien Nr. 28. Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Frankfurt am Main 1986
- Birtsch, V.:** Soziale Ungleichheit in einer erweiterten Republik - Chancen und Grenzen der Erziehungshilfen. In: Peters, F., Trede, W. (Hg.): Strategien gegen Ausgrenzung. Politik, Pädagogik und Praxis der Erziehungshilfen in den 90er Jahren. Frankfurt am Main 1992, S. 25 - 44

- Birtsch, V., Maelicke, B.:** Geschlossene oder offene Heimerziehung – Bilanz der offenen Arbeitsansätze. Reader zu einer Expertentagung des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik vom 11. – 13.6.1986. ISS-Paper Nr. 16, Frankfurt am Main 1986
- Birtsch, V., Münstermann, K., Trede, W.:** Handbuch Erziehungshilfen. Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung. Münster 2001
- Bittscheid-Peters, D., Koch, U.:** Menschen statt Mauern. Ein Konzept auf dem Prüfstand. In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 2/1983, S. 81 - 86
- Blandow, J. et al.:** Erzieherische Hilfen – Untersuchungen zu Geschlechterrollentypisierungen in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. In: Freigang, W. u.a.: Mädchen in Einrichtungen der Jugendhilfe. Opladen 1986, S. 133 – 227
- Blandow, J.:** “Sichten und Sieben”. Zu den Anfängen der Jugendfürsorge im Nachkriegsdeutschland. In: Ostendorf, H. (Hg.): Integration von Strafrechts- und Sozialwissenschaften. Festschrift für Lieselotte Pongratz. München 1986, S. 79 - 101
- Blandow, J.:** Aspekte aus der Geschichte der geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen der Jugendhilfe. In: Evangelischer Erziehungsverband (E-REV): Neue Probleme – alte Lösungen. Was ist dran an geschlossener Unterbringung? Hannover 1994, S. 11 - 33
- Blandow, J.:** Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses. Stationäre Erziehungshilfen auf dem statistischen Prüfstand. In: Rauschenbach, T., Schilling, M. (Hg.): Die Kinder- und Jugendhilfe und ihre Statistik. Neuwied, Kriftel, Berlin 1997a, S. 15 – 86
- Blandow, J.:** Über Erziehungshilfekarrieren. Stricke und Fallen der postmodernen Jugendhilfe. In: Gintzel, U., Schone, R. (Hg.): Jahrbuch der Sozialen Arbeit. Münster 1997b, S. 172 - 188
- Blandow, J., Gintzel, U., Hansbauer, P.:** Partizipation als Qualitätsmerkmal in der Heimerziehung. Eine Diskussionsgrundlage. Münster 1999
- Blandow, J.:** Analysen und Strategien zum Fall „Ralf Dierks“ aus Sicht der Jugendhilfe. In: Hansbauer, P. (Hg.): >>Strassenkarrieren<< im Schnittpunkt von Jugendhilfe, Schule und Polizei. Analysen und Modelle. Bonn 2000a, S. 27 – 44
- Blandow, J.:** Am Ende des Jahrhunderts des Kindes. Über Grenzen und „Grenzfälle“ der Jugendhilfe. In: Zeitschrift für Erlebnispädagogik 2/2000b, S. 13 - 22
- Blandow, J.:** Zielgruppe und Zugangswege für Hilfen zur Erziehung. In: Birtsch, V., Münstermann, K., Trede, W. (Hg.): Handbuch Erziehungshilfen. Münster 2001, S. 103 - 127

- Blandow, J.:** Heimerziehung heute: eine Zerreiprobe zwischen gesellschaftlichen Erwartungen und pädagogischen Auftrag. In: Hast, J., Schlippert, H., Schröter, K., Sobiech, D., Teuber, K. (Hg.): Heimerziehung im Blick. Perspektiven des Arbeitsfeldes Stationäre Erziehungshilfen. Frankfurt am Main 2003, S. 43 – 64
- Blandow, J.:** Vollzeitpflege und Heimerziehung. In: Fegert, J., Schrapper, C. (Hg.): Handbuch Jugendhilfe – Jugendpsychiatrie. Interdisziplinäre Kooperation. Weinheim/München 2004a, S. 157 – 162
- Blandow, J.:** Dokumentation in der Heimerziehung. Reflexion über Sinn und Zweck, Voraussetzungen und Probleme. In: Henes, H., Trede, W. (Hg.): Dokumentation pädagogischer Arbeit. Frankfurt am Main 2004b, S. 42 - 56
- Böhm, A.:** Einführung in das Jugendstrafrecht. München 1996
- Brandhorst, K., Kohr, A.:** Gute Elternarbeit aus professioneller Sicht. In: Unsere Jugend 1/2005, S. 10 - 19
- Brugger, R., Hanke, B.:** Gesamtkonzept Mädchenheim Gauting. München, Gauting 1995
- Bundesjugendkuratorium (Hg.):** Erziehung in geschlossenen Heimen: ein Symposium. München 1982
- Bundeskriminalamt/Kriminalistisches Institut (Hg.):** Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland. Berichtsjahr 1999. Wiesbaden 2001
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.):** 8. Jugendbericht. Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe. Bonn 1990
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.):** Leistungen und Grenzen der Heimerziehung. Ergebnisse einer Evaluationsstudie stationärer und teilstationärer Erziehungshilfen. Band 170. Stuttgart, Berlin, Köln 1998
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.):** Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe. Heft QS 21. Bonn 1999
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.):** 11. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin 2001
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.):** Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe. Band 219. Stuttgart 2002
- Burger, E., Reiter, K.:** Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Intervention und Prävention. Stuttgart 1993
- Bürger, U.:** Heimerziehung und soziale Teilnahmechancen. Eine empirische Untersuchung zum Erfolg öffentlicher Erziehung. Pfaffenweiler 1990

- Bürger, U.:** Heimerziehung und soziale Teilnahmekancen. Über Entstehung der Fragestellung, Forschungsinteresse, wesentliche Befunde und Stellenwert einer empirischen Untersuchung zum Erfolg öffentlicher Erziehung. In: IGfH: Materialien zur Heimerziehung. Heft 1/2, April 1993
- Bürger, U.:** Stellwert ambulanter Erziehungshilfen im Vorfeld der Heimerziehung. Empirische Befunde und Erfahrungen von Heimjugendlichen und deren Eltern mit ambulanten Jugendhilfemaßnahmen und Angeboten der Jugendarbeit. Herausgegeben vom Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau des Landes Schleswig-Holstein. Kiel 1997
- Bürger, U.:** Heimerziehung. In: Birtsch, V., Münstermann, K., Trede, W. (Hg.): Handbuch Erziehungshilfen. Münster 2001, S. 632 - 663
- Büttner, P.:** Der Psychologe in der Heimerziehung. Frankfurt am Main 1982
- Caritas Mädchenheim Gauting (Hg.):** Leistungsbeschreibung Intensivtherapeutischer geschlossener Bereich. Gauting 2000
- Colla, H. (Hg.):** Handbuch Heimerziehung und Pflegekinderwesen in Europa. Neuwied 1999
- Conen, M.-L.:** Elternarbeit in der Heimerziehung. Eine empirische Studie zur Praxis der Eltern- und Familienarbeit in Einrichtungen der Erziehungshilfe. Frankfurt am Main 1992
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hg.):** Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Hilfeplanung nach § 36 KJHG. Vorbereitungen und Erstellung des Hilfeplans. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 9/1994, S. 317 - 326
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hg.):** Fachlexikon der sozialen Arbeit. Frankfurt am Main 1997
- Dilling, H., Mombour, W., Schmidt, M.H. (Hg.):** Internationale Klassifikation psychischer Störungen. ICD-10 Kapitel V (F). Klinisch-diagnostische Leitlinien. Bern 1991
- Donabedian, A.:** The definition of quality and approaches to its assessment and monitoring. Vol. I Ann Arbor 1980
- Drees, M.:** Eltern, deren Kinder in der Heimerziehung leben. Eine empirische Untersuchung zu einer Einrichtung der stationären Erziehungshilfe zur Frage der Verfügbarkeit der elterlicher Ressourcen und ihrer Nutzung. Münster 1998
- Enders, U. (Hg.):** Zart war ich, bitter war's. Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen. Köln 2001
- Evangelischer Erziehungsverband (EREV):** Neue Probleme – alte Lösungen. Was ist dran an geschlossener Unterbringung? Hannover 1994

Evangelischer Erziehungsverband (EREV): Wenn Pädagogik an Grenzen stößt. Freiheitsbeschränkende Maßnahmen in der Jugendhilfe und die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Hannover 2002

Evangelischer Erziehungsverband (EREV): Jugendhilfe für Ordnungspolitik missbraucht. Evangelischer Erziehungsverband hält Hamburger Konzept für verfehlt. In: Unsere Jugend 7 + 8/2003, S. 309

Ev.luth. Wichernstift: Bereichsleitung Jugendhilfe: Konzeption der „Falken“- Intensivgruppe. Ganderkesee 1999

Ev.luth. Wichernstift (Hg.): Leistungsbeschreibung der Jugendhilfe. Einrichtungsteil: Intensivgruppe „Falken“. Ganderkesee 2000

Fegert, J. M.: Alle Wahljahre wieder ... Die (aufgezwungene) Debatte um die geschlossene Unterbringung in der Jugendhilfe. In: Jugendhilfe 4/1998, S. 208 - 216

Fegert, J. M., Späth, K., Salgo, L. (Hg.): Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie. Münster 2001

Fegert, J., Schrapper, C. (Hg.): Handbuch Jugendhilfe – Jugendpsychiatrie. Interdisziplinäre Kooperation. Weinheim/München 2004

Finkel, M.: Auf der Suche nach Zwischenräumen. In: Fröhlich-Gildhoff, K.: Indikation in der Jugendhilfe. Weinheim, München 2002, S. 77 - 91

Freie und Hansestadt Hamburg: Vertrag über eine Koalition für die Legislaturperiode 2001 – 2005. Hamburg 2001

Freigang, W.: Abschieben und Verlegen. Zur Erziehungspraxis im Heim. München 1986

Freigang, W. u.a.: Mädchen in Einrichtungen der Jugendhilfe. Opladen 1986

Freigang, W.: Praxis der Heimeinweisung. In: Colla, H.: Handbuch der Heimerziehung und Pflegekinderwesen 1999, S. 687 - 693

Fröhlich, W.D.: Wörterbuch zur Psychologie. München 1994

Fröhlich-Gildhoff, K.: Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung als Alternative zur geschlossenen Heimunterbringung. In: ISS (Hg.): Dokumentation Fachtagung: Geschlossene Heime. Wundermittel gegen Kinder- und Jugendkriminalität. ISS-Aktuell 8, S. 70 – 83. Frankfurt am Main 1999

Gabriel, T.: Forschung zur Heimerziehung. Eine vergleichende Bilanzierung in Großbritannien und Deutschland. Weinheim, München 2001

Gehres, W.: Das zweite Zuhause. Lebensgeschichte und Persönlichkeitsentwicklung von Heimkindern. Opladen 1997

- Gerull, P.:** Zukunftssicherung oder Fehlinvestition? Zur Effektivität stationärer Heimerziehung. In: Unsere Jugend 3/1996, S. 92 - 109
- Gintzel, U., Schone, R. (Hg.):** Jahrbuch der Sozialen Arbeit. Münster 1997
- Göppel, R.:** „Der Friederich, der Friederich ...“ Das Bild des „schwierigen Kindes“ in der Pädagogik des 19. und 20. Jahrhunderts. Würzburg 1989
- Goffman, E.:** Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt 1972
- Güntner, H.-D.:** Korsika – oder „Wie man Pädagogik vermeidet“. Teil 1. In: Unsere Jugend 8/1987, S. 306 - 314
- Häbel, H.:** GU in der Heimerziehung – Rechtmäßig. In: Sozial Extra 10/2004, S. 29 - 33
- Hamburger, F., Müller, H., Porr, C.:** Untersuchung über aktuelle Probleme der Heimerziehung in Rheinland-Pfalz. Mainz 1997
- Hansbauer, P. (Hg.):** »Strassenkarrieren« im Schnittpunkt von Jugendhilfe, Schule und Polizei. Analysen und Modelle. Bonn 2000
- Hansbauer, P., Kriener, M.:** Partizipation von Mädchen und Jungen als Instrument zur Qualitätsentwicklung in stationären Hilfen (§78b SGB VIII). In: Merchel, J. (Hg.): Qualitätsentwicklung in Einrichtungen und Diensten der Erziehungshilfe. Frankfurt am Main 2000, S. 219 - 246
- Happe, G., Saurbier, H.:** Kinder- und Jugendhilferecht. Kommentar. Stuttgart 1996
- Harnach-Beck, V.:** Psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe. Grundlagen und Methoden für Hilfeplan, Bericht und Stellungnahme. Weinheim, München 1995/ 2003
- Harnach-Beck, V.:** Ohne Prozessqualität keine Ergebnisqualität. Sorgfältige Diagnostik als Voraussetzung für erfolgreiche Hilfe zur Erziehung. In: Peters, F. (Hg.): Diagnose – Gutachten – hermeneutisches Fallverstehen. Frankfurt am Main 1999, S. 27 - 48
- Hartwig, L.:** Mädchenwelten – Jungenwelten und Erziehungshilfen. In: Birtsch, V., Müntermann, K., Trede, W.: Handbuch Erziehungshilfen. Münster 2001, S. 46 - 69
- Hartwig, L.:** Handlungsorientierungen zum Schutz von Mädchen und Jungen. In: Forum Erziehungshilfen 2/2005, S. 80 - 83
- Hast, J., Schlippert, H., Schröter, K., Sobiech, D., Teuber, K. (Hg.):** Heimerziehung im Blick. Perspektiven des Arbeitsfeldes Stationäre Erziehungshilfen. Frankfurt am Main 2003
- Hebenstreit-Müller, S.:** Hilfe braucht Fachlichkeit. In: Blätter der Wohlfahrtspflege 5 / 95, S. 114 - 116

Heiner, M.: Selbstevaluation als Qualifizierung in der sozialen Arbeit. Fallstudien aus der Praxis. Freiburg 1994

Heiner, M.: Reflexion und Evaluation methodischen Handelns in der sozialen Arbeit. Basisregeln, Arbeitshilfen und Fallbeispiele. In: Heiner, M., Meinhold, M., von Spiegel, H., Staub-Bernasconi, S.: Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. Freiburg 1998, S. 138 – 219

Heiner, M., Meinhold, M., von Spiegel, H., Staub-Bernasconi, S.: Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. Freiburg 1998

Henes, H., Trede, W. (Hg.): Dokumentation pädagogischer Arbeit. Grundlagen und Methoden für die Praxis der Erziehungshilfen. Frankfurt am Main 2004

Henkel, J., Schnapka, M., Schrapper, C. (Hg.): Was tun mit schwierigen Kindern? Sozialpädagogisches Verstehen und Handeln in der Jugendhilfe. Münster 2003

Homes, A. M.: Heimerziehung. Lebenshilfe oder Beugehaft? Frankfurt am Main 1984

Hoops, S.: Die „Geschlossene Unterbringung“ nach § 1631 b. In: Sozialextra 10/2004, S. 20 – 25

Hoops, S., Permien, H.: Kinder und Jugendliche und Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe : Wie viele, woher, wohin, warum und wie? Erste Ergebnisse eines DJI – Forschungsprojektes. In: Zeitschrift für Jugendrecht und Jugendgerichtshilfe 1/2005, S. 41 - 49

Hoops, S.: Zum Problem der Indikationsstellung und der Verfahrensweisen bei Unterbringungen nach § 1631b BGB im Rahmen von Jugendhilfe. In: Rütth, U., Pankofer, S., Freisleder, F.J. (Hg.): Geschlossene Unterbringungen im Spannungsfeld von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe. München, Wien, New York 2006, S. 61 - 80

Höpfner, N., Jöbgen, M.: Resümee zum Fachgespräch über sozialpädagogisches Fallverstehen und sozialpädagogische Diagnostik. In: Ader, S., Schrapper, C., Thiesmeier, M. (Hg.): Sozialpädagogisches Fallverstehen und sozialpädagogische Diagnostik in Forschung und Praxis. Münster 2001, S. 86 - 88

Hurrelmann, K.: Einführung in die Sozialisationstheorie. Weinheim, Basel 2002

Hurrelmann, K.: Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung. Weinheim, München 2004

Husen, M.: Zusammenarbeit mit Eltern in stationären Jugendhilfeeinrichtungen. Vortrag anlässlich eines Workshops des Jugendhilfeausschuss des Landkreis Peine zum Thema „Zusammenarbeit mit Eltern“ am 25.6.04. <http://home.t-online.de/home/HusenM/Elternarbeit.htm>, 28.04.2005

Institut für soziale Arbeit e.V. (Hg.): Hilfeplanung und Betroffenenbeteiligung. Münster 1994

Institut Kinder- und Jugendhilfe Mainz (Hg.): EVAS. Mainz 2000

Internationale Gesellschaft für Heimerziehung: Indikationen für geschlossene Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen. In: Materialien zur Heimerziehung 3/ 1978, S. 11 - 20

Internationale Gesellschaft für Heimerziehung (IGfH): Arbeitsgruppe „Alternativen zur geschlossenen Unterbringung“: Probleme von Kindern und Jugendlichen lassen sich nicht einsperren. Alternativen in der Heimerziehung. Frankfurt 1980

Internationale Gesellschaft für Heimerziehung (IGfH): Arbeitsgruppe „Geschlossene Unterbringung“: Argumente gegen geschlossene Unterbringung in Heimen der Jugendhilfe. Frankfurt 1997

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH): Arbeitsgruppe Heimreform: Aus der Geschichte lernen: Analyse der Heimreform in Hessen (1968 - 1983). Frankfurt am Main 2000

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH): Hamburg auf dem Weg zurück zur alten Zwangsfürsorge. Stellungnahme der IGfH zur geplanten Einrichtung von neunzig geschlossenen Heimplätzen in Hamburg. In: Forum Erziehungshilfen 4/2002, S. 240 f.

Jansen, B., Schrapper, C.: Zur Gruppendynamik des „Zusammenwirkens mehrerer Fachleute“. In: Institut für soziale Arbeit e.V. (Hg.): Hilfeplanung und Betroffenenbeteiligung. Münster 1994, S. 102 - 112

Jordan, E., Sengling, D.: Jugendhilfe. Einführung in Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen. Weinheim, München 1988

Jordan, E., Schone, R. (Hg.): Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Bausteine, Materialien. Münster 1998

Jugendheim Mühlkopf (Hg.): Konzeption. Rodalben 2000

Jugendheim Schönbühl, Fachliche Leitung: Konzeption der teilgeschlossenen Unterbringung. Beutelsbach 1995 und 1998

Kindler, A., Drechsel, A.: Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl – Forschungsstand und Folgerungen für die Praxis. In: Das Jugendamt 76/2003, S. 217 - 222

Klawe, W., Bräuer, W.: Erlebnispädagogik zwischen Alltag und Alaska. Praxis und Perspektiven der Erlebnispädagogik in den Hilfen der Erziehung. Weinheim, München 1998

Klein, M.: Kinder aus suchtselasteten Familien. Ausgangssituationen und Bewältigungsmöglichkeiten. In: Unsere Jugend 2/2005, S. 83 - 93

Kluge, K.-J., Kornblum, H.-J.: Entwicklungen im Heim. Teil 1: Einmal aus der Bahn - immer aus der Bahn? München 1984

Kriseninterventionsteam des Landes Niedersachsen (KIT): Bericht über die Untersuchung schwerwiegender Fälle von Intensivtätern im Kinderbereich. Hannover 2003

Krumenacker, F.-J. (Hg.): Sozialpädagogische Diagnosen in der Praxis. Erfahrungen und Perspektiven. Weinheim/München 2004a

Krumenacker, F.-J.: Von „Lebensthemen“ zu „Selbstdeutungsmustern“ und „Entwicklungsaufgaben“. Zur Weiterentwicklung des Verfahrens sozialpädagogisch-hermeneutischer Diagnosen. In: Krumenacker, F.-J. (Hg.): Sozialpädagogische Diagnosen in der Praxis. Weinheim/München 2004b, S. 23 – 38

Krumenacker, F.-J.: Sozialpädagogisch-hermeneutische Diagnosen nach Mollenhauer und Uhlendorff. Erfahrungen und Einschätzungen. In: Krumenacker, F.-J. (Hg.): Sozialpädagogische Diagnosen in der Praxis. Weinheim/München 2004c, S. 91 - 118

Kuhlmann, C., Schrapper, C.: Zur Geschichte der Erziehungshilfen von der Armenpflege bis zu den Hilfen zur Erziehung. In: Birtsch, V., Münstermann, K., Trede, W. (Hg.): Handbuch Erziehungshilfen. Münster 2001, S. 282 - 328

Kurz-Adam, M., Frick, U., Köhler, M.: Der Hilfeerfolg in den stationären Hilfen – Ergebnisse der Studie „Umbau statt Ausbau“. Zur Evaluation stationärer Erziehungshilfen in der Landeshauptstadt München. In: Pädagogischer Rundbrief 1/2001, S. 2 - 12

Lambers, H.: Bestandsaufnahme zur Heimerziehungsforschung. AFET-Schriftenreihe Heft 13. Hannover 1995

Lampel, P. M.: Revolte im Erziehungshaus. Berlin 1929

Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung/Landesjugendamt Saarland: Erhebung geschlossener Plätze und Einrichtungen. Saarbrücken 2000, unveröffentlichte Tabelle

Landesjugendamt Brandenburg (Hg.): Hinweise zu Schwerpunkten der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII im Land Brandenburg. Oranienburg 1996

Landesjugendamt Rheinland (Hg.): Pädagogik und Freiheitsentzug. Rechtsgrundlagen und pädagogische Leitsätze. Köln 2002

Landesjugendamt Rheinland-Pfalz (Hg.): Hilfeplanverfahren. Empfehlungen des Landesamtes für Jugend und Soziales – Landesjugendamt – Rheinland-Pfalz. Mainz 1993

Landesjugendamt Rheinland-Pfalz (Hg.): Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 24.06.02. Positionspapier „Schwierige“ junge Menschen in der Jugendhilfe und die Forderung nach geschlossener Unterbringung. Mainz 2002

Landesjugendamt Hessen (Hg.): Fachliche Empfehlungen zu § 36 KJHG Mitwirkung/Hilfeplan und § 37 Abs. 1 KJHG. Kassel 1994

Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern, Landesjugendamt (Hg.): Arbeitshilfe zum Hilfeplan nach § 36 KJHG. Stuttgart 1992

Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt (Hg.): Qualität durch Beteiligung in der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. Münster 2003

Lattschar, B.: „Das Buch über mich“ – Biografiearbeit anhand eines Lebensbuches. In: Forum Erziehungshilfen 3/2005, S. 152 - 155

Leitner, H.: Jeder macht was er will, keiner was er soll und alle machen mit! Zur Beliebigkeit von Hilfeplänen. In: Gilde Rundbrief. Gilde Soziale Arbeit, Bielefeld Heft 1/2004, S. 43 - 48

Lerche, W.: Geschlossene Unterbringung: Ein Beitrag zur Qualitätsentwicklung der Hilfen zur Erziehung? In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2/ 2000, S. 135 - 154

Lindenberg, M.: Wegschließen – Lösung oder Hilflosigkeit? Oder: von Menschen statt Mauern zu Mauern aus Menschen. In: DVJJ - Journal 3/2000, S. 232 - 238

Lindenberg, M., Meiners, M.: Punitive Pädagogik als politische Praxis. Die Wiedergeburt der geschlossenen Unterbringung in Hamburg. In: Unsere Jugend 7 + 8/2003, S. 312 - 322

Maas, U.: Der Hilfeplan nach § 36 KJHG und das jugendhilferechtliche Verwaltungsverfahren. In: Zentralblatt für Jugendrecht 4/1996, S. 113 - 119

Maas, U.: Das missverstandene KJHG. Privatisierung der öffentlichen Jugendhilfe als „Neue Fachlichkeit“: Kein Auftrag, keine Verantwortung - keine Kompetenz? In: Zentralblatt für Jugendrecht 3/1997, S. 70 - 76

Martikke, H.-J.: Jugend in der Fürsorgeerziehung. Katamnestiche Untersuchung eines Geburtsjahrganges als Beitrag zur Sonderpädagogik der Verhaltensgestörten. Berlin 1971

Martinistift (Hg.): Kinder- und Jugendhilfeverbund Münsterland/Ruhrgebiet: Leistungsbeschreibung. Nottuln 2000

Merchel, J.: Hilfeplanung bei den Hilfen zur Erziehung: § 36 SGB VIII. Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden 1998

Merchel, J.: Zwischen „Diagnose“ und „Aushandlung“. Zum Verständnis des Charakters von Hilfeplanung in der Erziehungsplanung. In: Peters, F.: Diagnosen – Gutachten – hermeneutisches Fallverstehen. Frankfurt am Main 1999, S. 73 - 96

Merchel, J. (Hg.): Qualitätsentwicklung in Einrichtungen und Diensten der Erziehungshilfe. Frankfurt am Main 2000

Merchel, J.: Pädagogische Dokumentation zwischen Etikettierung und Ausweis pädagogischen Handelns. In: Henes, H., Trede, W. (Hg.): Dokumentation pädagogischer Arbeit. Frankfurt am Main 2004, S. 15 - 41

Merten, R.: Geschlossene Unterbringung als Chance. *Unsere Jugend* im Gespräch mit der Hamburger Senatorin für Soziales und Familie, Birgit Schnieber - Jastram. In: *Unsere Jugend* 7 + 8/2003, S. 291 - 293

Modellprogramm Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens (Hg.): Hilfeplanung als Kontraktmanagement? Erster Zwischenbericht des Forschungs- und Entwicklungsprojekts „Hilfeplanung als Kontraktmanagement?“ München 2003

Mollenhauer, K., Uhlendorff, U.: Sozialpädagogische Diagnosen I. Über Jugendliche in schwierigen Lebenslagen. Weinheim/München 1992

Mollenhauer, K., Uhlendorff, U.: Sozialpädagogische Diagnosen II. Selbstdeutungen, verhaltensschwieriger Jugendlicher als empirische Grundlage für Erziehungspläne. Weinheim/München 1995

Möllhof, B. u. M.: Geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen. Problem-diskussion und Literaturdokumentation. Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Materialien 9. Frankfurt 1979

Mohr, K., ter Horst, K.: Biografiearbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe. Das neue „Mein Lebensbuch“ als Hilfsmittel für die pädagogische Praxis. In: *Evangelische Jugendhilfe* 4/2004, S. 289 - 297

Müller, S.: Aktenanalyse in der Sozialarbeitsforschung. Weinheim, Basel 1980

Müller-Scholl, A., Priepke, M.: Handlungsfeld Heimerziehung. Tübingen 1982

Münder, J. et al.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim, Berlin, Basel 2003

Nachrichtendienst des Deutschen Vereins: Verlorene Jugend. Heft 3/1948, S. 54 f.

Neuberger, C.: Dokumentation in der Hilfeplanung – Rekonstruktion aus fallbezogenen Perspektiven. In: Henes, H., Trede, W.: Dokumentation pädagogischer Arbeit. Frankfurt am Main 2004, S. 157 - 173

Niefernburg (Hg.): Konzeption Pädagogisch-Therapeutische Intensivgruppe (PTI). Niefern/Öschelbronn 2000

Niemeyer, C., Schröer, W., Böhnisch, L. (Hg.): Grundlinien Historischer Sozialpädagogik. Weinheim/München 1997

Nolting, H.-P.: Lernfall Aggression. Wie sie entsteht – wie sie zu vermindern ist. Ein Überblick mit Praxisschwerpunkt Alltag und Erziehung. Hamburg 1995

Oelkers, J.: Reformpädagogik. Eine kritische Dogmengeschichte. Weinheim, München 1989

Ostendorf, H. (Hg.): Integration von Strafrechts- und Sozialwissenschaften. Festschrift für Lieselotte Pongratz. München 1986

Pädagogisch-Therapeutischer Intensivbereich der Rummelsberger Anstalten (Hg.): Konzeption. Schwarzenbruck 2000

Paetzold, U., Lachmann, S.: Gutachten zur geschlossenen Unterbringung „schwierigster“ Kinder und Jugendlicher aus dem Land Brandenburg. Fallanalysen 1997 – 1999. Cottbus 2000

Pankofer, S.: Freiheit hinter Mauern: Mädchen in geschlossenen Heimen. Weinheim, München 1997

Pankofer, S.: Wundermittel geschlossene Unterbringung? Empirische Ergebnisse einer katamnestischen Untersuchung von Mädchen in geschlossenen Heimen. In: DVJJ-Journal 9/1998/2, S. 125 - 129

Pankofer, S.: Spannungsfelder der geschlossenen Unterbringung und des Freiheitsentzugs im Kontext der Jugendhilfe. Kritische Reflexionen. In: Rütth, U., Pankofer, S., Freisleder, F.J. (Hg.): Geschlossene Unterbringungen im Spannungsfeld von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe. München, Wien, New York 2006, S. 81 - 96

Permien, H., Hoops, S., Steger, M., Lüders, C.: Über GU lässt sich trefflich streiten- aber fundiert nur auf der Basis von Ergebnissen. In: Forum Erziehungshilfen 4/2004, S. 242 - 245

Permien, H.: Für Mädchen anders als für Jungen? Indikationen für freiheitsentziehende Maßnahmen. In: Sozialextra 10/2004, S. 26 - 28

Permien, H.: Wie willkürlich ist die „Herstellung von Fällen für freiheitsentziehende Maßnahmen“? In: Forum Erziehungshilfen 4/2005, S. 206 - 210

Petermann, F., Schmidt, M. (Hg.): Der Hilfeplan nach § 36 KJHG. Eine empirische Studie über Vorgehen und Kriterien seiner Erstellung. Freiburg 1995

Peters, F. (Hg.): Jenseits von Familie und Anstalt. Entwicklungsperspektiven in der Heimerziehung. Bielefeld 1993

Peters, F.: Was passiert, wenn auf geschlossene Heimerziehung verzichtet wird? Erfahrungen aus Hessen und Hamburg. In: Peters, F. (Hg.): Jenseits von Familie und Anstalt. Bielefeld 1993, S. 132 - 166

Peters, F. (Hg.): Diagnosen – Gutachten – hermeneutisches Fallverstehen. Rekonstruktive Verfahren zur Qualifizierung individueller Hilfeplanung. Frankfurt am Main 1999

Peters, F. (Hg.): Geschlossene Unterbringung: Die Position der IGfH. In: Forum Erziehungshilfen 4/2005, S. 215 - 219

Peters, F., Trede, W. (Hg.): Strategien gegen Ausgrenzung. Politik, Pädagogik und Praxis der Erziehungshilfen in den 90er Jahren. Frankfurt am Main 1992

Peukert, D.: Grenzen der Sozialdisziplinierung. Köln 1986

Peukert, D., Münchmeier, R.: Historische Entwicklungsstrukturen und Grundprobleme der deutschen Jugendhilfe. In: Historische Entwicklungsstrukturen und Grundprobleme der deutschen Jugendhilfe. Weinheim, München 1990, S. 3 - 49

Planungsgruppe PETRA: Analyse von Leistungsfeldern der Heimerziehung. Ein empirischer Beitrag zum Problem der Indikation. Frankfurt am Main, Bern, New York, Paris 1991

Pohlmann, W., Wensik, K.: Geschlossene Unterbringung in der Jugendhilfe. In: Jugendwohl 6/1995, S. 284 - 288

Pongratz, L., Hübner, H. - U.: Lebensbewährung nach öffentlicher Erziehung. Darmstadt, Berlin, Neuwied 1959

Raithel, M., Wollensack, H.: Ehemalige Kinderdorfkinder heute - Eine katamnestiche Untersuchung zur Lebensbewährung. München 1980

Rauschenbach, T., Schilling, M. (Hg.): Die Kinder- und Jugendhilfe und ihre Statistik. Neuwied, Kriftel, Berlin 1997

Remschmidt, H.: Erziehung und Strafe. Geschlossene Unterbringung – Ausweg oder Irrweg? In: DVJJ - Journal 3 - 4/1994, S. 269 - 274

Remschmidt, H., Schmidt, M.: Multiaxiales Klassifikationssystem für psychiatrische Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter nach Rutter, Shaffer und Sturge. Bern 1994

Rilke, H., Schleifer, C.: Erlebnispädagogik und geschlossene Unterbringung – ein Widerspruch? In: Zeitschrift für Erlebnispädagogik 10/1997, S. 55 - 60

Röhrs, H.: Die Reformpädagogik. Ursprung und Verlauf unter internationalem Aspekt. Weinheim 1998

Röper, F.F.: Das verwaiste Kind in Anstalt und Heim. Göttingen 1976

Roth, K.: Der Hilfeplan als Controllinginstrument im Bereich der Hilfen zur Erziehung. In: Jugendhilfe 1/2003, S. 19 - 30

Rüth, U.: Das jugendpsychiatrische Gutachten zur geschlossenen Unterbringung Minderjähriger in der Psychiatrie und in der Jugendhilfe – Statusermittlung versus Prozessdiagnostik. In: Zentralblatt für Jugendrecht 10/2001, S. 372 - 379

Rüth, U., Pankofer, S., Freisleder, F.J. (Hg.): Geschlossene Unterbringungen im Spannungsfeld von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe. München, Wien, New York 2006

Sauer, M.: Heimerziehung und Familienprinzip. Darmstadt 1979

Schaub, H., Zenke, K.: Wörterbuch zur Pädagogik. München 1995

Scheibe, W.: Die reformpädagogische Bewegung. Weinheim, Basel 1982

Scherpner, H.: Studien zur Geschichte der Fürsorge. Frankfurt am Main 1966

Schlink, B., Schattenfroh, S.: Zulässigkeit der geschlossenen Unterbringung in Heimen der öffentlichen Jugendhilfe. In: Fegert, J. M., Späth, K., Salgo, L.: Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie. Münster 2001, S. 73 - 171

Schmidt, M., Holländer, A.: Eine Untersuchung zur Umsetzung von § 36 KJHG. In: Jugendwohl 2/1996, S. 26 - 43

Schmidt, M.: Neues für die Jugendhilfe? Ergebnisse der Jugendhilfe - Effekte - Studie. Freiburg 2000

Schmidt, M., Schneider, K., Hohm, E., Pickartz, A., Macsenaere, M., Petermann, F., Flosdorf, P., Hölzl, H., Knab, E.: Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Band 219. Stuttgart 2002

Schmitt, J.: Die „Geschlossene Unterbringung“ in der Heimerziehung der Vergangenheit und Gegenwart: Pro und Contra. Hannover 1996, unveröffentlichte Diplomarbeit

Schnell, R., Hill, P., Esser, E.: Methoden der empirischen Sozialforschung. München, Wien 1995

Schraper, C.: Konzepte und Zuständigkeiten sozialpädagogischer Entscheidungen im Jugendamt – eine historische Skizze. In: Schraper, Ch., Sengling, D., Wickenbrock, W.: Welche Hilfe ist die richtige? Frankfurt am Main 1987, S. 5 - 57

Schraper, C., Sengling, D., Wickenbrock, W.: Welche Hilfe ist die richtige? Historische und empirische Studien zur Gestaltung sozialpädagogischer Entscheidungen im Jugendamt. Frankfurt am Main 1987

Schraper, C.: Der Hilfeplanungsprozeß - Grundsätze, Arbeitsformen und methodische Umsetzung. In: Institut für soziale Arbeit e.V.: Hilfeplanung und Betroffenenbeteiligung. Münster 1994, S. 64 - 78

Schwabe, M.: Das Hilfeplangespräch zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Teil 1: Grundkonstellationen und Spannungsfelder. In: Jugendhilfe 4/2000a, S. 195 – 204

Schwabe, M.: Das Hilfeplangespräch zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Teil 2: Methodische Hinweise zur erfolgreichen Moderation. In: Jugendhilfe 5/2000b, S. 255 – 264

Schwabe, M.: Methoden der Hilfeplanung. Zielentwicklung, Moderation und Aushandlung. Frankfurt am Main 2005

Seligman, M.: Erlernte Hilflosigkeit. Weinheim/München 1995

Skeip, B.: Die geschlossene Unterbringung im Bereich der Jugendhilfeangebote im Grenzbereich zwischen Zwang und Chance. Eine bundesweite Recherche 1998. Neubrandenburg 1999, unveröffentlichte Diplomarbeit

Späth, K.: Rechte von Kindern und Jugendlichen im familiengerichtlichen Verfahren zur Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen nach § 1631 b BGB. In: EREV (Hg.): Wenn Pädagogik an Grenzen stößt. Freiheitsbeschränkende Maßnahmen in der Jugendhilfe und die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Hannover 2002, S. 25 - 34

Späth, K.: Freiheitsentzug als Voraussetzung für Erziehung!/? Die pädagogisch-therapeutischen Intensivgruppen der sozialpädagogischen Einrichtung für Mädchen und junge Frauen der >Niefernburg<. In: Evangelische Jugendhilfe 3/2003, S. 131 - 137

Spiegel von, H.: Methodische Hilfen für die Gestaltung und Evaluation des Prozesses der Zielfindung und Zielformulierung im Hilfeplanverfahren. Expertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts. DJI Arbeitspapier 5. München 2000

Spiegel von, H.: Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. München/Basel 2004

Spindler, M.: Hilfeplanung im Heim und Subjektstellung der Klienten. In: Jugendwohl 3/1993, S. 66 - 72

Springer, S.: Das erzieherische Verhältnis in der Pädagogik der Deutschen Landerziehungsheime. In: Pädagogische Rundschau 41/1987, S. 267 – 291

St. Franziskusheim (Hg.): Konzeptionelle Grundlagen unserer Pädagogisch-Therapeutische Intensivgruppen. Rheinmünster-Schwarzach 2000

Stadler, B.: Therapie unter geschlossenen Bedingungen – ein Widerspruch? Eine Forschungsstudie einer intensiv-therapeutischen geschlossenen Heimunterbringung dissozialer Mädchen. Berlin 2005, www.proprint-service.de

Statistisches Bundesamt (Hg.): Erzieherische Hilfen außerhalb des Elternhauses. Fachserie 13, Reihe 6.1.2. Wiesbaden 2001/2005

Statistisches Bundesamt (Hg.): Familien nach Familienstand der Bezugspersonen von 1957 bis 2003. Wiesbaden 2005

Statistisches Bundesamt (Hg.): Allgemeinbildende Schulen. Zeitreihe ab 1992. Fachserie 11, Reihe 4.3. Wiesbaden 2005

Strzysch, M., Weiß, J. (Hg.): Der Brockhaus in 15 Bänden. Neunter Band. Leipzig, Mannheim 1998

Stutte, H.: Grenzen der Sozialpädagogik – Ergebnisse der Untersuchung praktisch unerziehbarer Fürsorgezöglinge. Marburg 1958

Swientek, C.: Konzepte der Heimerziehung im 19. und 20. Jahrhundert – dargestellt an den Bereichen: Arbeitserziehung/Erziehung zum Eigentum/Sexualerziehung. In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 8 - 9/1986, S. 374 - 384

Thiersch, H.: Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Aufgaben der Praxis im sozialen Wandel. Weinheim, München 1992

Thiersch, H.: Elternarbeit im Heim. In: Albert-Schweitzer-Kinderdorf in Hessen e.V., IGfH (Hg.): Familie und Heim. Perspektiven der Elternarbeit in der Heimerziehung. Frankfurt am Main 1993, S. 17 - 30

Thiersch, H.: Geschlossene Unterbringung. In: Jugendhilfe 5/1994, S. 268 -278

Thiersch, H.: Erziehungshilfen und Lebensweltorientierung – Bemerkungen zu Bilanz und Perspektiven. In: Birtsch, V., Münstermann, K., Trede, W. (Hg.): Handbuch Erziehungshilfen. Münster 2001, S. 213 - 233

Trauernicht, G.: Eine erneute Positionsbestimmung zu einem alten Thema: Geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen. In: Zentralblatt für Jugendrecht 11/ 1991, S. 520 - 523

Trenczek, T.: Inobhutnahme und geschlossene Unterbringung. Anmerkungen zu den freiheitsentziehenden Maßnahmen in Einrichtungen der Jugendhilfe. In: Zentralblatt für Jugendrecht 4/2000, S. 121 - 160

Trenczek, T.: Rechtliche Fragen zur geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen. In: Grümer, T. (AGJ): Interview mit Prof. Dr. Ch. Bernzen und Prof. Dr. Th. Trenczek. Forum Jugendhilfe 1/2003, S. 63 - 70

Überregionales Beratungs- und Behandlungszentrum St. Joseph/Würzburg (Hg.): Würzburger Jugendhilfe-Evaluationsstudie. Die Wirksamkeit von heilpädagogisch-therapeutischen Hilfen. Würzburg 2000

Uhlendorff, U.: Sozialpädagogische Diagnosen III. Ein sozialpädagogisch-hermeneutisches Diagnoseverfahren für die Hilfeplanung. Weinheim/München 1997

Uhlendorff, U.: Sozialpädagogische Familiendiagnosen in der Jugendhilfe. In: Krumenacker, F.-J. (Hg.): Sozialpädagogische Diagnosen in der Praxis. Weinheim/München 2004, S. 135 - 151

Villinger, W., Stutte, H.: Zeitgemäße Aufgaben und Probleme der Jugendfürsorge. In: Der Nervenarzt. 1948/6, S. 249 - 254

Weber, M., Rohleder, C.: Sexueller Missbrauch. Jugendhilfe zwischen Aufbruch und Rückschritt. Münster 1995

Weber, M.: Häusliche Gewalt und die Aufgaben der Jugendämter. In: Forum Erziehungshilfen 2/2005, S. 68 - 73

Wenzel, H.: Fürsorgeheime in pädagogischer Kritik. Stuttgart 1973

Wiesner, R.: Brauchen wir schärfere Gesetze? In: Mörsberger, T., Restemeier, J. (Hg.): Helfen mit Risiko. Zur Pflichtenstellung des Jugendamtes bei Kindesvernachlässigung. Neuwied, Kriftel, Berlin 1997, S. 211 - 219

Wiesner, R.: Freiheitsentziehung in pädagogischer Verantwortung? In: EREV (Hg.): Wenn Pädagogik an Grenzen stößt. Freiheitsbeschränkende Maßnahmen in der Jugendhilfe und die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Hannover 2002, S. 90 - 106

Winkler, M.: Das Elend mit der geschlossenen Unterbringung. In: Forum Erziehungshilfen 4/2005, S. 196 - 202

Wolf, K.: Keine geschlossene Unterbringung in der Hamburger Heimerziehung: Praxis und Konsequenzen. In: Unsere Jugend 7/1991, S. 298 - 307

Wolf, K.: Entwicklung in der Heimerziehung. Münster 1993

Wolffersdorff von, C., Sprau-Kuhlen, V., Kersten, J.: Geschlossene Unterbringung in Heimen (1). In: Neue Praxis 1/89, S. 11 - 24

Wolffersdorff von, C., Sprau-Kuhlen, V., Kersten, J.: Geschlossene Unterbringung in Heimen - Ein Streitfall der Jugendhilfe (II). In: Neue Praxis 2/89, S. 130 - 146

Wolffersdorff, von, C.: Rückkehr zur geschlossenen Heimerziehung. In: Sozialpädagogik 1995/2, S. 50 - 62

Wolffersdorff von, C., Sprau-Kuhlen, V., Kersten, J.: Geschlossene Unterbringung in Heimen. Kapitulation der Jugendhilfe? München 1996

Wolffersdorff von, C.: Reformdiskussion über die Zwangserziehung – Heimerziehung und Strafvollzug um die Jahrhundertwende. In: Niemeyer, C., Schröder, W., Böhnisch, L. (Hg.): Grundlinien Historischer Sozialpädagogik. Weinheim/München 1997, S. 95 – 110

Wolffersdorff von, C.: Der neue Ruf nach geschlossenen Heimen. Anmerkungen zur Wiederkehr eines leidigen Themas. In: Kind, Jugend und Gesellschaft 2/98, S. 36 - 40

Wolffersdorff von, C.: Geschlossene Unterbringung. In: Colla, H. (Hg.): Handbuch Heimerziehung und Pflegekinderwesen in Europa. Neuwied 1999, S. 917 - 923

Wolffersdorff von, C.: Konzepte offener und geschlossener Heimerziehung im Wandel der Zeiten. In: Birtsch, V., Münstermann, K., Trede, W. (Hg.): Handbuch Erziehungshilfen. Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung. Münster 2001, S. 149 - 174

Zwischenbericht Kommission Heimerziehung der Obersten Landesjugendbehörden und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege: Heimerziehung und Alternativen – Analyse und Ziele für Strategien. Frankfurt 1977

13.2 Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übereinstimmungen und Unterschiede der geschlossenen Heime	9
Tab. 2: Zahlenmäßige Entwicklungen der geschlossenen Heimerziehung von 1986-2005	10
Tab. 3: Regionale Verteilung der geschlossenen Plätze	12
Tab. 4: Übersicht der Argumente für und gegen geschlossene Unterbringung (eigene Zusammenstellung).....	56
Tab. 5: Mögliche Indikationen der geschlossenen Unterbringung	72
Tab. 6: Übersicht der Studien.....	91
Tab. 7: Definition und Verständnis von Erziehungserfolg	99
Tab. 8: Herkunftsfamilie	101
Tab. 9: Vorinterventionen	103
Tab. 10: Aufnahmealter	103
Tab. 11: Aufenthaltsdauer (Durchschnittswerte).....	105
Tab. 12: Hilfeplanung	106
Tab. 13: Annahmen.....	115
Tab. 14: Geschlechterverteilung in der Untersuchungspopulation	122
Tab. 15: Alter der Untersuchungspopulation bei Aufnahme	124
Tab. 16: Familienform vor der Aufnahme	126
Tab. 17: Anzahl der Kinder in den Familien.....	128
Tab. 18: Ökonomische und soziale Belastungen der Familien (Mehrfachnennungen)....	129
Tab. 19: Gewalt im Elternhaus (Mehrfachnennungen).....	131
Tab. 20: Konsum von Suchtmitteln (Mehrfachnennungen).....	132
Tab. 21: Individuelle Problematik/Verhaltensauffälligkeiten (Mehrfachnennungen).....	133
Tab. 22: Normative Regelverstöße (Mehrfachnennungen).....	136
Tab. 23: Schulsituation vor der geschlossenen Heimerziehung.....	138
Tab. 24: Anzahl der Vorinterventionen	140
Tab. 25: Bisherige in Anspruch genommene Hilfen (Mehrfachnennungen).....	141
Tab. 26: Indikationen (Mehrfachnennungen).....	146
Tab. 27: Ziele im Bereich „Lernverhalten“ (Mehrfachnennungen)	150
Tab. 28: Ziele im Bereich „Sozialverhalten“ (Mehrfachnennungen).....	152
Tab. 29: Ziele im Bereich „Alltags- und Freizeitverhalten/institutionelle Ziele“ (Mehrfachnennungen)	154
Tab. 30: Ziele im Bereich „emotionales/gesundheitliches“ Befinden (Mehrfachnennungen)	155
Tab. 31: Ziele im Bereich „Eltern“ (Mehrfachnennungen)	156
Tab. 32: Pädagogisch-Therapeutische Interventionen (Mehrfachnennungen)	158
Tab. 33: Zielbereiche (Mehrfachnennungen).....	159
Tab. 34: Teilnahme am ersten Hilfeplangespräch (Mehrfachnennungen).....	160
Tab. 35: Berücksichtigte Interessen der Teilnehmer des Hilfeplangesprächs (Mehrfachnennungen)	162
Tab. 36: Zielformulierung (Mehrfachnennungen).....	164
Tab. 37: Änderungen im Hilfeverlauf (Mehrfachnennungen)	167
Tab. 38: Wirkungen fachlicher Kriterien	168
Tab. 39: Formen der Elternarbeit (Mehrfachnennungen)	170
Tab. 40: Zusammenhang zwischen Elternarbeit und Maßnahmenverlauf.....	173
Tab. 41: Abschluss der Unterbringung (Mehrfachnennungen).....	174
Tab. 42: Vergleich der Gruppen „Erfolg“ und „Abbruch“	176

Tab. 43: Bewertung der Hilfeverläufe	177
Tab. 44: Unterschiede der Bewertungskategorien.....	178
Tab. 45: Entweichungen.....	180
Tab. 46: Isolierungen	181
Tab. 47: Schulische/berufliche Qualifikation am Ende der Unterbringung.....	182
Tab. 48: Geplanter schulischer/beruflicher Werdegang	183
Tab. 49: Dauer der Unterbringung.....	185
Tab. 50: Bedeutung der Aufenthaltsdauer	186
Tab. 51: Anschließende Hilfen/Interventionen (Mehrfachnennungen).....	188
Tab. 52: Weiterführende Ziele (Mehrfachnennungen)	190
Tab. 53: Gesamtprognose/Empfehlungen (Mehrfachnennungen).....	192

13.3 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Rechtsgrundlagen der geschlossenen Unterbringung in der Jugendhilfe	19
Abb. 2: Eckdaten des Diskussionsverlaufes	51
Abb. 3: Schaubild zum Hilfeplanungsprozess nach Schrappner	78
Abb. 4: Beispiel einer Gliederung eines Hauptziels in mögliche Nebenziele und Interventionen	82

13.4 Abkürzungsverzeichnis

AFET	Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfen
APO	Außerparlamentarische Opposition
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRD	Bundesrepublik Deutschland
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich Demokratische Union
CSU	Christlich Soziale Union
DDR	Deutsche Demokratische Republik
etc.	et cetera
FE	Fürsorgeerziehung
FEH	Freiwillige Erziehungshilfe
FDP	Freie Demokratische Partei
FM	Freiheitsentziehende Maßnahme
FGG	Freiwilliges Gerichtsbarkeitsgesetz
GG	Grundgesetz
GU	Geschlossene Unterbringung
IGfH	Internationale Gesellschaft für Erziehungshilfen
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KRK	UN-Kinderrechtskonvention
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
PTI	Pädagogisch-therapeutischer Intensivbereich
RJGG	Reichsjugendgerichtsgesetz
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
SGB	Sozialgesetzbuch
SPD	Sozialdemokratische Partei
StPo	Strafprozessordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
u.a.	und andere
u.ä.	und ähnliches
z.B.	zum Beispiel
→Kap.	vergleiche Kapitel

14. Anhang

14.1 Erhebungsbogen

1	CODE	Einrichtung A B C D
		Jugendlicher (alphabetische Nummerierung)
		Erhebungsdatum
DEMOGRAPHISCHE GRUNDDATEN		
2	Geschlecht	1 männlich 2 weiblich
3	Alter bei Aufnahme (Angabe in Jahren und Monaten)
4	Nationalität	1 deutsch 2 anders europäisch..... 3 außereuropäisch..... 4 nicht benannt
SOZIOBIOGRAPHISCHER HINTERGRUND/FAMILIENKONSTELLATION		
5	Familienform vor der Aufnahme (Mehrfachnennungen möglich)	1 vollständige Ursprungsfamilie 2 Alleinerziehender Elternteil Alleinerziehende Mutter Alleinerziehender Vater 3 Stieffamilie 4 Patchworkfamilie 5 Pflegefamilie (auch zeitweise Unterbringung) 6 Adoptivfamilie 7 Vollwaise 8 Sonstige 9 nicht benannt
6	Geschwister	1 Anzahl der Geschwister 2 Geschwisterreihe
7	Aufenthaltsort der Geschwister	1 Anzahl der Geschwister in Ursprungsfamilie 2 Anzahl der fremduntergebrachten Geschwister. → wo untergebracht? 3 nicht bekannt 4 Sonstiges

8	Familiale Belastungen (Mehrfachnennungen möglich)	1 Sozialhilfeempfänger 2 Arbeitslosigkeit 3 Verschuldungen/finanzielle u. materielle Schwierigkeiten 4 enge Wohnverhältnisse 5 soziale Isolation 6 Partnerschafts-/Eheprobleme 7 wechselnde Zusammensetzung der Familie 8 Abwesenheit eines Elternteils Krankenhaus Gefängnis Psychiatrie Berufstätigkeit am anderen Ort wer ist abwesend? 9 Gewalttätigkeiten innerhalb des Elternhauses/ der Familie welcher Art? wer übt diese aus? 10 Suchtproblematik welcher Art? wer ist dann von betroffen? 11 Tod eines Elternteils Mutter Vater in welchem Alter des Kindes? 12 Sonstige 13 keine 14 nicht benannt
9	Brüche und Wechsel im Lebenslauf	1 Anzahl der Wohnort-/Wohnungswechsel..... 2 Trennung/Scheidung der Eltern (auch zeitweise Trennungen) 3 Verlust einer wichtigen Bezugsperson (z.B. durch Tod) 4 Anzahl der außerregulären Schulwechsel 5 Trennung von Familie 6 Anzahl der Wechsel von Jugendhilfeangeboten / Psychiatrie..... 7 Sonstige..... 8 keine

ANGABEN ZUR INDIVIDUELLEN SITUATION DER JUGENDLICHEN		
10	Schulische Situation/ Schulbesuch (unmittelbar vor der Aufnahme der GU)	1 Grundschule 2 Hauptschule 3 Realschule 4 Gymnasium 5 Sonderschule LB 6 Sonderschule Sprache 7 Sonderschule E 8 Sonstige Sonderschule 9 Sonderschule auf Hauptschulniveau 10 Schulabbruch (ohne Schulabschluss) / Schulausschluss 11 Ausbildung/Lehre/Berufsschule 12 Berufsgrundjahr 13 beschäftigungslos 14 Sonstige
11	Individuelle Problematik (Mehrfachnennungen möglich)	1 Beziehungsstörungen Bindungslosigkeit Distanzlosigkeit 2 Gewalterfahrungen aktiv passiv 3 Missbraucherfahrungen aktiv passiv 4 Vernachlässigung/Verwahrlosung 5 Verhaltensauffälligkeiten Aggressivität Autoaggressivität Hyperaktivität Entweichungen/Streunen/Schwänzen der Schule Straffälligkeiten Suchtproblematik (Art:) Konzentrations-/Aufmerksamkeitsstörung Lern- und Leistungsstörungen/ Verweigerungstendenzen geringe Frustrationstoleranz Einnässen/Einkoten

		Essprobleme/-störungen (Magersucht, Bulimie, Esssucht) 6 Entwicklungsdefizite physischer Art psychischer Art geistiger Art 7 Sonstiges
12	Normative Regelverstöße / Deliktarten (Mehrfachnennungen möglich)	1 Diebstahl, Unterschlagung 2 Sachbeschädigung 3 Körperverletzung 4 Mord, Totschlag 5 Raub, Erpressung 6 Sonstige Vermögensdelikte 7 Verstoß gegen Waffengesetz 8 Verstoß gegen Betäubungsmittelgesetz 9 Verstoß gegen Straßenverkehrsordnung 10 Hausfriedensbruch 11 Einbruch 12 Sonstige 13 keine Straftaten
13	Verurteilungen nach Jugendstrafrecht (Mehrfachnennungen möglich)	1 Erziehungsmaßregel (z.B. Weisung) 2 Auflagen 3 Verwarnung (JGG § 14) 4 Jugendarrest 5 Jugendstrafe mit Bewährung 6 Jugendstrafe ohne Bewährung 7 Sonstige..... 8 keine Verurteilung
HILFEN IM VORFELD DER GU		
14	Kontakte zur öffentlichen Erziehung / Vorinterventionen	1Alter bei Erstkontakt mit Erziehungshilfen nach KJHG §§ 27 ff., mit Therapien, bei Psychiatriekontakten o.ä. 2Anzahl der in Anspruch genommenen Hilfen 3Dauer der Hilfen (in Monaten oder Jahren), wenn ersichtlich 4Anzahl der Wechsel 5 keine Kontakte

15	Vorinterventionen (Mehrfachnennungen möglich)	1 Erziehungsberatung (KJHG § 28) 2 Soziale Gruppenarbeit (KJHG § 29) 3 Erziehungsbeistandschaft (KJHG § 30) 4 Sozialpädagogische Familienhilfe (KJHG § 31) 5 Tagesgruppe (KJHG § 32) 6 Vollzeitpflege (KJHG § 33) 7 Heimunterbringung (KJHG § 34) 8 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (KJHG § 35) 9 Psychiatrieaufenthalte Dauer des Aufenthalts Grund/Indikation des Aufenthalts 10 Psychotherapeutische Angebote 11 ambulante Beratung durch das Jugendamt 12 Inobhutnahme (KJHG § 42) 13 Hort 14 Betreutes Wohnen 15 Sonstige..... 16 keine in Anspruch genommene Hilfe 17 nicht benannt
16	Gründe der Beendigung der Vorinterventionen	1 keine Gründe genannt 2 genannte Gründe:
INDIKATION/RECHTSGRUNDLAGE DER GESCHLOSSENEN UNTERBRINGUNG		
17	Indikationslage / Aufnahmeanlass (Mehrfachnennungen möglich)	I Kind- und jugendbezogene Anlässe 1 Entweichungen/Streunen/Entzug jeglicher pädagogischer Einflussnahme/“Nicht-Erreichbarkeit“ 2 Selbstgefährdung 3 Fremdgefährdung/Schutz der Gesellschaft 4 Gefährdung durch soziales Umfeld (Drogen- oder Prostitutionsmilieu) 5 Fehlende lebenspraktische und soziale Kompetenz (Alltagsbewältigung) 6 Störungen des Sozialverhaltens, wie Bindungslosigkeit 7 Entwicklungsstörungen internalisierende Störung

		dissoziale Störung 8 schulische/berufliche Leistungsprobleme 9 Verhaltensauffälligkeiten 10 Straffälligkeit 11 GU statt U-Haft 12 Bedarf eines gut strukturierten, belastungsfähigen und geschlossenen pädagogischen Rahmens 13 Sonstige II Familienbezogene Anlässe 14 Erziehungsschwierigkeiten (z.B. Überfürsorge, Unter- o. Überforderung, Unsicherheiten, mangelnde Aufsicht ...) 15 Konflikte im Elternhaus/Familie 16 Suchtproblematik im Elternhaus (Alkohol, Medikamente, Drogen) 17 Sonstige
18	Rechtsgrundlage der GU	1 BGB § 1631 b in Verbindung mit § 70 FGG 2 JGG §§ 71 / 72 3 KJHG § 27 in Verbindung mit § 34 4 KJHG § 27 in Verbindung mit § 35 / 35a 5 KJHG § 27 in Verbindung mit § 42 6 Sonstige

II BEGINN DER MAßNAHME / FESTSCHREIBUNG / HILFEPLANZIELE NACH § 36		
19	Dauer/ Festlegung der Unterbringungsdauer	1Anzahl der Monate 2 endgültige Festlegung 3 voraussichtliche Festlegung 4 keine Nennung
20	Beteiligte an/ bei der Festschreibung	1 Vertreter des Jugendamtes 2 Vertreter der Einrichtung 3 Jugendlicher 4 Eltern 5 andere Sorgeberechtigte 6 Sonstige 7 genannte Gründe für eine Nichtbeteiligung
21	Interessenbeachtung/ Beteiligungsmöglichkeiten	1 vom Jugendamt 2 von der Einrichtung 3 vom Jugendlichen 4 von den Eltern 5 von Therapeuten 6 von sonstigen Teilnehmern 7 keine Aussage möglich, nicht erkennbar In welcher Form werden unterschiedliche Interessen bei der Festschreibung beachtet? 8 nicht erkennbar 9
22	Hilfeplanungsziele (Mehrfachnennungen möglich)	a) Kindbezogene Ziele I Sozialverhalten 1 Reduzierung / Abbau aggressiv-oppositionellen Verhaltens

		2	Reduzierung / Abbau delinquenten Verhaltens
		3	Reduzierung / Abbau von sozialen Unsicherheiten / Ängsten
		4	Reduzierungen / Abbau von Distanzstörungen
		5	Reduzierung / Abbau von Ausweichverhalten / Vermeidung von Entweichungen / „Einlassen können“ auf Beziehungen
		6	Förderung von Beziehungen (-aufbau) und Bindungsverhalten / Aufbau von Vertrauen
		7	Förderung / Aufbau eines angemessenen Sozial- verhaltens und Umgangs gegenüber Gleichaltrigen / gegenüber Erwachsenen / Autoritäten
		8	Förderung / Aufbau von Selbstwertgefühl / Selbstbewusstsein und -vertrauen
		9	Förderung der Artikulationsfähigkeit eigener Bedürf- nisse, Wünsche und Vorstellungen / Kommunikationsfähigkeit
		10	Förderung / Aufbau eines Konfliktlösungsverhalten
		11	Förderung / Aufbau von Kritikfähigkeit / „sich selbst in Frage stellen können“
		12	Entwicklung einer geschlechtlichen Identität
		13	Vermeiden von Straftaten / Schaffung eines Rechts- bewusstseins
		14	Sonstiges
		15	keine Zielnennung
		II Lernverhalten (in Schule/Ausbildung)	
		16	Abbau von Leistungsblockaden/ -verweigerung; Förderung einer Lern- und Leistungsbereitschaft

		<p>17 Reduzierung / Abbau von Aufmerksamkeitsstörungen / Konzentrationsförderung</p> <p>18 Reduzierung von Lernschwächen</p> <p>19 Reduzierung/Abbau von Störverhalten im Unterricht</p> <p>20 „Erreichen“ eines Schulabschlusses</p> <p>21 Beginn einer Ausbildung</p> <p>22 regelmäßige Teilnahme am Unterricht</p> <p>23 Findung von Fähigkeiten, Neigungen, Interessen</p> <p>24 Sonstiges</p> <p>25 keine Zielnennung</p>
		<p>III <i>Emotionales/Gesundheitliches Befinden</i></p> <p>26 Reduzierung von Ängsten, Depressionen, Zwangshandlungen und -gedanken, psychischen Auffälligkeiten</p> <p>27 Abbau von Essproblematiken, Förderung eines angemessenen Essverhaltens</p> <p>28 Reduzierung psychosomatischer Beschwerden</p> <p>29 Reduzierung / Abbau von Tics</p> <p>30 Reduzierung / Abbau von Einnässen, Einkoten</p> <p>31 Reduzierung von selbstgefährdenden Aktivitäten / Handlungen</p> <p>32 Förderung eines angemessenen Sexualverhaltens.....</p> <p>33 Erziehung zur Körperpflege / Hygiene</p> <p>34 Förderung sprachlicher und motorischer Entwicklung</p> <p>35 Abbau von Suchtverhalten / Drogenkonsum</p> <p>36 Sonstiges</p>

	 37 keine Zielnennung
		IV Alltags- und Freizeitverhalten 38 Förderung / Aufbau von angemessenen, sinnvollen Freizeitverhaltens 39 Erlernen lebenspraktischer Fertigkeiten / Fähigkeiten..... 40 Erlernen einer Alltagsstruktur/fester struktureller Rahmen 41 Entwicklung einer Zukunftsperspektive / Perspektivenklärung 42 Erlernen des Umgangs mit Regeln, Grenzen und Sanktionen, Absprachen 43 Erreichen der verschiedenen Stufen (Stufenplan) 44 Beendigung der Maßnahme / Wechsel in offene Gruppe 45 Sonstiges 46 keine Zielnennung
		Umfeld- und elternbezogene Ziele 1 Aufbau und Förderung einer Eltern-Kind-Beziehung 2 Förderung der Interaktionen zwischen den Familienmitgliedern, Gesprächsbasis schaffen 3 Stabilisierung/Mobilisierung der familiären Ressourcen 4 Aufbau einer Problemeinsicht, Akzeptanz der bevorstehenden Hilfe 5 Beteiligung der Eltern am Erziehungsprozess 6 Entspannung der familiären Situation / Entlastung 7 Rückkehr in die Familie

		8 Teilnahme an Elterngesprächen, Therapie, Beratung
		9	entfällt (keine Elternarbeit)
23	Zielformulierung (Mehrfachnennungen möglich)	1	präzise, für alle Beteiligten verständliche Formulierung (z.B. kein Gebrauch von Fremdwörtern)
		2	positive Zielformulierung
		3	negative Zielformulierung
		4	Festgelegter Zeitpunkt der Zielerreichung
		5	Festgelegter Bedeutungswert mehrerer Ziele (Unterscheidung in kurz-, mittel- o. langfristige Ziele; Haupt- u. Nebenziele)
		6	Festlegung/Delegation der Zuständigkeit
		7	Beschreibung eines erwünschten Zustandes (nicht einer Maßnahme oder eines Prozesses)
		8	Hintergrund des Ziels Stabilisierung Besserung Abwendung einer Verschlechterung
		9	ungenau Zielformulierung
24	Zielbenennung (Mehrfachnennungen möglich)	1	Nennung eines Grobzieles
		2	Nennung eines Feinzieles
		3	Nennung eines pädagogischen Mittels / Aufgaben
		4	keine Nennung
25	Angestrebte pädagogische Interventionen	1	keine Nennung
		2	Nennung der Interventionen, durch die ein Ziel erreicht werden soll (z.B. Umgang mit Geld, Wäschepflege, Therapien...)
26	Festlegung eines Überprüfungszeitraumes	1	Festlegung zeitlicher Abstand
		2	keine Festlegung
27	Unterzeichnung des Hilfeplans	1	vom Jugendamt
		2	von der Einrichtung
		3	vom Jugendlichen

	(Mehrfachnennungen möglich)	4 von den Eltern 5 von Therapeuten 6 von sonstigen Teilnehmern 7 keine Unterschrift, aber Klausel der Zweiwochenfrist/Verteiler
HILFEVERLAUF/BESTAND/VERÄNDERUNGEN		
28	Hilfeplangespräche	1 Abstand der Hilfeplangespräche 2 Anzahl der HPGs im gesamten Unterbringungsprozess (HPG= Hilfeplangespräch) 3 nicht ersichtlich, aufgrund mangelnder, unvollständiger Akte
29	Beteiligte Personen	1 Vertreter des Jugendamtes 2 Vertreter der Einrichtung 3 Jugendlicher 4 Eltern 5 Therapeuten 6 Sonstige 7 Gesamtpersonenanzahl 8 wechselnde Bezugsbetreuer/Therapeuten, wenn ersichtlich 9 Anzahl der Wechsel der Bezugsbetreuer / Therapeuten, wenn ersichtlich
30	Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen	In welcher Form kommen diese zum Tragen?
31	Einbindung der Eltern/Personen-sorgeberechtigten in den Hilfe-prozess (Mehrfachnennungen möglich)	1 Besuche der Eltern in der Einrichtung 2 Informelle Elternkontakte und -gespräche 3 regelmäßige Reflexionsgespräche 4 Familientherapie/ -beratung 5 Hausbesuche 6 Elterngruppen/-abende 7 Paarberatung 8 Interaktionstraining 9 Besuchswochenenden/Ferien bei den Eltern 10 Sonstige

		<p>.....</p> <p>11 keine</p> <p>12 nicht erkennbar</p>
32	<p>„Unterstützende“ Möglichkeiten der Einrichtung bzgl. der Elternarbeit</p>	<p>1 Elterngästezimmer</p> <p>2 Besuchszimmer</p> <p>3 Sonstige</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Wenn Möglichkeiten vorhanden, wurden diese dann genutzt?</p> <p>4 ja</p> <p>5 nein</p> <p>6 keine Nennung</p>
33	<p>Umsetzung von Veränderungen (Mehrfachnennungen möglich)</p>	<p>1 Änderung des Hilfeplans</p> <p>2 Änderung der Ziele</p> <p>3 Planung neuer pädagogischer / therapeutischer Interventionen</p> <p>4 Änderung der Verweildauer Verlängerung Reduzierung</p> <p>5 Überprüfung der weiteren Notwendigkeit / Eignung</p> <p>6 Änderung des Beschlusses → Wechsel von gerichtlicher Unterbringung zu freiwilliger Unterbringung</p> <p>7 Sonstiges</p> <p>8 keine Änderung</p>
34	<p>Im Verlauf hinzukommende Ziele (Mehrfachnennungen möglich)</p>	<p>1 Sozialverhalten</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>2 Lernverhalten</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>3 Emotionales und gesundheitliches Befinden</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>4 Alltags- und Freizeitverhalten</p> <p>.....</p> <p>.....</p>

		<p>.....</p> <p>II Lern- und Leistungsverhalten</p> <p>a) Ziel Nr.</p> <p>b) Ziel Nr.</p> <p>c) Ziel Nr.</p> <p>d) Weitere Ziele:</p> <p>Anzahl der erreichten Ziele</p> <p>Anzahl der nicht erreichten Ziele</p> <p>Begründung der nicht erreichten Ziele:</p> <p>III Emotionales / gesundheitlicher Befinden</p> <p>a) Ziel Nr.</p> <p>b) Ziel Nr.....</p> <p>c) Ziel Nr.....</p> <p>d) Weitere Ziele:</p> <p>Anzahl der erreichten Ziele</p> <p>Anzahl der nicht erreichten Ziele</p> <p>Begründung der nicht erreichten Ziele:</p>
--	--	--

		<p>IV Alltags- und Freizeitverhalten</p> <p>a) Ziel Nr.</p> <p>b) Ziel Nr.</p> <p>c) Ziel Nr.</p> <p>d) Weitere Ziele:</p> <p>Anzahl der erreichten Ziele</p> <p>Anzahl der nicht erreichten Ziele</p> <p>Begründung der nicht erreichten Ziele:</p> <p>V Umfeld- und elternbezogene Ziele</p> <p>a) Ziel Nr.</p> <p>b) Ziel Nr.</p> <p>c) Ziel Nr.</p> <p>d) Weitere Ziele:</p> <p>..... Anzahl der erreichten Ziele</p> <p>..... Anzahl der nicht erreichten Ziele</p> <p>Begründung der nicht erreichten Ziele</p>
39	Gesamtan-	1 Gesamtanzahl der erreichten Ziele

	gaben	2	Gesamtanzahl der nicht erreichten Ziele.....
40	Entweichungen/ Isolation während der Unterbringung	1	keine Entweichungen
		2	Gesamtanzahl der Entweichungen
		3	Delikte während der Unterbringung:
		4	Anzahl der Isolationen/Time-out
		5	genannte Gründe für die Isolationen / Time-out
41	Schulische, berufliche Qualifikation während der GU	1	regelmäßiger Schulbesuch, regelmäßige Beschulung
		2	Schulabschluss
		3	Berufsfindungsjahr/-vorbereitungsjahr
		4	Ausbildung/Lehre
		5	Sonstiges
		6	keine Änderung
42	Geplanter schulischer/ beruflicher Werdegang nach Entlassung aus der GU	1	keine Nennung
		2	Planungen:
PROGNOSEN UND WEITEREMPFEHLUNGEN			
43	Abschluss der Maßnahme	1	planmäßig
		2	erfolgreich abgeschlossen
		3	vorzeitiger Abbruch auf Veranlassung von
		4	Sonstiges
		5	nicht ersichtlich
44	Begründung/ Motive (Mehrfachnennungen möglich)	1	keine genannten Gründe/Motive
		2	genannte Gründe/Motive:

	
45	Folgende Hilfeangebote (nach der GU) (Mehrfachnennungen möglich)	1 KJHG § 34, Heimunterbringung 1a in derselben Einrichtung 1b in einer „fremden“ Einrichtung 2 sonstige betreute Wohnformen 3 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (KJHG § 35) 4 Erziehungsbeistandschaft / Betreuungshelfer (§ 30) 5 Soziale Gruppenarbeit (KJHG § 29) 6 SPFH (KJHG § 31) 7 Tagesgruppe (KJHG §32) 8 Vollzeitpflege (KJHG § 33) 9 Erziehungsberatung (KJHG § 28) 10 Rückkehr in die Ursprungsfamilie 11 Psychiatrieaufenthalt 12 Jugendarrest, Gefängnis 13 Sonstige 14 unbekannt 15 keine Anschlussmaßnahme
45	Weiterführende Ziele	1 nicht benannt 2 Ziele:
46	Art des Übergangs	1 keine Angaben (vorzeitige Abbrüche enthalten) 2 geplante Interventionen (z.B. Probewohnen in der neuen Gruppe, Realitätserprobung in der Familie; Anbahnung neuer Kontakte ...): 3 Zeitpunkt / Dauer der Vorbereitung in Wochen / Monaten: 4 keine Nennung
47	Einbezogene Vorstellungen des Jugendlichen zum Übergang	1 Vorstellungen und Wünsche werden berücksichtigt 2 Vorstellungen und Wünsche werden nicht berücksichtigt 3 berücksichtigte Vorstellungen und Wünsche:

		<p>.....</p> <p>4 nicht ersichtlich</p> <p>5 entfällt bei vorzeitigem Abbruch</p>
48	Genannte Gesamtprog- nose	<p>1 keine bzw. nicht benannt</p> <p>2 genannte Prognose:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>

14.2 Fragebogen Landesjugendämter**Fragebogen**

zum aktuellen Bestand der geschlossenen Unterbringung in der Jugendhilfe

Landesjugendamt:

AnsprechpartnerIn:

Telefon:

- 1) Wie viele geschlossene Plätze in der Heimerziehung/Jugendhilfe stehen in Ihrem Bundesland zur Verfügung? (Einrichtungen, die fakultativ geschlossen unterbringen können, eingeschlossen)

Zahl der Einrichtungen:

Zahl der Plätze insgesamt:

Zahl der Gruppen/Plätze für Mädchen:

Zahl der Gruppen/Plätze für Jungen:

- 2) Welche Einrichtungen bringen Jugendliche geschlossen unter? (falls möglich mit Angabe der Anschrift, zwecks Nachfragen)

.....

- 3) Wie hoch ist der Tagessatz der Einrichtungen?

.....

- 4) Werden weitere geschlossene Plätze in der Jugendhilfe in Ihrem Bundesland geplant? Wenn ja, wie viele? Zu welchem Zeitpunkt?

.....

VIELEN DANK FÜR IHRE UNTERSTÜTZUNG!

14.3 Ergebnisse der Umfrage Dezember 2003

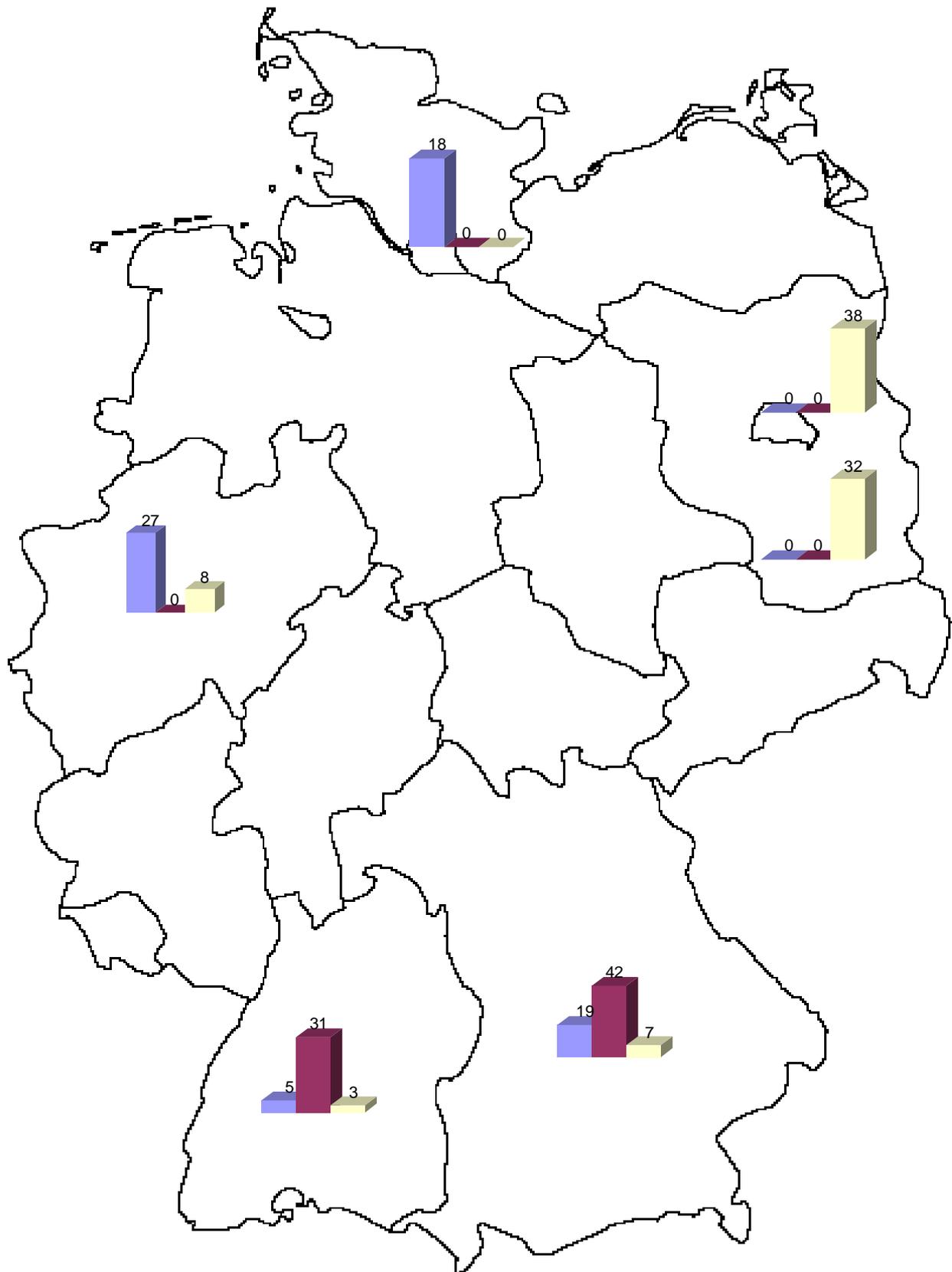
Bundesland	Einrichtung	Platzzahl	Gruppen	Geschlecht
Baden-Württemberg	- Niefernburg	18 Plätze	3 Gruppen	weiblich
	- St. Franziskusheim	13 Plätze	2 Gruppen	weiblich
	- Jugendhilfezentrum St. Anton	5 Plätze	1 Gruppe	männlich
Bayern	- Mädchenheim Gauting	42 Plätze	6 Gruppen	weiblich
	- PTI Rummelsberg	25 Plätze	4 Gruppen	männlich
Berlin	keine geschlossene Unterbringung			
Brandenburg	keine geschlossene Unterbringung			
Bremen	keine geschlossene Unterbringung			
Hamburg	Landesbetrieb für Erziehung und Berufsbildung	12 Plätze	2 Gruppen	männlich
Hessen	keine geschlossene Unterbringung			
Mecklenburg-Vorpommern	keine geschlossene Unterbringung			
Niedersachsen	keine geschlossene Unterbringung			
Nordrhein-Westfalen	- Martini-Stift - Einrichtungen nicht benannt (u.a. Schloss Dillborn)	27 Plätze 8 Plätze, in denen fakultativ freiheitsentziehende Bedingungen hergestellt werden können		männlich weiblich und männlich
Rheinland-Pfalz	Jugendheim Mühlkopf	22 Plätze	3 Gruppen	männlich
Sachsen	keine geschlossene Unterbringung			
Sachsen-Anhalt	keine geschlossene Unterbringung			
Saarland	keine geschlossene Unterbringung			
Schleswig-Holstein	keine geschlossene Unterbringung			
Thüringen	keine geschlossene Unterbringung			

14.4 Ergebnisse der Umfrage Juli 2005

Bundesland	Einrichtung	Platzzahl	Gruppen	Geschlecht
Baden-Württemberg	- Niefernburg	18 Plätze	3 Gruppen	weiblich
	- St. Franziskusheim	13 Plätze	2 Gruppen	weiblich
	- JHZentrum St. Anton - <i>Einrichtung nicht benannt</i>	5 Plätze 3 Plätze	1 Gruppe <i>nicht bekannt</i>	männlich <i>nicht benannt</i>
Bayern	- Mädchenheim Gauting	42 Plätze	6 Gruppen	weiblich
	- PTI Rummelsberg	19 Plätze		männlich
	- Ev. Kinder- und Jugendhilfe Würzburg (Clearingstelle)	3 Plätze	3 Gruppen	gemischt
	- Kinderzentrum St. Vincent (Clearingstelle)	4 Plätze	1 Gruppe	gemischt
	- <i>Jugendwerk Birkenneck geplant (Clearingstelle)</i>	<i>4 Plätze geplant</i>	<i>1 Gruppe</i>	<i>gemischt</i>
Berlin	- Ev. Jugend- und Fürsorgewerk - Komma e.V.	Bis zu max. 38 Plätze: jeweils verbindliche fakultative päd. Betreuung unter freiheitsentziehenden Bedingungen nach Einzelfallprüfung	Keine Angabe	gemischt
Brandenburg	- Haasenburg - Haus Babenberg	Bis zu max. 32 Plätze: jeweils verbindliche fakultative päd. Betreuung unter freiheitsentziehenden Bedingungen nach Einzelfallprüfung	8 Gruppen	gemischt
Bremen	Keine geschlossene Unterbringung			
Hamburg	Landesbetrieb für Erziehung und Berufsbildung (Feuerbergstraße)	18 Plätze	3 Gruppen	männlich
Hessen	keine geschlossene Unterbringung	<i>8 – 12 Plätze geplant</i>		
Mecklenburg-Vorpommern	keine geschlossene Unterbringung			
Niedersachsen	keine geschlossene Unterbringung			

Nordrhein-Westfalen	- Martini-Stift - Einrichtungen nicht benannt (u.a. Schloss Dillborn)	27 Plätze 8 Plätze, in denen fakultativ freiheitsentziehende Bedingungen hergestellt werden können		männlich gemischt
Rheinland-Pfalz	Jugendheim Mühlkopf Sozialtherapeutische Wohngruppen Longuicher Mühle	16 Plätze 4 Plätze	2 Gruppen 1 Gruppe	männlich weiblich
Sachsen	keine geschlossene Unterbringung			
Sachsen-Anhalt	keine geschlossene Unterbringung			
Saarland	keine geschlossene Unterbringung			
Schleswig-Holstein	keine geschlossene Unterbringung			
Thüringen	keine geschlossene Unterbringung			

14.5 Karte zur Verteilung geschlossener Plätze/Einrichtungen



■ Jungen

■ Mädchen

■ gemischt/fakultativ geschlossen

14.6 Kinder- und Jugendpsychiatrische Diagnosen im Zusammenhang mit der geschlossenen Unterbringung in der Jugendhilfe (gemäß multiaxialem Klassifikationssystem MAS in Verbindung mit der ICD-10 der WHO [Remschmidt, Schmidt 1994]) (Quelle: Rütth 2001, S. 375)

Achse MAS	beschreibende Diagnose	ICD-10 Diagnose
Achse I Kinder- u. Jugendpsych. Hauptdiagnose	<ul style="list-style-type: none"> • hyperkinetische Störungen des Sozialverhaltens • Störung des Sozialverhaltens bei vorhandenen sozialen Bindungen • andere/nicht näher bezeichnete Störungen des Sozialverhaltens • Störung des Sozialverhaltens mit depressiver Störung • andere kombinierte Störungen des Sozialverhaltens und der Emotionen • dissoziale Persönlichkeitsstörung • emotional instabile Persönlichkeitsstörung einschließlich Borderline-Störung • andere spezifische Persönlichkeitsstörung, narzisstische Persönlichkeitsstörung, unreife Persönlichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • F 90.1 • F 91.2 • F 91.8/9 • F 92.0 • F 92.8/9 • F 60.2 • F 60.3 • F 60.31 • F 60.8
Kinder- u. Jugendpsych. Nebendiagnose	<ul style="list-style-type: none"> • kombinierte Persönlichkeitsstörung • Persönlichkeits- u. Verhaltensstörung aufgrund einer Schädigung des Gehirns • schädlicher Alkohol- bzw. Drogenabusus, sofern nicht ohnehin Bestandteil der zugrundeliegenden Sozialverhaltensstörung 	<ul style="list-style-type: none"> • F 61.0 • F 07 • F 1x.1
Achse II Entwicklungs- störungen	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten einschließlich Lese-Rechtschreibstörung 	<ul style="list-style-type: none"> • F 81 • F 81.0
Achse III Intelligenz- niveau	<ul style="list-style-type: none"> • häufig Lernbehinderung (IQ 70 - 85) oder grenzwertige Begabung (IQ 85 - 90) 	
Achse IV Körperliche Störung	<ul style="list-style-type: none"> • selbstverletzendes Verhalten (Ritzen) • Z. n. Suizidversuchen, z.B. Tablettenintoxikation 	<ul style="list-style-type: none"> • X 78
Achse V Psychosoziale Belastungen	<ul style="list-style-type: none"> • Psychiatrische Störung auf der Elternebene, d.h. Suchtstörungen u. Persönlichkeitsstörungen • sexueller Missbrauch innerhalb u. außerhalb der Familie • schwerwiegende Kommunikationsstörung innerhalb der Familie • fehlende elterliche Aufsicht und Steuerung • chronische Belastungen im Zusammenhang mit Schule 	
Achse VI Psychosoziale Anpassung	<ul style="list-style-type: none"> • schwerwiegende Beeinträchtigung in der psychosozialen Anpassung • Notwendigkeit des Aufenthalts in bewahrender Umgebung 	